This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Neuſtes Reglement

für

die ſämmtliche Kaiſerlich Königliche

Kavallerie

entworfen

unter der Aufſicht

des Kaiſerlich Königlichen General-Feldmarſchalls

Grafen von Laſcy

und

nach einem authentiſchen Manuſcript abgedruckt.

Erſter Theil.

Das Eskadronenreglement.

Zweiter Theil.

Das Regimentsreglement; die Geldverpflegung der ſämmtlichen Kavallerie, des Officirs und des gemeinen Mannes, in allen Staaten der öſterreichiſchen Monarchie, in Kriegs- und Friedenszeiten; Verhaltungsbefehle für die Staabsofficire in Garniſon und im Felde, bei Märſchen, bei Ausſteckung der Läger, bei Detaſchementern u. ſ. w. enthaltend: Ein Werk, das gegenwärtig, außer den öſterreichiſchen Staaten, zuerſt öffentlich bekannt gemacht wird, und aus dem man die innere Verfaſſung dieſes Theils der öſterreichiſchen Armee vollkommen kennen lernt.

Frankfurt und Leipzig,

in Commiſſion bei Gotthelf Immanuel Klimbt.

1796.

FUMIGATED
DATE 8/26/77

österreichische Militär

betreffende

Schriften,

Sechster Band.

Enthält:

Neuſtes

Reglement

für

die ſämmtliche Kaiſerlich Königliche

Kavallerie

entworfen

unter der Aufſicht

des Kaiſerlich Königl. General-Feldmarſchalls

Grafen von Laſcy

und

nach einem authentiſchen Manuſcript abgedruckt

Frankfurt und Leipzig,

in Commiſſion bei Gotthelf Immanuel Klimbt.

1796.

Neuſtes Reglement

für

die ſämmtliche Kaiſerlich Königliche

Kavallerie

entworfen

unter der Aufſicht

des Kaiſerlich Königlichen General-Feldmarſchalls

Grafen von Laſcy

und

nach einem authentiſchen Manuſcript abgedruckt.

Erſter Theil.

Das Eskadronenreglement.

Zweiter Theil.

Das Regimentsreglement; die Geldverpflegung der ſämmtlichen Kavallerie, des Officirs und des gemeinen Mannes, in allen Staaten der öſterreichiſchen Monarchie, in Kriegs- und Friedenszeiten; Verhaltungsbefehle für die Staabsofficire in Garniſon und im Felde, bei Märſchen, bei Ausſteckung der Läger, bei Detaſchementern u. ſ. w. enthaltend: Ein Werk, das gegenwärtig, außer den öſterreichiſchen Staaten, zuerſt öffentlich bekannt gemacht wird, und aus dem man die innere Verfaſſung dieſes Theils der öſterreichiſchen Armee vollkommen kennen lernt.

Frankfurt und Leipzig,
in Commiſſion bei Gotthelf Immanuel Klimbt.
1796.

FUMIGATED
DATE 8/26/77

österreichische Militär

betreffende

Schriften,

Sechster Band.

Enthält:

Neuſtes

Reglement

für

die ſämmtliche Kaiſerlich Königliche

Kavallerie

---

entworfen

unter der Aufſicht

des Kaiſerlich Königl. General-Feldmarſchalls

Grafen von Laſcy

und

nach einem authentiſchen Manuſcript abgedruckt

Frankfurt und Leipzig,

in Commiſſion bei Gotthelf Immanuel Klimbt.

1796.

Dieſes Werk hat alle innern Beweiſe der Autenticität, und man darf nur wenige Seiten leſen, um auszurufen: Deine Sprache verräth dich, Nazaräer! Wäre es uns erlaubt, die Art bekannt zu machen, wodurch dieſes wichtige Manuſcript uns in die Hände gekommen iſt; ſo würde der Leſer noch mehr von der Aechtheit deſſelben überzeugt werden, wenn ihn jene inneren Beweiſe noch nicht befriedigen ſollten. Man ſieht leicht, daß dies Werk bisher mit vieler Sorgfalt geheim gehalten wurde, und daß es alſo, außer den Kaiſerlichen Staaten, noch niemal gedruckt worden iſt. Da man aus demſelben die wahre Beſchaffenheit des Dienſtes der Kavallerie, ſo wie er in der öſterreichiſchen Armee gebräuchlich iſt, auf das vollſtändigſte kennen lernt; ſo haben wir geglaubt, daß die allgemeine Bekanntmachung dieſes Reglements dem militäriſchen Publikum höchſt angenehm und nützlich ſeyn werde. Der Herausgeber hat ſich blos die kleine Freiheit genommen, hie und da die Sprache zu verbeſſern, weil ſich die Herren Verfaſſer öfters ſehr undeutlich ausgedrükt haben: eine Freiheit, die man ihm wahrſcheinlich zu gute halten wird.

In=

Inhalt.

Erſter Theil. Eskadronreglement.

Erſtes Capitel. Für den Gemeinen. Packordnung für die Küraſſiere, Dragoner, Chevaux legers und Huſaren. . . . 36
Zweytes Kapitel. Für den Korporal. 43
Drittes — — Für den Schmidt und Sattler. . . . 44
Viertes — — Für den Trompeter. 45
Fünftes — — Für den Unterfeldſcheerer. 46
Sechſtes — — Für den Fourier. 47
Siebentes — — Für den Wachtmeiſter. 55
Achtes — — Für den Unterlieutenant. 61
Neuntes — — Für den Oberlieutenant. 63
Zehntes — — Für den Rittmeiſter. 93

Zweyter Theil. Regimentsreglement.

Erſter Abſchnitt. Entwürfe des Standes und der Verpflegung nach dem künftigen Antrag zu Friedenszeiten, bey geſammten Kaiſerl. Königl. Kavallerieregimentern.

Zweyter Abſchnitt. Kriegsartikel nebſt dem Eid. . 121

Dritter Abſchnitt. Beſondere Verhaltungen für die Staabspartheien.

Erſtes Kapitel. Für den Profoßen. 134
Zweytes — — Für den Schneider, Riehmer und Unterſchmidt. 137

:chſter Abſchnitt. Garniſonsverhaltungen.
:ſtes Kapitel. 337
)eytes — — Kaſernenordnung. 338
:ittes — — Von dem Wach auf- und abziehen. . . 340
ertes — — Wachverhaltungen. 344
nftes — — Von Ehrenbezeugungen. 349
:chſtes — — Von dem ordinairen Stoß. . . . 351
iebentes — — Von Ausgebung der Parole und der Befehle 352
htes — — Von Sperrung der Thore. . . . 355
:untes — — Von Oefnung der Thore. . . . 356
htes — — Von den Ronden. 357
lftes — — Von den Patrullen. 360
)ölftes — — Von entſtehendem Feuer. . . . 361
:eyzehntes Kapitel. Von Allarmen. 363
erzehntes — — Von der Kirchenparade. . . 364
nfzehntes — — Von dem Fronleichnamstag. . 365
:chszehntes — — Fernere Verhaltung vor dem Hochwür-
digen. 367
iebzehntes — — Von dem grünen Donnerſtag. . 369
htzehntes — — Von Poſtirungen, Kantonirungen und
Quartieren. 370

iebenter Abſchnitt.
Von den Regimentsprivilegien.
Decret des zu ertheilenden Juris gladii und Aggratiandi.

Neuestes

Reglement

für

die sämmtliche Kayserlich-Königliche

Kavallerie.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden, Römische Kayserin, Wittib, in Germanien, Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien Königin, Erzherzogin zu Oesterreich, Großfürstin in Siebenbürgen, Herzogin zu Burgund, Speyer, Cärnthen, Crain und Würtemberg, Gräfin zu Habspurg, Flandern, Tyrol, Görz und Gradisca, verwittibte Herzogin zu Lothringen und Bar, Großherzogin zu Toscana ꝛc. ꝛc.

Entbieten N. allen Unsern Generallieutenanten, Feldmarschallen, Generalen der Cavallerie, Feldmarschall-Lieutenanten, Obristfeldwachtmeistern, Hauptleuten, oder Rittmeistern, Ober- und Unter-Lieutenanten, und all übrigen Unserer sämmtlich Kayserlich-Königlichen Soldatesca zu Pferde, wes Nation, Standes oder We-

ſens die ſind, Unſere Kayſerlich-Königliche Gnade, auch alles Gutes, und geben Euch zu vernehmen, was geſtalten Wir dem Beſſten Unſers Militairdienſtes es vor fürträglich und nöthig erachtet, nachfolgendes Reglement vorzuſchreiben, und befehlen demnach Allergnädigſt, daß demſelben nach dem buchſtäblichen Inhalt auf das allergenaueſte nachgelebet werden ſolle, widrigens, und wenn in deſſen ſchuldiger Beobachtung ein oder andern Orts eine ſträfliche Nachläſſigkeit, oder etwas anders, als hierin auf Unſern Befehl zur allein wahren Richtſchnur hinausgegeben iſt, wahrgenommen werden ſollte, Wir die betreffenden Generals, Brigadiers, Obriſten und Regiments-Commandanten mit Allerhöchſter Ungnade und ſchärfeſter Ahndung anzuſehen Uns bemüßiget ſehen werden.

Erſter

Erſter Theil.

Escadron-Reglement.

Zügeln davon so gerichtet, daß sie auf beiden Seiten gleich hängen. Um das Pferdt gut zu satteln, muß die dazu gehörige Decke unter dem Sattel durchaus recht gleich geleget, und wenn der Sattel darauf kömmt, in der Mitte aufgezogen werden, damit sie auf dem Rückgrad und Wiedergerüst nicht gespannt aufliege, die Schultern muß das Pferd frey behalten, mithin ihm der Sattel nicht zu weit vorne, doch auch nicht zu weit rückwärts komme: die Gurt wird so angezogen, daß sich der Sattel nicht drehen könne.

Die Pistolenhalftern müssen dergestalt am Sattel angemacht seyn, daß die darin befindlichen Pistolen nicht über den Sattelknopf hinausgehen, und also den Zügel zu führen nicht hindern.

Das Vorder- und Hinterzeug soll das Pferd nicht reiben, und an selbigem alles übrige ordentlich zusammen gerichtet seyn.

Bey nassen Wetter wird das Pferd kurz aufgeschweift, oder der Schweif halb aufgebunden, sonsten aber ganz fliegend gelassen.

So oft mit Sack und Pack aufgesessen wird, ist hauptsächlich zu beobachten, daß alle Bagage, die in Vorrath zu führende Fourag- und Requisita in und an seinen gehörigen Ort gepacket werden, damit auf beiden Seiten des Pferds das Gleichgewicht ausfallen, der Pack fest liege, und das Pferd nicht beschädige.

Nebst Gewehr und Rüstung, Feldrequisiten darf über dasjenige, was an Monturstücken von der Oeconomie-Commißion von Zeit zu Zeit verabreichet wird, und sonsten zur Proprete des Manns, Pferdes, Gewehrs unentbehrlich ist, auf das Pferd nichts aufgeleget, und bey deren Ein- und Aufpackung muß die anbefohlene Ordnung zur Richtschnur genommen werden.

Von gleich berührter Art gut und ordentlich zu satteln und zu packen, muß sich der Mann eine völlige Gewohnheit machen, und damit es hiebey desto geschwinder hergehe, sowohl als im Quartiere, als besonders im Felde beständig alle zu seiner Ausrüstung gehörige Stücke so in Ordnung gerichtet und beisammen haben, daß er sie gleich, auch im Finstern finden, und nöthigenfalls unverzüglich zu Pferd kommen kann.

Es hat sich jedermann eifrigst zu bemühen, sein Pferd vollkommen auszunehmen, und dessen gute oder üble Eigenschaften

ſchaften in Anſehung des Gangs, der Fütterung, Tränkung und deſſen Gebrechen recht kennen zu lernen, damit man ſelben nach deren Geſtalt begegnen, und beſonders bei jedesmaligen Beſchlag vorbauen und abhelfen kann.

Sobald dem Pferd etwas zuſtoſſet, wird es alſo gleich dem vorgeſetzten Korporalen mit Beyfügung aller Umſtände und deren wahren Urſachen, wenn ſie bekannt ſind, gemeldet, damit durch den Schmidt die nöthigen Mittel angewendet werden können; dieweil es aber Umſtände giebt, wo der Schmidt nicht gleich gegenwärtig ſeyn kann, und einige Zufälle, als Wurm, Seifeln und dergleichen bey denen Pferden ſehr gefährlich ſind, ſo ſoll ſich jeder Gemeiner zu wiſſen befleißigen, was bey dergleichen bekannten und öfter vorkommenden Zuſtänden zu gebrauchen ſey, und wenn er ſich ohne Schmidt oder Unter- und Oberofficier befindet, ſeinem Pferd damit zu Hülfe kommen. Auſſer dem Dienſt und Exercitio muß man das Pferd ſorgfältig ſchonen, ſo auch, wenn das Pferd nach unvermeidlichen großen Ritten ſehr erhitzt iſt, nicht gleich gehen laſſen, gleich füttern oder tränken, ſondern vorher herumführen, nach und nach abkühlen, mit Losmachung der Knieketten, Nachlaſſung der Gurtziehung des Schophaares, und Waſchung der Augen ihm eine Erleichterung verſchaffen.

Anſonſten hat der Gemeine in ſeinem ganzen Thun und laſſen die Wohlanſtändigkeit eines Soldaten jederzeit zu beobachten, und das ungeſchliffene Weſen auf das ſorgfältigſte zu vermeiden, um nicht ein in Soldatenkleider verhülleter Bauer zu ſeyn, hieraus ergiebt ſich, daß derſelbe ein freies und ungezwungenes Anſehen habe, wie auch ſeine Reden mit Vernunft und Beſcheidenheit vorbringen müſſe. Auf der Straſſe darf er weder Taback rauchen, noch eſſen und trinken, vielweniger kälbern, ſchreien und ungebührlich laufen.

Er darf ſich zu keiner Zeit, auch nicht auſſer dem Dienſt betrunken finden laſſen. Mit der empfangenen Löhnung muß er auskommen, und nicht nur das tägliche Eſſen in der Menage, ſondern auch das Waſchen, und die ſonſtige zur Proprete gehörigen kleinen Ausgaben, auch das Pferd beſchlagen, welches er beſtändig im gehörigen Stand zu unterhalten hat, beſtreiten, daher ihm das Spielen um Geld auf das ſchärfſte verboten iſt, nicht weniger das Schulden

machen,

machen, oder andern etwas zu leihen, imgleichen das anderweit nothwendige durch die Gurgel zu jagen.

Die Ehrbegierde muß die Haupttriebfeder aller seiner Handlungen seyn, und ihn dahin leiten, daß er durch gute Aufführung und Fähigkeit in den ihm obliegenden Verrichtungen sich zu einer Beförderung verdient zu machen suche.

Wenn bey der Armee Mangel an Brod, Löhnung und Montur wäre, soll er nicht murren und verdrießlich seyn, sondern kann sich vest vorstellen, daß es ihm reichlich werde nachgetragen werden, nur kurze Zeit dauern könne, hiernächst aus keiner andern Ursache als den Umständen, in welchen sich die Armee befinden, herrühre, und er das Ueble mit dem Guten zu ertragen schuldig sey.

Es ist seine Schuldigkeit, sich dahin zu befleissen, daß er alle Officiers vom Regiment, absonderlich aber die von seiner Escadron, nicht minder die Generalität und vorzüglich den Commandirenden möge nennen und kennen lernen.

Wenn er etwas zu bitten, sich zu beschweren, wegen seiner Rückkunft zu melden oder sonst etwas, wie es immer Nahmen haben mag, anzubringen hat, so gehet er zu seinem Corporal oder Corporalschaft, und wenn er wohin gehet oder zurückkommt, auch zu dem Korporal vom Aufpassen. Gingen aber seine Beschwerden über einen Korporal; so wendet er sich bey dem Wachtmeister, und alsdenn bey dem Unterlieutenant; wohingegen seine Klagen einen Officier oder Rittmeister selbst beträfen an diese, und so weiter, wenn er die Genugthuung stuffenweiß angesuchet und nicht erhalten hat, mit der fernern Beobachtung, daß derselbe einen jeden Höhern vom Corporal an aufwärts Sie nennen müsse.

Wenn ihm eine Krankheit zustößt, sie mag bestehen worin sie wolle, hat er es unverzüglich anzuzeigen, weil man im Anfang dem Uebel oft mit wenigen vorbiegen kann, durch den geringsten Verschub hingegen solches weit schwerer zu heben ist.

Vor einem jeden Höhern muß derselbe zu Fuß mit der linken Hand den Hut mit einer gewissen Art ohne Geräusch abnehmen, oder an das Casquet oder Csaket greifen, zugleich aber, wenn es ein General, Staabs-Oberofficier oder Regimensadjutant ist, gegen solchen Fronte machen, und so stehen bleiben, bis selber passiret ist, ausgenommen, wenn er sich in Reihen und Gliedern befindet, oder das Gewehr

wehr hat, jedoch muß dieſe Herſtellung mit guter Art und nicht ſo raſch, wie auf dem Exercierplatz geſchehen, mit der ferneren Beobachtung, daß, wenn er etwas trägt und eine Hand frey hat, den Hut zwar abzunehmen, oder an das Casquet oder Cſaket zu greifen, jedoch nicht Fronte zu machen hat. wenn derſelbe unter einer Hausthür ſtehet, ſolle er nicht zurücktreten, ſondern vielmehr herausgehen, und ſich ſehen laſſen, auch bei keiner Gelegenheit ſeinen Vorgeſetzten ausweichen, welches nicht mannbar iſt, und ſich nicht für einen Soldaten ſchicket.

Vor den Schildwachten muß ſolcher im Vorbeigehen wenn er ohne Gewehr iſt, ebenmäßig den Hut abziehen, oder an das Casquet oder Cſaket greifen, weil dieſe allezeit zu reſpectiren ſind. Bei Begegnung eines Generals oder Staabsofficiers hat ein einzelner Mann, welcher das Gewehr verkehrt geſchultert trägt, nicht ſcharf zu ſchultern, ſondern daſſelbe nur anzuziehen, und in der Ordnung vorbey zu marſchiren. Zu Pferde hingegen, wenn er ſich mit Ober- und Untergewehr befindet, ziehet er vor niemand den Hut ab und greifet auch nicht an das Casquet, ſondern hat mit der rechten Hand in der ſonſtig vorgeſchriebenen Stellung zu bleiben, jedoch obſtehendermaaßen Fronte zu machen.

Wenn es ihn zu einem Verhör, Kriegs- oder Standrecht trifft, hat er ſich wohl angezogen in Stiefeln und Sporn zur befohlenen Stunde allda einzufinden, und im Kriegsrecht ſein Pettſchaft bey ſich zu haben. Alles was vorgetragen wird, muß er mit gröſter Aufmerkſamkeit anhören, und wohl überlegen, ſodann im Kriegsrecht nach geſchehenem Jurament und Verbannung, ſich mit ſeinen ebenfalls darin befindlichen Kameraden unterreden, und nach beſten Wiſſen und Gewiſſen votiren, welches Votum hierauf dem Auditeur in ausdrücklichen und nicht zweideutigen Worten zu hinterbringen iſt, und wenn es vom Auditeur zu Papier geſetzet worden, mit Beidruckung des Pettſchaftes unterfertiget wird.

Im Standrecht hingegen geſchiehet keine Abtretung, ſondern, nachdem ſowohl die That des Deliquenten, als die darüber vorgeſchriebene Artikel und Edicten abgeleſen worden, auch des praeſidis Votum allſchon im Creis herumgegangen, und derſelbe folgende Worte ſpricht: wer meiner Meinung iſt, hebe den Daumen in die Höhe, thut der Gemeine ebenfalls gleich den andern Mitrichtern ſein

Sei-

sens die sind, Unsere Kayserlich-Königliche Gnade, auch alles Gutes, und geben Euch zu vernehmen, was gestalten Wir dem Beßten Unsers Militairdienstes es vor fürträglich und nöthig erachtet, nachfolgendes Reglement vorzuschreiben, und befehlen demnach Allergnädigst, daß demselben nach dem buchstäblichen Inhalt auf das allergenaueste nachgelebet werden solle, widrigens, und wenn in dessen schuldiger Beobachtung ein oder andern Orts eine sträfliche Nachläßigkeit, oder etwas anders, als hierin auf Unsern Befehl zur alleinigen Richtschnur hinausgegeben ist, wahrgenommen werden sollte, Wir die betreffenden Generals, Brigadiers, Obristen und Regiments-Commandanten mit Allerhöchster Ungnade und schärfester Ahndung anzusehen Uns bemüßiget sehen werden.

Erster

wenn jene ſich entfernet, zu präſentiren, ſondern das Gewehr auf der Schulter halten, und ſolchergeſtalt wird auch übergeben.

Eine Schildwacht zu Fuß, die nur mit dem Stock, Säbel oder Pique ſtehet, und das Gewehr angelehnt oder niedergeleget hat, ſolle bey Erſehung der Ablöſung den Stock oder Pique weglegen, oder den Säbel verſorgen, und ſchultern, wenn aber die alte Schildwacht nach der Uebergabe von der neuen auf einige Schritte abgenommen, thut letzterer das Gewehr niederlegen oder anſetzen, und nimmt entweder den Stock oder die Pique in die Hand, oder ziehet den Säbel. Mit dem Ladeſtock hingegen ſolle niemand Schildwacht ſtehen.

Bey der Uebergabe, welche auf das genaueſte geſchehen muß, haben die beiden Schildwachten grade zu ſtehen, ſich nicht mit den Köpfen zuſammen zu neigen, und nur ſo laut zu reden, daß ſie und der Aufführer es verſtehen können.

Das Schlafen und die Trunkenheit auf dem Poſten, iſt bey Lebensſtrafe verboten; keine Schildwacht ſolle allein und ohne den Aufführer auf einen Poſten gehen, auch keine ſich ſolchergeſtalt ablöſen laſſen, nicht minder hat keine Schildwacht die andere ohne Gewehr abzulöſen, und ſolches von der alten zu übernehmen.

Eine Schildwacht ſoll niemals, ſo lange ſie auf dem Poſten ſtehet, das Gewehr aus den Händen laſſen oder wohin anlehnen, vielweniger ſich ſolches von jemand, wenn es auch der eigene Rittmeiſter, Obriſt oder wer es immer wäre, abnehmen laſſen, oder ihm freywillig übergeben, bei ſchärfeſter Strafe. Gleiche Beſchaffenheit hat es ebenfalls mit den aufhabenden Befehlen, deren Abänderung dieſelbe von keinem wer es immer ſey, ausgenommen von dem Wachtcommandanten annehmen darf.

Wenn eine Schildwacht zu Fuß auf und abgehen will, hat ſolche zu ſchultern, und kann die Schnarrpoſt vor dem Gewehr ſo weit als dieſes ſtehet oder lieget, eine andere Schildwacht aber bey 12 Schritt ohngefehr von ihrem Ort oder nach Maaß der zu beobachten habenden Diſtanz auf und ab, niemals aber weiter oder über die Diſtanz ihres Poſtens gehen, und muß ſowohl hiebey als im Stehen, jederzeit auf alles aufmerkſam ſeyn.

Nicht nur die Schildwacht vor dem Gewehr, ſondern auch alle andere ſollen niemals auf und abgehen, wenn Troupps, Proceßionen oder dergleichen vorbei marſchiren,

CLOSED STACKS

alsdenn hat auch die Schnarrpoſt für einen ſolchen, vor dem die Wacht ſonſten ins Gewehr gehen müſte, nicht heraus zu rufen.

Vom Zapfenſtreich an bis zur Tagwacht wird niemals präſentirt, ſondern jederzeit geſchultert.

Wenn eine Schildwacht jemand an der Uniform oder ſonſten nicht erkennet, jedoch ſähe, daß es eine Perſon von Diſtinction iſt, ſoll ſie ſich auf ihren Poſten begeben, und allda das Gewehr beim Fuß nehmen. Hiebey kommt noch zu bemerken, daß wenn jemand, dem eine Ehrenbezeigung gebühret, winket, ſolche zu unterlaſſen ſey, weil widrigenfalls gegen den Befehl gehandelt würde, der auch nur auf einen Wink zu befolgen iſt.

Wenn die Schnarrpoſt Perſonen reiten, fahren oder zu Fuß ankommen ſiehet, die ſie nicht kennt, hat dieſelbe gleich auf die Wacht zu rufen, damit ſolche gegen das Gewehr treten, um erforderlichen Falls bey der Hand zu ſeyn, und die ſchuldige Ehrerbietung bezeigen zu können.

Wenn das Hochwürdige bey einer Schildwacht vorbey getragen wird, ſoll ſolche präſentiren.

Jede Schildwacht hat die erforderlichen Tempo nach der Excercitii Vorſchrift genau und raſch zu machen.

Eine Schildwacht kann zwar bei einem ſtarken Regen oder üblen Wetter, ſonſten aber niemals, weder des Tages noch des Nachts, in das Schilderhaus treten; die Löcher ſollen niemals zugeſtopfet werden. Wenn aber jemand, dem das Gewehr zu präſentiren, paßiret, muß die Schildwacht gleich heraustreten, und wenn es kein naſſes Wetter iſt, präſentiren, ſonſten aber verdeckt tragen, gleichwie auch bey naſſem Wetter, wo kein Schilderhaus befindlich, die Schildwachten das Gewehr jederzeit zu verdecken, auch zu beſſerer Trockenerhaltung des Schuſſes und Zündkrauts, wenn ſie einen Roquelaur haben, den linken Flügel über das Schloß zu legen, damit ſie ſolches zu aller Gelegenheit ungeſäumt brauchen können. So iſt zwar bey Regenwetter auch der lederne Ueberzug über das Gewehr zu tragen; aus gleich angeführter Urſache aber dieſer an den Lauf nicht zu binden, und wenn er etwa nicht abzunehmen, und an ſeinem gehörigen Ort unter die Patrontaſche zu binden nicht Zeit wäre, ſo muß er nur unter die Kuppel geſteckt werden.

Niemals ſoll ſich eine Schildwacht mit dem Stöpfel auf dem Gewehr, vielweniger aber ohne geladenes Gewehr

pudern, wenigstens zweimahl die Woche ein reines Hemd anlegen, sich eben so oft barbieren zu lassen, den Bart, wie es ihm anbefohlen worden, tragen, die Nägel an Händen und Füssen fleißig abschneiden.

Hiernächst ist erforderlich, daß die Montur täglich mit der Bürste, jene Stück aber, so es brauchen, auch mit Kley und Kreide geputzet und ausgeputzet, die Schuhe alle Tag, die Stiefeln aber, so oft er sie angehabt, abgebürstet, schwarz gewixet, und gewechselt werden.

Wenn etwas an der Montirung aufgetrennt oder zerrissen ist, muß er es also gleich zunähen, nicht weniger die etwa darin befindlichen Flecken ungesäumt heraus machen. Alles was er hat, muß gut und nett seyn, besonders hat er die Binde fest um den Hals zu schliessen, daß der Hemdkragen nicht heraussehe.

Die Hemdermel müssen unter jenen des Rocks hinlänglich hervorgezogen, die Hosen aber nicht ehender oben geknöpfet werden, als die Strümpfe vom Knie an wohl hinaufgezogen und über demselben gebunden worden, damit diese keinen Pausch verursachen.

Die Stiefelstützeln müssen ohngefehr 3 Querfinger über die Stiefelkappen hervorsehen, die Stiefel aber selbst mit gut angemachten Sporn etwas hoch getragen werden, damit das obere Vordertheil der Kappen gewissermassen mit der Knieschaiben oben gleich komme, und die Strupten sollen über die Kappen nicht hinaussteigen.

In allen Diensten zu Fuß wird der Säbel an der Seite hochgehänget, ausserdem aber in der linken Hand, oder unter dem Arm getragen.

Der Carabiner-Rieme und Patrontasche, dann alles Lederzeug und Riemenwerk muß stets in gutem Stand erhalten, und jene, so es brauchen, nach Erforderniß gewixet, das andere hingegen angestrichen, hiezu aber kein Gummiwasser oder solches Materiale genommen werden, so das Leder erhärtet und verderbet.

Auf Gewehr und Munition hat er seine mehreste Sorge zu wenden, weil es das Werckzeug ist, womit der Feind muß überwunden werden; derohalben lieget ihm ob, eines und das andere von solcher Beschaffenheit unabläßig zu haben, daß er sich dessen alle Augenblicke bestens bedienen könne, wozu ebenfalls nebst dem aufgeschraubten einige gute mit Bley gefütterte Flinten- und Pistolensteine, sammt Kugelzieher

Die Schildwacht, ſo bey der Eſtandarte ſtehet, ſoll niemand zu ſolcher gehen laſſen, der nichts dabey zu thun hat, vielweniger geſtatten, daß etwas davon genommen oder daran ruinirt werde.

Die Schildwachten, ſo vor dem Eingang eines Zeltes, Hauſes oder Zimmers ſtehen, ſollen wohl Acht haben, daß niemand verdächtiges aus und eingehe, weder bey Tag noch Nacht, auch nach Umſtänden keinen Fremden unangemeldet hineingehen laſſen.

Wenn die Schildwachten einigen Lärmen, Feuer oder etwas verdächtiges ſehen oder hören, ſollen dieſelben gleich auf die Wacht rufen. Wenn aber eine Schildwacht von der Wacht weit entfernet ſteht, und von obigen noch nichts bekannt wäre, ſoll ſie ungeſäumt hoch anſchlagen und Feuer geben, und zugleich das wahrgenommene der nächſten Schildwache zurufen.

Eine Schildwacht, ſie ſtehe, wo ſie wolle, ſoll ſich nicht unterſtehen auf ihrem Poſten Toback zu rauchen, weder bey Tag noch Nacht, auch nicht geſtatten, daß ſich ihr jemand mit einer brennenden Tobacksphfeife, Feuer oder Licht nähern, oder damit über eine hölzerne Brücke, bey Stücken, Heu, Stroh, Holz oder dergleichen, vielmeniger aber bey Munition vorbey paßiren, ſondern ſie hat ſolchen von weiten zurückzutreiben.

Die Schildwachen bey den Pulvermagazinen ſollen niemals mit dem Feuergewehr, ſondern mit Piquets oder Springſtöcken, auch bey Ermangelung mit dem Seitengewehr in der Hand ſtehen, hiernächſt aber niemand in die Nähe kommen laſſen, der nichts allda zu thun hat, zugleich auch bey Hineinbringung und Herausgebung des Pulvers genau Acht geben, ob nichts hievon verſtreuet wird, und ſolches gleich melden.

Die Schildwachten in den Auſſenwerkern ſollen niemand über Palliſaden oder Gattern ſteigen laſſen, bey ſchärfſter Strafe.

Die Schildwachten auf dem Wall ſollen auf jeden vorbeygehenden genau ſehen, und wenn jemand wider das Verbot oder etwas verdächtiges allda paßirte, oder gar die Werker abzeichnete, ſollen die Schildwachten ſolche gleich auf der Stelle anhalten und auf die Wacht rufen.

Wenn Arreſtanten mit Gewehrtragen geſtrafet werden, muß die Schildwacht darauf ſehen, daß ſie ihre Strafe

recht leiden, mithin nicht gestatten, daß sich solche irgendwo mit selben anlehnen.

Wenn eine Schildwacht des Nachts jemand in die Nähe kommen sieht oder hört, ruft sie ihm zu: Halt! und nimmt zugleich das Gewehr hoch, um zum Spannen fertig zu seyn. Bleibt nun der angerufene stehen, so geschiehet allererst die Frage: Wer da! und wenn er sich gehörig meldet, so wird ihm zugerufen: Passire, oder Patroulle oder Rond vorbey: wenn er nicht wegen anscheinenden Verdachts oder wegen der Abfertigung angehalten werden muß. Im ersten Fall wird auf die Wacht, oder wenn diese zu weit entfernet, auf die nächste Schildwacht, und so von einer zur andern bis zu derselben gerufen, damit diese eine Patroulle schickt. Im zweiten aber thut die Schnarrpost, wenn es ein visitirender General-Staabsofficier oder eine Ronde ist: Gewehr heraus; bey einer Patroulle aber: Unterofficier oder Gefreyter heraus! rufen. Wenn aber der gestellte auf das erste Anrufen nicht stehen bleibt, oder keine Antwort giebt, ermahnet ihn die Schildwacht sogleich, daß sie nach dem dritten Anrufen auf ihn feuern werde, und wenn nun wirklich bei diesem dritten Anrufen die gehörige Folge nicht geleistet würde, so spannt die Schildwacht den Hahn, gehet ihm etliche Schritte entgegen, und wenn sie findet, daß solcher taub, stumm oder unsinnig wäre, so hält sie denselben an, ruft auf die Wacht, daß er arretiret und examiniret werde. Findet aber dieselbe sonst einen Verdacht, oder daß solcher nicht halten wollte, sondern davon liefe, hat sie ihn niederzuschiessen. Jedoch muß sich eine Schildwacht allezeit wohl vorsehen, daß sie sich hierinnen nicht übereile, wie denn auch die Umstände von Krieg und Frieden, und wo sie stehet, auch was sie zu besorgen hat, in Erwägung zu ziehen kommen. Wenn auf der Schildwacht Anrufen zwar geantwortet, aber sich nicht umständlich gemeldet wird, so fragt sie solchen aus, bis er seinen Stand oder Bedienung ansagt. Sollte jemand aber die Schildwacht vexiren, so hält sie denselben an, und läßt ihn durch Zurufung auf die Wacht abholen, mithin sich eine Schildwacht zu allen Zeiten respectiren machen soll.

Hingegen hat auch keine Schildwacht jemand ungebührlich zu begegnen. Wenn sich ein solcher auf der Wacht oder bei dem Kommandanten beschweret, so soll die Schildwacht *nach der* Ablösung aufs schärfste bestraft werden. Da sich

keine

ſchaften in Anſehung des Gangs, der Fütterung, Tränkung und deſſen Gebrechen recht kennen zu lernen, damit man ſelben nach deren Geſtalt begegnen, und beſonders bei jedesmaligen Beſchlag vorbauen und abhelfen kann.

Sobald dem Pferd etwas zuſtoſſet, wird es alſo gleich dem vorgeſetzten Korporalen mit Beyfügung aller Umſtände und deren wahren Urſachen, wenn ſie bekannt ſind, gemeldet, damit durch den Schmidt die nöthigen Mittel angewendet werden können; dieweil es aber Umſtände giebt, wo der Schmidt nicht gleich gegenwärtig ſeyn kann, und einige Zufälle, als Wurm, Seifeln und dergleichen bey denen Pferden ſehr gefährlich ſind, ſo ſoll ſich jeder Gemeiner zu wiſſen befleißigen, was bey dergleichen bekannten und öfter vorkommenden Zuſtänden zu gebrauchen ſey, und wenn er ſich ohne Schmidt oder Unter- und Oberofficier befindet, ſeinem Pferd damit zu Hülfe kommen. Auſſer dem Dienſt und Exercitio muß man das Pferd ſorgfältig ſchonen, ſo auch, wenn das Pferd nach unvermeidlichen großen Ritten ſehr erhitzt iſt, nicht gleich gehen laſſen, gleich füttern oder tränken, ſondern vorher herumführen, nach und nach abkühlen, mit Losmachung der Knieketten, Nachlaſſung der Gurtziehung des Schophaares, und Waſchung der Augen ihm eine Erleichterung verſchaffen.

Anſonſten hat der Gemeine in ſeinem ganzen Thun und laſſen die Wohlanſtändigkeit eines Soldaten jederzeit zu beobachten, und das ungeſchliffene Weſen auf das ſorgfältigſte zu vermeiden, um nicht ein in Soldatenkleider verhülleter Bauer zu ſeyn, hieraus ergiebt ſich, daß derſelbe ein freies und ungezwungenes Anſehen habe, wie auch ſeine Reden mit Vernunft und Beſcheidenheit vorbringen müſſe. Auf der Straſſe darf er weder Taback rauchen, noch eſſen und trinken, vielweniger kälbern, ſchreien und ungebührlich laufen.

Er darf ſich zu keiner Zeit, auch nicht auſſer dem Dienſt betrunken finden laſſen. Mit der empfangenen Löhnung muß er auskommen, und nicht nur das tägliche Eſſen in der Menage, ſondern auch das Waſchen, und die ſonſtige zur Proprete gehörigen kleinen Ausgaben, auch das Pferd beſchlagen, welches er beſtändig im gehörigen Stand zu unterhalten hat, beſtreiten, daher ihm das Spielen um Geld auf das ſchärfſte verboten iſt, nicht weniger das Schulden machen,

machen, oder andern etwas zu leihen, imgleichen das anderweit nothwendige durch die Gurgel zu jagen.

Die Ehrbegierde muß die Haupttriebfeder aller seiner Handlungen seyn, und ihn dahin leiten, daß er durch gute Aufführung und Fähigkeit in den ihm obliegenden Verrichtungen sich zu einer Beförderung verdient zu machen suche.

Wenn bey der Armee Mangel an Brod, Löhnung und Montur wäre, soll er nicht murren und verdrießlich seyn, sondern kann sich vest vorstellen, daß es ihm reichlich werde nachgetragen werden, nur kurze Zeit dauern könne, hiernächst aus keiner andern Ursache als den Umständen, in welchen sich die Armee befinden, herrühre, und er das Ueble mit dem Guten zu ertragen schuldig sey.

Es ist seine Schuldigkeit, sich dahin zu befleissen, daß er alle Officiers vom Regiment, absonderlich aber die von seiner Escadron, nicht minder die Generalität und vorzüglich den Commandirenden möge nennen und kennen lernen.

Wenn er etwas zu bitten, sich zu beschweren, wegen seiner Rückkunft zu melden oder sonst etwas, wie es immer Nahmen haben mag, anzubringen hat, so gehet er zu seinem Corporal oder Corporalschaft, und wenn er wohin gehet oder zurückkommt, auch zu dem Korporal vom Aufpassen. Gingen aber seine Beschwerden über einen Korporal; so wendet er sich bey dem Wachtmeister, und alsdenn bey dem Unterlieutenant; wohingegen seine Klagen einen Officier oder Rittmeister selbst betrafen an diese, und so weiter, wenn er die Genugthuung stuffenweiß angesuchet und nicht erhalten hat, mit der fernern Beobachtung, daß derselbe einen jeden Höhern vom Corporal an aufwärts Sie nennen müsse.

Wenn ihm eine Krankheit zustößt, sie mag bestehen worin sie wolle, hat er es unverzüglich anzuzeigen, weil man im Anfang dem Uebel oft mit wenigen vorbiegen kann, durch den geringsten Verschub hingegen solches weit schwerer zu heben ist.

Vor einem jeden Höhern muß derselbe zu Fuß mit der linken Hand den Hut mit einer gewissen Art ohne Geräusch abnehmen, oder an das Casquet oder Esaket greifen, zugleich aber, wenn es ein General, Staabs-Oberofficier oder Regimentsadjutant ist, gegen solchen Fronte machen, und so stehen bleiben, bis selber passiret ist, ausgenommen, wenn er sich in Reihen und Gliedern befindet, oder das Gewehr

wehr hat, jedoch muß dieſe Herſtellung mit guter Art und nicht ſo raſch, wie auf dem Exercierplatz geſchehen, mit der ferneren Beobachtung, daß, wenn er etwas trägt und eine Hand frey hat, den Hut zwar abzunehmen, oder an das Casquet oder Eſaket zu greifen, jedoch nicht Fronte zu machen hat. wenn derſelbe unter einer Hausthür ſtehet, ſolle er nicht zurücktreten, ſondern vielmehr herausgehen, und ſich ſehen laſſen, auch bei keiner Gelegenheit ſeinen Vorgeſetzten ausweichen, welches nicht mannbar iſt, und ſich nicht für einen Soldaten ſchicket.

Vor den Schildwachten muß ſolcher im Vorbeigehen wenn er ohne Gewehr iſt, ebenmäßig den Hut abziehen, oder an das Casquet oder Eſaket greifen, weil dieſe allezeit zu reſpectiren ſind. Bei Begegnung eines Generals oder Staabsofficiers hat ein einzelner Mann, welcher das Gewehr verkehrt geſchultert trägt, nicht ſcharf zu ſchultern, ſondern daſſelbe nur anzuziehen, und in der Ordnung vorbey zu marſchiren. Zu Pferde hingegen, wenn er ſich mit Ober- und Untergewehr befindet, ziehet er vor niemand den Hut ab und greifet auch nicht an das Casquet, ſondern hat mit der rechten Hand in der ſonſtig vorgeſchriebenen Stellung zu bleiben, jedoch obſtehendermaaßen Fronte zu machen.

Wenn es ihn zu einem Verhör, Kriegs- oder Standrecht trifft, hat er ſich wohl angezogen in Stiefeln und Sporn zur befohlenen Stunde allda einzufinden, und im Kriegsrecht ſein Pettſchaft bey ſich zu haben. Alles was vorgetragen wird, muß er mit gröſter Aufmerkſamkeit anhören, und wohl überlegen, ſodann im Kriegsrecht nach geſchehenem Jurament und Verbannung, ſich mit ſeinen ebenfalls darin befindlichen Kameraden unterreden, und nach beſten Wiſſen und Gewiſſen votiren, welches Votum hierauf dem Auditeur in ausdrücklichen und nicht zweideutigen Worten zu hinterbringen iſt, und wenn es vom Auditeur zu Papier geſetzet worden, mit Beidruckung des Pettſchaftes unterfertiget wird.

Im Standrecht hingegen geſchiehet keine Abtretung, ſondern, nachdem ſowohl die That des Deliquenten, als die darüber vorgeſchriebene Artikel und Edicten abgeleſen worden, auch des praeſidis Votum allſchon im Creis herumgegangen, und derſelbe folgende Worte ſpricht: wer meiner Meinung iſt, hebe den Daumen in die Höhe, thut der Gemeine ebenfalls gleich den andern Mitrichtern ſein

Sei-

Seitengewehr entblöſſen und dieſem Voto entweder durch Aufhebung des linken Daumens den Beifall geben, oder durch deſſen Unterlaſſung das Gegentheil zeigen.

Währendem Marſche und auch ſonſten, ſolle er ſich unter keinerley Vorwand aus Reihen und Gliedern entfernen, ohne es vorher dem im Zug eingetheilten Unteroffizier zu melden.

Wenn das Pferd eines Vormarſchirenden um ſtallen zu können, angehalten wird, hat der folgende Mann nicht ſtehen zu bleiben, ſondern vor ihm vorbey zu marſchiren, der Zurückgebliebene aber ſobald möglich an ſeinen Ort einzurücken, zu dem Ende alſo um ſeine Eintheilung einzuholen, ſeitwärts zu kommen trachten. Wenn zur Nachtzeit an den Feind marſchirt oder ſich zurückgezogen wird, ſolle er ſich alle Gewalt anthun, nicht zu ſchlafen, ſondern munter ſeyn; dieſe Munterkeit muß aber nicht von Tobackrauchen ihren Urſprung nehmen, weil es verboten und höchſt ſtrafbar iſt, eine Pfeiffe anzuzünden.

Auf den forcirten und andern Märſchen muß derſelbe es nicht achten, wenn er auch durch Waſſer und Moraſt geführet wird, obwohl ſich ſeitwärts ein bequemer Weg befindet, indem der Zug der Armee dieſe Ausweichung nicht zuläßt, und auf die Schnelligkeit des Marſches alles ankommt. Ueberhaupt muß ein rechtſchaffener Soldat ſich demjenigen mit Freuden unterwerfen, was ſeine Pflicht und Schuldigkeit mit ſich bringet, und wird ihm Gott alsdenn mehr Glück geben, als wenn er ſich deſſen, wenn es auch in ſeiner Willkühr wäre, entziehet. Auf der Schildwacht muß ſich der Mann vor allen veſt einprägen, daß er zur Sicherheit desjenigen Orts wo er die Schildwacht hält, ausgeſteht ſey, und von ihm in dieſer Zeit öfters das Heil der ganzen Armee, Corps, Trupp oder Beſatzung abhänge, mithin ſollen bey Leib- und Lebensſtrafe keine Schildwachten ihren Poſten verlaſſen, oder davon abgehen, bis ſolche nicht abgelöſet worden, und wenn einer bey zuſtoſſender Leibesſchwachheit nicht mehr ſtehen könnte, ſo ſolle ſolcher an die nächſtſtehende Schildwacht oder auf die Wacht ſelbſt zurufen, damit er abgelöſet werde.

Ein gleiches hat er auch zu thun, wenn er über die beſtimmte Zeit ſtünde, und abzulöſen vergeſſen worden wäre.

Bey der Ablöſung zu Fuß hat bey keiner Gelegenheit die alte Schildwacht, da die neue ſich annähert, noch dieſe, wenn

wenn jene ſich entfernet, zu präſentiren, ſondern das Gewehr auf der Schulter halten, und ſolchergeſtalt wird auch übergeben.

Eine Schildwacht zu Fuß, die nur mit dem Stock, Säbel oder Pique ſtehet, und das Gewehr angelehnt oder niedergeleget hat, ſolle bey Erſehung der Ablöſung den Stock oder Pique weglegen, oder den Säbel verſorgen, und ſchultern, wenn aber die alte Schildwacht nach der Uebergabe von der neuen auf einige Schritte abgenommen, thut letzterer das Gewehr niederlegen oder anſetzen, und nimmt entweder den Stock oder die Pique in die Hand, oder ziehet den Säbel. Mit dem Ladeſtock hingegen ſolle niemand Schildwacht ſtehen.

Bey der Uebergabe, welche auf das genaueſte geſchehen muß, haben die beiden Schildwachten grade zu ſtehen, ſich nicht mit den Köpfen zuſammen zu neigen, und nur ſo laut zu reden, daß ſie und der Aufführer es verſtehen können.

Das Schlafen und die Trunkenheit auf dem Poſten, iſt bey Lebensſtrafe verboten; keine Schildwacht ſolle allein und ohne den Aufführer auf einen Poſten gehen, auch keine ſich ſolchergeſtalt ablöſen laſſen, nicht minder hat keine Schildwacht die andere ohne Gewehr abzulöſen, und ſolches von der alten zu übernehmen.

Eine Schildwacht ſoll niemals, ſo lange ſie auf dem Poſten ſtehet, das Gewehr aus den Händen laſſen oder wohin anlehnen, vielweniger ſich ſolches von jemand, wenn es auch der eigene Rittmeiſter, Obriſt oder wer es immer wäre, abnehmen laſſen, oder ihm freywillig übergeben, bei ſchärfeſter Strafe. Gleiche Beſchaffenheit hat es ebenfalls mit den aufhabenden Befehlen, deren Abänderung dieſelbe von keinem wer es immer ſey, ausgenommen von dem Wachtcommandanten annehmen darf.

Wenn eine Schildwacht zu Fuß auf und abgehen will, hat ſolche zu ſchultern, und kann die Schnarrpoſt vor dem Gewehr ſo weit als dieſes ſtehet oder lieget, eine andere Schildwacht aber bey 12 Schritt ohngefehr von ihrem Ort oder nach Maaß der zu beobachten habenden Diſtanz auf und ab, niemals aber weiter oder über die Diſtanz ihres Poſtens gehen, und muß ſowohl hiebey als im Stehen, jederzeit auf alles aufmerkſam ſeyn.

Nicht nur die Schildwacht vor dem Gewehr, ſondern auch alle andere ſollen niemals auf und abgehen, wenn Troupps, Proceßionen oder dergleichen vorbei marſchiren,

oder die Wacht für jemand in das Gewehr gehet, wohl aber tritt die Schnarrpost hiebey drey Schritte etwas seitwärts vor dem Commandanten, und richtet sich in allen nach dessen Kommando, die andern hingegen stellen sich auf die Distanz, wo sie aufgeführet worden, und verhalten sich in dem Präsentiren, Schultern oder beim Fußnehmen nach Umständen.

Wenn Schildwachten in eine Kirche gestellet werden, sollen selbe niemals auf und abgehen, sondern das Gewehr beständig beim Fuß halten, bey der Wandlung oder dem Seegen aber ordentlich niederknien, und sodann wieder aufstehen, mit der weitern Erinnerung, daß in diesem Fall beym Niederknieen das Casquet oder die Csaket abzunehmen sey.

Wo zwey Schildwachten beysammen auf einem Posten stehen, solle sich jederzeit eine nach der andern in allen Stücken richten, mithin alle Tempos mit einander zugleich machen, auch wenn sie auf und abgehen wollen, nicht eine stehen bleiben, und die andere gehen, dahero beide zusammen; jedoch nicht auf einer Seite neben einander, sondern wenn eine rechts, die andere links oder nach der Situation eine vor, und die andere rückwärts gehet, um aller Orten um sich zu sehen, und daß niemand hinter ihnen ohne es wahrzunehmen vorbey paßiren könne. Solche doppelte Schildwachten sollen niemals wo sie stehen mit einander plaudern, gleichwie auch überhaupt keine Schildwacht weder mit seinen Kameraden, noch mit jemand andern zu discuriren sich unterstehen, noch solches neben ihr andern gestatten sollen, und wenn er von Officiers oder jemand anders von Distinction um etwas gefragt würde, so solle er zwar jedoch kurz und bescheiden antworten; mit andern Leuten aber sich gar nicht aufhalten, noch weniger sich zu nahe an den Leib treten oder stehen lassen, sondern sie mit guter Art ab, und die etwas haben wollen, an die Wacht verweisen.

Alle Schildwachten ausser denen auf den Piquets, welche jederzeit zu schultern haben, und jene, so mit dem Stock, Säbel oder einer Pique stehen, und dergestalt ohne das Gewehr zu nehmen, stehen bleiben, präsentiren bey Tag vor allen Generalen, Staabs- und Oberofficiers, wie auch Regimentsadjutanten; vor dem kleinen Staab und den Wachtmeistern vom Regiment wird aber beim Fuß genommen. In jenem Fall aber, wo jemand, dem das Präsentiren gebühret, ohne Seitengewehr wäre, ist nur zu schultern, und

alsdenn hat auch die Schnarrpoſt für einen ſolchen, vor dem die Wacht ſonſten ins Gewehr gehen müſte, nicht heraus zu rufen.

Vom Zapfenſtreich an bis zur Tagwacht wird niemals präſentirt, ſondern jederzeit geſchultert.

Wenn eine Schildwacht jemand an der Uniform oder ſonſten nicht erkennet, jedoch ſähe, daß es eine Perſon von Diſtinction iſt, ſoll ſie ſich auf ihren Poſten begeben, und allda das Gewehr beim Fuß nehmen. Hiebey kommt noch zu bemerken, daß wenn jemand, dem eine Ehrenbezeigung gebühret, winket, ſolche zu unterlaſſen ſey, weil widrigenfalls gegen den Befehl gehandelt würde, der auch nur auf einen Wink zu befolgen iſt.

Wenn die Schnarrpoſt Perſonen reiten, fahren oder zu Fuß ankommen ſiehet, die ſie nicht kennt, hat dieſelbe gleich auf die Wacht zu rufen, damit ſolche gegen das Gewehr treten, um erforderlichen Falls bey der Hand zu ſeyn, und die ſchuldige Ehrerbietung bezeigen zu können.

Wenn das Hochwürdige bey einer Schildwacht vorbey getragen wird, ſoll ſolche präſentiren.

Jede Schildwacht hat die erforderlichen Tempo nach der Excercitii Vorſchrift genau und raſch zu machen.

Eine Schildwacht kann zwar bei einem ſtarken Regen oder üblen Wetter, ſonſten aber niemals, weder des Tages noch des Nachts, in das Schilderhaus treten; die Löcher ſollen niemals zugeſtopfet werden. Wenn aber jemand, dem das Gewehr zu präſentiren, paßiret, muß die Schildwacht gleich heraustreten, und wenn es kein naſſes Wetter iſt, präſentiren, ſonſten aber verdeckt tragen, gleichwie auch bey naſſem Wetter, wo kein Schilderhaus befindlich, die Schildwachten das Gewehr jederzeit zu verdecken, auch zu beſſerer Trockenerhaltung des Schuſſes und Zündkrauts, wenn ſie einen Roquelaur haben, den linken Flügel über das Schloß zu legen, damit ſie ſolches zu aller Gelegenheit ungeſäumt brauchen können. So iſt zwar bey Regenwetter auch der lederne Ueberzug über das Gewehr zu tragen; aus gleich angeführter Urſache aber dieſer an den Lauf nicht zu binden, und wenn er etwa nicht abzunehmen, und an ſeinem gehörigen Ort unter die Patrontaſche zu binden nicht Zeit wäre, ſo muß er nur unter die Kuppel geſteckt werden.

Niemals ſoll ſich eine Schildwacht mit dem Stöpfel auf dem Gewehr, vielweniger aber ohne geladenes Gewehr

und Munition auf ihrem Posten, es sey wo es wolle, finden lassen, ausgenommen es wäre ein anderes befohlen.

Ingleichen soll sie sich zu keiner Zeit auf das Gewehr, noch weniger sonsten wo anlehnen, niedersetzen oder niederlegen, bey unvermeidlicher Strafe.

Das Essen und Trinken ist einer Schildwacht auf dem Posten auf das schärfeste verboten.

Keine Schildwacht soll in dem Umzirk ihres Posten das Spielen, einiges Geschrey, Zanken oder Raufhandel gestatten, sondern wenn es nahe an dem Posten, solche abweisen, oder auseinander treiben. So es aber nicht nahe, soll sie auf die Wache rufen, damit dieselbe das nöthige befolgen könne.

Eine Schildwacht hat um ihren Posten, so weit sie sehen kann, alles in Sauberkeit stets zu erhalten, mithin niemanden allda eine Unsäuberkeit machen zu lassen, und wenn jemand in einer gewissen Entfernung, wo sie ihn nicht selbst wegtreiben kann, auf ihre Abweisung nichts geben wollte, soll sie gleich, ohne sich in einen Zank einzulassen, auf die Wacht rufen, damit durch eine Patrouille dieser Unordnung Einhalt geschehe.

Das Plänklen oder Schiessen ist in der Nähe niemals zu gestatten, vielweniger auf- oder in der Nähe des Postens, so weit sie sehen kann, etwas einreissen oder Schaden machen zu lassen.

Keine Schildwacht, sie stehe bey wem, oder wo sie wolle, auch mit dem Gewehr, Pique, Stock oder Säbel, soll bey schärfester Bestrafung jemals einiges Geschenk auf ihrem Posten annehmen, es sey Geld, Eßwaare oder dergleichen, wie es Nahmen haben möge. Würde ihr aber von unverdächtigen und bekannten Personen, die hierdurch nichts unzuläßiges suchen, etwas gegeben, muß dieselbe es auf die Erde, ohne zu berühren, legen, oder stellen lassen, bis sie abgelöset worden, wornach sie solches zu sich nehmen kann.

Es sollen die Schnarrposten niemanden an und unter das Gewehr gehen lassen, auch die von der Wacht selbst nicht, ausser sie hätten abzulösen, und das nur im Beiseyn des Aufführers, oder sonsten in das Gewehr zu treten, vielweniger also einen Fremden, weder nahe hinter dem Gewehr, noch zwischen sich und demselben, sondern vor sich paßiren zu lassen.

Die

Die Schildwacht, ſo bey der Eſtandarte ſtehet, ſoll niemand zu ſolcher gehen laſſen, der nichts dabey zu thun hat, vielweniger geſtatten, daß etwas davon genommen oder daran ruinirt werde.

Die Schildwachten, ſo vor dem Eingang eines Zeltes, Hauſes oder Zimmers ſtehen, ſollen wohl Acht haben, daß niemand verdächtiges aus und eingehe, weder bey Tag noch Nacht, auch nach Umſtänden keinen Fremden unangemeldet hineingehen laſſen.

Wenn die Schildwachten einigen Lärmen, Feuer oder etwas verdächtiges ſehen oder hören, ſollen dieſelben gleich auf die Wacht rufen. Wenn aber eine Schildwacht von der Wacht weit entfernet ſteht, und von obigen noch nichts bekannt wäre, ſoll ſie ungeſäumt hoch anſchlagen und Feuer geben, und zugleich das wahrgenommene der nächſten Schildwache zurufen.

Eine Schildwacht, ſie ſtehe, wo ſie wolle, ſoll ſich nicht unterſtehen auf ihrem Poſten Toback zu rauchen, weder bey Tag noch Nacht, auch nicht geſtatten, daß ſich ihr jemand mit einer brennenden Tobackspfeife, Feuer oder Licht nähern, oder damit über eine hölzerne Brücke, bey Stücken, Heu, Stroh, Holz oder dergleichen, vielmeniger aber bey Munition vorbey paßiren, ſondern ſie hat ſolchen von weiten zurückzutreiben.

Die Schildwachen bey den Pulvermagazinen ſollen niemals mit dem Feuergewehr, ſondern mit Piquets oder Springſtöcken, auch bey Ermangelung mit dem Seitengewehr in der Hand ſtehen, hiernächſt aber niemand in die Nähe kommen laſſen, der nichts allda zu thun hat, zugleich auch bey Hineinbringung und Herausgebung des Pulvers genau Acht geben, ob nichts hievon verſtreuet wird, und ſolches gleich melden.

Die Schildwachten in den Auſſenwerkern ſollen niemand über Palliſaden oder Gattern ſteigen laſſen, bey ſchärfſter Strafe.

Die Schildwachten auf dem Wall ſollen auf jeden vorbeygehenden genau ſehen, und wenn jemand wider das Verbot oder etwas verdächtiges allda paßirte, oder gar die Werker abzeichnete, ſollen die Schildwachten ſolche gleich auf der Stelle anhalten und auf die Wacht rufen.

Wenn Arreſtanten mit Gewehrtragen geſtrafet werden, muß die Schildwacht darauf ſehen, daß ſie ihre Strafe

recht leiden, mithin nicht gestatten, daß sich solche irgendwo mit selben anlehnen.

Wenn eine Schildwacht des Nachts jemand in die Nähe kommen sieht oder hört, ruft sie ihm zu: Halt! und nimmt zugleich das Gewehr hoch, um zum Spannen fertig zu seyn. Bleibt nun der angerufene stehen, so geschiehet allererst die Frage: Wer da! und wenn er sich gehörig meldet, so wird ihm zugerufen: Passire, oder Patroulle oder Rond vorbey: wenn er nicht wegen anscheinenden Verdachts oder wegen der Abfertigung angehalten werden muß. Im ersten Fall wird auf die Wacht, oder wenn diese zu weit entfernet, auf die nächste Schildwacht, und so von einer zur andern bis zu derselben gerufen, damit diese eine Patroulle schickt. Im zweiten aber thut die Schnarrpost, wenn es ein visitirender General-Staabsofficier oder eine Ronde ist: Gewehr heraus; bey einer Patroulle aber: Unterofficier oder Gefreyter heraus! rufen. Wenn aber der gestellte auf das erste Anrufen nicht stehen bleibt, oder keine Antwort giebt, ermahnet ihn die Schildwacht sogleich, daß sie nach dem dritten Anrufen auf ihn feuern werde, und wenn nun wirklich bei diesem dritten Anrufen die gehörige Folge nicht geleistet würde, so spannt die Schildwacht den Hahn, gehet ihm etliche Schritte entgegen, und wenn sie findet, daß solcher taub, stumm oder unsinnig wäre, so hält sie denselben an, ruft auf die Wacht, daß er arretiret und examiniret werde. Findet aber dieselbe sonst einen Verdacht, oder daß solcher nicht halten wollte, sondern davon liefe, hat sie ihn niederzuschiessen. Jedoch muß sich eine Schildwacht allezeit wohl vorsehen, daß sie sich hierinnen nicht übereile, wie denn auch die Umstände von Krieg und Frieden, und wo sie stehet, auch was sie zu besorgen hat, in Erwägung zu ziehen kommen. Wenn auf der Schildwacht Anrufen zwar geantwortet, aber sich nicht umständlich gemeldet wird, so fragt sie solchen aus, bis er seinen Stand oder Bedienung ansagt. Sollte jemand aber die Schildwacht vexiren, so hält sie denselben an, und läßt ihn durch Zurufung auf die Wacht abholen, mithin sich eine Schildwacht zu allen Zeiten respectiren machen soll.

Hingegen hat auch keine Schildwacht jemand ungebührlich zu begegnen. Wenn sich ein solcher auf der Wacht oder bei dem Kommandanten beschweret, so soll die Schildwacht nach der Ablösung aufs schärfste bestraft werden. Da sich

keine

Die Schildwacht, ſo bey der Eſtandarte ſtehet, ſoll niemand zu ſolcher gehen laſſen, der nichts dabey zu thun hat, vielweniger geſtatten, daß etwas davon genommen oder daran ruinirt werde.

Die Schildwachten, ſo vor dem Eingang eines Zeltes, Hauſes oder Zimmers ſtehen, ſollen wohl Acht haben, daß niemand verdächtiges aus und eingehe, weder bey Tag noch Nacht, auch nach Umſtänden keinen Fremden unangemeldet hineingehen laſſen.

Wenn die Schildwachten einigen Lärmen, Feuer oder etwas verdächtiges ſehen oder hören, ſollen dieſelben gleich auf die Wacht rufen. Wenn aber eine Schildwacht von der Wacht weit entfernet ſteht, und von obigen noch nichts bekannt wäre, ſoll ſie ungeſäumt hoch anſchlagen und Feuer geben, und zugleich das wahrgenommene der nächſten Schildwache zurufen.

Eine Schildwacht, ſie ſtehe, wo ſie wolle, ſoll ſich nicht unterſtehen auf ihrem Poſten Toback zu rauchen, weder bey Tag noch Nacht, auch nicht geſtatten, daß ſich ihr jemand mit einer brennenden Tobacksſpeife, Feuer oder Licht nähern, oder damit über eine hölzerne Brücke, bey Stücken, Heu, Stroh, Holz oder dergleichen, vielmeniger aber bey Munition vorbey paßiren, ſondern ſie hat ſolchen von weiten zurückzutreiben.

Die Schildwachen bey den Pulvermagazinen ſollen niemals mit dem Feuergewehr, ſondern mit Piquets oder Springſtöcken, auch bey Ermangelung mit dem Seitengewehr in der Hand ſtehen, hiernächſt aber niemand in die Nähe kommen laſſen, der nichts allda zu thun hat, zugleich auch bey Hineinbringung und Herausgebung des Pulvers genau Acht geben, ob nichts hievon verſtreuet wird, und ſolches gleich melden.

Die Schildwachten in den Auſſenwerkern ſollen niemand über Palliſaden oder Gattern ſteigen laſſen, bey ſchärfſter Strafe.

Die Schildwachten auf dem Wall ſollen auf jeden vorbeygehenden genau ſehen, und wenn jemand wider das Verbot oder etwas verdächtiges allda paßirte, oder gar die Werker abzeichnete, ſollen die Schildwachten ſolche gleich auf der Stelle anhalten und auf die Wacht rufen.

Wenn Arreſtanten mit Gewehrtragen geſtrafet werden, muß die Schildwacht darauf ſehen, daß ſie ihre Strafe

Eben gedachte Schildwachten auf dem Wall und Auſſenwerken ſollen wohl auf den Graben und bedeckten Weg Acht haben, und wenn ſie des Nachts das allergeringſte Geräuſch oder Gehen darin hören, haben ſolche gleich anzurufen, und wenn nicht geantwortet wird nach Umſtänden Feuer darauf zu geben.

Die Schildwachten bey den Staabspartheyen, ſo des Tages mit dem Stock ſtehen, auch die Stockhaus- und Viehwacht rufen des Nachts niemand an.

Uebrigens haben die Schildwachten nebſt den hier angeführten allgemeinen Verhaltungen, und jenen, ſo bey beſondern Functionen denſelben vorgeſchrieben worden, auch jederzeit alles dasjenige auf das genaueſte zu beobachten, was ihnen bey der Ablöſung übergeben, und nach Umſtänden nach Beſchaffenheit des Poſtens insbeſondere anbefohlen wird.

Wenn der Gemeine als Anmelder denjenigen, welchen er zu melden hat, auf einem freyen Platz antrift, ſo gehet er mit geſchultertem Gewehr bis auf 3 Schritt an ſolchen, und rapportiret, oder meldet dasjenige ausführlich, was ihm anbefohlen worden, ſodann thut er präſentiren, und wenn ihm nichts befohlen wird, ſchultern, rechtsumkehrt machen, mit dem linken Fuß antreten, und wieder auf ſeinen Poſten gehen.

Hat er an einen Unterofficier etwas zu melden, ſo geſchiehet es ebenfalls mit geſchultertem Gewehr, nachher aber wird nicht präſentirt, weil nur den Officieren und dem Regimentsadjutanten das Präſentiren gebührt, welches jedoch auch in ſolchen Fall hinwegbleibt, wo derjenige, dem zu melden iſt, er ſey wer er wolle, kein Seitengewehr um hat.

Wenn der Anmelder durch eine niedrige Thür durchzumarſchiren hat, ſo läßt er das Gewehr mit der Mündung hinten nach Erforderniß ſinken, bey paßirter Thüre aber ziehet er ſolches gleich wieder an.

Wenn er hingegen durch enge niedrige Stiegen und Gänge bis an das Zimmer zu gehen, oder in einem Zelte etwas zu melden hat, ſo nimmt er das Gewehr bey dem Eingange in die Balance. Wenn ſolcher aber in das Zimmer gekommen und dieſes hoch genug iſt, ſo thut er ſchultern, auch nach dem Melden, präſentiren, wieder ſchultern und in die Balance nehmen. Wo aber das Zimmer oder das

Zeit

Zelt zu niedrig iſt, nimmt er das Gewehr aus der Balance beim Fuß, und nach dem Melden wieder in die Balance.

Würde einem Anmelder ein Glas Wein gegeben, ſo trinket er nach vollendeter Meldung entweder mit geſchultertem oder beim Fuß habenden Gewehr. Nach ausgetrunkenem Glas aber verhält ſich derſelbe, wie oben erſt geſagt worden.

Sowohl auf den Wachten zu Fuß als auf den Ordonanzen, iſt der Karabiner, Rieme und Patron Taſche umzunehmen, auch jederzeit an dem angewieſenen Ort und bey der Hand zu bleiben, ſofort auf den vorkommenden Ritten ſich nirgends unnöthigerweiſe zu verſäumen, niemalen einen Paß zu reuten, und wenn nach dem Abſitzen das Pferd wo angehängt werden muß, ſolches mit dem Kopf immer ſo hoch anzubinden, daß es ſich nicht wälzen könne, desgleichen ſind die Steigbügel herauf zu machen, welches auch nach jedem verrichteten Ritt geſchehen und auch gleich das vorder und hinter Zeug losgemacht werden muß.

Alle Schildwachten, Patroullen, Anmelder wie auch die, ſo zu Pferde Arreſtanden führen, müſſen den im Hacken habenden Karabiner von dem kleinen Ringel losgeknöpfet, und den Piſtolen nebſt dem Cartouſchdeckel ſo gerichtet haben, um erforderlichen Falls den Karabiner gleich hoch bringen, ſich damit fertig, wie auch nach Umſtänden von den Piſtolen den nöthigen Gebrauch machen zu können.

Ferner haben ſowohl dieſe Schildwachten als Anmelder zu Pferd, in dem vorgeſchriebenen Tempo den Säbel zu ergreifen, wo zu Fuß präſentirt, und ihn zu verſorgen, wenn geſchultert wird, ohne jedoch beym Melden den Hut abzuziehen oder an das Casquet zu greifen.

Beſagte Schildwachten zu Pferde ſollen, wenn nicht zwey beyſammen ſind und wechſelweiß zu patrouliren iſt, nicht hin und her reuten, ſondern auf der Stelle ſtehen bleiben.

Kömmt es zu einem Treffen, Scharmützel, Sturm oder ſonſt feindlichen Begebenheit, wie ſie immer Nahmen hat, ſo muß er auf nichts anders, als ſeine Schuldigkeit denken, und ſolche wie ein ehrliebender rechtſchaffener Soldat nach allen Kräften auf das äuſſerſte zu beobachten ſuchen.

Dieſe beſtehet darin: daß er vom Anfang bis zum Ende der Affaire jederzeit mausſtill und auf das Commando aufmerkſam ſey, denn alles was ihm von ſeinen Vorgeſetzten

befohlen wird, ohne die mindeſte Widerrede, in den geſchwindeſten und genaueſten Vollzug bringe, hierbey aber ſich beſtändig an ſeine Vor- und Nebenmänner wohl anſchlieſſe, da die vereinigte Macht die ſtärkſte und dadurch von einer feindlichen Kavallerie nicht widriges zu beſorgen iſt. Niemals, ausgenommen bei einer empfangenen Bleſſur, ſoll er ſich unterſtehen, währender Action aus Reihen und Glieder, ohne es zu melden zu treten, auch nicht um einen bleſſirten Kameraden zu begleiten, worzu ſchon hinter der Fronte das nöthige wird veranſtaltet werden, wer ſo ſehr vergeſſen und gewiſſenlos iſt, es ſey um das Gefecht zu vermeiden, Beute zu machen, oder unter was für einer Abſicht es immer geſchehen mögte, und wer ſich dem Kommando widerſetzet, zaghafte Reden führt, des Feindes Ordnung und Stärke rühmt, der ſoll auf der Stelle niedergemacht werden.

Wenn derſelbe eine leichte Bleſſur bekommt, die ihn nicht auſſer Stand zu fechten ſetzet, muß er gleich nach der Verbindung wieder in ſeine Eintheilung hervorgehen und Dienſte thun.

Sollte ein Trupp wider Vermuthen aus der Ordnung kommen, ſo hat ein jeder dazu gehöriger Mann ſich auf dem Ruf augenblicklich wieder dahin zu verfügen, und ſich auf das geſchwindeſte zu richten, welches ſich auch diejenigen beſonders gegenwärtig halten müſſen, ſo zur Avant- Arriergarde und Flankiren detaſchirt werden, daß ſie ſich nemlich bey Erhörung des Verſammlungszeichen bey ſchwereſter Strafe alſo gleich alldorten, wo es gegeben worden, einzufinden haben.

Uebrigens muß er Vertrauen in ſeine Officiere ſetzen, und ſich von ſeinen Kameraden nicht entfernen, den Muth keinesweges ſinken laſſen, wenn er auch ein oder andere Diviſion, Bataillon oder Regiment weichen ſiehet, weil ſolche Retirade oft auf Befehl geſchehen kann, um den Feind in die Falle zu locken, und wenn wir auch uns zurück zu ziehen wirklich bemüßiget wären; ſo iſt doch deswegen noch nichts verlohren. Im Gegentheil iſt eben dieſer derjenige Zeitpunkt, wo ein in Ordnung beyſammen ſtehender Trupp durch das Vorrücken Ruhm erwerben und alles erſetzen kann, weil der in der Hitze verfolgende Feind gemeiniglich in Unordnung geräth, und durch einen geringen jedoch in Ordnung ihm entgegen rückenden Trupp gleich über den Haufen geworfen werden kann.

Wenn hingegen in Garniſon Patroullen und Ronde einander begegnen, ſo muß die erſtere allezeit die Loſung abgeben, weil die Ronde den Vorzug hat.

Die nemliche Aufmerkſamkeit, welche ein patroullirender Gefreyter haben muß, wenn er von einer Eſtandarten-Wacht zur andern, oder auch zu einer Fahnwacht geht, wird ebenfalls erfordert, wenn derſelbe auf dem Piquet von einen Poſten zum andern, oder vorwärts gegen den Feind patroulliren. In dieſem Fall hat er ſich aller Orten, beſonders im Gebüſch und verdeckten Gegenden wohl umzuſehen, und bei der geringſten Entdeckung gleich einen vertrauten Mann zurückzuſchicken, um das beobachtete zu hinterbringen, inzwiſchen aber auf die feindlichen Bewegungen Acht zu geben, und hierbey jederzeit auf guter Huth zu ſeyn, um in keinen Hinterhalt zu fallen, und nicht gefangen zu werden.

Wenn er des Nachts patroullirt, muß er ſich öfters aufhalten, niederlegen und auf der Erde horchen, damit er von weiten den Feind wahrnehmen, abſonderlich, wenn er von einer berennten Feſtung ausgeſchickt wird, damit die Tranſchee ohne Wiſſen der Garniſon nicht eröfnet werde.

Wenn derſelbe in einer Garniſon von ſeinem Poſten bis zum andern auf den Wall patroulliret, ſiehet er nach, ob die Schildwachten allart ſind, und iſt ſonſten auf alles und jedes aufmerkſam, ſofort meldet er das befundene dem Gefreyten von dem andern Poſten, und übergiebt das Patroulle-Zeichen.

Ueberhaupt hat eine Patroulle als eine Generalregel zu beobachten, daß ſie ſtill in langſamen und gleichſam ſchleichenden Schritten daher gehn, und bey der geringſten Wahrnehmung ſogleich halte, um dadurch alles leichter, ohne ſich zu entdecken, bemerken zu können, weswegen auch nach Umſtänden das Gewehr der ganzen Patrouille in der Balance zu tragen.

Die Abfertigung iſt auf dem Piket ſowohl, als in Garniſon der obbeſchriebenen von der Eſtandartwacht gleich, und der Gefreyte ſtattet allezeit ſeinem Unterofficier den Rapport ab, wobey noch ferner zu erinnern kömmt, daß ein patroullirender Gefreyter bey der Zurückkunft auch auf ſeinen eigenen Poſten zur nöthigen Sicherheit ſich als eine Patroulle melden, folglich geſtellet werden, und die Loſung abgeben muß.

der Balance tragen, der Gefreyte aber geht vor dem rechts marſchirenden Mann. Wenn nun ſolchergeſtalt das Hochwürdige an den Ort gekommen, wo ein Kranker zu verſehen iſt, bleibt die Bedeckung links oder rechts vor dem Eingang mit dem Gewehr beym Fuß ſtehen, und begleitet ſolches wieder zurück. Wenn der Prieſter den Seegen giebt, hat ſie zum Gebet niederzuknieen.

Derjenige, ſo das Menagegeld von einer Cameradſchaft in Händen hat, ſoll ſich bey ſchwerſter Strafe nicht unterſtehen, dieſelbe um das mindeſte hievon zu ſeinem beſondern Nutzen zu verkürzen, oder daſſelbe wohl gar gänzlich zu verthun, ſondern er ſoll getreulich zum Beſten der Cameradſchaft damit wirthſchaften.

Hiernächſt liegt ihm ob, aufs genaueſte darauf zu halten, daß täglich Fleiſch und Zugemüſe in behöriger Quantität, keinesweges aber ſonſtige ungeſunde Speiſen gekocht werden. Imgleichen muß er Sorge tragen, daß der im Dienſt befindlichen Mannſchaft ihr gebührendes Eſſen zugebracht werde.

Wenn ein Gefreyter befehliget wird, einen Arreſtanten mit 2 oder mehrerer Mannſchaft zu führen; ſo hat er das Gewehr in der Balance zu tragen, jedoch iſt es ſo wenig bey dieſer als einer andern Gelegenheit dahin zu verſtehen, daß ein en ganzen Marſch hindurch oder wenn es ſonſt eine lange Zeit in einem fort dauert, das Gewehr abſolut beſtändig in die Balance zu tragen ſey, ſondern es kann auch zu Erleichterung geſchultert werden, wenn ſolches nur bey Paſſirung vor einem höhern Poſten und dergleichen in die Balance genommen wird.

Den Arreſtanten läſſet der Gefreyte, es ſey zu Pferde oder zu Fuß, in der Mitte zwiſchen der rechts, links und hinten abgetheilten Mannſchaft gehen, er aber marſchirt voran.

Hier verſteht ſich zwar von ſelbſten, daß alle mögliche Vorſicht gebraucht werden müſſe, damit der Arreſtant nicht entweichen könne, jedoch wird insbeſondere erinnert, daß man in ſolchen Gelegenheiten, den Kirchen, Klöſtern und andern Freyſtätten, ſoweit als es thunlich, auszuweichen habe. Wenn jedoch der Marſch nothwendigerweiſe und wegen allzu großen Umweg in der Nähe derſelben, oder bey Wäldern, Gebüſch und hohen Getreyde vorbey, oder gar durch ſolche gienge; ſo müſſen ſich die Kommandirten zu dieſer Zeit ganz eng zuſammen ſchlieſſen, und dem Arreſtanten

nur

Bei der doppelt gegen einander ſtehenden Schildwacht muß der Anführer nach der Uebergabe kommandiren: Präſentirt! Schultert! oder in dem oben berührten Fall: in die Balance! welches die alte und neue Schildwachten befolgen, ferner: Marſch! womit die neuen auf die Diſtanz der alten, dieſe aber auf jene der neuen rücken, letztere machen ſodann rechtsumkehrt, nemlich Fronte auswärts, und der Aufführer marſchirt mit den alten ab.

Wenn es regnet, und die Schildwachten mit verdecktem Gewehr aufgeführt werden, wird auf dem Poſten mit verdecktem Gewehr, ohne nach der Uebergabe zu präſentiren, abgelöſet.

Wenn nun ein Gefreyter alle Poſten nach der Vorſchrift aufgeführt, marſchirt er mit der abgelößten Mannſchaft ordentlich zurück, und bei dem übrigen nieder und angelegten Gewehr, nach Umſtänden, auf, tritt nebſt der Mannſchaft in die leeren Plätze, wo die neuen herausgegangen, ein, und kommandirt: beim Fuß, oder Niederlegt! ferner Marſch! womit die Mannſchaft drey gleiche Schritte vorwärts aus dem Gewehr marſchiret, und alsdenn erſt auseinander geht.

Iſt aber ein Schranken und dergleichen vorhanden, ſo wird ordentlich das vor- und rückwärts anſetzen, hierauf das Rechtsumkehren und Marſch, oder nur das letztere kommandirt, mit welchem 3 Schritt rück- oder vorwärts aus dem Gewehr getreten wird.

Der Gefreyte hat hierauf Acht zu geben, daß das Gewehr, es ſey niedergelegt oder angeſetzt, mit den Kolben und Mündungen, eines mit dem andern, ſchnurgleich ſtehe oder liege.

Wenn nun der Gefreyte von der Ablöſung zurückgekommen, meldet er dem Unterofficier vom Poſten, ob etwas oder nichts neues ſey, und was die Schildwachten gemeldet haben, welchen Rapport er nach jedesmaliger Ablöſung bey Tag und Nacht geben muß. Wenn derſelbe hingegen Wachtkommandant iſt, und das geringſte vorgefallen, ſo läßt er es gleich dahin melden, wo er angewieſen iſt.

Uebrigens iſt noch zu bemerken: daß wenn mehrere Schildwachten ausgeſtellet werden, die unvertrauten Leute jederzeit zur Schnarrpoſt, und dahin, wo am ſchwerſten zu deſertiren iſt, nebſt öfterer Umwechſelung bey der Ablöſung, die vertrauten hingegen auf die andern Poſten abzutheilen

ſind.

korporal beſtimmt iſt, läßt er ſeinen Karabiner zurück, es würde denn zu Pferde mit Sack und Pack ausgerückt, u. ziehet auch zu Fuß, ſowohl bey dem Trupp, als in der ihn betreffenden Eintheilung, als auch bey Aufführung derer Schildwachten, beym Patroulliren, Begleitung des Hochwürdigen, Führung einiger Arreſtanten und Anmelden ohne Tempo ſein Seitengewehr, und hält es nach Vorſchrift an der rechten Schulter. Letzterenfalls hat er es nur bey Annäherung auf 3 Schritt an denjenigen oder vor dem Eintritt in das Zelt oder Zimmer deſſelben, welchem die Meldung zu machen iſt zu ergreifen, und als er hernach rechtsumkehren, wieder ſo weit von ihm ab, oder aus dem Zelt oder Zimmer gekommen oder ſofern er etwas vorzuleſen oder aufzuſchreiben hätte, ſelbes alſogleich wieder zu verſorgen. Eben ſo darf er auch beym Patrulliren und Arreſtanten führen ſolches nicht beſtändig, ſondern bey Paſſirung vor einem Höhern, einem Poſten und dergleichen, ausgezogen an der rechten Schulter haben.

Wenn er die Loſung zu empfangen oder zu geben hat, hält er dem ſich entgegen habenden Korporal oder Gefreyten die Spitze ſeines Seitengewehrs an der Bruſt, zu Pferde hingegen verhält er ſich in dieſen Vorfallenheiten, wie ſolches ſchon weiter oben bey jeder insbeſondere iſt angeführt worden.

In Belang der Rekruten und Remontes, wie ſolche zu dreſſiren und zu exerciren ſeyn, iſt ſich nach den vom Vorgeſetzten ertheilten Befehlen zu richten.

Packordnung für die Küraſſiers und Dragoner.

Der Roquelaur wird in Parade an den Sattelkranz, außerdem aber vorne an der Piſtolenhalfter geführt, am Sattelpauſchen die Fouragierdecken, in denen 2 Reuttaſchen das vorräthige Brod, Eßbeſteck, die Halfter, Torniſter, Fäuſtlinge, Holzmützen, dann ein paar Eiſen und 30 Nägel, nicht minder Fleiſch und Zugemüſe, der Haberſack mit 2 Tag Habervorrath kommt an den Sattelkranz; über dieſen Haber am gedachten Kranz der Kittel, dann der Mantelſack, in welchen eingelegt wird; die kleine Mondirung, als Hemder, Stiefel,

Stifelſtützel, Schuhe, Strümpfe, Hoſen, Bindel, das Pferd-Stiefel-Kleider-Gewehr-Putz- und Barbierzeug, Farb, Wachs, Puder, mithin alles, was der Mann zu ſeiner und des Pferdes Reinhaltung brauchet; über dem Mantelſack, das Zelthackel, ein Faſſungsſack im Sattelſitz der ſonſt noch auf 2 Tag vorräthige Haber, dann in den Fouragierſtricken das vorräthige nach Umſtänden geſponnene Heu, auf beyden Seiten hinter dem Mann. Die Waſſerflaſche wird über die rechte Schulter gehangen, und der Pferdpflock neben dem Karabiner im Schuh geſteckt.

Iſt kein Naturalvorrath vorhanden, ſo werden die Fouragierſtricke im Mantelſack, der leere Faſſungs bey dem Haberſack, desgleichen, wenn die Fouragierdecke naß iſt, unter dem Mantelſack, und in denen Reuttaſchen das Putzzeug geführet.

In dem Fall, daß auch die ſonſtigen Feldrequiſita auf das Pferd zu packen wären, werden ſie unter der Kameradſchaft zu führen eingetheilt, und wird der Vorzugſtrick, eine Zeltſtange, oder die Senſen oben auf dem Mantelſack und das Zeit zwiſchen dieſem und dem Haberſack gelegt; der Senſenwurf beim Pferdepflock, und der Keſſel oder Kaſtrols, dann ein Theil vor die Zeltpflöcke in einem Torniſter an den mittlern Packriemen angehängt auf der linken Seite einwärts des Packs. Wenn aber die Zeltſtangen im ganzen ſind, werden ſie neben dem Pferdepflock geführt.

Die Chevaux Legers verhalten ſich in Anſehung der Pferdhalfter, Zelthacken, veſter Aufziehung des Mantelſacks mit dem mittlern Packriemen, dann Führung des Habers, Heu und Fouragierſtricken nach der für den Huſaren folgenden Vorſchrift, in allen übrigen aber wie die Küraſſiers und Dragoner.

Für die Huſaren.

Der Huſar läßt die Halfter auf dem aufgezäumten Pferde; führt den Mantel allezeit vorne an den Piſtolenhalftern, und ſtatt der Reittaſchen an ſelben auf jeder Seite einen Torniſter, und zwar in dem an der rechten Seite, auf zwey Tage Brodt, Eiſen, Nägel; in dem linker Seits, woraus zugleich gefüttert wird, das Pferdputzzeug, Fleiſch und Zugemüſe.

Die Gaſſenpatrullen ſchaffen zum erſtenmal alles, was ſie auſſer dem Dienſt, vom Wachtmeiſter an, auf der Gaſſe oder in Wirthshäuſern antreffen, nach Hauſe; die zweyte Patrulle aber hat ſolche nach Umſtänden zu arretiren, und auf die Hauptwacht zu führen, gleich wie auch dieſe Patrullen hauptſächlich auf alle Raufhändel u. andere Unordnung ſowohl auf der Straſſe, als in Wirthshäuſern Acht zu geben, und ſolche entweder auseinander zu treiben oder gleichfalls zu arretiren haben.

Hingegen ſollen ſich dieſe Patrullen ſtets in Schranken halten, daß ſie nicht ſelbſt Anlaß zu Streitigkeiten geben, vielweniger ſich in den Wirthshäuſern unter dem Vorwand des Viſitirens aufhalten, und ſelbſt mit den Gäſten trinken, noch weniger aber die etwa arretirten Perſonen um Geld oder aus Fürbitte wieder los laſſen, bey ſchärfſter Beſtrafung.

Wie ſich übrigens ſolche Gaſſenpatrullen in Anſehung anderer Leute zu verhalten haben, wird jedesmal befohlen werden.

Zu Aufführung der Schildwachten zu Pferd zieht der Aufführer, wenn die abzulöſende Mannſchaft geſtellt iſt, und kurz vorher, ehe er mit derſelben abmarſchirt, ſein Seitengewehr, führet ſie mit ihren verſorgten Säbel wie die zu Fuß auf, es mögen nur eine oder zwey Schildwachten beyſammen ſeyn. Nach der Uebergabe läſſet er der geſammten Mannſchaft den Säbel ergreifen, hiernach wieder verſorgen. Wenn mehrere auf andere Poſten gehörige Mannſchaft mit iſt, ſo muß die alte vor der neuen Schildwacht auf eine halbe Pferdslänge vorrücken, rechtsumkehrt machen, und auf dem linken Flügel gedachter Mannſchaft aufmarſchiren; endlich wird, wie in dem Fall, wo nur eine Schildwacht oder zwey derſelben, durch die zwiſchen ſie rückenden neuen, auf einem Poſten abzulöſen ſind, gerade vor auf den Poſten marſchiret, daſelbſt von dem Aufführer der Säbel verſorget, und an den leeren Plätzen abgeſeſſen.

Die Patrulle zu Pferd iſt für einen Kavalleriſten einer der wichtigſten Dienſte; weswegen dabey alle erdenkliche Vorſicht zu gebrauchen iſt.

Wenn eine gegen den Feind gehende Patrulle ſich weit zu entfernen hat, und etwa abgeſchnitten zu werden beſorgt, ſo wird es am beſten ſeyn, nicht mehr den nemlichen, ſondern einen andern Weg zurückzunehmen.

Sie

ſind, theils in der Vorſchrift eines zum Gefreyten oder Vicekorporal beſtellten Gemeinen, theils in den Hauptwacht-Verhaltungen ausführlich enthalten.

Wegen Dreſſir und Exercirung der Rekruten, auch Remontes hat er daß Befohlene nicht nur bey jenen, welche ihm desfalls übergeben worden, aufs genaueſte zu erfüllen, ſondern auch das nemliche den unter ſeiner Korporalſchaft etwa ſtehenden Vicekorporalen und alten Gemeinen, davon einige zur Abrichtung zugetheilt werden, befolgen zu machen, auch ſämtlichen Untergebenen in der Proprete zum Muſter zu dienen.

Wenn ſich ein Flügel allein befindet, ſo hat von derſelben, wenn aber die ganze Escadron beyſammen ſteht, von beiden Flügeln ein Korporal das Aufpaſſen, und dieſer giebt nach der Tagewacht vor dem Befehlausgeben und nach dem Zapfenſtreich dem Wachtmeiſter den ordinairen, wenn aber bey der Escadron das allergeringſte neues vorfällt, jederzeit bey Tag oder Nacht ohne Säumniß den Extraraport an den beſagten Wachtmeiſter vom Tag, welches er hernach dem andern Wachtmeiſter ebenfalls zu melden hat, und wenn ein Mann krank wird, meldet er es dem etwa vorhandenen Eſtandartführer, oder wo keiner iſt, dem Unterlieutenant des Flügels, von welchem der erkrankte Mann iſt. Imgleichen ſtattet er dem Regimentsadjutanten den behörigen Früh- und Abendrapport, nemlich, nach dem Befehlausgeben, im Kreis ab, auch hat er demſelben das außer der Zeit vorfallende ungeſäumt zu melden.

Er begleitet den Wachtmeiſter bey Abholung der Befehle nicht minder, wenn dieſer ſolche dem erſten Rittmeiſter und den Officiers des Flügels, zu welchen der Korporal gehöret, überbringet, imgleichen beym Rapportiren, und hat in ſolcher Gelegenheit kein Seitengewehr zu ziehen.

Alle von der Escadron in Dienſt gehende Mannſchaft hat derſelbe zuerſt zu viſitiren, und genau nachzuſehen, ob das Gewehr in guten Stand und nach gegebenen Befehl geladen, jedermann nett angezogen, und durchgehends ſauber; wenn die Escadron zu Pferde iſt, wie geſattelt, gezäumt, gepaket, das Pferd ſonſten geputzet, auch ob ſie mit der befohlenen Munition und Verpflegung in Geld, Brod und Fourage verſehen ſey. Auf gleicher Weiſe hat er auch bey Zurückkunft der Mannſchaft aus dem Dienſt zu

unterſuchen, ob alles in gutem Stand wieder zurückgebracht worden.

Beſagter Korporal hat vor dem Befehlausgeben bey jedesmaliger Ausrückung, oder wenn es befohlen wird, die Mannſchaft zu verleſen, und ſich jederzeit beym Futteranhängen, als früh, zu Mittag und Abends, wie auch bey den vor und nachmittägigen Pferdeputzen einzufinden, nach der Tagewacht und Zapfenſtreich in jedes Zelt oder Zimmer, ſodenn zu den Pferden zu gehen, ob alle in Dienſt nicht kommandirte Mannſchaft gegenwärtig, ob jemand krank, oder einem Pferde etwas zugeſtoßen, nach dem Zapfenſtreich aber, ob alle Mannſchaft zur Ruhe ſey, nachzuſehen.

Zum Befehlausgeben und ſonſtigen Ausrückungen rangirt ſich im Felde die Mannſchaft vor der Escadrongaſſe auf der Formirungslinie; in Garniſonen hingegen vor oder in der Kaſerne, und bey zerſtreuter Quartierung, vor dem Quartier ihres Rittmeiſters oder eines jeden andern Kommandanten; nur mus beym Befehlausgeben ein Flügel von dem andern etwas abgeſondert werden.

Zum viſitiren wird im Felde in der Escadrongaſſe jeder Flügel hinter ſeinen Pferden geſtellt, in Garniſon oder Quartieren aber, wie zum Befehlausgeben, verſammlet.

Außer dem Aufpaſſen in der Escadron ſtattet er nicht beyden Wachtmeiſtern, ſondern nur dem Wachtmeiſter, unter deſſen Flügel er ſtehet, den gehörigen Rapport ab.

In den Quartiren wo die Koporalſchaft in einem Ort beyſammen liegt, iſt ſie täglich in der Frühe, und nach dieſem zu unterſchiedenen Stunden des Tages oder Nachts, vorzüglich aber um Fütterungszeit zu viſitiren, und den im Ort bequartierten ältern Korporalen des Zugs, Wachtmeiſter oder andern Höhern in der Frühe, oder wenn etwas beſonders vorfällt, jederzeit gleich der Rapport abzuſtatten. Falls aber die Korporalſchaft in mehreren Orten bequartiret iſt, wird ſie nach Umſtänden alle 8 oder 16 Tage hindurch viſitiret, und bey dem monatlich haltenden Rapporttag, wenn aber etwas beſonders vorfällt, gleich dem Wachtmeiſter vom Flügel alles umſtändlich gemeldet.

Der älteſte Korporal von jedem Flügel hat auch in Ermangelung eines Eſtandartführers, wenn derſelbe krank werden ſollte, für einen andern Mann zu ſorgen, und den Befehlen des Unterlieutenants genau nachzuleben, nicht min*der ſeinen* Wachtmeiſter täglich in der Frühe, oder wenn

etwas

etwas besonders vorfiele, gleich zu melden, wenn ein Mann ins Regimentsspital kömmt.

Wenn ein Korporal wohin gehet oder zurückkömmt, etwas zu bitten, zu melden oder sonst anzubringen hat, so muß er es seinem Wachtmeister vortragen. Sollte ihn derselbe aber nicht anhören, oder sollte er selbst über den Wachtmeister zu klagen haben, und keine Genugthuung erhalten, so wendet er sich an den Unterlieutenant, und giengen seine Beschwerden gar über einen Officier oder den 2ten oder 1ten Rittmeister, so hat er bey demselben zuvor die Genugthuung mit dem schuldigen Respect anzusuchen, und im Verweigerungsfall erst zu dem Escadronskommandanten, dem Obristwachtmeister zu gehen. Uebrigens ist allhier zu beobachten, daß wenn mehrere oder ein ganzer Flügel oder Escadron sich über etwas zu beschweren hätte, niemals mehr als 2 Gemeine und 1 Korporal zu ihren Vorgesetzten nach dem vorgeschriebenen Weg gehen dürfen, um ihre Klage anzubringen; widrigenfalls es als eine Empörung würde angesehen, und auf das strengste bestraft werden.

Ferner kömmt als eine Generalregel zu betrachten, daß ein jeder vom Wachtmeister an, der in Arrest genommen worden, binnen 24 Stunden zwey Kammeraden an seine Vorgesetzte schicken müsse, um solche um Vergebung zu bitten; widrigenfalls die Unterlassung als eine die Subordination verletzende Halsstarrigkeit angesehen wird; imgleichen muß er sich nach Entlassung aus dem Arrest bedanken, welches den gemeinen Leuten wohl einzubinden ist.

Ein Korporal hat niemals einem Mann eigenmächtig ohne Vorbewust des Wachtmeisters hinwegzugehen zu erlauben.

Den Untergebenen solle er nicht nur zuförderst ihre Fehler mit Güte, und sodann erst mit mehrerm Nachdruck verweisen, sondern auch denenselben jederzeit die Art zeigen, wie solche zu vermeiden sind; keinesweges aber sich beyschwerster Ahndung unterfangen, einem Mann die vergangenen Fehler vorzuwerfen, einige Feindschaft gegen denselben zu hegen, ihn mit Du oder mit einem Schimpfnamen, vielweniger mit anzüglichen Reden, ungebührenden Anschreyen, oder dergleichen schimpflichen Mishandlungen zu begegnen. Ueberhaupt muß er sich des Schlagens, ohne Befehl, völlig enthalten, und wenn der Mann eine Bestra-

Zugs zuſammen genommen, und die Leute ordentlich dahin geführet werden.

Wenn unterweges ein Pferd marode wird, muß ſolches bey der Arriergarde zurück gelaſſen, und durch den abgeſeſſenen Mann zu Fuß nachgeführt werden: desgleichen, wenn ein Mann auf dem Marſche erkranket, durch einen hierzu benannten vertrauten Gemeinen gedachter Arriergarde übergeben werden, wornach dieſer Gemeine in ſeinen Zug wieder einrückt; der Korporal zeichnet ein und das andre in ſeiner Schreibtafel auf, und zeiget es dem vor ihm marſchirenden Unterofficier an, mit Benennung der Escadron, des Zugs und Gliedes, wovon der Mann oder das Pferd iſt, damit ſolches von Zug zu Zug bis an den Regimentsadjutanten gemeldet werde.

In einer Bataille, Scharmützel, Sturm oder andern feindlichen Begebenheit hat ein Korporal ſich nach ſeiner Pflicht auf das äuſſerſte zu beſtreben, die Ordnung bey ſeiner untergebenen Mannſchaft nach aller Möglichkeit zu erhalten, und einen jeden ſeine Schuldigkeit genaueſtens beobachten zu machen.

Dahero er niemals geſtatten ſoll, daß ſich jemand, der nicht bleßirt iſt, unter was für einem Vorwand es immer geſchehen möge, aus dem Gefecht hinweg begebe.

Anbey muß er, wenn chargirt wird, Acht haben, und die Leute ermahnen, daß ſie die Patronen nicht zerſtreuen oder verlieren, und wenn bey der Chargirung zu Fuß einige zu Boden fallen, ſie aufheben und denen Leuten in die Patrontaſche oder Cartuſche ſtecken.

Wenn übrigens ein Officier todt geſchoſſen oder bleſſirt würde, und es einen Korporal betrift deſſen Stelle zu vertreten, ſoll er es unverzüglich befolgen.

Drittes Kapitel.

Für den Schmidt und Sattler.

Sowohl der Schmidt als Sattler bey der Escadron ſollen von guter Aufführung, und in ihrer Profeßion kundige Leute, auch mit den hiezu erforderlichen Inſtrumenten verſehen ſeyn.

Während des Marſches haben ſie an dem ihnen angewieſenen Platz ſich jederzeit einzufinden; erſterer muß beſonders die Anatomie, auch alle Mängel der Pferde wohl verſtehen, und ſie, wenn ſie aufſtößig worden, in innerlichen und äuſſerlichen Theilen zu tractiren, oder den Krankheiten und Gebrechen mit würkſamen Arzeneymitteln und Vorſicht vorzubeugen wiſſen.

Die Art zu beſchlagen, und hiedurch einen guten Huf zu ziehen, mus er vornemlich inne haben, und ſich hüten ein Pferd zu vernageln, indem er bey ſolchen wiederholten Fehlern zu beſtrafen iſt.

Für das Beſchlagen der Dienſtpferde muß er ſich mit der beim Regiment dafür beſtimmten Taxe begnügen, ſonſten aber weder für innerliche noch äuſſerliche Kuren derſelben etwas für ſeine Mühe verlangen.

Es ſteht ihm annebſt vorzüglich zu, nicht nur das Alter, ſondern auch die Güte und Schönheit, nicht minder das ungeſtallte der Pferde auf das genaueſte zu kennen, und bey deren Ankauf auf alles dieſes die möglichſte Aufmerkſamkeit zu verwenden.

Desgleichen, ob einige auszumuſtern ſeyn, mit Standhaftigkeit zu beurtheilen.

Die Hofnung und Ausſicht zum Oberſchmidt avanciren zu können, muß den Eifer zu ſeiner Schuldigkeit beleben, und ihn anfeuern, ſich durch Kunſt und Erfahrung dahin zu verfeſtigen, daß er als ſolcher, wie es demſelben zuſteht, im Stande ſey, die übrigen Schmiede im Regiment mit Wort und Werk in allen gründlich zu belehren.

Der Sattler muß vorzüglich von denen zu einem Sattel erforderlichen Beſtandtheilen die richtige Zuſammenſetzung und Beſchaffenheit derſelben, beſonders im Sitz und der Tracht eine vollkommene Kenntniß haben, damit er al-

len

len von der üblen Bestellung eines Sattels herrührenden schädlichen Drückungen vorkommen und abhelfen möge.

Die bei der Escadron vorfallende Reparation und sonstige Kommißarbeit seiner Profeßion, muß er entweder um das bey denen Oeconomie-Kommißionen eingeführte Stückweise-Macher- oder um ein billiges Taglohn dauerhaft herstellen. Wann sie etwas zu bitten, sich zu beschweren, wohin zu gehen, zurückkommen, oder sonsten was zu melden haben, gehen sie zum Wachtmeister oder zum ersten Rittmeister; wenn aber in dem Flügel des zweiten Rittmeisters etwas zu melden vorfällt, auch zu dem Wachtmeister desselben, und der Schmidt giebt hiernächst noch dem Oberschmidt den Rapport.

Der Sattler wird durch den Regimentsadjutanten, der Schmidt aber durch den Oberschmidt in die betreffende Dienste kommandirt. Täglich gehet einer deren Schmiede zu dem Befehl, um solchen dem Oberschmidt zu überbringen.

Viertes Kapitel.

Für den Trompeter.

Nachdem der Trompeter bey dem Ausrücken im Lager, besonders aber vor dem Feind, zur Versammlung der nöthigen Trompetenstösse zu blasen, bey der Generalität, Wacht und Ordonanzen zu verrichten hat, auch in Ermangelung des Staabstrompeters zum Feind geschickt wird, so muß er sich nicht nur hierzu niemalen durch eigene Schuld ausser Stand setzen, sondern jederzeit nüchtern und gegenwärtig halten; daher auf sein Instrument immer gehörige Obsorge tragen, und sich auf demselben in verschiedenen musicalischen Aufzügen, hauptsächlich aber in den folgenden Feldstücken beständig üben; die da sind:

1) Die Vergatterung oder das vormalige Bontesselle.
2) Der Rast, oder das vorige zu Pferd.
3) Die Truppe.
4) Die Betstunde.
5) Der ganze und halbe Marsch.

6) Das

etwas besonders vorfiele, gleich zu melden, wenn ein Mann ins Regimentsspital kömmt.

Wenn ein Korporal wohin gehet oder zurückkömmt, etwas zu bitten, zu melden oder sonst anzubringen hat, so muß er es seinem Wachtmeister vortragen. Sollte ihn derselbe aber nicht anhören, oder sollte er selbst über den Wachtmeister zu klagen haben, und keine Genugthuung erhalten, so wendet er sich an den Unterlieutenant, und giengen seine Beschwerden gar über einen Officier oder den 2ten oder 1ten Rittmeister, so hat er bey demselben zuvor die Genugthuung mit dem schuldigen Respect anzusuchen, und im Verweigerungsfall erst zu dem Escadronskommandanten, dem Obristwachtmeister zu gehen. Uebrigens ist allhier zu beobachten, daß wenn mehrere oder ein ganzer Flügel oder Escadron sich über etwas zu beschweren hätte, niemals mehr als 2 Gemeine und 1 Korporal zu ihren Vorgesetzten nach dem vorgeschriebenen Weg gehen dürfen, um ihre Klage anzubringen; widrigenfalls es als eine Empörung würde angesehen, und auf das strengste bestraft werden.

Ferner kömmt als eine Generalregel zu betrachten, daß ein jeder vom Wachtmeister an, der in Arrest genommen worden, binnen 24 Stunden zwey Kammeraden an seine Vorgesetzte schicken müsse, um solche um Vergebung zu bitten; widrigenfalls die Unterlassung als eine die Subordination verletzende Halsstarrigkeit angesehen wird; imgleichen muß er sich nach Entlassung aus dem Arrest bedanken, welches den gemeinen Leuten wohl einzubinden ist.

Ein Korporal hat niemals einem Mann eigenmächtig ohne Vorbewust des Wachtmeisters hinwegzugehen zu erlauben.

Den Untergebenen solle er nicht nur zuförderst ihre Fehler mit Güte, und sodann erst mit mehrerm Nachdruck verweisen, sondern auch denenselben jederzeit die Art zeigen, wie solche zu vermeiden sind; keinesweges aber sich beyschwerster Ahndung unterfangen, einem Mann die vergangenen Fehler vorzuwerfen, einige Feindschaft gegen denselben zu hegen, ihn mit Du oder mit einem Schimpfnamen, vielweniger mit anzüglichen Reden, ungebührenden Anschreyen, oder dergleichen schimpflichen Mishandlungen zu begegnen. Ueberhaupt muß er sich des Schlagens, ohne Befehl, völlig enthalten, und wenn der Mann eine Bestra-

Die Unterfeldſcheerer werden von dem Regimentschirurgus oder in deſſen Abweſenheit, von dem im Rang ältern Staabsfeldſcheer in die Dienſte kommandiret; dem Regimentschirurgo aber, und beiden Staabsfeldſcheerern haben ſie auch alles zu melden.

Täglich geht einer zu dem Befehl, und überbringt ſolchen dem Regimentschirurgo, wie auch Staabsfeldſcheerer.

In Betreff der Verrichtungen, welche ein Unterfeldſcheerer bey denen Kranken und Bleßirten im Spital oder ſonſten zu beſorgen hat, muß er ſich jederzeit nach den Anordnungen des Regimentschirurgi oder Staabsfeldſcheerers aufs genaueſte achten.

Ein ſolcher hat beſtändig mit den erforderlichen und zwar gut beſchaffenen Inſtrumenten, auch mit einer zum Laben dienlichen Arzeney verſehen zu ſeyn, um der mit Ohnmacht befallenen Mannſchaft ſogleich beyſtehen zu können.

Wenn er aber während des Marſches, oder bey einer Bataille oder andern Affaire ſeyn ſollte; ſo wird ihn der vorgeſetzte Regimentschirurgus oder Staabsfeldſcheerer bedeuten, daß er ſich bey unausbleiblicher ſchärfſter Beſtrafung niemals unterſtehen dürfe, nur einen Augenblick von dem angewieſenen Ort, unter was für einem Vorwand es immer ſeyn möge, hinweg zu gehen.

Bey der Escadron hat er dem Unterlieutenant des Flügels, von welchem ein Mann krank iſt, den gehörigen Rapport zu geben, und wenn er wohin gehet, oder zurückkömmt, oder etwas zu bitten oder ſich über etwas zu beſchweren, hat er ſich an den erſten Rittmeiſter zu wenden.

Sechtes Kapitel.

Für den Fourier.

Der Fourier hat alle Rechnungs-Muſterungs- und ſonſt zur Escadron gehörige Schriften, nach Anleitung des Rechnungführers zu verfaſſen und zu unterhalten. Imgleichen hat derſelbe ſolchergeſtalt das Grundbuch zu führen; worin *jeder Zuwachs* mit Nahmen und Charge, nebſt Vaterland,

Geburtsort, Alter, Religion, Profession, Stand, Nahmen der Weiber und Kinder nebst dem Assentirungstag und Jahr, auch, ob der Mann unter andern unsern Regimentern oder andern Puissances, und wie lange gedienet; ferner, die Maaße, die Beschreibung eines jeden Ansehns eingetragen, wie nicht minder der Abgang, auch Avancier- und Degradirung, wie auch von den Dienstpferden, Geschlecht, Farbe, Zeichen, Alter, Höhe, Qualität und sonstige Umstände angemerket werden müssen.

Daher ist erforderlich, daß der Fourier ein vertrauter, verschwiegener und in der Feder geschickter Mnnn sey. Wenn derselbe wohin zu gehen hätte, oder kommandirt würde, muß er sich bey dem Rittmeister, dem Rechnungsführer, wie denn auch bey seiner Zurückkunft, desgleichen, wenn er etwas zu bitten oder sich zu beschweren hätte, nach Umständen ebenfalls allda melden.

Von dem Rechnungsführer werden die Fouriers in die betreffenden Dienste kommandiret, und einer hat sich täglich bey dem Befehl einzufinden, um ihm solchen zu überbringen.

Siebentes Kapitel.

Für den Wachtmeister.

Ein Wachtmeister ist beym Flügel einer Escadron das, was der Regimentsadjutant beym Regiment ist, und kommt vieles auf denselben an; daher wird hiezu ein Mann erfordert, der nebst einer untadelhaften Aufführung einen guten Verstand, und einen unermüdeten wirksamen Fleiß besitzt.

Er muß nicht allein das Exercitium, welches eine seiner Hauptbeschäftigungen seyn soll, und den Dienst überhaupt von der Escadron, sondern von dem ganzen Regiment vollkommen inne haben, wenn er anders die Ambition hegt, unter die erste Klasse seiner Kameraden gezählt zu werden, weil ein Wachtmeister bey Abwesenheit des Regimentsadjutanten dessen Stelle zu vertreten, auch bey einem detaschirten Korps, die nemlichen Dienste zu verrichten hat.

Solcher

Solcher muß ſich die Schuld ſelbſt beymeſſen, wenn er in ſolchen Gelegenheiten aus Mangel der nöthigen Eigenſchaft zurück geſetzt, und ihm ein jüngerer vorgezogen wird.

Durch den Wachtmeiſter gehen bey dem Flügel alle Befehle, und er muß die untergebenen Unterofficiers mit allem Ernſt zu der genaueſten und unvorzüglichen Erfüllung anhalten, als wofür er zu haften hat, und kann ihm bey einem ſich ergebenden Fehler zu keiner Entſchuldigung gereichen, daß er es befohlen habe, weil es nicht genung, ja gar nichts iſt, eine Sache nur zu befehlen, ſondern auch nachgeſehen werden muß, ob ſie auch in gehörigen Vollzug gebracht wird; derohalben darf ſich ein Wachtmeiſter auf die Unterofficiers keineswegs verlaſſen, und ſolle fleiſſig nachſehen, ob ſie ſo wohl in den aufhabenden Verrichtungen, als in den erſtattenden Rapports, und überhaupt in allem und jedem ihrer Schuldigkeit ein Genüge leiſten.

So gewiß und unfehlbar dieſes geſchehen muß; eben ſo gewiß muß er ſich jedoch hierbey alles Ungeſtümes enthalten, und ſeinen untergebenen Unterofficiers auf ſolche Art begegnen, wie es bey dem Korporal bemerkt worden, um ſich Reſpect und Liebe zugleich zu erwerben.

Einen jeden Unterofficier nennt der Wachtmeiſter Er, wie auch einen Kadetten, wenn er auch nur gemeine Dienſte verrichtet. Wenn aber ein ſolcher Kadett ein Edelmann oder Officiersſohn iſt; ſo muß derſelbe Sie benennt werden, weil ein Unterſchied zwiſchen einen gemeinen Mann und einen ſolchen Menſchen zu machen iſt, welches den Unterofficiers und durch dieſe ihren Untergebenen ebenfalls eingeprägt werden muß. Mit Stockſtreichen kann der Wachtmeiſter weder einen Gemeinen, noch vielweniger einen Unteroffizier oder Kadetten beſtrafen, ſondern derſelbe muß ſich immerfort eifrigſt dahin beſtreben, einen jeden zuförderſt durch Beibringung einer wahren Ambition zu leiten, ferner mit Ermahnungen, ernſthaften Verweiſen oder endlich mit nachdrücklichen Vorſtellungen der zu gewarten habenden Ahndungen zu ſeiner Schuldigkeit anzuhalten.

Sollten hingegen alle dieſe Mittel nichts fruchten, oder verdiente das Verſehen eine andere Beſtrafung, ſo ſoll er einen ſolchen in Arreſt nehmen, und gehörig melden, gleichwie es um ſo mehr mit einem Betrunkenen geſchehen muß.

Wegen genauer Kenntniß der Unterofficiere und übrigen Mannſchaft, wie auch im Betreff der wider die Deſertion

tion zu gebrauchenden Vorsicht, denn wegen Erkenntniß und Guthaltung der Dienstpferde des Flügels wird sich auf das bezogen, was hierinnen falls bey dem Korporal berührt worden.

Bey der Dressir- und Exercirung der Rekruten und Remontes hat es die nehmliche Bewandniß, imgleichen bey Begleitung des Hochwürdigen und Führung eines Arrestanten oder Rekruten.

Mit den Gemeinen überhaupt und besonders mit den Rekruten, muß er sich vielen Umgang machen, um ihre Denkungsart zu erforschen, und daraus zu schliessen, ob viele oder wenige Dienste von ihnen zu hoffen sind.

Wenn ein Wachtmeister auf der Generalwacht oder wo es immer sey, zum Rapportiren geschickt wird, verrichtet er es auf die beym Korporal angezeigte Art.

Seine übrige Obliegenheit auf Wachten und Posten sind theils in der Vorschrift des Korporals, theils in andern Vorschriften ausführlich enthalten.

Es ist zwar dem Korporal vom Aufpassen vorgeschrieben worden, daß er alle von der Escadron im Dienst gehende und daraus zurückkommende Mannschaft zuerst visitiren solle; jedoch muß jeder Wachtmeister bey jener von seinem Flügel allezeit nach visitiren, und das daselbst bemerkte nicht nur bey dem gemeinen Mann, sondern auch bey dem Unterofficier beobachten, auf daß wenn die Officiere kommen es an nichts mehr fehle.

Die zwey Wachtmeister einer Eskadron haben jeden Flügel, und beide die Escadron in jeder Division, nehmlich die erste vom rechten gegen den linken, und die 2te Escadron allemahl vom linken gegen den rechten Flügel zu stellen, welche Stellung so oft eine ganze Abtheilung ausrückt, in allen Fällen beyzubehalten ist. Wenn hingegen sonsten einige Mannschaft, es sey von der ersten oder 2ten Escadron, wohin rückt, wird sie, wenn es auch nur 3 Mann wären, jederzeit vom rechten gegen den linken Flügel rangirt.

Hiebey gehet jedoch der Verstand keinesweges dahin, daß sie Mann für Mann auf solche Art rangiren sollen; im Gegentheil müssen die Leute dazu gewöhnt und verhalten werden, womit sie von selbsten ihre Vor- und Nebenmänner augenblicklich zu finden, und sich zu richten wissen mögen, und liegt den Wachtmeistern ob, darauf zu sehen, daß es richtig geschehe.

Wenn ein Flügel einer Escadron detaschirt ist, geht der Wachtmeister des beim Regiment befindlichen Flügels mit dem Korporal vom Aufpassen täglich im Feld auf den disfälligen Ruf, und zur bestimmten Zeit vor die Estandartwacht; in Garnison aber vor des Regimentskommandanten Quartier zum Befehl; desgleichen hat er die nach Umständen erforderlichen Meldungen dem Regimentsadjutanten zu machen.

Wenn hingegen die Escadron beysammen ist, hat einer von ihnen beiden wechselweiß den Tag. Es muß also bey jedesmaliger Ausrückung der Escadron, das ist: wenn solche in die Division gestellet wird, der Wachtmeister vom Tag dem Regimentsadjutanten melden, wie stark sie in Reihen ausgerücket sey.

Nachdem die Wachtmeister vom Korporal vom Aufpassen den Früh-Rapport bekommen haben; so bringt ihn jeder seinem Unterlieutenant, und wird derjenige, der mit dem Korporal vom Aufpassen unter einem Flügel stehet, von demselben dahin begleitet.

Die übrigen Rapporte läßt der Wachtmeister vom Tag den gesammten Officieren, wie auch den Escadronskommandanten durch den Korporal vom Aufpassen abstatten, ausgenommen, es fiele etwas vor: in welchem Fall jeder Wachtmeister vom Flügel nach eben erwähnter Vorschrift Rapport zu machen hat, und die besondern Vorfallenheiten muß der vom Tag sodann auch selbst dem Regimentsadjutanten melden; so oft der Flügel der Escadron ausrückt, stattet der Wachtmeister dem zugegen seyenden jüngsten Officier den Rapport ab, und wie viele Rotten ausgerückt sind.

In denen vom Obristen gesetzten wöchentlichen, und bei Verlegung auf dem Land monatlichen Rapportstägen hat es die nemliche Bewandniß, wie mit dem ordinairen Frührapport.

Nachdem der zur Abholung der Befehle gegangene Wachtmeister vom Tag in Begleitung des Korporalen vom Aufpassen an besagtem Ort laut Vorschrift abgefertiget worden, bringt er solche Befehle dem Escadronskommandanten, allwo der andere Wachtmeister sich solche ebenfalls aufschreibt, und sodann jeder Wachtmeister sie den Officiers seines Flügels giebt, welche sich zu dieser Zeit bey ihren Rittmeistern einfinden; hierauf läßt jeder Wachtmeister die *Korporalen* seines Flügels in einem Kreis treten, und giebt endlich

endlich vor Abend zur befohlenen Stunde dem Flügel entweder in einem geſchloſſenen Quarree, oder wenn er ſchwach ausrückte, vor ſeiner Fronte den Befehl. Hierzu hat die Mannſchaft in Kamiſöhlern und umgenommenen Seitengewehr, wie auch, wenn es kalt oder naſſes Wetter iſt, mit Roquelaurs zu erſcheinen. Nach Ausgebung des Befehls aber geht ſie ohne weiters auseinander, und verfügt ſich wieder zu der Escadron.

So oft ein Extrabefehl gegeben wird, muß ſolche alſogleich an ſeine Behörde überbracht werden, es ſey bey Tag oder Nacht, und da allezeit ein Officier wechſelsweis in der Nähe ſeines Flügels gewiß anzutreffen iſt; ſo hat der Wachtmeiſter in Abweſenheit der andern, ſolche Befehle dieſem zu überbringen, gleichwie es auch mit dem Rapport oder Extra-Vorfallenheiten in ſolchen Umſtänden beobachtet werden ſoll.

Alle Mannſchaft haben die Wachtmeiſter im Dienſt zu kommandiren; ſie aber werden durch den Regimentsadjutanten im Dienſt kommandiret, und dienen zwar bey dem Regiment nach dem Rang ihres Rittmeiſters; auſſer dem Regiment hingegen und ohne Rittmeiſter nach dem Regimentsrang.

Hieraus ergiebt ſich von ſelbſt, daß jeder Wachtmeiſter jederzeit eine accurate Kommandir- und Rangirungsliſte bey ſich haben müſſe; nicht weniger liegt ihm ob, eine richtige Korporal- und Kammeradſchaftsliſte, dann von den Dienſtpferden der Escadron eine vollkommene Grundliſte immerfort bey ſich zu führen.

Alle dieſe Liſten müſſen Flügelweiß von der ganzen Escadron jede in eines zuſammengeſetzet, und die Kommandirliſte nach folgenden Rubriken verfaſſet ſeyn, als in der

1ſten die feindlichen und ſtehenden Kommando; die Arbeit in den Approſchen, oder in Angeſicht des Feindes, Avant- und Arriergarde, wie auch die Bedeckung der Fourragiers von dem Feind und dergleichen.

2tens die laufenden Kommando, ſo über 24 Stunden, als Wochen und Monath ausbleiben, item die Bagagekommando, wenn ſolche zurückgelaſſen wird, Marode führen, zum Depoſitorio und Grand-Profoſſen-Ritte.

3tens alle kurz oder lang ſtehende Wachten in oder auſſer Loco.

4tens die Ordonnanzen.

5tens. Die Piquet oder Feldwachten.

6tens. Die zur Unterstützung der Piquets, oder sonst würklich ausgerückten Bereitschaftspiquets.

7tens. Die bey dem Regiment gebliebenen Bereitschaften.

8tens. Alle Arbeiten, von was Nahmen solche seyn, die nicht vor dem Feind geschiehet.

9tens. Alle kurze Kommando, wie z. E. mit der Bagage oder Marode auf einem Marsch; zu dem Fouragiren; zur Avant- und Arriergarde, so nicht vor dem Feind geschiehet, denn alle kleine Dienste, als um Holz, Stroh, Wasser, Lager ausstecken und Verschickungen, welche nicht über 24 Stunden ausbleiben, und dergleichen.

10tens. Verhör-Kriegs- und Standrecht; auch Executions; die kleinen Dienste in der 9ten Rubrik werden von unten hinauf verrichtet, alle andere Diensthuers aber gehen von oben herunter.

Wenn zwey Dienste zugleich auf einen kommen, gehet er in denselben, welcher zuerst kommandirt wird, und geht ihn der andere vorbey, ausser es wäre einer aus der ersten oder 2ten Rubrik, welchen jeder nachzuthun hat. Wenn ein Kommando, Wacht-Piquet oder anderer Dienst kommandirt wird, so geht solcher Dienst niemals vorbey, es wäre dann der Posten schon wirklich bezogen gewesen.

Die Korporals und würklichen Vicekorporals werden bey der Escadron in jedem Flügel nach ihrem Rang, und die Gemeinen, wie sie in der Kommandoliste stehen, im Dienst kommandirt; wobey zu bemerken kommt, daß solche Gemeine nicht nach ihrem Zuwachs, sondern die Vertrauten mit den Unvertrauten vermischt, in der erstberührten Kommandir-Liste anzusetzen, und jene, so einen Korporal oder Gefreyten zu vertreten haben, bey einem vorkommenden Dienst hierzu jederzeit zu benennen seyn.

Alle Befehle von der Generalität und vom Regiment soll der Wachtmeister des ersten Rittmeisters mit Beysetzung des Orts und des täglichen Dienstquanti in ein Protocoll eintragen.

Nebst dem soll er die Dienst-Extract-Rapports- und Diensteingaben von beiden Flügeln der Escadron verfassen, wie auch solche gehörig protocolliren; das Brodt und Fourage haben die Wachtmeister bey den Escadrons, und zwar *im Feld bey* der hintern Zelterlinie; in Garnison aber bey

einem

einem bequemen Ort, und wenn die Escadron in einem Ort auseinander liegt, vor ihres Rittmeisters Quartier auszugeben, jedoch vor der Austheilung den Unterlieutenant von deſſen Qualität und der Anzahl der Portionen jederzeit Rapport abzuſtatten; anbey hat jeder das Brodt und Fourage für die im Dienſt ſich befindenden Leute bey ſich zu verſorgen, oder es mit Vorſicht der Kammeradſchaft, wovon der abweſende iſt, zu übergeben, damit es nach der Zurückkunft denen es gehört, richtig behändiget werde.

Wenn der Wachtmeiſter wohin geht, zurückkommt, oder um etwas zu bitten hat, ſo verfügt er ſich zum Unterlieutenant ſeines Flügels, wie nicht minder beim Weggehen und bey der Zurückkunft zum Regimentsadjutanten; hätte ſich derſelbe aber über einen Officier zu beſchweren, verhält er ſich wie bey dem Korporal angemerkt worden.

Im Feld, Garniſon oder Quartier darf der Wachtmeiſter für ſich keinen Mann aus dem Regimentslager oder Quartierort zu gehen erlauben, ſondern muß es dem Unterlieutenant melden; wenn er aber in einem Ort verlegt, und allda keine höhere bequartieret iſt, bleibt es ihm unverwehrt, einem oder dem andern vertrauten Mann unweit aus dem Ort zu gehen zu erlauben.

Bey einer ſolchen Auseinanderbequartierung auf dem Lande hat der Wachtmeiſter über die Mannſchaft des ganzen Flügels, ſowohl in Viſitirung deſſelben, als wegen allen übrigen die Obſorge zu tragen; bey den monathlichen Rapports hingegen, von denen Korporals ſeines Flügels den Rapport einzunehmen, und ſolchen, von einem derſelben begleitet, dem mit ihm in einem Flügel ſtehenden Unterlieutenant abzuſtatten.

Sobald ein Mann beim Verleſen, Futteranhängen oder Pferdeputzen abgienge, hat ihn der Wachtmeiſter alſogleich durch einen Korporal oder Vicekorporal ſuchen zu laſſen; wenn er aber in kurzer Zeit nicht gefunden würde, es der anderweiten Vorſchrift gemäß, ungeſäumt zu melden.

Bey Begegnung eines Höhern und Paßirung vor einer Schildwacht, nicht minder im Verhör, Kriegs- und Standrecht liegt ihm das nehmliche ob, was bey dem Korporal vorgeſchrieben worden.

Wenn marſchirt wird, es ſey nun aus einer Garniſon, Quartier oder Lager, hat jeder Wachtmeiſter hauptſächlich zu ſorgen, daß alles dasjenige, was in ſolchen Gelegenhei-

ten vorgeschrieben ist, oder nach den Umständen etwa sonsten befohlen wird, genauestens befolget werde; mithin die Unterofficiers fleißig nachzusehen, ob sie ihre Schuldigkeit hiebey thun, und dieselben, so wie in allen Fällen, ernstlich dazu anhalten. Während des Marsches selbst aber soll er ebenfalls auf alles aufmerksam, und insbesondere dahin bedacht seyn, die bey Paßirung durch Wälder, Sträuche, hohe Frucht, und dergleichen zum Seitenpatrulliren vorgeschriebene Mannschaft von dem Flügel zu benennen, damit sie, wenn anbefohlen wird, ungesäumt abgeschickt werden können.

Bey jedesmahliger Ausrückung, und insonderheit bey einem entstehenden Allarm soll der Wachtmeister die Unterofficiers, und durch diese die untergebene Mannschaft anstrengen, daß solche in möglichster Geschwindigkeit und Ordnung zu Pferde kommen, jedoch ohne das mindeste Getöse. Sollte aber die Gefahr sehr dringend, und zu Pferde zu kommen nicht Zeit seyn; bey einem feindlichen Allarm in der Nacht, die Pferde auch nicht gesattelt, und die Leute ausgezogen seyn, so ist nur zu trachten, daß jedermann herauskomme, er sey angezogen wie er wolle, wenn er nur sein Gewehr und Patrontasche hat, womit sich die ganze Escadron vor der Fronte formiret; hernach wird dann die Mannschaft, wenn es thunlich ist, Gliederweise zu satteln, aufzuzäumen und aufzusitzen geschickt, bis endlich jeder Flügel und die ganze Escadron zu Pferd gekommen ist.

Jeder Wachtmeister behält ein für allemahl den bey Stellung im Exercitio angewiesenen Platz, es sey denn, daß in einer Affaire gar kein Officier mehr übrig wäre, wo er sodann auf den Platz des Rittmeisters tritt, und nach Umständen der ältere von denen beyden in der Escadron kommandirt. Bey einem solchen Vorfall muß er sich Pflichtmäßig und nach äussersten Kräften dahin bestreben, dasjenige, was zum Besten des Dienstes erforderlich ist, und ihm zukömmt, genauestens zu befolgen, weil dieß eigentlich der Zeitpunkt ist, auf welchen alle Verordnungen abzielen, und deren wahrer Nutzen erst alsdenn gesammlet werden muß.

Achtes Kapitel.

Für den Unter-Lieutenant.

Der Unterlieutenant bey der Kavallerie begleitet von unten auf die erſte Officiersharge; mithin muß er erſt die Obliegenheiten eines jeden ihm Untergebenen wohl inne haben, damit er ſie in allen Fällen zu leiten wiſſe, auch den Dienſt wie ein anderer Officier verſtehen, indem ihm ebenfalls obliegt, bey dem Flügel der Escadron auch überhaupt auf die Sauberkeit, Ordnung, und Befolgung aller Befehle zu halten; derowegen iſt es ſeine Schuldigkeit bey allemahliger Begegnung eines Mannes demſelben auf der Stelle zu verweiſen, was unſauber oder unrecht an ihm, es ſey Montur, Gewehr u. ſ. w., der Mann mag von einer Escadron ſeyn, von welcher er wolle; auch bey einem Ober- und Unterofficier muß auf gute Aufführung und Säuberkeit ohne Unterſchied geſehen werden; die Beſorgung der Kranken kömmt ihm vorzüglich zu; und wird alſo auch in das Spital kommandirt; wenn ein Mann bey dem Flügel krank wird, ſoll er gleich bey Tag oder Nacht ſelbſt nachſehen, und verfügen, daß ſolcher, wenn es nöthig iſt, ungeſäumt in das Spital gebracht, oder ein Feldſcheerer herbey geholt, auch bey vorkommender Gefahr in Zeiten mit den heiligen Sacramenten verſehen werde.

Wäre das Regimentsſpital nicht in Loco und weit entlegen, ſo daß der Kranke nach Umſtänden bey der Escadron verbleiben müſte; ſo hat der Unterlieutenant genauſtens zu beſorgen, daß derſelbe in allem, ſowohl Medicin, als in dem vom Feldſcheerer vorgeſchriebenen Eſſen und Trinken, auch ſonſten in aller Sauberkeit gewartet werde, weswegen er täglich dreymahl, als frühe, zu Mittag und Abends bey ſolchen Kranken ſelbſt nachſehen, und den Eſtandartführer, oder in deſſen Ermangelung den älteſten Korporal zu ſeiner Schuldigkeit anhalten muß, als welcher hiebey das nemliche zu verrichten hat, was einem Eſtandartführer im Spital zu beſorgen obliegt.

Von den Kranken bey der Escadron giebt der Unterlieutenant von jenen ſeines Flügels täglich in der Frühe ſeinem vorgeſetzten Oberlieutenant den Rapport, und zwar

zur nemlichen Zeit, als er den ordinairen Rapport abstattet; bey einer besondern Vorfallenheit aber alsogleich.

Wenn aber von dem Flügel einige Kranke im Regimentsspital befindlich, muß derselbe wöchentlich drey mahl hineingehen, und den ältesten Korporal alle Tage dahin schicken, um sich nach ihrem Zustand, dann ob ihnen etwas abgehe, zu erkundigen, und sodann wie oben Rapport abstatten.

Wenn ein Unterlieutenant im Regimentsspital kommandirt ist, hat er alle erdenkliche Sorgfalt anzuwenden, und stets auf alles aufmerksam zu seyn, daß die Kranken und Reconvalescirten gehörig versorgt werden.

Derselbe muß täglich in der Frühe bey Ordinirung des Regimentschirurgi und Eingebung der Medicin; desgleichen zu Mittag bey Austheilung des Essens, nicht minder des Abends zugegen seyn, daß die Kranken und Reconvaleſcirten gehörig versorgt werden.

Er sieht ferner beständig auf die Ordnung, Säubrigkeit der Zimmer, Betten, Küchen, Reinigung der Leute und überhaupt auf alles das, was bey dem Estandartführer berührt worden, als welchen er, und durch diesen die Krankenwärter zur Schuldigkeit anf das äusserste anzuhalten hat, damit nicht das mindeste was zur Genesung der Mannschaft gereichen kann, unterlassen werde.

Durch den Estandartführer lässet er sich täglich die Rechnung ablegen, welche er genau zu durchgehen, und für deren Richtigkeit sowohl, als für die Hintertreibung aller sonstigen Unterschleifen derselbe zu stehen hat; deshalb ist es allerdings nöthig, und liegt ihm ob, den Preis des Fleisches, Geflügelwerks, Zugemüses und aller Feilschaften zu wissen.

Durch eben bemeldeten Estandartführer lässet er sich täglich die Rechnung und das Protocoll über die von denen Kranken in das Spital mitgebrachte Montur und übrigen Sachen machen; hierauf muß nun der Unterlieutenant Acht geben, daß solches ordentlich gehalten, und alles richtig eingetragen werde.

Täglich in der Frühe giebt der Unterlieutenant in Begleitung des Regimentschirurgi denen Majors, wenn deren 2 vorhanden sind, u. dem Obristlieutenant den mündlichen Rapport; dem Regimentskommandanten aber den schriftlichen Rapport, jedoch in den ausgesetzten wöchentlichen Rapports tagen bekommen ihn sämmtliche Staabsofficiers schriftlich,

ſich, und wenn ſich etwas beſonders ereignet, muß es obbeſchriebener Maaßen alſo gleich gemeldet werden, auſſerdem, wenn der Unterlieutenant bey dem Flügel iſt, und hievon den gewöhnlichen Frührapport durch den Wachtmeiſter bekömmt, verfüget er ſich mit dieſem zu dem Oberlieutenant, und ſtattet ſolchem denſelben ab; ſo oft aber etwas beſonders vorfällt, muß er es dieſem alſogleich rapportiren.

In den ausgeſetzten wöchentlichen und monatlichen Rapportstagen hat es die nehmliche Bewandniß.

Wenn derſelbe um etwas zu bitten oder ſich zu beſchweren hat, geht er zu ſeinem Rittmeiſter. Wenn aber dieſe Beſchwerden den Rittmeiſter ſelbſt betreffen, und bey nicht erhaltenen Genugthuung von dem Escadronskommandanten, bringet er ſeine Sache weiter an, wobey ſich von ſelbſt verſtehet, daß, wenn die Klage über einen Höhern als der Escadronskommandant iſt, gienge, er ſich mit Vorwiſſen des letztern gleich weiter zu melden habe.

Jedoch muß in Betreff dieſer Beſchwerden, abſonderlich, wenn ſolche über Vorgeſetzte gehen, zuvor wohl überlegt werden, ob ſie hinlänglich gegründet ſind, denn widrigenfalls ſetzt ſich der Kläger der ſchwerſten Verantwortung und Beſtrafung aus. Wenn ein Unterlieutenant in Arreſt kömmt, iſt er ſchuldig, innerhalb 24 Stunden durch ein paar Kameraden oder andere Officiers zu ſeinem Rittmeiſter zu ſchicken, wenn ihn dieſer in Arreſt geſetzt hätte, der ſodann ſeine Bitte weiter vorträgt. Wenn derſelbe aber von einem Höhern wäre in Arreſt genommen worden, muß er zu ſolchem ſchicken, wodurch deſſen Bitte ebenfalls an ſeine Behörde gelangt, widrigenfalls er zu gewarten hat, daß ſein Arreſt verſchärfet, und nach Verflieſſung 3 Tage ihm wegen ſolcher Halsſtarrigkeit der Proceß gemachet werde, ungeachtet er ſonſt Recht haben möchte; weil nach ſeiner Loßlaſſung noch Zeit genug iſt, die Rechtfertigung am Tage zu legen, und ſich gehörigen Orts mit geziemendem Reſpect zu beſchweren, denn nach der Generalregel muß man erſtens gehorſamen, und hernach kann man ſich beklagen, welches der Hauptpunkt der Subordination iſt; aus eben dieſem Grund muß er ſich auch gleich in den Arreſt begeben, wenn ihm ſolcher angekündiget wird, und darf nicht ſelbſt ſich zu entſchuldigen kommen; wohl aber kann er es durch ſeine Kameraden, oder in deren Ermangelung durch andere Officiers thun laſſe

Bey Entlaſſung aus dem Arreſt iſt er ebenfalls ſchuldig, ſich bey demjenigen der ihn loßgelaſſen und der ihn in Arreſt genommen hat, zu bedanken, und wenn er nicht gleich kömmt, iſt er neuerdings ſtrafmäßig.

Wenn derſelbe von jemand anders als ſeinem Rittmeiſter und Escadronskommandanten in Arreſt genommen worden, darf er ſich zwar mit ſeiner Loßlaſſung bey ihm nicht bedanken, jedoch muß er ſich ordentlich melden.

Wenn ein Unterlieutenant mit Erlaubniß wohin gehet, auch um etwas, es ſey was es wolle, verſchickt wird, hat er ſich vor dem Abgehen bey ſeinem Obriſtlieutenant, und wenn er von dem Flügel des 2ten Rittmeiſters iſt, erſtlich bey demſelben, hierauf bey ſeinem Escadronskommandanten, ſodann bey dem Major, und wenn ihrer 2 ſind, bey beiden, bey dem Obriſtlieutenant und Obriſten; nach der Zurückkunft aber bey dem Obriſten, ferner bey dem Obriſtlieutenant, Major, denn bey ſeinem Escadronskommandanten u. dem 2ten Rittmeiſter, u. endlich bey ſeinem Oberlieutenant zu melden.

Er iſt auf keine andere Art, als wie es bey dem Wachtmeiſter geſagt worden, befugt, im Feld, in Garniſon oder Quartier einen Mann von Wachtmeiſter an, aus dem Regimentslager oder Bequartirungsort gehen zu laſſen, ſondern hat es dem Oberlieutenant zu hinterbringen, damit ſolches von dieſem weiter vorgetragen werde.

Solcher Unterlieutenant muß ſowohl als die andern Officiers jederzeit eine richtige Kommandir- Rangierungs- Korporalskameradſchaft und Grundliſte der Dienſtpferde von der Escadron bey ſich führen.

Seine Schuldigkeit hat auch zu Dreſſir- und Exercirung der Rekruten und Remontes, wie nicht weniger zu genauer Ausarbeitung der geſammten Mannſchaft, und daß dieſe in der erlangten Fertigkeit beſtändig erhalten werden, beſtmöglichſt mitzuwirken.

Derſelbe hat daher ſeine Untergebene zu ihren aufhabenden Pflichten unfehlbar anzuhalten, ohne jedoch ſich jemals einiger unanſtändigen Ausdrücke zu bedienen, oder in Feuer und Flammen auszubrechen, welches zu nichts dienet, als die Gemüther zu erbittern, und niemals eine gute Wirkung hervorbringen kann.

Dagegen müſſen zur Erreichung des obangeführten Endzwecks, die bey der Wachtmeiſterinſtruction berührten Mittel angewendet werden.

Die

Die Kadetten, auf welche junge Leute eine gewiſſe Rückſicht zu nehmen iſt, müſſen gleich den Primaplaniſten per Ex benennet werden; wenn aber ein ſolcher Kadet ein Edelmann oder Officiersſohn wäre, kömmt ihm das Sie zu.

Uebrigens muß ſich ein Unterlieutenant ſo wie ein jeder andere Officier wohl einprägen, und beſtändig gegenwärtig halten, daß es nicht genung ſey, den gebührenden Reſpect und eine billige Furcht gegen Sie und alle höhere Vorgeſetzte bey der geſammten Mannſchaft zu erwirken, ſondern hiernächſt auch erfordert werde, ihr eine wahre Neigung und Zutrauen gegen dieſelben und den Dienſt überhaupt einzuflöſſen; derohalben ſolle er in allen Gelegenheiten, wo es die Umſtände erlauben, denen Leuten freundlich begegnen, ohne ſich jedoch gemein zu machen; mit ihnen zum öftern vertraulich ſprechen, und die wohlverdienten insbeſondere öffentlich beloben, ſie insgeſammt bey beſchwerlichen Verfallenheiten tröſten, ſolche nach Möglichkeit ſoulagiren, für ſie in allen Stücken, ſoweit es von ihm abhängt, ſorgen, mit einem Wort ihnen zeigen, daß er ſie gerne hat.

Ferner hat er nicht auſſer Acht zu laſſen, ihnen bey Gelegenheit eine vortheilhafte Meinung von höhern Vorgeſetzten, und dem Dienſt überhaupt beyzubringen, welches am leichſten zu erlangen iſt, wenn er in ihrer Gegenwart jederzeit ſelbſt ein vollkommenes Zutrauen gegen die vorhergehenden Verordnungen und ſonſtige Verkehrungen bezeuget; auch einen widrigen Erfolg einem unglücklichen Zufall beymiſſet, und dergleichen. Nicht minder liegt ihm ob, die genaueſte Kenntniß der ſämmtlichen Mannſchaft u. beſonders der Unterofficiers zu bekommen, um einen jeden nach ſeinen Eigenſchaften leiten zu können, und ſolches läßt ſich um ſo leichter bewirken, wenn er der obigen Vorſchrift gemäß öfters mit ihnen ſpricht, und ſie dabey auszunehmen ſucht; imgleichen hat er ſich die vollkommene Kenntniß der Dienſtpferde ſeines Flügels vorzüglich angelegen ſeyn zu laſſen.

Wenn ein Mann vom Regiment zum Tode verurtheilet worden, ſo iſt des Unterlieutenants Schuldigkeit, daß zwei Unterlieutenants vor Ausrückung des Executionskommando ſich zu dem Regimentskommandanten verfügen, um für den Delinquenten um Gnade zu bitten, wobey wenigſtens einer ein geſatteltes Pferd bey Händen haben muß, um erforderlichen Falls, wenn ſie nemlich die Gnade erhalten haben,

hen, ungesäumt zu dem Obriſtwachtmeiſter zu reiten, und ihm des Kommandanten Befehl überbringen zu können.

In ſolchen Gelegenheiten dürfen ſie ſich ſelbſt keinesweges an andere Militair- oder Civilperſonen wenden, um die Begnadigung des Deliquenten durch ihre Vermittelung zu erwirken.

Wenn es einen Unterlieutenant zu einem General auf Ordonanz trifft, welches ein beſonderer Dienſt für die Unterlieutenants iſt; ſo erſcheinet er in der vorgeſchriebenen Ajouſtirung, jedoch mit Stiefeln und Sporen zu Pferde.

Hiebey liegt ihm ob, auf ſeine untergebene Ordonanzen zu ſehen, daß ſie ſich nicht berauſchen oder entfernen, ſondern allezeit fix und fertig ſeyn.

An der Tafel bey dem General und überhaupt in deſſen Gegenwart, hat er ſich ehrbar aufzuführen, und ſtets in den Schranken des ſchuldigen Reſpects zu halten, jedoch keinesweges eine unanſtändige Blödigkeit, ſondern in ſeinen Geberden und allen ſeinen Handlungen ein freyes ungezwungenes Weſen hervorbliken zu laſſen. Wenn der General ihn anredet und er demſelben etwas vorzubringen hat, muß er eine gebührende Kopfneigung machen, ſodann aber ſich gerade halten, ihn anſehen, und ſeine Reden kurz, vernünftig und beſcheiden einrichten; nach der Endigung aber ſich wieder neigen.

Dieſes ſoll ſowohl der Unterlieutenant bey der ermeldten und allen ſolchen Gelegenheiten, wo er mit einem Vorgeſetzten oder mit einer ſonſtigen Perſon von Diſtinction zu thun hat, als auch jeder andere Officier auf das genaueſte beobachten.

Wenn übrigens der auf der Ordonanz befindliche Unterlieutenant mit einem Befehl wohin geſchickt wird, ſo hat er zu trachten, in möglichſter Geſchwindigkeit an den beſtimmten Ort, und von dannen wieder zurück zu gelangen, es ſey bey Tag oder Nacht; hiernächſt muß er ſich recht informiren laſſen, und den überkommenden Befehl vollkommen zu begreifen ſuchen, ſofort aber ſolche dergeſtalt ausrichten, daß nichts dazu geſetzet, und nichts davon ausgelaſſen werde; um jedoch einen ſolchen Auftrag erforderlichen Falls aufſchreiben zu können, ſoll er mit einer Schreibtafel und einem Bleyſtift verſehen ſeyn.

Wenn derſelbe oder ein jeder anderer Officier mit einiger Mannſchaft vom Regiment irgendwo allein kommandirt

iſt,

iſt, und hierzu Gelegenheit hat, ſoll er dem Regimentskommandanten den Rapport monathlich einſchicken.

Gleichergeſtalt hat derjenige Subalternofficier, welcher ein oder beyde Flügel der Escadron kommandirt, auch den Rapport ſeinem kommandirenden Rittmeiſter und Escadronskommandanten einzuſenden, anbey aber jeder für die Leute von andern Regimentern, im Fall er einige bey ſich hätte, ſo gut als für die ſeinigen zu ſorgen, weil ſie alle einem Souverain gehören, und ſeine Handlungen insgeſamt auf das gemeine Beſte des Dienſtes abzielen müſſen.

Eines Unterlieutenants weitern Obliegenheiten, und zwar ſowohl die beſondern, als jene, welche er mit andern Officiers gemein hat, ſind an ihrem Ort anderwärts umſtändlich bemerket, und in Betref einer feindlichen Vorfallenheit wird ſich hier nur überhaupt auf dasjenige bezogen, was desfalls bey dem Wachtmeiſter in kurzem berühret worden.

Neuntes Kapitel.

Für den Ober-Lieutenant.

Der Oberlieutenant iſt die zweyte Perſon bey einem Flügel, und hat vorzüglich ſeinem Rittmeiſter mit dem vollkommenſten Eifer an die Hand zu gehen, daß dabey alles nach der Vorſchrift auf das genaueſte befolgt werde.

Er vertritt in deſſen Abweſenheit bey dem Flügel ſeine Stelle. Wenn aber von beyden Rittmeiſtern der Escadron keiner zugegen wäre, kommandirt der Aeltere derer 2 Oberlieutenants die Escadron. Den Rapport bekommt er täglich in der Frühe, und wenn etwas beſonders vorfällt auch auſſer dieſer Zeit von ſeinem Unterlieutenant, und verfügt ſich in deſſen Begleitung zu beſagtem Rittmeiſter, um ihm ſolchen abzuſtatten.

An den ausgeſetzten wöchentlichen und monathlichen Rapportstägen wird das nemliche beobachtet.

So oft als Leute von den Flügeln durch den Wachtmeiſter in Dienſt kommandirt werden, ſoll der Oberlieute-

nant

nant genaue Obsicht darauf haben, daß eines jeden Tour, in so weit es der zwischen Vertrauten und Unvertrauten zu erwägen kommende Umstand erlaubt, allezeit richtig beobachtet werde, und keinem wegen Partheylichkeit oder sonstigen Nebenabsichten das geringste Unrecht widerfahre.

Wenn einige Mannschaft in Dienst geht, oder aus demselben zurückkömmt, liegt ihm jedesmal ob, solche zu visitiren, und er hat hiebey dasjenige zu beobachten, was bey dem Korporal und Wachtmeister hierbey erinnert worden.

Im Feld, Garnison und Quartieren darf der Oberlieutenant keinem Mann, vom Wachtmeister an, auf andere Art, als es beym Wachtmeister gesagt worden, aus dem Regimentslager oder Quartiersort zu gehen, erlauben, sondern muß es dem Rittmeister melden, und dessen Befehle darüber einholen.

Nebst den schon angeführten Listen, welche jeder Oberlieutenant ebenfalls jederzeit bey sich zu führen hat, soll der vom ersten Rittmeister auch ein Tagregister von der Escadron halten, und darin alles das, was von Zeit zu Zeit dabey vorfällt, kurz, jedoch mit den nöthigsten Umständen aufzeichnen.

Das von dem Wachtmeister zu führende Protocoll hat eben dieser Oberlieutenant sich öfters vorzeigen zu lassen, und nachzusehen, ob alles richtig und in der gehörigen Ordnung eingetragen ist. Wenn aber der Wachtmeister kein zuverläßiger Mann wäre, muß es der Oberlieutenant selbst führen.

Die übrigen Obliegenheiten eines Oberlieutenants sind theils in den obigen Vorschriften dieses Escadronsreglements, theils in dem folgenden Regiments-Reglement begriffen, und daselbst zu ersehen.

Zehntes Kapitel.

Für den Rittmeiſter.

Von denen zwey in einer Escadron befindlichen Rittmeiſtern ſtehet der zweyte unter Kommando des erſtern, einem Flügel vor, welcher für ſich einen beſondern Körper ausmachet, und aus welchem, auſſer beym Ausdrücken der Escadron, in dem Exercitio geſtatteten Aushülfe, ohne Vorwiſſen und Befehl des Regiments keine Leute oder Pferde zu dem andern Flügel genommen werden können.

Dieſer zweyte Rittmeiſter bekommt von dem Oberlieutenant des ihm anvertrauten Flügels, wie der erſte Rittmeiſter von dem ſeinigen, den täglichen Früh- den wöchentlichen, auch monathlichen Rapport, und ſtattet ſolchen in Begleitung geſamter Officiers, des Wachtmeiſters und eines Korporals von ſeinem Flügel, dem Escadronkommandanten ab.

Die während des Tages ſich ereignenden beſondern Vorfallenheiten muß er desgleichen an beſagten Escadronskommandanten melden.

In denen die Rittmeiſters betreffenden Dienſten hat der zweyte mit dem erſten im Regiment, oder bey der Armee zu rolliren; in der Escadron ſelbſt aber iſt jener mit aller Abhängigkeit dieſem gänzlich untergeben; mithin letzterer der Kommandant, von dem alles gefodert wird; dahero hat er unabläßig darauf zu ſehen, daß ein jeder vom 2ten Rittmeiſter an, bis zum Gemeinen, ſeiner Schuldigkeit auf das genaueſte nachkomme.

Bey Abweſenheit des erſten Rittmeiſters kommandirt der 2te die ganze Escadron, und verhält ſich alsdenn der Oberlieutenant des erſten Rittmeiſters gegen den 2ten, wie dieſer gegen den erſten Rittmeiſter.

Erwehnter 2te Rittmeiſter muß alſo zur geſchwind und vollkommenſter Erfüllung obbeſagter Schuldigkeit ſein möglichſtes beytragen. Um aber einen jeden hierzu anhalten zu können, müſſen nach Erforderniß der Umſtände die billigſten Mittel angewendet werden.

Es wird von denen Officiers insgeſammt vermuthet, daß ſie nach dem wahren Begriff der Ehre, ſolche hauptſächlich

sächlich in der sorgfältigsten und ununterbrochenen Erfüllung ihrer Pflichten suchen werden.

Wenn jedoch ein oder der andere Subalternofficier bey der Escadron wider besseres Verhoffen dies auſſer Acht liesse, so solle sein Rittmeister und Escadronskommandant ihm zuförderst mit guter Art und unter 4 Augen das Fehlerhafte seines Betragens vorstellen; solchen in sich gehen machen, und mit aller Güte zur Besserung anmahnen, bey mehrmaligen Fehltritt aber denselben ernsthafter, jedoch auch mit der gehörigen Bescheidenheit erinnern, und zugleich zu erkennen geben, daß, ob man zwar sehr ungerne zu den weitern ihm zu vielen Nachtheil gereichenden Mitteln schreiten, es dennoch zuletzt würde geschehen müssen. Sollte nun auch dieses nicht verfangen, oder gleich das erste Versehen, besonders, wenn es die Subordination und den Dienst betrifft, erheblich seyn; so kann der 2te Rittmeister einen von seinem Flügel, der erste aber den betreffenden von der Escadron in Arrest schicken, wo sodann jener es dem Escadronskommandanten, und dieser dem Major mit Anführung der Ursache gleich zu melden hat, und die Loßlassung hängt alsdenn nicht mehr von ihm ab.

Hiebey muß sich ein wie der andere Rittmeister wohl in Acht nehmen, daß es nicht aus Abneigung oder schlechter Dinge wegen geschehe, welches unausweichliche Verantwortung nach sich ziehet, und jeder Vorgesetzter in Ansehung seiner Untergebenen unfehlbar zu vermeiden, dagegen aber jederzeit und in allen Gelegenheiten die genaueste Billigkeit zu beobachten hat; dahero soll der Rittmeister und Escadronskommandant stets beflissen seyn, mit seinen Officiers in guter Verständniß und Einigkeit zu leben, einem jeden nach Thunlichkeit an die Hand zu gehen, und hiernächst sich eifrig dahin verwenden, daß die Officiers und Unterofficiers denen Leuten auf eben die Art begegnen. So ist auch die Eintracht mit andern Escadrons, Korps, Infanterie oder Kavallerie, z. E. Genie, Artillerie, Pontons und allen denjenigen, so Officiercharackters haben, und in der Armee bey andern Regimentern dienen; ferner, mit alliirten Truppen, nicht minder mit den Landeseinwohnern, weil alles zum Besten eines Herrn beyträgt, ingleichen der schuldige Respect gegen alle Obern, ohne Ausnahme einem jeden, und besonders dem gemeinen Mann wohl einzubinden. Weiter zu *bemerken kommt*, daß der Niedere allezeit vor Höhern den

Hut

Hut zuerſt abzuziehen, dieſer letztere aber ſodann mit gleichmäßiger Begrüſſung zu danken verbunden ſey, und iſt es nicht genug, daß ein Officier bey Begegnung eines Staabsofficiers oder Generals auf der Gaſſe oder auf dem Felde denſelben nur mit Abziehung des Huts beehren, ſondern er ſolle bey deſſen Wahrnehmung anhalten, ſowohl zu Pferde als zu Fuß gegen ihn die Wendung machen, und bey der Annäherung ihm den gebührenden Reſpect bezeugen.

Es leuchtet hieraus eine geſittete militäriſche Erziehung vor, welche unſtreitig die beſte unter allen iſt, und nach der ein jeder wohlgearteter Officier ſtreben, auch ſolche zu erlangen ein Point d'honneur daraus machen ſolle.

Es iſt ausgemacht, daß man ſich ſelbſt ehret, ſobald man ſeinen Vorgeſetzten in allen Fällen den gebührenden Reſpect zu bezeugen weiß. Ein Untergebener muß daher in Gegenwart ſeines Vorgeſetzten ſich nicht mit andern in ein unnützes Geſpräch einlaſſen, und in die Unterhaltung ſeines Vorgeſetzten, wenn er auch eine gegründete Wiſſenſchaft und Kenntniß von der Sache hätte, ſich nur mit ganz kurzen Worten miſchen. Niemals aber hat derſelbe ſich in dergleichen Gelegenheiten gewiſſer Bequemlichkeiten zu bedienen, alles dieſes würde wider den Reſpect, Sitten und gute Lebensart laufen. Hingegen muß auch der Officier, wie es ſchon anderweit berührt worden, keinesweges ſchüchtern ſeyn, ſondern ſich immer mit gutem Anſtand zeigen, noch vielweniger ſich furchtſam erweiſen, wenn er um etwas befragt wird, vielmehr immer in Antworten ſich mannbar und beſcheiden zeigen.

Ein Officier von ſolchen Eigenſchaften, und der zugleich ſeinen Dienſt verſtehet, beſitzet die Eigenſchaften, die zu ſeinem Character erforderlich ſind, er wird hernach einen jeden durch eine gute Art einnehmen, und ſich ein günſtiges Vorurtheil erwerben, welches wenn man ihn nach der Hand in ſeinem Metier brauchen und prüfen wird, ſo viel für ihn erwürket, daß man ſich alsdenn in der erſten von ihm vorgefaßten Meinung zu ſeinem Vortheil beſtärkt findet. Hieraus kann ſich ſodann ein ſolcher Officier natürlicher Weiſe alles verſprechen, und iſt gar nicht zu zweifeln, daß er nicht bey jeder Gelegenheit ſein Glück ſchnell machen ſollte. Der Vorgeſetzte, der ſolche gute und weſentliche Eigenſchaften an ſeinen Untergebenen ſiehet und erkennet, muß, und kann nicht anders als ſelben lieb und werth gewinnen, und ihm

ſolches in allen Vorfällen wohlthätig erweiſen. Wenn aber im Gegentheil ein niederer in guten Sitten oder Beeiferung im Dienſt fehlet, iſt ihm ſolches ohne Rückſicht auf ſeine Perſon zu verweiſen, indem es ſchon genug iſt, daß er von der Armee abhänget, und folglich ein Höherer im Grad allezeit dem Niedern, wenn es auch ſchon ihn ſelber nicht angehet, die gehörigen Schranken ſetzen kann und ſoll.

Das geringſte Murren eines ſolchen aber, der die erhaltende Correction nicht mit der gebührenden Achtung annimmt, muß ſofort bey ſeinem Regiment oder Corps angezeiget — und unverzüglich ſcharf beſtrafet werden.

Der Wachtmeiſter und der Eſtandartführer, wie auch die Prima Plana und ein Cadet iſt niemals mit dem Stock zu beſtrafen, ſondern wenn alle Ermahnungen und nachdrückliche Verweiſe nichts fruchten, mit Arreſt zu züchtigen, und wenn auch dieſes nicht verfangen wollte, oder das Verbrechen eine ſchärfere Ahndung verdiente, in den Regimentsarreſt nebſt gehöriger Meldung zu ſchicken.

Bey den Korporalen ſoll das niederträchtige Prügeln auf alle mögliche Art vermieden, und nur in jenem Fall, wenn alle Ermahnungen, Verweiſe, wie nicht minder Arreſt und Strafwachten fruchtloß angewendet worden, in Geheim hiezu geſchritten — und durch den Wachtmeiſter befolget werden. Wenn aber auch hiedurch keine Beſſerung zu erlangen, oder ein ſolcher mit einer ſchärferen Strafe, als die einem Rittmeiſter eingeräumt iſt, zu belegen wäre, ſo muß er ebenmäßig in den Regimentsarreſt geſchickt und gehörig gemeldet werden.

Eben ſo wenig iſt bey dem gemeinen Mann gleich mit Stockſtreichen darein zu ſchlagen, ſondern erſt nach vorhergegangener Verweiſung, Arreſt, Strafwacht und Gewehrtragen, bey fortwährender Incorrigibilität oder gröbern Verbrechen, zu dieſem Mittel zu ſchreiten. Wiewohl nun eigentlich nicht vorgeſchrieben werden kann, mit wieviel Stockſtreichen ein Korporal oder gemeiner Mann in den berührten Fehlern zu beſtrafen ſey, da ſolches von den Umſtänden abhängt, und der Beurtheilung des Rittmeiſters überlaſſen wird, ſo iſt doch überhaupt zu erinnern, daß die ſchärfſte Strafe bey dem Flügel oder Escadron ſich niemals über 20 höchſtens 25 Streiche zu belaufen habe, widrigenfalls er ganz gewiß dafür wird angeſehen werden, und hieraus

aus folgt von ſelbſt, daß die vorher anzuwendenden gelindeſten Züchtigungen nach deren Verhältniß abzumeſſen ſind.

Die öffentliche Beſtrafung eines gemeinen Mannes mit Stockſtreichen, oder Gewehrtragen, geſchiehet im Felde in der Escadronsgaſſe, in Garniſon vor der Kaſerne, oder, wenn die Escadron auseinander liegt, in des Rittmeiſters Quartier, dem annoch beygefüget wird, daß vor einem ankommenden Staabsofficier mit der Strafe ſo lange innegehalten werden müſſe, bis derſelbe paſſiret iſt, weil niemals vor einem Höhern jemand ſoll reprimandirt, vielweniger geſtraft werden; es wäre denn, daß die Strafe von dem Kriegsrecht zuerkannt worden.

Wenn die Escadron beyſammen iſt, darf der 2te Rittmeiſter, ohne Vorwiſſen des erſten, keine Beſtrafung vornehmen, und in dem Fall, wenn er auſſerdem ſolche vorzunehmen nöthig gefunden hat, muß er demſelben die darüber gehörige Meldung machen.

Den täglichen Früh- dann wöchentlich- und monatlichen Rapport bekommt der Escadronskommandant von dem unmittelbar unter ihm ſtehenden Flügel von ſeinem Oberlieutenant, vom 2ten Rittmeiſter aber, wie geſagt, von dem ihm zugetheilten Flügel, und an denen ausgeſetzten wöchentlichen Rapportstagen ſtattet er ſolchen in Begleitung aller Officiere ſeinem Major ab; ſo oft aber bei der Escadron etwas beſonders vorfällt, hat derſelbe nicht nur ſolchem Major, ſondern auch dem Obriſtlieutenant und Obriſten es zu melden.

Wo ſich ein 2ter Major befindet, bekommt er nur von der Diviſion, wo er ſtehet, gleichwie der 2te bey denen Karobiniers nur von ſeiner Diviſion, bey Ermangelung des erſten Majors hingegen von geſamter Escadron den Rapp. rt.

Wenn aber die Escadron auf dem Lande in mehrern Orten verlegt iſt, wo ſich die Officiere bey Viſitirung der Escadro nach der im 18 Kapitel der Quartiere angeführten Vorſchrift zu verhalten haben; ſo finden ſich alle Monat von beiden Flügeln geſamte Ober- und Unterofficiere in des Escadronskommandanten Quartier zum Rapport ein, welcher von dieſem weiter dem Diviſionskommandanten ſchriftlich eingeſendet wird, beſondere Vorfälle hingegen werden ebenfalls ſogleich gemeldet.

In Betreff dieser Rapports liegt dem Rittmeister und besonders dem Escadronskommandanten ob, genau darauf zu sehen, daß solche gegründet sind, und eine Sache jederzeit mit ihren Umständen nach der wahren Beschaffenheit vorgetragen werde, damit nicht jemand durch ein fälschliches Anbringen einiges Unrecht geschehe, welches nicht nur sorgfältigst zu verhindern, sondern auch bey Entdeckung des Ungrundes an demjenigen, der dasselbe gemeldet hat, nach Umständen zu ahnden ist, anerwogen in allen Stücken die vollkommenste Billigkeit gehandhabet werden soll. Wenn der beym Befehl gewesene Wachtmeister, in Beyseyn des Wachtmeisters vom andern Flügel, die General- und andern Befehle dem ersten Rittmeister vorgelesen hat, zu deren Ueberkommung sich die Officiere, zur bestimmten Stunde, bey dem Rittmeister ihres Flügels einfinden sollen, besagter Rittmeister auch seines Orts dasjenige in kurzen Worten beygefügt, was er etwa bey der Escadron zu erinnern nöthig findet; so muß der Wachtmeister des 2ten Rittmeisters alles dieses an seine Behörde überbringen. Damit aber bey einem auskommenden Extrabefehl nichts verabsäumet werde, soll für beständig ein Offecier wechselsweise, es sey im Felde, Garnison, oder Quartieren, in der Nähe seines Flügels sich aufhalten, welcher solchen Befehl von dem Wachtmeister empfängt, und wenn es ein Subaltern, der Befehl aber pressant ist, läßt er ihn gleich vollziehen, und anbey den Escadronskommandanten und die übrigen Officiere durch Unterofficiere suchen, wie auch ihnen solchen Befehl überbringen; wäre hingegen berührter Befehl keinesweges dringend, muß er vor der Befolgung erst dem Escadronkommandanten überbracht, und das weitere von ihm erwartet werden. Wenn aber der Escadronkommandant zugegen ist, so versteht sich von selbst, daß er nach den Umständen das befohlne zu bewirken habe, jedoch sind die Officiers ebenfalls hievon zu avisiren.

Bey einem extra Vorfalle soll der anwesende Officier, wenn noch einer bey dem Flügel unter ihm ist, denselben davon benachrichtigen lassen, damit er sich ungesäumt bey ihm einfinde, und er in dessen Begleitung es weiter melden könne.

Um hiernächst das vielfältige Suchen zu vermeiden, haben sowohl die Rittmeister, als die Officiere von der Escadron jederzeit beym Ausgehen dem Wachtmeister wissen zu

lassen

laſſen, wo ſie anzutreffen ſind; ingleichen ſollen ſich dieſelben alle Befehle allein — und keinesweges in Gegenwart anderer Leute, die ſolche nicht zu wiſſen haben, vielweniger in Caffe-Traiteurhäuſern und Geſellſchaften geben laſſen, oder gar ſelbſt in ſolchen Fällen davon ſprechen; wodurch oft Sachen von Wichtigkeit, die geheim zu halten ſind, entdecket werden, und überhaupt iſt es von einem Officier ſchändlich, wenn er ohne Ueberlegung redet.

Wenn die Rittmeiſter um etwas zu bitten, oder ſich zu beſchweren haben, geht der 2te zu dem erſten Rittmeiſter, dieſer zu ſeinem Major und verhalten ſich übrigens nach denen bey dem Unterlieutenant gemachten Anmerkungen.

In der nehmlichen Verhältniß müſſen ſie auch bitten, wenn der erſte den 2ten Rittmeiſter, oder der Major den 1ſten in Arreſt genommen hätte, weil der Escadronskommandant oder Major ſofort ſeine Bitte weiter anbringen wird.

In einem andern Fall, gleichwie mit dem Bedanken nach der Loßlaſſung, hat es die nehmliche Beſchaffenheit, wie bey dem Unterlieutenant, nur mit der Anmerkung, daß, wenn eine Diviſion von dem Regiment weit entfernt iſt, ſich in allen dieſen berührten Ereigniſſen nur an den Diviſionskommandanten, oder wenn ein 2ter Staabsofficier unter ihm vorhanden, erſtlich an dieſen zu wenden wäre.

Allhier kommt beyzurücken, daß der Rittmeiſter bey ſeinem Flügel, und der Escadronkommandant einen jeden von der Escadron, welcher der Ordnung nach was bey ihm anbringt, die billige Hülfe und Genungthuung verſchaffen, auch wenn dieſer damit nicht zufrieden wäre, auf deſſen geziemendes Aufſuchen, weiter zu gehen erlauben ſoll, ohne es ſolchen alsdenn im mindeſten entgelten zu laſſen, bey größter Verandwortung, und dieſes iſt gleichfalls den Subalternen, wie auch Unterofficieren wohl einzubinden.

Wenn das ganze Officiercorps etwas vorzutragen oder zu klagen hätte, ſo geht nur der erſte Rittmeiſter mit dem älteſten Ober- und Unterlieutenant zu ihrem Major, von welchem ſolche alsdenn weiter zu dem Obriſtlieutenant und von dieſem zu dem Obriſten geführet werden; wenn aber die Klage über den Kommandanten ſelbſt wäre, und er auf Anmelduug keine Genungthuung geben wollte; ſo melden ſie ſich bey dem Regimentsinnhaber um die Remedur, und

hen, ungesäumt zu dem Obriſtwachtmeiſter zu reiten, und ihm des Kommandanten Befehl überbringen zu können.

In ſolchen Gelegenheiten dürfen ſie ſich ſelbſt keinesweges an andere Militair- oder Civilperſonen wenden, um die Begnadigung des Deliquenten durch ihre Vermittelung zu erwirken.

Wenn es einen Unterlieutenant zu einem General auf Ordonanz trifft, welches ein beſonderer Dienſt für die Unterlieutenants iſt; ſo erſcheinet er in der vorgeſchriebenen Ajouſtirung, jedoch mit Stiefeln und Sporen zu Pferde.

Hiebey liegt ihm ob, auf ſeine untergebene Ordonanzen zu ſehen, daß ſie ſich nicht berauſchen oder entfernen, ſondern allezeit fix und fertig ſeyn.

An der Tafel bey dem General und überhaupt in deſſen Gegenwart, hat er ſich ehrbar aufzuführen, und ſtets in den Schranken des ſchuldigen Reſpects zu halten, jedoch keinesweges eine unanſtändige Blödigkeit, ſondern in ſeinen Geberden und allen ſeinen Handlungen ein freyes ungezwungenes Weſen hervorbliken zu laſſen. Wenn der General ihn anredet und er demſelben etwas vorzubringen hat, muß er eine gebührende Kopfneigung machen, ſodann aber ſich gerade halten, ihn anſehen, und ſeine Reden kurz, vernünftig und beſcheiden einrichten; nach der Endigung aber ſich wieder neigen.

Dieſes ſoll ſowohl der Unterlieutenant bey der ermeldten und allen ſolchen Gelegenheiten, wo er mit einem Vorgeſetzten oder mit einer ſonſtigen Perſon von Diſtinction zu thun hat, als auch jeder andere Officier auf das genaueſte beobachten.

Wenn übrigens der auf der Ordonanz befindliche Unterlieutenant mit einem Befehl wohin geſchickt wird, ſo hat er zu trachten, in möglichſter Geſchwindigkeit an den beſtimmten Ort, und von dannen wieder zurück zu gelangen, es ſey bey Tag oder Nacht; hiernächſt muß er ſich recht informiren laſſen, und den überkommenden Befehl vollkommen zu begreifen ſuchen, ſofort aber ſolche dergeſtalt ausrichten, daß nichts dazu geſetzet, und nichts davon ausgelaſſen werde; um jedoch einen ſolchen Auftrag erforderlichen Falls aufſchreiben zu können, ſoll er mit einer Schreibtafel und einem Bleyſtift verſehen ſeyn.

Wenn derſelbe oder ein jeder anderer Officier mit einiger Mannſchaft vom Regiment irgendwo allein kommandirt iſt,

iſt, und hierzu Gelegenheit hat, ſoll er dem Regimentskommandanten den Rapport monathlich einſchicken.

Gleichergeſtalt hat derjenige Subalternofficier, welcher ein oder beyde Flügel der Escadron kommandirt, auch den Rapport ſeinem kommandirenden Rittmeiſter und Escadronskommandanten einzuſenden, anbey aber jeder für die Leute von andern Regimentern, im Fall er einige bey ſich hätte, ſo gut als für die ſeinigen zu ſorgen, weil ſie alle einem Souverain gehören, und ſeine Handlungen insgeſamt auf das gemeine Beſte des Dienſtes abzielen müſſen.

Eines Unterlieutenants weitern Obliegenheiten, und zwar ſowohl die beſondern, als jene, welche er mit andern Officiers gemein hat, ſind an ihrem Ort anderwärts umſtändlich bemerket, und in Betref einer feindlichen Vorfallenheit wird ſich hier nur überhaupt auf dasjenige bezogen, was desfalls bey dem Wachtmeiſter in kurzem berühret worden.

Neuntes Kapitel.

Für den Ober-Lieutenant.

Der Oberlieutenant iſt die zweyte Perſon bey einem Flügel, und hat vorzüglich ſeinem Rittmeiſter mit dem vollkommenſten Eifer an die Hand zu gehen, daß dabey alles nach der Vorſchrift auf das genaueſte befolgt werde.

Er vertritt in deſſen Abweſenheit bey dem Flügel ſeine Stelle. Wenn aber von beyden Rittmeiſtern der Escadron keiner zugegen wäre, kommandirt der Aeltere derer 2 Oberlieutenants die Escadron. Den Rapport bekommt er täglich in der Frühe, und wenn etwas beſonders vorfällt auch auſſer dieſer Zeit von ſeinem Unterlieutenant, und verfügt ſich in deſſen Begleitung zu beſagtem Rittmeiſter, um ihm ſolchen abzuſtatten.

An den ausgeſetzten wöchentlichen und monathlichen Rapportstägen wird das nemliche beobachtet.

So oft als Leute von den Flügeln durch den Wachtmeiſter in Dienſt kommandirt werden, ſoll der Oberlieute-

nant

nant genaue Obſicht darauf haben, daß eines jeden Tour, in ſo weit es der zwiſchen Vertrauten und Unvertrauten zu erwägen kommende Umſtand erlaubt, allezeit richtig beobachtet werde, und keinem wegen Partheylichkeit oder ſonſtigen Nebenabſichten das geringſte Unrecht widerfahre.

Wenn einige Mannſchaft in Dienſt geht, oder aus demſelben zurückkömmt, liegt ihm jedesmal ob, ſolche zu viſitiren, und er hat hiebey dasjenige zu beobachten, was bey dem Korporal und Wachtmeiſter hierbey erinnert worden.

Im Feld, Garniſon und Quartieren darf der Oberlieutenant keinem Mann, vom Wachtmeiſter an, auf andere Art, als es beym Wachtmeiſter geſagt worden, aus dem Regimentslager oder Quartiersort zu gehen, erlauben, ſondern muß es dem Rittmeiſter melden, und deſſen Befehle darüber einholen.

Nebſt den ſchon angeführten Liſten, welche jeder Oberlieutenant ebenfalls jederzeit bey ſich zu führen hat, ſoll der vom erſten Rittmeiſter auch ein Tagregiſter von der Escadron halten, und darin alles das, was von Zeit zu Zeit dabey vorfällt, kurz, jedoch mit den nöthigſten Umſtänden aufzeichnen.

Das von dem Wachtmeiſter zu führende Protocoll hat eben dieſer Oberlieutenant ſich öfters vorzeigen zu laſſen, und nachzuſehen, ob alles richtig und in der gehörigen Ordnung eingetragen iſt. Wenn aber der Wachtmeiſter kein zuverläßiger Mann wäre, muß es der Oberlieutenant ſelbſt führen.

Die übrigen Obliegenheiten eines Oberlieutenants ſind theils in den obigen Vorſchriften dieſes Escadronsreglements, theils in dem folgenden Regiments-Reglement begriffen, und daſelbſt zu erſehen.

laſſen, wo ſie anzutreffen ſind; ingleichen ſollen ſich dieſelben alle Befehle allein — und keinesweges in Gegenwart anderer Leute, die ſolche nicht zu wiſſen haben, vielweniger in Caffe-Traiteurhäuſern und Geſellſchaften geben laſſen, oder gar ſelbſt in ſolchen Fällen davon ſprechen; wodurch oft Sachen von Wichtigkeit, die geheim zu halten ſind, entdecket werden, und überhaupt iſt es von einem Officier ſchändlich, wenn er ohne Ueberlegung redet.

Wenn die Rittmeiſter um etwas zu bitten, oder ſich zu beſchweren haben, geht der 2te zu dem erſten Rittmeiſter, dieſer zu ſeinem Major und verhalten ſich übrigens nach denen bey dem Unterlieutenant gemachten Anmerkungen.

In der nehmlichen Verhältniß müſſen ſie auch bitten, wenn der erſte den 2ten Rittmeiſter, oder der Major den 1ſten in Arreſt genommen hätte, weil der Escadronskommandant oder Major ſofort ſeine Bitte weiter anbringen wird.

In einem andern Fall, gleichwie mit dem Bedanken nach der Loßlaſſung, hat es die nehmliche Beſchaffenheit, wie bey dem Unterlieutenant, nur mit der Anmerkung, daß, wenn eine Diviſion von dem Regiment weit entfernt iſt, ſich in allen dieſen berührten Ereigniſſen nur an den Diviſionskommandanten, oder wenn ein 2ter Staabsofficier unter ihm vorhanden, erſtlich an dieſen zu wenden wäre.

Allhier kommt beyzurücken, daß der Rittmeiſter bey ſeinem Flügel, und der Escadronkommandant einen jeden von der Escadron, welcher der Ordnung nach was bey ihm anbringt, die billige Hülfe und Genungthuung verſchaffen, auch wenn dieſer damit nicht zufrieden wäre, auf deſſen geziemendes Aufſuchen, weiter zu gehen erlauben ſoll, ohne es ſolchen alsdenn im mindeſten entgelten zu laſſen, bey größter Verandwortung, und dieſes iſt gleichfalls den Subalternen, wie auch Unterofficieren wohl einzubinden.

Wenn das ganze Officiercorps etwas vorzutragen oder zu klagen hätte, ſo geht nur der erſte Rittmeiſter mit dem älteſten Ober- und Unterlieutenant zu ihrem Major, von welchem ſolche alsdenn weiter zu dem Obriſtlieutenant und von dieſem zu dem Obriſten geführet werden; wenn aber die Klage über den Kommandanten ſelbſt wäre, und er auf Anmeldung keine Genungthuung geben wollte; ſo melden ſie ſich bey dem Regimentsinnhaber um die Remedur, und

alsdenn können ſie ſich erſt weiter beſchweren, wenn ſie auch allda keine Ausrichtung erhalten.

Wenn ein Rittmeiſter mit Erlaubniß wohin geht, kommandirt, auch, um was es wolle, verſchickt wird, hat ſich der 2te vor dem Abgehen und nach der Zurückkunft, zufolge der dem Unterlieutenant ertheilten Vorſchrift, und der erſte Rittmeiſter auch ſolchergeſtalt bey dem Staabsofficier zu melden.

Im Felde ſoll ſich ſo wenig ein Rittmeiſter als ein Subalternofficier ohne vorher eingeholte Erlaubniß des Kommandanten aus dem Regimentslager verfügen, vielweniger über Nacht ausbleiben. In Garniſon und Quartieren aber bey Friedenszeiten oder wenn eben nichts feindliches zu beſorgen wäre, darf er zwar in der Nähe, auſſer dem Ort ſpazieren gehen; ſobald aber derſelbe ſich weit davon entfernen, oder über Nacht ausbleiben wollte, muß gleichfalls die ſchon erwehnte Bewilligung zuvor eingeholt werden.

Vom Wachtmeiſter an kann zwar der Escadronkommandant einem Mann im Felde zu einem andern Regiment zu gehen erlauben, wenn er daſelbſt Verrichtung hat, jedoch muß, wenn es ein gemeiner Mann iſt, ein Unteroffizier mit ihm gehen, wenn er unvertraut oder liederlich wäre. Sofern aber einer auſſerhalb des Armeelagers etwas zu thun hätte, muß es dem Kommandanten gemeldet, und die Bewilligung abgewartet werden.

In Garniſon darf ebenmäßig keinem Mann, vom Wachtmeiſter an, ohne erſtberührte Bewilligung zu dem Thor hinauszugehen erlaubt werden; wenn hingegen ein Flügel oder Escadron in ein oder mehr offenen Orten einquartirt wäre, kann zwar der Rittmeiſter oder der daſelbſt befindliche Officier die Leute wechſelsweiſe drauſſen in der Nähe herum ſpazieren gehen laſſen, jedoch ſind jederzeit, nach Maaß der Anzahl, Unterofficiere und gute vertraute Gemeine dabey einzutheilen, welche für die richtige Zurückkunft zur beſtimmten Zeit und alle Unordnungen zu ſtehen haben.

Uebrigens iſt jederzeit der Bedacht darauf zu nehmen, daß, ſo oft ein — oder mehrere Mann, vom Wachtmeiſter an auſſerhalb des Lagers oder der Garniſon und Quartieren, es ſey nun in eigenen Verrichtungen oder in Herrndienſt, wohin zu gehen haben, ausgenommen, es wäre ein Officier dabey, dieſelben mit einem der Vorſchrift gemäßen gedruck-

Hut zuerſt abzuziehen, dieſer letztere aber ſodann mit gleichmäßiger Begrüſſung zu danken verbunden ſey, und iſt es nicht genug, daß ein Officier bey Begegnung eines Staabsofficiers oder Generals auf der Gaſſe oder auf dem Felde denſelben nur mit Abziehung des Huts beehren, ſondern er ſolle bey deſſen Wahrnehmung anhalten, ſowohl zu Pferde als zu Fuß gegen ihn die Wendung machen, und bey der Annäherung ihm den gebührenden Reſpect bezeugen.

Es leuchtet hieraus eine geſittete militäriſche Erziehung vor, welche unſtreitig die beſte unter allen iſt, und nach der ein jeder wohlgearteter Officier ſtreben, auch ſolche zu erlangen ein Point d'honneur daraus machen ſolle.

Es iſt ausgemacht, daß man ſich ſelbſt ehret, ſobald man ſeinen Vorgeſetzten in allen Fällen den gebührenden Reſpect zu bezeugen weiß. Ein Untergebener muß daher in Gegenwart ſeines Vorgeſetzten ſich nicht mit andern in ein unnützes Geſpräch einlaſſen, und in die Unterhaltung ſeines Vorgeſetzten, wenn er auch eine gegründete Wiſſenſchaft und Kenntniß von der Sache hätte, ſich nur mit ganz kurzen Worten miſchen. Niemals aber hat derſelbe ſich in dergleichen Gelegenheiten gewiſſer Bequemlichkeiten zu bedienen, alles dieſes würde wider den Reſpect, Sitten und gute Lebensart laufen. Hingegen muß auch der Officier, wie es ſchon anderweit berührt worden, keinesweges ſchüchtern ſeyn, ſondern ſich immer mit gutem Anſtand zeigen, noch vielweniger ſich furchtſam erweiſen, wenn er um etwas befragt wird, vielmehr immer in Antworten ſich mannbar und beſcheiden zeigen.

Ein Officier von ſolchen Eigenſchaften, und der zugleich ſeinen Dienſt verſtehet, beſitzet die Eigenſchaften, die zu ſeinem Character erforderlich ſind, er wird hernach einen jeden durch eine gute Art einnehmen, und ſich ein günſtiges Vorurtheil erwerben, welches wenn man ihn nach der Hand in ſeinem Metier brauchen und prüfen wird, ſo viel für ihn erwürket, daß man ſich alsdenn in der erſten von ihm vorgefaßten Meinung zu ſeinem Vortheil beſtärkt findet. Hieraus kann ſich ſodann ein ſolcher Officier natürlicher Weiſe alles verſprechen, und iſt gar nicht zu zweifeln, daß er nicht bey jeder Gelegenheit ſein Glück ſchnell machen ſollte. Der Vorgeſetzte, der ſolche gute und weſentliche Eigenſchaften an ſeinen Untergebenen ſiehet und erkennet, muß, und kann nicht anders als ſelben lieb und werth gewinnen, und ihm

ſolches in allen Vorfällen wohlthätig erweiſen. Wenn aber im Gegentheil ein niederer in guten Sitten oder Beeiferung im Dienſt fehlet, iſt ihm ſolches ohne Rückſicht auf ſeine Perſon zu verweiſen, indem es ſchon genug iſt, daß er von der Armee abhänget, und folglich ein Höherer im Grad allezeit dem Niedern, wenn es auch ſchon ihn ſelber nicht angehet, die gehörigen Schranken ſetzen kann und ſoll.

Das geringſte Murren eines ſolchen aber, der die erhaltende Correction nicht mit der gebührenden Achtung annimmt, muß ſofort bey ſeinem Regiment oder Corps angezeiget — und unverzüglich ſcharf beſtrafet werden.

Der Wachtmeiſter und der Eſtandartführer, wie auch die Prima Plana und ein Cadet iſt niemals mit dem Stock zu beſtrafen, ſondern wenn alle Ermahnungen und nachdrückliche Verweiſe nichts fruchten, mit Arreſt zu züchtigen, und wenn auch dieſes nicht verfangen wollte, oder das Verbrechen eine ſchärfere Ahndung verdiente, in den Regimentsarreſt nebſt gehöriger Meldung zu ſchicken.

Bey den Korporalen ſoll das niederträchtige Prügeln auf alle mögliche Art vermieden, und nur in jenem Fall, wenn alle Ermahnungen, Verweiſe, wie nicht minder Arreſt und Strafwachten fruchtloß angewendet worden, in Geheim hiezu geſchritten — und durch den Wachtmeiſter befolget werden. Wenn aber auch hiedurch keine Beſſerung zu erlangen, oder ein ſolcher mit einer ſchärferen Strafe, als die einem Rittmeiſter eingeräumt iſt, zu belegen wäre, ſo muß er ebenmäßig in den Regimentsarreſt geſchickt und gehörig gemeldet werden.

Eben ſo wenig iſt bey dem gemeinen Mann gleich mit Stockſtreichen darein zu ſchlagen, ſondern erſt nach vorhergegangener Verweiſung, Arreſt, Strafwacht und Gewehrtragen, bey fortwährender Incorrigibilität oder gröbern Verbrechen, zu dieſem Mittel zu ſchreiten. Wiewohl nun eigentlich nicht vorgeſchrieben werden kann, mit wieviel Stockſtreichen ein Korporal oder gemeiner Mann in den berührten Fehlern zu beſtrafen ſey, da ſolches von den Umſtänden abhängt, und der Beurtheilung des Rittmeiſters überlaſſen wird, ſo iſt doch überhaupt zu erinnern, daß die ſchärfſte Strafe bey dem Flügel oder Escadron ſich niemals über 20 höchſtens 25 Streiche zu belaufen habe, widrigenfalls er ganz gewiß dafür wird angeſehen werden, und hieraus

laſſen, wo ſie anzutreffen ſind; ingleichen ſollen ſich dieſelben alle Befehle allein — und keinesweges in Gegenwart anderer Leute, die ſolche nicht zu wiſſen haben, vielweniger in Caffe-Traiteurhäuſern und Geſellſchaften geben laſſen, oder gar ſelbſt in ſolchen Fällen davon ſprechen; wodurch oft Sachen von Wichtigkeit, die geheim zu halten ſind, entdecket werden, und überhaupt iſt es von einem Officier ſchändlich, wenn er ohne Ueberlegung redet.

Wenn die Rittmeiſter um etwas zu bitten, oder ſich zu beſchweren haben, geht der 2te zu dem erſten Rittmeiſter, dieſer zu ſeinem Major und verhalten ſich übrigens nach denen bey dem Unterlieutenant gemachten Anmerkungen.

In der nehmlichen Verhältniß müſſen ſie auch bitten, wenn der erſte den 2ten Rittmeiſter, oder der Major den 1ſten in Arreſt genommen hätte, weil der Escadronskommandant oder Major ſofort ſeine Bitte weiter anbringen wird.

In einem andern Fall, gleichwie mit dem Bedanken nach der Loßlaſſung, hat es die nehmliche Beſchaffenheit, wie bey dem Unterlieutenant, nur mit der Anmerkung, daß, wenn eine Diviſion von dem Regiment weit entfernt iſt, ſich in allen dieſen berührten Ereigniſſen nur an den Diviſionskommandanten, oder wenn ein 2ter Staabsofficier unter ihm vorhanden, erſtlich an dieſen zu wenden wäre.

Allhier kommt beyzurücken, daß der Rittmeiſter bey ſeinem Flügel, und der Escadronkommandant einen jeden von der Escadron, welcher der Ordnung nach was bey ihm anbringt, die billige Hülfe und Genungthuung verſchaffen, auch wenn dieſer damit nicht zufrieden wäre, auf deſſen geziemendes Anſuchen, weiter zu gehen erlauben ſoll, ohne es ſolchen alsdenn im mindeſten entgelten zu laſſen, bey gröſſter Verandwortung, und dieſes iſt gleichfalls den Subalternen, wie auch Unterofficieren wohl einzubinden.

Wenn das ganze Officiercorps etwas vorzutragen oder zu klagen hätte, ſo geht nur der erſte Rittmeiſter mit dem älteſten Ober- und Unterlieutenant zu ihrem Major, von welchem ſolche alsdenn weiter zu dem Obriſtlieutenant und von dieſem zu dem Obriſten geführet werden; wenn aber die Klage über den Kommandanten ſelbſt wäre, und er auf Anmeldung keine Genungthuung geben wollte; ſo melden ſie ſich bey dem Regimentsinnhaber um die Remedur, und

In Betreff dieser Rapports liegt dem Rittmeister und besonders dem Escadronskommandanten ob, genau darauf zu sehen, daß solche gegründet sind, und eine Sache jederzeit mit ihren Umständen nach der wahren Beschaffenheit vorgetragen werde, damit nicht jemand durch ein fälschliches Anbringen einiges Unrecht geschehe, welches nicht nur sorgfältigst zu verhindern, sondern auch bey Entdeckung des Ungrundes an demjenigen, der dasselbe gemeldet hat, nach Umständen zu ahnden ist, anerwogen in allen Stücken die vollkommenste Billigkeit gehandhabet werden soll. Wenn der beym Befehl gewesene Wachtmeister, in Beyseyn des Wachtmeisters vom andern Flügel, die General- und andern Befehle dem ersten Rittmeister vorgelesen hat, zu deren Ueberkommung sich die Officiere, zur bestimmten Stunde, bey dem Rittmeister ihres Flügels einfinden sollen, besagter Rittmeister auch seines Orts dasjenige in kurzen Worten beygefügt, was er etwa bey der Escadron zu erinnern nöthig findet; so muß der Wachtmeister des 2ten Rittmeisters alles dieses an seine Behörde überbringen. Damit aber bey einem auskommenden Extrabefehl nichts verabsäumet werde, soll für beständig ein Offecier wechselsweise, es sey im Felde, Garnison, oder Quartieren, in der Nähe seines Flügels sich aufhalten, welcher solchen Befehl von dem Wachtmeister empfängt, und wenn es ein Subaltern, der Befehl aber pressant ist, läßt er ihn gleich vollziehen, und anbey den Escadronskommandanten und die übrigen Officiere durch Unterofficiere suchen, wie auch ihnen solchen Befehl überbringen; wäre hingegen berührter Befehl keineswegs dringend, muß er vor der Befolgung erst dem Escadronkommandanten überbracht, und das weitere von ihm erwartet werden. Wenn aber der Escadronkommandant zugegen ist, so versteht sich von selbst, daß er nach den Umständen das befohlne zu bewirken habe, jedoch sind die Officiers ebenfalls hievon zu avisiren.

Bey einem extra Vorfalle soll der anwesende Officier, wenn noch einer bey dem Flügel unter ihm ist, denselben davon benachrichtigen lassen, damit er sich ungesäumt bey ihm einfinde, und er in dessen Begleitung es weiter melden könne.

Um hiernächst das vielfältige Suchen zu vermeiden, haben sowohl die Rittmeister, als die Officiere von der Escadron jederzeit beym Ausgehen dem Wachtmeister wissen zu lassen

laſſen, wo ſie anzutreffen ſind; ingleichen ſollen ſich dieſelben alle Befehle allein — und keinesweges in Gegenwart anderer Leute, die ſolche nicht zu wiſſen haben, vielweniger in Caffe-Traiteurhäuſern und Geſellſchaften geben laſſen, oder gar ſelbſt in ſolchen Fällen davon ſprechen; wodurch oft Sachen von Wichtigkeit, die geheim zu halten ſind, entdecket werden, und überhaupt iſt es von einem Officier ſchändlich, wenn er ohne Ueberlegung redet.

Wenn die Rittmeiſter um etwas zu bitten, oder ſich zu beſchweren haben, geht der 2te zu dem erſten Rittmeiſter, dieſer zu ſeinem Major und verhalten ſich übrigens nach denen bey dem Unterlieutenant gemachten Anmerkungen.

In der nehmlichen Verhältniß müſſen ſie auch bitten, wenn der erſte den 2ten Rittmeiſter, oder der Major den 1ſten in Arreſt genommen hätte, weil der Escadronskommandant oder Major ſofort ſeine Bitte weiter anbringen wird.

In einem andern Fall, gleichwie mit dem Bedanken nach der Loßlaſſung, hat es die nehmliche Beſchaffenheit, wie bey dem Unterlieutenant, nur mit der Anmerkung, daß, wenn eine Diviſion von dem Regiment weit entfernt iſt, ſich in allen dieſen berührten Ereigniſſen nur an den Diviſionskommandanten, oder wenn ein 2ter Staabsofficier unter ihm vorhanden, erſtlich an dieſen zu wenden wäre.

Allhier kommt beyzurücken, daß der Rittmeiſter bey ſeinem Flügel, und der Escadronkommandant einen jeden von der Escadron, welcher der Ordnung nach was bey ihm anbringt, die billige Hülfe und Genungthuung verſchaffen, auch wenn dieſer damit nicht zufrieden wäre, auf deſſen geziemendes Anſuchen, weiter zu gehen erlauben ſoll, ohne es ſolchen alsdenn im mindeſten entgelten zu laſſen, bey größter Verandwortung, und dieſes iſt gleichfalls den Subalternen, wie auch Unterofficieren wohl einzubinden.

Wenn das ganze Officiercorps etwas vorzutragen oder zu klagen hätte, ſo geht nur der erſte Rittmeiſter mit dem älteſten Ober- und Unterlieutenant zu ihrem Major, von welchem ſolche alsdenn weiter zu dem Obriſtlieutenant und von dieſem zu dem Obriſten geführet werden; wenn aber die Klage über den Kommandanten ſelbſt wäre, und er auf Anmelduug keine Genungthuung geben wollte; ſo melden ſie ſich bey dem Regimentsinnhaber um die Remedur, und

alsdenn können ſie ſich erſt weiter beſchweren, wenn ſie auch allda keine Ausrichtung erhalten.

Wenn ein Rittmeiſter mit Erlaubniß wohin geht, kommandirt, auch, um was es wolle, verſchickt wird, hat ſich der 2te vor dem Abgehen und nach der Zurückkunft, zufolge der dem Unterlieutenant ertheilten Vorſchrift, und der erſte Rittmeiſter auch ſolchergeſtalt bey dem Staabsofficier zu melden.

Im Felde ſoll ſich ſo wenig ein Rittmeiſter als ein Subalternofficier ohne vorher eingeholte Erlaubniß des Kommandanten aus dem Regimentslager verfügen, vielweniger über Nacht ausbleiben. In Garniſon und Quartieren aber bey Friedenszeiten oder wenn eben nichts feindliches zu beſorgen wäre, darf er zwar in der Nähe, auſſer dem Ort ſpazieren gehen; ſobald aber derſelbe ſich weit davon entfernen, oder über Nacht ausbleiben wollte, muß gleichfalls die ſchon erwehnte Bewilligung zuvor eingeholt werden.

Vom Wachtmeiſter an kann zwar der Escadronkommandant einem Mann im Felde zu einem andern Regiment zu gehen erlauben, wenn er daſelbſt Verrichtung hat, jedoch muß, wenn es ein gemeiner Mann iſt, ein Unterofficier mit ihm gehen, wenn er unvertraut oder liederlich wäre. Sofern aber einer auſſerhalb des Armeelagers etwas zu thun hätte, muß es dem Kommandanten gemeldet, und die Bewilligung abgewartet werden.

In Garniſon darf ebenmäßig keinem Mann, vom Wachtmeiſter an, ohne erſtberührte Bewilligung zu dem Thor hinauszugehen erlaubt werden; wenn hingegen ein Flügel oder Escadron in ein oder mehr offenen Orten einquartirt wäre, kann zwar der Rittmeiſter oder der daſelbſt befindliche Officier die Leute wechſelsweiſe drauſſen in der Nähe herum ſpazieren gehen laſſen, jedoch ſind jederzeit, nach Maaß der Anzahl, Unterofficiere und gute vertraute Gemeine dabey einzutheilen, welche für die richtige Zurückkunft zur beſtimmten Zeit und alle Unordnungen zu ſtehen haben.

Uebrigens iſt jederzeit der Bedacht darauf zu nehmen, daß, ſo oft ein — oder mehrere Mann, vom Wachtmeiſter an auſſerhalb des Lagers oder der Garniſon und Quartieren, es ſey nun in eigenen Verrichtungen oder in Herrndienſt, wohin zu gehen haben, ausgenommen, es wäre ein Officier dabey, dieſelben mit einem der Vorſchrift gemäßen gedruck-

ten Paß verſehen werden ſollen, denn widrigenfalls werden ſolche Leute als Deſerteurs eingebracht werden; derjenige, ſo es unterlaſſen hat, muß nicht nur die ausgeſetzte Taxe ohnfehlbar entrichten, ſondern auch überdieß in Verantwortung kommen.

Alle Theile des Exercitii, wie auch, was das Sattlen, Packen, beſonders aber das gute Zäumen und Reuten, desgleichen den Beſchlag anlanget, muß der Rittmeiſter aus dem Grund verſtehen, anbey aber ſich eifrigſt angelegen ſeyn laſſen, daß ein jeder Officier, Unterofficier und Gemeiner in der gehörigen Verhältniß nach Möglichkeit darin befeſtigt werde; und gleichwie es nicht genug iſt, daß er und ſeine Officiers jederzeit im Stande ſind, aus dem ganzen Inhalt diesfalſiger Vorſchrift dasjenige, was etwa verlangt werden mögte, ſogleich und richtig zu vollziehen, ſondern erfordert wird, daß ein jedweder die Urſache vollkommen einſehe, welche dieſe oder jene Chargirung, dieſe oder jene Bewegung zum Grunde habe, ſo liegt ihm ob, ſolche Kenntniß durch Nachdenken, und den von ſeinen Vorgeſetzten und Staabsofficiers einzuholenden Erklärungen dergeſtalt zu erlangen, daß er ſich in allen Vorfällen auf der Stelle zu helfen und die nach den Umſtänden erforderliche Vorkehrung zu treffen, anbey aber ſeine Officiers ebenfalls hierin gründlich zu unterrichten wiſſe.

Um dieſes zu bewerkſtelligen, ſoll derſelbe zum öftern, wenn er ſich mit gedachten Officieren unterhält, davon ſprechen, und bald eine, bald die andere Frage aufwerfen, ihre Gedanken darüber vernehmen, ihnen erklären, worin ſie etwa unrecht haben, ihre Einwürfe beantworten, und die Sache ſofort vollſtändig erſchöpfen, auch muß der Rittmeiſter nebſt einem jeden andern Officier ſo gut, als der geſchickteſte Mann, mit dem Gewehr umzugehen wiſſen, und zu Erhaltung dieſer nöthigen Fertigkeit ſich Winter und Sommerszeit exerciren.

Nicht minder muß ein ſolches, beſonders mit dem Reuten und Dienſt überhaupt geſchehen, und ein jeder Soldat, beſonders aber ein Officier muß ſein Handwerk, wovon ſein ganzes Glück abhängt, ſtets am Herzen haben, und veſt glauben, daß hiebey kein Fleiß und Bemühung überflüßig ſey, mithin auch niemals zu viel davon geredet werden könne.

Wenn ein oder der andere Mann im Reuten und Exercieren nicht recht veſt wäre, oder Leute nach einiger Abweſenheit bey dem Flügel eintreffen, ſoll der Rittmeiſter ſolche Mannſchaft unter die Ober- und Unterofficiere eintheilen, und ſie durch dieſe erſtlich Mann für Mann, ſodann mehrere zuſammen, auch bey üblen Wetter, wo es thunlich, in gedeckten Gegenden vornehmen laſſen, damit das Fehlerhafte in der Stellung, im Reuten, Marſchiren, und in den Hand- und Extragriffen, in der geſchwinden Ladung, überhaupt in allen ſucceſſive abgebracht, mithin gedachte Mannſchaft gleich dem Ueberreſt der Escadron vollkommen ausgearbeitet werde.

So oft Rekruten zum Flügel kommen, hat der Rittmeiſter zuförderſt dafür zu ſorgen, daß jedem ein Unterofficier oder guter alter Gemeiner, der zugleich wenn der Rekrut ein unteutſcher wäre, mit ihm reden kann, zugegeben werde.

Sollte aber die Anzahl der adroiten und vertrauten Leute nicht hinlänglich vorhanden ſeyn, müſſen die Officiere und der Rittmeiſter ſelbſt, auch die erſte Unterrichtung der neuen Mannſchaft über ſich nehmen, denn ihnen muß es eigentlich meiſtens am Herzen liegen, daß ſie wohl abgerichtete und rechtſchaffene Soldaten, keinesweges aber nur verkleidete Bauern zu kommandiren haben.

Ein ſolcher Aufſeher muß ihm vor allen zeigen, wie er ſich anziehen und ſauber halten, auch mit dem Kopf und Leib gerad aufrecht ſtehen und gehen ſollte. Hiemit iſt in ſo lange fortzufahren, bis dem Rekruten alles dies wohl eingepräget, und derſelbe recht ferme darin gemacht worden, alsdenn erſt, und niemals eher, ſolle ihm der Aufſeher das Gewehr auf die Schulter geben, und zeigen, wie er es halten ſolle.

Mit geſchultertem Gewehr, ohne den mindeſten Grif zu machen, wird wieder ſo lange im Stehen und Marſchiren continuirt, bis derſelbe vollkommen erlernet hat, wie er ſolches Gewehr mit geradem Leib, und ohne daß es im geringſten hin und her wanke, tragen ſoll.

Hierauf können die Wendungen rechts und links umkehrt, ſofort aber die Grif und Tempo, denn endlich die hurtige Ladung gewieſen werden, jedoch muß der Aufſeher niemals zu viel auf einmahl vornehmen, und nicht weiter *gehen*, bevor der Rekrut nicht das erſtere gründlich begrif-

fen,

en, und mit der erforderlichen Behendigkeit in Vollzug zu bringen weiß. Insonderheit sind ihm die Griffe und Tempo in der langsamen Ladung mit ausnehmender Sorgfalt beyzubringen, und bey der geschinden muß der äusserste Bedacht darauf genommen werden, daß solche nach und nach in der möglichsten Geschwindigkeit, jedoch ohne Auslassung eines einzigen Tempo, und ohne zu fuchteln geschehe, welches bey der Chargirung mit Patronen die Ladung verzögert.

Hiebey soll sich ein solcher Aufseher unter schärfster Strafe alles Ungestüms enthalten, sondern dem Rekruten jederzeit unverdrossen, mit gelinder und leichter Art, auch gleichsam spielend das obige, wie nicht minder das übrige vom Dienst, und insonderheit was auf Wacht und Posten zu beobachten kömmt, beybringen.

Damit aber dieses wirklich dergestalt befolget werde, muß der Escadronskommandant genau darauf sehen, und hiernächst seine Officiere, wie auch Unterofficiere zu der nemlichen Absicht fleißig anhalten.

Wenn es nun mit bemeldten Rekruten dahin gekommen, daß sie dasjenige, was ihnen die Aufseher gezeigt haben, machen können, werden dieselben erst von dem Rittmeister denen Ober- und Unterofficieren nach vorhergehender Eintheilung neuerdings Mann für Mann in dem schon berührten, weiters aber mehrere zusammen mit untermischten alten Leuten in dem übrigen geübet, und vollständig ausgearbeitet, welches mit der nemlichen oben bemerkten Art geschehen muß, und gehöret viele Gedult dazu, absonderlich bey jenen, so von schwerem Begrif sind.

Ehe, als sie mit Feuer exercirt werden, muß man ihnen öfters nur Zündkraut aufschütten und abbrennen lassen, um sie zu gewöhnen recht in das Feuer hineinzusehen, auch bey der würklichen Ladung müssen denenselben anfänglich sehr schwache Patronen gegeben werden, um sie nicht abzuschrecken.

Bevor als ein Rekrut das Exercitium und seine Obliegenheit überhaupt, besonders aber auch Wacht und Posten nicht gründlich inne hat, soll er niemals in dem Flügel exerciren, und nicht im Dienst kommandirt werden, auch wenn ein solcher in den Flügel mit Feuer zu exerciren eintritt, hat man ihn nicht gleich mitladen, sondern nur Zündkraut aufschütten und abbrennen zu lassen, bis er wohl an alles gewöhnt ist, was in jedem Glied zu beobachten ist; dadurch

wird jeder recht ferme, und verschiedenen Unglücksfällen vorgebogen, wo sonst die Vormänner von solchen nicht sattsam geübten Leuten im Rücken und auf die Köpfe geschossen werden; seine erste Schildwacht muß die Schnarrpost seyn, maßen er da besser unter Augen ist, und öfters corrigirt werden kann.

Denen mehr wiederholten Rekruten sollen die Kriegsartikel bey der Escadron zum öftern vorgelesen, und der wahre Verstand hievon deutlich erklärt werden, daher solche jederzeit in Deutsch und Böhmisch, und auch in den sonst nöthigen Sprachen vorhanden seyn müssen.

Uebrigens ist auch mit aller Sorgfalt zu trachten, ihnen die zum Dienst so nothwendige deutsche Sprache beyzubringen.

Während dem, als sich mit dem Rekruten mit der Ajoustirstellung und Exerciren zu Fuß abgegeben wird, muß er auch, wie mit dem Pferd umzugehen, solches zu putzen, zu pflegen, zu füttern, ohne aufgelegten Sattel flink aufzusitzen, ferner wie es zu satteln, zu zäumen und zu packen sey, ausführlich belehret, endlich aber auf einem abgerichteten Pferd im Reuten vollständig unterrichtet werden, wozu in jedem Zug dasjenige auszusuchen, was beym Aufsitzen und sonsten allem das ruhigste ist.

Das ordentliche Aufsitzen weiset man ihm in zwey Theilen; nemlich erstlich, um sich hierzu fertig zu machen, stellet er sich auf die linke Seite seines Pferdes neben den vordern Füssen; ergreifet mit der rechte Hand den obern Theil des Zügels, ziehet mit der linken Hand den Schiebknopf gegen des Pferdes Hals herunter, um den Zügel jedoch nicht zu stark zu verkürzen, damit das Pferd ruhig stehe und nicht zurückgehe; fasset erwähnten Zügel, das obere Ende davon rechts, über die Knöchel hinüber werfend, nebst dem nahe am Sattel hangenden Theil der Pferdesmähne in gedachte Linke, ferner den Steigbügel mit der rechten Hand an, und bringet den linken Fuß herein. Wann er 2tens aufsitzen soll, ergreifet er mit der rechten Hand den After, erhöhet sich zugleich auf dem linken Steigbügel mit Hülfe des auf der Zähe gestellten rechten Fusses; in dieser Stellung hält er bey der Unterrichtung einen Augenblick an, schwengt sich sodann mit gleich besagtem rechten Fuß, das Knie steif, die Zähe einwärts, Leib und Kopf aber gerad haltend, über die *Crouppe* des Pferds, auf die rechte Seite desselben; läßt

in eben der Zeit die rechte Hand von dem After ab, bringt ſie verkehrt mit dem Daumen aus, und mit denen 4 Fingern einwärts an den Sattelpauſch ſich ſo darauf ſtützend, daß er ſich ganz ſanft in Sattel ſetzen könne, fängt den rechten Steigbügel ohne ihn mit der rechten Hand zu ergreifen, mit dem rechten Fuß, und richtet ſich endlich mit dem Leib im Sattel gleich grade, daß er ſeinem Pferd ſchnur gerad zwiſchen die Ohren ſehen, und ſich vollkommen in der im Exercitio ausführlich beſchriebenen Stellung befinde; ſein Pferd aber muß mit der Bruſt ganz gleich geſtellet ſeyn.

Den Zügel hält er in der linken Hand dergeſtalt, daß der kleine Finger die beyden Zügel von einander theilet, die andern 3 Finger die beyden Zügel anfaſſen; der Daum, ſo etwas rechts zu ſtehen hat, muß oben auf der Breite der Zügel veſt anliegen, und der Schiebknopf in der Hand zwiſchen dem kleinen, und ſeinem Neben- oder ſogenannten Goldfinger an dem Gelenke, wo ſich dieſe beyden Finger von einander ſcheiden, liegen, und zu dem Ende ſo weit an dem Zügel hinauf gefahren ſeyn, daß die Hand mit dem Zügel 4 Queerfinger gerad über dem Sattelknopf gehalten werden könne. Das Ende des Zügels wird rechts über die Knöcheln der linken Hand abhangen gelaſſen. Er muß den Zügel obbeſchriebener maſſen jederzeit feſt umfaſſen, und die Hand wohl geſchloſſen ſeyn, weil ohne dieſe Vorſicht die Zügel rutſchen, oder ungleich werden; mithin man beſonders im Trab oder Galopp nicht Meiſter vom Pferde iſt, ihm, wenn es etwa bey ſchnellen Bewegungen ſtolpert, nicht augenblicklich die gehörige Hülfe geben kann, und alle Stürzungen von der nachläßigen Zügelführung herrühren; er muß daher den Zügel niemals ſchieſſen laſſen, ſondern je ſchärfer geritten wird, deſto kürzer und veſter halten.

Nach dem Aufſitzen werden ihm die Bügel genommen, und nicht eher gegeben, bis er ohne Zwang veſt und wohl geſchloſſen im Sattel ſitzt; auch anfänglich ſo lange, daß er juſt mit dem Ballen ſich darin halten kann, endlich werden ſie aber in die gehörige Maaß ſo geſchnallt, daß ihm das untere Theil des Bügels, wenn er mit wohl ausgeſtrekten Beinen recht mitten im Sattel ſitzet, etwa einen Zoll über den Abſatz hange, folglich, wenn er die Füſſe im Bügel bringet, deren Stellung der Vorſchrift gänzlich gemäß ſey.

Anfangs wird er im Kreis am Seil im Schritt, ſodann im Trab, und wenn er dieſes letzte, welches eine Hauptſache

in der Abrichtung iſt, wohl kann, im Galopp herum geführt, wobey er zwar niemals aus der Stellung kommen darf, doch auf der innern Seite des Kreiſes ſo zu ſagen das Uebergewicht dem Pferde fühlen laſſen muß.

Hierauf reitet er auch frey, im Schritt, Trab und Galopp, endlich aber in Carriere. Alle Beweg- und Wendungen muß er nach und nach mit Anſtändigkeit in Ausübung bringen; nemlich ſein Pferd von der Stelle in obſtehender Maaß vorwärts, gerad oder ſchräge, ſeitwärts, durch Wendung des Vordertheils und Crouppe, rechts, links oder durch die Traverſe, rückwärts, entweder gerade oder mit Wendung der Crouppe, und nicht nur auf der Reitſchule, oder ſonſtig ohngehinderten, ſondern auch auf unebenen Terraine, über Graben oder Barriere geſchickt zu führen, nicht minder auf der Stelle anzuhalten lernen.

Der Gebrauch von Fauſt und Schenkel muß ihm ſchon vorher zu Fuß beygebracht, und beſonders erſtere im Handgelenk recht wendſam gemacht worden ſeyn, ſodann zu Pferde abermals in allen Fällen und nach Grundſätzen gewieſen werden.

Den Vordertheil des Pferdes wendet man mit der linken Hand, und zwar nach Erfoderniß mehr oder weniger, ſeit- und nach Umſtänden rückwärts und rechts; geſchiehet es mit Wendung der linken Fauſt, daß der Daum etwas links, der kleine Finger aber rechts zu ſtehen, wodurch der linke Zügel verkürzet wird, links im Gegentheil mit Verkürzung des rechten Zügels, wobey der Daum etwas rechts, und der kleine Finger links zu ſtehen kömmt.

Die Crouppe wird durch Anlegung des Schenkels an den Bauch des Pferdes rechts durch den linken Schenkel, und links durch den rechten gewendet. Je weiter nun dieſer rükwärts der Gurth angeleget wird, deſto mehr weichet die Crouppe dem Schenkel aus, und tritt auf die andere Seite hinüber; ſollte daher der Vordertheil und die Crouppe zugleich in eine andere Stellung kommen, ſo muß auch Hand und Schenkel hierzu gleich wirken; zum Zurückziehen wird der Daum vorwärts und der kleine Finger einwärts gegen den Leib gewendet, und alſo beide Zügel verkürzet, zugleich die Füſſe vor und der Leib zurück gehalten.

Das Zurückziehen des Pferdes muß aber ſchnurgerade geſchehen, und daher, wenn es mit der Crouppe rechts aus

der

der Linie käme, mit Andrücken des rechten Schenkels und links vice versa hineingebracht werden.

Das Nachlaſſen geſchieht dadurch, daß der Daum gerad einwärts gegen den Leib, der kleine Finger vorwärts gewendet, und mit dem Leib ſich wieder wie gewöhnlich gleich gehalten wird.

Um von der Stelle gerade aus im Schritt zu reiten, muß der Mann die Fauſt nicht im geringſten anziehen, ſondern ſie vielmehr ein wenig nachlaſſen, und wenn ſich das Pferd hierdurch allein nicht gleich in Bewegung ſetzen wollte, daſſelbe mit beiden Füſſen zugleich durch einen ſtärkern oder ſchwächern Stoß, je nachdem das Pferd faul, feurig oder empfindlich iſt, an dem Bug hinter denen Schultern berühret, ſolches in gerader Linie vorführen, und wenn es mit dem Vordertheil heraus ſchreiten wollte, mit Hülfe der linken Hand wieder hineinleiten.

Das Pferd im Trab zu bringen, wird auf obige Art mit beiden Füſſen an den Bug jedoch etwas ſtärker angeſchlagen, und der Trab verſtärket, wenn man die Fauſt nachläßt, hingegen gemäßigt, jemehr man ſolche anzieht.

Zum Galopp muß die Fauſt gehoben, zugleich der linke Schenkel angelegt, und beſagte Fauſt zwar alſo gleich nachgelaſſen, ſo lange aber, als der Galopp fort zu ſetzen iſt, bey jedem Auftritt wieder gehoben, und dieſer dadurch unterhalten werden.

Wenn denn endlich das Pferd in Carriere geſetzt werden ſoll; wird der Zügel etwas nachgelaſſen, beide Sporn gegeben, und nach allen Kräften des Pferdes ausgeprellt.

Beym Anhalten oder Pariren wird das beym Zurückziehen vorgeſchriebene, wenn es aber bey einer heftigen Bewegung des Pferdes geſchichet, um deſto ſchärfer befolget, mithin die Hand etwas erhoben und mit dem Leib ſich ſtärker zurückgehalten, indem das Pferd, in welcher Bewegung es auch ſey, jederzeit den Augenblick, und auf dem Ort, wo es befohlen oder wo man es haben will, jähe geſtellet werden muß.

Zu deren Konſervation wird jedoch dienlich ſeyn, ſolche ohne Noth oder auf einem ſchlupfrigen Boden nicht in Carriere zu exerciren, ſondern vorher im Trab oder Schritt einfallen zu laſſen, auf welche Verſtärkung und Mäßigung der Bewegung die Mannſchaft ſorgfältig zu üben iſt.

Sobald

Sobald man das Pferd ſowohl beym Pariren, Zurückziehen oder nach allen Wendungen auf der verlangten Stelle hat, wird auch alſogleich die Fauſt nachgelaſſen, und dieſe nicht minder der Schenkel und Leib wieder in die gehörige Stelle gebracht.

Jedes Pferd muß nach ſeiner Eigenſchaft behandelt und geleitet; dahero ein faules und ſchläfriges Pferd nach Verhältniß ſchärfer angegriffen, und wenn man ſchon weiß, daß ſolches durch den Schenkel nicht gehet, auch der Sporn mit mehr oder weniger Nachdruck, alle Hülfe aber in ſolcher Maaß gegeben werden, daß ſie in dem nehmlichen Augenblick und ſo zu ſagen, wie ein Blitz die verlangte Wirkung bey dem Pferde mache.

Einem feurig oder empfindlichen Pferde hingegen wird mit angemeſſener Gelindigkeit begegnet, und der Sporn ſo wenig als nur immer möglich iſt, gebrauchet, dieweil das Pferd, wenn es einmal gewohnt iſt, und bey jedem Kommando oder Wechſel einen ſichern Sporn erwartet, ſolches unruhig ſeyn, und in der Trouppe Unordnungen verurſchen muß. Eben dies verſtehet ſich auch auf die linke Hand, welche gleichfalls nach der Empfind- oder Unempfindlichkeit des Pferdes ihre nöthigen Bewegungen ſtärker oder ſchwächer zu machen hat.

Beym rechts Traverſiren muß die Fauſt mit dem kleinen Finger rechts zugewendet, zugleich aber wie beym Galopp gehoben, der linke Schenkel angelegt, und der rechte von des Pferdes Leib weggehalten werden, um ihm mehr Luft zu geben. Links geſchiehet es vice verſa. Aus dieſen angeführten Grundſätzen wird dem Mann auch leichter beyzubringen ſeyn, daß er z. E. wenn er ſich rückwärts gehalten oder zu ziehen hat, die linke Fauſt nach Geſtalt der Sache wenig, bey der Umkehrung des Pferdes hingegen weit ſtärker zu wenden, und in ſolcher Maaß auch den Schenkel weniger oder mehr anzulegen hat, als es bey der rechts und links Wendung vorgeſchrieben iſt. Beym Graben- oder Barriereſpringen, wird 15 oder 20 Schritt davon ſcharf angeritten, und vor dem Springen der Zügel veſt in die Hand genommen, beide Sporn gegeben, der Zügel nachgelaſſen, und das Pferd, wenn es den Sprung zu machen hat, mit Hopp! angeſchrieen, den Leib dabey etwas vorhaltend, um die Crouppe des Pferdes zu erleichtern; ſo wie aber das Pferd jenſeit des Grabens oder der Barriere auf den Boden

ſpringt, wird veſt im Sattel zurückgeſeſſen, der Leib zurückgehalten, wie auch ſcharf in die Steigbügel getreten, und mit der Hand das Pferd gehoben.

Ein und das andere muß dem Mann nach und nach und anfänglich über ſchmale, ſodann breitere Graben, desgleichen über niedere, hernach höhere Barrieren zu ſpringen gewieſen werden; auch müſſen dieſe letztern erſtlich auf den Seiten nicht veſt gemacht ſeyn, ſondern nachgeben, damit, eher als der Mann das Pferd recht darüber zu führen weiß, dieſes, wenn es etwa mit denen Füßen daran ſtreifet, nicht hängen bleibe, und durch einen Fall kein Unglück entſtehe.

Um dem Pferd ſich beſſer auf die Crouppe zu ſetzen, und das Vordertheil leichter heben zu machen, wird daſſelbe dann und wann zuſammen genommen, d. i. der Zügel verhalten, und beyde Schenkel angelegt.

Der Soldat muß ſein Pferd blos mit der linken Hand, und mit Hülfe der Schenkel zu führen wiſſen; mithin, auſſer bey Abrichtung eines jungen Pferdes, die Zügel niemals in beyde Hände, noch eine Ruthe darzu nehmen, nichts deſtoweniger kann er die rechte Hand zu Richtung der Zügel allerdings gebrauchen, desgleichen wird beym Abſitzen dieſe rechte Hand zu Hülfe genommen; nemlich, um ſich hierzu fertig zu machen, wird mit erwehnter rechter Hand das Ende des Zügels ergriffen; der Schiebknopf bis an des Pferdes Hals hinunter geſchoben, und hiedurch der Zügel verkürzet, ohne ihn auszulaſſen, mit der linken Hand der nahe am Sattel befindliche Theil des Pferdes Mähen angefaßt, der linke Fuß ſteif gehalten, zugleich der rechte aus dem Steigbügel, welche beym Abſitzen auch jenen, ſo ohne Zügel reiten, gegeben werden, heraus gezogen, die rechte Hand verkehrt auf dem Sattelpauſch, ohne mit dem Leib aus der geraden Stellung zu kommen, dergeſtalt aufgeſetzet, daß der Daum den Sattelpauſch vorwärts und die 4 Finger rückwärts umfaſſen; in eben der Zeit aber muß ſich der Mann mit der rechten Seite etwas aus dem Sattel erheben.

Nach dieſem wird abgeſeſſen; nemlich, mit Geradhaltung des Leibes und des Kopfes, mit Hülfe der auf dem Sattelpauſch aufgeſetzten rechten Hand, auf dem linken Fuß ſich aus dem Sattel gehoben, der rechte Fuß gerade hoch, damit man auch, wenn das Pferd gepackt iſt, darüber kommen kann, ohne das Knie zu biegen, über das

Pferd

Sobald man das Pferd sowohl beym Pariren, Zurückziehen oder nach allen Wendungen auf der verlangten Stelle hat, wird auch alsogleich die Faust nachgelassen, und diese nicht minder der Schenkel und Leib wieder in die gehörige Stelle gebracht.

Jedes Pferd muß nach seiner Eigenschaft behandelt und geleitet; dahero ein faules und schläfriges Pferd nach Verhältniß schärfer angegriffen, und wenn man schon weiß, daß solches durch den Schenkel nicht gehet, auch der Sporn mit mehr oder weniger Nachdruck, alle Hülfe aber in solcher Maaß gegeben werden, daß sie in dem nehmlichen Augenblick und so zu sagen, wie ein Blitz die verlangte Wirkung bey dem Pferde mache.

Einem feurig oder empfindlichen Pferde hingegen wird mit angemessener Gelindigkeit begegnet, und der Sporn so wenig als nur immer möglich ist, gebrauchet, dieweil das Pferd, wenn es einmal gewohnt ist, und bey jedem Kommando oder Wechsel einen sichern Sporn erwartet, solches unruhig seyn, und in der Trouppe Unordnungen verursehen muß. Eben dies verstehet sich auch auf die linke Hand, welche gleichfalls nach der Empfind- oder Unempfindlichkeit des Pferdes ihre nöthigen Bewegungen stärker oder schwächer zu machen hat.

Beym rechts Traversiren muß die Faust mit dem kleinen Finger rechts zugewendet, zugleich aber wie beym Galopp gehoben, der linke Schenkel angelegt, und der rechte von des Pferdes Leib weggehalten werden, um ihm mehr Luft zu geben. Links geschiehet es vice versa. Aus diesen angeführten Grundsätzen wird dem Mann auch leichter beyzubringen seyn, daß er z. E. wenn er sich rückwärts gehalten oder zu ziehen hat, die linke Faust nach Gestalt der Sache wenig, bey der Umkehrung des Pferdes hingegen weit stärker zu wenden, und in solcher Maaß auch den Schenkel weniger oder mehr anzulegen hat, als es bey der rechts und links Wendung vorgeschrieben ist. Beym Graben- oder Barriere springen, wird 15 oder 20 Schritt davon scharf angeritten, und vor dem Springen der Zügel vest in die Hand genommen, beide Sporn gegeben, der Zügel nachgelassen, und das Pferd, wenn es den Sprung zu machen hat, mit Hopp! angeschrieen, den Leib dabey etwas vorhaltend, um die Crouppe des Pferdes zu erleichtern; so wie aber das Pferd jenseit des Grabens oder der Barriere auf den Boden

springt,

ſpringt, wird veſt im Sattel zurückgeſeſſen, der Leib zurückgehalten, wie auch ſcharf in die Steigbügel getreten, und mit der Hand das Pferd gehoben.

Ein und das andere muß dem Mann nach und nach und anfänglich über ſchmale, ſodann breitere Graben, desgleichen über niedere, hernach höhere Barrieren zu ſpringen gewieſen werden; auch müſſen dieſe letztern erſtlich auf den Seiten nicht veſt gemacht ſeyn, ſondern nachgeben, damit, eher als der Mann das Pferd recht darüber zu führen weiß, dieſes, wenn es etwa mit denen Füßen daran ſtreifet, nicht hängen bleibe, und durch einen Fall kein Unglück entſtehe.

Um dem Pferd ſich beſſer auf die Crouppe zu ſetzen, und das Vordertheil leichter heben zu machen, wird daſſelbe dann und wann zuſammen genommen, d. i. der Zügel verhalten, und beyde Schenkel angelegt.

Der Soldat muß ſein Pferd blos mit der linken Hand, und mit Hülfe der Schenkel zu führen wiſſen; mithin, auſſer bey Abrichtung eines jungen Pferdes, die Zügel niemals in beyde Hände, noch eine Ruthe darzu nehmen, nichts deſtoweniger kann er die rechte Hand zu Richtung der Zügel allerdings gebrauchen, desgleichen wird beym Abſitzen dieſe rechte Hand zu Hülfe genommen; nemlich, um ſich hierzu fertig zu machen, wird mit erwehnter rechter Hand das Ende des Zügels ergriffen; der Schiebknopf bis an des Pferdes Hals hinunter geſchoben, und hiedurch der Zügel verkürzet, ohne ihn auszulaſſen, mit der linken Hand der nahe am Sattel befindliche Theil des Pferdes Mähen angefaßt, der linke Fuß ſteif gehalten, zugleich der rechte aus dem Steigbügel, welche beym Abſitzen auch jenen, ſo ohne Bügel reiten, gegeben werden, heraus gezogen, die rechte Hand verkehrt auf dem Sattelpauſch, ohne mit dem Leib aus der geraden Stellung zu kommen, dergeſtalt aufgeſetzet, daß der Daum den Sattelpauſch vorwärts und die 4 Finger rückwärts umfaſſen; in eben der Zeit aber muß ſich der Mann mit der rechten Seite etwas aus dem Sattel erheben.

Nach dieſem wird abgeſeſſen; nemlich, mit Geradhaltung des Leibes und des Kopfes, mit Hülfe der auf dem Sattelpauſch aufgeſetzten rechten Hand, auf dem linken Fuß ſich aus dem Sattel gehoben, der rechte Fuß gerade hoch, damit man auch, wenn das Pferd gepackt iſt, darüber kommen kann, ohne das Knie zu biegen, über das

det, ein andermal der Hahn gespannt — losgedrückt — dann einige Griffe darauf exercirt, das Feuer aber erstlich von weitem, hernach immer näher — vor — auch hinter und endlich auf sich zu leiden, muß ihnen mit Abbrennung des Zündkrauts, mit schwachen, sodann mit vollkommenen Patronen, auf daß sie sich sonst für nichts scheuen sollen, mit aller Art beygebracht, mit dem Sporn hingegen niemalen gestraft, um nicht etwa zum Schlagen oder Schweifdrehen verleitet zu werden.

Zu Erreichung dieses Endzwecks ist überall, wo es thunlich, eine Art von Reitschule zu halten, um Mann und Pferd darauf abzurichten.

Länger als einen Tag soll kein Pferd stehen gelassen, sondern alle andere Tage entweder auf besagter Schule, oder sonsten spazieren geritten werden, zu welchem letztern sich gesamte Mannschaft mit aufgelegten Zaum und Decken vor dem Quartier ihres im Ort befindlichen Kommandanten versammelt.

In der Exercierzeit werden erstlich die Unterofficiere und Flügelleute der Züge exercirt, und darauf gesamte Mannschaft jedes Flügels in die Ober- und Unterofficiere vertheilt, welche ihren Theil erstlich Mann für Mann, sodann Rottenweiß, mit mehrern Rotten auch Gliederweiß zu üben haben; worauf ein Zug, ein Flügel, und endlich die ganze Escadron zusammen stößet, welches niemals eher, bis alles solchergestalt wohl ausgearbeitet worden, geschehen darf, hauptsächlich aber sollen die Remontepferde nicht eher, als bis sie die Jahre und Kräfte haben, zu manövriren, in das Glied eingestellt, weder auf beschwerliche Ordonanzritte kommandirt, sogar in den Lagern nicht unter freiem Himmel, sondern, wenn sie dahin mitgenommen worden, in den nächsten Ortschaften und guter Aufsicht von Ober- und Unterofficieren gelassen, mithin vollkommen geschont werden.

Die Leute, so bey dem Exercieren fehlen, müssen aufgezeichnet und nach der Hand allein vorgenommen werden, auch sind solche zu bestrafen, wenn sich alsdann offenbaret, daß sie aus bloßer Unachtsamkeit, Faulheit oder wohl gar aus Boßheit gefehlet haben.

Bey allen Gelegenheiten, wo mit- oder ohne Gewehr nur einige Mannschaft oder der ganze Flügel oder die Escadron ausrückt, soll jederzeit auf die Ajoustirung und Ordnung überhaupt genau gesehen, und wenn es zum Exercieren

linken Hand beruhigt und ihm zugelaſſen werden, am Gebiß zu ſpielen.

Von weſentlicher Nothwendigkeit iſt es auch, daß der Soldat zu Pferde fechten und ſicher ſchießen könne, daher er zu dieſen nach denen — in verſchiedenen Fällen vorgeſchriebenen Chargirgriffen, wie auch zum Hauen und Stechen auf ausgeſetzte Gegenſtände öfters zu üben iſt, wie er nehmlich einen Hieb von oben grade herunter, dann von einer zur andern Seite und auch rückwärts gut anzubringen hat.

Beym Stechen vor- ab- ſeit- oder rückwärts muß ihm gewieſen werden, wie er ſich mit dem Arm zu verhalten; ferner wie er einen ihm vermeinten Hieb oder Stich nicht mit der Spitze ſeines Seitengewehrs, ſondern wenigſtens mit der Mitte deſſelben, womit er mehr Gewalt hat, von ſich abzuwenden zu trachten; endlich beym Angreifen und Vertheidigen jederzeit auf dem Bügel ſich im Sattel zu erheben habe, um hierdurch weiter zu langen, ſich und ſein Pferd mehr zu beſchützen, dem Feinde näher — und deſſen Vorhaben zuvorzukommen.

Je mehr, als ſich zu ein — und andern mit dem Leibe hinzuzuwenden, und um es in ſchnellem Laufe des Pferdes gut auszuführen, Geſchicklichkeit vom Mann und Pferd nöthig iſt, deſtomehr muß ſich, um ſie zu erreichen, befliſſen werden.

Bey Abrichtung der Remontepferde iſt eben nicht weniger Gelaſſenheit und Kunſt anzuwenden, damit ihnen alles dasjenige, was einem Soldatenpferd zuſtehet, ohne ihre mindeſte Beſchädigung nach und nach beygebracht werde. Ihre Zäumung muß gar nicht ſcharf, mithin hauptſächlich die Stangen nach dem Maul gerichtet, und nach Geſtalt der Laden beſchaffen ſeyn. Anfangs läßt man ſie an dem Seil, jedoch in einem weiten Kreiß herumtraben, dazwiſchen einigemal anhalten, und ein wenig grade zurückgehen, nach einiger Zeit aber durch einen geſchickten Reiter ſolchergeſtalt im Schritt und Trab gradaus — rechts — links — und ſchräg geritten werden, ferner, wenn es im vorgehenden genug zugenommen, wird es galoppirt, endlich in Carriere geſetzt, und auf der Stelle angehalten.

Auf das Gewehr und ſonſtiges Geräuſch müſſen ſie gleichfalls nur ſucceſſive gewöhnet, mithin ihnen erſtlich das Gewehr nur gewieſen, vor den Augen gemach gewen-

Wenn hingegen bey Abweſenheit aller Staabsofficiere ein Rittmeiſter Regimentskommandant wäre, thut derſelbe keine anderen Dienſte, als die großen Kommando. Jeder Flügel wird in 4 Korporalſchaften eingetheilt, und jeder Zug macht deren zwey, mithin kommen die Korporale ſo dazu, wie ſie zu den Zügen gehören; bey denen, in einer geſtellten Escadron in der Mitte ſtehenden 2 Zügen aber befindet ſich bey jeder ein — zur gehörigen Beſetzung nöthiger Vicekorporal.

Solche Korporalſchaften werden die erſte, zweyte und ſofort, entweder vom rechten oder linken Flügel benennet, nachdem die Escadron in der Diviſion die erſte oder die 2te iſt. Hierauf werden ferner die Kammeradſchaften nach Maaß der Stärke jede zu 5 oder 6 oder 7 Mann eingerichtet, und hiebey die Korporals, Vicekorporals und vertraute alte Gemeine eingetheilt.

Gedachte Mannſchaft ſoll bey jedesmaliger Löhnungsausgabe dasjenige Geld, welches der Regimentskommandant nach Umſtänden der Theurung oder Wohlfeilheit dazu beſtimmt, unweigerlich demjenigen behändigen, welchen der Rittmeiſter zum Wirth bey jeder Kammeradſchaft verordnet. Von dieſem Gelde ſoll das Fleiſch und Gemüß nebſt andern kleinen Erforderniſſen erkauft, und täglich, wenn es anders thunlich iſt, es ſey im Felde, Garniſon oder Quartieren richtig gekocht werden, wozu jede Kammeradſchaft ein Keſſel mit Kaſtrol, oder irdenes Geſchirr, auch nach Umſtänden die benöthigten Feldflaſchen zum verabreichen bekommen.

Den Subalternofficieren, wie auch dem Wachtmeiſter und Eſtandartführer liegt ob, täglich bey den Küchen nachzuſehen, daß allezeit Fleiſch, nicht aber ungeſunde Speiſen und Sachen gekocht werden, und öfters unverhoft bey den beſtellten Wirthen das Kammeradſchaftsgeld zu viſitiren, jedoch ſoll hiernächſt auch der Rittmeiſter und Escadronkommandant die äuſſerſte Obſorge hierauf tragen, und überhaupt es bey allen Gelegenheiten nach Möglichkeit an nichts ermangeln laſſen, was zu der ſo nöthigen Conſervation des Mannes gereichen mag; daher nicht nur die Unterlieutenants nach der ertheilten Vorſchrift in das Spital zu gehen, ſondern ein jeder Subalternofficier und der Escadronsko-

man

ren iſt, das Gewehr gehörig viſitirt werden, ob der ſcharfe Schuß ausgezogen, und ſolche ſonſt in dem erforderlichen Stand, auch keine ſcharfe Munition in der Patrontaſche ſey, wozu ebenfalls die Montirungstaſchen bey ein oder andern Verdächtigen zu viſitiren ſind, mit einem Worte, ob alles dazu gerichtet worden ſey.

Bey den Escadronwachtparaden muß die Mannſchaft nach Umſtänden in verſchiedenen Handgriffen und in der geſchwinden Ladung wechſelsweiſe von Zeit zu Zeit geübt werden, abſonderlich, wenn die Escadron wo allein liegt, folglich bemeldte Mannſchaft nicht auf die Regimentsparaden kommt.

Wenn ſich der Rittmeiſter und Escadronskommandant ſelbſt alles dieſes nach ſeiner Schuldigkeit wohl angelegen ſeyn läßt, und zugleich die Subalternen, wie auch Unterofficiere zu der auftragenden Mitwürkung gebührend anhält, ſo kann es ohnmöglich fehlen, und der Flügel, auch die Escadron wird immerfort ſo dreſſirt ſeyn, wie ſie es ſeyn ſoll.

Was bey Viſitirung der im Dienſt gehenden und daraus zurückkommenden Mannſchaft zu beobachten ſey, iſt ſchon anderweit angeführt worden; nur wird hier noch beygerückt, daß, obwohl dieſe eine beſondere Obliegenheit des Oberlieutenants ausmacht, dennoch die übrigen Officiere keinesweges zu glauben haben, daß es ſie gar nichts angehe, ſondern dieſelben müſſen ſich ebenfalls zum öftern dabey einfinden, und dem Rittmeiſter auch Escadronskommandanten liegt nicht weniger ob, von Zeit zu Zeit nachzuſehen.

Auf einer Regimentswachtparade hingegen, es ſey im Felde oder Garniſon, muß der Escadronskommandant nebſt allen ſeinen Officieren gleich bey der Zuſammenrückung zugegen ſeyn, und auf dem Hauptparadeplatz in Garniſon, oder wenn Feld- Staabs- und Extrawachten, Piquets, und dergleichen bey der Eſtandartwacht zuſammen ſtoßen, hat ſich von jedem Flügel ein Officier wechſelsweiſe dabei einzufinden.

Bey dem Futteranhängen und Pferdeputzen haben ſich im Felde und Caſernen nicht nur ſämtliche Unterofficiere, ſondern auch noch bey jedem Flügel ein — zuweilen aber, wie es beym Befehlausgeben allezeit geſagt werden muß, geſamte Officiere einzufinden.

Wenn hingegen bey Abwesenheit aller Staabsofficiere ein Rittmeister Regimentskommandant wäre, thut derselbe keine anderen Dienste, als die großen Kommando. Jeder Flügel wird in 4 Korporalschaften eingetheilt, und jeder Zug macht deren zwey, mithin kommen die Korporale so dazu, wie sie zu den Zügen gehören; bey denen, in einer gestellten Escadron in der Mitte stehenden 2 Zügen aber befindet sich bey jeder ein — zur gehörigen Besetzung nöthiger Vicekorporal.

Solche Korporalschaften werden die erste, zweyte und sofort, entweder vom rechten oder linken Flügel benennet, nachdem die Escadron in der Division die erste oder die 2te ist. Hierauf werden ferner die Kammeradschaften nach Maaß der Stärke jede zu 5 oder 6 oder 7 Mann eingerichtet, und hiebey die Korporals, Vicekorporals und vertraute alte Gemeine eingetheilt.

Gedachte Mannschaft soll bey jedesmaliger Löhnungsausgabe dasjenige Geld, welches der Regimentskommandant nach Umständen der Theurung oder Wohlfeilheit dazu bestimmt, unweigerlich demjenigen behändigen, welchen der Rittmeister zum Wirth bey jeder Kammeradschaft verordnet. Von diesem Gelde soll das Fleisch und Gemüß nebst andern kleinen Erfordernissen erkauft, und täglich, wenn es anders thunlich ist, es sey im Felde, Garnison oder Quartieren richtig gekocht werden, wozu jede Kammeradschaft ein Kessel mit Kastrol, oder irdenes Geschirr, auch nach Umständen die benöthigten Feldflaschen zum verabreichen bekommen.

Den Subalternofficieren, wie auch dem Wachtmeister und Estandartführer liegt ob, täglich bey den Küchen nachzusehen, daß allezeit Fleisch, nicht aber ungesunde Speisen und Sachen gekocht werden, und öfters unverhoft bey den bestellten Wirthen das Kammeradschaftsgeld zu visitiren, jedoch soll hiernächst auch der Rittmeister und Escadronkommandant die äusserste Obsorge hierauf tragen, und überhaupt es bey allen Gelegenheiten nach Möglichkeit an nichts ermangeln lassen, was zu der so nöthigen Conservation des Mannes gereichen mag; daher nicht nur die Unterlieutenants nach der ertheilten Vorschrift in das Spital zu gehen, sondern ein jeder Subalternofficier und der Escadronsko-

man

mandant ebenfalls ſich zum öftern dahin zu verfügen, und ſeine Kranke zu beſuchen ſchuldig, theils um zu beobachten, ob es an nichts fehlt, um es bey einem widrigen Befinden gleich gehörigen Orts anzeigen zu können, theils um ſothane Kranken zu tröſten, durch welche Aufmerkſamkeit die Leute natürlicher Weiſe gerührt werden, und ihre Officiere lieben müſſen.

Der erſtbemeldte Escadronkommandant empfängt das Löhnungsgeld von dem Regiment gegen Quittung und behält ſolches in ſeiner Verwahrung, oder giebt hievon nach Umſtänden dem 2ten Rittmeiſter den für ſeinen Flügel betreffenden Theil.

Alle 5 Tage, oder nach anderweitem Befehl des Regimentskommandanten, wird die Löhnung in Beyſeyn des Rittmeiſters und aller Officiere des Flügels, im Felde in des Rittmeiſters Zelt, in Garniſon aber in der Kaſerne, oder wenn die Mannſchaft zerſtreuter liegt, in des Rittmeiſters Quartier durch einen Officier jedem Mann richtig in die Hände gegeben, wozu der Flügel im Seitengewehr ordentlich dahin rücket; wenn hingegen der Flügel in mehrern Ortſchaften vertheilter liegt, giebt jeder Officier die Löhnung in ſeinem Ort aus.

Das Brodt und Fourage wird durch den Wachtmeiſter, Inhalts deſſen Inſtruction, und in erſtberührtem Fall, durch einen Korporal in jedem Ort ausgetheilt.

Der Fourier hat alle Monat Tabellen, Geld- Verpflegungs- und dergleichen Entwürfe, nebſt andern erforderlichen Rechnungs- und Muſterungsſchriften bey der Escadron Flügelweiß zu verfaſſen, zu unterhalten, und reſpective zu protocolliren.

Imgleichen hat er ſolchergeſtalt das Montur- und Grundbuch zu führen, welche Schriften und Protocolle insgeſamt allezeit bey jeder Escadron vorhanden ſeyn ſollen, und auf deren Richtigkeit, gleichwie jener, der Wachtmeiſter beſorgen muß, dem Escadronkommandanten um ſo gewiſſer und genauer zu halten obliegt, als derſelbe alles dasjenige, was von ſeiner Escadron dem Regiment eingegeben wird, unterſchreiben und dafür ſtehen ſoll.

Wenn marschirt wird, hat der Escadronkommandant ebenfalls zu sorgen, daß obbenannte Schriften wohl verwahrt mit seiner Bagage fortgebracht werden.

Auf die Conservation der Montur, Rüstung, Feldrequisiten und aller Sorten, wie sie Nahmen haben mögen, ist mit allem möglichen Fleiß unabläßig zu denken, und gleichwie dem Mann auf einer Seite nicht das mindeste an seiner Nothdurft jemals ermangeln soll, so muß auf der andern Seite auch von den Vorgesetzten unter unausbleiblicher Verantwortung aufs genaueste darauf gesehen werden, daß keiner etwas muthwilliger Weise abnutze, oder zu Grunde richte, und wer darüber betroffen wird, ist aufs schärfste zu bestrafen.

Hiebey müssen sich besonders der Escadronskommandant und die Subalternofficiere jederzeit wohl gegenwärtig halten, daß dasjenige, was muthwilliger Weise oder auch wegen nicht genugsamer Obsorge zu Grunde gerichtet wird, dem Souverain zum Nachtheil gereichet, und eben soviel ist, als wenn es ihm veruntreuet würde, die Abwendung eines Schadens aber ihre Pflicht erheischet.

Die von einem Deserteur, Verstorbenen, justificirten oder sonst in Abgang gekommenen Mann, hinterlassenen Sorten sind dem Regiment getreulich auf Ehr und Reputation anzuzeigen, und bei der Escadron gehörig zu verwahren, wie nicht minder die Munition der Escadron, wenn sie die Mannschaft nicht bey sich haben sollte.

Die mögliche Conservation der Dienstpferde muß sämtlicher Ober- und Unterofficiere Hauptgegenstand seyn. Daher nicht nur die Remontepferde nicht zu jäh auf den trockenen Haber gewöhnet, und, wenn es seyn kann, anfangs mit Häckerling gefüttert, sondern auch den Dienstpferden, insgesamt das Futter jederzeit wohl ausgestäubet, in Kasernen oder Quartier zur Winterzeit mit nicht zu kalten, sondern in Stallungen überschlagenen Wasser getränket, im Sommer hingegen wo es thunlich ist, öfters gewaschen, und endlich zu nichts andern, als lediglich zum Herrndienst gebraucht werden sollen.

In den Quartieren ist sorgfältigst darauf zu sehen, daß sie soviel möglich in einen lichten, gut gebaueten, nicht zu nie-

ten laſſen, gegen welche ſie weniger Mißtrauen haben, und viel leichter ſich mit Reden verſchnappen.

Denen Vertrauten muß auch eine Belohnung und die Verſchwiegenheit ihrer Perſon zugeſichert, ſofort aber das letztere richtig gehalten, und zu Erfüllung des erſten das Anſuchen bey dem Regiment gemacht werden.

Mit den Poſtämtern oder Briefboten iſt die Veranſtaltung dahin zu treffen, daß kein Brief von einem Mann ablauffe oder ihm zukomme, ohne daß ihn der Rittmeiſter vorher geſehen; imgleichen iſt auf die durchreiſenden, oder in den Wirthshäuſern und ſonſten anhaltenden Landeskrämer, Fuhrleute, oder anderweit durchziehenden Perſonen unvermerkt Acht zu geben, daß ſelbige nicht einem oder andern Mann heimlicher Weiſe Briefe zuſchicken und ſonſten ohne Vorwiſſen des Rittmeiſters oder wenigſtens eines Officiers Particularnachrichten ertheilen.

Kein liederliches Geſindel überhaupt, und beſonders keine Weibsbilder, welche etwa denen Leuten nachlaufen, und ſie meiſtens zur Deſertion verleiten, ſind niemals bey dem Flügel zu leiden, wie denn ebenfalls die Abſchaffung aus dem Ort bey der Behörde angeſucht werden muß.

Die nehmliche Kenntniß, ſo der Rittmeiſter und Escadronskommandant von ſeiner Mannſchaft haben ſoll, muß er auch in Anſehung der Dienſtpferde beſitzen; er wird alſo von eines jeden Geſchlecht, Farbe, Alter, Höhe, Landesart, wie auch von welchen Lieferanten es geſtellet, dann von deſſelben Beſchaffenheit Auskunft zu geben, und ſolche nach Maaß ihrer Eigenſchaften an die Mannſchaft zu vertheilen wiſſen, mit dem Antrag, daß, wenn ſich bey dem Flügel hitzige Pferde befinden, ſolche guten gelaſſenen Reutern zu geben ſind, indem vieles daran gelegen, daß dergleichen Pferde, die oft und lange gute Dienſte leiſten können, nicht vor der Zeit und vorſetzlicher Weiſe zu Grunde gerichtet werden.

Gleichwie denen Officieren das Spielen um geringes Geld unverwehret iſt, ſo ſind ihnen hingegen alle Hazardſpiele um baares Geld oder auf Credit gänzlich unterſaget, und der Mannſchaft vom Wachtmeiſter an, ſo niemals das Spielen um das geringſte Geld zugelaſſen, auch bey gröſter

Ver-

der ganzen Escadron allein bestreiten muß, aus Fahrläßigkeit kein Nachtheil erwachse.

Zu Verhinderung der — dem Dienst so schädlichen Desertion sind alle nur erdenkliche Mittel anzuwenden und ein Rittmeister, dessen Flügel oder Escadron allein, besonders in offenen Ortschaften bey den Einwohnern liegt, oder der mehrere von dem Regiment abgesonderte Escadronen kommandirt, hat gleich bey dem Einrücken mit den Obrigkeiten oder respective Beamten, wegen der von Seiten des Landes nöthig erachtenden Hülfe sich freundschaftlich einzuverstehen; vor allen aber anzusuchen, daß jeder Hauswirth des Nachts den Stall des Dienstpferdes, wo es seyn kann, versperrt halte, ihm selbst oder dem im Ort kommandirenden Officier oder Unterofficier augenblicklich hinterbringe, wenn ein Mann sein Pferd auch bey Tage aus dem Stall führet, und es dem Hauswirth nicht schon vorher durch den — im Ort befindlichen höhern Officier, daß dieß geschehen soll, bedeutet worden, wenn der Mann des Nachts aus dem Quartier geht, oder derselbe auch sonst etwas verdächtiges verspürte, dafern aber diese Hülfe versaget, oder ungeachtet des Versprechens nicht geleistet würde, es dem Regiment gehörig anzeigen.

Damit auch bey wirklich erfolgter Desertion einem Ausreisser auf das eifrigste nachgeschickt, und zugleich alle umliegenden Oerter, sowohl bey Tage als des Nachts ohne geringste Säumniß davon benachrichtiget werden, ist erforderlich, daß nicht nur gesamte Officiere, sondere auch ebenfalls die Unterofficiere und vertraute Gemeine sich in Zeiten alle Wege und Stege wohl bekannt machen, und die ganze Gegend umher recht kennen lernen.

Der Rittmeister muß, seinen Pflichten nach, seinen Flügel und die ganze Escadron so gut kennen, daß er, auf Befragen, über eines jeden Mannes Geburtsort, Dienstzeit und Conduite auf der Stelle alle Auskunft geben könne; diese genaue Kenntniß nun wird ihn lehren, die erforderlichen Maaßregeln zu Hintertreibung der Desertion, und folglich auch zu Entdeckung der Complots zu nehmen, hiebey ist unter andern nöthig, daß man die Verdächtigen, nicht nur durch Ober- und Unterofficiere, sondern hauptsächlich durch vertraute und listige gemeine Leute stets in Geheim beobachten

ten laſſen, gegen welche ſie weniger Mißtrauen haben, und viel leichter ſich mit Reden verſchnappen.

Denen Vertrauten muß auch eine Belohnung und die Verſchwiegenheit ihrer Perſon zugeſichert, ſofort aber das letztere richtig gehalten, und zu Erfüllung des erſten das Anſuchen bey dem Regiment gemacht werden.

Mit den Poſtämtern oder Briefboten iſt die Veranſtaltung dahin zu treffen, daß kein Brief von einem Mann ablauffe oder ihm zukomme, ohne daß ihn der Rittmeiſter vorher geſehen; imgleichen iſt auf die durchreiſenden, oder in den Wirthshäuſern und ſonſten anhaltenden Landeskrämer, Fuhrleute, oder anderweit durchziehenden Perſonen unvermerkt Acht zu geben, daß ſelbige nicht einem oder andern Mann heimlicher Weiſe Briefe zuſchicken und ſonſten ohne Vorwiſſen des Rittmeiſters oder wenigſtens eines Officiers Particularnachrichten ertheilen.

Kein liederliches Geſindel überhaupt, und beſonders keine Weibsbilder, welche etwa denen Leuten nachlaufen, und ſie meiſtens zur Deſertion verleiten, ſind niemals bey dem Flügel zu leiden, wie denn ebenfalls die Abſchaffung aus dem Ort bey der Behörde angeſucht werden muß.

Die nehmliche Kenntniß, ſo der Rittmeiſter und Escadronskommandant von ſeiner Mannſchaft haben ſoll, muß er auch in Anſehung der Dienſtpferde beſitzen; er wird alſo von eines jeden Geſchlecht, Farbe, Alter, Höhe, Landesart, wie auch von welchen Lieferanten es geſtellet, dann von deſſelben Beſchaffenheit Auskunft zu geben, und ſolche nach Maaß ihrer Eigenſchaften an die Mannſchaft zu vertheilen wiſſen, mit dem Antrag, daß, wenn ſich bey dem Flügel hitzige Pferde befinden, ſolche guten gelaſſenen Reutern zu geben ſind, indem vieles daran gelegen, daß dergleichen Pferde, die oft und lange gute Dienſte leiſten können, nicht vor der Zeit und vorſetzlicher Weiſe zu Grunde gerichtet werden.

Gleichwie denen Officieren das Spielen um geringes Geld unverwehret iſt, ſo ſind ihnen hingegen alle Hazardſpiele um baares Geld oder auf Credit gänzlich unterſaget, und der Mannſchaft vom Wachtmeiſter an, ſo niemals das Spielen um das geringſte Geld zugelaſſen, auch bey gröſter

Ver-

Auf die Lebensmittel iſt der genaueſte Bedacht zu nehmen, daß ſolche beſtändig in hinlänglicher Quantität, guter Qualität, und billigen Preiß zu bekommen ſeyn, wie denn auch der geringſte Mangel unverzüglich angezeigt werden muß.

Der Mannſchaft vom Wachtmeiſter an ſoll niemals einiger Abzug von ihrem Gehalt gemacht, oder ſonſt unter einem Vorwand, wie es immer Nahmen haben möge, weder in Geld, noch in Naturalien etwas abgenommen werden, und da jedermänniglich bekannt iſt, daß keinem zu borgen ſey, ſo hat auch niemand etwas zu fordern.

Imgleichen verſteht es ſich, daß denen Dienſtpferden von dem ausgemeſſenen Futter auf keinerley Weiſe etwas abgebrochen, oder zu was es immer ſeyn möge, einkaßirt werde.

Die Beurlaubung der Leute iſt nach aller Thunlichkeit zu befördern und ein ſolches Anſuchen ungeſäumt gehörig anzuzeigen; keinesweges aber unter gröſſter Verantwortung zu erſchweren

Die von ſolcher Beurlaubung herfließende Erſparung aber muß lediglich dem Aerario zufließen, und iſt daher genau zu berechnen.

Das Raiſonniren ſoll auch in der geringſten Sache abſolut nicht geſtattet, und jederzeit mit der äuſſerſten Strenge dagegen verfahren werden.

Gleichwie ein jeder Soldat verpflichtet iſt, alles dasjenige, was zum Beſten des Dienſtes gereicht, und in ſeinen Kräften ſteht, hierzu beyzutragen, ſo ergiebt ſich daraus, daß keine Gelegenheit auſſer Acht gelaſſen werden — wohl aber derſelbe ſich eifrigſt beſtreben ſoll, wenn er einen Ausländer oder zu dem Werbbezirk nicht gehörigen tüchtigen Mann zum Soldatenſtand bereden und anwerben kann.

Die bey einem Flügel etwa befindlichen Kadeten ſind in allen und jeden mit gröſter Sorgfalt und unausgeſetztem Fleiß zu inſtruiren, welches hauptſächlich dem Rittmeiſter obliget, um ſolchergeſtalt gute Officiere daraus zu bilden. Nicht weniger Mühe iſt ſich zu geben, um tüchtige Unterofficiere und ausrichtſame Anmelder zu erziehen.

Bey einer feindlichen Begebenheit muß der Rittmeister jederzeit für seinen Flügel und Escadron, so wie jeder Officier für seinen Zug, und der Unterofficier für sein Glied respondiren, mithin seine Mannschaft wohl ermahnen, ihn nicht zu verlassen, und findet keine Entschuldigung Statt, wenn auch die Nebenstehenden in Unordnung kommen, oder gar zurückweichen, weil dessen Pflicht erheischet, alle nur Menschen mögliche Kräfte anzuwenden, daß ein solches schändliches Beyspiel auf seinen anvertrauten Trupp keinen Einfluß habe, im Gegentheil aber diese sich standhaft, und, so wie es rechtschaffenen Soldaten zukömmt, verhalten; wobey zugleich sich die günstige Gelegenheit darbietet, einen großen Ruhm zu erwerben, wenn denen andern durch tapfern Widerstand gegen den Feind die Zeit verschafft wird, in sich zu gehen, und ihren begangenen Fehler zu redressiren.

Ende des ersten Theils
oder des Escadrons-Reglements.

Zweyter

Zweyter Theil.

Regiments-Reglement.

Erster Abschnitt.

Entwürfe

des Standes und der Verpflegung nach dem künftigen Antrag zu Friedenszeiten. Dann nach dem künftigen Antrag zu Kriegszeiten bey gesamten Kayserlich Königlichen Cavallerie-Regimentern.

No. VI.

des Standes ungers-Regiment in Fuß.

Köpfe.	Regiments	der Gelver-gung.		Ohnentgeld-liche tägliche Naturalien.	
		Täglich.		Portiones.	
		Fl.	Kr.	Pferd	Brod.
1	Oberſter und Inh				
1	Oberſter und Kon			8	12
1	Obriſtlieutenant			8	8
1	Obriſtwachtmeiſte			9	6
1	Kaplan			2	2
1	Auditor			2	2
1	Rechnungsführer			2	2
1	Adjutant			3	2
1	Regimentschirur			2	2
1	Staabstrompeter			1	1
1	Eſtandartführer à		39	3	3
1	Oberſchmidt			1	1
1	Proſoß			3	3
15	Summa		39	44	44
	Eine Es				
1	Erſter Rittmeiſte			5	6
1	Zweiter Rittmeiſ			4	3
2	Oberlieut. à 10 F à 5 Fl.			6	5
2	Unterlieut. à 13 F à 6 Fl.		44	6 2	4 2
2	Wachtmeiſters à			1	1
1	Fourier			1	1
1	Feldſcheerer			1	1
1	Trompeter			1	1
1	Sattler			1	1
1	Schmidt			1	1
8	Korporals à 13 ß	1	44	8	8
2	Vicekorporals à à 1½ Kr. Zulag		15	2	2
114	Gemeine à 4 Kr. L	10	27	114	114
	Zulag	13	10	152	149
137	Summa				
	Summarum		39	44	44
15	Der Staab			912	894
822	Derer 6 Eſcadro	79	39	95 6	938
	Summa				

Contra Zul			Summa.			Tägliche Löhnung.						Suma		Ohnentgeldliche tägliche Naturalien.	
						Friedens Gehalt.		Contract Zulag.		Extra Zulag.					
Monathli														Portione	
Fl.	Kr.		kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	F.	K.	F.	K.	Fl.	K.	Pferd	B
				60	43½									5	
				37	30									4	
				50										6	
				40										6	
							44						44	2	
				11										1	
				11										1	
				11										1	
6	38			5										1	
				11										1	
						1	44					1	44	8	
							17		2				19	2	
						15	42	2	25			18	7½	145	14
6	38			237	13½	18	27½	2	27			20	54½	183	18
			6½	1103	57⁶		52				8	1		69	4
8	35	1		2051	42	110	45			31	24	142	9	1140	105
				683	54	36	55			10	28	47	23	380	35
11	2	7		3839	36⁶	148	32			42		190	32	1589	145
		41													
				237	13½	18	27½	2	27			20	54½	183	18
13	5	41		4076	47²	166	59½	2	27	42		211	26½	1772	163
						1	4					1	4	20	
							8						8	2	
		42½		4076	47²	168	11½	2	27	42		212	38½	1794	164
33															
6															
202															
67															
277															

No. IV.

des Standes [illegible]egers Regiments

Köpfe.	Regiments-S[illegible]	[illegible]r Geldver-[illegible]ing. Täglich. Fl.	K.	Ohnentgeldlich tägliche Naturalien. Portiones. Pferd.	Brodt.
1	Obrister und Inhal				
1	Obrister und Komm			8	12
1	Obristlieutenant			8	8
1	Major			9	6
1	Kaplan			2	2
1	Auditor			2	2
1	Rechnungsführer			2	2
1	Adjutant			3	2
1	Regimentschirurgu			2	2
1	Staabstrompeter			1	1
3	Estandartführer à 1		39	3	3
1	Oberschmidt			1	1
1	Profoß			3	3
15	Summa		39	44	44
	Eine der 6 E[illegible]				
1	Erster Rittmeister			5	6
1	Zweyter dito			4	3
2	Oberlieutenants			6	5
2	Unterlieutenants			6	4
2	Wachtmeisters à 2[illegible]		44	2	2
1	Fourier			1	1
1	Feldscheerer			1	1
1	Trompeter			1	1
1	Sattler			1	1
1	Schmidt			1	1
8	Korporals à 13 K			8	8
2	Vicekorporals à [illegible] und 1 Kr. Zulag	1	44	2	2
114	Gemeine à 6 Kr. 1 Kr. Zulage	13	18 18	114	114
137	Summa	16	4	152	149
	Summarum				
15	Der Staab		39	44	44
822	Der 6 Escadron	96	24	912	849
837	Summa	97	3	956	938
	Zusammen monat	2911	30	28680	28140
	Mithin jährlich	34938		344160	337680
	Deren 15 Kürassi[illegible] betreffend	524070		5162400	5065200
	Derer Chevaux-Le[illegible]ter beträgt	69876		688320	675360

w u r f

er s Dragoner s und Chevaux s Legers s Regiments
allen Ländern gleich.

ment. Extra Zulag.		Summa.		Tägliche Löhnung. Friedens Gehalt		Contract Zulag.		Extra Zulag.		Suma		Ohnentgeldliche tägliche Naturalien. Portions.	
fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	F.	K.	F.	K.	F.	Kr.	Pferd.	Br.
0	53	351	594										
5	16	170	401									12	9
4		129	597									10	6
3	14	104	59									10	6
	404	21	596									3	2
1	74	36	40									3	2
	54	29	20									3	2
	404	27	404									3	2
	484	26	20									3	2
8		32										2	2
4		15										1	1
						39		6		45		3	3
		15										1	1
		11										1	1
	484	26	20									3	2
0	224	998	586			39		6		45		58	41
2	364	84	20									6	3
1	26	53	56									6	3
2	4	75	4									8	4
1	37	63	37									8	4
					44			4		48		2	2
4		15										1	1
4		15										1	1
4		15										1	1
4		9										1	1
		11										1	1
				1	44			16		2		8	8
					16			4			20	2	2
				14	30				4	50	19	20	145	145
3	434	341	57	17	14				5	14	22	28	190	176

No. VI.

des Standes u[illegible]gers-Regiment in [illegible]fuß.

Köpfe.	Regiments	der Gelvergung.		Ohnentgeldliche tägliche Naturalien.	
		Täglich.		Portiones.	
		Fl.	Kr.	Pferd	Brod.
1	Oberster und Inh[illegible]				
1	Oberster und Kom[illegible]			8	12
1	Obristlieutenant			8	8
1	Obristwachtmeiste[illegible]			9	6
1	Kaplan			2	2
1	Auditor			2	2
1	Rechnungsführer			2	2
1	Adjutant			3	2
1	Regimentschirur[illegible]			2	2
1	Staabstrompeter			1	1
1	Estandartführer à		39	3	3
1	Oberschmidt			1	1
1	Profoß			3	3
15	Summa		39	44	44
	Eine Es[illegible]				
1	Erster Rittmeiste[illegible]			5	6
1	Zweiter Rittmeis[illegible]			4	3
2	Oberlieut. à 10 F[illegible] à 5 Fl.			6	5
2	Unterlieut. à 13 F[illegible] à 6 Fl.			6	4
			44	2	2
2	Wachtmeisters à [illegible]			1	1
1	Fourier			1	1
1	Feldscheerer			1	1
1	Trompeter			1	1
1	Sattler			1	1
1	Schmidt			1	1
8	Korporals à 13 [illegible]	1	44	8	8
2	Vicekorporals à à 1¼ Kr. Zulag		15	2	2
114	Gemeine à 4 Kr. L[illegible]	10	27	114	114
	Zulag	13	10	152	149
137	Summa				
	Summarum		39	44	44
15	Der Staab			912	894
822	Derer 6 Escadr[illegible]	79	39	95 6	938
	Summa				

[illegible]ments in Deutschland nach dem Friedensfuß.

	Contractions-Zulag.				Suma der Geldverpflegung.				Ohnentgeldliche tägliche Naturalien.	
	Monathl.		Täglich.		Monathl.		Täglich.		Portiones.	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pferd	Brod.
					341	64				
					129	24 1			8	12
					93	59 7/4			8	8
					68	45			9	6
					13	19 2			2	2
					27	32 4			2	2
					20	26			2	2
5		40 6			19				3	2
					17	31 4			2	2
					11				1	1
								39	3	3
					15				1	1
					5				1	1
					5				1	1
					13	4 4			3	3
5		40 6			780	36 2		39	46	46
7		16 4			60	43			5	6
7		44			37	30			4	3
					50				6	5
10		57 2/4			40				6	4
								44	2	2
					11				1	1
					11				1	1
					11				1	1
					11				1	1
							1	44	8	8
				2				18	2	2
			1	54			13	8	114	114
15		58	1	56	232	13 4	6	4	151	148
					780	36 2		39	46	46
5		40 6	11	36	1393	21	96	24	906	888
5		48	11	36	2173	57 2	97	3	952	934
1		28 6								

No. VIII.

des Standes aux-Legers-Regiments in

Köpfe.	Regim	Summa der Gelverpflegung. Monathl. Fl.	Kr.	Täglich. Fl.	Kr.	Tägl. ohnendgeldliche Naturalien oder für Four. à 6 K. für Br. à 2 K. Portions. Pferd	Brodt.
1	Oberster und	341	6^{4}				
1	Oberster und	137	31^{2}			8	12
1	Obristlieuten	99	5			8	8
2	Obristwachtn	66	1^{6}			9	6
1	Kaplan	15	19^{4}			2	2
1	Auditor	31	28^{7}			2	2
1	Rechnungsfü	23	24^{1}			2	2
1	Adjutant	21	2			3	2
1	Regimentsch	19	2^{2}			2	2
1	Staabstrom	11				1	1
3	Estandartfüh				39	3	3
1	Oberschmidt	15				1	1
1	Profoß	14	35			3	3
15	Summa	794	34^{4}		39	44	44
	Eine						
1	Erster Rittn	58	57^{6}			5	6
1	Zweiter dito	36	37^{2}			4	3
2	Oberlieuten.	53	3^{4}			6	5
2	Unterlieuten	40	7^{2}			6	4
2	Wachtmeiste				44	2	1
1	Fouriers	11				1	1
1	Feldscheerer	11				1	1
1	Trompeter	11				1	1
1	Sattler	5				1	1
1	Schmidt	11				1	1
8	Korporals à			1	44	8	8
2	Vice dito à 8				18	2	2
114	Gemeine à 6						
	Zulage			13	18	114	114
137	Summa	237	45^{6}	16	4	152	149
	Summarum						
15	Der Staab	794	34^{4}		39	44	44
822	Der Eskadrn	1426	34^{4}	96	24	912	894
837	Summa	2221	9	97	3	956	938

er-Dragoner- und Chevaux-Legers-Regiments allen Ländern gleich.

ment. Extra Zulag.		Summa.		Tägliche Löhnung. Friedens Gehalt		Contract Zulag.		Extra Zulag.		Suma		Ohnentgeldliche tägliche Naturalien. Portions.	
fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	F.	K.	F.	K.	F.	Kr.	Pferd.	Br.
0	53	351	594										
5	16	170	40½									12	9
4		129	59⅞									10	6
3	14	104	59									10	6
	40¼	21	59⅝									3	2
1	7¼	36	40									3	2
	54	29	20									3	2
	40¼	27	40¼									3	2
	48¼	26	20									3	2
8		22										2	2
4		15										1	1
						39		6		45		3	3
		15										1	1
		11										1	1
	48¼	26	20									3	2
0	22¼	998	58⅝									58	41
						39		6		45			
2	36¼	84	20									6	3
1	26	53	56									6	3
2	4	75	4									8	4
1	37	63	37									8	4
					44			4		48		2	2
4		15										1	1
4		15										1	1
4		15										1	1
4		9										1	1
		11										1	1
				1	44			16	2			8	8
					16			4		20		2	2
				14	30			4	50	19	20	145	145
3	43¼	341	57	17	14			5	14	22	28	190	176

Köpfe.	Eine Escadron	Löhnung. Contract Zulag.	Extra Zulag.		Summa		Ohnentgeldliche tägliche Naturalien. Portiones.	
		Fl.	K.	F.	K.	Fl.	K.	Pferd	Br.
1	Erster Rittmeister							5	6
1	Zweiter deto							4	3
2	Oberlieut. à 21 Fl. 7							6	5
	à 5 Fl. 5								
2	Unterlieut. à 14 Fl. 3							6	4
	à 5 Fl. 2						44	2	2
2	Wachtmeister à 22 F							1	1
1	Fourier							1	1
1	Feldschreiber							1	1
1	Trompeter							1	1
1	Sattler							1	1
1	Schmidt					1	44	3	3
8	Korporals à 13 Kr.								
	à 8 F	2					18	2	2
2	Vicekorporals à 1 F					13	18	114	114
	à 6 Kr. L	1	54						
114	Gemeine à 1 Kr. Zu	1	56			16	4	152	149
137	Summa				6		45	58	41
18	Der Staab			21	24	134	48	1140	1056
1008	6 Feldescadrons			21	30	135	33	1198	1097
1026									
	Hiezu eine Reserve								
137	das Depositoriu	1	56			16	4	152	149
	Friedensfuß in D	1	56	21	30	151	37	1350	1246
1163	Summa totalis								
	Hiezu kommt noch								
	5 vierspännige P								
	mit 8 Knechten								
	nung 1 Brod u					1	4	20	8
	Protionen.								
	Item 1 zweispänni								
	de mit 1 Knecht								
	nung 1 Brodt						8	2	1
	Portionen.	1	56	21	30	152	49	1372	1255
1163	Summarum								

Contractions-Zulag.				Summa der Geldverpflegung.				Ohnentgeldliche tägliche Naturalien.	
Monathl.		Täglich.		Monathl.		Täglich.		Portiones.	
fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pferd	Brod.
				344	64				
				129	24 2			8	12
				93	59 7			8	8
				68	45			9	6
				13	19 2			2	2
				27	32 4			2	2
				20	26			2	2
5	40 6			19				3	2
				17	31 4			2	2
				1				1	1
							39	3	3
				15				1	1
				—	5			1	1
				5				1	2
				13	4 4			3	3
5	40 6			780	36 2		39	46	46
7	16 4			60	43			5	6
7	44			37	30			4	3
				50				6	5
10	57 2			40				6	4
							44	2	2
				11				1	1
				11				1	1
				1				1	1
				11				1	1
						1	44	8	8
			2				18	2	2
		1	54			13	18	114	114
15	58	1	56	232	13 4	16	4	151	148
5	40 6			780	36 2		39	46	46
5	48	11	36	1393	21	96	24	906	888
1	28 6	11	36	2173	57 2	97	3	952	934

des Standes und Sclavonien nach

Köpfe.	Regiments-C	a der Geldver-pflegung.			Ohnentgelds-liche tägliche Naturalien.	
		thl.	Täglich.		Portiones.	
		Kr.	Fl.	Kr.	Pferd	Brod
1	Obriſter und Inhab	57 6				
1	Obriſter und Komm	14			8	12
1	Obriſtlieutenant	45 1			8	8
1	Obriſtwachtmeiſter	29 2			9	6
1	Kaplan	21			2	2
1	Auditor	36 1			2	2
1	Rechnungsführer	58 4			2	2
1	Adjutant				3	2
1	Regimentschirurgu	4			2	2
1	Staabstrompeter	15			1	1
3	Eſtandartführer à 1			39	3	3
1	Oberſchmid				1	1
1	Riemer	15 4			1	1
1	Profoß	18			3	3
1	Schneider	15 4			1	1
17	Summa	29		39	46	46
	Eine der 6 Eſ					
1	Erſter Rittmeiſter	28 1			5	6
1	Zweiter dito	40			4	3
2	Oberlieuten. à 19 F à 5 Fl.				6	5
2	Secondlieut. à 13 F à 6 Fl				6	4
2	Wachtmeiſter à 22			44	2	2
1	Fourier	33			1	1
1	Feldſcheer	15			1	1
1	Trompeter	15			1	1
1	Schmidt	15			1	1
8	Korporals à 13 Kr.			44	8	8
2	Vicekorpora 8 à 6 1½ Kr. Zulage			15	2	2
114	Gemeine à 4 Kr. Z		10	27	114	114
	Kr. Zulage	23 1	13	10	151	148
136	Summa					
	Summarum	294		39	46	46
17	Der Staab	186	79		906	888
816	Derer 6 Escadron	482	79	39	952	934
833	Summa totalis					

ziments in Siebenbürgen und Temeswarer-
riedensfuß.

Contractions-Zulag.			Summa der Geldver-pflegung.				Ohnentgeld-liche tägliche Naturalien.	
nathl.	Täglich.		Monathl.		Täglich.		Portiones.	
Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pferd	Brod.
			313	57				
			125	16⁶			8	12
			90	50⁴			8	8
			65	51			9	6
			13	47			2	2
			26	48⁶			2	2
			19	56⁷			2	2
38⁶			19				3	2
			17	2²			2	2
			10	15			1	1
						39	3	3
			15				1	1
			4	15			1	1
			4	15			1	1
			13	16⁶				
38⁶			738	49⁷		39	46	46
35⁴			58	18⁷			5	6
22²			37	36³			4	3
51⁶			50				6	5
			40				6	4
						44	2	2
			9	33			1	1
			10	15			1	1
			10	15			1	1
			10	15			1	1
					1	44	8	8
		3				15	2	2
	2	51			10	27	114	114
49⁴	2	54	226	13²	13	10	151	148
38⁶			738	49⁷		39	46	46
57	17	24	1357	19⁴	79		906	888
35⁶	17	24	2096	9³	79	39	952	934

Ueberhaupt sowohl Kriegsfuß,

Staa … riegsfuß.

… pflegung.

		Xr.
Obrister und Innhaber	1	59[4]
Obrister und Command	5	40[8]
Obristlieutenant	5	59[7]
Obristwachtmeister	11	58
Caplan	12	59[6]
Auditor	17	40
Rechnungsführer	10	20
Adjutant	18	40[4]
Regimentschirurgus	37	20
Staabsfeldscheer	10	
Standartführer	16	
Oberschmid	19	
Unterschmidt	15	
Profoß	37	20
Staabstrompeter	19	
Escadron		
Erster Rittmeister	12	40
Zweiter Rittmeister	99	28
Oberlieutenants	24	32
Unterlieutenants	32	56
Wachtmeister	56	
Fourier	52	
Feldscheerer	25	
Trompeter	52	
Sattler	04	
Schmidt	20	
Korporals	36	
Vicekorporals	48	
Gemeine	70	
Summa	78	33[6]
Hiezu eine Reserve-Es		
Depositorium nach d	85	28[4]
Zusammen monathlich	364	22
Mithin jährlich	368	27
Derer 2 Regimenter b	736	54

Entwurf
eines Husaren-Regiments in den Niederlanden im Friedensfuß.

Extraordinaire Zulag.				Summa der Geldverpflegung.				Ohnentgeldliche tägliche Naturalien.	
Monathlich		Täglich.		Monathlich		Täglich.		Portiones.	
Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pferd.	Brod
				341	64				
				137	312			8	12
				99	5			8	8
				66	16			9	6
				15	194			2	2
				31	287			2	2
				23	241			2	2
5	406			21				2	2
				19	22			2	2
				11				1	1
							39	3	3
				15				1	1
				5				1	1
				5				1	1
				14	35			3	3
5	406			804	346		39	46	46
				58	576			5	6
7	176			36	372			4	3
				53	34			6	5
				40	72			6	4
				11			44	2	2
				11				1	1
				11				1	1
				11				1	1
								1	1
						1	44	8	8
			2				18	2	2
		1	54			13	18	114	114
25	58	1	56	232	466	16	4	151	148
5	406			804	344		39	46	46
155	48	11	36	1396	344	96	24	906	888
161	286	11	36	2201	9	97	3	952	92

des Standes unſeutſchland, Ungarn, Sclavonien, Italien in allen gleich.

Köpfe.	Regime	che Löhnung. Contract Zulag. F. K.	Extra Zulag. F. K.	Suma Fl K	Ohnentgeldliche tägliche Naturalien. Portiones. Pferd Br.
1	Oberſter und				12 9
1	Oberſter und				10 6
1	Obriſtlieutena				10 6
1	Obriſtwachtm				3 2
1	Kaplan				3 2
1	Auditor				3 2
1	Rechnungsfüh				3 2
1	Adjutant				3 2
1	Regimentschi				2 2
2	Staabsfeldſch				1 1
1	Staabstromp				3 3
3	Eſtandartführ		6	45	1 1
1	Oberſchmidt				1 1
1	Unterſchmidt,				1 1
1	Riemer				1 1
1	Schneider				3 2
1	Profoß				60 43
20	Summa		6	45	
	Eine der				6 3
1	Erſter Rittm				6 3
1	Zweiter Ritt				8 4
2	Oberlieutena				8 4
2	Unterlieutena				2 2
2	Wachtmeiſter				1 1
	2 Kr. Zulag		4	48	1 1
1	Fourier				1 1
1	Feldſcheerer				1 1
1	Trompeter				1 1
1	Schmidt				8 8
8	Korporals à 4 Kr. Zulage		16	2	2 2
2	Vicekorporal à 2 Kr. Zu	6	4	20	145 145
145	Gemeine à 6 Zulage	20	4 50	19 20	189 175
167	Summa	4	5 14	22 18	

=Legers.

-densfuß.		Auf den Kriegsfuß.		
-flegung.		Stand.	Verpflegung	
	Xr.		Fl.	Xr.
1	6^{4}	1	351	59^{4}
5	24	1	215	40^{1}
5	59^{7}	1	165	59^{7}
1	45	1	140	59
		1	32	59^{6}
5	32^{2}	1	47	40
8	26	1	40	20
		1	38	40^{4}
5	31^{4}	1	37	20
		2	40	
5		1	19	
1	30	3	34	30
9		1	19	
		1	15	
5	31^{4}	1	37	20
90	21	6	632	
5		6	449	36
38		12	618	24
72		12	549	42
0		12	192	
90		6	114	
90		6	114	
90		6	114	
54		6	78	
90		6	90	
04		48	552	
102		12	108	
30		670	6960	
11	27^{2}	1026	11808	16^{6}
		137	1316	13^{4}
11	27^{2}	1163	13124	24^{2}
37	27		156492	51
74	54	2326	314985	48

Ueberhaupt sowohl Kriegsfuß,

riegsfuß.

Staa

pflegung.

		Xr.
Obriſter und Innhaber	1	59 4
Obriſter und Command	5	40 E
Obriſtlieutenant	5	59 7
Obriſtwachtmeiſter	1	58
Caplan	2	59 6
Auditor	7	40
Rechnungsführer	0	20
Adjutant	8	40 4
Regimentschirurgus	7	20
Staabsfeldſcheer	0	
Eſtandartführer	6	
Oberſchmid	9	
Unterſchmidt	5	
Profoß	7	20
Staabstrompeter	9	
Escadron		
Erſter Rittmeiſter	2	40
Zweiter Rittmeiſter	99	28
Oberlieutenants	24	32
Unterlieutenants	32	56
Wachtmeiſter	56	
Fourier	52	
Feldſcheerer	25	
Trompeter	52	
Sattler	04	
Schmidt	20	
Korporals	36	
Vicekorporals	48	
Gemeine	70	
Summa	78	33 6
Hiezu eine Reſerve-E		
Depoſitorium nach d	85	28 4
Zuſammen monathlich	364	22
Mithin jährlich	368	27
Derer 2 Regimenter b	736	54

narium.

en Friedensfuß.			Auf den Kriegsfuß.		
Verpflegung.			Stand.	Verpflegung.	
Fl.	Xr.			Fl.	Xr.
332211	42		3064	416736	54
604061	45		17445	2362392	45
069374	30		11630	1574928	30
213874	54		2326	314985	42
1065054	30		11580	1567188	30
4284577	21		46045	6236232	21

[illegible]rkungen.

[illegible]ie Inhaber, verſtehen ſich nur auf den Fall, wenn ſie
[illegible]nn ſie im Feld dienen, mit den Naturalien bey dem

[illegible]icht angeſtellt iſt, die Arrha oder Extrazulag abgezogen.
[illegible]r an incl. ſo keine Kayſerl. Dienſtpferde reuten, wird
[illegible]n, und dieſes, ſo lang der Krieg dauret, jedes Jahr

[illegible]atis-Gage, wie auch der Feldbeitrag vom Wachtmeiſter
[illegible]elde dienen, oder, wenn ſie auch in Garniſon ſtehen,
[illegible]ühret wird, mithin ins Feld gezogen werden können.
[illegible]kommen weder Beytrag noch Naturalien gratis.
[illegible] Kriegszeiten reſpectu derer Naturalien kein Nachtrag
[illegible]der ausgeworfenen Gebühr müſſen empfangen werden.

Zweyter

Zweyter Abſchnitt.

Kriegsartikeln nebſt den Eyd.

1.

Anfänglich ſoll unſer Kriegsvolk Uns Römiſchen Kayſerin, Wittib zu Hungarn und Böheim, Königin, Ertz-Herzogin zu Oeſterreich ꝛc., wie auch Unſerem Mitregenten, dem Römiſchen Kayſer Joſeph dem Zweyten und dem heiligen Römiſchen Reich geloben und ſchwören: Uns getreulich zu dienen, denen von Uns vorgeſetzten Generalen, Obriſten, Staabs- Ober- und Unterofficieren wider, und gegen den Feind gehorſam zu ſeyn, auch alles dasjenige, was ſie gebieten und ehrlichen Kriegsleuten zuſtehet, genau zu vollziehen. Wer dawider handelt, ſoll ohne einige Gnade das Leben verwirkt haben.

Die Treue und der Gehorſam, wovon im gegenwärtigen Articul Meldung geſchiehet, erſtrecket ſich nicht allein auf jene Dienſte, ſo gemeiniglich den Soldaten betreffen, als Ritt, Wachten, Commando ꝛc. ſondern auch auf ſolche, die er durch ein Handwerk zum unmittelbaren Nutzen des Souverains leiſten kann, und hat ſich derſelbe zu derley Extradienſten bey gemeſſenſter Strafe keinesweges zu weigern.

2. Ein jeder Kriegsmann ſoll ſich gottloſer Worte und Werke enthalten, und den Sieg wieder den Feind von Gott erbitten, und wenn zu dem Gottesdienſt umgeſchlagen wird, ſich darzu verfügen, und denſelben nicht verſäumen. Würde aber einer gotteslaͤſterlich reden, oder handeln, derſelbe ſoll am Leib und Leben nach denen Rechten beſtrafet werden.

Wider dieſen Articul handeln auch diejenigen, welche die wegen Freygeiſterey und ſonſt verbotene Bücher leſen, dahero auch ſolcher Uebertreter auf das ſchärfſte zu beſtrafen.

densfuß.			Auf den Kriegsfuß.		
flegung.			Stand.	Verpflegung	
	Kr.			Fl.	Kr.
41	64		1	351	594
65	24		1	215	401
5	507		1	165	597
01	45		1	140	59
2			1	32	596
35	32		1	47	40
28	26		1	40	20
8			1	38	404
25	314		1	37	20
			2	40	
15			1	19	
31	30		3	34	30
19			1	19	
			1	15	
25	314		1	37	20
90	21		6	632	
15			6	449	36
38			12	618	24
72			12	549	42
80			12	192	
90			6	114	
90			6	114	
90			6	114	
54			6	78	
90			6	90	
04			48	552	
02			12	108	
30			670	6960	
11	272		1026	11808	166
			137	1316	134
11	272		1163	13124	242
37	27			156492	51
874	54		2326	314985	48

…en Kriegsfuß.

	Verpflegung.	
	Fl.	Xr.
Obriſter und Inh	351	59[4]
Obriſter und Ko	215	40[2]
Obriſtlieutenant	165	59[7]
Obriſtwachtmeiſt	140	59
Kaplan	32	59[6]
Auditor	47	40
Rechnungsführer	40	20
Regimentschirurg	37	20
Adjutant	38	40[4]
Staabsfeldſcheer	40	
Staabstrompeter	19	
Eſtandartführer	34	30
Oberſchmidt	19	
Unterſchmidt	15	
Riemer	13	
Schneider	13	
Profoß	37	20
Esc		
Erſter Rittmeiſter	632	
Zweyter Rittmeiſ	449	36
Oberlieutenants	618	24
Unterlieutenants	549	40
Wachtmeiſter	192	
Fouriere	114	
Feldſcheerer	114	
Trompeter	114	
Schmidt	90	
Korporals	582	
Vicekorporals	108	
Gemeine	6960	
Summa	11756	10[6]
Hiezu eine Reſer		
Depoſitorium n	1303	43[4]
Zuſammen monat	13059	54[2]
Mithin jährlich	156718	48
Derer 10 Regimen	567188	30

narium.

en Friedensfuß.			Auf den Kriegsfuß.		
Verpflegung.			Stand.	Verpflegung.	
Fl.	Xr.			Fl.	Xr.
332211	42		3064	416736	54
1604061	45		17445	2362392	45
1069374	30		11630	1574928	30
213874	54		2326	314985	42
1065054	30		11580	1567188	30
4284577	21		46045	6236232	21

rkungen.

ie Inhaber, verſtehen ſich nur auf den Fall, wenn ſie
enn ſie im Feld dienen, mit den Naturalien bey dem

icht angeſtellt iſt, die Arrha oder Extrazulag abgezogen.
r an incl. ſo keine Kayſerl. Dienſtpferde reuten, wird
en, und dieſes, ſo lang der Krieg dauret, jedes Jahr

ratis-Gage, wie auch der Feldbeitrag vom Wachtmeiſter
Felde dienen, oder, wenn ſie auch in Garniſon ſtehen,
führet wird, mithin ins Feld gezogen werden können.
kommen weder Beytrag noch Naturalien gratis.
n Kriegszeiten reſpectu derer Naturalien kein Nachtrag
der ausgeworfenen Gebühr müſſen empfangen werden.

Zweyter

Zweyter Abſchnitt.

Kriegsartikeln nebſt den Eyd.

I.

Anfänglich ſoll unſer Kriegsvolk Uns Römiſchen Kayſerin, Wittib zu Hungarn und Böheim, Königin, Ertz-Herzogin zu Oeſterreich ꝛc., wie auch Unſerem Mitregenten, dem Römiſchen Kayſer Joſeph dem Zweyten und dem heiligen Römiſchen Reich geloben und ſchwören: Uns getreulich zu dienen, denen von Uns vorgeſetzten Generalen, Obriſten, Staabs- Ober- und Unterofficieren wider, und gegen den Feind gehorſam zu ſeyn, auch alles dasjenige, was ſie gebieten und ehrlichen Kriegsleuten zuſtehet, genau zu vollziehen. Wer dawider handelt, ſoll ohne einige Gnade das Leben verwirkt haben.

Die Treue und der Gehorſam, wovon im gegenwärtigen Articul Meldung geſchiehet, erſtrecket ſich nicht allein auf jene Dienſte, ſo gemeiniglich den Soldaten betreffen, als Ritt, Wachten, Commando ꝛc. ſondern auch auf ſolche, die er durch ein Handwerk zum unmittelbaren Nutzen des Souverains leiſten kann, und hat ſich derſelbe zu derley Extradienſten bey gemeſſenſter Strafe keinesweges zu weigern.

2. Ein jeder Kriegsmann ſoll ſich gottloſer Worte und Werke enthalten, und den Sieg wieder den Feind von Gott erbitten, und wenn zu dem Gottesdienſt umgeſchlagen wird, ſich darzu verfügen, und denſelben nicht verſäumen. Würde aber einer gotteslaſterlich reden, oder handeln, derſelbe ſoll am Leib und Leben nach denen Rechten beſtrafet werden.

Wider dieſen Articul handeln auch diejenigen, welche die wegen Freygeiſterey und ſonſt verbotene Bücher leſen, dahero auch ſolcher Uebertreter auf das ſchärfſte zu beſtrafen.

3. Wer Meuterey machet, oder daß er damit umgegangen sey, überführet wird, soll ohne einige Gnade das Leben verlieren.

Dieses Laster wird begangen, wenn man mit vielen oder wenigen Zusammenkünfte hält, und darinnen wider den Souverain selbsten, wider die Vorgesetzte, den Dienst oder das gemeine Wesen, nachtheilige Reden führet, und solche Urtheile fällt, welche in denen Gemüthern einen bösen Eindruck machen; ferner, wenn man Arrestanten zu befreyen sucht, bey einer Exekution um Gnade schreyet, oder dieselbe wohl gar zu verhindern trachtet. Ingleichen ist es eine Art von Meuterey, wann mehr als 4 zusammen zu ihren Obern gehen, um sich über etwas zu beschweren, nicht minder, wenn einer ungestüm mit seinem Obern redet, sonderlich, wenn solches in Gegenwart mehr anderer geschiehet.

4. Wer einige Worte, wodurch Meuterey entstehen könnte, von sich hören läßt, soll nach der Sache Wichtigkeit an Leib und Leben gestrafet werden.

Hierunter werden alle Worte und Schriften verstanden, wodurch ein Aufruhr entstehen könnte.

5. Wer mit dem Feind correspondiret, und alle sonstige Verräther und Helfer sollen ohne Gnade aufgehenket werden. Gleiches soll demjenigen widerfahren, welcher zu Fechten sich weigert, und der Officier, welcher seinen Untergebenen in diesem letztern Fall nicht gleich nieder macht, soll seiner Ehre verlustig seyn.

Hier ist zwar eigentlich die Rede von jener verrätherischen Correspondence mit dem Feinde, und dessen Bundsgenossen, wo nehmlich einer schriftlich, mündlich, durch eine andere Person, mit Zeichen, oder wie es sonst geschehen mag, denenselben Nachrichten ertheilet, welche zu diesseitigen Schaden gereichen können, und ihnen etwa den Abriß von einer Vestung, von einem Lande, oder Dienstverpflegungs-Tabellen und dergleichen zukommen machet, folglich einen feindlichen Kundschafter abgiebt; jedoch ist auch die Correspondenz in denen gleichgültigsten Sachen, ohne vorher eingeholte Erlaubniß schärfstens verboten, und müssen sowohl die an den Feind abgehenden, als von dannen herkommenden Briefe gehörig vorgewiesen werden. Ferner ist ebenfalls eine den Umständen nach mehr und minder beschwerende Art von Verrätherey, wenn einer falsche

Zei-

Zeitungen ausſprengt, wodurch unter denen Soldaten und in dem Land Zaghaftigkeit verurſacht wird. Ja es iſt ſogar immer ſträflich, wenn einer wahrhafte, doch üble Nachrichten ausbreitet; die Helfer aber derley Verräthereyen, wie auch jene, ſo davon Wiſſenſchaft haben, und es nicht anzeigen, machen ſich des nemlichen Verbrechens, und einfolglich auch der nemlichen Strafe theilhaftig.

Was nun den Punkt betrift, wo ſich einer zu Fechten weigert, da wird nicht nur jener, der es aus Widerſetzlichkeit und Hartnäckigkeit thut, ſondern auch derjenige beſtraft, welcher aus Zaghaftigkeit bey einer feindlichen Begebenheit ſich abwärts hält, oder wohl gar davon läuft, verſtandenermaaßen er ſo in einem, wie im andern Fall, wider den theuer geleiſteten Eyd, und über dies alles wie ein Dieb handelt, der ſeinen Herrn den genoſſenen Unterhalt abſtiehlt.

Da hiernächſt einem ſolchen Verbrechen die Beſtrafung auf den Fuß nachfolgen muß, anerwogen es ſonſten den Untergang einer Armee und ganzen Landes veranlaſſen kann; ſo liegt einem Officier bey unvermeidlichen Verluſt ſeiner Ehre ob, ſeinen derley treuloſen Untergebenen augenblicklich niederzumachen.

5. Wer einen Meineyd ſchwöret, um einiges Gut an ſich zu bringen, ſoll mit hoher Strafe beleget werden; wer aber in peinlichen Sachen zur Beſchuldigung eines andern einen ſolchen falſchen Eyd ſchwöret, ſoll mit derſelben Strafe beleget werden, die er dem andern hat aufſchwören wollen. Wer auch einen andern zum Meineyd argliſtig und fürſetzlich beredet, ſoll gleiche Strafe leiden.

7. Wer Hand an die Wacht leget, ſoll am Leben geſtraft werden. Hierunter werden nicht nur jene verſtanden, welche an eine Wacht, Schildwacht oder Salva Gardia würklich Hand anlegen, ſondern auch diejenigen, ſo ſich widerſetzen und den auferlegten Arreſt nicht annehmen, er möge nun durch Mannſchaft oder einen bloßen Befehl des Vorgeſetzten angeboten werden, nicht minder wird ſich ſolchergeſtalten vergangen, wenn jemand, der ſchon mit Arreſt beleget iſt, in Abſicht auf die ergreifen wollende Flucht ſich einer Gewaltthätigkeit anmaßet, wie auch, wenn ein Arreſtant den Arreſt gebrochen, oder daraus zu entfliehen im Begrif iſt. Wannenhero in dem vorletzten Fall der Entfliehende ohne weiteres; in dem letzten aber nur dazumahl,

wenn kein anderes Mittel ihn abzuhalten übrig ist, todtgeschossen werden mag.

8. Wer auf die Patrouille das Gewehr zuckt, soll am Leben gestraft werden.

Die Patrouille oder Ronde ist ebenfalls eine Wacht, und es verhält sich damit so, wie in dem vorhergehenden Articul gesagt worden.

9. Jeder soll die Schild- oder andere Wacht der Gebühr nach respectiren, wer dawider handelt, soll ernstlich gestrafet werden.

Der Sinn dieses Articuls gehet dahin, daß einer jeden Schild- oder andern Wachtpatrouille, Ronde und Salva Gardia nicht ungebührlich, sondern mit Achtung begegnet werden soll; dahero sich niemand unterstehen soll, auf Anrufen einer Wacht, wider das Befohlene zu handeln, unbescheiden zu antworten, vor derselben Raufhändel anzufangen, oder ein Geschrey zu machen.

10. Wer auf der Schildwacht schläft, es sey im Feld oder Garnison, oder gehet, ehe er abgelöset wird, von seinem Posten, der soll arquebusiret werden.

Die Schildwachten sind die Augen einer Festung und Armee, mithin ist es ganz unverantwortlich, daß durch eines Menschen Unachtsamkeit eine ganze Stadt oder Armee um Ehre, Gut und Blut kommen soll.

Wenn nun eine Schildwacht etwan aus zugestoßener Leibesschwachheit nicht mehr stehen könnte, oder aus Vergessenheit der Unterofficiere nicht zu gehöriger Zeit abgelöset würde, so hat sie an die nebenstehende Schildwacht, oder wenn das Corps de Garde in der Nähe ist, an dasselbe zu rufen, damit die Ablösung geschehe. Hiernächst muß sich eine Schildwacht, welche das Wort oder Losung überkommt, dieselbe wohl merken, und wenn sie bey Visitirung oder bey Gehung der Ronde oder Patrouille eine falsche gäbe, ist sie sogleich abzulösen, und schwer zu bestrafen; im Feindes Gefahr hingegen, wo ein großes Unglück entstehen kann, noch schärfer anzusehen; ja wohl gar vor das Kriegsrecht zu stellen. Uebrigens darf sich auch keine Schildwacht ohne Beysein des Aufführers unter schwerster Verantwortung ablösen lassen.

11. Ingleichen soll dem Officier oder dem Unterofficier widerfahren, welcher bey Visitirung der Wache nicht angetroffen wird.

So-

Sothaner Articul erſtreckt ſich auf jeden Wachtcommandanten, der ſich von ſeiner Wacht oder Commando entfernet, und iſt noch wohl ſtrafmäßiger, als ein anderer, weil man ſich auf ihn als den Commandanten der Sicherheit wegen völlig verläßt, wobey zu bemerken kömmt, daß er ſich über ſeine ausgeſetzte Poſten nicht begeben dürfe, wenn auch die Generalität oder der die Inſpection hat, dahinginge, es wäre ihm denn von ſolchen ausdrücklich befohlen. Eben ſo iſt ſelber der bemerkten Strafe unterworfen, wenn er bey der Viſitirung ſchläft, und nicht ins Gewehr tritt.

12. Wer trunken auf die Wacht kömmt, ſoll mit Eiſen und Banden, ja nach Umſtänden an Ehr und Leben geſtrafet werden.

Dieſer Artickel betrifft nicht allein die Wacht, ſondern jeglichen Herrndienſt, wie er Nahmen hat; wer alſo aus Trunkenheit hierin etwas verſäumet, ſoll mit Eiſen und Banden geſtrafet, wer aber dadurch bey entſtehendem Allarm oder Feindesgefahr nicht zu ſeinen Waffen, Campagnie oder Escadron zu kommen im Stande iſt, ſoll ſchärfer und nach Geſtalt der Sachen an Ehr und Leben geſtrafet werden.

13. Wer die Wacht verſäumet, ſoll mit Eiſen und Banden, auch Waſſer und Brod, auch nach Gelegenheit noch ſchärfer geſtraft werden.

Hierunter wird verſtanden, daß keiner ſeine ordentliche Wachtkommando oder ſonſtigen Herrndienſt verſäumen ſoll, mithin, wenn er aus einer erheblichen Urſache die Wacht nicht verſehen könnte; ſo hat ſelber es in Zeiten anzuzeigen; imgleichen, daß keiner ohne Erlaubniß von der Wacht oder andern Herrndienſt ſich entferne, oder ohne Ablöſung und Befehl völlig davon abgehe, welches, wenn Feindesgefahr vorhanden, nach Umſtänden, wohl auch mit der Lebensſtrafe angeſehen wird. In dieſem Artickel wird ebensfalls verordnet, daß keiner wer er auch ſey, ohne Bewilligung ſeines Obern, einen andern für ſich in einen Dienſt gehen oder davon abziehen laſſen ſoll.

14. Es ſoll niemand nach beſetzter Wacht einen Allarm mit Schreyen, Poltern oder Schieſſen erregen, bey Leib- und Lebensſtrafe.

Dieſes Verbot gehet dahin, daß keiner in Gegenwart eines Höhern bey einer Wacht oder ſonſt verſammleten Truppe, wie auch an einem Ort, wo Kriegsrecht gehalten wird, in zornigem Muth den Degen ziehen darf, und wid er mit derr

vorgeschriebenen Strafe beleget, wenn gleich kein Schaden daraus erfolget ist.

Weiters soll bey abziehenden Wachten oder Kommando, wie auch bey einer Armee oder bey einer Festung niemand das Gewehr losschießen und plänkeln.

15. Welcher Kommandant einen Platz ohne äusserst gethane Gegenwehr übergiebt, der soll am Leben gestrafet werden, und unter denen gemeinen Soldaten, wenn sie daran schuldig, der Zehnte sterben, die übrigen aber zu einer andern Zeit an die gefährlichsten Oerter kommandiert werden.

Es kann zwar nicht eigentlich bestimmt werden, worin die äusserste Gegenwehr bestehet, weil es auf mannigfaltige sehr verschiedene Umstände, als nemlich, auf die Beschaffenheit der Festung, Stärke der Besatzung und den Vorrath an Kriegs- und Lebensbedürfnissen, wie auch sonstige Fälle ankömmt.

Jedoch ist das diesfällige Angeben des Kommandanten keineswegs hinlänglich, sondern er muß sich mit dem Zeugniß seiner Garnison legitimiren können. Inzwischen wird hier nicht allein der Kommandant, sondern ebenmäßig die übrigen Offiziere verstanden, und findet bey diesen letztern die Entschuldigung, daß sie dem Kommandanten gehorchen müssen, keineswegs Statt, wenn dieselben bey Wahrnehmung einer ohne Noth geschlossenen Uebergabe ihm nicht abgerathen, widersprochen, ja solchen sogar in Verhaft genommen, und den Platz auf das äusserste vertheidiget haben.

16. Wenn auch der Kommandant eines attakirten Platzes einen seiner Offiziere oder Soldaten von der Uebergabe reden hörte, oder es sonst gewahr wird, den soll er aus dem Mittel zu räumen schuldig seyn.

Dieser Artickel hat mit dem vorhergehenden eine Konnection, und unter dem Ausdruck; aus dem Mittel zu räumen, wird verstanden, daß der Kommandant denjenigen Offizier oder Soldaten, welcher von der Uebergabe etwas hören läßt, nach Gestalt der Sache, entweder durch Kriegs- oder Standrecht solle verurtheilen lassen, oder selbst auf der Stelle niedermachen.

17. Der Officier oder Unterofficier, so im Felde, Lager und Besatzung auf dem Wall und Posten eines festen Platzes die Wacht hat, soll dieselbe wohl versehen, bey Leib- und Lebensstrafe. Unter diesem Artickel sind auch die Wachten bey denen Arrestanten begriffen, für welche sie haften müssen,

ſen, und verſtehet ſich überhaupt, daß alle Dienſte, wie ſie immer Namen haben mögen, wohl verrichtet werden ſollen.

18. Wenn ganze Truppen, Kompagnien oder Escadrons, ſo etwa zum Treffen kommen, ihre Schuldigkeit nicht thun, ſo ſoll derſelbe Officier, welcher Urſach daran iſt, Ehr und Leben verwirket haben.

19. So viel aber die gemeinen Soldaten betrifft, ſo ſoll von denen Schuldigen der Zehnte aufgehenkt, die übrigen an die gefährlichſten Oerter kommandirt werden, und ſo lange ein gewiſſes Zeichen tragen, wodurch ſie von denen andern unterſchieden ſind, bis ſelbe durch ein rühmliches Verhalten dieſen Fleck ausgelöſchet haben.

Es bedarf keiner Erläuterung, worin die Schuldigkeit beſtehe, nachdem ſolche in dem geſchwornen Eid ausführlich enthalten.

20. Die Fahnen und Truppen, welche Feldſchanzen oder Redouten verlaſſen, es ſey denn, daß ſie in äußerſter Noth wären, und keinen Entſatz zu hoffen hätten, ſollen gleichergeſtalt abgeſtrafet werden.

Die Umſtände müſſen die äußerſte Noth beſtimmen, und ſind daher gründlich zu beweiſen.

21. Wenn ganze Trupps abtrünnig werden, ſollen dieſelben in Zeit von 6 Wochen dreymal citiret, zugleich aber ihnen ſicher Geleit zugeſagt und gehalten werden, damit ſie ſich entſchuldigen können. Kommen ſie nicht, ſo iſt ein jeder wenn er gefangen würde, aufzuhenken. Von denjenigen hingegen, ſollen die, ſo ſich gebührend verantworten, auf freyen Fuß geſtellet, und die übrigen vogelfrey gemacht werden.

22. Wenn es zu einer Bataille oder Rencontre kömmt, ſoll ſich keiner der Plünderung gebrauchen, bevor es befohlen wird. Wer dawider handelt, ſoll von ſeinem Officier bey Verluſt der Ehre augenblicklich niedergemacht werden.

23. Die Ueberläufer und andere Ausreiſſer ſollen aufgehenket werden, und ihr in unſern Erblanden habendes eigenthümliches Vermögen confiſcirt werden.

Sodane Strafe erſtrecket ſich nicht allein auf jene, ſo in anderer Herren Dienſte übergehen, ſondern nach Umſtänden auch auf diejenigen, welche ſich unter einem andern Regiment unterhalten laſſen, oder nur deſertiren, ohne wieder in Militairdienſte zu treten, wo jedoch nach Verſchiedenheit

der Fälle in Ausmessung der Strafe die ergangenen Circularia zu beobachten.

24. Niemand, er sey wer er wolle, soll in die oder aus denen Retrenchements und Festungen anderswo aus und eingehen, als durch die gewöhnlichen Pforten und Orten bey Leib- und Lebensstrafe.

Es werden auch diejenigen als Uebertreter dieses Artikels geachtet, welche durch Kasernen und Quartiere brechen, oder über die Mauern und Dächer steigen, denn es ist allerdings zu muthmaßen, daß es aus üblen Absichten geschiehet, und man dergleichen Passagen aussuchet, um nicht gesehen oder bemerkt zu werden, dannenhero soll eine Schildwache den darüber betreten entweder in Verhaft zu nehmen suchen, oder widrigenfalls todtschiessen.

25. Strassenraub soll mit dem Rade gestraft werden.

Der Strassenraub wird begangen, wenn man mit Gewalt jemanden auf freyer Strasse anfällt, mit Schlägen und harten Bedrohungen, beraubet oder berauben will, eine sogenannte Ritterzehrung abzwingt, oder mit einer gewaltsamen Weise etwas schlechtes gegen etwas gutes vertauschen will, die Helfer sind der nämlichen Strafe unterworfen, und wird solche keineswegs gelindert, wenn auch die gestohlenen oder abgezwungenen Sachen wieder zurückgegeben werden, oder selbe von geringem Werth gewesen, weil es genug ist, daß man sich derenthalben auf der Landstrasse einfindet, als wodurch der Landfrieden gebrochen wird. Imgleichen ist es ein Strassenraub, wenn man denen feindlichen Landeseinwohnern selbst eigenmächtig und ohne Befehl solchergestallt begegnet.

26. Alle öffentliche Gewalt soll am Leben gestraft werden.

Dieser Artickel begreifet alle Gewaltthätigkeiten, so man gegen Inwohner, Kaufleute und dergleichen, ja selbst gegen die salva Garden ausübet, es mögen diese letztern in kommandirten Soldaten oder Schutzbriefen bestehen.

27. Mit gleicher Strafe sollen diejenigen, so einen dazu verführen, belegt werden.

Hierunter werden auch die Ober- und Unterofficiere verstanden, welche durch die Finger sehen, und es gestatten.

28. Alle Todtschläger sollen am Leben gestrafet werden.

Obwohl die hier ausgemessene Strafe nur auf dem muthwilligen Todtschlag haftet, so wird doch einer, welcher aus

Da das Gewehr und Munition die Mittel ſind, wodurch der Feind muß überwunden werden, ſo iſt es ein ſehr großes Verbrechen, wenn der Soldat ſolches nicht immerfort in gutem Stand und bey Händen hat.

39. Das Duelliren ſoll nicht geſtattet, und die Uebertreter nach Vorſchrift des Duellmandats mit dem Schwerdt hingerichtet oder nach Umſtänden von ihren Chargen entſezet und etliche Jahre lang mit Feſtungsarreſt auch ſonſt auf das ſchärfſte geſtrafet, und die ſich hiezu gebrauchen laſſen den Secundanten mit gleichmäßiger Straf belegt werden.

40. Wer einen ſchilt und ſchimpft, ſoll gleichfalls nach Inhalt des Duellmandats geſtrafet werden.

41. Keiner ſoll bey ſchwerſter Strafe ſeinen Wirth Gewalt anthun.

Hierunter werden alle Exceſſen wie ſie Nahmen haben mögen, verſtanden; und hat ein jeder von ſeinem Wirth nicht das mindeſte mehr zu begehren, als ihm gebühret, hiernächſt aber ſtets befliſſen zu ſeyn, mit demſelben in guter Einverſtändniß zu leben.

42. Niemand ſoll im Felde oder in Beſatzung ohne die gehörige Erlaubniß ſich von ſeinem Trupp hinweg begeben, noch viel weniger über Nacht ausbleiben, bey Leib- und Lebensſtrafe.

Nachdem der Schaden, welcher aus dieſer Abweſenheit entſprungen, oder entſpringen hat können, groß oder klein iſt, findet auch die gelindere oder ſchärfere Beſtrafung Platz.

43. Wer ohne erhebliche Urſachen, wenn gebührend geblaſen oder die Trommel gerührt wird, ſich bey ſeinem Trupp nicht einfindet, ſoll mit Eiſen und Banden, ja nach Geſtalt der Sache, an Leib und Leben geſtrafet werden.

Hiebey kommen ebenfalls die obwaltenden Umſtände in Erwegung zu ziehen.

44. Ehebruch, Unzucht, Hurerey und Unkeuſchheit wider die Natur, ſoll nach der allgemeinen Criminalgerichtsordnung geſtrafet werden.

Es ſollen keine Maitreſſen und Koncubinen weder im Feld noch Garniſonen bey gemeſſener Strafe gehalten werden.

45. Häuſer, Blanken, Zäune und fruchtbare Bäume, ſollen ohne Befehl weder abgebrochen noch beſchädiget werden.

Hierunter werden alle Werke, die zur gemeinſchaftlichen Nothdurft dienen, verſtanden, imgleichen erſtrecket ſich dieſes Verbot auch auf feindliche Länder. 46. Wer

33. Welcher Officier an Straſſenraub oder Diebſtahl Theil hat, ſoll als ein Straſſenräuber und Dieb beſtrafet werden.

Der nun hiezu durch die Finger ſiehet, und es geſtattet, iſt eben ſo ſtrafmäßig.

34. Wer vorſetzlich in Freundes- oder auch ohne Befehl in Feindesland Feuer anleget, ſoll mit dem Feuer geſtrafet werden.

Das Wort: vorſetzlich, zeiget ſchon hinlänglich an, daß hier nicht die Rede von einer unverſehenen Feuersbrunſt ſey. Jedoch iſt nicht ein jeder in dieſem Fall für ſtrafbar zu achten, ſondern derjenige, ſo ſie aus Unvorſichtigkeit und Unachtſamkeit verurſachet, verdient allerdings eine willkührliche und nach den Umſtänden abgemeſſene Beſtrafung.

35. Kein Officier ſoll ſeinen Soldaten ihren Sold, Löhnung, Verpflegung ꝛc. vorbehalten. Wer dawider thut, der ſoll mit Verluſt der Charge an Ehr und Leben geſtrafet werden.

Hiebey kömmt nun zu bemerken, daß ein Soldat ſich keinesweges unterſtehen ſoll, ſeinen Officier wegen Vorenthaltung dieſer Sachen eher anzuklagen, als er vollkommen verſichert iſt, daß ſolche wirklich gefallen ſey.

36. Welcher Hauptmann oder Rittmeiſter die Muſterung hintergangen, ſoll als unehrlich, der Charge verluſtiget ſeyn, und als ein Meineydiger geſtrafet werden.

Hiebey kömmt nun zu bemerken, daß ein Soldat ſich keinesweges unterſtehen ſoll, es ſey nun bey Muſterung in Rechnungsſachen, oder ſonſten den geringſten Unterſchleif begehen, und einen unerlaubten wider ſeine Ehre und Pflichten lauffenden Vortheil, als zum Exempel, durch Führung derer Abgängigen, Verſchweigung derer Beurlaubten, oder unrichtiger Angebung der Zeit, wenn ſie hinweggegangen, oder wieder zurückgekommen ſind, und dergleichen ſuchen ſolle, welches nicht nur einen Hauptmann und Rittmeiſter, ſondern auch einen jeden andern angehet.

37. Alle Gefangene, wie auch die eroberte Artillerie, Gewehr, Munition, Pferd, Proviant, Paucken, Eſtandarten, Fahnen, Cancelley, Kriegskaſſen und dergleichen ſollen der Generalität eingeliefert werden, bey großer Strafe.

38. Ein jeder Kriegsmann ſoll ſein Gewehr und Munition wohl in Acht nehmen, auch nicht verpfänden oder gar verkaufen, bey hoher Strafe.

Da das Gewehr und Munition die Mittel ſind, wodurch der Feind muß überwunden werden, ſo iſt es ein ſehr großes Verbrechen, wenn der Soldat ſolches nicht immerfort in gutem Stand und bey Händen hat.

39. Das Duelliren ſoll nicht geſtattet, und die Uebertreter nach Vorſchrift des Duellmandats mit dem Schwerdt hingerichtet oder nach Umſtänden von ihren Chargen entſezzet und etliche Jahre lang mit Feſtungsarreſt auch ſonſt auf das ſchärfſte geſtrafet, und die ſich hiezu gebrauchen laſſen den Secundanten mit gleichmäßiger Straf belegt werden.

40. Wer einen ſchilt und ſchimpft, ſoll gleichfalls nach Inhalt des Duellmandats geſtrafet werden.

41. Keiner ſoll bey ſchwerſter Strafe ſeinen Wirth Gewalt anthun.

Hierunter werden alle Exceſſen wie ſie Nahmen haben mögen, verſtanden; und hat ein jeder von ſeinem Wirth nicht das mindeſte mehr zu begehren, als ihm gebühret, hiernächſt aber ſtets befliſſen zu ſeyn, mit demſelben in guter Einverſtändniß zu leben.

42. Niemand ſoll im Felde oder in Beſatzung ohne die gehörige Erlaubniß ſich von ſeinem Trupp hinweg begeben, noch viel weniger über Nacht ausbleiben, bey Leib- und Lebensſtrafe.

Nachdem der Schaden, welcher aus dieſer Abweſenheit entſprungen, oder entſpringen hat können, groß oder klein iſt, findet auch die gelindere oder ſchärfere Beſtrafung Platz.

43. Wer ohne erhebliche Urſachen, wenn gebührend geblaſen oder die Trommel gerührt wird, ſich bey ſeinem Trupp nicht einfindet, ſoll mit Eiſen und Banden, ja nach Geſtalt der Sache, an Leib und Leben geſtrafet werden.

Hiebey kommen ebenfalls die obwaltenden Umſtände in Erwegung zu ziehen.

44. Ehebruch, Unzucht, Hurerey und Unkeuſchheit wider die Natur, ſoll nach der allgemeinen Criminalgerichtsordnung geſtrafet werden.

Es ſollen keine Maitreſſen und Koncubinen weder im Feld noch Garniſonen bey gemeſſener Strafe gehalten werden.

45. Häuſer, Blanken, Zäune und fruchtbare Bäume, ſollen ohne Befehl weder abgebrochen noch beſchädiget werden.

Hierunter werden alle Werke, die zur gemeinſchaftlichen Nothdurft dienen, verſtanden, imgleichen erſtrecket ſich dieſes Verbot auch auf feindliche Länder.

46. Wer

46. Wer muthwillig Aecker, Wiesen und Gärten ruiniret, soll willkührlich gestrafet werden.

Ebenfalls sowohl in Freundes- als Feindeslanden, begreifet sothaner Ausdruck alle Lebensmittel, wie sie nur Nahmen haben mögen.

47. Es soll niemand wer er auch sey, hoher oder niedriger, einen Uebelthäter, so wider diese Kriegsartikel oder sonsten gröblich gesündiget, arglistig und wissentlich aufnehmen und verheelen, bey schimpflicher Entsetzung seiner Charge oder Wohl, auch bey Leib- und Lebensstrafe.

48. Dafern auch dienlich wäre, daß ein mehreres zu diesen Artikeln gethan oder geändert würde, so soll dasselbe durch öffentlichen Trompetenschall oder Trommelschlag verkündiget, und darüber gleichsfalls, als ob es in diesen Artikeln stünde, gehalten werden.

49. Auf daß nun diese Artikeln zu jedermänniglichen Wissenschaft gelangen mögen; so sollen sie den Regimentern und Kompagnien oder Escadronen, so oft es anderweit vorgeschrieben wird, den Rekruten aber gleich bey ihrer Ankunft zum Regiment vom Auditeur oder sonst jemanden vorgelesen; hiernächst aber denen Unteutschen in ihrer Sprache wohl erkläret werden.

Eyd.

Wenn nun die obstehenden Kriegsartikel vorgelesen, und nach des Exercitii Vorschrift der Daumen, Zeig- und Mittelfinger in die Höhe gehoben worden, so wird von dem Auditeur oder sonst dazu bestellten, folgender Eyd abgelesen, und von jedermann laut nachgesprochen, nehmlich:

Wir schwören hiemit zu Gott dem Allerhöchsten und Allmächtigen einen körperlichen Eyd, daß wir der Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Mariá Theresiá Römischen Kayserin, Wittib, zu Ungarn, Böheim, Königin, Erz-Herzogin zu Oesterreich, Unserer allergnädigsten Frauen, dann dem Allerdurchlauchtigst-Großmächtigsten Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Joseph dem zweyten Römischen Kayser, als Mitregenten, wie auch dem heiligen Römischen Reich, und von wegen

gen Jhro Kayſerlichen Königlichen Majeſtät, allen Dero Generalen und Officieren, ſo uns in Dero Nahmen vor jetzo und ins künftige zu befehlen haben werden, inſonderheit unſern Obriſten, deſſen Obriſtlieutenanten, Obriſtwachtmeiſtern, wie auch übrigen Ober- und Unterofficieren gehorſam, getreu und gegenwärtig ſeyn, ſie ehren und reſpectiren, ihren Geboten und Verboten getreulich folgen, auf Zug und Wachten bey Tag und bey Nacht zu, und vor dem Feind in Schlachten, Stürmen, Scharmützeln, Anſchlägen und allen andern Gelegenheiten zu Waſſer und zu Lande, wie ſie vorfallen mögen, auch wie und wo es Jhro Kayſerlichen Königlichen Majeſtät Dienſte erfordern werden, uns alſo tapfer männlich und gehorſam erweiſen, wie es ehrlichen und braven Soldaten anſtehet und zu thun gebühret, denen von Jhro Kayſerl. Königl. Majeſtät beſtätigten Kriegsartikeln, in allen Punkten und Clauſuln jederzeit gemäß verhalten, wider alle Jhro Kayſerl. Königl. Majeſtät Feinde, niemanden ausgenommen, jedesmal nach Erfordern ehrlich, tapfer und mannhaft fechten und ſtreiten, auch mit denenſelben durchaus keine Korreſpondenz oder Verſtändniß halten, niemals uns von unſerm Regiment, Kompagnie, Truppen oder Fahnen, Eſtandarte, abſondern und abtreten, ſonder dabey leben und ſterben wollen: So wahr uns Gott helfe und das heilige Evangelium. Amen.

Damit aber jedermann wiſſe, was der Eyd mit ſich bringe, und welch abſcheuliches Laſter es ſey, einen falſchen Eyd zu ſchwören, oder den geſchwornen zu brechen, ſo iſt allhier zu bemerken, daß derjenige, ſo ſich dawider verſündiget, ohne die weltliche hierauf ausgemeſſene Strafe, auch die göttliche Rache über ſich ziehet, und gleichſam Gott bittet, daß er über ihn niemals Troſt und Hülfe kommen laſſen möge.

Dritter Abschnitt.

Besondere Verhaltungen für die Staabspartheyen.

Erstes Kapitel.

Für den Profoßen.

Zu diesem Amt wird ein Mann erfordert, welcher dem Trunk nicht im mindesten ergeben, hiernächst aber ernsthaft, fleißig und überhaupt von guter Aufführung ist.

Täglich in der Frühe rapportiret er dem Regimentsadjutanten vom Stockhauß und von dem Fleischhackern, von den Marquetendern und in Betreff der Sauberkeit beym Regiment, auch sonst, wenn binnen solcher Zeit etwas vorfällt, wie nicht minder an den wöchentlichen gesetzten Rapportstägen.

Dem ersten, und wo sich ein zweiter Major befindet, hat derselbe diesem ebenfalls täglich in der Frühe, von allem und jedem, imgleichen von den unter solcher Zeit sich ergebenden besondern Vorfallenheiten genauestens zu melden, auch oberwehnten zweyen Majoren den wöchentlichen Rapport abzustatten.

Da der Fleischhacker oder ein Marquetender wohin einzukaufen gehen, liegt ihm ob, die Erlaubniß für sie bey dem ersten Major einzuholen.

Derselbe soll den Fleischhacker dahin anhalten, daß das Vieh zeitlich geschlagen, und nicht, kaum geschlachtet, schon ausgehauen werde.

Auf die Maaß, Gewicht und Victualien so verkauft werden, hat er wohl Acht zu haben, damit kein Betrug unterschleiche; imgleichen liegt ihm ob, die von dem ersten Major gesetzte Taxe in allem genauestens zu beobachten zu machen,

machen, nicht minder soll er beständig darauf sehen, daß gutes und gesundes Vieh geschlachtet, auch sonsten nichts ungesundes, besonders kein unzeitiges Obst verkaufet werde, und bey Antreffung dergleichen schädlichen Sachen hat er sie hinweg zu nehmen, und dergestalt zu verderben, daß niemand davon was genießen könne.

Hingegen soll derselbe auch nichts, ohne gegründete Ursachen und etwan aus Feindschaft verwerfen; gleichwie er sich nicht unterstehen darf, von Jemand, unter was für einem Vorwand es immer seyn möge, etwas anzunehmen, und sohin durch die Finger zu sehen, bey schärfster Bestrafung.

Bey Ausgebung des Befehls muß sich der Profoß täglich einfinden, und jenen, so den Regiments-Pater und Auditor angehet, denenselben überbringen.

Wenn er wahrnimmt, daß ein Officier ein Weibsbild unter dem Vorwand einer Köchin, Wirthschafterin, Wäscherin und dergleichen bey sich hält, soll er es dem Regimentspater melden: das übrige liederliche Weibsgesindel aber, so gemeiniglich bey denen Marquetendern ihr Unterkommen sucht, ist unverzüglich vom Regiment zu schaffen, und im Fall sie wiederkommen, läßt er solche durch den Steckenknecht hinwegpeitschen; bey abermaliger Betretung aber ihnen die Augenbraunen abscheeren, die Haare vom Kopf kurz abschneiden, und wieder hinwegpeitschen.

In das Krankenhaus beym Regiment kommandirt der Profoß von den Soldatenweibern so viel deren nöthig sind, um zu waschen und das Spital sauber zu halten.

Imgleichen kommandirt er im Lager die Weiber, um die Regimens- und Eskadronsgassen, wie nicht minder vor der Fronte zu kehren und zu putzen.

Auf die Bewahrung der Arrestanten hat der Profoß genauestens Acht zu geben, ihnen keine Saufereyen oder Gesellschaften zu gestatten, sondern selbige immerfort und zuförderst damals nüchtern zu halten, da es zu der Execution kömmt, auch darauf zu sehen, ob sie nicht etwa eine Flasche Wein oder Brandtewein im Sacke haben, weswegen ihnen die Schildwacht so nahe zu setzen ist, daß sie stets unter den Augen sind, und des Nachts beständig das brennende Licht unterhalten werden muß. Ja auf die Schildwacht selbst hat derselbe wohl aufmerksam zu seyn, damit ihnen durch diese nichts zugesteckt werde.

Zu

Zu einem Delinquenten ist, insolang der Sentenz noch nicht gesprochen worden, kein Mensch, ja der Regimentspater selbst nicht ohne Erlaubniß des Regimentskommandeurs zu lassen. Ohne dessen Bewilligung kann auch keinem Arrestanten das Schreiben gestattet werden, und wenn es auf seine Erlaubniß geschehe ist ihnen alsdenn das geschriebene unpetschirt zur Einsicht zu überbringen.

Derjenige, so zum Profoßen kommt, und geschlossen wird, empfängt von ihm die Schlüssel, schließt sich selbst und giebt die Schlüssel zurück, wollte er sich aber nicht schliessen, so verrichtet es der Steckenknecht, und versteht sich übrigens ohnedem, daß einer der etwas infames begangen hat, von dem erstbemeldten Steckenknecht zu schließen sey; wenn jemand geschlossen werden soll, wird zu gleicher Zeit die Art befohlen, nemlich ob das Schliessen glatt oder kreuzweiß, kurz oder lang geschehen soll, und muß der Profoß alsdann nachsehen, damit die Bänder nicht zu weit, und die Schlösser gut verwahret seyn.

Die Eisen und Schlösser, wie nicht minder die bey einer Exekution vorkommenden Unkosten hat derselbe aus seinen Mitteln zu bestreiten.

Wenn jemand mit Wasser und Brodt beym Profoßen zu sitzen, in die Strafe gezogen wird, soll dieser wohl Acht haben, daß man ihm nicht ein mehreres, als erlaubt ist, beybringe, und die Strafe andurch eludire.

Für dessen genaueste Befolgung, insonderheit aber für die sichere Bewahrung der Arrestanten muß der Profoß bey unausbleiblicher Strafe haften, und daher liegt ihm ob, nicht nur des Tages, sondern auch des Nachts öfters zu visitiren, und anbey den Unterofficier von der Wacht, wegen der Wachsamkeit und sorgfältiger Obsicht zu erinnern.

Von einem zum Profoß kommenden Arrestanten gebühret ihm folgende Taxe: nemlich 2 fl. für einen Rittmeister und 45 fl. Kr. für einen Lieutenant. Wenn sie nicht baar bezahlet wird, hat er sich gehörig zu melden, damit selbige von der Gage abgezogen werde.

Vom Wachtmeister an hingegen zahlet niemand einiges Arrestgeld.

Was ansonsten der Profoß wegen Führung der Weiber und des Trosses auf dem Marsche, wie auch bey Verhören, Kriegsrechten und Executionen, nicht minder in dem Lager und Garnisonen zu beobachten hat, ist in denen dießfälligen Hauptverhaltungen umständlich enthalten.

Zwey-

Zweytes Kapitel.

Für den Schneider, Riemer, und Unterſchmidt.

Der gute Dienſt, ſo das Regiment von ihnen zu erwarten hat, hängt von ihrer Aufführung und Kenntniß ihres Handwerks ab, derohalben ſie in einem und andern die gehörigen Eigenſchaften beſitzen müſſen.

Den Unterſchmidt geht die für den Schmidt der Escadron entworfene Verhaltung um ſo mehr an, als er nicht nur einen abgängigen Schmidt bey der Escadron, ſondern auch, wenn er hierzu geſchickt genug iſt, den Oberſchmidt in deſſen Abweſenheit zu vertreten hat.

Den zwey erſtern wird für ihre Kommißarbeit das bey der Oeconomiekommißion ausgeſetzte billige Tagelohn bezahlet.

Wenn dieſe etwas zu bitten, zu klagen, oder ſonſt zu melden haben, gehen ſie zum Regimentsadjutanten, und bekommen auch von dieſem die ſie betreffende Befehle.

Der Unterſchmidt hingegen, wenn er nicht bey einer Escadron zur Vertretung eines abgängigen Schmidts angeſtellet, wendet ſich mit dem Rapport und um den zu empfangenden Befehl lediglich an den Oberſchmidt.

Drittes Kapitel.

Für den Oberſchmidt.

Dieſer iſt der Roßarzt des Regiments, mithin ſowohl dem beym Staab, als allen andern im Regiment bey denen Escadronen ſtehenden Schmidten, die er per Ex benennet, und in die vorkommenden Dienſte kommandirt, vorgeſetzet, und daher verbunden, alles dasjenige, was dieſen bey den Escadronen aufgetragen, in weit höhern und ſolchem Grad zu

beſitzen, daß er bey geſchehenden Anfragen, oder allen Vorfallenheiten ihnen nützliche Belehrungen, die Zuſtände der Pferde zu erkennen, und ſolche davon mit leichten Koſten bald herzuſtellen, geben könne.

Alle im Regiment bey denen Pferden vorkommende Curen, wenigſtens die gefährlichſten, beſorget er ſelbſt, ſoweit es thunlich iſt, oder ſchreibt den hiebey zu nehmenden Vorgang den Escadronsſchmidt, wenn er ihn hiezu fähig findet, vor.

Die Regiments-Brodwagen, Feldſchmieden und die zu ein- und andern nöthigen Pferde hat er allezeit in gutem Beſchlag zu unterhalten, und öfters den Unter- oder Escadronsſchmidten begreiflich zu machen, welche Forme von Eiſen, für ein oder anderes Pferd, nach Geſtalt des Hufes, am dienlichſten ſey.

Da ein Regiment weder einen Ober- noch andern Schmidt aufnehmen kann, der nicht in der kaiſerlich königlichen Roßarzeneyſchule gelernt hat, und von dieſer für tauglich erkannt worden, ſo muß der Oberſchmidt allſtets trachten, nicht nur ſeine eigenen, ſondern auch jene ſeiner Untergebenen von daher geſchöpften Begriffe immer weiter zu treiben, und bey allen Gelegenheiten in geſchickte Ausübung zu bringen.

Die dienlichen Kräuter ſuchet er in der rechten Zeit ſelbſt, und trägt ſolches auch den andern Schmidten auf. Mit Anſchaffung und Verwendung der erkauften Medikamente aber muß er gewiſſenhaft umgehen, und wann ihm, oder einem andern Schmidt deren Aufbewahrung anvertrauet wird, dafür wohl ſorgen.

Bey Uebernahme der Remonte hat er ohne geringſten Eigennutz oder Nebenabſicht ſo rein zu handeln, als hiezu genaue Vorſicht zu gebrauchen nöthig iſt.

Bey eben erſagten Remontes, wie auch bey Marodepferden, muß er ſich die fleißigſte Aufſicht über ſelbige beſtens angelegen ſeyn laſſen, auch die untergebenen Schmidte hiezu ernſtlich anhalten, doch kann er keinen anders, als durch Verweiſe beſtrafen.

Wer ein mehreres verſchuldet, den zeiget er bey der Escadron, oder der Unterſchmidt beym Staab dem Regimentsadjutanten an.

An dieſen letztern hat er ſich auch mit Abſtattung des Rapports, und was er ſonſten anzubringen hat, zu halten

So

So er aber unter einen oder mehreren Officieren, wo kommandirt iſt, machet er die Meldungen an den Kommandanten.

Der Befehl wird ihm durch den Unter- oder einen Eskadronsſchmidt (deren einer bey deſſen Ausgebung täglich darum gehet) überbracht.

Viertes Kapitel.

Für den Wagenmeiſter.

Zu ſothanem Dienſt wird in Kriegszeiten, wie auch, erforderlichen Falls, während des Friedens, ein Unterofficier gebraucht.

Der Wagenmeiſter führet die Regimentsbagage, wenn das Regiment allein marſchiret, gleich hinter der Arrieregarde, in der bey den Marſchverhaltungen bemerkten Ordnung, nehmlich erſtens die Zelter (wenn ſolche auf Wagen geladen werden), hierauf die Caſſa- und Brodtwagen, ſodann der Staabsofficiere und des kleinen Staabs Bagage nach dem Rang hintereinander; ferner jene, deren Escadrons Flügelweiſe in der Ordnung, wie dieſelben nach einander marſchiren, und endlich der Marquetenter ihre; bey mehrern Regimentern aber folget ihre Bagage in der nehmlichen Ordnung aufeinander, wie ſie in der Colonne marſchiren, und zwar auch hinter der ganzen Colonne, oder es fährt ſolche auf der ſonſt angewieſenen Straße mit der fernern Beobachtung, daß die Zelterwägen aller derer in einer Colonne marſchirenden Regimenter à la tête der geſammten Bagage jederzeit fahren müſſen; gleichwie auch ſolche von der Bagage der ganzen Armee zu fahren haben, wenn dieſelbe nur eine Route hätte.

Die mit den Zelten beladenen Tragthiere hingegen gehen allezeit ſeitwärts mit ihrem Regiment, es möge nun dieſes allein, oder mit mehrern marſchiren.

Gedachter Wagenmeiſter findet ſich täglich bey Ausgebung des Befehls ein, und ſobald ein Marſch befohlen wird, begiebt er ſich zu den ſämtlich beym Regiment befindlichen

Bagagefuhrwerk, und erinnert die Knechte, daß sie zur bestimmten Stunde in Bereitschaft seyn, wie auch mit den Wägen auf dem angewiesenen Platz sich einfinden sollen.

Wenn das Regiment mit einem Corps oder mit der Armee marschirt, hat sich derselbe nach empfangenem Befehl zu dem Ober-Staabs-Wagenmeister, oder demjenigen, so dessen Dienste versieht, zu verfügen und seine weitere Anordnungen zu vernehmen.

Auf dem Marsche hat er dergestalt Ordnung zu halten, daß keiner dem andern vorfahre, besonders aber, daß sich nichts fremdes eindringe.

Wenn etwa angehalten werden muß, soll er die Wägen in zwey, drey, oder mehreren Reihen, nachdem es der Terrain gestattet, dicht neben einander auffahren lassen. Gleichwie auch während dem Zug unabläßig darauf zu sehen ist, daß alle Wagen beständig wohl geschlossen auf einander folgen.

Wenn man an einen Berg, oder eine sonst üble Passage kömmt, muß derselbe auf alle Wagen gut Acht haben, daß keiner stecken bleibe, und wenn einer nicht fortkommen könnte, soll er die Kutscher, Knechte und sonstige Leute dazu anhalten, daß sie insgesamt dem steckenden Wagen entweder forthelfen, oder wenn es nicht thunlich, aus dem Wege räumen, um die nachfolgenden keineswegs zu hemmen.

Vorzüglich hat er die Beförderung der Zelterwagen und der Cassa zu besorgen, weswegen ihm auch der Kommandant von der mitmarschirenden Wacht, sowohl durch Antreibung der schon erwehnten Knechte und übrigen Leute, als durch die Wacht selbst hülfliche Hand leisten wird.

Wenn ein Zelter- oder Cassawagen entzwey ging, ist die Ladung ungesäumt auf die andern Wagen zu vertheilen, welches auch nach Thunlichkeit in Ansehung der übrigen geschehen kann.

Es ist niemals zu gestatten, daß die Wagen allzuschwer, und mit unnöthigem Gerümpel beladen werden, imgleichen daß keine Leute, welchen es nicht gebühret, aufsitzen.

Die erstbemeldeten Kutscher, Knechte, wie nicht minder die Weiber und sonstige bey der Regimentsbagage befindlichen Leute soll er stets beysammen halten, und nicht gestatten, daß sie auf Marodiren und Plünderungen und dergleichen Excessen auslaufen. Im Fall ein oder anderer hierüber

über betreten, oder ihm eingeliefert würde, iſt ſolcher der Wacht zu übergeben, und bey Ankunft zum Regiment demſelben nebſt einer Species Facti zu überantworten.

Desgleichen hat er ſeine Beſchwerden daſelbſt vorzubringen, wenn ein oder anderer Kutſcher oder Knecht ihm auf dem Marſche nicht gehörig gehorchet, und mit Vorfahren in der Bagage, oder ſonſt eine Unordnung verurſachet hätte.

Wenn die Regimentsbagage nicht allein, ſondern mit jener von mehreren Regimentern fähret, iſt er währendem Marſche an den dabey befindlichen Ober- oder deſſen Stelle vertretenden Unter-Staabs-Wagenmeiſter angewieſen, und bey dieſem hat er ſich in allen Vorfallenheiten zu erkundigen, und deſſen Vorkehrungen genaueſtes nachzukommen.

Wenn die Bagage bey dem Regiment eingerückt iſt, ſtattet er den Rapport dem Regimentsadjutanten ab, bey dem er auch ſonſt jederzeit dasjenige, ſo zu melden vorfällt, anbringen muß.

Wenn um Brodt, Fourage, oder ſonſt gefahren oder geritten werden ſoll, hat es der Wagenmeiſter auf den vom Regimentsadjutanten erhaltenden Befehl denen Knechten ebenfalls zu bedeuten, ſie zur beſtimmten Zeit, an den angewieſenen Ort in der Ordnung zu führen, und wieder ſolchergeſtalt zurückzubringen.

Auf die Pferde vom Regimentsfuhrweſen hat er immerfort die genaueſte Sorgfalt zu tragen, daß ſie ihr gehöriges Futter zu rechter Zeit bekommen, wie auch in der nöthigen Wartung und in dem Beſchlag gehalten werden, mithin ſind die Knechte zu ihrer Schuldigkeit ſtets anzuhalten, und wenn ſich ein Unterſchleif oder eine Nachläßigkeit in etwas ereignen ſollte, iſt er ſchuldig, ihn in Arreſt zu ſchicken und zu melden.

Wenn einem Pferd die mindeſte Krankheit zuſtößt, muß es gleich angezeiget, und dasjenige, bey welchem ſich etwan der Verdacht einer anſteckenden Seuche äußert, augenblicklich von den andern abgeſondert werden.

Fünftes Kapitel.

Für den Estandartenführer.

Wenn ein Mann bey der Escadron, wo er zugetheilet ist, erkranket, so liegt ihm ob, für denselben zu sorgen, und dem dießfällig von dem Unterlieutenant empfangenden Befehle genau nachzukommen. Hiernächst aber dem Wachtmeister täglich in der Früh oder wenn etwas besonders vorfiel, gleich zu melden, imgleichen wenn einer im Regimentsspital liegt.

Er wird von dem Regimentsadjutanten, jedoch durch den Wachtmeister im Dienst kommandirt, und dienet bey dem Regimente nach dem Range der Division.

Wenn derselbe in dem Hospital kommandirt ist, so hat er die äußerte Sorge zu tragen, daß denen Kranken und Reconvalescirten die angeordneten Speisen und Getränke in guter Quantität, auch zu der bestimmten Zeit gegeben werden, keinesweges aber zuzulassen, daß ihnen etwas anders zugebracht werde, mithin zum öftern unverhoft zu visituren. Die Ordnung, Sauberkeit der Zimmer, Betten, Küchen, und Reinigung der Leute soll er auf das äußerste betreiben, anbey ferner darauf sehen, daß ein jeder sein vorgeschriebenes Getränke, nicht nur beym Essen, sondern auch unter der Zeit, wenn es erlaubt ist, auf Verlangen alsogleich bekommen, und nicht vor Durst schmachten müsse. Demnach hat er die untergebenen Krankenwärter zu ihrer Schuldigkeit aufs äußerste anzuhalten.

Für die gute Verzinnung des kupfernen Geschirrs muß er ebenfalls besorget seyn, weil es sonst der Gesundheit schädlich ist.

Wenn bey gutem Wetter auf Anordnung des Regimentschirurgi die Reconvalescirten zu Zeiten ausgeführet werden, so soll er mitgehen, und darauf Acht haben, daß ihnen während dieser Zeit weder an Essen noch Getränke etwas zugebracht werde, derowegen sie wohl beysammen zu halten.

Ueberhaupt soll er nicht das mindeste verabsäumen, was zu der Kranken Genesung gereichen kann.

Wenn

Wenn aber zu der Zeit, als der Regimentspater im Spital nicht zugegen iſt, ein Mann gefährlich krank und ſchwach würde, hat er denſelben bey Tag oder Nacht, zu was für einer Stunde es immer ſeyn möge, unverzüglich rufen zu laſſen.

Ueber die von den Kranken ins Spital mitbringende Montur und ihre Sachen überhaupt, ſoll er ein Protokoll halten, damit er bey Reconvaleſcirung eines Mannes alles wieder richtig überliefern, oder bey ſeiner Ablöſung übergeben könne,

Mit dem zum Eſſen und Getränke, wie auch ſonſtigen Spitalerforderniſſen, baar empfangenden und aus dem etwa verkauften Brodt gelöſeten Gelde, ſoll er getreulich wirthſchaften, keinesweges aber ſich unterſtehen, zu ſeinem oder jemand andern unbefugten Nutzen einen Kreutzer zu verwenden, und hat er dem im Spital kommandirten Unterlieutenant täglich die Rechnung vorzulegen. Eben ſo ſoll er aufs ſchärfſte darauf ſehen, daß ſeine Untergebenen nichts unterſchlagen.

Dem Unterlieutenant ſtattet derſelbe ſo oft, als er in das Spital kommt, dem Regimentsadjutanten aber täglich in der Frühe, und wenn was beſonders vorfiel, einem und dem andern ſogleich den Rapport ab.

Wenn der Eſtandartenführer wohin geht oder zurückkömmt, etwas zu bitten, zu melden, oder ſonſt anzubringen hat, ſo muß er ſich gegen den Wachtmeiſter des erſten Rittmeiſters in der Eskadron nach der dem Korporal ertheilten Vorſchrift verhalten.

Auf dem Marſche kann der Eſtandartenführer die Eſtandarte einem ihm am nächſten reitenden Gemeinen zu führen geben; wenn aber für jemand zu paradiren wäre, oder bey der Eskadron das Gewehr ergriffen wird, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß er hiebey die Eſtandarte wieder übernehmen muß.

Gleichwie einem jeden Soldaten überhaupt nach dem geſchwornen Eyd oblieget, die Eſtandarte in einer feindlichen Begebenheit niemals zu verlaſſen, ſo iſt ein Eſtandartenführer ſchon dadurch und noch um ſo mehr verpflichtet, dieſelbe auf das äuſſerſte zu verfechten, als er in dergleichen Gelegenheiten für nichts anders zu ſorgen hat.

Sechstes Kapitel.

Für den Staabstrompeter.

Nachdem es sich zum öftern ergiebt, daß ein Staabstrompeter zum Feinde geschickt wird, so ist es sehr gut, wenn ein solcher mehrere Sprachen kann, anbey aber muß derselbe ein nüchterner, verschwiegener und vernünftiger Mann sey.

Ueber das musikalische Exercitium derer Trompeter von den Escadronen, sowohl in den vorgeschriebenen Feldstücken, als verschiedenen Aufzügen, wie auch über die Ordnung, welche von denselben, wo sie zusammen zu blasen haben, zu beobachten ist, hat er die Aufsicht, und muß ihnen folglich in der genauen Erfüllung aller Schuldigkeit und anständigen Aufführung mit gutem Beyspiel vorgehen. Er muß nebst dem darauf sehen, daß die Trompeten jederzeit in guten und saubern Stand, und obbemeldte Feldstücke in richtigem Aufsatz vorhanden seyn, auch von allen Trompetern nach der musikalischen Zeit geblasen werden.

Nebst dem sind ihnen auch die fremden Feldstücke von andrer Puissancen Dienst nach Thunlichkeit beyzubringen. Jenen, so er in seiner Schuldigkeit nachläßig findet, zeigt er bey der betreffenden Escadron an. Wenn sich ein zum Trompetenblasen lusthabender tauglicher Mann, oder von den Regimentskindern mit denen erforderlichen Leibeseigenschaften begabter Pursch vorfindet, soll er solche darin untersuchen, damit im erstern Fall, wenn etwan bey der Escadron ein Trompeter krank oder kommandirt ist, der gemeine Mann selbigen vertreten, oder wenn einer würklich abgeht, einem solchen Mann oder Regimentskind durch die Ersezzung dessen geholfen werden kann, mithin an Nachwachs solcher geschickten Leute kein Mangel sey.

Der Staabstrompeter wird ausser obiger Verschickung zum Feind vom Regiment nirgends, als mit dem Obristen, wo dieser einen Trompeter nöthig hat, hinkommandirt, und hat seinen Obristen besonders bey einer Attaque nicht zu verlassen.

Die Befehle bekommt er vom Regimentsadjutanten und hat auch andiesen alle Meldungen zu machen.

Siebendes

Siebentes Kapitel.

Für den Staabsfeldscheerer.

Da derselbe in Abwesenheit des Regimentschirurgi dessen Dienste bey dem Regiment versehen muß, so versteht sich von selbst, daß er wenigstens so viele Geschicklichkeit und sonstige gute Eigenschaften, als der beste Unterfeldscheerer, haben müsse. Obbemeldter Regimentschirurgus ist ihm vorgesetzet. Nach dessen Instruction hat er sich zu richten, und dem muß er alles melden, welches auch nach Thunlichkeit scheiflich geschehen muß, wenn er mit einigen Escadronen vom Regiment abgesondert wäre; wo ihm alsdenn zugleich obliegt, in zweifelhaften Fällen etwan nöthige Belehrung einzuholen.

Wenn auch der Regimentschirurgus in Loco ist, so hat er dennoch unter diesem die Aufsicht über gesamte Unterfeldscheerer, welche derselbe per Er benennet, und hält sie jedoch mit geziemender Art und Bescheidenheit, zu ihrer Schuldigkeit an. Sollte einer oder der andre hiervon sich beykommen lassen, die gebührende Folge nicht zu leisten, oder der Staabsfeldscheerer fände sonst einen Fehler, welcher mehr als einen Verweiß erheischet; so muß er es dem Regimentschirurgo anzeigen.

Achtes Kapitel.

Für den Regimentschirurgum.

Der Regimentschirurgus soll ein vollkommen ausgebildetes Subjektum seyn, von dem die Staabs- und die Unter-Feldscheerer, so unter ihm stehen, etwas lernen, und sich perfectioniren können; weswegen erforderlich ist, daß er ein geschickter Anatomikus sey, ohne welche Wissenschaft er keine grose Operationen vorzunehmen vermag. Zugleich muß er auch in der Medicin hinlänglich bewandert seyn,

um denen mit innerlichen Krankheiten behafteten Leuten beyzuſpringen.

Wenn das Regiment auseinander liegt, ſo iſt nach Genehmigung des Regimentskommandanten die Einrichtung dahin zu treffen, daß der Regimentschirurgus bey dem Staab, der Staabsfeldſcheer aber allda, wo mehrere Escadrons bequartirt ſind, verlegt werde; die Unterfeldſcheerer müſſen bey denen Escadronen dergeſtalt zu liegen kommen, daß die Kranken nicht vernachläſſiget werden.

Mit dem im Spital kommandirten Officier muß er ſich wohl einverſtehen, und demſelben in Zeiten anzeigen, was an Speiß und Trank oder andern Erforderniſſen, wie ſie immer Namen haben mögen, herbeyzuſchaffen, und ſonſt etwa zu bewürken kommt, damit dieſer die gehörige Vorkehrung hiernach zu machen wiſſen möge, und es demnach an nichts ermangele, was zu baldiger Herſtellung der Kranken gedeihlich iſt. Gewöhnlichermaßen hat er ſich des Tages dreymal in beſagtem Spital einzufinden, nehmlich in der Frühe zur Verſchreibung der Medicin; um Mittagszeit vor Austheilung der Speiſen, und vor der Abreichung des Abendeſſens, allwo er jedesmal die Kranken und Bleſſirten viſitiret, ſofort nach Befinden das nöthige beſorget, und hiernächſt auch die Qualität, der Speiſen und des Getränkes unterſuchet, wie nicht minder auf die Reinlichkeit und Wartung der Leute ſein Augenmerk richtet; wenn aber während dieſer Zeit ſonſt etwas vorfiele, muß er ſich jedesmal, nach Erforderniß, hinein verfügen.

Die bey einem Kranken oder Bleſſirten wahrnehmende Gefahr ſoll er bey Zeiten andeuten, damit in Betreff der heiligen Sakramente nichts verabſäumt werde.

Nachdem derſelbe das nöthige in der Frühe im Spital verrichtet hat, geht er täglich mit dem darin Kommandirenden zum Major, und wenn ſich ein zweyter da befindet, zu beyden, ſodann zum Obriſtlieutenant, und endlich zum Obriſten, um den Rapport abzuſtatten, welches ebenfalls an den wöchentlichen Rapportstägen geſchehen muß. Wenn ſich aber außer ſolcher Zeit etwas beſonders ereignete, ſo muß es ſogleich gemeldet werden.

Denen Staabs- und Unterfeldſcheeren ſoll er in allen und jeden die nöthige Inſtruction geben, wie denn auch darauf halten, daß ſie derſelben genau nachleben. Wenn ſolche entfernt liegen, hat er ſich nach Thunlichkeit die ſchrift-

lichen

lichen Rapports, ſowohl wegen der unter Händen habenden Kranken, und deren Zuſtande, als auch von Verwendung der Medicamente, einſchicken zu laſſen.

Den Befehl bekommt der Regimentschirurgus durch einen Unterfeldſcheer, welcher ſich täglich bey dieſer Austheilung einzufinden hat.

Den Feldkaſten worin die Medicamente ſind, hat er in ſeiner Verwahrung, und giebt aus dieſem den Staabs wie auch denen Unterfeldſcheeren die Nothdurft, deßgleichen verſiehet er denjenigen, welcher mit einem Kommando abzugehen hat, damit, und läßt ſich ſolche ordentlich verrechnen.

Die erwehnten Medicamente, ſo in Kriegszeiten auf Quittung des Regimentskommandanten und Anweiſung des Proto Medici aus der Feldapothek empfangen, in Friedenszeiten aber verkauft werden, ſoll der Regimentschirurgus menagiren, und auf die Untergebenen Obacht geben, daß nichts verdorben, auch weder in noch außer dem Regiment, niemand andern, als den Unterofficieren und Gemeinen etwas unentgeldlich gebrauchet werde. Die Berechnung hierüber muß er ſeiner Behörde alle halbe Jahr legen.

Die bey dem Regiment befindlichen Inſtrumenta Chirurgiae, hat derſelbe gleichfalls in ſeiner Verwahrung, und ſtellet eine von ihm gefertigte Specification darüber aus, welche in der Regimentscaſſe aufbehalten wird.

Solche Inſtrumente läßt er nach Erforderniß putzen, und hält ſie in gutem Stande; annebſt muß er Sorge tragen, daß jederzeit eine hinlängliche Quantität Bandagen vorhanden ſeyn, und bey einem Abgang es in Zeiten gehörig melden.

Die großen Operationen verrichtet der Regimentschirurgus mit eigner Hand, wobey er denen Staabs- und Unterfeldſcheeren eines und das andere expliciret, was hierin zu beobachten kömmt; imgleichen muß derſelbe bisweilen in ihrer Gegenwart die Diſſection eines todten Körpers mit Erlaubniß des Regimentskommandanten vornehmen, damit ſie einen guten Begrif von der Anatomie und denen innerlichen Zuſtänden bekommen. Ueberhaupt ſoll er ſich in der Abrichtung alle erſinnliche Mühe geben, mithin auch ſolche zu Leſung guter Autoren anhalten, um ſich in ihrer Kunſt vollkommener zu machen; nicht minder liegt ihm ob, darauf zu ſehen, daß ein jeder beſtändig mit denen erforderlichen Inſtrumenten und zwar in guter Qualität verſehen ſey.

Weder

Weder in innerlichen noch äuſſerlichen Kuren, hat der Regimentschirurgus, Staabs- oder ein Unterfeldscheer für seine Mühwaltung vom Lieutenant an, incluſive abwärts etwas zu begehren. Vor einer feindlichen Begebenheit, soll er sich sammt denenselben mit den gehörigen Bandagen und alles was sonst für die Bleßirten nöthig ist, versehen, und sich währendem Gefechte auf einer gewissen Distanz hinter dem Regiment aufhalten, keinesweges aber bey schwerster Verantwortung sich nur einen Augenblick von dannen entfernen, oder es einem seiner Untergebenen gestatten, damit denen Bleßirten ohne Zeitverlust die nöthige Hülfe geleistet werden könne. Uebrigens hat besagter Regimentschirurgus in allen Gelegenheiten den untergebenen Staabs- wie auch die Unterfeldscheerer per Sie, die letztern aber per Er zu benennen, und sie hauptsächlich durch Erregung der Ambition zu ihrer Schuldigkeit und zur Application anzuhalten.

Sollte jedoch dieses bey einem oder andern die hinlängliche Würkung nicht hervorbringen, so sind gelindere und sofort schärfere Verweise anzuwenden; wenn aber auch solche nichts verfangen wollten, oder sich sonst ein grobes Versehen äussert, ist derjenige in Arrest zu schicken, und gehörig zu melden.

Neuntes Kapitel.

Für den Regimentsadjudanten.

Dieser muß ein besonderer activer und diensterfahrner Mann seyn; bey jedesmaliger Ausrückung des Regiments meldet er dem Major, und wo ihrer zwey sind, auch dem zweyten, wie stark solches in Reihen steht, nachdem ihm der diesfällige Rapport von denen Wachtmeistern erstattet worden, und übergiebt zugleich den ersten schriftlich angefertigten Rottenzettel.

Wie derselbe die gewöhnlichen Rapports einzunehmen habe, und von wem ihm sonsten gemeldet worden, ist anderweit zu ersehen. Er hingegen muß den täglichen Früh- und

so

ſo auch den wöchentlichen Rapport dem oder denen Majoren abſtatten; gleichwie er nicht minder die auſſer dieſer Zeit ſich ergebenden Vorfallenheiten denenſelben zu melden hat.

Ueber die von den Escadronen empfangene ſchriftliche Rapports, Sortenzettel, Stand- und Dienſttabellen, und die Eingaben verfaſſet der Regimentsadjutant das Totale, und nachdem er ſolches wo zwey Majore ſind, dem zweyten zur Einſicht vorgezeigt hat, muß er es nebſt denen Particularien deren Escadronen dem erſten behändigen. Die Richtigkeit dieſer Eingaben liegt ihm nicht nur in ihrer Zuſammenſetzung, ſondern auch im einzelnen ob; er muß deren wirklichen Befund, abſonderlich bey den Ausrückungen unterſuchen: ob nehmlich alle zugegen ſeyende dienſtbare Mannſchaft in Reihen und Glieder eingetreten, und auſſer den im Dienſt Kommandirten kein Mann oder Pferd zurück bleibe.

Hiernächſt muß derſelbe jedesmal beſagtes Totale in ein Protocoll eintragen, worin ebenmäßig alle Befehle von der Generalität und vom Regiment mit Beſetzung des Orts und der Parole, auch des täglichen Quanti eingeſchrieben werden müſſen.

Bey zertheilter Verlegung des Regiments übergiebt der Regimentsadjutant ſolches Totale und Particularien denen Escadrons ohnmittelbar dem Obriſten, und ſchickt jedem andern Staabsofficier ein gleichlautendes ein.

Wie der Regimentsadjutant den Befehl abzuholen, zu überbringen und auszugeben habe, iſt an einem andern Ort umſtändlich vorgeſchrieben.

Die Mannſchaft vom Wachtmeiſter an, kommandirt derſelbe im Dienſt, und zwar die Wachtmeiſter, Eſtandartführer, Trompeter und Sattler, nehmlich beide letztern nach dem Escadrons, die Eſtandartführer nach dem Diviſions, und die Wachtmeiſter nach ihres Rittmeiſters Rang, die Korporale nach ihrer Stärke roſtermäßig, die Gemeinen aber nach der Repartition, daher ſolcher beſtändig mit einem richtigen Roſter verſehen ſeyn muß.

Alle vom Regiment in Dienſt gehende und von mehreren Escadronen zuſammen geſetzte Mannſchaft hat er zu ſtellen, abzutheilen und bey der Eſtandartwacht geſchickte Anmelder auszuſuchen.

Wenn das Regiment einen Mann von der Eſtandarte oder Regimentswacht abſtrafen läßt, ſoll er ſich alldorten einfinden.

Wenn

Wenn ein Officier Haus-Zelt-Arrest oder zum Profoßen kömmt, bedeutet er es demselben, und begleitet ihn dahin, wenn solcher nicht auf dem schon anderweit erhaltenen Befehl sich selbsten in Arrest begeben hätte, begehret von ihm den Degen, und bringet ihn der Regimentsadjutant an den Kommandanten des Regiments. Bey der Entlassung muß er dem besagten Officier den Degen wieder zurückstellen, und es gebühret ihm das in des Profoßen Instruction ausgesetzte Arrestgeld, wenn einer nicht zu dem Profoßen gekommen.

Wegen Benennung der Primaplanisten, Kadetten, hat sich derselbe nach ihnen vollkommen zu achten, was bey dem Unterlieutenant im Escadronsregulament erwehnet worden.

Gegen die Rittmeister und Subalternofficiere soll er jederzeit den gebührenden Respect beobachten, unter ihnen den Hut nicht aufsetzen, und keine Kameradschaft machen, dasjenige aber, so er einem oder dem andern zu sagen hat, mit Höflichkeit anbringen.

Imgleichen hat er auch die geziemende Achtung für die ihm nicht untergebenen Staabspartheyen zu tragen, denen übrigen aber gleich wie denen Primaplanisten und allen Untergebenen überhaupt, soll er mit der erforderlichen Anständigkeit begegnen.

Er ist zwar im allgemeinen denen gesammten Unterofficieren im Regiment die erste Instanz, und muß insbesondere auf ihre Aufführung, Adjoustirung und Dienst überhaupt sehen, auch ihnen all unanständiges sogleich verweisen und einstellen.

Derselbe ist jedoch niemalen befugt, einen Primaplanisten, Kadetten oder Korporal mit dem Stock zu bestrafen, sondern, wenn alle Ermahnungen oder Verweise nichts fruchten mögten, oder gleich das erste Versehen von Wichtigkeit wäre, hat er einen solchen in Arrest zu nehmen, und behörig zu melden, oder es nur bey der betreffenden Escadron anzuzeigen.

In Belang der gemeinen Leute, soll er sich des Prügelns ebenmäßig ohne höchste Noth gänzlich enthalten, und wo ja eine solche prompte Züchtigung allenfalls nöthig wäre, ist keiner mit mehr als 3 höchsten 4 Streichen zu belegen, ausserdem soll das obbemerkte beobachtet werden.

Im Lager hat er die beständige Aufsicht, mithin auf die vorgeschriebene Ordnung, Säubrigkeit und alles was darin

vorge-

vorgehet, eine unermüdete Aufmerksamkeit zu zeigen, wenn er bey widrigen Befund von dem Staabsofficier darin nicht angesehen werden will.

Die übrigen Verhaltungen des Regimentsadjutanten sind in den anderweiten verschiedenen Vorschriften begriffen, und daselbst zu ersehen: nur mit dem Beysatz, daß ein Adjutant in keinem Dienst, ausser in einer feindlichen Melee, den Degen zu ziehen, sondern mit dem Stock in der Hand zu kommandiren habe.

Zehntes Kapitel.

Für den Rechnungsführer.

Solcher muß ein in der Rechnung vollkommener und zugleich aber uneigennütziger und gewissenhafter Mann seyn. Die Vorschrift, wie die halbjährige Verpflegungsabrechnung über Remontirung, Vorspann, Service- oder Schlafkreuzer, Kapitalien und Interessen, Medicamenten, Deposita; dann der jährliche Montirungsausweiß, oder die summarische Berechnung verfasset; nicht minder, wie das Regiment-Cassenbuch, das Montirungs-Regiments-hauptbuch, und die Montirungs-Escadronsbücher geführet werden sollen, ist in dem ökonomischen Regulament ausführlich enthalten, imgleichen wie er sonst überhaupt in seinem ganzen Werk fürzugehen habe; als wird derselbe völlig dahin verwiesen.

Hier Orts aber nur annoch bemerket, daß der Rechnungsführer in Friedenszeiten die Naturalien besorgen, und sich hierin ebenmäßig nach dem schon berührten Oeconomie-Regulament achten müsse. In Kriegszeiten hingegen wird einem hiezu tüchtigen Officier die Proviantmeisters-Verrichtungen aufgetragen werden; denen untergebenen Fourieren hat der Rechnungsführer in allen und jeden die nöthige Belehrung zu geben, wie sie sich in ihren Obliegenheiten benehmen sollen, wozu er dieselbe sofort anhalten muß.

Auf Ordonanzen zur Generalität, zum Lager ausstecken, zu Fassung derer Naturalien und übrigen Diensten,

wie ſie vorkommen mögen, muß er ſolche kommandiren, und läßt ſich jederzeit von ihnen den Rapport abſtatten, gleich wie dieſelben auch in allen Begebenheiten überhaupt das zu melden vorfallende ihm hinterbringen müſſen.

Beſagter Rechnungsführer ſoll immerfort befliſſen ſeyn, ſolche Fouriere zu haben, welche nebſt der erforderlichen Fähigkeit auch durchgehends von guter Aufführung ſeyn.

Mit dem Stock hat er ſie niemals zu beſtrafen, ſondern in Arreſt zu ſchicken, und gehörigen Orts zu melden, wenn die vorhero angewendeten Ermahnungen, glimpflichen und nachdrücklichen Verweiſe nichts verfangen wollen, oder einer ſich gleich anfänglich über ein wichtiges Verſehen hätte betreten laſſen.

Alle zum Melden ſich ergebende Vorfallenheiten muß der Rechnungsführer dem oder denen Majoren, ſodann den Obriſtlieutenanten, und endlich dem Regimentskommandanten vortragen, wohin er ſich ebenmäßig an den wöchentlichen Rapportstägen zu verfügen hat.

Den ordinairen Befehl bekommt derſelbe täglich durch einen Fourier, welcher ſich bey dieſem Ausgeben einfinden muß.

Eilftes Kapitel.

Für den Auditor.

Des Auditors Amt und Verrichtung beſtehet in wahrer Adminiſtrirung der Gerechtigkeit, daher es ein in den Rechten überhaupt, beſonders aber in den Kriegsrechten gründlich gelehrter und dabey gerechter Mann ſeyn muß.

Auf was für eine Art das Verhör und das unpartheyiſche Kriegsrecht, auch Standrechte zu halten ſey, iſt in denen anderweit dieſe Materien betreffenden Abtheilungen enthalten. Hier Orts wird nur diesfalls annoch bemerkt; wie der Auditor nicht geſtatten ſoll, daß einer von denen Aſſeſſoribus während dem Verhör den Inquiſiten in ſeinen Ausſagen unterbrechen, oder gar, ſowohl in Examen, als hierauf mit harten Worten anfahren und konfuß zu machen ſuche.

Es

Es ist imgleichen zu verhüten, daß weder durch ein oder andere Geberden, Kopfschütteln Anlaß gegeben werde, damit der Inquisit seine Aussage ändere, sondern die Assessores müssen insgesamt mit Ernsthaftigkeit beysitzen, daher auch allen Nebendiscours oder Scherzreden vermeiden. Wenn dawider gehandelt wird, ist es des Auditors Schuldigkeit, den Präsidem um die Abstellung anzugehen.

Im Fall ein Assessor einen Umstand nicht genau erörtert, oder ausser Acht gelassen werden zu seyn glaubte, hat derselbe den Präsidem um die Abtretung des Inquisiten zu ersuchen, sohin nach der Erfolgung dem Auditor seinen hegenden Zweifel oder seine Meynung zu eröfnen, damit besagter Inquisit von diesem nach Befinden hierüber constituiret werden könne.

Zum Verhör, und allemahl wenn man den Arrestanten vor Gericht führet, wird derselbe der Eisen entlediget und nachher erst wieder geschlossen.

Wenn ein Kriegsrecht durch die Post zur Ratificirung wohin zu schicken ist, sind die Originalien bey dem Regimente zu behalten, die Copia der Acten aber muß vom Auditor vidimiret (absonderlich wenn es Leib und Leben, Ehr und Reputation betrift) auch der Sentenz in Duplo von dem Präside und Auditor gefertiget werden, auf daß wenn dieselbe auf der Post verloren ginge, das Duplicat bey dem Regiment vorhanden sey.

In jenen Vorfallenheiten aber, worüber dem Hof-Kriegsrath unmittelbar die Entscheidung zukommt, sind die Kriegsrechts-Acten jedesmahl in Originali mit Zurückhaltung vidimirter Abschriften einzusenden.

Das Standrecht wird *Judicium militare Summarissimum* geheissen, weil es stehenden Fusses gehalten wird; solches geschiehet, wenn *periculum in mora* und zu mehreren Abscheu ein Exempel unverzüglich zu statuiren ist, z. B. bey entstehendem Aufruhr und Meuterey, bey überhand nehmender Plünderung, einreissender Desertion, wie auch, wenn wider ein frisch ergangenes Pönal-Mandat oder Generalsbefehl ein Verbrecher auf frischer That ergriffen wird.

Das Standrecht kann der Kommandant zu einer Zeit, wenn es ihm beliebt, des Morgens, Mittags, Abends, an Sonn- und Feyertag halten lassen, und ist kein Tag im Jahr davon ausgenommen; es kann auch wo man will gehalten werden, gemeiniglich aber geschiehet es unter freyem

Himmel, oder ſey nun vor der Haupt- oder Eſtandartwacht, oder auf dem Marſche. Jedoch iſt ein ſolches innerhalb 24 Stunden nach begangenem Verbrechen zu bewürken, anſonſten es nach deren Verfluß auf ein ordinaires Kriegsrecht zu verweiſen wäre.

Es wird weder Feder und Dinte noch Papier hiezu erfordert, wenn ſolche Materialien nicht alſogleich beyhanden ſind, ſöndern der Auditor führet den Proceß ganz kurz, ohne jedoch von deſſen Subſtantialibus etwas auſſer Acht zu laſſen, mit Reiſſebley in der Schreibtafel.

Der Execution halber kömmt hier zu erinnern, daß, ſo bald dem Delinquenten das Urtheil geſprochen und publiciret worden, der Auditor mit ſelben nichts mehr zu thun habe, gleichwie er auch bey denen Arreſtanten keine Verrichtung hat, indem deren Verwahrung, Verpflegung und ſonſtige Nothdurften dem Profoſſen obliegen; hingegen iſt es des Auditors Schuldigkeit, bey jeder Execution gegenwärtig zu ſeyn, und wohl Acht zu geben, daß ſolche dem ausgefallenen Urtheil zu folge genaueſtens vollzogen werde.

Wie mehr berührter Auditor ſowohl in Criminal- als Civilhandlungen ſich zu verhalten habe, auch was ſeine Amtsſchuldigkeit mit ſich bringe, iſt in der Anno 1754 ergangenen Juſtiz-Norma klar und ausdrücklich vorgeſchrieben, nach welcher dann, und denen von Zeit zu Zeit erlaſſenen, oder in Zukunft noch ergehenden Verordnungen, er ſich zu richten hat.

Derſelbe muß nicht nur alle geſetzmäßige Verordnungen von Wort zu Wort in ein Buch eintragen, ſondern auch zwey andere Protocollen mit denen *juxta ordinem alphabeticum* angehängten Regiſtern halten, in deren einem alle Pupillaria und Verlaſſenſchafts-Abhandlungen, in dem zweyten aber alle ſonſtige Civil- und Klagſachen umſtändlich angemerket werden, damit man die Nahmen der Partheyen, die Beſchaffenheit und Entſcheidung der vorgekommenen Klagen, den Vermögensſtand der Verſtorbenen, die Erben, Kinder und Verſicherung ihres Vermögens zu allen Zeiten, zuverläßlich erſehen möge.

Nicht minder ſind die Criminalproceſſe beſonders einzutheilen, und faſciculatim zu halten; auch mit Benennung der Delinquenten, ihrer Verbrechen und Strafen zu regiſtriren, dann ob der Sentenz exequiret, oder der Delinquent pardoniret worden.

Ferner

Ferner hat der Auditor eine richtige Rangliſte über alle Officiere nach der Anciennität ihrer Dienſte und nach der Vorſtellung in denen Chargen beſtändig zu unterhalten, weiters in einem Protocoll aufzuzeichnen, wo ſich das Regiment zum Theil, oder ganz im Feld, Garniſonen oder ſonſten, auch bey was für Actionen und andern feindlichen Gelegenheiten befunden, mit Anmerkung des Verluſts.

Da endlich der Auditor zugleich Regimentsſecretarius iſt, und dieſe Gage genieſſet, als liegt ihm ob, nicht nur die Regimentscorreſpondenz zu führen, ſondern auch ein ordentliches Buch zu halten, worin die Briefe, wenn ſie zu Händen gekommen, nebſt einem kurzen Auszug der hierauf ertheilten Antworten, mit dem Dato bemerket, die beſagten Briefe aber ſelbſt dergeſtalten zuſammen geleget werden müſſen, daß man alles ohne vieles Nachſuchen alſogleich finden könne.

Wenn übrigens derſelbe etwas zu melden hat, ſo muß er es dem oder denen Majoren, alsdenn dem Obriſtlieutenant, und endlich dem Regimentskommandanten vortragen, wohin er ſich ebenfalls an denen wöchentlichen Rapportstägen verfüget, der ordinaire Befehl wird ihm durch den Profoſſen überbracht.

Zwölftes Kapitel.

Für den Regimentskaplan.

Derſelbe ſoll nicht nur ein in ſeinem geiſtlichen Amt gelehrter, ſondern auch ein frommer, ehrbarer Mann ſeyn, welcher dem ganzen Regiment mit gutem Exempel vorgehet, und ſich in keine Sachen miſchet, die ihn nichts angehen.

Er iſt verpflichtet, die Kranken und Bleßirten fleißig zu beſuchen, und ihnen mit den geiſtlichen Hülfsmitteln in Zeiten und eifrig beyzuſpringen; weswegen er wohl Acht zu geben hat, daß keiner aus Verſäumniß ohne Beicht und Communion dahin ſterbe.

Wenn das Hochwürdige zu einem Kranken oder Bleſſirten, es ſey in Garniſon oder im Lager, getragen wird,

muß er eine Bedeckung begehren. Bey Annäherung der heiligen Zeit, und zwar zwey Wochen vor- und zwey Wochen nach Oſtern hat derſelbe die Leute zur Beichte, dann Communion zu ermahnen, und davon zu predigen; auch zu beobachten, daß die öſterliche Beicht verrichtet werde. Derhalben er einem jeden, der gebeichtet, einen Zettel giebt, welche Zettel hernach insgeſamt nebſt dem effectiven Stand ihm eingereichet werden, wodurch er wiſſen kann, ob jeder ſeine Beichte verrichtet habe; wenn die Zeit der öſterlichen Beicht verfloſſen iſt, fällt derjenige, ſo nicht gebeichtet, in die Capellenſtrafe, und der Regimentskaplan muß einen ſolchen desfalls anzeigen.

Es liegt ihm ob, alle Sonn- und Feyertäge zu predigen. Am beſten dürfte es ſeyn, daß ſolche Predigten in Form einer chriſtlichen Lehre vorgetragen würden, weil ſich viele Leute unter den Regimentern befinden, die ſo übel informirt ſind, daß ſie kaum eine geringe Erkenntniß von Gott haben, anderer zur Seeligkeit nöthigen Stücke zu geſchweigen. Da er aber auch bisweilen eine förmliche Predigt halten ſoll, ſo iſt dieſelbe meiſtens auf die genaueſte Erfüllung des abgelegten Soldateneydes, auf den wahren Stand eines chriſtlichen, braven und redlichen Soldaten, mithin auf die damit verknüpften Obliegenheiten einzurichten.

Bemeldter Regimentskaplan ſoll wenigſtens die Woche einmal Kinderlehre halten, damit die Kinder nicht wie Unmenſchen aufwachſen, und in Friedenszeiten einen des Leſens und Schreibens kundigen dienſtfreyen Mann von dem Regiment anſuchen, um ſolche darin und im Chriſtenthum unterweiſen zu laſſen, wovor dieſem Mann von dem Regimentsunkoſten-Fond etwas bezahlet werden ſoll.

Sothane Einrichtung hat der Regimentskaplan nicht allein in Garniſon, wo mehrere Escadronen beyſammen; ſondern auch bey den einzeln abſeits liegenden Escadronen von dem Regiment anzubegehren, und nach der Bewilligung ſorgfältig darauf zu ſehen.

Er ſoll ein ordentliches Protocoll halten, worin alle Heyrathen, Religionsveränderungen, Taufen und Begräbniſſe, wie auch Juſtificirungen mit Nahmen, Tag, Jahr und Ort, wie nicht minder die Capellenſtrafen eingeſchrieben werden.

So oft Rekruten bey dem Regiment ankommen, hat derſelbe die Copulationen und reſpective Taufſcheine derer

Ver-

Verheiratheten und Kinder einzuſehen, bey einiger Ermangelung aber es dem Regiment anzuzeigen, damit ſie zu deren Herbeyſchaffung angehalten werden.

Solche Protokolle und alle dazu gehörige Sachen ſind wohl und ſauber zu verwahren, daß man nicht darauf ſitze, und ſie gleichſam verunehre.

Die Maleficanten muß er nach publicirter Sentenz zum Todt disponiren, ſie bis auf den Richtplatz begleiten, und ihnen bis an ihr End geiſtlichen Troſt zuſprechen.

Bey Bataillen oder andern feindlichen Begebenheiten gebühret ihm, daß er vorher eine ganz kurze chriſtliche Ermahnung mache, ſodann die Generalabſolution ertheile; hernach hält er ſich hinter dem Regiment auf, und disponiret die Bleßirten oder Sterbenden. Das Hochwürdige aber hat derſelbe in ſolchen Gelegenheiten aus Beſorgung einer Irreverenz nicht bey ſich zu führen.

Die Meſſe ſoll er täglich leſen, wie auch die gewöhnliche Betſtunde halten, jedoch darf er niemal ohne Befehl des Kommandanten zum Gottesdienſt ſchlagen oder blaſen laſſen. Wenn die Marketender während dieſer Zeit etwas ausſchenken oder Spielleute halten, hat er ſolche anzugehen, auf daß ſie in die Kapelle geſtraft werden.

Weil an Sonn- und Feyertagen die Leute nicht alle zugleich dem Gottesdienſt beywohnen können, und wenn keine andere Gelegenheit eine Meſſe zu hören wäre; ſo kann der Regimentscaplan kraft ſeines Privilegii zwey Meſſen leſen.

Ohne Erlaubniß des Kommandanten darf er niemand copuliren, widrigenfalls er ſich der Gefahr ausſetzet, *ipſo facto* vom Regiment entlaſſen zu ſeyn, und muß der Erlaubnißzettel zur Copulation ſowohl für Gemeine, Unter- und Oberofficiere, als alle bey dem Regiment dienende, von dem Regimentskommandanten unterſchrieben ſeyn.

Imgleichen iſt er nicht befugt, ohne dieſen einen Todtenſchein auszuſtellen. Ferner ſoll ſich derſelbe mit der ausgemeſſenen Stola begnügen, und von niemand etwas mehreres begehren. Sehr löblich wird es aber für ihn ſeyn, wenn er von denen Dürftigen gar nichts nimmt.

Ein anderer Geiſtlicher hat ohne Erlaubniß des Regimentscaplan ihm nicht in ſeine Pfarre einzugreifen, und wenn ſich bey dem Regiment Leute einer andern Religion befinden, darf ein ſolcher Geiſtlicher nicht in die Caſerne, Quartier oder Escadrongaſſen, noch vor die Fronte zu ihnen kommen.

diret, oder bey welcher er angestellet ist, befinden, den Rapport zu geben, und stattet solchen täglich in der Frühe auch nur von dieser Division, oder wenn unter dieser Zeit etwas erhebliches vorfällt, alsogleich dem ersten Major ab, Kleinigkeiten aber meldet ihm der Regimentsadjutant. In den wöchentlichen zum Rapport ausgesetzten Tägen verfügt sich erwehnter zweyter Major mit allen Officieren seiner obberührten Division zu dem ersten Major, und dieser, nachdem er den Rapport vom zweyten Major, hiernächst auch von denen Escadronen der andern Divisionen empfangen, in Begleitung des zweiten Majors und aller Officiere damit zum Obristlieutenant. In Ansehung des täglichen Frührapports verhält sich der erste Major gegen den Obristlieutenant, wie es gleich für den zweiten gegen den ersten Major vorgeschrieben ist.

Bey denen Regimentern hingegen, wo nur ein Major in dem Stand entworfen, oder von zween nur einer zugegen ist, muß der anwesende den Rapport vom ganzen Regiment einnehmen und erstatten.

Wenn der erste Major den täglich schriftlichen Regimentsrapport nebst Rottenzettel oder sonsten die Standes- und Dienstabellen und dergleichen Eingaben von dem Regimentsadjutanten erhält; muß er solche nach genommener Einsicht sammt denen zugleich erhaltenen Particularien derer Escadronen dem mehrberührten Obristlieutenant, jedoch ebenfalls ohne Unterschrift behändigen.

Bey Verlegung auf dem Lande aber muß jeder Divisionskommandant den Rapport an die Regimentskommandanten schriftlich einschiken. Wie die Parole und Befehle abzuholen seyn, wird anderwärts gesagt werden.

Wenn ein Major mit Erlaubniß wohin gehet oder kommandiret wird; soll sich der zweyte bey dem ersten und dieser bey dem Obristlieutenant und Obristen, nach der Zurückkunft aber erst bey dem Obristen und alsdenn bey dem Obristlieutenant, auch der zweyte bey dem ersten Major melden.

Wenn ein solcher um etwas zu bitten oder sich zu beschweren hat, wendet er sich ebenmäßig an den ersten Major, oder dieser an den Obristlieutenant, wenn auch seine Beschwerde diesen selbst betreffen sollte. Uebrigens verhält er sich nach denen bey den Unterlieutenants Vorschrift gemachten Anmerkungen.

Das

Das Protocoll, welches der Regimentsadjutant führen muß ſich der erſte Major öfters vorzeigen laſſen, und nachſehen, ob alles richtig und in der Ordnung eingetragen ſey.

Demſelben liegt gleichfalls ob, dem Fleiſchhacker und denen Marketendern die billige Taxe *gratis* und ohne geringſte Abnahme, es ſey nun *in Natura* oder in Geld, über das Fleiſch, Getränk und ſonſtige Feilſchaften von Zeit zu Zeit nach denen Sorten und dem Landpreis zu ſetzen, weswegen er ſich die Koſt bringen zu laſſen, und anbey genaueſtens darauf zu halten hat; damit dasjenige, was deshalb in des Profoßen Inſtruction bemerket iſt, ohnfehlbar beobachtet werde.

Jeder Major ſoll beſtändig einen richtigen Dienſtroſter vom ganzen Regiment nach denen im Escadronsregulament vorgeſchriebenen Rubriken bey ſich führen, und denſelben wenigſtens alle Woche einmal überſehen, ſofort die unter dieſer Zeit abgegangenen Ober- und Unterofficiere auslöſchen, die Zugewachſenen aber einbringen; gleichwie auch bey jedesmaligem beträchtlichen Abgang oder Zuwachs der gemeinen Mannſchaft, der erſtere ab, und der letztere zuzuſchlagen kömmt, welches auſſerdem ſofort beobachtet werden muß, als eine neue Stand- und Dienſttabelle eingerichtet wird, weswegen der erſte Major jedesmahl den Roſter des Regimentsadjutanten, und die Kommandirliſten von denen Escadronen einzuſehen hat, ob alles dem obigen gemäß verfaſſet ſey, worauf denn und auf die richtige Kommandirung der genaueſte Bedacht unabläßig zu nehmen iſt.

Nicht minder muß jeder Major allezeit die in dem Escadronsreglement angemerkten Kommandir- Rangirung- Korporal- und Kameradſchaftsliſten vom ganzen Regiment, und was für Gattungen von Pferden ſich bey demſelben überhaupt befinden, eine richtige Kenntniß haben.

Hiernächſt ſtehet ihm auch zu, den kompleten Stand des Regiments, was davon in Loco kommandirt und im Spital iſt, jederzeit auswendig zu wiſſen. Ein ſolcher wird nach dem Rang des Regiments in den Dienſt kommandirt. Wenn aber zwey Regimenter in einem Ort ſtehen, nimmt er auſſer dem Dienſte, ſo wie in demſelben, den Rang ſeiner Vorſtellung. Gegen alle Untergebene überhaupt, beſonders aber gegen die Officiere ſoll ein Obriſtwachtmeiſter jederzeit die gebührende Beſcheidenheit in Acht nehmen, und ſich niemals einiger unanſtändigen oder harten Ausdrü-

bedienen; auch nicht gleich wegen jeder Kleinigkeit einen Officier mit dem Arrest oder gar mit dem Profossen bedrohen.

Wenn wider besseres Vermuthen bey einem Subalternofficier oder Rittmeister die glimpflichen und nach Umständen ernsthafteren Ermahnungen oder Verweise nichts verfangen wollten; ja etwa das erste Versehen gleich eine weitere Ahndung erheischet, so kann ihn der Major in Arrest, auch allenfalls nach Wichtigkeit des Verbrechens zum Profossen schicken. Er muß es aber dem Obristlieutenant nebst der obwaltenden Ursache ungesäumt anzeigen, gleichwie auch sonst jedermann, den er mit Arrest beleget, solchergestalten zu melden ist, und die Loslassung dependiret nicht mehr von ihm, sondern von dem Regimentskommandanten. Der Regimentsadjutant, Regimentschirurgus, die Staabsfeldscheere, Ober- und Unterschmiede, Riemer, Schneider, der Wagenmeister und der Profoß stehen unter keinem Stock, sondern werden nach Erforderniß in Arrest genommen.

Gleiche Bewandniß hat es mit den Wachtmeistern, Estandartführern, Fourieren, Unterfeldscheerern, Trompetern, Sattler, Schmidt und Cadetten.

Solche werden insgesammt von einem Major per Ernennet. Wenn aber ein Cadett ein Edelmann oder Officiersohn wäre, gehöret ihm das Sie. Da auch ein Korporal nur in jenem Fall, wo alle andere Strafarten fruchtlos erschöpfet worden, mit Stockschlägen, jedoch niemahlen öffentlich beleget werden soll, so ergiebet sich, daß eine solche Bestrafung in Flagranti nicht Statt finden könne, und es ist ein solcher ebenmäßig in Arrest zu nehmen.

Bey dem gemeinen Mann kann die Strafe, besonders wenn schnelle Züchtigung nothwendig ist, sogleich vollzogen werden.

Wegen Führung einer Execution kommt allhier noch zu erinnern, daß der Major das ausgefallene Urtheil auf das genaueste müsse vollziehen lassen, wenn ihm nicht ein anderer Befehl vom Regimentskommandanten ertheilet wird, und findet keine Ursach einiger Verzögerug oder Anfrage Statt; wovon jedoch der bey dem Gassenlaufen bemerkte Fall auszunehmen.

Uebrigens hat ein Major weder von einem Fleischhakker oder Marketender, wie schon vorne berührt worden, die geringste Abgabe, es sey in Geld oder Natura, noch dergleichen von Jemand andern bey Vorstellungen, Sterbfällen oder [illegible] zu begehren, oder anzunehmen.

Vierzehntes Kapitel.

Für den Obriſtlieutenant.

Dieſer iſt nach dem Obriſten die erſte Perſon beym Regiment, und liegt ihm ob, demſelben mit der möglichſten orgfalt an die Hand zu gehen, und veſtiglich darauf zu lten, daß alles nach der Vorſchrift und ſonſtigen Befehl htig vollzogen werde.

Hieraus folget von ſelbſt, daß er nicht nur alles gründh inne haben, ſondern auch von einem unermüdeten Fleiß lebet ſeyn müſſe.

Bey jedesmahliger Ausrückung des Regiments hat h ſolcher ebenfalls in Zeiten einzufinden, und das nöthige beobachten.

Von wem der Obriſtlieutenant in den mannigfaltigen elegenheiten die Rapports zu überkommen habe, iſt bereits höriger Orten erwehnet worden.

Nicht minder iſt anderwärts enthalten, wie die Parole bſt dem Befehl empfangen und ausgetheilet werde.

Derſelbe hingegen rapportiret täglich und in der Frühe m ganzen Regiment, und wenn während ſolcher Zeit ihm vas erhebliches gemeldet wird, alſogleich dem Obriſten; ohin er ſich ebenmäßig an denen wöchentlichen ausgeſetzten ägen, und zwar alsdenn in Begleitung des oder deren ajors, des ſämtlichen Officierskorps, wie auch der dazu hörigen Staabspartheyen verfüget, um den Rapport abſtatten; die unter der Zeit ſich ergebenden Kleinigkeiten er läßt er nur durch den zu ihm gekommenen Regimentsjutanten dem Obriſten melden.

Wenn beſagter Obriſtlieutenant den täglich ſchriftlien Regimentsrapport ſamt Rottenzettel oder ſonſten die tand- und Dienſttabellen, und ſolche Eingaben von dem ajor bekömmt, muß er dieſelben nach genommener Einſicht bſt den zugleich erhaltenen Particulieren derer Escadronen m mehrberührten Obriſten, jedoch ebenfalls ohne Unterriſt einhändigen.

Wenn derſelbe mit Erlaubniß wohin gehet oder kommandirt wird, ſoll er ſich vor dem Abgehen und nach der rückkunft jederzeit bey dem Oberſten melden.

Imglei-

Imgleichen, wenn er um etwas zu bitten oder ſich zu beſchweren hat, wobey hiernächſt die anderweit gemachten Anmerkungen zu beobachten ſind.

Einen richtigen Dienſtroſter von dem ganzen Regiment, wie auch die Kommandierrangirung, Korporal- und Kameradſchaftsliſten, ſoll der Obriſtlieutenant ebenmäßig halten.

Derſelbe wird nach dem Regimentsrang im Dienſt kommandiret. Im Dienſt ſelbſt aber nimmt er den Rang nach ſeiner Vorſtellung.

Was übrigens wegen Verhaltung gegen die Untergebenen in des Majors Inſtruction angeführt worden, erſtrekket ſich vollkommen auch auf den Obriſtlieutenant, dem nur noch beygefüget wird, daß dieſer einen Major in Betreff eines wichtigen Verfahrens, beſonders wenn es in Verletzung der Subordination beſtünd, in Areſt zu ſchiken, befugt ſey.

Funfzehntes Kapitel.

Für den Obriſten.

Der Obriſt iſt der Kommandant des Regiments, und gleichſam die Haupttriebfeder, wodurch die andern in Bewegung gebracht werden, und dieſer ganze Körper in die beſtimmte Ordnung verſetzet, wie auch darin erhalten wird; weswegen er nicht nur von allen die vollkommenſte Wiſſenſchaft haben, ſondern hiernächſt ebenfalls ſich mit äuſſerſten Kräften immerfort dahin beſtreben muß, daß beſtimmte Ordnung durch die genaueſte Erfüllung ſämmtlicher Theile der Vorſchrift, und deren nach denen Umſtänden etwa weiter nöthigen Befehlen unverbrechlich gehandhabet, ſohin alles, was zur Ehre und Aufnahme des Regiments, folglich auch des Dienſtes gereichen mag, eifrig angewendet werde. Die täglich ſchriftlichen Frührapports nebſt Rottenzettel, wie nicht minder die Stand- und Dienſttabellen, auch ſonſtige für die Generalität gehörigen Eingaben, hat der Obriſt ſelbſt zu unterſchreiben, und zur befohlnen Zeit ſowohl in Feld als in Garniſon ſeiner Behörde richtig einzuſchiken, derſelbe aber be-

bieten ist, damit es jedermann wisse, und wenn ihm ein solches Unrecht angethan würde, sich melden könne.

Brod und Fourage muß öfters nach dem Gewicht und ihrer Beschaffenheit untersucht, mithin darauf gehalten werden, daß das Brod gut ausgebacken, und sowohl dieses als die Fourage genießbar, letztere nicht staubicht, schimmlich oder dumpficht, folglich dem Pferde nicht schädlich sey, auch eines wie das andere im ausgesetzten Gewicht und Maaß verabreichet werde.

Wenn aber die Regimenter die Verpflegung selbst besorgen, muß auch nebst dem zum Gegenstand genommen werden, daß diese Nothdurften nicht überzahlet, sondern zum Nutzen des Aerarii nur nach ihrem Werth und in rechtem Preiß beygeschafft werden.

Mit Entlassung derer Invaliden ist nicht so leichterdings fürzugehen, und sind nur solche Leute weg zu lassen, welche nicht weder der Wartung derer Pferde vor: noch zu Fuß Wacht stehen können.

Wenn wider besseres Vermuthen die Desertion bey dem Regiment, oder insonderheit bey einer Escadron mehr, als bey denen andern einreissen sollte, hat der Obriste mit äusserstem Kräften sich ungesäumt dahin zu bestreben, daß er die wahre Ursache hievon entdecke, und sohin die zu Abwendung dieses höchst schädlichen Uebels nöthigen Mittel nach aller Möglichkeit gebrauchen zu können. Anbey aber verstehet sich von selbsten, daß man derselben zu allen Zeiten auf das nachdrucksamste vorzubeugen bedacht seyn müsse.

Nicht nur der Obriste und Obristlieutenant, sondern auch der erste, oder in dessen Abwesenheit der zweyte Major, muß einen Schlüssel zu der Regimentskasse beständig bey sich führen, und von allen und jeden was eingehet und dagegen verwendet wird, die genaueste Kenntniß haben.

Wenn jemand bey Wasser und Brod zu sitzen condemniret worden, so soll dessen währender Strafzeit in die Ersparung fallende Löhnung dem Spital zu besserer Pfleg und Wartung derer Kranken übergeben werden.

Es ist zwar an einem andern Ort die Erwehnung bereits geschehen, daß derjenige, so zu österlicher Zeit die Beicht zu verrichten unterlassen hat, in die Kapelle zu strafen sey, jedoch ist es damit noch nicht genug, sondern ein solcher muß ohnerachtet der erlegten Strafe zu Erfüllung dieser seiner Religionspflicht weiter angehalten werden.

Imgleichen, wenn er um etwas zu bitten oder sich
beschweren hat, wobey hiernächst die anderweit gemacht
Anmerkungen zu beobachten sind.

Einen richtigen Dienstroster von dem ganzen Regimen
wie auch die Kommandierrangirung, Korporal- und Kam
radschaftslisten, soll der Obristlieutenant ebenmäßig halte

Derselbe wird nach dem Regimentsrang im Dienst ko
mandiret. Im Dienst selbst aber nimmt er den Rang na
seiner Vorstellung.

Was übrigens wegen Verhaltung gegen die Unterg
benen in des Majors Instruction angeführt worden, erstre
ket sich vollkommen auch auf den Obristlieutenant, dem n
noch beygefüget wird, daß dieser einen Major in Betreff e
nes wichtigen Verfahrens, besonders wenn es in Verl
tzung der Subordination bestünd, in Arest zu schiken, b
fugt sey.

Funfzehntes Kapitel.

Für den Obristen.

Der Obrist ist der Kommandant des Regiments, und gleic
sam die Haupttriebfeder, wodurch die andern in Bewegun
gebracht werden, und dieser ganze Körper in die bestimm
Ordnung versetzet, wie auch darin erhalten wird; wesw
gen er nicht nur von allen die vollkommenste Wissenschaft h
ben, sondern hiernächst ebenfalls sich mit äusserſten Kräfte
immerfort dahin bestreben muß, daß bestimmte Ordnun
durch die genaueste Erfüllung sämmtlicher Theile der Vo
schrift, und deren nach denen Umständen etwa weiter nöth
gen Befehlen unverbrechlich gehandhabet, sohin alles, wo
zur Ehre und Aufnahme des Regiments, folglich auch de
Dienstes gereichen mag, eifrig angewendet werde. Die täglic
schriftlichen Frühapports nebst Rottenzettel, wie nicht mi
der die Stand- und Dienstitabellen, auch sonstige für die G
neralität gehörigen Eingaben, hat der Obrist selbst zu unte
schreiben, und zur befohlnen Zeit sowohl in Feld als in Ga
nison seiner Behörde richtig einzuschiken, derselbe aber b

hä

Incorrigibilität der Proceß gemacht. Mit dem Regiments-Chirurgo, denen Staabsfeldſcheerern und Oberſchmidt hat es in Anſehung der Strafe die nehmliche Bewandniß. Wenn aber von einem ſolchen keine Beſſerung zu hoffen wäre, oder er ſeinem Handwerk nicht hinlänglich gewachſen zu ſeyn befunden würde, ſo kann mit der Entlaſſung ohne weiters fürgegangen werden.

Der Schneider, Riemer, die Sattler, Schmiede, Trompeter, Unterfeldſcheerer und Fouriere ſind mit Arreſt beym Profoßen, ſowohl geſchloſſen als ungeſchloſſen, zu züchtigen; bey fürdauerndem Verſehen aber, oder wegen ermangelnder Fähigkeit, wenn ſie nicht obligat ſind, abzuſchaffen.

Der Wagenmeiſter und Profoß, wie auch ein Wachtmeiſter Eſtandartführer und Regimentskadet, wird ebenmäßig durch Arreſt beym Profoßen, mit oder ohne Eiſen, dann nach Umſtänden mit Degradirung auf mehr oder weniger Zeit, auch durch weitere und geringere Herabſetzung geſtrafet, und der Löhnungsabfall auf die Strafzeit dem Aerario in Erfahrung gebracht; die Degradirung für beſtändig hingegen ſoll nicht ohne Verhör und Kriegsrecht geſchehen.

Die Regimentsbeſtrafung für einen Korporalen oder wirkliche Vicekorporalen beſteht in mehrern Strafwachten nacheinander, in Arreſt mit oder ohne Eiſen, und mit denſelben lang oder kurz, kreuzweiſe oder einſeitig geſchloſſen: Im Gewehrtragen ein oder zwey Stunden lang, auch ein oder zweymahl mit der Verſchärfung, daß bey erſterm oben überzwerch, anſtatt einem, zwey Gewehr angelegt werden können.

In Stockſtreichen, wenn es die Noth erfordert, und die vorhergehenden Züchtigungen gar nichts erwirket haben; jedoch iſt ein ſolcher nicht mit mehr als höchſtens 30 Streichen, und zwar in Geheim durch den Wachtmeiſter belegen zu laſſen. Endlich in der Degradirung, wobey das oberwehnte zu beobachten kommt. Die Gemeinen werden mit Strafwachten, Gewehrtragen, Arreſt in gemächlichen oder ungemächlichen Behältniſſen, jedoch daß in denen letztern die Geſundheit keinen Schaden leide, lang oder kurz, kreuzweiſe oder einſeitig geſchloſſen, mit Zulaſſung der Koſt, oder nur bey Waſſer und Brodt, mit Gaſſenlaufen durch die Wachtparade, wenn ſie nur in 60, 70, 80 bis 100 Mann ſteht, und zwar höchſtens 6 mahl auf und ab. Endlich

aber mit Stockſtreichen, die ſich doch niemahlen über 50 belaufen ſollen, gezüchtigt. Bey den Vicekorporalen findet übrigens auch die Degradirung nach denen gemachten Erinnerungen Statt.

Bey den Stockbeſtrafungen ſoll niemahlen mit der Spitze, ſondern mit dem vollen Stock zu ſchlagen geſtattet werden.

Geſamte Staabs- und Oberofficiere, wie auch der Auditor, Rechnungsführer, Regimentsadjutant, Regimentschirurgus, die Staabsfeldſcheerer, der Oberſchmidt, Wagenmeiſter und Profos, wie nicht minder die Wachtmeiſter und Eſtandartenführer, tragen die ſogenannten ſpaniſchen Röhre; die Korporale hingegen haben keine andere Stöcke, als von Haſelholz, und zwar nur ſolche die unten nicht dikker, als der Gewehrskaliber, auch weder unten noch oben beſchlagen, noch mit einem Vorgewächſe verſehen ſind, zu führen, welches ſich ebenfalls auf jene ſpaniſchen Röhre erſtrecket, womit jemand beſtraft wird.

Wegen Benennung derer in des Obriſtwachtmeiſters Inſtruction angeführten Partheien, hat es die nehmliche Bewandniß mit dem Obriſten, wie alldorten beſagt worden.

Alle vor Zeiten üblich geweſene Gebühren bey Vorſtellungen, Sterbfällen, Begräbniſſen, von Marketendern und Fleiſchhackern, für Heurathserlaubniſſe, und wie ſie nur ſonſten Nahmen gehabt haben, werden hiemit für jedermann gänzlich unterſaget, ausgenommen die für den Regimentskaplan ausgemeſſenen *Jura ſtolæ*, dann die dem Auditor gehörige Taxe, und die dem Regimentsadjutanten, wie auch Profoßen zuerkannten Arreſtgelder, wornach aber der letztere die Schließeiſen aus ſeinen Mitteln herbey zu ſchaffen und zu unterhalten ſchuldig iſt; ingleichen wird das Muſiciren derer Trompeter, bey Vorſtellungen und am Neujahrstage, wie nicht minder das ſogenannte Mayenſtecken keinesweges mehr erlaubt.

Ein Obriſter diene nach dem Rang ſeines Decrets, und wenn es ihn bey der Armee auf Kommando betrift, nimmt er den Regimentsadjutanten mit ſich, da inzwiſchen der älteſte oder tauglichſte Wachtmeiſter deſſen Dienſte beym Regiment, gleichwie bey abgeſonderten mehreren Escadronen verſiehet. Sollte aber beſagter Obriſter in eine Feſtung oder ſonſt wohin, auf lange Zeit kommandirt werden,

den, ſo hat ſolcher nur einen Wachtmeiſter mitzunehmen, damit das Regiment nicht mittlerweile ohne Adjutanten bleibe.

Alle Ausrückungen des Regiments oder der ſonſt in Dienſt kommenden Mannſchaft ſollen zu der beſtimmten Stunde unfehlbar geſchehen; wofür der Regiments- oder der bey abgeſonderten mehreren Escadronen angeſtellte Kommandant zu ſtehen hat.

Bey ſolchen Ausrückungen liegt ſowohl dem Obriſten, als jedem Staabs- oder ſonſtigen das Kommando führenden Officier ob, auf den Stand der Montur und Rüſtung zum öftern genau nachzuſehen, gleichwie ſie ſich auch von Zeit zu Zeit und zwar unverſehener Weiſe in die Kaſerne zu verfügen, und ſorgfältig zu unterſuchen haben; ob alles durchgehends dem Befehl gemäß gehalten werde.

Auf dem Regimentswacht-Paradeplätz, es ſey im Felde oder in Garniſon, ſoll nicht nur jeder Major und der Obriſtlieutenant, ſondern auch der Obriſte täglich erſcheinen; auf dem Haupt-Paradeplatz in Garniſonen hingegen, oder wenn im Feld-Staabs- und Extrawachten, Picketter und dergleichen bey der Eſtandartwacht zuſammen ſtoſſen, hat ſich ein Staabsofficier wechſelweiſe einzufinden, und die etwa ſich ergeben mögenden Fehler wahrzunehmen, und ungeſäumt abzuſtellen.

Es iſt ſchon anderwärts berührt worden, daß im Felde jederzeit ein Staabsofficier bey dem Regiment gegenwärtig ſeyn, und nicht vielen Officieren zugleich, bey einem in der Nähe befindlichen Feind aber gar keinem ohne erhebliche Urſachen, aus dem Regimentslager zu gehen, erlaubt werden ſoll; dem wird nun annoch beygerückt, daß es in letzterm Fall die nehmliche Beſchaffenheit mit den Staabsofficieren habe. Sobald aber jemand vom Obriſten an incluſive, auſſerhalb des Armeelagers über Nacht zu bleiben, oder bey Gelegenheit eines nahe ſtehenden Feindes nur weit hinweg zu gehen hätte, muß die Erlaubniß der Ordnung nach vom kommandirenden General eingeholt werden.

In Garniſon iſt ſich nach der bey dem Rittmeiſter ertheilten Vorſchrift zu richten, mit der fernern Beobachtung, daß ſowohl in Friedens- als Kriegeszeiten, niemand über Nacht ohne Bewilligung des Feſtungskommandanten ausbleiben, oder auch nur zufolge derer Umſtände bey Feindesgefahr ſich weit davon entfernen dürfe.

Uebrigens verstehet sich von selbsten, daß keinem an welchen ein Dienst stehet, jemahlen hinweg zu gehen, erlaubet werden soll.

Bey einer feindlichen Vorfallenheit bleibt der Auditeur und Rechnungsführer, wie auch der Profoß mit dem Stockhaus und Trosse bey der Bagage; nicht minder haben sich die Fouriere und Sattler, Riemer, Schmiede und Schneider zu dieser Zeit daselbst aufzuhalten; von der zum Fechten bestimmten Mannschaft aber soll niemand bey Kassation und Verlust der Ehre allda gelassen werden.

Ueber solche Bagage soll jedes Regiment allemahl vor dem Aufbruch einen schriftlichen Rapport seiner Behörde einreichen, und darin das Personale mit Specificirung deren Bedienten, Kutscher, Knechte, Weiber und Kinder, dann die Anzahl der 2. 3. 4. und 6 spännigen Kaleschen und Wägen, wie auch der Tragthiere anzeigen.

Die Zeltertragthiere bleiben zwar nach der anderweiten Vorschrift während dem Marsche beständig neben dem Regiment, und wird ein Gefreyter mit 2 Mann dazu kommandiret. Solches versteht sich doch nur auf jenen Fall, wo nichts feindliches vermuthet wird; denn sonst werden sie ebenfalls ohne obige drey Mann bey der Bagage gelassen; sollte sich aber während dem Marsche eine Feindesgefahr plözlich ergeben, und die Zeit nicht gestatten, daß selbe zu der Bagage geführet werden, und die bemeldeten drey Mann wieder zu dem Regiment zurück kommen; so werden mehr erwehnte Tragthiere von allen Regimentern zusammen, unter der obberührten Bedeckung an den befohlnen Ort geschikket, wo alsdann zu gleicher Zeit ein Officier von der Armee oder Korps dazu wird ausgemacht werden, um das Kommando über die vereinigte Bedeckung zu führen.

Auf eben diesen Tragthieren sind nicht nur die Zelter, sondern auch die Zelterstangen, Kessel und Kasterollen fort zu bringen.

Die Feldscheerer müssen in einem mit sich führenden Extratornister mit Instrumenten, Bandagen, wie auch sonsten zum Verbinden nöthigen Instrumenten versehen seyn.

Da der *Prima Plana* von dem baar ausgemessenen Gehalt sich selbst montiret, und die erforderlichen Pferde und Equipage anschaffen muß, so ist es dahin einzuleiten, daß sie monathlich etwas hierauf in der Regimentskasse zurücklassen.

Das nemliche iſt auch mit denen Officieren mit ihrer Einverſtändniß zu befolgen, damit eines Theils die äräriſchen Gelder, von welchen kein Particularvorſchuß unter was Nahmen es ſey, zu machen erlaubet iſt, nur zu ihrer eigentlichen Beſtimmung verwendet werden; andern Theils aber ſowohl Officiere als *Prima Plana* jederzeit gehörig gekleidet, und die, ſo vor dem Feind gehen, immer mit dienſtmäßigen Pferden beritten ſeyn, mithin auch die Trompeter denen Dienſtpferden nicht zur Laſt fallen; hingegen muß auch keine Parademontirung, ſogar auch keine überflüßige Auszierung ihnen oder jemand anderm aus ihren Mitteln anzuſchaffen, aufgebürdet werden.

Wenn ſich bey einem Regiment ein in der Chirurgie oder in der Feder oder Muſik geſchickter Mann vorfindet, hat es mit deſſelben Avancirung zum Unterfeldſcheerer, Fourier oder Trompeter keinen Anſtand; nur muß vorhero die Anzeige dem Hof-Kriegsrath mittelſt des Generalkommando gemacht und die Erlaubniß hiezu eingeholt werden. Ein ſolcher Mann aber bleibt auch nach der Avancirung immerfort obligat.

Eine gleiche Beſchaffenheit hat es mit einem unter der gemeinen Mannſchaft ſich vorfindenden tauglichen Schmidt oder Sattler.

Die zu einem Regiment kommenden Kadets haben jederzeit die Dienſte als obligate Gemeine anzufangen, und werden nur zufolge ihrer Verdienſte weiter befördert.

Auf dieſe hat ſowohl der Obriſte, als jeder andere Staabsofficier das ſorgfältigſte Augenmerk zu richten, damit ſolche junge Leute in nichts vernachläßiget, ſondern zu allem geſchickt gemacht werden.

Weder dieſe, noch auch die anfangenden Officiere, ſollen eher in einem Dienſt kommandirt werden, bevor ſie dasjenige was darinnen zu verrichten iſt, nicht gründlich begriffen haben, mithin ſind dieſe letzteren nicht auszuſetzen, ihre Schuldigkeit erſt in dem Dienſt ſelbſt durch ihre Untergebenen ſich ſagen zu laſſen, welches für das Regiment eine Schande und dem Dienſt nachtheilig iſt, ſondern zur gehörigen Anleitung in die Schule zu nehmen, um daraus Soldaten und gute Officiere zu bilden. Jeder kommandirende Officier muß, wenn es die Zeit zuläßt, über ſeinen Auftrag eine ſchriftliche Verhaltung mitnehmen, oder wenigſtens, wie er ſich überhaupt dabey zu benehmen habe, in ſein Handbuch

Beurloubte.

Zufälligerweiſe noch nicht eingerückte als erkrankte Revertenten, oder Arreſtanten, welche bereits in Zuwachs genommen worden.

Im Herrndienſte, wohin zugetheilte und all jene, welche ſich nicht in Loco befinden, und unter den Rubriken derer Kommandirten nicht aufgeführet werden können.

Mann und Pferde.

Summa derer Kommandirten und Abſenten *per Se.*

Verbleiben in Loco. *per Se.*

Undienſtbare. Ordinairer Regimentskaplan.
Auditor.
Rechnungsführer.
Regimentschirurgus.
Staabsfeldſcheerer.
Oberſchmidt.
Profoß.
Fouriere.
Feldſcheerer.
Sattler oder Riemer und Schneider.

Folglich jene, welche in keiner Schlachtordnung zu ſtehen haben, keineswegs aber unexercirte Rekruten, noch Trompeter, Pauker oder Tambour,

Von Staabs- u. Oberofficieren } *Per Se.*
Kranke.
Vom Wachtmeiſter an.
Von Staabs- u. Oberofficieren
Dabey kommandirte
Vom Wachtmeiſter an.

Invaliden. Reale.

Anſonſten. Reconvaleſcirten.
Bey denen Officieren.
Arreſtanten.
Leute zu Fuß oder deren Pferde.
Marode, und welche nur *interim* undienſtbar ſind.

Von

bieten ist, damit es jedermann wisse, und wenn ihm ein solches Unrecht angethan würde, sich melden könne.

Brod und Fourage muß öfters nach dem Gewicht und ihrer Beschaffenheit untersucht, mithin darauf gehalten werden, daß das Brod gut ausgebacken, und sowohl dieses als die Fourage genießbar, letztere nicht staubicht, schimmlich oder dumpficht, folglich dem Pferde nicht schädlich sey, auch eines wie das andere im ausgesetzten Gewicht und Maaß verabreichet werde.

Wenn aber die Regimenter die Verpflegung selbst besorgen, muß auch nebst dem zum Gegenstand genommen werden, daß diese Nothdurften nicht überzahlet, sondern zum Nutzen des Aerarii nur nach ihrem Werth und in rechtem Preiß beygeschafft werden.

Mit Entlassung derer Invaliden ist nicht so leichterdings fürzugehen, und sind nur solche Leute weg zu lassen, welche nicht weder der Wartung derer Pferde vor- noch zu Fuß Wacht stehen können.

Wenn wider besseres Vermuthen die Desertion bey dem Regiment, oder insonderheit bey einer Escadron mehr, als bey denen andern einreissen sollte, hat der Obriste mit äusserſten Kräften sich ungesäumt dahin zu bestreben, daß er die wahre Ursache hievon entdecke, und sohin die zu Abwendung dieses höchst schädlichen Uebels nöthigen Mittel nach aller Möglichkeit gebrauchen zu können. Anbey aber verstehet sich von selbsten, daß man derselben zu allen Zeiten auf das nachdrucksamste vorzubeugen bedacht seyn müsse.

Nicht nur der Obriste und Obristlieutenant, sondern auch der erste, oder in dessen Abwesenheit der zweyte Major, muß einen Schlüssel zu der Regimentskasse beständig bey sich führen, und von allen und jeden was eingehet und dagegen verwendet wird, die genaueste Kenntniß haben.

Wenn jemand bey Wasser und Brod zu sitzen condemniret worden, so soll dessen währender Strafzeit in die Ersparung fallende Löhnung dem Spital zu besserer Pfleg und Wartung derer Kranken übergeben werden.

Es ist zwar an einem andern Ort die Erwehnung bereits geschehen, daß derjenige, so zu österlicher Zeit die Beicht zu verrichten unterlassen hat, in die Kapelle zu strafen sey, jedoch ist es damit noch nicht genug, sondern ein solcher muß ohnerachtet der erlegten Strafe zu Erfüllung dieser seiner Religionspflicht weiter angehalten werden.

Formulare.

Nach welchem das Verzeichniß des zugewachs- und der abgegangenen Effectiven und Supernumerären, folglich derer würklich verbleibenden Effectiven und Supernumerären vom Staab, wie auch Officiere dem General-Commando mit Verlauf eines jeden halben Militärjahres einzuschicken ist.

Explication.

Was für Gattungen unter die in dem Formulare der Stand- und Dienſtabellen eines K. K. Kavallerieregiments bemerkte Rubriken zu nehmen, und darunter zu verſtehen ſind.

Verzeichniß der Rubriken in dem Formular der Tabelle.	Gattungen, welche unter die vorberührten Rubriken zu nehmen ſind.
Mit Ende war der effective Stand.	Hieher gehören auch alle ſupernumeräre Gemeine und Dienſtpferde, keineswegs aber die ſupernumerär. Staabs- Ober- und Unterofficiere.
Zugewachſen. — Angeworben.	Vom Regiment oder im Römiſchen Reich, gegen was für Rekrutengeld es immer ſey, auch die *ex propriis*, und von der Reichsritterſchaft geſtellten, oder für Strafe, als z. E. Vagabunde, oder ſonſtige Civil-Arreſtanten, wenn ſie nicht *a Conto* des *quanti de praeterito vel Futuro* geſtellet werden.
Rekruten. — Geſtellte.	Lediglich jene, welche die K. K. Landſtände ſtellen, es ſey *a Conto* des noch nicht völlig geſtellten Quanti, oder *a Conto* einer künftigen Stellung.
Attrapirt.	Gegen was für *Taglia* es immer ſey vom Land oder Militär, mit oder ohne *Taglia*.
Deſerteurs.	Iſt für ſich deutlich.
	Neu eintretende, es ſey vom Staab oder Officiere, oder *Prima Plana*.
	So nicht obligat ſind.
	Von andern Regimentern transferirte.
	Sich ſelbſt ranzionirte.
	Ausgewechſelte.
	Cartellmäßig reclamirte.
	Von andern Regimentern als erkannte Deſerteurs ausgeliefert.
	Reſtituirte Invaliden.
	Von der Schanzarbeit zurückgekommen.
	Von dem Supernumeräre-Stand
	Per Errorem in Abgang gebrachte.

Verzeichniß.

derer Effectiven und Supernumeraren vom Staab.

	Charges.	Hat den Rang von Tag	Monath	Jahr	Vor- und Zunahmen.	Alter. Jahr	Monath	Vater und und Geburtsort	Religion.	Stand.	Anzahl der Kinder.
Effectiven.	Obrister u. Inhaber										
	Obrister und Kommandant										
	Obristlieutenant										
	Major										
	Kaplan										
	Auditor										
	Rechnungsführer										
Supernumerarii	Obrister										
	Obristlieutenant										
	Obristwachtmeister										
	Regimentsadjutant.										
	Summa										

Ver

Cartellmäßige an andere Puiſſancen extradirte.
Ausgewechſelte.
Zu andern Regimentern oder Korps transferirte.
Per errorem in Zuwachs gebrachte.

Im Regiment transferirt. — Wie beym Zuwachs von Mann und Pferden.
Prima Plana. — Pferde *per Se.*
Durch Deſerteurs entführt. — *dito. dito.*
Gefallen, todtgeſchoſſen und abgeſchaft. — *dito. dito.*
Anſonſten. — Pferde, auſſer dem Regiment transferirte: jene, ſo denen Officieren gegen das Remontegeld überlaſſen werden, oder wie es immer ſey, was nicht in vorgehenden Rubriken des Abgangs eingebracht worden.

Summa des Abgangs *per Se.*
Verbleibet demnach mit Ende des Monaths . . . der effective Stand . . . *per Se.*

Commandirt.

Auſſer Land.
- Von Staabs- und Oberofficieren.
- Vom Wachtmeiſter an.

Im Land.
- Von Staabs- und Oberofficieren.
- Vom Wachtmeiſter an.

Abſente.

Auſſer Land.
- Von Staabs- und Oberofficieren.
- Vom Wachtmeiſter an.

Im Land.
- Von Staabs- und Oberofficieren.
- Vom Wachtmeiſter an.

Regiments-Inhaber.
Adjutant bey dem General.
Die abſenten Officiere bey der Noble Garde.

Beur-

Beurlaubte.

Zufälligerweise noch nicht einge
als erkrankte Revertenten, oder
ſtanten, welche bereits in Zuwac
nommen worden.

Im Herrndienſte, wohin zuge
und all jene, welche ſich nicht ir
befinden, und unter den Rubrik
rer Kommandirten nicht aufge
werden können.

Mann und Pferde.

Summa derer Kommandirten und Abſenten — *per Se.*

Verbleiben in Loco. — *per Se.*

Undienſtbare.

Ordinairer Regimentskaplan.
Auditor.
Rechnungsführer.
Regimentschirurgi
Staabsfeldſcheerer
Oberſchmidt.
Profoß.
Fouriere.
Feldſcheerer.
Sattler oder Riem
Schneider.

Folglich jene, welche in Schlachtordnung zu ſtehen keineswegs aber unexercirte kruten, noch Trompeter, Pauk Tambour,

Von Staabs- u. Oberofficieren Kranke.
Vom Wachtmeiſter an.
Von Staabs- u. Oberofficieren Dabey kommandirte
Vom Wachtmeiſter an.
} *Per Se.*

Invaliden. — Reale.

Anſonſten.

Reconvaleſcirten.
Bey denen Officieren.
Arreſtanten.
Leute zu Fuß oder deren Pfer
Marode, und welche nur *in* undienſtbar ſind.

Von vorbesagten undienstbaren,
Kranken, marode und sonsten Pferde *per Se.*
Summa der Undienstbaren. *dito.*
Verbleiben zu Diensten
Staabsofficiere.
Oberofficiere.
Regimentsadjutant.
Unterofficiere.
Gemeine.
Trompeter.
Summa der Dienstbaren. *Per Se.*
Abgang vom kompleten Stand. *dito.*
Summa des kompleten Standes. *dito.*
Gemeine und Dienstpferde über
den kompleten Stand. *Per Se.*
Ausser den effectiven Stand
Supernumeräre.
Staabsofficiere.
Oberofficiere.
Regimentsadjutant.
Unterofficiere.

Zugetheilte. Hierunter sind jene zu verstehen, die etwa bey einer vom Regiment ausser Land detaschirten Escadron, oder bey einem andern Regiment des Dienstes wegen angestellet, welchenfalls sie daselbst, wo sie sich befinden, ausgetheilt, alldort aber, von wannen sie kommandirt sind, unter der Rubrik von ausser Land Kommandirten geführet werden.

Formulare.

Nach welchem das Verzeichniß des zug
wachs- und der abgegangenen Effectiv
und Supernumerären, folglich derer wür
lich verbleibenden Effectiven und Supe
numeräre vom Staab, wie auch Obe
officiere dem General-Commando mit Ve
lauf eines jeden halben Militärjahres
einzuschicken ist.

Verzeichniß.

it letzterer Eingabe abgegangenen und zugewachse-
Effectiven und Supernumerären vom Staab,
wie auch Oberrfficiere.

Charges.	Nahmen der Abgegangenen.	Beschreibung, auf was Art solche abgegangen.

Charges.	Nahmen der Zugewachsenen.	Beschreibung der Art des Zuwachses oder Avancements

Re-

Formulare.

Nach welchem das Verzeichniß des zugewachs- und der abgegangenen Effectiven und Supernumerären, folglich derer würklich verbleibenden Effectiven und Supernumerären vom Staab, wie auch Officiere dem General-Commando mit Verlauf eines jeden halben Militärjahres einzuschicken ist.

ſonſtige Gaben des Glücks, und wird in jene, wo einer dem andern beſonders angewieſen iſt, dann in jene, wo derſelbe nur überhaupt wegen eines höhern Grades oder Anciennität untergeben iſt, und endlich in jene abgetheilt, ſo allein die Achtung und Ehrerbietigkeit des nach obigen zwey Fällen Untergebenen gegen ſeinen Vorgeſetzten, wenn ſolche nicht handgreiflich dem Dienſt ſelbſt widerſtreben, ohnverzüglich und nach dem buchſtäblichen Verſtand genaueſtens zu vollziehen; mithin iſt die geringſte Widerrede, Verzögerung oder Unterſuchung der Urſachen, warum der Befehl ertheilet worden, oder aber einiges Nachgrübeln höchſt ſträflich. Dahingegen ſtehet es den Untergebenen frey, ſeinen Vorgeſetzten, wenn dieſer etwa die Subordination zuweit ausgedehnet und die Grenzen der Billigkeit überſchritten hätte, mit der geziemenden Beſcheidenheit und Ehrerbietung, jedoch erſt nach dem Vollzug, Vorſtellungen zu machen, auch bey nicht erlangter Genugthuung ſeine Beſchwerden höhern Orts anzubringen, wenn ſchon der Vorgeſetzte auf geziemendes Anſuchen es nicht erlauben wollte. In dem zweyten Fall muß der Untergebene ebenfalls Folge leiſten, wenn auch der nach dem Grad oder Dienſtalter Höhere von einem andern Regiment oder alliirten Truppen wäre, mit der einigen Ausnahme, wenn ein daher kommender Auftrag nicht etwa denen Befehlen zuwider liefe, welche ihm von ſeinen beſonders Vorgeſetzten ertheilt worden, oder mit denenſelben nicht vereinigen lieſſe, allwo er keinesweges gehorchen darf, ſondern obberührte Befehle genau zu vollziehen ſchuldig iſt.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſten, daß einer, welcher nur nach dem Grad oder Dienſtalter dem andern vorgeſetzt iſt, bey einer Gelegenheit allein dieſen letztern etwas zu befehlen, ſich anmaßen werde, wo er die Vollzieh- oder Unterlaſſung einer Sache nothwendig findet.

Endlich iſt der nach den bemeldeten zwey Fällen Subordinirte verbunden, ſeinen dergeſtalt Vorgeſetzten in und auſſer dem Dienſt und in allen Gelegenheiten mit Achtung und Ehrerbietigkeit zu begegnen, weil dieſen letzteren auch in den gleichgültigſten Sachen und in dem vertraulichſten Umgang, dennoch jederzeit ein gewiſſer Vorzug um ſo mehr gebühret, alſo durch deren Hintenanſetzung der erſte nach und nach vergeſſen würde, den in Dienſt ſo nothwendigen Reſpect ſattſam zu beobachten.

Verzeichniß.

derer Effectiven und Supernumeraren vom Staab.

	Charges.	Hat den Rang von: Tag	Monath	Jahr	Vor- und Zunahmen.	Alter: Jahr	Monath	Vaterland und Geburtsort.	Religion.	Stand.	Anzahl der Kinder.
Effectiven.	Obristerwachtmeister										
	Obrister und Kommandant										
	Obristlieutenant										
	Major										
	Kaplan										
	Auditor										
	Rechnungsführer										
Supernumerarii	Obrister										
	Obristlieutenant										
	Obristwachtmeister										
	Regimentsadjutant										
	Summa										

Sothane Disciplin erstreckt sich ebenfalls jedoch in gehörigem Verhältniß von der niedrigsten bis zu der höchsten Stufe ohne alle Rücksicht, weil sich auch zu Zeiten in den erhabensten Stellen Fehler einschleichen, und die damit verknüpften Obliegenheiten nicht immerfort gehalten werden.

Ausser dieser strengen und unausgesetzten Disciplin, welche zum öftern besonders vom Wachtmeister an, dasjenige zuwege bringen muß, was die Triebfeder der Ehre zu erwirken nicht vermag, werden die Truppen die unentbehrlichen Eigenschaften, als die Treue, den Gehorsam, die Tapferkeit, die Geduld, die Aufmerksamkeit und Fertigkeit in solchem Grad erlangen, wie es zum Besten des Dienstes erforderlich ist.

Viertes Kapitel.

Von der Harmonie oder Einigkeit.

Die Harmonie oder Einigkeit ist die ungezwungene und zufriedene Uebereinstimmung eines jeden Individuums mit denen andern zur Ehre und zum Besten des Regiments, mithin auch des Dienstes. Aus diesem Grunde hat ein jeder das mögliche seines Orts hiezu beyzutragen, und so weit als es immer thunlich ist, die von einem andern bereits begangenen Fehler unverzüglich zu redreßiren, oder den vorauszusehenden vorzubeugen, keinesweges aber ein schändliches Wohlgefallen daran zu haben, daß solcher in ein Vergehen gerathe, und sich sofort eine Ahndung zuziehe.

Sothane Harmonie entspringet aus dem wahren Gebrauch der Subordination und Disciplin, wenn nehmlich ein jeder ohne Murren thut, was ihm zukömmt, und niemand etwas zugemuthet wird, was nicht in der Billigkeit gegründet ist; hiernächst aber nicht nur der Untergebene die seinen Obern schuldige Achtung und Ehrerbietigkeit bey keiner Gelegenheit hintenan setzet, sondern auch der Vorgesetzte sich gegen seinen Untergebenen und ein jeder gegen seines gleichen, mit der nöthigen Anständigkeit beträgt. Ferner, wenn der Obere alle Partheylichkeit auf das sorgfältigste

Verzeichniß
der Effectiven und Supernumerären.

Charge.	Hat den Rang von	Vor- und Zunahmen	Alter.	Vaterland u. Geburtsort.	Religion.	Stand.	Anzahl der Kinder.
Translatum.							
Effective.							
Ober-Lieutenants.							
Supernumerarii.							

einer feurigen Begierde ſich ohnverrückt darinnen zu erhalten.

Wenn ein ſolcher Sinn in einem Regiment herrſchet, ſo wird ein jeder von oben an bis zum letzten Gemeinen unabläßig und ohne Zwang dahin bedacht ſeyn, nicht nur die ſeiner Charge anklebenden Obliegenheiten mit der äuſſerſten Sorgfalt zu erfüllen, ſondern er wird auch trachten, ſich zu höhern Stellen geſchickt zu machen, um einen größern Antheil an des Regiments Vorzüglichkeiten zu erlangen.

Von einem ſolchen Regiment kann man ſich in denen ſchwerſten Unternehmungen wohl nichts anders als einen erwünſchten Fortgang verſprechen, und wenn es auch allenfalls durch eine allzuſehr überwiegende Macht oder ſonſtigen unglücklichen Zufall zum Weichen gebracht würde, ſo bekömmt deſſen Tapferkeit keinen Stoß, ſondern die widrige Begebenheit wird einen jeden vielmehr anflammen, ſich bey der erſten Gelegenheit auf das vollkommenſte zu rächen. Daher muß dieſer Esprit de Corps von dem Chef und ſo weiter herab, auf alle mögliche Weiſe unterhalten, oder wo er annoch ermangelt, eingepflanzt werden.

Hiezu aber trägt das Beyſpiel der Obern gleichwie in allen Sachen das meiſte bey, wenn ſolches Leute von erkannten Verdienſten ſind, und alle ihre Handlungen ſtets ſo einrichten, daß die Untergebenen nichts anders als eine ſehr gute Meinung von ihnen hegen können, und dadurch verleitet werden, denſelben nachzuahmen.

Auch müſſen die Vorgeſetzten den Untergebenen öfters von ihren Obern eine vortheilhafte Abſchilderung machen, und wenn auch allenfalls deren Aufführung nicht untadelhaft, ſondern mit Fehlern behaftet ſeyn ſollte, ſolche ſorgfältig bedecken, weil es nur darauf ankömmt, ihnen eine gute Meinung von denenſelben einzuprägen, ſie mag nun durchgehends gegründet ſeyn oder nicht.

Sechstes Kapitel.

Von der Konservation des Mannes und des Pferdes.

Da dieser Gegenstand an mehrern Orten nach den Umständen behandelt worden, so ist hier nur überhaupt zu bemerken, daß man sich in einem Regiment alle ersinnliche Mühe unaufhörlich geben, und nicht das mindeste verabsäumen müsse, um sothanen höchst wesentlichen Endzweck, in so weit es die Möglichkeit verstattet, zu erreichen.

Es sind ohnehin in dem Soldatenstand so viele unvermeidliche Fälle, die einen sehr großen Abgang nothwendiger Weise nach sich ziehen, daß, wenn auf der andern Seite nicht alle Kräfte zu der möglichen Erhaltung angespannet würden, die Länder und gesammte äusseren Werbungen besonders in Kriegszeiten keineswegs erklecklich wären, die nöthige Anzahl Rekruten zu verschaffen. Und gesetzt auch, es könne diese Stellung geschehen, so erwächset doch immer dem Staat ein unersetzlicher Schaden daraus, daß ihm so viele Menschen von dem Nahrungsstande entzogen werden.

Ueberdem ist es gar nicht gleichgültig, ob ein alter abgehärteter disciplinirter und vor dem Feind gewesener Soldat oder ein Rekrut dafür im Regiment sey, weil dieser wohl des andern Platz einnimmt, aber nicht dessen erworbene Eigenschaften mit sich bringet, wozu oft viele Jahre nebst großen Bemühungen erfordert werden.

Alle diese Betrachtungen sind auch auf die Verschonung der Dienstpferde zu ziehen, welche bey der Kavallerie noch wegen der durch kostbaren Aufwand dem Staat verursachenden schweren Last alle nur erdenkliche Aufsicht verdienen, und wenn sie vernachläßiget worden, öfters die wichtigsten Unternehmungen mißlingen machen, auch ganze Armeen und Länder in Untergang stürzen.

Formulare.

Nach welchem die Dislocations-Tabelle eines Kavallerie-Regiments dem Generalkommando jährlich einmahl einzugeben ist, und zwar mit Ausgang des Monaths November.

Dislocations-Tabelle

des Kayserl. auch Kayserl. Königl. in ; ; bequartirten Karabiniers-, Küraſſier ; ; Dragoner-, Chevaux-Legers- oder Husaren-Regiments, nebſt denen dazu gehörigen Herrn Generalen.

Bequartiert.	General der Kavallerie.	Feldmarſchall-Lieutn.	Feldwachtmeiſter.
	N. N.	N. N.	N. N.
	Zu N. N.	Zu N. N.	Zu N. N.
	Im N. N. Krais.	Im N. N. Krais	Im N. N. Krais.

Krais oder Komitaten.	Ortſchaften.	Herrſchaften denen ſolche zugehörig.	Escadrons.	Anzahl der Escadronen.	Sind bequartiret. In wirklichen Caſernen. Von Staabs- und Oberofficieren. Mann.	Pferde.	Vom Wachtmeiſter an. Mann.	Pferde.	In Quaſi-Caſernen oder Comitathäuſern. Von Staabs- und Oberofficieren. Mann.	Pferde.	Vom Wachtmeiſter an. Mann.	Pferde.	Mit Bürgern oder Bauern gemeinſchaftlich. Von Staabs- und Oberofficieren. Mann.	Pferde.	Vom Wachtmeiſter an. Mann.	Pferde.

Vierter Abſchnitt.

Verhaltungen überhaupt.

Erſtes Kapitel.

Von der Gottesfurcht.

Dieſe iſt die erſte Quelle alles Gutes, Glücks, Seegens und Heils, mithin hat ſich ein jeder im Regiment nach einem chriſtlichen Lebenswandel beſt möglichſt zu beſtreben, und liegt denen Obern hauptſächlich ob, ihren Untergebenen hierin mit gutem Beyſpiel vorzugehen, annebſt aber alles Ernſtes darauf zu halten, daß die hiezu dienlichen Mittel angewendet und dagegen alle Gelegenheiten zu Ausſchweifungen benommen werden.

Zweytes Kapitel.

Von der Subordination.

Die Subordination iſt die Hauptgrundveſte der Ordnung und folgſam des Dienſtes, ſo daß ohne die allergenaueſte Beobachtung derſelben niemals etwas gutes, ſondern lauter Zerrüttung und Unheil Statt finden kann.

Solche erſtreckt ſich von der niedrigſten bis zur höchſten *Militairſtufe* ohne mindeſte Rückſicht auf die Geburt oder

ſon-

ſonſtige Gaben des Glücks, und wird in jene, wo einer dem andern beſonders angewieſen iſt, dann in jene, wo derſelbe nur überhaupt wegen eines höhern Grades oder Anciennität untergeben iſt, und endlich in jene abgetheilt, ſo allein die Achtung und Ehrerbietigkeit des nach obigen zwey Fällen Untergebenen gegen ſeinen Vorgeſetzten, wenn ſolche nicht handgreiflich dem Dienſt ſelbſt widerſtreben, ohnverzüglich und nach dem buchſtäblichen Verſtand genaueſtens zu vollziehen; mithin iſt die geringſte Widerrede, Verzögerung oder Unterſuchung der Urſachen, warum der Befehl ertheilet worden, oder aber einiges Nachgrübeln höchſt ſträflich. Dahingegen ſtehet es den Untergebenen frey, ſeinen Vorgeſetzten, wenn dieſer etwa die Subordination zuweit ausgedehnet und die Grenzen der Billigkeit überſchritten hätte, mit der geziemenden Beſcheidenheit und Ehrerbietung, jedoch erſt nach dem Vollzug, Vorſtellungen zu machen, auch bey nicht erlangter Genugthuung ſeine Beſchwerden höhern Orts anzubringen, wenn ſchon der Vorgeſetzte auf geziemendes Anſuchen es nicht erlauben wollte. In dem zweyten Fall muß der Untergebene ebenfalls Folge leiſten, wenn auch der nach dem Grad oder Dienſtalter Höhere von einem andern Regiment oder alliirten Truppen wäre, mit der einigen Ausnahme, wenn ein daher kommender Auftrag nicht etwa denen Befehlen zuwider liefe, welche ihm von ſeinen beſonders Vorgeſetzten ertheilt worden, oder mit denenſelben nicht vereinigen lieſſe, allwo er keinesweges gehorchen darf, ſondern obberührte Befehle genau zu vollziehen ſchuldig iſt.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſten, daß einer, welcher nur nach dem Grad oder Dienſtalter dem andern vorgeſetzt iſt, bey einer Gelegenheit allein dieſen letztern etwas zu befehlen, ſich anmaßen werde, wo er die Vollzieh- oder Unterlaſſung einer Sache nothwendig findet.

Endlich iſt der nach den bemeldeten zwey Fällen Subordinirte verbunden, ſeinen dergeſtalt Vorgeſetzten in und auſſer dem Dienſt und in allen Gelegenheiten mit Achtung und Ehrerbietigkeit zu begegnen, weil dieſen letzteren auch in den gleichgültigſten Sachen und in dem vertraulichſten Umgang, dennoch jederzeit ein gewiſſer Vorzug um ſo mehr gebühret, alſo durch deren Hintenanſetzung der erſte nach und nach vergeſſen würde, den in Dienſt ſo nothwendigen Reſpect ſattſam zu beobachten.

Die Bewegursachen nun, welche einen jeden dahin bringen müssen, sich dieser strengen Untergebung bereitwillig zu fügen, sind seine eigene Ehre und Wohlfarth; dennoch kann ein ehrliebender und vernünftiger Mensch solche keinesweges als eine knechtische Furcht und Unvernünftigkeit, sondern als etwas heilsames und ein zu Erfüllung seiner Pflichten unentbehrliches Mittel ansehen.

Da sich ein jeder verbunden hat, nach allen möglichen Kräften zum Besten des Dienstes mitzuwirken, dieser aber ohne die berührte Subordination nicht bestehen kann, so folget von selbst, daß die Ehre die Triebfeder dazu seyn müsse.

Hiernächst findet er auch seine eigene Wohlfahrt darinnen, weil sie den Grund zu allen glücklichen Unternehmungen ausmachet.

Drittes Kapitel.

Von der Mannszucht.

Sie bestehet in der strengen Ordnung, alle Befehle behend und ohne Widerrede in das Werk zu setzen, dann in der unausbleiblichen Züchtigung derjenigen, welche ihre Schuldigkeit in Ausübung der vorgeschriebenen Ordnung ausser Acht lassen.

Gleichwie nun die Uebergehung der geringsten Fehler oder Nachläßigkeiten in dem Soldatenstand so widrige Folgen haben kann, daß dem Dienst oft hierdurch ein sehr grosser und kaum in vielen Jahren abzuwendender Schaden erwächset, also müssen alle dieselben, sie mögen so klein seyn als sie wollen, ungesäumet und nach der billigen Schärfe geahndet werden. Die auf ein jedes Verbrechen eigentlich ausgemessene Bestrafung ist zwar anderwärts enthalten, hier kommt jedoch zu erinnern, daß ein Oberer einen Unterschied zwischen demjenigen Untergebenen, welcher selten fehlet, und jenem, so sich öfters in einer Uebertretung finden läßt, zu machen; dann aber auch die dergleichen obwaltenden Umstände in Erwegung zu ziehen, und also die Strafe hiernach anzuordnen wissen müsse.

Sothane Disciplin erstreckt sich ebenfalls jedoch in gehörigem Verhältniß von der niedrigsten bis zu der höchsten Stufe ohne alle Rücksicht, weil sich auch zu Zeiten in den erhabensten Stellen Fehler einschleichen, und die damit verknüpften Obliegenheiten nicht immerfort gehalten werden.

Ausser dieser strengen und unausgesetzten Disciplin, welche zum öftern besonders vom Wachtmeister an, dasjenige zuwege bringen muß, was die Triebfeder der Ehre zu erwirken nicht vermag, werden die Truppen die unentbehrlichen Eigenschaften, als die Treue, den Gehorsam, die Tapferkeit, die Geduld, die Aufmerksamkeit und Fertigkeit in solchem Grad erlangen, wie es zum Besten des Dienstes erforderlich ist.

Viertes Kapitel.

Von der Harmonie oder Einigkeit.

Die Harmonie oder Einigkeit ist die ungezwungene und zufriedene Uebereinstimmung eines jeden Individuums mit denen andern zur Ehre und zum Besten des Regiments, mithin auch des Dienstes. Aus diesem Grunde hat ein jeder das mögliche seines Orts hiezu beyzutragen, und so weit als es immer thunlich ist, die von einem andern bereits begangenen Fehler unverzüglich zu redreßiren, oder den vorauszusehenden vorzubeugen, keinesweges aber ein schändliches Wohlgefallen daran zu haben, daß solcher in ein Vergehen gerathe, und sich sofort eine Ahndung zuziehe.

Sothane Harmonie entspringet aus dem wahren Gebrauch der Subordination und Disciplin, wenn nehmlich ein jeder ohne Murren thut, was ihm zukömmt, und niemand etwas zugemuthet wird, was nicht in der Billigkeit gegründet ist; hiernächst aber nicht nur der Untergebene die seinen Obern schuldige Achtung und Ehrerbietigkeit bey keiner Gelegenheit hintenan setzet, sondern auch der Vorgesetzte sich gegen seinen Untergebenen und ein jeder gegen seines gleichen, mit der nöthigen Anständigkeit beträgt. Ferner, wenn der Obere alle Partheylichkeit auf das sorgfältigste

vermeidet, und einzig und allein die Gerechtigkeit zur Richtschnur nimmt; imgleichen, wenn er ſich alles Eigennutzes enthält, endlich, wenn jeder den häßlichen Neid über des andern ſeine erworbenen Verdienſte und darauf erfolgten Belohnungen nach möglichſten Kräften bey ſich zu unterdrücken ſuchet, weil daraus der bitterſte Haß entſtehet, welcher nebſt dem Urſprung um ſo verächtlicher iſt, als ein jeder ehrliebender Mann vielmehr denjenigen hochachten ſoll, der durch ſeinen Eifer, Bemühungen und ſonſtige löbliche Eigenſchaften ſich einigen Vorzug erworben hat, die zugleich zum Beſten des Dienſtes vieles beytragen, vielmehr muß derſelbe anſtatt der obberührten ſchnöden Leidenſchaften mittelſt eines rühmlichen Nacheifers den andern gleichzukommen, ſich beſtens beſtreben.

Dies ſind die Mittel, die mit dem Dienſt ſo genau verbundene Eintracht und gute Einverſtändniß zu handhaben, und allen ſchädlichen Spaltungen kräftig vorzubeugen; wobey weiter zu beobachten iſt, daß wenn ungeachtet aller von einem Kommandanten gebrauchten Vorſicht dennoch bey einem Regiment eine Abneigung und Spaltung ſich äuſſern ſollte, derſelbe dieſes Uebel nach ſeinen äuſſerſten Kräften gleich in der Geburt zu erſticken und zu vertilgen trachten müſſe, weil es ſehr ſchwer hält ſolches auszurotten, wenn es ſchon einmal Wurzel gefaßt hat.

Uebrigens erſtreckt ſich ebenmäßig die Nothwendigkeit der zu pflegenden Harmonie und Einigkeit auf andere Regimenter, auch auf fremde Truppen, wie nicht minder auf die Landeseinwohner, weil man ſich durch ein widriges Betragen eine Feindſchaft zu ziehet, die den Truppen ſelbſt viele Vortheile benimmt, und die mannigfaltige Gelegenheiten zu ſehr üblen Folgen für den Dienſt veranlaſſen können.

Fünftes Kapitel.

De l'Esprit de Corps.

L'Esprit de Corps beſtehet in einem feſten Vertrauen, welches ein Regiment auf ſeine Ordnung, Einigkeit, Unerſchrokenheit und auf den bereits erworbenen Ruhm ſetzet, nebſt

einer

einer feurigen Begierde sich ohnverrückt darinnen zu erhalten.

Wenn ein solcher Sinn in einem Regiment herrschet, so wird ein jeder von oben an bis zum letzten Gemeinen unabläßig und ohne Zwang dahin bedacht seyn, nicht nur die seiner Charge anklebenden Obliegenheiten mit der äusserſten Sorgfalt zu erfüllen, sondern er wird auch trachten, sich zu höhern Stellen geschickt zu machen, um einen größern Antheil an des Regiments Vorzüglichkeiten zu erlangen.

Von einem solchen Regiment kann man sich in denen schwersten Unternehmungen wohl nichts anders als einen erwünschten Fortgang versprechen, und wenn es auch allenfalls durch eine allzusehr überwiegende Macht oder sonstigen unglücklichen Zufall zum Weichen gebracht würde, so bekömmt dessen Tapferkeit keinen Stoß, sondern die widrige Begebenheit wird einen jeden vielmehr anflammen, sich bey der ersten Gelegenheit auf das vollkommenste zu rächen. Daher muß dieser Esprit de Corps von dem Chef und so weiter herab, auf alle mögliche Weise unterhalten, oder wo er annoch ermangelt, eingepflanzt werden.

Hiezu aber trägt das Beyspiel der Obern gleichwie in allen Sachen das meiste bey, wenn solches Leute von erkannten Verdiensten sind, und alle ihre Handlungen stets so einrichten, daß die Untergebenen nichts anders als eine sehr gute Meinung von ihnen hegen können, und dadurch verleitet werden, denselben nachzuahmen.

Auch müssen die Vorgesetzten den Untergebenen öfters von ihren Obern eine vortheilhafte Abschilderung machen, und wenn auch allenfalls deren Aufführung nicht untadelhaft, sondern mit Fehlern behaftet seyn sollte, solche sorgfältig bedecken, weil es nur darauf ankömmt, ihnen eine gute Meinung von denenselben einzuprägen, sie mag nun durchgehends gegründet seyn oder nicht.

Sechstes Kapitel.

Von der Konservation des Mannes und des Pferdes.

Da dieser Gegenstand an mehrern Orten nach den Umständen behandelt worden, so ist hier nur überhaupt zu bemerken, daß man sich in einem Regiment alle ersinnliche Mühe unaufhörlich geben, und nicht das mindeste verabsäumen müsse, um sothanen höchst wesentlichen Endzweck, in so weit es die Möglichkeit verstattet, zu erreichen.

Es sind ohnehin in dem Soldatenstand so viele unvermeidliche Fälle, die einen sehr großen Abgang nothwendiger Weise nach sich ziehen, daß, wenn auf der andern Seite nicht alle Kräfte zu der möglichen Erhaltung angespannet würden, die Länder und gesammte äusseren Werbungen besonders in Kriegszeiten keineswegs erklecklich wären, die nöthige Anzahl Rekruten zu verschaffen. Und gesetzt auch, es könne diese Stellung geschehen, so erwächset doch immer dem Staat ein unersetzlicher Schaden daraus, daß ihm so viele Menschen von dem Nahrungsstande entzogen werden.

Ueberdem ist es gar nicht gleichgültig, ob ein alter abgehärteter disciplinirter und vor dem Feind gewesener Soldat oder ein Rekrut dafür im Regiment sey, weil dieser wohl des andern Platz einnimmt, aber nicht dessen erworbene Eigenschaften mit sich bringet, wozu oft viele Jahre nebst großen Bemühungen erfordert werden.

Alle diese Betrachtungen sind auch auf die Verschonung der Dienstpferde zu ziehen, welche bey der Kavallerie noch wegen der durch kostbaren Aufwand dem Staat verursachenden schweren Last alle nur erdenkliche Aufsicht verdienen, und wenn sie vernachläßiget worden, öfters die wichtigsten Unternehmungen mißlingen machen, auch ganze Armeen und Länder in Untergang stürzen.

Siebentes Kapitel.

Von Hemmung der Desertion.

Aus dem nemlichen Grund, warum man bey einem Regiment alle nur Menschenmögliche Sorgfalt zur Conservation des Mannes anwenden müsse, ist auch dem Laster der Desertion nach äusserſten Kräften zu steuern; und ergeben sich nachfolgende Ursachen mehr, nehmlich der in der Mitnehmung einiger Monturstücke, oder Gewehr und Munitions-Sorten, oder gar eines Dienstpferdes verknüpften Diebstahl, und das üble Beyspiel, welches bey Entweichung eines Mannes andere hiezu anreizet.

Von denen hierinnen zu gebrauchenden Vorsichten und nöthigen Veranstaltungen ist das mehrere an seinen Ort enthalten.

Nur ist überhaupt zu bemerken, daß ein jeder seines Orts nicht allein verbunden sey, denselben auf das genaueste nachzuleben, sondern es ihm gleichfalls obliege, darauf zu sehen, womit von Seiten des Landes die nöthige Beyhülfe geleistet werde, und im widrigen Fall solches unverzüglich anzuzeigen.

Achtes Kapitel.

Von der Werb- und Remontirung.

Obwohl die besonderen Verordnungen, welche dieses wichtigen Geschäfts halber nach den mannichfaltigen Umständen herausgegeben worden, einem jeden Kommandirenden Ziel und Maaß setzen, wie er sich hierin zu benehmen habe; so dienet es doch zu einer Generalregel: daß man sich bey Werbung in den Stationen alle nur erdenkliche Mühe geben muß, um die Zuneigung der Landeseinwohner zu gewinnen, ohne welche niemals ein guter Fortgang zu hoffen stehet. Dann ist auch ein jeder, der nicht eigentlich zu der Werbung befehliget ist, er möge nun ein Gemeiner, Unter-

Ober- oder Staabsofficier, ja gar ein General seyn, verbunden, keine Gelegenheit zu versäumen, wo derselbe einen in die Werbbezirke nicht gehörigen tüchtigen Rekruten überkommen kann, weil sich ungeachtet aller angestellten Werbungen dennoch immer einiger Abgang äussert, dessen Ersetzung zum Besten des Dienstes gereichet, und ihm zu Folge seiner Pflichten oblieget, dieses Beste auf das möglichste zu befördern.

Der Einkauf oder Uebernahme der Remonten erfordert eine gründliche Kenntniß des Baues und der Beschaffenheit der Pferde, wie auch solche zu transportiren, und während dem Marsche zu traktiren.

Es ist demnach sowohl bey Abschickung auf Rekrutir- als Remontirung sich keineswegs an die ordinaire Kommandirungsordnung der Officiere zu halten, sondern der Regimentskommandant soll die tüchtigsten hiezu erwählen, gleichwie er auch in andern besondern Geschäften einen Officier ausser seiner Tour kommandiren kann, jedoch muß solches aus keinen Nebenabsichten, sondern lediglich wegen der zum Besten des Dienstes obhandenen Ursachen geschehen.

Von den Unterofficieren, wie nicht minder von der übrigen Mannschaft sind ebenfalls die geschicktesten und vertrautesten Leute hiezu zu nehmen, die den Officieren getreulich an die Hand gehen, und in sothanem Werk eifrigst mitwürken.

Zu Verhinderung der Desertion ist sowohl auf dem Werbeplatz, als bey der Transportirung der Rekruten alle erdenkliche Sorgfalt und Wachsamkeit anzuwenden; und bey den Remonten auf deren richtige Wartung und Fütterung genau zu sehen.

Wenn ein Rekruten- oder Remontentransport zu den betreffenden und bey der Armee in einer Garnison, oder in Quartieren befindlichen Regimentern geführet wird, und noch einen Marsch davon entfernt ist, soll ein Officier, da deren mehrere als einer dabey wären, (sonsten aber der Fourier oder ein Unterofficier mit den Assentlisten, und hiernächst mit einem Auszug über derer Pferde Geschlecht, Farbe, Alter und Maaß vorausgeschickt werden, damit wegen der Eintheilung das nöthige vorgekehrt werden könne. Dieser hat sich zugleich bey dem kommandirenden General in Garnison, in Quartieren hingegen bey dem Kommandi-

mandanten um den Befehl zu melden, ob derselbe sothanen Transport in Augenschein nehmen wolle, und, wo er diesfalls auf- oder vorbey zu marschiren habe? Bey dieser Gelegenheit werden bey einem Rekrutentransport die Altkommandirten zur Hälfte auf beide Flügel der Rekruten gestellet, und diese letztern solchergestalt eingefasset; die Remonten aber kuppelweiß in erforderlicher Distanz voneinander vorgeführet.

So oft Rekruten zum Regiment kommen, sind ihnen die Kriegsartikel durch den Auditeur oder jemand anders vorzulesen, wornach sie zu den Estandarten schwören müssen.

Neuntes Kapitel.

Von Auswahl der Officiere.

Die Sorgfalt eines Chefs muß nicht allein dahin gehen, bey seinem untergebenen Regiment ein solches Officierkorps zusammenzusetzen und zu erhalten, welches nur die zu Erfüllung der unmittelbaren Pflichten erforderlichen Eigenschaften besitzet, sondern es hat sich derselbe auch bestens zu bestreben, Leute, welche in verschiedenen Wissenschaften als z. E. in der Feder, Arithmetik, und besonders in dem Ingenieurwesen bewandert sind, darunter zu bringen, weil diese in sehr vielen Angelegenheiten dem Regiment einen großen Nutzen verschaffen können, und wegen deren Ermangelung man gar oft in eine nicht geringe Verlegenheit gesetzet wird. Daher muß bey einer vorgehenden Beförderung auf diese im Regiment etwa befindliche und mit denen sonst nöthigen Eigenschaften begabte junge Leute, in soweit es ohne jemanden Unrecht zu thun, geschehen kann der vorzüglichste Bedacht genommen werden.

ne Aenderung vorschlagen, oder sonst etwas gedeihliches an die Hand geben mögte, unverzüglich ein Versuch gemacht werde.

Eilftes Kapitel.

Von Vorstell- und Abdankung.

Alle Vorstell- und Abdankungen bey einem Regiment, oder Eskadron, sollen in Zukunft von dem Inhaber an, lediglich durch der Ordnung nach zu erlassende Befehle, und Kundmachungen vollzogen werden.

Zwölftes Kapitel.

Von aggreirten Staabs- und Oberofficieren.

Wenn dergleichen zu einem Regiment gestellet werden, haben sie alle Dienste gleich denen übrigen wirklichen nach ihrem Charakter und Rang zu verrichten, wobey nur zu bemerken ist, daß zu einem Flügel kein dergleichen aggreirter Officier, welcher älter im Rang, als der von nämlicher Charge dabey Anwesende würklich ist, gegeben werden soll.

Dreyzehntes Kapitel.

Begräbnißordnung.

Einem Regiments-Inhaber gebühret, mit denen gesammten Feld-Escadronen des ganzen Regiments zu Pferde begraben, und durch Oberlieutenants getragen zu werden.

Auf

Auf alle Eſtandarten ſind dabey ſchwarze Flöre an das Krönlein zu binden, welche bis zur Vergebung des Regiments daran bleiben.

Die Officiere bekommen Flöre, welche ſie über die rechte Schulter auf der linken Seite hangend tragen.

Die Trompeter bekommen Flöre an ihre Inſtrumente. Auf die ſchwarzbedeckte Bahre ſoll des Verſtorbenen Rock und bloſſer Degen nebſt der Scheide kreuzweis gelegt, auch an jedes auſſer der Scheide ein Flor gebunden werden.

Uebrigens gehöret ihm noch ein Casquet und Harniſch auf die Bahre. Denn iſt ein mit ſchwarzem Boy völlig bedecktes Klagpferd, nebſt einer langen Schleppe durch zwei in Trauer verkleidete Reitknechte vor der Bahre zu führen, und hinter derſelben hat ein geharniſchter Mann zu reiten.

Ein bey dem Regiment angeſtellter zeitlicher Obriſter ſoll unter Führung des Obriſtlieutenants ebenfalls mit der geſammten Feldescadron des ganzen Regiments zu Pferde begleitet, und durch Unterlieutenants getragen werden; imgleichen bekommen alle Officiere den Flor. Der Obriſtlieutenant wird durch einen Obriſtwachtmeiſter mit 2 Diviſionen zu Pferde begleitet und durch Wachtmeiſter getragen.

Einen Obriſtwachtmeiſter begleitet eine Diviſion zu Pferde, und der andere Major, oder wo keiner iſt, der älteſte Rittmeiſter, führet die Begleitung, wie er denn auch durch Wachtmeiſter getragen wird.

Bey dem Obriſtlieutenant und einem Obriſtwachtmeiſter bekommen nur die Officiere von ſeiner Diviſion, wann ſie bey der Begleitung iſt, den groſſen Flor, die Dragoner aber binden einen um den Arm.

Weder bey dem zeitlichen Obriſten und Obriſtlieutenant, noch einem Obriſtwachtmeiſter ſollen Flöre auf die Eſtandarten gebunden werden.

Wann der Regiments-Inhaber oder zeitlicher Obriſte begraben wird, iſt jederzeit ein Officier mit 24 Mann zu commandiren, um auf beiden Seiten der Bahre mit dem in der Balance tragenden Gewehr das Spalier zu machen, welches der Officier führet und 1 Corporal ſchlieſſet.

Wenn ferner dieſe bey der Nacht mit Fackeln begraben werden wollten, tragen auf jeder Seite der Bahre 12 Corporale, welche Flöre um den Arm haben, dieſe Fackeln, und bey beiderley Gelegenheit können auch denen hierzu eins-

geladenen und hinter der Bahre nach dem geharnischten Mann gehenden Fremden, Fackeln gegeben werden, welches aber, wie wegen Läutung der Glocken, Wappen auf die Bahre, und Mitgehung der Clerisey, demjenigen freystehet, der die Begräbnisse nach den vorhandenen Mitteln anordnet.

Einem Obristen, Obristlieutenant oder Obristwachtmeister gebühret kein Klag-Pferd, viel weniger der geharnischte Mann, es wäre dann ein Prinz vom hohen Hauße, da ihm wegen der Geburt ein Trauerpferd nebst den Fürstl. Insignien, keinesweges aber ein mehreres, oder stärkere Begleitung, als nach der Militair-Charge vorgeschrieben, gestattet werden soll.

Einen Rittmeister begleitet sein Flügel, und wenn er Escadrons-Commandant ist, die ganze Escadron zu Pferde, unter Anführung eines andern Rittmeisters und respective Escadron-Commandanten, und wird solcher durch Corporale getragen. Der Ober- und Unterlieutenant sollen durch den Flügel zu Fuß, nebst einem Trompeter begleitet und durch Gemeine getragen werden, wobey ein Officier von gleichem Character die Begräbniß führet, und ein Unterofficier schliesset.

Der Auditeur und Rechnungsführer werden nach denen verliehenen Officierstituln begraben.

Der Regiments Pater und der Regimentsadjutant ist unter Führung eines Unterlieutenants mit 36 Mann zu Fuß, nemlich 2 Zügen zu 6 Rotten nebst 3 Corporalen, wovon einer schliesset, 1 Trompeter zu begleiten, und durch Gemeine zu tragen. Die Begleitung marschirt vor dem Ort, wo die Leiche liegt, in der Stille auf, allwo sie in die Hälfte abgetheilet, und bey Heraustragung des Verstorbenen zum Präsentiren oder Säbel ergreifen, und nach dessen Versorgung zur Leiche commandiret werden soll. Sodann marschirt die eine Hälfte zugweise vor, und die andere Hälfte dergestalt nach der Bahre, nach denen eingeladenen, und die Estandarte folget bey einem Obristwachtmeister, wenn der Zug nur aus einer Division bestehet, mit der 2ten Escadron hinter denen eingeladenen.

Während dem Marsche soll bis an den Ort der Begräbniß von denen Trompetern der gewöhnliche Marsch mit der sogenannten Sourtine geblasen werden; daselbst wird aufmarschirt, und bey der Einsegnung noch mit verstimmten

Trom-

Trompeten abgeblaſen, darauf aber zu präſentiren und ſchultern zu Pferde, hingegen das Gewehr zu ſenken, commandiret, wornach bey Verſenkung des Sarges drey Salven nach einander gegeben werden, und die Trompeter jedesmal den Marſch einmahl ausblaſen ſollen; dann wird zu Pferde der Säbel ergriffen, mit klingendem Spiele abmarſchiret und eingerückt.

Allen Officieren ſoll der bloſſe Degen, wie auch der Stock auf den Sarg gelegt und an jedes Stück ein Flor gebunden werden; dann iſt denen Trägern ein kurzer Flor um den Arm, desgleichen auch an die Trompeten ein Flor zu binden.

Die übrigen kleinen Staabs-Partheyen, auch die Prima plana ſollen durch einen Wachtmeiſter und 1 Corporal, 1 Trompeter, mit 24 Mann zu Fuß begleitet und durch Gemeine getragen werden.

Ein Wachtmeiſter oder Eſtandartführer iſt auf die nämliche Art zu begraben.

Einen Corporal begleitet ein Corporal mit 1 Trompeter und 18 Mann, und ſie werden durch Gemeine getragen.

Die Gemeinen werden durch 1 Corporal, 1 Trompeter mit 15 Mann begleitet, und ebenfalls durch Gemeine getragen.

Dieſe Begleitungen marſchiren in einem Zuge vor der Leiche, und hinter derſelben ſind eben ſo viel Mann ohne Gewehr in der Ordnung nachzuführen.

Gleichwie auch bey einem 2ten Rittmeiſter der andere Flügel der Escadron, und bey einem Ober- und Unterlieutenant ein Zug dieſes andern Flügels ohne Gewehr hinter dem 2ten Zug geführet werden ſoll.

Bey allen obgedachten Begräbniſſen ſind die Salven jedoch nur denjenigen, ſo vor dem Feind dienen, und vom Corporal incl. an nur jenen, welche einer feindlichen Begebenheit beygewohnet haben, zu geben.

Allen denen, die einen Stock führen, ſoll dieſer und der Degen, oder Säbel, jenen aber, die keinen führen, der bloſſe Degen oder Säbel und die Scheide kreuzweiſe auf den Sarg geleget werden.

Wenn hingegen von dieſen Staabs- und Ober-Officieren oder ſonſten einer außer dem Regimente ſtirbt, ſo iſt er mit dem vorgeſchriebenen Quanto von einem oder mehr andern Regimentern zu begraben, und alsdann die Begleitung eines zeitlichen Obriſten wie auch Obriſtlieutenants durch

einen von gleichem Character zu führen. Das nemliche wird auch bey denen Staabs- und Oberofficieren, welche bey keinem Regiment stehen, in so lange sie nicht völlig ausser Dienſten getreten, beobachtet; jedoch hat man sich jederzeit in Anſehung des Conducts, nach dem Ort und der Stärke der anweſenden Truppen zu richten.

Vierzehntes Kapitel.

Von Muſterungen und Reviſionen.

Wenn ein Regiment zur Muſterung ausrücket, iſt ſolches in vollkommener Parade und bis auf 3 Pferde an einander geſchloſſenen Diviſionen zu ſtellen, auch werden die Eſtandarten, wie bey den Marſchverhaltungen geſagt wird, abgeholet. Der kleine Staab rücket auch zu Pferde mit aus, und zwar auf dem Schritt vom rechten Flügel des Regiments, nemlich der Pater, Auditeur, Rechnungsführer, Regiments-Chirurgus; im 1ſten; die Staabsfeldſcheerer, der Ober- und Unterſchmidt; im 2ten; der Proſoß, wie auch bey den Huſaren der Schneider und Riemer im 3ten Gliede; die Prima Plana, als Furier, Feldſcherer, Sattler und Schmiede aber neben einander, die von der 1ſten Escadron 10 Schritte hinter dem rechten, die von der 2ten hingegen hinter dem linken Flügel ihrer Escadron von der 1ſten Flügelrotte anfangend.

Wenn nun der Brigadier in der Nähe des Regiments anlanget, ſo läßt der Major das Seitengewehr ergreifen; jedoch wird kein Spiel gerühret, und begleitet ihn nach der anderweitigen Vorſchrift ſowohl vor der Fronte, als auch, wenn er es befiehlet, durch die zu dem Ende nur durch ein von dem Major bekommenes Zeichen geöfneten Glieder.

Hiebey iſt der Obriſte gleichwie der Obriſtlieutenant auf der Paradediſtanz zu Pferde, und wird von denen Staabs- und Oberofficieren die ordinaire Salutirung in der ausgemeſſenen Entfernung gemacht.

Bey Beſichtigung der Mannſchaft hat der Brigadier den Commiſſariatbeamten bey ſich, und reitet mit ihm durch die

diviſion verſammleten Trompeter Vergatterung, und darauf Raſt geblaſen, alsdann marſchirt ein am Flügel des Regiments ſtehender Escadronflügel nebſt 1 Korporal von jeder Diviſion, ſo ſich vor die innere Hälfte dieſes Flügels, der von des Obriſten Diviſion in der Mitte, ſtellen, zugweiß; wobey für dieſe 3 Korporale, um zwiſchen den 2 Zügen marſchiren zu können, der erforderliche Platz zu laſſen iſt, vor des Regimentskommandanten Quartier allda aber, nachdem das Seitengewehr kurz vorher gezogen worden, auf, und holt die neuen Eſtandarten in der Stille ab; obbeſagte 3 Korporale, welche kein Seitengewehr zu ziehen haben, begeben ſich beym Aufmarſch wieder vor die Fronte, und nehmen ein jeder eine für ſeine Diviſion gewidmete Eſtandarte zuſammen gewickelt, die mit einigen Nägeln an die Stangen feſt gemacht ſind.

Hiemit wird ab- und vor der Kirche oder Zelt die Fronte dahin machend, wieder aufmarſchirt, wo zu Uebernehmung der Eſtandarten von jeder Diviſion ein anderer Korporal zu Fuß ſchon geſtellt ſeyn muß.

Nach deren Uebergebung rückt der dabey geweſene Flügel und Korporal beym Regiment ein, und verſorgen mit ſelbigen, oder wenn es bey dieſen ſchon vorher geſchehen, ebenfalls das Seitengewehr, worauf die Trompeter zur Kirche blaſen.

Der älteſte Rittmeiſter von jeder Diviſion, und von jeder Escadron 1 Lieutenant, bleiben zu Pferde bey der Parade; die Staabs- ſamt den übrigen Officieren ſitzen ab, gehen in die Kirche, und ſtellen ſich nach ihrem Range auf beiden Seiten des Altars paarweiß aneinander gegen über, und der Obriſte ſteht auf des Evangelii Seite; der Regimentsadjutant läßt die neuen Eſtandarten auf die Mitte der vor dem Altar zubereiteten Tiſche legen, und die Korporale rangiren ſich in ein Glied hinter die Tiſche.

Durch den Regimentspater, oder einen andern hiezu eingeladenen Geiſtlichen wird eine Lobpredigt gehalten; nach welcher das Hochamt anfängt. Mit dem Gloria giebt das Regiment die erſte Salve, welche durch den älteſten Rittmeiſter kommandirt wird.

Bey dem Evangelio ziehen alle Officiere in der Kirche den Degen, zum Zeichen der Beſchützung ihrer Eſtandarten, welchen ſie mit geendigtem Evangelio wieder einſtecken, auch halten die Korporale zu der Zeit die Eſtandarten in

die

Schritt vor dem Muſtertiſch vorbey reiten. Der Staabstrompeter aber bläſet während dem die erſte Poſt des Marſches.

Die Eſtandartenführer laſſen ſich ſodann die ihnen von den Corporalen abgenommenen Eſtandarten wieder übergeben, damit dieſe bey ihrer Diviſion einrücken können.

Mittlerweile marſchirt die Escadron, die zuerſt ſoll gemuſtert werden, von des Obriſtlieutenants Diviſion mit halben Escadronen mit klingendem Spiele dergeſtalt zu dem Muſtertiſch, daß der linke Flügel des erſten Rittmeiſters demſelben gerade gegen über zu ſtehen komme. Der Trompeter ſtellt ſich dann an dieſem Flügel neben dem Corporal des erſten Gliedes, und neben dem Trompeter der Feldſcheerer, Sattler und Schmidt hintereinander; der Fourier hingegen zu Fuß hinter dem Commiſſariatsbeamten. Obwohl alle Escadronen bey der Muſterung nach der Rangierliſte geſtellet ſind, ſo haben doch ſämtliche Individua nach der Muſterliſte, nemlich in jedem Flügel ſolche zwar in dem Rang zu paßiren, dem nur noch beygefüget wird, daß, wenn Supernumeräre Unteroffiziere bey einem Flügel wären, ſolche zwar in der Muſterliſte zu Ende ihres Flügels unten anzuſetzen, jedoch nach ihren Rang zu verlegen. Damit alſo die Mannſchaft durch die Lücken füglich paßiren könne, kommandirt der Rittmeiſter des zu dem Muſtertiſch vorgerückten erſten Flügels die letzten 2 Glieder rückwärts, und die Reihen ſind rechts zu öfnen, bey deſſen Befolgung auch diejenigen Leute, ſo wegen nöthiger Ausgleichung der Rotten zu einem andern Flügel genommen worden, ſich zu dem Flügel, wo ſie würklich hingehören, zu begeben haben, wenn der erſte Rittmeiſter von dem Fourier genannt wird, reitet hervor bis 6 Schritt etwas links ſeitwärts von dem Muſtertiſch. Der Oberlieutenant ſtellet ſich dem Rittmeiſter gegen über; der Unterlieutenant an dieſen zur linken, und wie ein jeder auf ſeine Diſtanz kommt, machet er die ordinaire Salutirung, und darauf die Herſtellung.

Wenn der Wachtmeiſter gerufen wird, rückt er bis auf 3 Schritt vorwärts, wendet ſich während dem Reiten links, und verfüget ſich hinter dem Flügel, um Acht zu geben, daß alles richtig abrücke, nehmlich nach der Prima Plana; die Korporale und Vicekorporale nach dem Rang, und endlich die Mannſchaft aus den Reihen.

Vom

Vom Wachtmeister an meldet sich auf die Verlesung des Nahmens jeder frisch, ohne jedoch zu schreyen hier: die Trompeter aber beobachten das, was denen Staabstrompetern vorgeschrieben ist.

Ein jeder rücket bis auf die besagte 3 Schritt, gegen den Mustertisch, wendet sich während dem Reiten links, und marschiret in langsamen Schritten dahin, wo die Escadronen wieder gestellet werden; die Wachtmeister, Korporale und Gemeine passiren mit dem an der rechten Schulter führenden Seitengewehr; bleiben auch solchergestalt in der Entfernung von 3 Schritten vor dem Mustertisch stehen, wenn sie um etwas befragt werden, oder selbst etwas vorzutragen haben.

Der Feldscheerer, Sattler und Schmidt nehmen beym Vorbeyreiten, auch wenn sie vor dem Mustertisch stehen zu bleiben haben, den Hut ab, oder wenn sie mit Casquet oder Csako versehen wären, haben sie nur vorgeschriebenermaßen daran zu greifen.

Die Leute zu Fuß rücken nach abgelegtem Eid hinter ihre Escadron, und marschiren hinter derselben zu dem Mustertisch, stellen sich aber, wenn ihr Flügel zu Pferd die Musterung passirt hat, auf dem Platz, wo er gestanden, in ein Glied, und passiren, wenn sie gerufen werden, mit geschultertem Gewehr, bleiben auch dergestalt in der mehrberührten Distanz vor dem Mustertisch stehen, wenn sie um etwas befraget, oder etwas vorzustellen hätten; nachher aber präsentiren sie, schultern und gehen fort.

Wann nun der Flügel des ersten Rittmeisters die Musterung völlig passirt hat, begiebt sich der Ober- und Unterlieutenant zu dem gemusterten Flügel, und schauen zu, ob sich solcher wieder ordentlich gestellet, der 2te Rittmeister rücket hingegen mit seinem Flügel auf den Platz, wo der Flügel seines ersten Rittmeisters gestanden hat, woselbst er, wie dieser, die Glieder und Reihen öffnen läßt. Gleichberührter 2ter Rittmeister stellet sich, wenn er vom Fourier genennet wird, dem ersten Rittmeister gegen über, der Oberlieutenant nebst diesem 1ten linker, und der Unterlieutenant dem 2ten Rittmeister rechter Hand; in Ansehung der Salutirung verhalten sie sich wie die vom Flügel des ersten Rittmeisters.

Wenn dann auch der 2te Flügel berührtermaßen die Musterung passirt hat, stellen sich die Lieutenants des ersten

Flügels links, die des 2ten Flügels aber rechts neben ihrem Rittmeister, folglich in der oben bemerkten Distanz in zwey Reihen gegen einander, und zwischen sie an die Unterlieutenants die Wachtmeister, mit den gesammten von beiden Flügeln gegen die Mitte rangirten Korporalen in ein Glied, und der Brigadier bedeutet denen solchergestalt versammleten Ober- und Unterofficieren, daß ein jeder unter Verlust seiner Ehre und Charge, wie auch schärfster Bestrafung getreulich anzeigen soll, wenn ihm etwa in Betreff der folgenden Fragpunkte oder sonst zum Nachtheil des Souverains begangener Unterschleif bekannt sey: nehmlich ob ein Mann oder Pferd über den Tag des Abgangs geführt? ein Beurlaubter völlig verschwiegen? oder die Zeit, da er weggegangen oder wieder zurück gekommen, unrichtig angemerkt worden? Jngleichen ob bey jedesmaliger Ausrückung hauptsächlich aber vor dem Feind alle Mannschaft bey der Escadron eingetreten, die gegenwärtig hätten seyn sollen, und niemand ausser den Kranken und in Herrendienst kommandirten zurückgeblieben? Ob den Dienstpferden an dem ausgemessenen Futter nichts entzogen? ob etwa eins ausgetauscht, fälschlich als untauglich zum Ausmustern angegeben, oder in Privatdiensten verdorben worden? und was noch sonsten gedachter Brigadier zu fragen für nöthig findet.

Die Fragen werden zwar von dem ersten Rittmeister allein beantwortet, dafern hingegen ein anderer, er sey Ober- oder Unterofficier, eine solche Beantwortung unrichtig findet, so hat derselbe die wahre Beschaffenheit sogleich anzuzeigen.

Hierauf erwartet der erste Rittmeister des Obristen Befehl, und nachdem ihn dieser, der zuvor bey dem Brigadier anfraget, abzumarschiren bedeutet, macht er mit seinen Officieren die ordinaire Salutirung und Herstellung zugleich, und reitet samt den Unterofficieren zu der Escadron.

Der Major, und zwar, wo ihrer 2 sind, setzet der erste sich zu Pferde und führet mit einem Flügel bemeldeter ersten Escadron die Estandarten mit den in der Mitte desselben in einem Glied marschirenden Estandartführern an ihren Ort, zu welchem Ende also, wenn mit Zügen marschirt wird, zwischen den zwey mittlern Zügen der für sie nöthige Raum zu lassen ist, worauf dieser, so wie der andre Flügel einrücket. Auf die nehmliche Art verhalten sich alle übrige Escadronen, nur mit der Beobachtung, daß die 2te Escadron

dron jeder Division zwar mit halben Escadronen links abmarschiren müsse; die Officiere sich aber bei dem Mustertische dennoch wie die von der ersten Escadron zu stellen, übrigens da sie keine Estandarten zu begleiten haben, sie auf erhaltenen Befehl gleich einrücken.

Vor dem Mustertisch gehören 2 Schildwachten zu Pferd, welche auf jeder Seite des Zeltes, Thores oder Platzes 6 Schritte vom Tisch abgestellet werden.

Bey Revisionen ist der einzige Unterschied, daß ohne Estandarten ausgerücket, und von den gegen den Tisch vormarschirenden Escadronen keine Trompete geblasen wird, sonsten aber ist alles übrige wie bey der Musterung zu befolgen.

Hiernächst ist zu bemerken, daß bey jeder Musterung dem Kommissariatbeamten die genaueste Einsicht in den Cassastand, und alles was in das Oeconomicum einschlägt, unweigerlich gestattet werden soll.

Ein solches mit geschlossener Fronte rangirtes Regiment wird zu Formirung des Quarrees vorwärts in 4 an der Zahl von Zügen gleiche Theile abgetheilt, wovon der auf dem rechten Flügel stehende der erste; der mittlere der 2te; der auf dem linken Flügel der 3te; und der mittlere linke der 4te genennet wird. Dieser letzte Theil bleibt hierbey auf seiner Stelle, und macht eine, die andre aber durch die anbefohlene Bewegung die übrigen 3 Flanquen aus. Hiezu avertirt der Major: Habt Acht, man wird das Quarree vorwärts formiren! worauf sich die Officiere en Ordre de Bataille stellen. Und wenn er kommandirt: Links oder rechts schwenkt Euch! Marsch! schwenkt sich der neben dem 4ten Theil rechts und links befindliche Zug alsogleich dergestalt, daß sie diese beiden Ecken schließen, und jeder mit diesem 4ten Theil einen geraden Winkel machen. Alle andere Züge marschiren erstlich auf eine Zugsbreite gerade aus, alsdann schwenken sich die vom rechten Flügel links mit Zügen, und die vom linken rechts, worauf die Züge des 2ten und 3ten Theils links und rechts deployren, die Züge des ersten Theils marschiren en Colonne auf den rechten Flügel des 2ten Theils zu, allwo sich der erste links schwenket, daß er mit der vom 2ten Theil formirten Flanque senkrecht stehe, die andern aber neben ihm hinter der Fronte rechts aufmarschiren.

soll mit 14 Personen als dem präsidirenden Obristwachtmeister, oder in Ermangelung des oder derer Majors, dem in loco befindlichen ältesten Rittmeister, zwey Rittmeistern, zwey Lieutenanten, zwey Wachtmeistern, zwey Korporalen, vier Gemeinen und dem Auditeur besetzt werden, welche sich alle mit dem Pettschaft dabey einzufinden haben. Im Nothfall wo die Umstände keinen Aufschub leiden, und ein Mangel an Officieren wäre, ist auch ein halb besetztes Kriegsrecht gültig, wie auch bey solchen Umständen anstatt eines abgehenden Rittmeister ein Lieutenant die Stelle vertreten kann.

Das Kriegsrecht über den Obristlieutenant und einen Obristwachtmeister muß aus fremden Assessoren bestehen, und muß solches der Regimentsinhaber bey dem kommandirenden General ansuchen, jedoch behält sich der Inhaber die Einschickung des Kriegsrechts, wie auch die Bestätigung der Sentenz, vor, dadurch wird ihm die Jurisdiction über die bemerkten Staabsofficiere nicht benommen. Ueber den Obristlieutenant nun präsidirt ein Obrister; denn kommen zwey Obristlieutenants, zwey Rittmeister, zwey Lieutenants, zwey Wachtmeister, zwey Korporale, zwey Gemeine nebst dem Auditor dazu. Ueber einen Major präsidirt ein Obristlieutenant, und die andern Assessoren bestehen aus 2 Majoren, 2 Rittmeistern, 2 Lieutenants, 2 Wachtmeistern, 2 Korporalen, 2 Gemeinen nebst dem Auditor. Von derjenigen Escadron, wovon der Arrestant ist, wird jederzeit zu dem Verhör und Kriegsrecht ein Korporal auf Ordonanz gegeben.

Wenn nun nach abgelegtem Eid und Verbannung der Assessoren dem Delinquenten sein Verhör nochmahl vorgelesen, die Richter von der That mit allen Umständen genau unterrichtet, und von unten hinauf votiret worden, ferner ein jeder sich unterschrieben und sein Pettschaft beygedruckt, auch der Auditor die Sentenz abgefasset hat, sollen die vollständigen Acten von dem Präside und Auditor pittschirt, dann der deutsche Titel an den Regimentskommandanten auf das Couvert geschrieben, und durch den jüngsten Rittmeister und ältesten Lieutenant der Seßion dem ersterwähnten Regimentskommandanten überschicket werden. Unterschreibt nun dieser die Sentenz zu Publicir- und Vollziehung, so pittschirt er die Acten und giebt sie dem Rittmeister zurück; welcher in Begleitung des Lieutenants dieselben wieder dem Präsidi in die Seßion überdringt. Wo aber

obbe-

diviſion verſammleten Trompeter Vergatterung, und darauf Raſt geblaſen, alsdann marſchirt ein am Flügel des Regiments ſtehender Escadronflügel nebſt 1 Korporal von jeder Diviſion, ſo ſich vor die innere Hälfte dieſes Flügels, der von des Obriſten Diviſion in der Mitte, ſtellen, zugweiß; wobey für dieſe 3 Korporale, um zwiſchen den 2 Zügen marſchiren zu können, der erforderliche Platz zu laſſen iſt, vor des Regimentskommandanten Quartier allda aber, nachdem das Seitengewehr kurz vorher gezogen worden, auf, und holt die neuen Eſtandarten in der Stille ab; obbeſagte 3 Korporale, welche kein Seitengewehr zu ziehen haben, begeben ſich beym Aufmarſch wieder vor die Fronte, und nehmen ein jeder eine für ſeine Diviſion gewidmete Eſtandarte zuſammen gewickelt, die mit einigen Nägeln an die Stangen feſt gemacht ſind.

Hiemit wird ab- und vor der Kirche oder Zelt die Fronte dahin machend, wieder aufmarſchirt, wo zu Uebernehmung der Eſtandarten von jeder Diviſion ein anderer Korporal zu Fuß ſchon geſtellt ſeyn muß.

Nach deren Uebergebung rückt der dabey geweſene Flügel und Korporal beym Regiment ein, und verſorgen mit ſelbigen, oder wenn es bey dieſen ſchon vorher geſchehen, ebenfalls das Seitengewehr, worauf die Trompeter zur Kirche blaſen.

Der älteſte Rittmeiſter von jeder Diviſion, und von jeder Escadron 1 Lieutenant, bleiben zu Pferde bey der Parade; die Staabs- ſamt den übrigen Officieren ſitzen ab, gehen in die Kirche, und ſtellen ſich nach ihrem Range auf beiden Seiten des Altars paarweiß aneinander gegen über, und der Obriſte ſteht auf des Evangelii Seite; der Regimentsadjutant läßt die neuen Eſtandarten auf die Mitte der vor dem Altar zubereiteten Tiſche legen, und die Korporale rangiren ſich in ein Glied hinter die Tiſche.

Durch den Regimentspater, oder einen andern hiezu eingeladenen Geiſtlichen wird eine Lobpredigt gehalten; nach welcher das Hochamt anfängt. Mit dem Gloria giebt das Regiment die erſte Salve, welche durch den älteſten Rittmeiſter kommandirt wird.

Bey dem Evangelio ziehen alle Officiere in der Kirche den Degen, zum Zeichen der Beſchützung ihrer Eſtandarten, welchen ſie mit geendigtem Evangelio wieder einſtecken, auch halten die Korporale zu der Zeit die Eſtandarten in

die

die Höhe, und bey Einſteckung der Degen legen ſie ſie wieder auf die Tiſche, und das Regiment feuert zum 2ten mal bey dieſem Evangelio.

Bey dem letzten Evangelio werden die Degen abermal gezogen, und nach deſſen Endigung wieder eingeſteckt, auch beobachten die Korporale das nehmliche mit den Eſtandarten, was bey dem erſten Evangelio erwähnet worden. Nicht minder geſchiehet die 3te Decharge, wann beſagtes Evangelium ſeinen Anfang nimmt.

Die Wacht vor der Kirche oder Zelt ſtehet mit geſchultertem Gewehr, und beobachtet das, was im Felde bey der Regimentswacht vorgeſchrieben.

Nach der Meſſe erheben die Korporale die Eſtandarten von den Tiſchen, und knieen damit auf das rechte Knie nieder, ſobald aber der Prieſter den Seegen und die Weihung über ſie gegeben, gehen ſie wie die Diviſionen im Regiment ſtehen, alle 3, bey den Carabiniers aber zu 2, der von des Obriſten und Obriſtlieutenant und die von den 2 Majors Diviſionen neben einander, dann hinter ihnen der Geiſtliche unter Begleitung der Officiere auf beiden Seiten, zu den ohnweit der Regimentsfronte ebenfalls dazu bereiteten Tiſchen. Die Eſtandarte von des Obriſten Diviſion wird zuerſt auf den Tiſch gelegt, allwo die Hammer, Ahle und genugſam gelbe Nägel in Bereitſchaft ſeyn ſollen, und ſchlägt der Prieſter die erſten 3 Nägel im Namen der heiligſten Dreyeinigkeit ein, darauf der Obriſt, Obriſtlieutenant und der oder die Majore, jeder 3 Nägel, und zwar den erſten in Unſerm Nahmen, den 2ten im Nahmen des kommandirenden Generals, und den 3ten im Nahmen des Regimentsinhabers und des Regiments einſchlägt, welches die Staabsofficiere nach dem Prieſter bey allen Eſtandarten auch ſodann die Rittmeiſter, Ober- und Unterlieutenants befolgen.

Hiernach kommen alle Wachtmeiſter nach dem Rang der Diviſion, 1) die von der erſten, dann die von der 2ten Escadron, und ſo von einem Flügel nach dem andern, auch die Eſtandartführer, welche die alten Eſtandarten unterdes den neben ihnen rechts ſtehenden Gemeinen zu halten gegeben, und endlich von jeder Escadron 2 Korporale und 2 Gemeine, die das nehmliche thun. Dafern ſich aber die Generalität und andere Perſonen von Diſtinktion dabey einfinden, ſo präſentirt der Kommandant nach denen vom Geiſtlichen eingeſchlagenen 3 Nägeln dem höchſten am Rang den

Ham-

Hammer u. ſ. w. einem Fremden nach dem andern, welche in einem ihnen beliebigen Nahmen einen Nagel einſchlagen.

Während beſagter Anſchlagung der Eſtandarten haben die Trompeter Aufzüge zu blaſen, und wenn ſolche vorbey, ſich zu ihren Diviſionen zu begeben.

Wann Bänder zu den Eſtandarten gegeben worden, ſind ſolche vor der Weyhung daran zu binden.

Wenn nun in jeder Eſtandarte die Ceremonialnägel eingeſchlagen ſind, wird ſie auf die Seitentiſche gelegt und von der erwähnten Mannſchaft die erforderliche Anzahl Nägel vollends eingeſchlagen.

Die Eſtandarten bleiben daſelbſt liegen, bis das Einſchlagen bey allen geſchehen, wornach ſämtliche Ober- Unterofficiere und Gemeine, bis auf die obbemerkten 3 Korporale, ſich zu ihrer Escadron begeben und aufſitzen. Die Eſtandartführer nehmen ihre alte Eſtandarten in die Hand, desgleichen ſitzet der Major oder bey den Carabiniers beide Majors ebenfalls zu Pferde, der Obriſte, Obriſtlieutenant und alle Gäſte gehen gegen die Mitte des Regiments, wobey der wirkliche oder erſte Major das Seitengewehr ergreifen, und das Spiel blaſen läßt. Die andern Korporale tragen die Eſtandarten auf der rechten Schulter, und ſind in einem Gliede neben einander, wie die Diviſionen ſtehen, rangirt. Der Regimentsadjutant reitet vor den Korporalen und führet ſie vor die Mitte des Regiments, alsdann wird das Quarree vorwärts geſchloſſen, womit die Korporale mit den geſchulterten neuen Eſtandarten zu ihren Diviſionen gehen, und ſich jeder links neben ſeinem Eſtandartführer auswärts ſtellet, und die Fronte wie das Regiment auswärts macht.

Der wirkliche oder erſte Obriſtwachtmeiſter verfügt ſich hierauf zu der Eſtandarte, läßt ſich von dem Eſtandartführer die alte überreichen, welche der Korporal verkehrt ſchultert, ſich damit hinter das 2te Glied begiebt, und allda zu Pferde ſitzt.

Jeder Major übergiebt ſodann die neue Eſtandarte dem Eſtandartführer, mit der Erinnerung des Eides, ſie in allen Gelegenheiten zu beſchützen.

Dann ſtellt er der Diviſion die neue Eſtandarte vor mit anfügender Ermahnung, ſie jederzeit auf das äuſſerſte zu verfechten, und bei keiner Vorfallenheit zu verlaſſen. Dieſes verrichtet der wirkliche oder erſte Major auch bey

der

der Eſtandarte von des Obriſtlieutenant, und bey der ſeinen Nahmen führenden Diviſion.

Nach deſſen Befolgung verlieſet der ebenmäßig zu Pferd im Quarree befindliche Auditor die Kriegsartikel, nach deren Endigung das Seitengewehr eingeſteckt, geſchworen, dann wieder ergriffen, das Quarree gebrochen, und geſtellet wird.

Die Staabs- und andere Officiere, auſſer dem älteſten Rittmeiſter, von jeder Escadron 1 Lieutenant gehen wieder in die Kirche, und berührter älteſter Rittmeiſter läßt das Regiment das Seitengewehr einſtecken und die Piſtolen laden.

Der Prieſter ſetzet das Hochwürdige aus, und ſtimmet das Te Deum an, womit das Regiment mehrmahlen Salve giebt, und hierauf das Seitengewehr ziehet. Nach dem Te Deum, und wenn der Prieſter mit dem Hochwürdigen vor die Kirche geht, und dem Regiment den Seegen ertheilet, wird vom älteſten Rittmeiſter zum Gebet! nach dem Seegen: Herſtellet euch! und ferner das Seitengewehr einzuſtecken kommandirt, worauf noch 3 Salven mit den Piſtohlen gegeben werden, welche, nachdem beide abgefeuert, gleich hintereinander noch einmal zu laden ſind, nach den letzten das Seitengewehr ergriffen, nach jedesmaliger Salve aber der Marſch geblaſen wird. Ferner ſind die neuen Eſtandarten von dem wirklichen oder erſten Major unter klingendem Spiel einzuführen, die alten hingegen werden von den Korporalen verkehrt getragen, und unter Begleitung 1 Wachtmeiſters, 1 Korporals nebſt 18 Feuergewehren in des Kommandanten Quartier oder Zelt gebracht, dann aber in die Kirche gegeben, und das Regiment rückt gleich nach Entfernung der neuen Eſtandarten ein.

Sechzehntes Kapitel.

Vom Verhör.

Alle Criminalſachen und ſolche Verbrechen, welche eine Strafe von 100 Prügeln oder Gaſſenlaufen durch mehr als 100 Mann und über 6 mahl auf und ab verdienen, ſollen durch ein ordentliches Verhör unterſucht, und durch ein Kriegsrecht abgeurtheilt werden.

Zu dem Verhör nun über einen Delinquenten vom Wachtmeiſter an, gehöret ein Rittmeiſter, ein Lieutenant, ein Wachtmeiſter, ein Korporal, zwey Gemeine nebſt dem Auditeur. Iſt es eine Criminalſache, ſo präſidirt ein Obriſtwachtmeiſter, bey kleinen Verbrechen hingegen führt der Rittmeiſter vom Verhör zugleich das Präſidium. Sobald aber ein Verhör angeordnet wird, ſoll daſſelbe aus denen unten beym Kriegsrecht von Rittmeiſter an bemerkten Perſonen beſtehen, mit der Erinnerung, daß über einen Major der Obriſtlieutenant und über dieſen ein Major präſidiren müſſe. In Sachen von keiner beſondern Wichtigkeit kann auch über Mannſchaft vom Korporal an ein kleines Verhör von einem Lieutenant, einem Korporal und zwey Gemeinen nebſt dem Auditeur zuſammen berufen werden, welches in des Lieutenants Quartier, gleichwie die andern beym Präſidia zu halten ſind.

Wenn demnach der Inquiſit vollkommen abgehört worden, ſoll das vom Auditeur ſcriftlich verfaßte Verhör geſchloſſen, und erſtlich von den Aſſeſſoren von unten hinauf, ſodann von dem Präſide und Auditeur unterſchrieben, ſofort aber durch den Präſidem ſelbſt unter Begleitung des Auditeurs dem Regimentskommandanten überbracht werden.

Siebenzehntes Kapitel.

Von dem Kriegsrecht.

Ein Kriegsrecht über einen vom Rittmeiſter an bis Gemeinen, auch die, ſo unter der Regimentsjuriſdiction gehören,

ſoll mit 14 Perſonen als dem präſidirenden Obriſtwachtmeiſter, oder in Ermangelung des oder derer Majors, dem in loco befindlichen älteſten Rittmeiſter, zwey Rittmeiſtern, zwey Lieutenanten, zwey Wachtmeiſtern, zwey Korporalen, vier Gemeinen und dem Auditeur beſetzt werden, welche ſich alle mit dem Pettſchaft dabey einzufinden haben. Im Nothfall wo die Umſtände keinen Aufſchub leiden, und ein Mangel an Officieren wäre, iſt auch ein halb beſetztes Kriegsrecht gültig, wie auch bey ſolchen Umſtänden anſtatt eines abgehenden Rittmeiſter ein Lieutenant die Stelle vertreten kann.

Das Kriegsrecht über den Obriſtlieutenant und einen Obriſtwachtmeiſter muß aus fremden Aſſeſſoren beſtehen, und muß ſolches der Regimentsinhaber bey dem kommandirenden General anſuchen, jedoch behält ſich der Inhaber die Einſchickung des Kriegsrechts, wie auch die Beſtätigung der Sentenz, vor, dadurch wird ihm die Jurisdiction über die bemerkten Staabsofficiere nicht benommen. Ueber den Obriſtlieutenant nun präſidirt ein Obriſter; denn kommen zwey Obriſtlieutenants, zwey Rittmeiſter, zwey Lieutenants, zwey Wachtmeiſter, zwey Korporale, zwey Gemeine nebſt dem Auditor dazu. Ueber einen Major präſidirt ein Obriſtlieutenant, und die andern Aſſeſſoren beſtehen aus 2 Majoren, 2 Rittmeiſtern, 2 Lieutenants, 2 Wachtmeiſtern, 2 Korporalen, 2 Gemeinen nebſt dem Auditor. Von derjenigen Escadron, wovon der Arreſtant iſt, wird jederzeit zu dem Verhör und Kriegsrecht ein Korporal auf Ordonanz gegeben.

Wenn nun nach abgelegtem Eid und Verbannung der Aſſeſſoren dem Delinquenten ſein Verhör nochmahl vorgeleſen, die Richter von der That mit allen Umſtänden genau unterrichtet, und von unten hinauf votiret worden, ferner ein jeder ſich unterſchrieben und ſein Pettſchaft beygedruckt, auch der Auditor die Sentenz abgefaſſet hat, ſollen die vollſtändigen Acten von dem Präſide und Auditor pittſchirt, dann der deutſche Titel an den Regimentskommandanten auf das Couvert geſchrieben, und durch den jüngſten Rittmeiſter und älteſten Lieutenant der Seſſion dem erſterwähnten Regimentskommandanten überſchicket werden. Unterſchreibt nun dieſer die Sentenz zu Publicir- und Vollziehung, ſo pittſchirt er die Acten und giebt ſie dem Rittmeiſter zurück; welcher in Begleitung des Lieutenants dieſelben wieder dem Präſidi in die Seßion überbringt. Wo aber

obbe-

obberührter Regimentskommandant ein anderes zu verfügen für gut befindet, so schicket er dem Präsidi durch den nehmlichen Rittmeister seine weitern Befehle.

Wenn die Sentenz zu publiciren ist, so tritt das Kriegsrecht vor das Haus oder Zelt in der nehmlichen Ordnung, wie es darinnen gesessen, und macht gleichsam eine Gasse. Dann befiehlt der Präses den schon vorhin sich daselbst einzufindenden 2 Trompetern den dreymaligen Ruf blasen zu lassen, und alsdann wird der Deliquent vorgeführet. Besagter Präses zieht den Degen, der Auditor hält seinen Stock in die Höhe, und liest die Sentenz deutlich vor, auch bricht er nach dessen Endigung den Staab, wenn einem die Todesstrafe zuerkannt, wobey alle Richter mit bedecktem Haupt stehen, nach welcher Publicirung und erlassenen Eid das Kriegsrecht beendiget ist. Wird aber über einen Staabsofficier die Sentenz publiciret, soll es in dem Zimmer oder Zelt, wo das Kriegsrecht gehalten worden, bey offenen Thüren, Fenstern oder Eingängen geschehen. Es ist zu bemerken, daß kein Kriegsrecht ausser der höchsten Noth an einem Sonn- oder Feyertag gehalten werden soll, damit die ausfallende Sentenz nicht der Nullität nach denen Rechten unterworfen sey. Ferner wird hiemit erinnert, daß zu solcher Publicirung jederzeit einige Mannschaft besonders von Rekruten durch Unterofficiere hingeführt werden soll.

Achtzehntes Kapitel.

Vom Standrecht.

Die Assessoren bestehen ebenfalls, wie in einem ordinairen Kriegsrecht, aus 14 Personen, und soll so viel Mannschaft, als zu der Execution erforderlich ist, auf dem bestimmten Platz zusammen rücken, und allda das Executionsquarree zu 2 Mann hoch formiren. Dann wird gleich das zu dem Schranken daselbst versammlete Quantum nach dem Stockhause geschickt, mit welchem der Profoß den Arrestanten dahin bringet.

In dem Quaree stellen sich die Richter, wie bey Publicirung des Kriegsrechts; von dem Präside und dem zu

seiner linken Hand stehenden Auditor wird des erstern blosser Degen, und des andern Stock kreuzweis auf die Erde gelegt.

Nachdem nun hierauf der Delinquent vorgeführet, und überhaupt über sein Verbrechen vernommen, wird er wieder durch die Schranken aus dem Quarree geführt, und ihm gleich der Geistliche gegeben.

Der Auditor ließt die über die That vorgeschriebenen Artikel oder Edicte, und bittet den Präsidem um sein Votum, welches alsdenn der Obristwachtmeister dem neben ihm zur rechten Hand stehenden Rittmeister u. s. w. einer dem andern heimlich in das Ohr, wie eine Parole, herum giebt, bis es der Auditor von dem andern Rittmeister empfängt, und dem Präsidi zurück giebt. Käme es falsch zurück, soll solches von neuem herum gegeben werden, bis der Präses findet, daß ein jeder das Votum richtig begriffen, wornach er den Degen, gleichwie der Auditor den Stock von der Erde nimmt und sagt: **Wer meiner Meinung ist der hebe den Daumen in die Höhe**; hiemit ziehen alle Mitrichter ihr Seitengewehr, halten hoch, heben auch jene, die mit dem Major in dem Voto einstimmig, den linken Daumen in die Höhe. Wenn nun hierauf der Auditor die Stimmen abgezählet, und dem Präsidi sagt, ob sie alle gleichförmig, oder die meisten übereinkommen, so legt alsdenn dieser den Degen wieder auf des Auditors seinen Stock auf die Erde, und die Mitrichter stecken ihre Seitengewehre ein. Der Auditor aber schreibt sogleich die Sentenz in kurzen, welchen der Präses nebst ihm unterschreibt, und damit den jüngsten Rittmeister samt dem ältesten Lieutenant zu dem Kommandanten abschicket; wenn solcher im Voraus nicht befohlen hätte, das ausgefallene Urtheil ohne weiters zu publiciren und zu vollstrecken.

Der Präses steckt hiemit seinen Degen ebenfalls ein, und unterdes des Rittmeisters Zurückkunft erwartet wird, bleibt das Quarree geschlossen, da ohne solches zu brechen, an den Ort, wo die Execution geschehen soll, marschirt wird; widrigenfalls aber wird die Fronte hergestellet.

Bey Zurückkunft der von dem Kommandanten bestätigten Sentenz stellen sich sämtliche Richter wieder in das Quarree, oder wenn solches geöfnet worden, dergestalt mitten vor das Executionskommando, daß der Präses die *Fronte* dahin macht. Hierauf wird nur einmahl Ruf geblasen,

blaſen, dem Delinquenten die Sentenz vorgeleſen, und, wenn ſolche die Todesſtrafe enthält, der Staab gebrochen, auch gleich wieder der Geiſtliche zugegeben, ſofort mit dem Quarree und dem darinnen im Schranken befindlichen Delinquenten, oder in Abtheilungen, wie es bey der Execution vorkömmt, unter Führung des Präſidis auf den Richtplatz gerücket, und die Execution vollzogen.

Neunzehntes Kapitel.

Von dem unpartheyiſchen Recht.

Wenn ein unpartheyiſches Recht von unterſchiedenen Regimentern zuſammen geſetzt wird, präſidirt jederzeit über einen bis zum Major incluſive ein in der Charge höherer Officier, als der Inquiſit iſt; und ſollen die Aſſeſſoren nach deſſen Charge auch unterſchiedlich gegeben werden; vom Rittmeiſter an abwärts aber beſtehet ſolches aus den nämlichen Perſonen, wie bey einem ordinairen Kriegsrecht. Wenn es ſich träfe, daß in einer ſolchen Seßion 2 Aſſeſſoren von gleichem Character und Rang wären, es mag nun der eine von der Infanterie oder der andere von der Kavallerie, oder einer wie der andere von der Infanterie oder Kavallerie ſeyn, ſo haben ſie um den Vorzug zu ziehen.

Bey allen unpartheyiſchen Kriegsrechten gehört die Beſtätigung oder Abänderung des Urtheils zum Hofkriegsrath, es mögen ſolche auf Anſuchen des Inquiſiten, oder zwey gegen einander der aufgebrachten Officiere, auch allenfalls aus beſondern Urſachen ex officio angeordnet worden ſeyn. Wo hingegen der Regimentsinhaber das aus fremden Beyſitzern zuſammengeſetzte Kriegsrecht über den Obriſtlieutenant oder einen Major nach der anderweiten Vorſchrift anzuſuchen hat, da bleibt ihm auch die Befugniß, die Sentenz zu beſtätigen und vollziehen zu laſſen.

Uebrigens iſt noch zu bemerken, daß bey einem erbetenen unpartheyiſchen Kriegsrecht der unterliegende Theil die Unkoſten zu tragen habe; wenn ſolches aber ex officio, es ſey nun aus beſondern Urſachen, oder in Betref eines

Obriſtlieutenants oder Obriſtwachtmeiſters angeordnet worden, ſo werden den Aſſeſſoren nur die nöthigen Reiſekoſten ab aerario vergütet, keinesweges aber die Diäten gegeben. Wenn das unpartheyiſche Recht hingegen einen Inquiſiten vom Wachtmeiſter an betrift, es mag dieſes erbeten oder angeordnet ſeyn, ſo findet nur die Vergütung der Reiſekoſten Statt, im Fall einige erforderlich wären.

Zwanzigſtes Kapitel.

Von Führung der Execution.

Eine Execution ſoll durch einen Obriſtwachtmeiſter oder in deren Ermangelung durch den älteſten Rittmeiſter geführet werden, und wenn es nicht anders befohlen wird, jederzeit zu Fuß ausrücken; dazu kommen 1 Rittmeiſter, 2 Lieutenants, 1 Wachtmeiſter, 1 Trompeter, 10 Korporale und 164 Feuergewehr, oder nach Umſtänden, ſoviel der Kommandant für nöthig findet. Dieſe 164 Feuergewehre werden zu 2 Mann hoch geſtellt, und in 6 Züge abgetheilt; alſo kommen die mittleren 2 zu 13 und die andern zu 14 Rotten.

Bey dem erſten Zug wird der Rittmeiſter nebſt zwey Korporalen eingetheilt, zum 2ten kommen 2 Korporale, zum 3ten der Wachtmeiſter und 1 Korporal, zum 4ten 2 Korporale, endlich zum 5ten ein Officier mit 2 Korporalen, denn der Trompeter auf den rechten Flügel am 2ten Glied.

Ferner ſind zu den Schranken 1 Wachtmeiſter, 1 Korporal und 24 alte Gemeine zu kommandiren, und in einem Zug zu 3 Mann hoch auf den rechten Flügel beſonders zu ſtellen. Nachdem dieſe Mannſchaft auf dem beſtimmten Platz alſo rangiret worden, rüket der Major, welcher vor dem erſten Zug des Executionskommando reitet und den Auditeur zu Pferd links etwas rückwärts neben ſich, den Regimentsadjutanten ebenfalls zu Pferde aber links neben dem erſten Gliede dieſes Zuges hat, damit ganz langſam ohne Spielrühren zu dem Stockhauſe, wenn der Marſch ohnehin daſelbſt vorbey ginge, widrigenfalls ſchikt er den Wachtmeiſter

ſter nebſt der zum Schranken kommandirten Mannſchaft dahin, welche bei der Anlangung vor dem Ausgang des Stockhauſes ein Viereck, bey welchem in jeder Flanke 6 Mann zu ſtehen kommen, formiren, und das Gewehr in die Balance nehmen. Hierauf bringt der Profoß den Deliquenten unter Begleitung einer Wacht bis in die Schranken; worinnen auch der Regimentspater mitgehet die Stockhaußwacht aber allda zurück bleibet.

Der Profoß führt dieſen Schranken, und der Wachtmeiſter ſchließt ſolchen. Iſt nun der Obriſtwachtmeiſter mit dem ganzen Executionskommando zum Stockhauſe marſchirt, ſo rückt der Schranken zwiſchen den 3ten und 4ten Zug. Wenn hingegen die den erſt erwähnten Schranken formirende Mannſchaft allein dahin geſchickt worden, ſo marſchirt der Profoß ganz langſam, bis er zu dem Komando kömmt, und führt alsdenn den mehr wiederholten Schranken obſtehendermaaßen ein.

So wird ganz langſam bis auf den Richtplatz fortgerückt, und daſelbſt das Executionsquarree geſchloſſen, hiezu läßt der Major die geraden Züge neben den ungeraden links aufmarſchiren, wobey der Schranken zwiſchen die 2te und 3te Abtheilung kömmt; alsdenn avertirt er: Habt Acht, man wird das Quarree oblong formiren, und kommandirt: Marſch! die erſte Abtheilung bleibt ſtehen, die 2te rückt ſo weit es nöthig iſt vor, und ſchwenket ſich ein Zug rechts der ander links in die Seitenflanke, und alignirt jeder ſein drittes Glied mit dem 3ten der vordern Züge.

Die 3te Abtheilung aber rückt hurtig an die 2te Seitenflanke an, und ſchließt ſich mit ihren erſten an das 3te Glied derſelben.

Wäre nun der Deliquent zum Strange verurtheilet, ſo muß der Major das Quarree nach der Formirung noch ſoweit marſchiren laſſen, bis der Galgen in die Mitte kömmt wozu einige Rotten in der Mitte der vordern Flanke abbrechen müſſen, um über denſelben hinaus zu langen.

Ferner läßt der Major die 3te Fronte auswärts machende Flanke rechtsumkehren, und ſolche durchaus einwärts machen, wenn es etwa nicht für nöthig erachtet würde, daß das äuſſerſte Glied die Fronte auswärts haben ſollte. Erſtenfalls treten die Officiere in das Quarree, nach dieſen wird der Schranken geöfnet, worauf der Auditeur noch einmal die Sentenz vorlieſet.

Wenn die Execution vorbey ist, macht der Regimentspater eine kurze Ermahnung, und bittet, für den Hingerichteten ein Vater Unser zu beten, wozu der Obristwachtmeister in 6 Tempo zum Gebet niederfallen, nach dem Gebet aber wieder dergestalt schultern läßt.

Hierauf rücken die Officiere wieder auf ihre Distanz, und der Major avertirt: Habt Acht, man wird das Quarree brechen: Marsch! womit sich die vordere Flanke auf Kommando ihres Kommandanten rechts herstellet, die zwey Seitenflanken schwenken sich rechts und links zusammen, und stellen sich ebenfalls her. Denn wird mit Zügen mit klingendem Spiel auf den Paradeplatz oder im Felde vor die Fronte des Regiments marschirt, und von dannen, nachdem der Major eine kurze Erinnerung des zur Warnung dienenden Beyspiels gemacht hat, eingerückt.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Von dem Arquebusiren.

Hiebey soll in Ansehung der Aufführung und Quarreschliessung alles obige beobachtet werden, zugleich aber sind auch 6 Gemeine, welche gut schiessen können zu kommandiren, die ihr Gewehr mit einer Kugel vorher frisch geladen haben, und versichert seyn müssen, daß es nicht versage.

Wenn nun dem Delinquenten die Sentenz vorgelesen worden, soll derselbe niederknien, und werden ihm die Augen durch einen Kameraden, den er selbst begehren kann, verbunden. Zugleich giebt der Major mit dem Degen ein Zeichen gegen die Flanke, in welcher die Oeffnung gemacht werden soll, wobey alldorten aus der Mitte sich so viele Rotten, als es nöthig ist, in der Stille links und rechts schwenken, auch treten die kommandirten 6 Mann aus dem Gliede heraus, wovon die 3 so zuerst schiessen sollen, sich ganz stille fertig machen, und bis aus 4 Schritt vor dem Delinquenten mit hochtragend fertig gemachtem Gewehr anrücken; die andern 3 aber bleiben 3 Schritt hinter diesen ersten mit geschultertem Gewehr stehen, der Obristwachtmeister

meiſter ſtellet ſich ſeitwärts, daß ihn die Schieſſen ſollenden wohl ſehen können, und hebt den Degen in die Höhe, worauf dieſe anſchlagen, nemlich der mittlere auf den Kopf, die zwey von den Seiten aber auf die Bruſt. und wenn bemeldter Major, jedoch ohne langes Anhalten, mit dem Degen auf den Stiefel ſchlägt, geben ſolche zugleich Feuer. Wenn der Erſchoſſene noch einige Lebenszeichen gäbe, läßt der Major die andern 3 in Reſerve herausrücken, und einen Schuß oder ſo viel nöthig nachthun, wornach alles dasjenige, was bey der anderwerten Execution erwähnt, zu beobachten iſt. Bey einer Juſtification wird eine Wacht von einem Gefreyten und 3 Mann bis zu Sonnenuntergang gelaſſen, worauf alsdenn ein Arquebuſirter durch einen Gefreiten und 3 Mann, ein durch den Freymann hingerichteter aber durch dieſen begraben wird.

Zwey und zwanzigſtes Kapitel.

Von dem Gaſſenlaufen.

Zu dieſer Execution rückt ſo viele Mannſchaft zu Fuß in zwey Gliedern aus, als das Kriegsreckt ausgeſprochen, jedoch wird allezeit ein Rittmeiſter nebſt 2 Lieutenanten, und denen nach dem Quanto gehörigen Unterofficieren, von denen Trompetern aber 2 kommandirt, und dieſe letztern auf jedem Flügel einer geſtellt.

Auf dem beſtimmten Platz läßt der Major das erſte Glied rechts umkehren, während daß das 2te ſich um zwey Schritte zurückzieht.

Nach Formirung der Gaſſen, kommandirt der Major: vor dem linken Fuß! welches von der Schulter ins Tempo, und zwar wie beym Schwören befolgt wird; hierauf aber legt jedermann das Gewehr mit dem Lauf an die linke Schulter, und die Kolben werden von beiden Gliedern ſo weit gegen einander vorgeſtoſſen, daß der laufen ſollende in der Mitte der Gaſſe bleiben muß.

Hierauf wird bey der deutſchen Cavallerie der Packriemen, und bey den Huſaren das Hinterzeug, das jeder gewöhn-

wöhnlich zusammen gewickelt, linker Hand unter der Kuppel eingesteckt hat, ergriffen, und in der herunter gesenkten rechten Hand gehalten.

Sobald nun der Arrestant in die Gasse gelassen und zu laufen anfängt, müssen die Unterofficiere auf beiden Flügeln solche versetzen, der Trompeter aber auf dem ersten Flügel die Reveille zu blasen anfangen, und so lange damit fortfahren, bis derselbe über die Mitte kommt, da alsdenn dieser aufhöret, und jener auf dem andern Flügel anfängt, auch so lange continuiret, bis der laufende wieder über die Mitte der Gasse zurückkommt, worauf dieser aufhört, und jener auf dem andern Flügel anfängt, auch so lange continuiret, bis der Laufende wieder über die Mitte der Gassen zurück kommt u. s. w.

Der Obristwachtmeister reitet auf einer, und der Regimentsadjutant auf der andern Seite, um Acht zu geben, daß der Arrestant seine Strafe laut der Sentenz empfange.

Wenn einer aus Bosheit die Gasse nicht paßiren wollte, ist solcher auf eine Bank zu legen, und mittelst des Contremarsches behörig zu bestrafen; wenn er es aber wegen starker Mattigkeit zu thun unvermögend wäre, soll der Ueberrest der Strafe auf den andern Tag verschoben werden.

Nach vollendeter Strafe läßt der Obristwachtmeister durch einen Trompeter einen doppelten Stoß geben, und hierauf setzt jedermann sein Gewehr gleich vor den linken Fuß, wie bey dem Schwören, und steckt den Packriemen oder Hinterzeug ein. Der Major kommandirt das Schultern, und wenn die Herstellung des ersten Glieds geschehen ist, soll eingerückt werden.

Drey und zwanzigstes Kapitel.

Verhaltung bey der Execution eines Obligaten-Knechts oder eines Weibsbildes.

Wenn solche Executionen auf dem öffentlichen Richtplatz geschehen, wird, was hier oben vorgeschrieben worden, befolgt. Wenn aber ein Dienstbothe oder ein Weibsbild durch die

Ist jeder Estandartführer mit der fliegenden Estandarte wieder auf seiner Stelle, so hört der Trompeter auf; der Major aber läßt abmarschiren, und auf das Commando: Marsch! fängt der Trompeter wieder an den Marsch zu blasen.

Kommt der Obristwachtmeister gegen das Regiment, so läßt der 2te Major, oder in dessen Ermangelung, der Obrist Lieutenant, bey der Annäherung von ohngefehr 50 Schritten, das Seitengewehr ergreifen, wobey die Trompeter beym Regiment ebenfalls den Marsch blasen.

Ist bey einem Regiment nur der Obristlieutenant, so muß dieser die Estandarte selbst abholen, und nicht der Rittmeister, der die Majorsdienste vertritt. Wenn aber der Obrist Lieutenant allein dabey wäre, muß der älteste Rittmeister marschiren.

Im Fall, wenn der Obristwachtmeister mit denen Estandarten an die Flügel des Regiments anlanget, von welchen er die halbe Escadron genommen, so läßt er sie nach seinem Vorbeymarsche gleich wieder anschliessen; kommen aber die Estandarten gegen den andern Flügel zuerst an, so rückt die halbe Escadron hinter der Fronte auf ihrem Flügel.

An dem Flügel des Regiments brechen die Estandartführer mit ihren Rotten dergestalt ab, daß sie divisionsweise hintereinander und so durch den Major hinter der Fronte fortgeführet werden; wenn aber jeder an den Flügel seiner Division kommt, rückt er allein vor die Mitte der Division, und von vorne in das 1ste Glied, seine Rotte hingegen nebst ihrem am Flügel des 1sten Glieds reitenden Corporal hinter die Fronte, und in ihren Platz in die Division ein. Sollte der Major gegen die Mitte des Regiments anlangen, so läßt er den Escadronflügel vor der Fronte auf seinen Flügel marschiren, und schickt die Estandartführer mit denen Rotten zu ihrer Division, wobey sie sich theilen, um die Flügel ihrer Division reiten, hinter der Mitte derselben sich wieder zusammen und an ihren gehörigen Orte begeben.

Stehen bey jeder Division die Estandarten mit ihren Rotten richtig, so giebt der Major den Trompetern ein Zeichen zum Aufhören, und wann der Major vom Regimentscommendanten, oder bey Anwesenheit eines Höhern, den Befehl erhalten, wird durch den Staabstrompeter Betstunde geblasen, worauf das Regiment das Seitengewehr senket, und nach dem letzten Stos wieder herstellet, wie es in dem Exercitio vorgeschrieben worden.

Auch wenn einer in Effigie justificiret werden soll, ist mit der Abbildung das nemliche, was in Betref des Nahmens gesagt worden, zu befolgen.

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

Von dem Ehrlichmachen.

Hier rücket diejenige Escadron, von welcher der Unehrliche ist, mit Ober- und Untergewehr vor der Hauptwache oder des Obristen Quartier, oder, wenn es im Felde, vor der Estandartwache zu Fuß in 2 Gliedern aus.

Ein Lieutenant hohlt mit einem Zug unter Mitgehung eines Estandartführers eine Estandarte in der Stille ab, welche der Estandartführer hinter dem Lieutenant trägt. Bey Anlangung zu der Escadron rücket der Zug ein, der Estandartführer aber tritt in die Mitte der Escadron ein.

Alsdenn wird das Quarree vorwärts geschlossen, und nach der Schliessung ziehen sich in der Flanque, welche dem Rittmeister gegenüber ist, einige Rotten zurück, um eine Oefnung von 4 Schritten zu machen, wenn aber die Escadron zu schwach ausgerückt wäre, bleibt sie en fronte stehen.

Hierauf geht der Unehrliche, den der Profoß mit der Wache dahin geführet hat, mit blossem Kopf durch die Oefnung in das Quarree oder gegen die Fronte, und bittet zu 3 malen, daß man ihn wolle ehrlich machen, und zu ihren Cammeraden annehmen, womit der Major die Escadron diesfalls befragt, und wenn die Mannschaft, welche schon vor der Ausrückung vernommen werden muß, freywillig mit Ja antwortet, läßt er präsentiren, und befiehlt zugleich dem Estandartführer, solchen mit der Estandarte ehrlich zu machen.

Der Unehrliche knieet hierbey nieder, und der um ein paar Schritte aus der Fronte vorrückende Estandartführer schwingt die fliegende Estandarte über ihn, sagend: **Ich mache dich ehrlich im Namen Ihro Kayserl. Majestät!** Darauf schwingt er gedachte Estandarte wieder, und spricht:

Ich

nache dich ehrlich im Namen unſeres Inhabers! dem 3ten Schwingen endlich ſagt derſelbe: Ich mache ehrlich im Namen des ganzen Regiments! worauf hrlich gemachte aufſtehet, ſich bedankt, und gute Beſſe verſpricht. Sodann giebt ihm der Major einen Säbel der Kugel. Der Regimentsadjutant ſetzt ihm den , Casquet oder Csako auf, wornach er ſofort bey der dron eingeführt wird, und ſeine Dienſte gleich andern chtet.

Bemeldter Major erinnert hierauf die Escadron, daß rem neu angenommenen Cammeraden bey ſchärfſter fe nichts vorwerfen, und auf das Vergangene nicht n ſollen; endlich wird eingerückt. Wenn die vor der ückung befragte Escadron in die Ehrlichmachung nicht illiget, iſt ſolche zu unterlaſſen, und iſt der Mannſchaft olcher Menſch keinesweges aufzudringen.

Fünfter Abschnitt.

Feld-Verhaltungen.

Erstes Kapitel

Marschverhaltungen.

Nachdem ein in Garnisonen oder Quartiren gelegenes Regiment zu marschiren beordert worden, so wird von allen hiezu vor dem Quartier des Commendanten versammleten Trompetern Vergatterung, und nachdem bey Erhörung dessen gesattelt, gepackt und aufgezäumet worden, längstens in einer halben Stunde darauf Rast geblasen, wornach von gesamter Mannschaft jeder Escadron von denen Casernen, oder wenn solche bey den Einwohnern gelegen, von ihres Escadrons-Commendanten Quartier, auf selbes die Front machend, mit Sack und Pack ausgerückt, woselbst auch sämtliche Staabsofficiere und Regimentswachten bis auf jene vom Stockhause, wo etwa Arrestanten wären, eintreten müssen.

Hierauf soll in Gegenwart der Rittmeister und Officiere, die sich zu gleicher Zeit dahin verfügen müssen; die Gestellten verlesen, und von demselben nachgesehen werden, ob alles nach der gehörigen Ajoustirung zum Marsche gerichtet, und nichts vergessen worden. Nach dem Verlesen ist kein Mann mehr aus dem Gewehr zu lassen. Hat aber ein Mann etwas vergessen, oder sonst nothwendiger Weise wohin zu gehen, muß ein Unterofficier mit ihm gehn. Dann führen die Rittmeister ohne Ziehung des Gewehrs ihre Escadronen zugweise, oder wie es der Terrain zuläßt, auf den Regimentsparadeplatz, welches sie jederzeit und aller Orten selbst zu befolgen haben.

Die

Die zur Avant- und Arriergarde wie auch zur Bagage bestimte Mannschaft muß bey den Escadronen separirt gestellt werden, und solchergestalt hinten nachmarschiren.

Bey Anlangung auf dem Regimentsparadeplatz stoßen die Escadronen der Ordnung nach zusammen, und formiren die Divisionen und das Regiment. Die obbemeldte Mannschaft hingegen wird entweder durch den dazu betreffenden, oder wenn keiner dahin kommandirt wäre, durch einen andern Unterofficier auf den befohlnen Platz geführt, wornach dieser letztere sich wieder zu seiner Escadron verfügt.

Die Avantgarde besteht aus 1 Korporal und 12 Arbeitern mit dem Schanzzeuge, wovon jedes Regiment mit vier Krampen und 8 Schaufeln zu versehen ist, und wird auf den rechten Flügel des Regiments gestellt.

Zu der Arriergarde, die sich auf den linken Flügel des Regiments postirt, kommt 1 Korporal, 1 Gefreyter und 6 vertraute Gemeine.

Dieses verstehet sich von einem rechts abmarschirenden Regiment; widrigenfalls wird die Avantgarde neben dem linken Flügel gestellt, und die Arriergarde neben dem rechten; zu Bedeckung der Bagage und Casse wird 1 Korporal, 1 Gefreyter und 6 Gemeine von denen, die nicht am besten beritten sind, kommandirt, welche sich hinter die Fronte verfügen, und bey Defilirung der Wägen dabey eingetheilt werden. Ist aber ein nahmhafter Geldvorrath in der Casse, so wird auch 1 Officier dazu kommandirt.

Sobald die Escadronen auf dem Regimentsparadeplatz geführet worden, verfügen sich die Escadronscommendanten zu den etwa vorhandenen vor der Fronte befindlichen 2 Majoren, und rapportiren dem 1ten nach der bey dem Kapitel des Majors enthaltenen Vorschrift von ihren Escadronen, und dem 2ten Major von jenen seiner Division, und wie stark sie in Reihen ausgerücket? Der erste Major rapportiret von dem ganzen Regiment den etwa befindlichen 2ten Obristlieutenants. Diese hingegen nach der Formirung, wenn alles in gehöriger Ordnung ist, dem wirklichen, und dieser endlich dem Regimentscommandanten.

Bey jeder Ausrückung und besonders vor dem Feind müssen sich die Majors niemahls auf den Rapport der Escadronscommendanten allein verlassen, sondern selbst genau untersuchen, wie stark die Escadron ausgerückt, und mit ihrer Ehre dafür haften, daß nach alleinigen Abzug der

Kran-

Kranken, Maroden und Commandirten alles in Reihen und Gliedern zugegen sey, worauf der Obriſte beſonders unter Verluſt ſeiner Charge feſt zu halten, und keine Nebenabſichten zu geſtatten hat. Hiernach verfügen ſich die Escadronscommendanten gleich nach dem gegebenen Rapport wieder zu ihren Escadronen, und iſt ein beſonderer Garniſonsparadeplatz, ſo wird von dort abmarſchirt, und das Regiment rückt in der Stille dahin. Die Eſtandarten werden dann von der Hauptwache oder aus des Commendanten Quartier durch einen Flügel der auf den rechten oder linken Flügel des Regiments ſtehenden Escadron mit 1 Trompeter folgendermaſſen abgeholet: Von jeder Diviſion des ganzen Regiments gehet der Eſtandartführer mit der rechts und links ſtehenden Eſtandart-Rotte, dann der Corporal Nr. 10 der 2ten Escadron jeder Diviſion zu dem berührten Flügel der Escadron, und poſtiren ſich vor der innern Hälfte deſſelben.

Bey des Obriſtlieutenants Diviſion kommt erwähnter Corporal Nr. 10 auf dem rechten der von des Majors Diviſion auf dem linken Flügel am 1ſten Glied; der vom Oberſten aber, oder wenn bey den Carabiners alle 4 Diviſionen zugegen, die Corporale von den 2 mittlern Diviſionen jeder hinter der Mitte ſeiner Eſtandartrotte. Jeder Eſtandartführer, ſobald er über das eine Glied herausgerückt, commandirt ſogleich: **Halb Rechts**, oder reſp. **Halb Links**, **Marſch!** welches die Eſtandartrotten, nebſt den dabey benamten Corporalen mit ihnen befolgen, reihenweiſe vor gedachtem Flügel marſchiren, ſich da, wo die Diviſionen im Regiment ſtehen, neben einander anſchließen, die Eſtandartführer aber mitten vor dieſe Rotten ſtellen. Hierauf marſchirt der Rittmeiſter hinter dem erſten Major mit dem erſten Zuge, bey welchem der hinter ſeiner innern Flügelrotte geſtandene Trompeter daneben; am 3ten Glied marſchiren hiernach die Eſtandartführer, und ihre Rotten, endlich der 2te Zug, in der Stille dahin, wo die Eſtandarten ſind; der Regimentsadjutant reitet ſeitwärts vom erſten Zug. Vor der Hauptwache oder des Commendanten Quartier wird mit der Fronte gegen ſelbiges, wie ſie vor der Fronte des Regiments geſtanden, aufmarſchirt; dann werden die Eſtandarten durch die Eſtandartführer abgeholet, und ſobald dieſe herauskommen, läßt der Major den Säbel ergreifen, und Trouppen- gleich darauf aber Marſch blaſen.

Iſt jeder Eſtandartführer mit der fliegenden Eſtandarte wieder auf ſeiner Stelle, ſo hört der Trompeter auf; der Major aber läßt abmarſchiren, und auf das Commando: Marſch! fängt der Trompeter wieder an den Marſch zu blaſen.

Kommt der Obriſtwachtmeiſter gegen das Regiment, ſo läßt der 2te Major, oder in deſſen Ermangelung, der Obriſtlieutenant, bey der Annäherung von ohngefehr 50 Schritten, das Seitengewehr ergreifen, wobey die Trompeter beym Regiment ebenfalls den Marſch blaſen.

Iſt bey einem Regiment nur der Obriſtlieutenant, ſo muß dieſer die Eſtandarte ſelbſt abholen, und nicht der Rittmeiſter, der die Majorsdienſte vertritt. Wenn aber der Obriſte allein dabey wäre, muß der älteſte Rittmeiſter majoriſiren.

Im Fall, wenn der Obriſtwachtmeiſter mit denen Eſtandarten an die Flügel des Regiments anlanget, von welchen er die halbe Escadron genommen, ſo läßt er ſie nach ſeinem Vorbeymarſche gleich wieder anſchlieſſen; kommen aber die Eſtandarten gegen den andern Flügel zuerſt an, ſo rückt die halbe Escadron hinter der Fronte auf ihrem Flügel.

An dem Flügel des Regiments brechen die Eſtandartführer mit ihren Rotten dergeſtalt ab, daß ſie diviſionsweiſe hinter einander und ſo durch den Major hinter der Fronte fortgeführet werden; wenn aber jeder an den Flügel ſeiner Diviſion kommt, rückt er allein vor die Mitte der Diviſion, und von vorne in das 1ſte Glied, ſeine Rotte hingegen nebſt ihrem am Flügel des 1ſten Glieds reitenden Corporal hinter die Fronte, und in ihren Platz in die Diviſion ein. Sollte der Major gegen die Mitte des Regiments anlangen, ſo läßt er den Escadronflügel vor der Fronte auf ſeinen Flügel marſchiren, und ſchickt die Eſtandartführer mit denen Rotten zu ihrer Diviſion, wobey ſie ſich theilen, um die Flügel ihrer Diviſion reiten, hinter der Mitte derſelben ſich wieder zuſammen und an ihren gehörigen Orte begeben.

Stehen bey jeder Diviſion die Eſtandarten mit ihren Rotten richtig, ſo giebt der Major den Trompetern ein Zeichen zum Aufhören, und wann der Major vom Regimentscommendanten, oder bey Anweſenheit eines Höhern, den Befehl erhalten, wird durch den Staabstrompeter Betſtunde geblaſen, worauf das Regiment das Seitengewehr ſenket, und nach dem letzten Stos wieder herſtellet, wie es in dem Exercitio vorgeſchrieben worden.

Hierauf wird marſchiret. Der Major commandirt den Marſch, der befohlen worden, und der Abmarſch geſchieht mit klingendem Spiel.

Wenn nur eine Diviſion beyſammen gelegen, wird die Eſtandarte ebenfalls mit einem Flügel der Escadron jedoch nur durch einen Rittmeiſter vorſtehendermaaßen abgeholet, und bey ihrer Ankunft zur Diviſion auf Kommando des Staabsofficiers oder wenn ſolcher der Obriſte wäre, des dabey befindlichen älteſten Rittmeiſters mit entblößtem Seitengewehr und klingendem Spiel empfangen; falls aber die Formirung der Diviſionen vor dem Ort wo die Eſtandarten ſind, geſchehen, ſo rückt zu deren Abholung vom Regiment, oder wo nur einer abzuholen wäre, von der Diviſion ein Lieutenant nebſt den Eſtandartsrotten, und ein Korporal mit dem Eſtandartführer, jeder Diviſion heraus; bey einer einzeln verlegten Escadron, Flügel oder Zug gehet ein Lieutenant die Eſtandarte oder eine andere innere Flügelrotte, und ein Korporal um die Eſtandart mit der Anmerkung, daß ſich dieſe Rotten in ein Glied, der Eſtandartführer vor dieſelbe hinter den Lieutenant, und der Korporal hinter die Mitte dieſes Gliedes ſtelle. Ueberall, wo ſich ein Trompeter befindet, werden hiebey Trompeten geblaſen, und die Eſtandarten jederzeit mit Ergreifung des Seitengewehrs empfangen. Wenn übrigens bey einem getheilt geweſenen Regiment zwey, drey oder mehrere Flügel ohne Staabsofficiere beyſammen gelegen, ſo läßt der älteſte Rittmeiſter in dem Ort nach der Ordre zur geſetzten Stunde Vergatterung und darauf Raſt blaſen, worauf die Escadron oder Flügel wenn einer abgeſondert iſt, vor ihres Kommandanten Quartier zuſammen rücken, allda ſtellen, verleſen, und vor des älteſten Rittmeiſters Quartier durch die andern Rittmeiſter führen, wobey in Ordnung aufmarſchirt, und alles obige beobachtet wird; mithin ergiebt ſich, daß die jüngern Rittmeiſter und Escadronskommandanten dem älteſten Rittmeiſter den Rapport abſtatten, nicht minder bey allen Zuſammenrükungen, wenn denen Umſtänden nach nicht anders befohlen wird, dieſes bey dem Kommandanten geſchehen müſſe.

Hierauf läßt erwehnter älteſter Rittmeiſter das Seitengewehr, wenn keine Eſtandart abzuholen, ergreifen, durch einen Trompeter Betſtunde blaſen, und geht endlich mit klingendem Spiel ab. Ueberhaupt ſoll jederzeit beobachtet werden,

den, daß aus einer Feſtung oder geſchloſſenen Ort mit ausgezogenem Seitengewehr und klingendem Spiel bis vor das Thor und letzten Schlagbaum, in einem offenen Ort aber, wo keine Fahnen, Eſtandarten oder ſonſt jemand von höhern Character vorhanden, nur von dem Stellungsplatz abzumarſchiren, denn von einer Diviſion zur andern auf Kommando ihres Staabsofficiers das Seitengewehr einzuſteken, nebſt Zuſammenwickelung der Eſtandarten abzublaſen, und dieſes zwar von allen folgenden auf dem Platz, wo es von der erſten geſchehen, zu befolgen, ausgenommen, es erforderten die Umſtände, oder wäre wirklich befohlen, mit entblößtem Gewehr zu marſchiren. Nach Einſteckung des Seitengewehrs können zwar die Officiere der Küraßier ihre Küraſſe weggeben, müſſen ihn aber alle auſſer dem Major der niemal einen führt, ſo oft das Seitengewehr ergriffen wird, und ſie ſolchen zur Hand haben, ſoweit es thunlich, allezeit umhaben, und beſtändig bey ihren Eintheilungen bleiben.

Die Eingangs beſagte Avantgarde oder Arbeiter ſollen immer, wo das Regiment allein marſchirt, wenigſtens 200 Schritt voraus ſeyn, um alles hinderliche jedoch ohne Schaden des Landes hinweg zu räumen, und dem Regiment den Weg zu erleichtern; wenn der Marſch aber mit mehrern Regimentern geſchiehet, bleiben ſie immer nur einige Schritt vor der Tete: die Arriergarde marſchirt hinter den Troß und Weibern, um alle die Leute, welche mit dem Regiment nicht fortkommen können, aufzunehmen, und alles nachzutreiben. Hiernächſt ſollen bey Paßirung durch Wälder, Sträuche, hohe Frucht und dergleichen allezeit 6 vertraute Mann von jeder Escadron detaſchirt werden, und 3 davon 100 oder 150 Schritt rechts, die andern aber, nachdem ihre Flügel in der Diviſion marſchiren, links ſeitwärts patrouilliren, wobey ſie aller Orten genau nachſehen müſſen, ob ſich nichts verberge, oder Ungelegenheiten anzufangen ſich verlaufe, und wenn ſich ſolche Leute, wären ſie auch von andern Regimentern, finden, ſind ſie gleich im Verhaft zu nehmen. Nach Zurücklegung der obberührten Gegenden rückt alsdann die Mannſchaft wieder bey ihrem Flügel ein.

Der Regimentschirurgus und der Oberſchmidt marſchirt mit der Arriergarde, ein Staabsfeldſcheerer aber hinter der erſten, und einer von dieſen wie auch der Unterſchmidt hinter der letzten, der Unterfeldſcheerer hingegen, denn der Sattler und Schmidt hinter ihren Diviſionen, um

bey der Hand zu seyn; desgleichen können die Handpferde hinter ihren Divisionen geführt werden. Die unberittenen Gemeinen sollen nach der Vergatterung sich auf dem bestimmten Platz beysammen einfinden, und durch einen Unterofficier auch in Ansehung der Stärke durch einen Oberofficier vor der Arriergarde, oder wo es sonst nach Umständen befohlen, geführt werden.

Die maroden Pferde können nach Maaß ihrer Anzahl entweder unter Aufsicht eines Unterlieutenants und Unterofficiers, mit einem Schmidt, und wenn deren nur wenig sind, ohne Oberofficier, wie es am thunlichsten oder bequemsten ist, entweder voraus oder seitwärts gehen, oder dem Regiment folgen, und mit solchen in Ansehung des Marsches unterweges öfters Halt gemacht werden.

Sind Arrestanten dabey, so marschirt der Profoß mit dem Stockhause hinter dem Regiment vor der Arriergarde, und hinter dem Stockhause soll sich aller Troß und Weiber vom Regiment unter einer Fahne von des Regiments Farbe und Nahmen, die ein Weib zu tragen hat, anschliessen, und liegt dem Profoß bey schärfster Ahndung ob, genau auf solche zu sehen, daß sie nicht auseinander weder unter das Regiment noch in die Ortschaften oder sonst wohin laufen; das Weib aber, so sich dieser Ordnung widersetzet, ist aus dem Feld zu schicken, und ein neues dafür zum Regiment kommen zu lassen.

Der Regimentswagenmeister, der einen breiten Riemen wie die Trommelriemen mit dem Regimentswappen zu dessen Erkennung tragen soll, führet die Regimentsbagage wenn das Regiment allein marschirt, gleich hinter der Arriergarde in der Ordnung, nemlich 1) die Zeltwagen, wenn keine Tragthiere hiezu vorhanden wären, hierauf die Kasse und Brodtwagen, sodann der Staabsofficiere und des kleinen Staabs Bagage nach dem Rang hintereinander, ferner jene der Escadron in der Ordnung, wie sie nacheinander marschiren, und endlich der Marketender ihre.

Bey mehrern Regimentern aber folgt ihre Bagage in der Ordnung auf einander, wie sie in der Colonne marschiren, und zwar hinter der ganzen Colonne; oder es fährt solche auf der sonst etwa angewiesenen Strasse, mit der Beobachtung, daß die Zelterwagen aller in einer Colonne marschirenden Regimenter à la Tête ihrer gesamten Bagage jederzeit fahren müssen, gleichwie auch solche vor der

Bagage

Bagage der ganzen Armee seyn muß, wenn dieselbe nur eine Route hätte. Die mit den Zeltern beladenen Tragthiere aber gehen allezeit seitwärts mit ihrem Regiment, es mag nun dieses allein, oder mit mehrern marschiren.

Die Trompeter sollen à la Tête vor des Obristen Division während dem Marsch öfters Aufzüge blasen, es wäre denn solches wegen eines verborgenen Marsches verboten. Im Felde, wo Kavallerie neben der Infanterie marschiret, muß jene, wenn es thunlich ist, sich dieser nicht zu sehr nahen, und niemand ohne wichtige Ursachen, zwischen sie von einer Seite zur andern reiten; um der Mannschaft den Marsch nicht beschwerlich zu machen.

Hauptsächlich sollen diejenigen, so neben der Infanterie reiten, sich auf jene Seiten halten, wo der Staub den Leuten nicht in das Gesicht gejagt wird, und wo kothiger Weg ist, müssen sie wohl Acht geben, daß die Mannschaft nicht bespritzet werde.

Wenn man unterweges durch das Haupt- oder Generalsquartier, Festungen oder sonst geschlossene Orte, wo Militz ist, durchpaßiret, soll allezeit paradirend durchmarschirt, und ein Officier vorausgeschickt werden, um den Anmarsch anzudeuten, welches ebenfalls durch Orte, wo Estandarten oder Fahnen sich befinden, wenn auch kein Staabsofficier zugegen wäre, jederzeit geschehen soll.

Nicht minder muß dies eine Division, Eskadron oder Flügel befolgen, wenn sie durch ein Quartier einiger Staabsofficiere marschiren, wären auch keine Fahnen oder Estandarten dort; und ist in diesem Fall ebenmäßig die Ankunft durch einen vorausgeschickten Officier zu bedeuten. Wenn während dem Marsch der kommandirende General vorbey reitet, soll ihm mit klingenden Spiel, fliegenden Estandarten, und wenn man mit breitern Abtheilungen als mit Zügen marschirte, der gehörigen Salutirung paradirt werden, weswegen auf jener Seite, wo er zuerst anlanget, das Gewehr ergriffen, bey der ersten Abtheilung anzufangen, und sofort durch das ganze Regiment wie ein Lauffeuer hurtig zu befolgen ist, und soll es, sobald man erfährt oder den Kommandirenden kommen siehet, gleich von Abtheilung zu Abtheilung gemeldet werden.

Wenn ein Feldmarschall, der nicht kommandirt, vorbey reitet, soll ebenmäßig das Seitengewehr ergriffen, jedoch kein Spiel geblasen, sondern nur die Trompete von der

Schulter genommen, und nur in obbesagter Breite des Marsches die ordinaire Salutirung gemacht werden. Hiernächst bleiben die Estandarten zusammen gewickelt. Das nemliche wird bey Paßirung eines Feldzeugmeisters oder Generals der Kavallerie beobachtet.

Für gesammte Feldmarschall-Lieutenants und General-feldwachtmeister wird das Gewehr nicht ergriffen, noch die Estandarte aus dem Futteral genommen, jedoch müssen sich die Abtheilungen richten, und die Generale gehörig angesehen werden.

Gleiche Ehrenbezeugungen soll ein Regiment obbesagter Generalität erweisen, wenn es bey ihnen vorbey marschirt, und hat der Regimentsadjutant die Officiere zu benachrichtigen, wo sich der General hinstellet, auf daß sie gedachten General nicht verkennen.

Wenn sich Stücke beym Regiment befinden, und an diesen oder Munitionskarren unterweges etwas bräche, so ist alle mögliche Sorgfalt anzuwenden, damit das nöthige wenigstens in so weit gemacht werde, daß sie an Ort und Stelle gelangen können, und in diesem, wie auch in jenem Fall, wenn sie wegen üblen Weges nicht nachfolgen könnten, soll zu deren Bedeck- und Nachbringung allezeit so viele Mannschafft als es die Umstände erfordern, gelassen werden.

Während dem Marsch, es sey im freyen Felde oder durch Ortschaften, Sträucher und Wälder, sollen, wenn die genaue in denen Bewegungen vorgeschriebene Ordnung nicht nöthig wäre, dennoch immerfort die vordern Nebenmänner, Glieder und Distanzen soviel es thunlich ist, beobachtet werden, und es ist denen Leuten keineswegs das untereinander oder wegreiten zu gestatten, worauf die Ober- und Unterofficiere zu sehen, und alle Unordnungen zu verantworten haben. Sonst soll den Leuten erlaubt seyn, bey warmer Witterung den Rock aufzumachen, und den Säbelriemen über den Leib zu tragen.

Es ist ein für allemahl genau zu beobachten, daß der Marsch in so breiten Abtheilungen fortzusetzen, als es der Terrain gestattet, folglich muß in solchen Wäldern wo die Bäume dünne stehen, und man leicht ausweichen kann, jederzeit in Abtheilungen, keinesweges aber Reihenweis marschirt werden.

Bey einer Brücke oder Defilee soll der à la Tete seyende Staabsofficier dieselbe antreiben, daß die Leute hurtig und

ſo dichte geſchloſſen, als es ſeyn kann, marſchiren. Nicht minder haben die Rittmeiſter und Officiere den ſchleunigen Durchmarſch nebſt guter Zuſammenſchlieſſung bey ihren Flügeln äuſſerſt zu beſorgen. Anſonſten iſt niemals zu geſtatten, daß in ienen Gelegenheiten, wo es auf die geſchwinde Eintreffung an Ort und Stelle ankommt, die Leute durch Vermeidung eines kleinen Waſſers, Moraſts und dergleichen ſelbſt ein Defilee machen, ſondern es müſſen ſolche in dieſem Fall gerade durchpaßiren. Ueber die Brücke oder Defilee, wenn die Tete formirt davon abgekommen, daß die hinteren im Marſch nicht gehemmet werden, ſoll dieſelbe ganz langſam fortrücken, bis alles paßiret iſt, und die Abtheilungen die gehörigen Diſtanzen genommen haben, welches von hinten her avertirt wird, worauf ſie ſich wieder in den ordinairen Schritt ſetzt.

Dieſer ordinaire Schritt muß in mehr oder weniger Abtheilungen hintereinander marſchiren und folglich einen längern oder kürzern Schweif machen, und von der Tete immer gleich gehalten werden. Zu deſſen Bewerkſtellung iſt nöthig, daß beſtändig ein Officier oder ein ausgeſuchter Unterofficier mitten vor der Tete vormarſchire. Nach der gänzlichen Paſſirung meldet es der ſchlieſſende Staabsofficier dem Obriſten.

Sobald der à la Tête marſchirende Staabsofficier ſchon von weitem ein Defilee, oder die Avantgarde arbeiten ſiehet, ſoll er mit dem Regimentsadjutanten gleich voraus reiten, und zuſehen, ob man nicht an mehreren Orten paßiren könne, um das Regiment deſto ſchleuniger durchzuführen, und meld es ſolcher dem Kommendanten.

Wann die Abtheilungen die Diſtanz verlohren hätten, ſoll es ungeſäumt von einer zur andern gemeldet werden, damit beſagte Tete nach und nach langſamer fortrücke, und die hintern nicht nöthig haben nachzueilen, welches das Pferd fatigirt, und auf das ſorgfältigſte zu vermeiden iſt.

Wenn ſich der Weg theilt, oder die Kolonne ſich rechts oder links wendet, ſoll bey Nacht vor der erſten Abtheilung jeder Eskadron ein Unterofficier ſo lange ſtehen bleiben, bis die erſte Abtheilung der nachfolgenden Eskadron ankommt, um ihr die Route zu zeigen, und die ſonſt zu befürchtende Trennung des Regiments zu verhindern, welches die letzte Eskadron in Anſehung des Nachzurücken-

den Regiments auch beobachtet, worauf der Kommendant bey schwereſter Verantwortung ſcharf zu halten hat.

Wenn unterwegens ein Mann oder Pferd krank oder matt wird, ſoll es damit, wie bey der Vorſchrift für den Korporal gehalten werden.

Wann ein Mann Nothdurft halber aus den Abtheilungen zu reiten hat, ſoll ein vertrauter Mann bey ihm bleiben, welcher ihn wieder in die Eintheilung bringen muß.

Der Mannſchaft ſoll nicht zugelaſſen werden, einzeln um Waſſer aus ihrer Marſchordnung ſich wegzubegeben; wenn aber bey einem langen Marſch oder groſſer Hitze der Regimentskommendant das Waſſerholen bey einem Brunnen oder ſonſt flieſſenden Waſſer erlaubt, und zu dem Ende einen Officier dahinſtellet, ſo ſoll von jeder Abtheilung ein Korporal mit einigen Mann, welche alle Feldflaſchen zuſammen nehmen, dahin geſchickt werden, und dieſe Korporale müſſen ihre Leute wieder richtig zurück bringen, wie auch für alle Unordnungen ſtehen. Uebrigens iſt die Abholung des Waſſers aus denen Ortſchaften währendem Marſch ſo wenig als möglich zu geſtatten.

Wann ein Regiment über einen Fluß fahren, oder zu Waſſer ſich transportiren laſſen muß, bleibt jeder Staabsofficier bey ſeiner Diviſion. In dem Fall, wenn durch ein Waſſer zu Pferd durchzuſetzen und hinüber zu ſchwimmen wäre, wird der Karabiner, wenn er nicht im Schuhe iſt, über die Schulter geworfen; das Mundſtück völlig ſchieſſen gelaſſen, und das Pferd nur mit der Trenſe, aber nicht zu jähe überquer, ſondern etwas nach dem Strom hinüber geführet, ſich mit den Händen an der Mähne oder Sattel gehalten, und nicht immer ins Waſſer, ſondern in die Höhe geſehen, um nicht ſchwindlich zu werden.

Zweytes Kapitel.

Von dem Lager-Ausſtecken.

Zu Ausſteckung eines Lagers wird von einem Regiment ein Officier und zwey berittene Furiere kommandirt, welche letztere jeder 2 ſechs Fuß lange und mit eiſernen Schuhen beſchlagene leichte Quartierfähnlein mitführen, und daher mit einem ledernen Schuh auf dem Pferd verſehen ſeyn müſſen;

hier-

hiernächst aber noch per Eskadron einen Gemeinen mitschicket. Sie finden sich zur gesetzten Stunde auf dem bestimmten Versammlungsort ein, und marschiren dahin, wo das Lager ausgesteckt werden soll.

Der Officier muß den Stand des Regiments genau wissen, um solchen dem Generalquartiermeister wegen Anweisung des Terrains richtig anzuzeigen, oder wenn das Regiment für sich zu kampiren hätte, die Ausmessung selbst hiernach veranlassen zu können.

Drittes Kapitel.

Von Absteckung eines regulairen Lagers.

Die Breite des Terrains wird nach der Stärke des Regiments, die Tiefe aber nach den aufzuschlagenden Zeltern genommen.

Ein auf den Friedensfuß komplettes Küraßir- Dragoner- Chevaux Legers- oder Husarenregiment beträgt 228 Rotten, mithin brauchen solche, wann auf jede Rotte ein ordinairer Schritt gerechnet wird,

228 Schritt, hiezu für 27 und 1 Glied eingetheilte Ober- und Unterofficiere
27 " "
50 " " die bey den Divisionsintervallen.
25 " " zu den Intervallen auf dem rechten Flügel jeden Regiments.

Summa 330 Schritt.

Dies ist nun die Distanz, welche ein auf den Friedensfuß komplettes Kavallerieregiment haben muß, um vor der Fronte ausrücken zu können. Demnach muß auch dieselbe zur Breite des Lagers genommen werden.

Diese 300 Schritt sind folgendermassen einzutheilen:
Auf die Estandartgasse " " 24 Schritt.
Für jede der 6 Eskadrongassen, à 46 Schritt 276 ——

Summa 300 Schritt.

Ueber das ist noch eine Regimentsgasse von 30 Schritt auf dem rechten Flügel zu lassen, und zu den gleich bemeldeten 300 Schritten zu schlagen, wodurch also die zur Aus-

rückung nöthigen 330 Schritte ausfallen, mit der Beobachtung, daß ſolche Regimentsgaſſen bey mehrern neben einander kampirenden Regimentern jederzeit auf dem rechten Flügel eines Regiments ſeyn. In Betreff der Tiefe hat es die nämliche Bewandniß, wie ſchon oben geſagt worden.

Gleichwie nun die Ausmeſſung auf dem kompletten Friedensfuß geſchehen, ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß nach der Eingangs berührten Regel ſo viel Schritt weniger in die Breite zu nehmen ſind, als Rotten davon abgehen, oder im Gegentheil die Breite um ſo viel Schritt größer ſeyn müſſe, als die vorhandenen Rotten denſelben überſteigen. Uebrigens iſt bey den Küraßieren und Dragonern auf Schritt von 2 1/2 Schuh, bey Chevaux Legers und Huſaren hingegen von 2 Schuh anzutragen.

Wenn ſich bey der Kavallerie Stücke befinden, ſo werden auf jedes ordinaire noch beſonders 6 Schritte angetragen, und die Stückgaſſe zwiſchen den 2 äußerſten Eskadronen des rechten Flügels gelaſſen; die Zelter der Büchſenmeiſter werden gerade hinter den Stücken, der Handlanger ihre aber hinter den Munitionskarren zu Ende der Stückgaſſen aufgeſchlagen.

Mit den anderweit bemerkten Quartierfähnlein werden die Flügel des Regimentslagers ausgeſteckt, welches vor der Ankunft des Regiments bemerkt wird, die übrigen Eintheilungen aber ſind nachgehends erſt in der unten bemerkten Zeit durch Hölzer oder kleine Sträucher auszuſtecken.

Wenn das Terrain erforderte, daß das Lager ſchräg laufe, ſo iſt in Anweiſung der Eskadronsgaſſen darauf zu ſehen, daß ſolche dennoch jederzeit gerade zurück kommen, und die Zelter nicht ſchräg aufgeſchlagen und ausgedehnet werden, wozu man ſich in den Regimentsgaſſen zu helfen wiſſen muß. Der Obriſte und jeder Staabsofficier kampirt allezeit in der ausgemeſſenen Diſtanz gerade hinter der Mitte ſeiner Diviſion, und wo ſich aggreirte befinden, ebenfalls bey den Diviſionen, wo ſie ſtehen, mithin hinter jeder Mitte einer halben Diviſion einer, und zwar ein 2ter Obriſter linker Hand, und die andern Staabsofficiere einwärts des würklichen.

Wenn nach vollſtändiger Beſehung aller Eskadronen dennoch einige überzählige Officiere zugegen wären, ſo kampiren ſie bey dem kleinen Staab zwiſchen den Staabsfeldſcheerern und Oberſchmidt.

führt, bis auf jene, welche, wie gleich folgen wird, auf
e Eſtandartenwacht kommen. Dieſe ſitzen ab, und über-
ben ihre Pferde den übrigen von der Escadron, um ſie da-
a zu führen, und bey denen Küraßiren werden ihre Küraſſe
y der Schnarrpoſt der Eſtandartenwacht auf die Erde ge-
ſt, und ſodann von der Escadron aus, abgeholet. Hier-
f werden 2 Eſtandarten, jede auf 2 hölzerne Gabeln flach,
id mit der Fronte paralell 12 Schritt von der Eſtandart-
ſſe niedergelegt, die dritte Eſtandarte aber, welche vor
e Wacht beſtimmt iſt, wird an dem Eſtandartenpflock auf-
ſtellet und angebunden. Letztgedachter Eſtandartenpflock
uß auf 4 Schritte von den auf hölzernen Gabeln liegenden
ſtandarten grade vor der Mitte der Eſtandartengaſſe ab-
hen. Die Eſtandartenwacht ſoll bey einem Regiment
n 3 oder 4 Diviſionen, in einem Ober- und Unterlieute-
ant, 1 Eſtandartführer mit dem umhabenden Eſtandart-
emen, 1 Trompeter, 1 Korporal, dann 20 Gemeinen beſte-
n, unter letztern aber ſind 4 Mann von den Eſtandart-
rten begriffen, wovon 3 Mann die Schildwacht bey den
ſtandarten halten, der 4te aber als Gefreyter zum Auffüh-
n der hinter den Eſtandarten ſtehenden Schildwacht und
r beiden rechten Flügelpoſten, das Regiment auch zum
nmelden beſtimmt iſt; die Schnarrpoſt und die beiden lin-
n Flügelpoſten werden von einem andern Gefreyten von
r Wacht aufgeführet.

Die Eſtandartenwacht ſelbſt wird mitten vor den Eſtan-
artenpflock in 2 Gliedern, und zwar alſo geſtellt, daß das
eyte Glied 6 Schritt davon entfernt ſey. Der Officier
immt ſeinen Platz drey Schritt vor der Spaltung der zwey
ußerſten Rotten des rechten Flügels; der Eſtandartenfüh-
r kommt an den rechten, der Korporal an den linken Flü-
el des erſten Gliedes, und der Trompeter rechts neben den
Eſtandartführer, und wenn die Eſtandartführer zu den Wach-
en nicht hinreichen, ſo kann auch in dem gehörigen Verhält-
iß von Zeit zu Zeit 1 Korporal mit dem Eſtandartnehmen
att eines Eſtandartenführers die Wacht verrichten. Von
en aufführenden 2 Gefreyten wird ſodann von dem einen die
Schildwacht hinter den Eſtandarten, und vor dem andern
ie Schnarrpoſt 5 Schritte gerade von der äußerſten rechten
Reihe der Eſtandartenwacht aufgeführt, worauf der Officier
on der Wacht beym Fuß nehmen und niederlegen l

so ist es mit der Bagagebedeckung in diesem letzten Fall, und findet bey einem in Friedenszeiten allein marschirenden Regimente Statt: dahingegen wann ein Regiment mit einem Korps oder Armee marschirt; so fällt die ganze obige Bagagebedeckung völlig weg, weil in diesem Fall der kommandirende General von allen Regimentern zusammen, oder von den hierzu bestimmten Truppen solche formiren läßt, und die obberührte nicht nöthig ist.

Viertes Kapitel.

Von dem Lagereinrücken.

Der zum Lageraussteken kommandirte Officier reitet dem Regiment entgegen, um es in das Lager einzuführen, auch dem Regimentskommendanten und übrigen Staabsofficieren zu melden, wie das Lager beschaffen sey, und wie einmarschirt werden könne; der Regimentskommendant rapportirt es mündlich, oder durch einen Staabsofficier dem Brigadier, und dieser weiter.

Kommt nun das Regiment in die Nähe des Lagers an, so läßt jeder Staabsofficier seine Division auf Kommando den Säbel ergreifen, und hierauf den Marsch blasen, wann es wegen Anwesenheit des kommandirenden Generalen nicht schon geschehen, und sogleich vor der Linie der ausgesteckten Quartierfähnlein aufmarschiren. Dieser Aufmarsch muß so geschehen, daß zwischen der Linie der Quartierfähnlein und denen Crouppen der Pferde, der hinter der Fronte stehende Oberofficier noch ein Raum von wenigstens 5 Schritten vorhanden sey, und nächst dem jede Escadron gerade vor ihre auf beyde Flügel mit Strauch oder Holz ausgesteckte Escadrongassen zu stehen komme. Hieraus folgt, daß bey einem Regiment von 3 Divisionen die beyden Escadronen sich um die Breite der Estandartengasse voneinander trennen.

Die Estandarte von dieser Division hingegen rückt gerade vor die Mitte der Estandartgassen, die Estandartrotten sowohl von der ersten als zweyten Escadron detaschiren sich ebenfalls von ihren Abtheilungen, und stellen sich hinter die Estandarte grade vor, die letztern aber der in der Mitte der Division im zweyten Glied stehende Oberlieutenant. Hiezu kommt noch der hinter der Mitte des dritten Gliedes

der Diviſion ſtehende Korporal No. 10. der zweyten Escadron, welche hinter der Spaltung der beyden Eſtandartenrotten ſeinen Platz nimmt; der hinter der Fronte ſtehende und zur zweyten Escadron gehörige Oberlieutenant. Endlich rücket auch der innere Flügel des erſten Gliedes ſeiner Escadron, als wenn die Escadron allein geſtellet wäre, und der in der Mitte des 3ten Gliedes der Diviſion ſtehende Korporal No. 10. der erſten Escadron auf den innern Flügel des erſten Glieds der ſeinigen. Dann giebt der Major allen Trompetern ein Zeichen zum Aufhören, reitet zum Brigadier, und frägt nach dem Geboth und dem Einrücken, wie auch um die Befehle, welche er dem Kommendanten überbringet. Nach verrichtetem Gebeth kommandirt der Major: **Eſtandarten zuſammen. Marſch!** Auf das Kommando **Eſtandarten zuſammen**, rückt bey des Obriſtlieutenants und Oberwachtmeiſters Diviſion die Eſtandarte, und die zu jeder derſelben gehörigen 2 Eſtandartenrotten nebſt dem Korporal No. 10. die 2te Escadron gerade vor, und über das erſte Glied hinaus. Die Eſtandarte bleibt zwiſchen dieſen beyden Rotten im erſten Gliede, und der Korporal kommt daneben, und zwar bey des Obriſtlieutenants Diviſion rechts, bey des Obriſtwachtmeiſters Diviſion aber links. Bey jeder dieſer beyden Diviſionen ſtellen ſich die in und hinter der Mitte derſelben ſtehenden beyden Oberlieutenants auf die innern Flügel des erſten Gliedes ihrer Escadronen, ſo wie ſich der Korporal No. 10. der erſten Escadron an das 3te Glied ſeiner Escadron anſchlieſſet.

Wenn der Major beſagtes **Marſch** kommandirt, blaſen die Trompeter Marſch, und die Eſtandartführer von dieſen äuſſerſten Diviſionen kommandiren: **halb rechts und reſpektive halb links Marſch!** welches die Eſtandartrotten, und dabey befindlichen Korporale nebſt ihren befolgen, und reihenweiſe gegen die Mitte des Regiments marſchiren, worauf ſich die beyden Eſtandarten an jene von des Obriſten Diviſion, ſo wie ihre Eſtandartenrotten von beyden Seiten, an die daſelbſt ſtehende von dieſer Diviſion rechts und links anſchlieſſen und ſtehen bleiben. Von den beyden Korporalen kommt der eine auf dem rechten, der andere aber auf dem linken Flügel der ſolchergeſtalt ſich zuſammengezogenen Eſtandartenrotten neben das erſte Glied; der Korporal von des Obriſt Diviſion aber bleibt hinter der Mitte ſeiner Eſtandartrotten.

Glieder nach und nach, wenn es Zeit ist, zu defiliren anfangen, und die Leute hierzu erinnern, damit weder das Einrücken unordentlich geschehe, noch auch verzögert werde, auch müssen sie besonders Acht haben, damit so wie sich die Leute gegen die Brandgasse zu in ein Glied formiren, ein jeder den obbemerkten Abstand von seinem Nebenmann zum Absitzen nehme.

Sobald als beyde Flügel rechts und links vorgeschriebenermaßen in ein Glied abgelaufen sind, kommandirt der Escadronkommendant: Sitzt ab! welches die ganze Escadron befolget. Die Officiere aber reiten an ihre Pferdestände und sitzen daselbst ab; alle Staabsofficiere bleiben bis nach ausgegebenem Befehl vor der Fronte.

Alle übrigen Officiere aber sehen in der Escadrongasse darauf, daß wenn die Pflöcke ordentlich eingeschlagen, die Strikke vorgezogen, und nachdem die Pferde angebunden, abgepacket, abgezäumet, die Gurte nachgelassen, dann Vorder- und Hinterzeug loß- auch die Steigbügel hinauf gemacht werden, gleich von jedem Flügel 1 Mann in der Escadrongasse auf- und abgehe, um zu verhindern, daß von den Pferden sich keines niederlege oder wälze, wie denn auch die vordere und hintere Zelten Linie, dann eine Linie vor das erste Glied 25 Schritt, von der vordern Zelterlinie ungesäumt gezogen wird, auch sind die nöthigen Distanzen mit Sträuchern oder Hölzern auszustecken. Gleich nach dem Einrücken und Absitzen wird die Mannschaft herausgerufen, die bey den Escadronen zur Estandartwacht schon voraus kommandirt ist, sie rückt zu Fuß mit geschultertem Gewehr vor die Escadrongasse, und wird durch den Korporal vom Aufpassen zur Estandartenwacht hingeführt. Bey den Kuirassieren aber werden die Kuirasse bey den Escadronen zurückgelassen, wie denn auch überhaupt die Kuirassierer auf die Wachten zu Fuß ohne Kuirasse aufzuziehen haben. Der Officier von der Wacht begiebt sich ebenfalls zu dieser Zeit dahin, und nachdem solche in zwey Gliedern daselbst gestellt worden, übernimmt der die Wacht antretende Officier alle 3 Estandarten samt Schantzzeug von dem vor den Estandartenrotten haltenden Oberlieutenant; dieser rückt, nachdem er das Seitengewehr hat einstecken lassen, sofort bey seiner Escadron ein, und die Estandartrotten, welche bisher nur zur Bedeckung der Estandarte zurück geblieben sind, werden von den dabey befindlichen Korporalen zu ihren Divisionen geführt,

geführt, bis auf jene, welche, wie gleich folgen wird, auf die Eſtandartenwacht kommen. Dieſe ſitzen ab, und übergeben ihre Pferde den übrigen von der Escadron, um ſie dahin zu führen, und bey denen Küraßiren werden ihre Küraſſe bey der Schnarrpoſt der Eſtandartenwacht auf die Erde geſetzt, und ſodann von der Escadron aus, abgeholet. Hierauf werden 2 Eſtandarten, jede auf 2 hölzerne Gabeln flach, und mit der Fronte paralell 12 Schritt von der Eſtandartsgaſſe niedergelegt, die dritte Eſtandarte aber, welche vor die Wacht beſtimmt iſt, wird an dem Eſtandartenpflock aufgeſtellet und angebunden. Letztgedachter Eſtandartenpflock muß auf 4 Schritte von den auf hölzernen Gabeln liegenden Eſtandarten grade vor der Mitte der Eſtandartengaſſe abſtehen. Die Eſtandartenwacht ſoll bey einem Regiment von 3 oder 4 Diviſionen, in einem Ober- und Unterlieutenant, 1 Eſtandartführer mit dem umhabenden Eſtandartriemen, 1 Trompeter, 1 Korporal, dann 20 Gemeinen beſtehen, unter letztern aber ſind 4 Mann von den Eſtandartrotten begriffen, wovon 3 Mann die Schildwacht bey den Eſtandarten halten, der 4te aber als Gefreyter zum Aufführen der hinter den Eſtandarten ſtehenden Schildwacht und der beiden rechten Flügelpoſten, das Regiment auch zum Anmelden beſtimmt iſt; die Schnarrpoſt und die beiden linken Flügelpoſten werden von einem andern Gefreyten von der Wacht aufgeführet.

Die Eſtandartenwacht ſelbſt wird mitten vor den Eſtandartenpflock in 2 Gliedern, und zwar alſo geſtellt, daß das zweyte Glied 6 Schritt davon entfernt ſey. Der Officier nimmt ſeinen Platz drey Schritt vor der Spaltung der zwey äußerſten Rotten des rechten Flügels; der Eſtandartenführer kommt an den rechten, der Korporal an den linken Flügel des erſten Gliedes, und der Trompeter rechts neben den Eſtandartführer, und wenn die Eſtandartführer zu den Wachten nicht hinreichen, ſo kann auch in dem gehörigen Verhältniß von Zeit zu Zeit 1 Korporal mit dem Eſtandartriehmen ſtatt eines Eſtandartenführers die Wacht verrichten. Von den aufführenden 2 Gefreyten wird ſodann von dem einen die Schildwacht hinter den Eſtandarten, und vor dem andern die Schnarrpoſt 5 Schritte gerade von der äußerſten rechten Reihe der Eſtandartenwacht aufgeführt, worauf der Officier von der Wacht beym Fuß nehmen und niederlegen läßt.

Bey einem Regiment, wo Stücke sind, wird die Wacht auf die erforderliche Schildwacht um 3 Gemeine verstärkt, und wo nur 2 Divisionen kampiren, ebenfalls dieses obbenannte Quantum gegeben.

Ist eine Division allein von ihrem Regiment abgesondert, und in der Lagerbreite nicht zu einem andern Regiment, oder zwey- drey- oder viererley Divisionen in ein Regiment geschlagen, so hält sie ihre Estandartenwacht von 1 Estandartenführer, 1 Korporal 1 Trompeter oder des Blasens kundigen Gemeinen, 2 Gefreyten und 7 Gemeine, mithin nur eine Schildwacht bey der Estandarte und der Schnarrpost.

Bey einer einschichtigen Escadron aber mit oder ohne Estandarte gehet nur 1 Gefreyter und 4 Gemeine vor der Mitte der Escadronsgassen auf die Wacht, und müssen sowohl bey einer halben als ganzen Division die Estandartenrotten nur zu Gefreyten genommen werden.

Wenn der Wachtmeister von jeder Escadron mit dem Befehl zurückkommt, überbringt er solchen dem Escadronskommendanten in Beyseyn des Wachtmeisters vom andern Flügel der Escadron. Letzterer schreibt die erhaltenen Befehle auf, und der erste Rittmeister füget seines Orts die Befehle hinzu, die er in Ansehung der ganzen Escadron zu geben hat; der Wachtmeister des zweiten Rittmeisters bringt dann seinem Rittmeister und Officieren die ergangenen Befehle, so wie der Wachtmeister des ersten Rittmeisters seinem Ober- und Unterlieutenant.

Jeder Wachtmeister fertigt seinen Flügel hierauf ab, und nach ausgegebenen Befehl werden diejenigen von der Escadron kommandirt, welche es um Holz, Stroh, Wasser und sonsten betrift. Sind die Zelter auf den Pferden mitgeführet, so werden solche sogleich abgepackt und die nöthigen abgesteckt und in Beyseyn der Officiere aufgeschlagen. Würden aber die Zelter wie die Gewehrmäntel auf Wägen oder Tragthiere geführet, so kommen solche vor der Mitte jeder Division zusammen, und werden durch einen Unterofficier mit der benöthigten Mannschaft abgeholet, sodann aufgeschlagen, die Tragthiere aber zu dem Regimentsfuhrwesen zurückgeführet.

Wo Stücke sind, fahren diese und die Munitionskarren sogleich in ihre Gasse als sie durch Sträucher bemerkt worden, wo die Knechte absteigen, ausspannen, und die Pferde

zurück

zurück hinter des Obriſten Zelt zu dem Regimentsfuhrweſen führen; die Handlanger aber kehren die Stücke um, mit der Mündung hervor und ſtellen ſie in Ordnung neben einander mit dem Vordertheil der Räder an der vordern Zelterlinie. Auch kehren ſie die Karren um, daß die Stangen zurückſtehen, welches auch mit den Brotzen befolgt wird; alsdenn werden von der Eſtandartwacht die Schildwacht zu den Stücken, welche mit dem Säbel hinten bey den Munitionskarren ſteht, und auf jedem Regimentsflügel eine, auf der vordern und hintern Zelterlinie aufgeführet.

Iſt der Artillerie ein Platz vor der Fronte angewieſen, ſo muß alsdann eine Schildwacht dahin geſtellt werden.

Die Weiber und der Troß müſſen unter der Weiberfahne ſo lange beyſammen bleiben, bis der Befehl den Leuten bey geſammten Escadronen ausgegeben worden, und der Profoß ſoll bey ſchärfſter Verantwortung genau darauf ſehen, daß vor dieſer Zeit nichts von ihnen weglaufe, noch irgendwo Schaden mache.

Sobald die Zelter und Gewehrmäntel aufgeſchlagen worden, werden die Karabiner wohl abgewiſcht und in dem für jeden Zug beſtimmten Gewehrmantel aufgeſtellet, dann ziehet bey der teutſchen Kavallerie alle Mannſchaft außer die in Dienſt kommandirten ihre Stiefeln aus, und dagegen die Schuhe an. So oft aber befohlen worden, daß die Kavallerie geſattelt haben ſoll, muß jeder Mann ebenfalls die Stiefeln anbehalten; wenn jedoch abgeſattelt wird, ſind die Sattel mit denen in den Halftern verbleibenden Piſtolen, und die Zäume ſeitwärts neben dem Zelt ſo auf einander zu legen, daß ſie oben bedeckt ſind, auch unten von keiner Feuchtigkeit leiden.

Das Seitengewehr wird die Helfte an der hintern und die Helfte an die vordere Zeltſtange angemacht, denn die Bandoulliers und Patrontaſchen mit der Munition, und zwar letztere hinten in den Sack vor der Feuchtigkeit wohl verwahret nebſt aller Bagage dergeſtalt in die Zelter in Ordnung geleget, daß jedermann das Seinige bey Tag und bey Nacht und allen Vorfallenheiten augenblicklich zu finden, und herzunehmen wiſſe.

Die Bagage ſoll, wann ſie vorne ankommt, durch die Regimenter, niemahls aber durch die Escadronen, oder Eſtandarten zurück an ihren angewieſenen Ort, nemlich das Regimentsfuhrweſen hinter den Obriſten, der Staabsoffi-

cier und Partheyen hinter ihren Distanzen, gleichwie der Rittmeister und Officier ihre gerade hinter der Rittmeister Distanzen, solchergestalten auffahren, daß die vordern Räder an der hiezu gezogenen Linie anstehen, und die Deichsel oder Stangen zurück sehen, allwo die Pferde der Rittmeister hingestellt werden sollen; die Pferde der Lieutenante aber kommen neben ihren Zeltern in der Reihe derer Dienstpferde zu stehen.

Ein jeder Rittmeister kampirt hinter seinem Flügel der halben Escadron so, daß seine Zeltthüre gerade längst denen Pferden seines Flügels hinsehe; die Subalternenofficierzelter, und zwar jene von denen Oberlieutenants kommen mit den vordern, die von denen Unterlieutenants mit solcher auf die Hinterzelterlinie, jeder zu dem Flügel, wozu er gehöret, und werden solche mit denen Gemeinenzeltern in einem gleichen Allignement aufgeschlagen, so zwar, daß jene der Oberlieutenantsfronte vorwärts, und die von denen Unterlieutenanten solche rückwärts machen. Die Wachtmeister kampiren in dem ersten Gemeinenzelt hinter ihrem Oberlieutenant; bey dem vom ersten Rittmeister kampirt auch der Fourier, und bey jenem vom 2ten Rittmeister der Feldscheerer. Wenn ein Estandarteführer bey der Escadron ist, so kommt solcher bey der ersten Escadron der Division hinter den Unterlieutenant vom ersten, und der Trompeter in jeder Escadron hinter dem Unterlieutenant vom zweyten Rittmeister. Der Sattler und der Schmidt werden in die Kameradschaften von der Escadron zu jedem Flügel einer verlegt.

Bey der ersten Escadron jeder Division wird die erste Korporalschaft oder Helfte des ersten Zuges in die ersten für sie zur Unterkunft nöthigen Zelter auf der rechten Seite der Escadronsgasse verlegt; in die folgende kommt die andere Helfte dieses Zuges mit ihren Korporalen, in denen übrigen Zeltern der rechten Seite werden die 2 Korporalschaften des zweyten Zuges, von dem Flügel untergebracht. Eben so verhält es sich mit dem 2ten Flügel der Escadron, wo die 2 Korporalschaften des linken Flügel-Zugs, in die ersten Zelter, und jene des andern in die übrigen Zelter von der linken Seite verlegt werden. Die Korporale werden so wie sie in denen Exercitienplanen zu denen Zügen gehören, in die Korporalschaften, und die 2 Vicekorporalen eben bey denen 3 mittlern Zügen, wo sie in jeder Escadron stehen, je-

der

der zu einem Glied eingetheilet. Bey jedem Flügel kampiren die Korporale von denen in dem Vordertheile der Seiten liegenden Korporalſchaften jeder in dem erſten Zelt der ſeinigen, jene von denen im hintern Theil angebrachte Korporalſchaften aber jeder in dem letzten Zelt von ſeiner Korporalſchaft.

Bey der zweyten Escadron jeder Diviſion wird dieſe für die erſte Escadron erklärte Eintheilung vice verſa befolget. Wenn es ſich übrigens fügen dürfte, daß, um jederzeit die Mannſchaft in gleicher Anzahl in denen Zeltern unterzubringen, ein oder etliche Mann in das nächſte Zelt unter der nebenſtehenden Korporalſchaft einzutheilen wären; ſo ſollen doch dieſe in die andere Kameradſchaft eingelegten Leute mit ihrer Kameradſchaft, wozu ſie gehören, kochen. Sobald die Zelter aufgeſchlagen ſind, läßt der bis dahin vor der Fronte ſtehen bleiben ſollende Regimentsadjutant durch den Trompeter das Zeichen für die Korporale geben, worauf die Korporale vom Aufpaſſen vor die Eſtandartenwacht gehen, einen Kreis machen, und die Rapports von ihren Escadronen abſtatten, als bis dahin ohne dies alle extra Kommandirte und Marode meiſtens eingetroffen ſeyn werden. Vor die Eſtandartenwacht ſollen 2 Zelter in der Eſtandartengaſſe aufgeſchlagen werden, um, wann es ſtark regnet, die Gewehre da hinein ins Trockene zu bringen.

Die Zelter der Rittmeiſter und ihrer Knechte, nicht minder die vom Staab, und alle Zelter überhaupt ſollen an ihrem angemerkten Ort mit den vordern Stangen auf ihrer Linie in einer vollkommenen Gleichheit durchgehends aufgeſchlagen werden. Von denen zum Lagerausſtecken erforderlichen Quartierfähnlein wird die Helfte auf jedem Regimentsflügel dicht neben dem vordern Zelt und zwar eines neben dem andern veſt eingeſtecket. Die gemeinen Küchen ſollen ſchnur gerade in einer Linie, und zwar bey jedem Flügel der Escadron hinter der Brandgaſſen, und denen Zeltern des Eſtandartflügels überzwerg gemachet, niemals aber tiefere Löcher ausgegraben, vielweniger ohne beſondere Erlaubniß des kommandirenden Generals mit Sträuchern verbauet werden. Die Rittmeiſterskuchen werden auswärts neben den Zeltern ihrer Knechte gemachet, wobey es denen Subalternen ebenfalls kochen zu laſſen gebühret, wenn ſie ihre eigene Menage führen wollen, mithin iſt keinesweges zu geſtatten, daß in den Regiments-Brand-Eſtandarten- oder Es-

cadronsgaſſen einiges Feuer angemachet, noch ſonſten etwas, ſo nicht nach vorhergehender Vorſchrift dahin gehöret, daſelbſt geſtellet werde.

Die Eſtandartenwacht hingegen hat ihre Feuer, wann es die Witterung erheiſchet, vor der Fronte zu halten. Bey ſtehenden Lagern kann auch die Ausgrabung der Brunnen geſtattet werden. Die Gruben zur Nothdurft ſoll der Profoß gleich nach dem Einrücken mit Laub und Strohwiſchen auf Stangen für jede Diviſion eine, in dem Vordertreffen 140 Schritt vor der vordern Zelter Linie, in dem hintern Treffen aber 100 Schritt hinter den Marquetendern ausſtecken und ausgraben, auch in einem ſtehenden Lager ſolche über den zweyten Tag etwas zuwerfen, ſofort es aber erforderlich iſt, friſche machen, und wenn Sträucher vorhanden, mit ſolchen umſetzen laſſen.

Außer der obangezeigten Art, rückwärts ins Lager zu rücken, kann ſich noch der folgenden bedient werden: Gleich nach dem Verleſen ſtellen ſich ſämmtliche Oberofficiere, wie oben, vor die Mitte ihres Eskadronflügels; der vor der Mitte der ganzen Escadron ſtehende Rittmeiſter avertiret hier: **Habt Acht, man wird die Fronte verändern, und mit ganzen Gliedern ins Lager rücken. Rechts umkehrt euch. Marſch!** welches auf die im Exerciren vorgeſchriebene Art befolget wird, mit dem Unterſchied, daß hier die hinter der Fronte ſtehenden Unterofficiere, nicht um die Flügel ihrer Escadronen reiten. Auf das nachfolgende Kommando Marſch des Escadronskommendanten rücken die 3 Glieder der beyden mittlern Züge von der Eskadron aus der dermahligen Fronte in die Escadronsgaſſen, jedoch mit dem Unterſchied heraus, das das rechts umkehrte 3te Glied geſchwind, das zweyte etwas gemäßigter marſchire, das erſte endlich ganz langſam nachrücke; dieſes geſchiehet darum, damit auf dieſe Art zwiſchen denen Gliedern nicht allein die Oeffnung einer Zugdiſtanz zum nachfolgenden Aufſchwenken, ſondern auch auſſer dieſen ſo viel Raum zwiſchen denen Gliedern ſich ergebe, damit die Mannſchaft in denen Gliedern währendem Aufſchwenken ſich einer vor dem andern öffnen, und ein jeder den nöthigen Platz zum Abſitzen zwiſchen denen Pferden gewinnen möge. Die 3 Glieder dieſer beyden Züge bleiben in der Escadrongaſſe jederzeit halten, wenn ſie ſo weit vorgerücket ſeyn, daß in der Folge beym Aufſchwenken und bey der beſagten Oeffnung der Mannſchafft der

ſchwenkende Flügelmann gerade dem für das letzte gemeine Zelt beſtimmten Platz gegenüber komme. Sobald das erſte Glied der beyden innern Züge über das 3te der beyden Flügelzüge von der Escadron auf die beſagte Diſtanz hinaus gekommen, rücken die 3 Glieder dieſer beyden Flügelzüge ebenfalls gerade vor ſich in die Escadrongaſſe, und verhalten ſich ein jedes in Anſehung des Marſches, und der zwiſchen ihnen anlangenden Diſtance, wie erſt von denen beyden mittlern Zügen iſt gedacht worden.

Beyde erſte Glieder dieſer Flügelzüge aber bleiben bey den erſten Pferdspflöcken halten. Wenn alles ſeine Diſtanz erreichet, und hält; ſo kommandirt der Escadronskommendant: **Rechts und links ſchwenkt euch, Marſch!** Hierauf ſchwenken ſich die Glieder, ſowohl der mittlern, als der Flügelzüge, und zwar jene von dem Flügel des erſten Rittmeiſters links, die von dem 2ten rechts, mit der Beobachtung, daß währendem Schwenken ſich die Mannſchaft von einander öffne, damit jeder den gehörigen Platz zum Abſitzen zwiſchen ſich und ſeinem Nebenpferd gewinnen möge. Auf dieſe Art kommt ebenfalls der eine Flügel auf die eine und der andere auf die andere Seite zuſammen zu ſtehen; nur müſſen die Glieder von denen beyden mittlern Zügen nach vollbrachter Schwenkung gegen die Seite, wo ihre Zelter hinkommen ſollen, bis zu der dem Stand der Pferde beſtimmten Diſtanz vorrücken, und ſich mit jenem der beyden Flügelzüge alligniren; ſodann wird zum Abſitzen kommandirt, und alles übrige, wie oben, befolgt.

Denen geſammten Unterofficieren lieget bey dem Einrücken ob, wohl Obacht zu geben, daß die Glieder die oben vorgeſchriebene Diſtanz gehörig nehmen. Wann man auf dieſe letzte Art rückwärts ins Lager rücken will, ſo muß der Aufmarſch ſo weit von der Frontlinie geſchehen, damit die Hinterglieder ſich gehörig zurückziehen, und zwiſchen denen hinter der Fronte ſtehenden Unterofficieren und der Zelterlinie dennoch ein Raum, wenigſtens von 5 Schritt nach der Zurückziehung übrig bleibe.

Ein zum Exerciren aus dem Lager gerücktes Regiment zu Pferde läſſet ihre Mannſchaft, wann der Aufmarſch bey dem Einrücken vor dem Lager nicht ausdrücklich befohlen, ſobald jede Escadron an ihren Gaſſen ankömmt, gleich jeden an ſeinen Ort hineinreiten, die Standarten aber mit dem Oberlieutenant, denen Korporalen, und dazu beſtimmten

Standartenrotten nur in der Stille an ihren ausgesetzten Ort überbringen. Wann ein zu Fuß ausgerücktes Regiment wieder in das Lager einrücken sollte, so wird erst vor demselben aufmarschirt; hierauf kommandirt der Major: Präsentirt! welches das ganze Regiment befolget, ferner: Estandarten zusammen; hier rücken die Standartführer aus der Fronte, und machen halb links und respective halb rechts, jener vom Obristen aber bey einem Regiment von 3 Divisionen stellet sich vor die Mitte der Standartenwacht. Auf das nachfolgende Kommandowort Marsch! rücken vorbesagte Standartenführer gegen die Mitte des Regiments vor der Standartenwacht zusammen, alle Trompeter blasen den Marsch, bis sie allda angelanget; wornach der Major ihnen das Zeichen zum Aufhören giebt, sodann aber durch den Trompeter der Standartenwacht Trupp blasen läßt; worauf 2 Standarten auf die hölzernen Gabeln wieder niedergelegt werden, die dritte aber, welche zur Wacht gehöret, an den Standartenpflock befestiget wird, sodann kommandirt der Major: Schultert! endlich: Rechts umkehrt euch, Marsch! auf welches ohne einige andere Umstände eingerücket wird. Wollte man aber ohne auf der Formirungslinie aufzumarschiren, gleich in der Stille einrücken lassen, so werden die Standarten zusammen, jede zwischen 2 Mann von ihren Standartenrotten mit einem hinter denselben von der Division schliessenden Korporal durch einen Lieutenant in der Stille an ihren gehörigen Ort geführet, und die andere Mannschaft rücket, wie sie an ihre Escadrongassen kommt, in selbige sogleich ein. Wenn es sich ereignet, daß das Terrain im Rücken zu sehr eingeschränkt wäre, um das Lager in der festgesetzten Tiefe fassen zu können, so müssen die hinter der Fronte kampirenden Staabsofficiere und übrigen Partheyen sich so nahe als möglich vorwärts gegen die Rittmeister anschliessen: auch kömmt es nicht darauf an, wann diese Partheyen nicht so genau in dem Lagerplan ausgezeichneten Allignement kampiren, sondern es muß sich der Platz so viel als möglich zu Nutze gemacht, jedoch dabey getrachtet werden, der gewöhnlichen Lagerordnung so viel als es seyn kann, nahe zu kommen.

Wenn aber das Terrain dennoch nicht in der Tiefe hinlänglich wäre, so müssen nach dem Aufmarsche des Regiments vor dem Lagerplatz, nachdem die hintern Glieder sich

jedes

jedes auf zwey Pferddiſtanzen von einander zurückgezogen haben, die Rotten ſich um ſoviel öffnen, damit zwiſchen ſolchen durchaus genugſamer Raum zum Abſitzen ſey; zwiſchen denen Zügen iſt doch auſſerdem auf einen Schritt Diſtanz anzutragen, damit man zwiſchen ſolchen frey und zu denen Pferden gehen könne; wenn die Pferdpflöcke eingeſchlagen und der Strick vorgezogen worden, ſo wird das Ende des Stricks bey jedem Zug ſo lang gelaſſen, damit die Schritts diſtanz zwiſchen denen Zügen bey der Nachtzeit geſperrt werden könne. Die Zelter eines jeden Zuges werden auf 6 Schritte Diſtanz von dem dritten Glied der Pferde dieſes Zuges, und zwar in drey ſo nahe als möglich an einander geſchloſſenen Gliedern aufgeſchlagen; die Subalterns-Officiere, wie auch die Rittmeiſter kommen hart an das 3te Glied der gemeinen Zelter, und hinter dieſe erſt die Küchen; alles übrige aber was hinter der Fronte ſonſt kampirt, hält ſich ſo, wie erſt geſagt worden, ſo viel als möglich vorwärts.

Fünftes Kapitel.

Lagerverhaltungen.

Wenn um Holz, Stroh oder Waſſer zu ſchicken iſt, ſo werden für jedes ſo viel Mannſchaft zur Escadron als nöthig Kameradſchaftsweiſe kommandirt. Dieſe rücken in Kamiſöhlern, Kitteln, Holzmützen, und ohne Seitengewehr vor der Fronte aus, und zwar um Holz und Stroh, wenn es weit iſt, mit aufgelegten Sattel und Zaum zu Pferd, wenn es aber nahe, ſo wie um das Waſſer, zu Fuß vor der Fronte aus, und wird für jedes die Mannſchaft beſonders in Reyhen und Glieder geſtellt. Iſt nun das Holz und Stroh beis des an einem Ort abzuholen, und vor das Dorf herausgebracht worden, ſo gehet mit denen Abholern nur 1 Officier und 1 Wachemeiſter vom Regiment, von jeder Escadron aber 1 Korporal und 1 vertrauter Gemeiner als Vicekorporal, und zwar letzterer auch nur mit umgehängten Seitengewehr; der Korporal und Vicekorporal wird aus ein

Gleich nach ausgegebenem Befehl sollen die Staabsofficiere, wie auch Regimentswachten, links neben der Estandartwacht zusammen rücken; daselbst thut solche der Regimentsadjutant dergestalt stellen, daß des Obristen Wacht an diese, sodann jene des Obristlieutenants und des Obristwachtmeisters, ferner die Bagage, Vieh- und Stockhauswacht zu stehen kommen, und sie marschiren in der Stille auf ihre Posten.

Ein Obrister bekommt einen Korporal, einen Gefreyten und 6 Mann zur Wacht, und wenn der Staabstrompeter bey dem Staab kampiret, so hat der Regimentskommandant denselben ohnehin bey der Hand, und braucht mithin keinen besondern Trompeter bey sich auf der Wacht.

Ein Obristlieutenant bekommt einen Korporal, einen Gefreyten und 4 Gemeine.

Ein Obristwachtmeister einen Gefreyten und 4 Gemeine. Ausserdem bekommt jeder Staabsofficier einen berittenen Gemeinen auf Ordonanz, welche aber, so wie alle andere Ordonanzen nur zu Verschickungen im Dienst, und weder um Handpferde zu führen, noch sonsten gebrauchet werden sollen.

Die Wacht eines Obristen, er sey nun Regimentskommandant oder zweyter Obrister, hält eine Schildwacht vor dem Eingang des Zelts, und eine bey der Bagage.

Die Wacht eines Obristlieutenants und Obristwachtmeisters hingegen hält nur eine Schildwacht vor dem Eingang des Zelts.

Zum Stockhaus wird ein Korporal, ein Gefreyter und 6 Gemeine, oder nach Anzahl der Arrestanten eine stärkere oder eine schwächere Wacht gegeben, welche die nach Umständen erforderliche Schildwachten hält.

Zur Bagagewacht ein Gefreyter und 4 Gemeine. Der Regimentsfleischhacker bekommt jederzeit einen Gefreyten und 3 Gemeine, oder wenn er eine große Anzahl Schlachtvieh hat, einen Korporal und 6 Mann.

Außer dieser besagten und der Estandartwacht hält jede Escadron in der Escadrongasse vom Zapfenstreich an 6 ohne Gewehr auszustellende Mann, von diesen haben bey jedem Flügel einer bis zur Tagwacht beständig in der Escadrongasse aussen zu verbleiben, um alle Unordnungen zu vermitteln bey denen Pferden, und daß um Mitternacht denen Pferden in jeder Kammeradschaft Heu vorgeleget, wie auch

nach

nach beſagtem Zapfenſtreich vorne und rückwärts in der Escadrongaſſen Stricke vorgezogen werden, zu veranſtalten.

Obwohl die vorigen Quartierwachten gänzlich aufgehoben, ſo werden doch bey der Kavallerie zu Verſchonung der durch dergleichen Dienſte mit Wartung der Pferde und ſonſtigen Arbeiten beſchäftigten Mannſchaft keine Lagerwachten gegeben, wo ſolches aber zu Verhütung einreiſſens der Exceſſe oder anderer Umſtände wegen für nothwendig erachtet würde, wird auf jeden Flügel des Regimentslagers ein Gefreyter und 3 Mann mit der Fronte gegen das Regiment, und allenfalls auch in jede Flanke ſoviel ausgeſtellet.

Sowohl die Staabsofficier, als Regimentswachten halten jede eine Schildwacht vor dem Gewehr, welches auf Gabeln von Holz niedergeleget, oder an ein Geländer angeſetzt wird. Gleich nach der Einrückung ſollen die Regimenter alle benöthigte Kommunication ſowohl ſeit- vor- als rückwärts machen, und wann Gebüſch zwiſchen denſelben befindliches wäre, die Paſſage ungeſäumt eröffnen, damit von einem Regiment zum andern, und von einem Treffen zu dem andern ungehindert marſchiret werden könne. Dieſe Kommunicationen ſind ſo breit und ſtark zu machen, daß wenigſtens 12 Mann en fronte füglich nebeneinander marſchiren, auch Kavallerie und Artillerie darüber paßiren könne. Beſonders ſind vor der Fronte die Graben und Gruben auszugleichen, daß man keine Hinderniß und genugſamen Raum habe, die nöthigen Bewegungen zu machen, dahero auch niemahls vor der Fronte einige Marketender- oder ſonſtige Zelter geſtattet werden ſollen. Es ſoll täglich im Lager ein Rittmeiſter, ein Ober- und ein Unterlieutenant nebſt einem Wachtmeiſter die Inſpection haben, von welchen beſtändig einer vor der Fronte ſeyn ſoll, um nachzuſehen, daß alles ordentlich zugehe; dieſe ſollen bey Tag und Nacht auf alles aufmerkſam ſeyn; alles wiſſen, was ſich in und auſſer dem Lager befindet, auch was in ſelbiges kommt, oder weggehet, es ſeyen Officier, Gemeine, fremde Soldaten, oder wer es wolle.

Desgleichen ſollen ſie bey allem, was ſich nur beym Regiment ereignen mögte, zugegen ſeyn, und wann auch nur 2 oder 3 Mann irgendswohin in Dienſte gehen ſollen, einer von ihnen bey ſolchen zuſehen, ob ſie mit allem Nöthi-

dem Korporal und der Hälfte dieser Bedeckung voraus die andere Hälfte aber mit dem hinter ihr schliessenden Lieutenant, um die Leute zusammen zu halten, hinter denen Fouragierern marschirt; mit diesen Fouragieren aber hat von jeder Escadron von einem Flügel wechselsweise 1 Korporal und vom andern Flügel ein vertrauter Gemeiner, als Vicekorporal mitzureiten, auch jede derer Staabsparthegen ohne Ausnahme zu Abholung dessen, ihre Knechte selbst mitzuschicken.

Sobald die Mannschaft einer Escadron die rauhe Fourage empfangen und aufgeladen, marschirt solche, ohne eine Escadron auf die andre zu warten, zusammen unter Führung des Vicekorporals und nebst dem hinter ihr schliessenden Korporal ins Lager, und legen solche in der Brandgasse ab.

Um das harte Futter ist 1 Lieutenant, 1 Korporal und 4 Gemeine zur Bedeckung zu kommandiren, und marschirt der Lieutenant mit 2 Gemeinen voraus; die andern 2 Gemeinen und der Korporal schliessen. Zur Abholung aber geht so viele Mannschaft als erforderlich, und hiernächst von jeder Escadron ein Korporal nebst einem vertrauten Gemeinen als Vicekorporal. Wird nun dieses in Säcken empfangen, so kehret die Mannschaft vom ganzen Regiment zusammen zurück; sollte es aber erst vorgemessen werden, so reitet eine Escadron um die andere unter Aufsicht ihres Korporals und Vicekorporals ins Lager.

Das harte Futter und Brodt, wenn es im Ganzen empfangen wird, kann zwar denen Officieren bey denen Escadronen durch die Gemeinen mitgebracht werden, für die Staabsofficiere, Staabsparthegen und bey dem Staab stehende Supernumeräre Officiere sollen keinesweges Gemeine zur Abholung kommandirt; sondern von ihnen ein oder mehr Knechte, die es für alle diese empfangen, darnach geschickt werden. Diese Knechte müssen auch allezeit hinter der in das Magazin reitenden Mannschaft vor der schliessenden Bedeckung, und zurück ebenfalls in dieser Ordnung, oder unter Aufsicht des mit der ersten aus dem Magazin zurückkehrenden Escadron marschirenden Korporals mitreiten. Bey Leib- und Lebensstrafe soll von Fourage, Holz oder anderen Provisionen aus denen Magazinen nichts weggenommen, denen Weibern das Heurechen allda keinesweges gestattet, und bey Nachts zu Vermeidung aller Unordnungen gar nichts gefasset werden. Wenn

Wenn auf dem Feld, oder wo es nicht anders thunlich, in denen Dörfern fouragirt wird, ſo wird hiezu nebſt denen eben zur Abholung der rauhen Fourage benannten kommändirten zu mehrerer Verhütung aller Exceſſen annoch von jeder Escadron ein Lieutenant mitgeſchickt, und müſſen, wenn Gras oder grüne Frucht fouragirt wird, Schwedsbund, ſonſten aber auch, wenn befohlen wird, mit Ober- und Untergewehr auszurücken, die Sattel aufgelegt, die Stiefel angezogen und Sattelbunde gemacht werden.

Ohne Befehl und ohne Anweiſung ſoll niemals fouragirt werden, worauf ein Regimentskommandant bey ſeiner Verantwortung genau Acht geben ſoll, daß weder mit mehreren noch einſchichtig herum ausgelaufen werde. Wenn geweidet werden ſoll, wird hiezu täglich ein Lieutenent mit einem Korpóral, einem Gefreyten und 12 Gemeinen kommandirt. Hiezu wird in der nemlichen Ordnung wie um die Fourage ausgerückt, und hat der Officier die Vorſicht zu nehmen, daß die Mannſchaft nicht auseinander laufe, oder ſich auf Plünderung begebe, oder ſonſt in denen Wein- oder Obſtgärten dem Landmann Schaden zufüge; von denen Mitkommandirten ſind die nöthigen Schildwachten auszuſtellen, welche, wenn eine Unordnung unter den Pferden entſtehet, darauf zu ſehen, und die Leute aufzutreiben haben. Die Pferde können 2 und 2 zuſammen geſpannet werden.

Mit denen Leuten reitet von jeder Escadron ein Korporal, zu Mittag wird eingerückt und Nachmittag wieder ausgerückt, wobey denn die Mannſchaft Senſen mit auf die Weide zu nehmen hat, um allda ſo viel abzuhauen und mitzunehmen, als die Pferde über Nacht zu freſſen nöthig haben.

Die Einrükung geſchiehet in der nehmlichen Ordnung wie ausgerückt worden.

Wegen der Weyde für das Schlachtvieh ſollen ſich die Regimenter jederzeit bey dem Generalquartiermeiſter melden, welcher ihnen ſolche anweiſen wird; wenn hingegen einiges Vieh es ſey von welcher Gattung es wolle, auf unangewieſenen oder verbotenen Wieſen, hauptſächlich aber in Fruchtfeldern oder ſonſt wo Schaden gemacht wird, angetroffen würde, ſoll ſolches gepfändet, und von demjenigen dem es gehört nach der vom kommandirenden General angeſetzten Taxe ausgelöſet, oder im Gegentheil der Eigenthumsherr des Viehes verluſtigt; wenn es aber ein Dienpferd wä

re, wird ſolches zwar ohne Taxe zurückgeſtellt, der Kommandant des Regiments hingegen von welchem es iſt, zur Verantwortung gezogen werden.

Wenn Mannſchaft, Faſchinen zu machen, kommandirt wird, ſo rückt ſelbige jederzeit mit ſeinem Zelthackel verſehen zu Pferd mit Sattel und Zeug und umgehängten Seitenjedoch ohne Feuergewehr aus, es ſey denn beſonders von der Generalität befohlen, wobey mit jeden in vier Züge getheilten 100 Mann, ein Rittmeiſter, ein Ober- ein Unterlieutenant, ein Wachtmeiſter und vier Korporale kommandirt werden, welche ſodann auf den Ort wo ſie ſolche zu machen haben, im Reihenmarſch hin marſchiren; alldorten zeiget der Rittmeiſter jedem ſeinen Platz, mit Anſagung der Anzahl, wie viel deren nach angeordneter Dicke und Länge, auch wie viel Pflöcke zu jeder Faſchine zu machen, an; während dem Faſchinenmachen hat jeder Ober- und Unterofficier ſich von einem zum andern zu begeben, und zu ſehen, daß die Faſchinen recht gemacht, und wenn ſolche fertig, auf einen Platz auſſer dem Wald oder Gebüſch zuſammengelegt werden. Wenn alle fertig ſind, nimmt jedermann ſolche vor ſich überzwerch auf das Pferd, und fängt der Rittmeiſter an zu marſchiren, reitet ganz langſam, auf daß die Leute Mann für Mann hinter einander folgen können, die mit kommandirten Ober- und Unterofficiere geben Acht, daß die Leute ſich nirgends aufhalten, ſondern ſtets an einander bleiben. Bey Anlangung an den befohlenen Ort läßt der Rittmeiſter Mann für Mann die Faſchinen abwerfen und ſich von deren richtigen Ueberlieferung einen Schein geben, ſtellt die Leute zuſammen und marſchirt alsdenn in guter Ordnung zu ſeinem Regiment, allwo er jeden zu ſeiner Eſcadron reiten läßt.

Das Putzen und Futteranhängen ſoll durch das ganze Regiment zugleich geſchehen, und muß man ſich diesfalls nach des Obriſten oder in ihrer Abweſenheit nach des höhern Staabsofficiers Diviſion richten.

In die Tränke aber wird entweder von dem ganzen Regiment zugleich, oder, wenn es der Ort nicht geſtattet, daß viele Eſcadronen auf einmal tränken können, diviſionsweiſe geritten: In beiden Fällen reitet von jeder Diviſion ein Officier und von jeder Eſcadron ein Korporal mit, welche ſämmtlich ihre Trenſen auflegen und niemal einer mehr, als ein Handpferd führen ſoll; denen Pferden die an der Hand gehen, ziehet man den Zügel an dem linken Backriemen

durch,

rch, damit ſich die Trenſen nicht leicht abziehen, auch die führen, deſto beſſer Meiſter davon ſeyn können, und iſt s Jagen auf das ſchärfſte verboten.

In einem ſtehenden Lager ſollen ſowohl die Eſcadrons- s Zeltergaſſen wenigſtens die Woche zweymal durch die leiber gekehrt werden; weswegen die Leute ihre Fourage cht zerſtreuen, und den Miſt auf zwey ſtarke Schritte hin- : die Pferde ordentlich auf einander legen ſollen, und ſind viel es die Umſtände zulaſſen, Krippen von Waaſen oder n dünnen Holz zu machen, damit beym Futtern die Fou- ge menagirt, und in der Zeltergaſſe die Sauberkeit er- ilten werde.

Bey Leib- und Lebensſtraf ſollen keine Wälder, Heiden er Graß angezündet werden.

Diejenigen, die Victualien ins Lager bringen, ſollen auf inerley Weiſe beleidigt oder ihnen was weggenommen erden, bey ſchärfſter Beſtrafung.

Hingegen ſoll man auf dieſelben und beſonders auf randweinhändler, und diejenigen ſo kurze Waare im Lager verkaufen herumtragen, aller Orten ein wachſames Auge iben, ob ſie nicht Leute zur Deſertion aufreden und ver- hren oder ſonſt verdächtig ſind, und wenn das allermün- ſte mit Grund einen Verdacht zeigte, oder ſie mit keinem aß aus dem Hauptquartier verſehen wären, ſollen ſie ar- tirt, ausgeforſcht und in erſt gemeldetes Hauptquartier ſchickt werden; das nemliche iſt mit denen Verkäufern und erkäuferinnen zu beobachten.

Die Regimenter ſollen zu Zeiten einige wohl vertraute ute in die Caffe- Juden- und Fleiſchhackerzelter, und zu nen Krämern in das Hauptquartier ſchicken, allda ſehen id hören laſſen; ob ſich nicht etwa Leute aufhalten, ſo zur eſertion verleiten, bey deſſen geringſten Befund es gleich melden iſt.

Die feindlichen Deſerteur ſollen im Lager nicht gelitten ndern gleich ins Hauptquartier geſchickt werden, und wenn e Regimenter einige deren annehmen wollten, haben ſie lches bevor dem kommandirenden General zu melden.

Der Regimentsprofoß ſoll wegen der verdächtigen Leute id feindlichen Deſerteur oder unbekannten Weibsbilder bey nen Marketendern genau nachſehen, und bey der gering- n Wahrnehmung es gleich melden, gleichwie auch die arketender es bey dem Profoßen ungeſäumt angeben ſollen,

re, wird ſolches zwar ohne Taxe zurückgeſtellt, der Kommandant des Regiments hingegen von welchem es iſt, zur Verantwortung gezogen werden.

Wenn Mannſchaft, Faſchinen zu machen, kommandirt wird, ſo rückt ſelbige jederzeit mit ſeinem Zelthackel verſehen zu Pferd mit Sattel und Zeug und umgehängten Seiten- jedoch ohne Feuergewehr aus, es ſey denn beſonders von der Generalität befohlen, wobey mit jeden in vier Züge getheilten 100 Mann, ein Rittmeiſter, ein Ober- ein Unterlieutenant, ein Wachtmeiſter und vier Korporale kommandirt werden, welche ſodann auf den Ort wo ſie ſolche zu machen haben, im Reihenmarſch hin marſchiren; alldorten zeiget der Rittmeiſter jedem ſeinen Platz, mit Anſagung der Anzahl, wie viel deren nach angeordneter Dicke und Länge, auch wie viel Pflöcke zu jeder Faſchine zu machen, an; während dem Faſchinenmachen hat jeder Ober- und Unterofficier ſich von einem zum andern zu begeben, und zu ſehen, daß die Faſchinen recht gemacht, und wenn ſolche fertig, auf einen Platz auſſer dem Wald oder Gebüſch zuſammengelegt werden. Wenn alle fertig ſind, nimmt jedermann ſolche vor ſich überzwerch auf das Pferd, und fängt der Rittmeiſter an zu marſchiren, reitet ganz langſam, auf daß die Leute Mann für Mann hinter einander folgen können, die mit kommandirten Ober- und Unterofficiere geben Acht, daß die Leute ſich nirgends aufhalten, ſondern ſtets an einander bleiben. Bey Anlangung an den befohlenen Ort läßt der Rittmeiſter Mann für Mann die Faſchinen abwerfen und ſich von deren richtigen Ueberlieferung einen Schein geben, ſtellt die Leute zuſammen und marſchirt alsdenn in guter Ordnung zu ſeinem Regiment, allwo er jeden zu ſeiner Eſcadron reiten läßt.

Das Putzen und Futteranhängen ſoll durch das ganze Regiment zugleich geſchehen, und muß man ſich diesfalls nach des Obriſten oder in ihrer Abweſenheit nach des höhern Staabsofficiers Diviſion richten.

In die Tränke aber wird entweder von dem ganzen Regiment zugleich, oder, wenn es der Ort nicht geſtattet, daß viele Eſcadronen auf einmal tränken können, diviſionsweiſe geritten: In beiden Fällen reitet von jeder Diviſion ein Officier und von jeder Eſcadron ein Korporal mit, welche ſämmtlich ihre Trenſen auflegen und niemal einer mehr, als ein Handpferd führen ſoll; denen Pferden die an der Hand gehen, ziehet man den Zügel an dem linken Backriemen

durch,

durch, damit ſich die Trenſen nicht leicht abziehen, auch die es führen, deſto beſſer Meiſter davon ſeyn können, und iſt das Jagen auf das ſchärfſte verboten.

In einem ſtehenden Lager ſollen ſowohl die Eſcadron- als Zeltergaſſen wenigſtens die Woche zweymal durch die Weiber gekehrt werden; weswegen die Leute ihre Fourage nicht zerſtreuen, und den Miſt auf zwey ſtarke Schritte hinter die Pferde ordentlich auf einander legen ſollen, und ſind ſo viel es die Umſtände zulaſſen, Krippen von Waaſen oder von dünnen Holz zu machen, damit beym Futtern die Fourage menagirt, und in der Zeltergaſſe die Sauberkeit erhalten werde.

Bey Leib- und Lebensſtraf ſollen keine Wälder, Heiden oder Graß angezündet werden.

Diejenigen, die Victualien ins Lager bringen, ſollen auf keinerley Weiſe beleidigt oder ihnen was weggenommen werden, bey ſchärfſter Beſtrafung.

Hingegen ſoll man auf dieſelben und beſonders auf Brandweinhändler, und diejenigen ſo kurze Waare im Lager zu verkaufen herumtragen, aller Orten ein wachſames Auge haben, ob ſie nicht Leute zur Deſertion aufreden und verführen oder ſonſt verdächtig ſind, und wenn das allermündeſte mit Grund einen Verdacht zeigte, oder ſie mit keinem Paß aus dem Hauptquartier verſehen wären, ſollen ſie arretirt, ausgeforſcht und in erſt gemeldetes Hauptquartier geſchickt werden; das nemliche iſt mit denen Verkäufern und Verkäuferinnen zu beobachten.

Die Regimenter ſollen zu Zeiten einige wohl vertraute Leute in die Caffe- Juden- und Fleiſchhackerzelter, und zu denen Krämern in das Hauptquartier ſchicken, allda ſehen und hören laſſen; ob ſich nicht etwa Leute aufhalten, ſo zur Deſertion verleiten, bey deſſen geringſten Befund es gleich zu melden iſt.

Die feindlichen Deſerteur ſollen im Lager nicht gelitten ſondern gleich ins Hauptquartier geſchickt werden, und wenn die Regimenter einige deren annehmen wollten, haben ſie ſolches bevor dem kommandirenden General zu melden.

Der Regimentsprofoß ſoll wegen der verdächtigen Leute und feindlichen Deſerteur oder unbekannten Weibsbilder bey denen Marketendern genau nachſehen, und bey der geringſten Wahrnehmung es gleich melden, gleichwie auch die Marketender es bey dem Profoßen ungeſäumt angeben ſollen,

wenn dergleichen Leute zu ihnen kommen, oder gar über Nacht bleiben wollten.

Das umgefallene Vieh soll der Profoß sogleich aus dem Regimentsnumero vor oder hinter der Fronte nachdem das Regiment in Treffen steht, wenigstens 600 Schritt schaffen und tief eingraben lassen; gleichwie dieser auch den Fleischhacker scharf anzuhalten hat, daß der Unflath von dem Schlachtvieh ebenfalls jederzeit tief vergraben werde.

Der mehrberührte Profoß soll die Marketender jederzeit anhalten, daß sich solche allezeit in Zeiten mit dem nöthigen Getränke und Victualien versehen, niemals aber einen Abgang hierin finden lassen, welches sich auch insonderheit auf den Regimentsfleischhacker beziehet, daß derselbe immerfort einigen Vorrath von Schlachtvieh habe.

Sowohl das Fleisch als alles Getränk beym Regiment, soll der Obristwachtmeister nach vorherig genauer Erkundigung wie theuer eines und das andere erkaufet worden, taxiren, mithin sich von allem Getränk die Kost und vom Zugemüse auch andern Victualien die Probe bringen lassen, imgleichen wegen Gewicht und Maaß genau nachsehen.

Wenn jemand Pferde, Tragthiere, anderes Vieh oder sonsten was es seyn mag, gefunden oder verlohren hätte, ist solches mit der ausführlichen Beschreibung nebst dem Regimentsfrührapport und Rottenzettel einzugeben, und soll dieser Rapport wie auch Rottenzettel, für dessen Richtigkeit der Regimentskommandant mit seiner Ehre muß haften können, von ihm verfertigt spätestens um sieben Uhr in der Frühe täglich dem Brigadier eingeschickt werden, anbey aber sind darinnen nebst andern Vorfallenheiten, auch besonders die vorzunehmenden Kriegsrechts-Publicationen, Executionen, Exercitia mit Feuer, und dergleichen Ausrückungen, auch hinweg kommandirte, verschickte oder zurückgekommene, imgleichen zugewachsene oder abgegangene Mannschaft und Pferde zu melden. Nicht minder ist anzuzeigen, wie viel Kranke und Marode vorhanden, welche Krankheiten bey Menschen und Vieh am meisten überhand genommen, wie lange das Regiment mit Geld, Brod und Fourage versehen, wenn die Quantität des Brods oder der Fourage nicht gut, einiger Mangel an Vivres, Holz oder Stroh, oder über Maaß und Gewicht etwas zu klagen wäre, denn endlich sind auch diesem Rapport die des vorigen Tages befohlenen Eingaben, wenn solche nicht unverzüglich

üglich einzuſchicken geweſen wären, beyzulegen, und wenn ach Einrichtung des mehrberührten Rapports etwas wich- iges vorfiele; iſt es dem beſagten Brigadier ohne Verſchub ehörig zu melden.

Sechſtes Kapitel.

Von Ausrückung vor der Generalität.

Wenn der kommandirende Genneral vor der Fronte des Regiments kommt, und diesfalls nichts befohlen worden, o wird nicht ausgerücket, wohl aber tritt der Obriſt rechts eben der Eſtandartwacht, und zwar 6 Schritt vor die Linie es erſten Gliedes, links neben dieſem der Obriſtlieutenant, nd an demſelben der zweite Obriſtwachtmeiſter, wo einer ſt, und wenn ſich ein Supernumerärer Obriſter oder Obriſt- ieutenant dabey befindet, dem wirklichen von ſeinem Cha- acter links zu Fuß; zwey Schritt hinter die Staabsofficiere tellet ſich der Rittmeiſter, und einen Schritt hinter ſolchen ie Officiere von der Inſpection, der Regimentsadjutant ber zu Pferd hinter die Eſtandartwache.

Der wirkliche Major iſt ebenfalls zu Pferd, ohne den Degen zu ziehen, und er begleitet den kommandirenden Ge- eral längſt dem Regiment.

Bey jeder Escadron ſtellen ſich die Rittmeiſter jeder or die Pferde ſeines Flügels, und zwar 4 Schritt über die inie des erſten Gliedes, ihre Officiere hingegen ſtehen ei- en Schritt hinter ihnen. Die Trompeter begeben ſich alle nit ihren Trompeten links neben dem erſten Glied der Eſtan- artwache in ein Glied, der Staabstrompeter auf dem rech- en Flügel, die andern ihm linker Hand, wie ſie in denen Diviſionen ſtehen. Bey Annäherung des kommandirenden Generals geben die Officiere von denen Escadrongaſſen auf hren Rittmeiſter, gleichwie die Eſtandartwache auf den Obriſten Acht, um den Huth zugleich mit Anſtändigkeit ab- unehmen, und ſodann auch wieder aufzuſetzen; der Offi- ier von der Eſtandartwache läßt das Gewehr präſentiren nd Marſch blaſen, ſobald der kommandirende auf dem Re-

gimentsflügel kommt, und der Major solchen mit Abnehmung des Huts empfängt. Die Salutirung mit dem Degen aber befolget er, gleichwie der nunmehr hinter ihm auf einen Schritt gerückte Estandartführer mit der flügenden Estandarte, wenn der kommandirende auf die anderweit hiezu vorgeschriebene Distanz anlanget; auch wird so lange Marsch geblasen und präsentirt, bis er das Regiment völlig paßirt hat, die versammleten Trompeter blasen aber dazwischen, wenn der Trompeter von der Estandartwache mit dem Marsch aussetzt, auch Aufzüge. Vor einem Feldmarschall, der nicht en Chef kommandiret, geschiehet das nämliche, ausgenommen, daß auf der Estandartwacht nicht Trompeten geblasen, mithin nur die ordinaire Salutirung daselbst gemacht, und die Estandarte zusammen gewickelt durch den hinter dem Officier stehenden Führer hoch gehalten wird.

Vor einem Feldzeugmeister oder General der Kavallerie finden sich die Staabsofficiere, der Rittmeister nebst beyden Officieren von der Inspection neben der Estandartwacht ein, und diese verhalten sich wie bey einem Feldmarschall, der nicht en Chef kommandiret; bey der Escadron aber tritt nur ein Officier vor.

Vor jedem andern General stellet sich nur der Rittmeister nebst Inspectionsofficier vor die Estandartwache, und diese macht die nämliche Ehrenbezeugung, wie einem Feldzeugmeister oder General der Kavallerie, nur daß die Estandarte an dem Pflock, folglich der Estandartführer auf dem rechten Flügel bleibe; so oft aber der Estandartführer sich mit der Estandarte hinter dem Officier stellet, rücket der Korporal auf dem rechten Flügel auf dessen Platz.

In jenem Fall hingegen, wo die Ausrückung des Regiments zu Fuß ohne Feuergewehr befohlen würde, geschiehet solche vor der Fronte in der völligen Ajoustirung mit umgehängtem Seitengewehr, jedoch ohne Bandoullier und Patrontaschen in 3 Gliedern, und die Officiere treten ohne Ziehung des Degens auf ihre Paradedistanz, jedoch nur Escadronweise.

Wenn hingegen ein General der Kavallerie, der Generalfeldmarschall-Lieutenant, oder Obristfeldwachtmeister von der Brigade das Regiment zu besehen in die Escadronsgassen kommt; so rückt die Mannschaft, wenn es befohlen wird, in Röcken, Hüthen, Casquets oder Czacko und Seitengewehr in Schuhen, in der Escadronsgasse jedes Flügels

gels in ein Glied hinter ſeinen Pferden, die Fronte auf deren Crouppe machend, dergeſtalt aus, daß zwiſchen denen Pferden und der Mannſchaft zu gehen Platz ſey, und ſo eine wie die andere beſehen werden könne. Die Officiere haben ſich in ihren Eſcadronsgaſſen, geſammte Staabsofficiere ſowohl wirkliche als zweyte, wie auch der Regimentsadjutant aber an dem Flügel des Regiments, wo der General herkommt, einzufinden.

Siebentes Kapitel.

Von der Mittags-Betſtunde.

Dieſe ſoll alle Tage zugleich gehalten, und hierbey die Eſtandart-Staabsofficiere und Regimentswachten wie auch ihre Ordonanzen abgelöſet werden.

Eine halbe Stunde vorher, ehe das unten folgende Zeichen von der Eſtandartwacht durch den Trompeter gegeben wird, rückt die auf beſagte Wachten betreffende Mannſchaft bey denen Eſcadronen aus, wird gerade mitten vor den Eſcadronsgaſſen, und zwar an der vordern Zelterlinie, in ein Glied geſtellet, und zuerſt von den Korporalen vom Aufpaſſen gehörig viſitiret. Zur nemlichen Zeit findet ſich auch von jedem Eſcadronflügel ein Officier bey der auf die Wacht kommenden Mannſchaft von der Eſcadron ein, von welchen beyden der eine erſtlich die Gewehre nach denen in der 4ten Abtheilung der Extragriffe enthaltenen Kommandowörter vom Fuß flach nehmen, die Pfanne öfnen, und durch die Unterofficiere nachſehen läßt, ob Pulver darauf geſchüttet iſt; ferner wird die Pfanne geſchloſſen, zur Viſitirung der Ladung geſchwenkt, der Ladſtock im Lauf gethan, von denen Unterofficieren nachgeſehen, ob die Patrone im Lauf iſt, ſodann der Ladſtock eingeſteckt und geſchultert. Hierauf geht jeder Officier ſeine Leute vom Eſcadronenflügel durch, läßt ſich Mann für Mann das Gewehr zur Viſitirung übergeben, und ſieht bey jedem nach, ob ſolches rein geputzet, und in gutem Stande ſey, giebt ihm ſonach ſolches zum Schultern zurück, und betrachtet hierauf den Mann, ob

ſolcher vom Fuß bis zum Kopf ſauber, und nett aſouſſirt ſey. Hier iſt noch zu bemerken, daß außer dem ausgemachten Wachtquanto bey jeder Escadron noch ein Mann en reſerve kommandirt werden müſſe, damit wenn etwa bey der Viſitirung ein Fehler bey einem Mann gefunden würde, welchem abzuhelfen nicht mehr die Zeit zuließe, oder wenn ein Mann gähling krank würde, der en reſerve kommandirte, gleich ſtatt ſeiner eintreten könne, dieſer leztere aber rückt nicht gleich mit zur Viſitirung aus, ſondern tritt nur alsdann ein, wenn ſich ein ſolcher Fall ergiebt.

Nach der erſtbeſagten Viſitirung wird bey jeder Escadron beym Fuß genommen, und an der Zelterlinie niedergelegt; die Mannſchaft geht ſodann auseinander, und erwartet das obengedachte Zeichen zum Zuſammenrücken, welches eine halbe Stunde vor Mittag durch einen ganzen Ruf, und einen Stoß von dem Trompeter der Eſtandartwache des rechten Flügelregiments, des erſten Treffens geſchehen muß, und von denen Eſtandartwachen der geſamten übrigen Regimenter ebenfalls befolgt wird. Der Korporal vom Aufpaſſen, läßt hierauf ſogleich die auf die Wache kommende Mannſchaft wieder an die Zelterlinie treten, ſchultern, und ſtellet ſolche in 2 Glieder, rücket ſolchergeſtalt bis an die Frontenlinie, läßt daſelbſt halb rechts oder halb links gegen die Mitte des Regiments machen, und führet ſie links neben der Eſtandartwache. Wenn es hingegen von der Escadron einen Korporalen auf die Wache betrift, ſo führet dieſer ſolche, und jener vom Aufpaſſen ſchlieſſet. Sowohl der eine als der andere müſſen mit entblößtem Seitengewehr marſchiren. Hier iſt jedoch zu bemerken, daß zu dieſem Abmarſch jene von denen Flügelescadronen den Anfang machen müſſen; ſo wie nun dieſe Reihenweiſe an ihre nebenſtehende Escadron ankommen, ſo macht die Mannſchaft dieſer leztern auf Kommando des Korporalen halb rechts oder halb links. Die Mannſchaft der Escadron, ſo der Eſtandartwache linker Hand ſtehet, muß zwiſchen ſich und der Eſtandartwache ſo viel Raum laſſen, daß nicht allein die auf die Wache kommende Mannſchaft des ganzen rechten Flügels vom Regiment daſelbſt en Fronte aufmarſchiren könne, ſondern auſſer dieſen zwiſchen der Eſtandartwache und dem rechten Flügel der aufmarſchirten Wachparade, noch ein Raum von 18 Schritten übrig ſey.

Die

Die Mannschaft von dem rechten Flügel marschirt vor denen Gewehren der Estandartwache vorbey, und besagtermaßen neben jener vom linken Flügel auf. Von jeder Escadron geht ein Officier mit, und sobald allda aufmarschirt worden, stecken die Korporale vom Aufpassen ihre Säbel ein, und treten 12 Schritt vor der Mitte der Mannschaft, mit der Fronte gegen die Wachtparade in ein Glied; die auf die Wache kommenden Korporale aber behalten ihre Seitengewehre entblößet und stellen sich rechts an das erste Glied ihrer Mannschaft. Wenn die auf die Wache ziehende Mannschaft von ihren Escadronen abmarschirt, so verfügen sich diejenige Gemeinen, welche auf Ordonanz zu denen Staabsofficieren kommen, nachdem sie ebenfalls gehörig visitirt worden, jeder zu denjenigen, zu welchem er kommandiret worden, löset die daselbst befindlichen alten Ordonanzen ab; beide melden sich aber hierauf bey dem Staabsofficier, dieser, daß er von der Ordonanz ist abgelöset worden, und jener, daß er solche übernommen habe. Von denjenigen Wachten hingegen, welche nicht ajoustirt, sondern nur in Kitteln und in Schuhen aufziehen, wie zum Beyspiel die Viehwachten, kommt die Mannschaft nicht mit zur Wachparade, sondern wird am hintern Ende der Estandartgasse durch Unterofficiere zusammen geführet, daselbst von dem Wachtmeister der Inspection besehen, und sodann auf ihren Posten geschickt.

Der Regimentsadjutant siehet hierauf nach, ob jede Escadron ihr Quantum richtig gebracht hat; auf dessen Kommando: Habt Acht! Unterofficier und Gefreyte vorwärts Marsch! rücken die Wachtkorporale (welche ihr Seitengewehr nicht einzustecken haben) neun, und die Gefreyte worunter die Aufführer von der Estandartwacht nicht mit begriffen, sechs Schritt heraus, sowohl jene als diese stellen sich in der bemerkten Distance in ein Glied, dergestalt, daß das Glied der Korporale mit seinem rechten Flügelmann vor dem rechten Fülgelmann der Wachtparade; jenes der Gefreyten aber, mit seinem rechten Flügelmann hinter dem linken Flügelmann der Korporale zu stehen komme; rechtsumkehren sich nach dem Zeichen, welches ihnen jener der am rechten Flügel von jeden dieser beyden Glieder ist, giebet, und machen hiedurch Fronte gegen die Wachtparade. Der Estandartführer tritt links neben die Korporale, alsdann theilet der Regimentsadjutant erst die neue Estandartwacht

vom rechten Flügel der gesammten Mannschaft ab; un kommandirt: Estandartwacht halbrechts Marsch! hierau stellet er solche auf 8 Schritt links neben der alten; das nemliche bewürket er mit der Obristenwacht, welche links neben die neue Estandartwacht, sodann Obristlieutenants, Obristwachtmeisters und übrigen Wachten gestellt werden.

Bey Abtheilung einer jeden von diesen Wachten muß solches mit etwas lauter Stimme geschehen, damit die dazu gehörigen Unterofficiere und Gefreyte solches hören können.

Wie die Estandartwachten gestellt werden, und wie die Unterofficiere bey solcher zu stehen kommen sollen, solches ist schon in dem Lagereinrücken vorgeschrieben worden.

Diese sowohl als alle übrigen Wachten werden jede für sich in 2 Glieder rangiret; da wo nur 3 Gemeine auf einen Posten kommen, bleibt der Platz auf dem rechten Flügel im ersten Gliede für den Gefreyten leer, bey 5 oder mehr Mann von ungrader Zahl aber die vorletzte Rotte am linken Flügel blind.

Nach geschehener Abtheilung kommandirt der Regimentsadjutant: Unterofficiere und Gefreyte zu eurem Posten, Marsch!

Die als Kommandanten auf einen Posten kommenden Unterofficiere treten 2 Schritt mitten vor, die solchergestalt aber auf einen Posten bestimmten Gefreyte rechts neben ihrer Mannschaft in das erste Glied ein, und letztere behalten geschultert, mithin müssen auch erstbemeldete Gefreyte, so lange als sie mit geschultertem Gewehr in der Fronte stehen, alles dasjenige mit dem Flügelmann befolgen, was bey der Parade zu thun anbefohlen wird.

Bey denjenigen Posten aber, welche nur aus 3 Mann bestehen, macht der Gefreyte den 4ten, und tritt rechts neben dem einen Mann im ersten Glied ein; hierauf kommandirt der Regimentsadjutant: beym Fuß! und meldet dem Regiments-Rittmeister von der Inspection, daß die Wache abgetheilt und gestellt ist.

Der Rittmeister von der Inspection ziehet hierauf den Degen, stellt sich vor die Mitte der Wachtparade und kommandirt zum Schultern, ferner läßt solcher das zweyte Glied sich öfnen, steckt seinen Degen wieder ein; und visitirt die Mannschaft des ersten Gliedes so, wie die bey dem Inspectionsofficier jene vom zweyten Glied, sowol in Ansehung der Ajoustirung, als auch des Gewehrs; die anwesenden

Korpo-

Korporale vom Aufpaſſen haben hiebey, wenn bey Viſitirung der Mannſchaft etwas ausgeſetzt wird, alles genau und ſorgfältig in die Schreibtafel einzutragen, damit ſie nicht allein künftighin nichts überſehen, ſondern auch diejenigen, von welchen ſie in dem Aufpaſſen abgelöſet werden, die geſchehenen Ausſetzungen bekannt machen mögen. Nach der Viſitirung kommandirt erſtlich der Rittmeiſter von der Inſpection mit dem Degen in der Hand: zweites Glied ſchließt euch! welches daſſelbe befolget.

Der Regimentsadjutant hingegen, nachdem er die in einem Glied ſtehenden Korporalen vom Aufpaſſen befraget, ob ſie etwas zu melden haben, kommandirt ſeines Orts: Korporale vom Aufpaſſen marſchirt zu euren Eſcadronen! worauf eine Hälfte derſelben halb rechts, die andere aber halb links machet, und zu ihren Eſcadronen marſchiren.

Wenn es nun noch Zeit wäre, ſo ſollen ſo lange, bis zum Gebet geblaſen wird, einige nothwendige Hand- oder Extragriffe durch den Regimentsadjutanten exercirt werden, wie denn auch in Friedenszeiten, wenn das Gewehr nicht geladen iſt, die Chargirung auf der Stelle von der ganzen Wachtparade einigemal durchgemacht werden kann, worauf beym Fuß genommen wird. Mit erſtbeſagtem Ruf kommen alle Trompeter vom Regiment zuſammen, und ſtellen ſich ſodann mit der Fronte auswärts in ein Glied auf 15 Schritt vor dem Intervall zwiſchen der alten und neuen Eſtandartwacht, der Staabstrompeter auf den rechten Flügel; wenn nun von dem rechten Flügelregiment, wo vorher ebenfalls der Ruf zuerſt geſchehen, zum Gebet geblaſen wird, wird die alte Eſtandartwacht ins Gewehr gerufen, welche ſolches wie jederzeit ſo oft als ins Gewehr getreten wird, vor ſich auf die Schulter wirft und ſich richtet, der Wachtkommandant aber läßt alſo gleich beym Fuß nehmen, ſodann ſtellet ſich der Inſpectionsrittmeiſter mit dem Degen in der Hand wiederum in die Mitte der Parade; giebt dem Trompeter von der alten Eſtandartwacht ein Zeichen, daß er zum Gebet blaſen ſoll, worauf ſowohl dieſe als die neue Eſtandart-Staabsofficier- und Regimentswachten nach denen Tempos des Kommandanten der alten Eſtandartwacht zum Gebet niederknien, oder ſich ſtellen, die Schildwachen aber das Gewehr präſentiren. So wie gedachtermaßen von dem rechten Flügelregiment zum Gebet geblaſen wird, muß ſolches

vom

von allen Regimentern zugleich geſchehen. Nach verrichtetem Gebet befiehlt der Rittmeiſter von der Inſpection dem Staabstrompeter von geſammten Trompetern Vergatterung und Raſt blaſen zu laſſen; nach deſſen Endigung ſchickt letzterer einen Trompeter zur neuen Eſtandartwacht, welcher ſich daſelbſt, wie jener bey der alten poſtirt; ſodann kommandirt der Rittmeiſter von der Inſpection: Schultert! welches die alte Eſtandart- und alle neue Wachten nach dem Flügelmann der erſtern befolgen. Ferner, wenn ein höherer zugegen iſt, präſentirt! worauf der Rittmeiſter die Befehle zum Abmarſche von dem höhern einhohlet, hierauf aber ſchultern läßt, und weiter avertirt: Staabsofficier- und Regimentswachen habt Acht, man wird abmarſchiren. Mit dieſem Avertiſſement nehmen die auf dieſe Poſten beſtimmten Gefreyte (ausgenommen die beiden Aufführer von der Eſtandartwache) von der Schulter in die Balance ohne auf einander Acht zu geben, wenn jene, welche Wachtkommandanten ſind, zuvor 2 Schritte vor ihre Truppen herausgetreten; wenn ein Gefreyter ſoviel Mannſchaft, als 2 oder 3 Rotten austragen, bekommt; wenn es aber nur 3 Mann ſind, nimmt ſolcher zwar die Balance, bleibt aber ſo, wie jene, welche nicht Wachtkommandant ſind, ſondern die Mannſchaft nur zu ſchließen haben, im Glied ſtehen. Wenn hierauf der Rittmeiſter von der Inſpection ferner Marſch! kommandirt, rücket zuerſt die Obriſten, und ſo fort eine Wacht nach der andern vor, und gerade nach ihrem Beſtimmungsort fort; bey denenjenigen Poſten hingegen, welche nur aus 3 Mann beſtehen, rücket der hinter dem Gefreyten im zweyten Glied ſtehende Mann hurtig hinter ſeinem Nebenmann, ſobald als die vorhergehende Nebenwacht abmarſchirt, und macht hiedurch eine Reihe von 3 Mann hoch, ſodann läßt der Kommandant dieſes Poſtens halb rechts machen, und links herausſchwenken, ſtellt ſich mitten vor ſeine 3 Mann, und marſchirt in der Entfernung von 2 Schritten vor ihnen. Diejenigen Gefreyten, welche die Wacht ſchließen, marſchiren 2 Schritt hinter dem 2ten Glied, nach dem Abmarſch der Staabsofficiere und Regimentswachten kommandirt der Rittmeiſter von der Inſpection beym Fuß, welches beyde Eſtandartwachten nach dem 2ten Glied der alten Eſtandartwacht hervortretenden Flügelmann befolgen; gedachter Rittmeiſter aber, wie auch die Officiere von der alten und neuen Wacht

ſtecken

ſtecken ihre Degen ein, die beyden Eſtandartführer von der alten und neuen Wacht ſtecken ihre Eſtandarten an, gehen ſo wie die Korporale ihrer Seits zuſammen, und die von der alten Wacht ſagen den von der neuen die Anzahl der Poſten an. Hierauf werden von denen Eſtandartführern von der alten Wacht die beyden Gefreyte, von jenen von der neuen aber die Gefreyte ſowohl als die auf die Schildwacht zuerſt kommende Mannſchaft zum Sultern kommandirt; wie ſchon anderwärts geſagt worden, hat von dieſen Gefreyten einer die Schnarr nebſt denen beiden Poſten auf dem linken Flügel, der andere aber die Schildwacht bey der Eſtandart nebſt denen beyden rechten Flügelpoſten des Regiments aufzuführen, die beyden Aufführer von der Schnarrpoſt, der nemlich von der neuen und von der alten Eſtandartwacht ſtellen ſich dahero vor das Intervall der alten und neuen Eſtandartwacht mit der Fronte gegen gedachtes Intervall, rechts neben ihnen aber die beyden Aufführer von der Schildwacht bey denen Eſtandarten, der Aufführer von der alten Wacht ſtehet jederzeit jenem von der neuen linker Hand, um bey der Herſtellung ihm rechts zu kommen, die auf die Schildwacht kommende Mannſchaft wird von dieſem Gefreyten in dem Intervall in ein Glied geſtellet, und zwar kommt der auf die Schnarrpoſt oder zu dem Eſtandarten beſtimmte Mann auf den rechten Flügel, und ſo einer neben dem andern; die Gefreyten aber ſelbſt poſtiren ſich mitten vor ihre Mannſchaft mit geſchultertem Gewehr. Hierauf kommandirt der Eſtandartführer von der alten Wacht: Gefreyte rechts um kehrt euch! Ferner in die Balance! welches beydes von denen Aufführern befolget wird, ſodann Marſch! auf welches derjenige Gefreyte, welcher die Schnarrpoſt aufzuführen hat, rechts herausſchwenken läßt, und ſodann gerad dahin marſchiret, jener aber, welcher die Schildwacht bey denen Eſtandarten aufzuführen hat, läßt ſeine Mannſchaft eine Viertelſchwenkung machen; ferner noch einmal, mithin zuſammen ganz rechts um kehrt euch ſchwenken, weil der Poſten, wo er zuerſt aufzuführen hat, hinter ihm iſt: die Gefreyten von der alten Wacht kommandiren hier, wie auch bey der Ablöſung der Schildwachten alles; die Gefreyten von denen Eſtandartrotten führen zuerſt die Schildwachten hinter denen Eſtandarten, ferner jene auf dem rechten Flügel der vordern, und ſodann der hintern Zelterlinie auf; die andern beyden befolgen das nemliche in

Anſe-

Ansehung der Schnarrpost, ferner der Schildwacht auf dem linken Flügel der vordern und endlich der hintern Zelterlinie. Während, daß die Schildwachten sowohl bey denen Estandarten- Schnarr- als auch Flügelposten vorbeschriebener maßen abgelöset werden, übergiebt der Officier der alten Estandartwacht jener von der neuen alles, was etwa befohlen seyn dürfte; eben so verhält sich auch der Estandartführer einer gegen den andern, so wie die beiden Korporale; nach der Uebergabe tritt alles wieder auf seine Distanz, allwo die Officiere neuerdings den Degen ziehen, so wie die Gefreyten mit ihrer Mannschaft zur Ablösung der Posten abmarschiren, sollen die Trompeter vom ganzen Regiment sich mit einigen Aufzügen auf der Stelle, wo sie vorher Vergatterung und Rast geblasen, so lange hören lassen, bis erst gedachte Anführer wiederum bey ihren Wachten einrücken.

Wenn die Gefreyten mit der abgelöseten Mannschaft der alten Wacht wieder zurück eingetroffen sind, und die Estandartführer denen Officieren Rapport von der richtigen Ablösung der Posten abgestattet haben, läßt jeder Officier seine Wacht schultern, weiter kommandirt jeder halb rechts Marsch! Worauf die alte so weit rechts abmarschirt, daß die neue auf die von der andern inne gehabten Distanz rücken könne; wobey die beiden Trompeter von der Wacht Marsch blasen.

Beyde Officiere kommandiren ferner herstellt euch! und darauf präsentirt; welches beyde Estandartwachten zugleich bewirken; alsdenn läßt der Officier von der alten Estandartwacht verkehrt schultern, abblasen, und rechts umkehren, und die Leute zu ihren Escadronen gehen, die neue Estandartwacht nimmt auf Kommando ihres Officiers beym Fuß und legt das Gewehr auf die Gabel nieder, es wäre denn, daß die Staabsofficiere noch vor der Estandartwacht wären, da der Officier ihren Befehl wegen des Niederlegens erwarten soll. Wenn dieses alles geschehen ist, wird die an dem Pflock befindliche Estandarte ohne Ceremonie auf die Gabeln niedergelegt, und dagegen eine andere an den Pflock befestiget, damit nicht durch den öftern Gebrauch eine mehr als die andere abgenutzet werde. Wenn die Rapports von den Staabsofficier- und Regimentswachen bey denen Estandartwachten eingelaufen sind, wird durch den Anmelder von der Estandartwacht der Rapport an die Staabsofficiere erstattet, daß die alte Wacht richtig abgelöset und alles übernommen

nommen worden ſey, die Wacht beſtünde in 1 Officier, 1 Eſtandartführer ꝛc. auf der Wacht befinden ſich 2 Eſtandarten, 2 Zelter und ſo viel Schanzzeug, Arreſtanten und alles was nur immer zur Eſtandartwacht gehören mag; ferner rapportiret der Anmelder, wie viel geſchloſſene und ungeſchloſſene Arreſtanten ſich in dem Stockhaus befinden, wie viel Schlachtvieh bey denen Fleiſchhackern, auch wie viel Proviantwagen und Pferde bey dem Regimentsfuhrweſen vorhanden ſind, und endlich, daß ſich bey der Eſtandartwacht nichts neues befinde, oder wenn dergleichen wäre, ſo werden die Fälle alle ſpecifice von dem Anmelder angezeigt.

Wie die Staabsofficiere und Regimentswachten vor den alten Wachten aufzumarſchiren und abzulöſen haben, hierinnen wird ſich auf dasjenige bezogen, was in der Vorſchrift; vom Auf- und Abziehen der Wacht in der Garniſon umſtändlich geſagt wird. Nach der Ablöſung marſchiren die alten Staabs- und Regimentswachten in der Ordnung ab, ſchultern hierauf verkehrt, und gehen zu ihren Eſcadronen.

Achtes Kapitel.

Verhaltung der Eſtandarten- Staabsofficier- und Regimentswachten.

Keinem Mann ſoll erlaubt ſeyn, von der Eſtandartwacht zum Eſſen hinweg zu gehen, daher die Mannſchaft mit dem Kochen dahin zu trachten hat, daß vor der Wacht Aufzug gegeſſen werden könne; wenn ſolches aber aus Verhinderniſſen, gleichwie in Marſchtagen nicht geſchehen könnte; ſoll der Mannſchaft von der Wacht das Eſſen durch ihre Kameraden überbracht werden. Eben ſo wenig ſoll der wachthabende Officier, Eſtandartführer, Korporal oder der Trompeter ſich von ſeinem Poſten entfernen, auch der erſtere, wenn es regnete oder kalt wäre, niemals in ſein oder eines andern Zelt gehen, ſondern mit dem gemeinen Mann bey dem Wachtfeuer, abſonderlich bey der Nacht jederzeit verbleiben. Bey denen Staabsofficier- und Regimentswachten

ten kann einem Mann nach dem andern, besonders in Marschtägen zum Essen zu gehen erlaubt werden.

Die Gewehre werden auf denen Wachten jederzeit in der Ordnung und Gleichheit bey gutem Wetter mit dem Lauf oben, und bey nassem Wetter unter sich gewendet, auf Gabeln von Holz geleget, damit der Schuß im Gewehr weder von dem Erdboden feucht, noch von dem Regen naß werde; wie denn auch in diesem letztern Fall das Futteral über solche zu ziehen ist. Der Estandartführer giebt auf die Estandarte Obacht, damit solche nicht ruinirt werde. Da dem Officier auf der Estandartenwacht von denen Escadronen durch einen Unterofficier, auch vom kleinen Staab jederzeit gemeldet werden soll, wenn jemand aus dem Lager gehet, oder zurück kommet, es sey in oder außer Diensten, oder sonsten etwas vorfiele; so soll der Officier durch den Anmelder, alles sogleich denen Staabsofficieren, und dem Rittmeister von der Inspection melden lassen; welches auch jederzeit, wenn jemand Fremdes in das Regimentsnumero kommt, befolgt werden muß, nachdem vorher ein Unterofficier von derjenigen Escadron, in deren Gegend der Fremde zuerst ankommt, ihm entgegen gegangen ist, um sich zu erkundigen, wer er sey und es dem Officier von der Wacht hinterbracht hat.

Die Staabsofficiere, Stockhaus und Viehwachten, desgleichen jene beym Regimentsfuhrwesen, rapportiren nach der Ablösung, und in der Frühe auf die Estandartenwacht nemlich die vom Obrist- und Obristlieutenant durch den Gefreyten, die übrigen aber durch einen ausrichtsamen Gemeinen.

Die in der Nacht in denen Escadronsgassen zur Pferdewacht bestellten Gemeine haben den Korporalen vom Aufpassen ihrer Escadron zu rapportiren.

Da schon in denen Lagerverhaltungen gesagt worden, daß ein jeder Gemeiner, welchem aus dem Lager zu gehen erlaubet wird, auf die nächst zu passirende Lagerwacht von der Infanterie durch einen Unterofficier geführet werden solle, so wird hiermit noch bemerket, daß erwehnte Lagerwachten der Infanterie die alleine dahin kommenden Leute nicht allein nicht passiren zu lassen, sondern dieselben auch in Verhaft zu nehmen, den Befehl haben.

Wo aber selbsten die Kavallerie Lager-Wachten ausgestellet hat, arretiret sie ebenfalls dergleichen an sie kommende Leute und statten dem Inspectionsrittmeister heivon den

Rap-

Rapport ab, gleich wie ſie ebenfalls alles ein- und auspaſſirende dem erſtberührten Rittmeiſter zu melden, und hierauf ein wachtſames Auge zu tragen haben.

Die Eſtandarten, Lager- und Staabsofficierwachten gehen für einen jeden General und Staabsofficier in das Gewehr und präſentiren; wie dann auch die Lagerwachten vor einem Inſpectionsofficier zu ſchultern, und vor dem Inſpectionswachtmeiſter beym Fuß zu halten haben; dahingegen die Stockhausregimentsbagage und Viehwacht vor niemanden in das Gewehr gehet.

Damit das Regiment jederzeit wiſſen möge, wenn ein General ankommt, ſollen nachfolgende Avertiſſementsſtöße auf der Eſtandartenwacht von demjenigen Regiment, gegen welches derſelbe zuerſt anlanget, geblaſen, und wenn er die Fronte weiter paſſirte, die für ihn angemerkten Loſungsſtöße von Regiment zu Regiment nachgeblaſen werden.

Vor einem commandirenden General 3 halbe Ruf, zuletzt mit dem erſten Theil des Marſches; vor einem Feldmarſchall, der nicht en Chef kommandiret 3 halbe Ruf und 2 doppelte Stöße; vor einem Feldzeugmeiſter und General der Kavallerie 3 halbe Ruf; vor einem Feldmarſchall Lieutenant und Generalfeldwachtmeiſter 2 halbe Ruf.

Nebſt obigen Avertiſſementsſtößen ſollen auch nachſtehende und zwar vor Kommando, Piquetern, Staabs- und Extrawachten, Lagerausſtecker, auch zur Mittagsbetſtunde und Nachmittagsgebet zur befohlenen Zeit von dem erſten Flügelregiment angefangen, und ſogleich hernach von denen Eſtandartwachten aller Regimenter nachgeblaſen werden, damit dieſe Ausrückungen auf einmal von der ganzen Armee geſchehen; die Herausrufungen derer Wachtmeiſter und Korporale, werden bey jedem Regiment für ſich geblaſen, wenn etwas zu befehlen oder der Rapport einzunehmen iſt.

Dieſe Stöße beſtehen in folgenden: wenn ein Kommando auszurücken hat, 3 mal die 4te und 3te Poſt des Rufs.

Vor Piqueter 2 mal die 1te und 3te Poſt des Rufs.

Vor Staabs oder andere Extrawachten 2 mal die 1te und 3te Poſt des beſagten Rufs, und 2 doppelte Stöße.

Vor die Eſtandartenwacht zu Mittag 1 ganzer Ruf und 1 einfacher Stoß.

Zur Mittagsbetſtunde ein ganzer Ruf und der 1te Theil des Kirchenſtoßes.

Vor Lagerausstecker in einem doppelten, dann einem einfachen und zuletzt wieder einem doppelten Stoß.

Vor die Wachtmeister in einem Viertel Ruf mit 3 doppelten Stößen; vor Korporalen in einem Viertel Ruf, und 2 einfachen Stößen.

Diese Stöße sollen von der Tagwacht an bis zu dem Zapfenstreich nach Vorfallenheit jederzeit geschehen, es wäre dann, daß der Feind in der Nähe und man vor ihm etwas verbergen wollte, mithin befohlen würde, daß ein oder der andere Stoß nicht geschehen sollte.

Zu Ausrückung für die Fouragier, Arbeiter und dergleichen wird kein Zeichen gegeben, sondern bey der Estandartwacht zuerst, und hierauf von Escadron zu Escadron jedoch ohne vieles Geschrey, zum Exempel Fouragiers herausgerufen, wie dann auch bey der Nacht diese Stöße nicht zu blasen sind, sondern wenn ein oder anderer auszurücken, oder die Unterofficiere zusammen kommen sollen, solches durch 2 Mann von der Escadron von der Estandartwacht rechts und links erinnert werden muß, welches auch bey Tag geschiehet, wenn Leute nur einzeln von denen Escadronen oder dem Regiment alleine ausrücken sollen.

Wenn Laufzettel an ein Regiment kommen, sie mögen Befehle erhalten, und dießfalls von dem Adjutanten desjenigen Generals, der den Befehl ausgehen läßt, unterschrieben seyn, oder sonsten hiedurch etwas erinnert werden, soll denselben der Officier von der Estandartenwacht, es sey bey Tag oder Nacht ungesäumt durch den Korporal oder Estandartführer zum Regimentsadjutanten schicken, damit derselbe diesen ohne Verzug abschreiben und durch den Ueberbringer wieder weiter zu dem nebenstehenden Regiment auf die Estandartenwacht schicken, und dem Officier selbst behändigen lasse, weil oft sehr viel daran gelegen sein kann.

Der Regimensadjutant soll auf dem Zettel die Zeit der Ankunft und Wiederabschickung vom Regiment genau anmerken; sodann aber die Abschrift dem Major überbringen, auch soll der Korporal oder Estandartenführer bey seiner Zurückkunft sich bey seinem Wachtofficier melden, damit solcher bey dem Rapport anzeigen könne, wie lange der Laufzettel bey dem Regiment aufgehalten worden sey.

Auf diese Art also gehet ein Laufzettel von Regiment zu Regiment Infanterie und Kavallerie aller Treffen, es sey dann, daß wegen eines geschwinden Vollzugs an ein jedes

Tref-

Treffen, oder auch wohl an jeden Flügel beſonders ein Laufzettel geſchickt würde. Wenn der Laufzettel nur an einige Regimenter gerichtet iſt, ſo gehet ſolcher nur die betreffenden Regimenter durch, allezeit aber ſoll derſelbe von dem letztern Regiment dem unterſchriebenen Adjuranten ohne Säumniß wieder zurückgeſendet werden.

Niemanden ſoll geſtattet werden, durch die Eſtandarten und Stückgaſſen zu reiten, oder zu fahren, ſondern es muß dieſes letztere überhaupt durch die Regimentsgaſſen geſchehen, wie denn auch kein Fremder zu Pferd in die Eſcadronsgaſſen zu laſſen iſt; worauf die Schildwachten beſonders auf denen Flügeln Acht zu geben haben; auch ſoll in einer Stückgaſſe kein Mann mit brennenden Tobackspfeifen gelitten; überhaupt aber alles Durchpaſſiren verwehret werden.

Die Eſtandartwachten, wie auch die zu der Inſpection kommandirten Officiere ſollen beſtändig Obſorge auf das Feuer tragen, beſonders, wenn das Lager zu verbauen von den kommandirenden Generalen erlaubt worden wäre; und ſobald bey Tag, es ſey bey welchem Regiment, wolle es ein großes Feuer geſehen wird, ſoll der Officier alſo gleich den Korporal von der Eſtandartenwacht dahin ſchicken und ſolches abſtellen laſſen; des Abends aber ſobald es anfängt dunkel zu werden, ſchicket er einen Aufführer mit 2 Mann patrouilliren, die erſtlich die ganze Regimentsfronte hinab, ſodann bey denen Küchen, Officierbagagen und Feuer vorbey bis zurück zu denen Staabspartheyen, Fuhrweſen und Marquetendern gehen und die Feuer auslöſchen laſſen, inſonderheit wenn ein Wind gehet. Selbſt die Eſtandartwacht ſoll nur jederzeit ein kleines Feuer halten, damit ſich die Wacht da umſehen und munter bleiben möge.

Retraite oder Zapfenſtreich, Schaartagwacht, gleich wie auch die Betſtunde werden bey der Armee von allen Regimentern zugleich geblaſen.

Eine halbe Stunde vor der Betſtunde verſammlen ſich alle Trompeter vor der Eſtandartenwacht eines jeden Regiments und blaſen einige Aufzüge.

Auf dem Retraitſchuß, oder mit Sonnen Untergang wird die Retraite von allen Trompetern eines jeden Regiments auf der Stelle von der Standartenwacht, und ſodann abgeblaſen.

Vor Lagerausstecker in einem doppelten, dann einem einfachen und zuletzt wieder einem doppelten Stoß.

Vor die Wachtmeister in einem Viertel Ruf mit 3 doppelten Stößen; vor Korporalen in einem Viertel Ruf, und 2 einfachen Stößen.

Diese Stöße sollen von der Tagwacht an bis zu dem Zapfenstreich nach Vorfallenheit jederzeit geschehen, es wäre dann, daß der Feind in der Nähe und man vor ihm etwas verbergen wollte, mithin befohlen würde, daß ein oder der andere Stoß nicht geschehen sollte.

Zu Ausrückung für die Fouragier, Arbeiter und dergleichen wird kein Zeichen gegeben, sondern bey der Estandartwacht zuerst, und hierauf von Escadron zu Escadron jedoch ohne vieles Geschrey, zum Exempel Fouragiers herausgerufen, wie dann auch bey der Nacht diese Stöße nicht zu blasen sind, sondern wenn ein oder anderer auszurücken, oder die Unterofficiere zusammen kommen sollen, solches durch 2 Mann von der Escadron von der Estandartwacht rechts und links erinnert werden muß, welches auch bey Tag geschiehet, wenn Leute nur einzeln von denen Escadronen oder dem Regiment alleine ausrücken sollen.

Wenn Laufzettel an ein Regiment kommen, sie mögen Befehle erhalten, und dießfalls von dem Adjutanten desjenigen Generals, der den Befehl ausgehen läßt, unterschrieben seyn, oder sonsten hiedurch etwas erinnert werden, soll denselben der Officier von der Estandartenwacht, es sey bey Tag oder Nacht ungesäumt durch den Korporal oder Estandartführer zum Regimentsadjutanten schicken, damit derselbe diesen ohne Verzug abschreiben und durch den Ueberbringer wieder weiter zu dem nebenstehenden Regiment auf die Estandartenwacht schicken, und dem Officier selbst behändigen lasse, weil oft sehr viel daran gelegen sein kann.

Der Regimensadjutant soll auf dem Zettel die Zeit der Ankunft und Wiederabschickung vom Regiment genau anmerken; sodann aber die Abschrift dem Major überbringen, auch soll der Korporal oder Estandartenführer bey seiner Zurückkunft sich bey seinem Wachtofficier melden, damit solcher bey dem Rapport anzeigen könne, wie lange der Laufzettel bey dem Regiment aufgehalten worden sey.

Auf diese Art also gehet ein Laufzettel von Regiment zu Regiment Infanterie und Kavallerie aller Treffen, es sey dann, daß wegen eines geschwinden Vollzugs an ein jedes

Tref-

fertig zu seyn, und muß dem Gestellten, wenn er nicht gehörig stehen bleibt, und auf das Werda! antwortet, bedeuten, daß sie auf das 3te Anrufen feuern werde.

Die Lagerwachten schultern bey nächtlicher Visitirung auch vor dem Inspectionswachtmeister.

Wenn sich nach der Retraite der Profoß auf der Standartenwacht meldet, soll ihm ein Gefreyter oder Aufführer mit 2 Mann gegeben werden, um mit solchen bey den Marketendern zu visitiren, und alles allda, wie auch sonsten antreffende, ab- und nach ihren Zeltern zu schaffen.

Nach mehrgedachter Retraite soll die Standartenwacht des ersten Flügelregiments eines jeden Treffens eine Patroulle bis an das nebenstehende, und dieses wieder weiter schicken, daß also von Regiment zu Regiment, bis auf den andern Flügel des Treffens patroullirt wird, und damit beständige Patroullen vor der Fronte gehen mögen, soll solches die ganze Nacht hindurch bis zur Tagwacht alle Stunden geschehen, es mag der Feind in der Nähe seyn oder nicht, und soll täglich in dem an den Brigadier einzugebenden Frührapport die Anzahl der gegangenen Patroullen angemerckt werden.

Diese Patroullen fertigen einander bey denen Estandartwachten so ab, wie solches in der Vorschrift von dem Gemeinen umständlicher enthalten ist, und wenn die Patroullen jedes Regiments von den nebenstehenden zurückkommen, gehen solche jedesmahlen bey denen Staabsofficier- und Regimentsbagagewachten vorbey, um zu sehen, ob sie munter sind, wobey deren Schildwachten, wie auch jene auf denen Regimentsflügeln die Patroulle mit Halt! und Werda! gehörig laut, jedoch ohne zu schreyen, anrufen, und auf die Antwort; Patroulle! sagen solche Patroulle vorbey! wornach diese Patroulle wiederum auf ihre Estandartwacht zurückgehet; und der Gefreyte stattet dem Estandartführer den Rapport ab, wie er alle Wachten getroffen, dieser aber dem Officier der Wache.

Zugleich sollen ebenfalls von den Flügelregimentern die Patroullen an die Vorder- und Hintertreffen geschickt werden, damit alles in Acht genommen werde, was zwischen denen Treffen durch paßirt.

Diese Patroullen, wie nicht minder alle Flügel- und andere Schildwachten sollen auf alles genau Obacht haben, daß sich nichts Verdächtiges zwischen denen Regimentern

der Treffen einſchleiche, oder zwiſchen denen Zeltern und Bagage herum gehe. Sobald als ihnen etwas Verdächtiges vorkommt, halten ſolches die Patrouillen an, die Schildwachten aber rufen gleich aufeinander, oder an die nächſte Wacht, damit die Verdächtigen gleich auf die Eſtandartenwacht geführet, durch den Officier unterſucht, und nach Befinden einiges Verdachts arretirt, und gemeldet, ein Unſchuldiger aber wieder frey gelaſſen werde.

Zu gleicher Zeit fängt bey jedem Regiment die Schildwacht des äuſſern rechten Flügelpoſtens der Lagerwachten (wenn einige ausgeſtellet ſind) vor der Fronte an zu rufen: Wer da? Patrouille vorbey! und ſo laufet es links um das Regiment herum, bis zur Schildwacht des rechten Flügels in der vordern Fronte, welche zuerſt gerufen hat.

Dieſes wird die ganze Nacht hindurch, bis zur Tagwacht alle Viertelſtunde wiederholet, und zwar, damit nicht nur dieſe Poſten munter erhalten werden, ſondern man auch deſſen ſtets verſichert ſey.

Sobald eine Schildwacht in der obgemeldeten Ordnung nicht nachrufet, ſoll die vorhergehende gleich auf den Gefreyten ihres Poſtens rufen, und es ihm bedeuten, auf daß er es dem Gefreyten, von deſſen Poſten die Schildwacht nicht nachgerufen, unverzüglich zu wiſſen mache, dieſer letztere Gefreyte aber muß augenblicklich, wenn er es erfähret zu ſeiner Schildwacht gehen, und nachſehen, warum es unterblieben ſey.

Nach der Tagwacht hält der Officier die Mannſchaft an, daß ſolche ihre Gewehre abwiſchen, und ſich in der Montirung und in allem ſauber ajouſtiren, und anputzen, welches bey denen übrigen Wachten, und überhaupt in allen Dienſten geſchehen muß.

Neuntes Kapitel.

Von dem Gottesdienſt im Felde.

Dieſer ſoll nebſt der hierunter vorgeſchriebenen Betſtunde ordentlich gehalten, und täglich, bey jedem Regimente, die Meſſe geleſen werden, wozu auf Befehl des Obriſten das Zeichen von dem Staabstrompeter durch einen Viertelruf gege-

gegeben, und hierauf in Werktagen von dem Trompeter vor der Estandartenwacht auf der Stelle einmahl der Kirchenstoß geblasen wird, worauf bey jeder Escadron ein Unterofficier die Leute avertirt, und jene so freywillig Messe hören wollen, gehen für sich mit Hüten, Kaskets ꝛc. und Seitengewehr vor des Obristen Zelt, oder an den Ort, wo die Messe gehalten wird, auch eben so nach geendigter Messe wieder zurück.

An Sonn- und Feyertagen aber wird jederzeit 3 mahl in die Messe auf das jedesmahl von dem Staabstrompeter mittelst des Viertelrufs gegebene Zeichen, und zwar das erste und zweytemal von dem Trompeter der Estandartwacht durch obbesagten Kirchenstoß, das 3te mahl aber von allen Trompetern bey des Obristen Zelt geblasen. Auf das erste Zeichen rücken die Leute mit Seitengewehr und Hüten, Kaskets ꝛc. an der Linie des ersten Gliedes wie gewöhnlich in 3 Gliedern aus; werden daselbst gestellt und verlesen, damit alles zum Gottesdienst erscheine, ausser 6 Mann von jeder Escadron, welche theils bey denen Küchen auf alle Kessel zu sorgen, theils aber auf die Pferde, und zugleich auch Acht zu geben haben, daß niemand fremdes in die Escadrongassen oder Zelter gehe.

Die Rittmeister und Officier besehen ihre Escadronen, nachdem die erste vom rechten zum linken Flügel, und die zweyte vom linken zum rechten Flügel laut Vorschrift rangirt sind.

Die Unterofficiere treten sämtlich mit dem Säbel an der Seite und dem Stock in der rechten Hand in ihre Zugintervallen, wie gewöhnlich ein, und weil die Officiere dermalen noch nicht ihre Plätze in denen Escadronen einnehmen, so stellen sich die hinter ihnen sonst stehende Unterofficiere inzwischen statt ihrer ins erste Glied, der Estandartführer kommt auf dem linken Flügel der ersten Escadron ins erste Glied. Wenn nun zum 2tenmal geblasen wird, treten die Rittmeister mit ihren Officieren in ihre Eintheilungen, ohne jedoch den Degen zu ziehen, und die an ihren Platz bisher gestandenen Unterofficiere auf ihre gewöhnlichen Stellen zurück. Die Escadron von des Obristlieutenants und Obristwachtmeisters Division schliessen rechts und links an die beyden Escadronen von des Obristen Division auf Kommando ihres ersten Rittmeisters an, die beyden Escadronen dieser letzten aber rücken mit ihren beyden innern Flügeln auf 3 Schritt an die Estandartwacht.

Der Rittmeister von der Inspection stellet sich rechts neben der Estandartenwacht, 4 Schritte vor der Frontenlinie, und der Wachtmeister von der Inspection 4 Schritt hinter dem rechten Flügel der Estandartwacht, allwo beyde die ganze Zeit hindurch daß der Gottesdienst dauert, stehen bleiben; die beyden Lieutenante aber treten auf die Flügel des Regiments, und rücken hernach mit solchen ab.

Wann hierauf zum drittenmahl geblasen worden, stellet sich der Major vor die Mitte des Regiments auf die gehörige Entfernung vor die Fronte und kommandirt: Habt Acht! Man wird reyhenweiß rechts und links abmarschiren; der rechte Flügel halb links, der linke halb rechts! welches beide Flügel befolgen; ferner Marsch! worauf alles zugleich austritt, die inneren Flügelrotten der beyden Escadronen von des Obristen Division aber sich rechts und links in die Estandartgassen schwenken; und dicht hinter denen Zeltern fortrücken. Ihnen folgen auf gleiche Art alle übrige Rotten der beyden Flügel nach; die Teten von diesen beyden Kolonnen bleiben während dem Marsch gleich alignirend, und so, wie solche über das Zelt, wo die Messe gehalten wird, auf beyden Seiten hinauskommen, schwenken sich die Rotten von denen beyden innern Flügelescadronen von des Obristen Division einer nach dem andern rechts und links, und ziehen sich gegen die Mitte zusammen, stellen sich sodann reyhenweise her, und formiren mit 4 Zügen die eine kleine Seite des länglichten Quarree, die übrigen Reyhen stellen sich ebenfalls her, um die beyden langen Seiten desselben jeden zu acht Zügen zu formiren; ausgenommen die beyden äussersten Escadronflügel von des Obristlieutenant und Obristwachtmeister Division, welche reyhenweise rechts und links auflaufen, und die vierte Seite des Quarrees, und zwar von 4 Zügen mit der Fronte gegen das Kapellenzelt formiren.

Die vorne an den Teten der beyden Kolonnen marschirenden Oberlieutenants müssen zu diesem Ende, sobald als sie über die Rittmeisters Zeltergassen hinauskommen, gleich die Escadronsdistanz zwischen einander zu gewinnen trachten; jedoch wird sich hauptsächlich bey der Formirung dieses länglichen Quarrees nach demjenigen Raum gerichtet, welchen die Zelter und die Situation zulassen.

Nach der Formirung des länglichen Quarree und beym Anfang der Messe wird von den Staabstrompetern das

Zeichen

Zeichen gegeben (welches jener von der Estandartwache ebenfalls bewirket.) Hierauf aber von dem Major kommandirt: Hut ab! es wäre denn sehr heisses oder Regenwetter, da der Hut mit dem Sanctus erst abgenommen und nach der Communion wieder aufgesetzt wird.

Wenn aber die Mannschaft mit Casquets oder Czako versehen ist, so werden solche nicht abgenommen, mithin bleibt das letztere Kommando aus, in denen Kirchen hingegen, oder wo die Mannschaft unter einem Zelt oder sonst bedeckt ist, werden besagte Casquets oder Czako ebenfalls abgenommen, und während dem Gottesdienst beständig herunter gehalten.

Die Rittmeister können nach dem formirten Quarree unter das Zelt, so bald hingegen der Gottesdienst geendigt ist, müssen sie wieder in ihre Eintheilungen treten, alle Officiere rücken gleich nach der Formirung des Quarrees vor ihre Zugintervallen, in welche sie nach geendigtem Gottesdienst wieder eintreten.

Die Estandarten und Regimentswachten, jene beym Stockhaus und Vieh ausgenommen, sollen das Gewehr beym Fuß haben, wenn sich die Eseadronen auf das 2te Zeichen gegen die Estandartwache anschliessen; sobald aber das folgende Zeichen zum Anfang der Messe gegeben wird, schultern; beym Anfang der Messe wird ein halber Ruf, beym Evangelio hingegen ein viertel Ruf geblasen, ein gleiches geschiehet bey dem Sanctus und vor der Wandlung, auf welchen letzteren sowohl die Parade niederkniet, und die Hand an das Casquet bringet, als auch alle Wachten präsentiren, und vom präsentirten Gewehr zum Gebet niederfallen, die Schildwachten aber präsentiren, der Trompeter bläset nebst dem einen viertel Ruf, unter der Wandlung drey einfache Stösse, alles auf das Zeichen, was mit dem Glöckel gegeben wird. Wenn nach der Wandlung der viertel Ruf wieder geblasen wird, stehet die Parade auf, die Wachten hingegen präsentiren und schultern, welches letztere auch die Schildwachten befolgen. Wenn vor des Priesters Communion das Zeichen mit dem Glöckel folget, wird ebenfalls der viertel, nach geendigter Messe aber der halbe Ruf geblasen; wornach die Predigt angefangen, oder bey ermangelnder Zeit hierzu das allgemeine Gebet und darauf der Seegen gegeben werden soll; zu welchen abermahl die Parade und Wachten auf den viertel Ruf zum Ge-

bet niederknien, sofort aber abgeblasen, und wieder aufgestanden wird, wornach sich die Trompeter mit einigen Aufzügen hören lassen.

Bey der Messe in Sonn- und Feyertagen, wie auch bey dem Früh- und Abendgebet sollen die herausgegebenen Lieder und keine andern gesungen werden.

Unter der Predigt nehmen die Wachten beym Fuß, und so wie der Staabstrompeter bey dem Obristen die vorgeschriebenen Zeichen bläset, so werden solche bey der Estandartenwache jederzeit nachgeblasen; welches sowohl in Sonn- und Feyertagen als Werktagen geschehen soll; wie nicht minder die Wachten in Werktagen schultern, wenn die Messe anfängt.

Wenn demnach obbesagtermassen abgeblasen worden, kommandirt der Major: Zur auf! wenn die Mannschaft keine Casquets oder Csako hat.

Hierauf rücken die Officiere wieder in ihre Eintheilungen ein, und wenn der Oberste abzumarschiren befiehlt, wird kommandirt halb Rechts, halb Links, Marsch! worauf die der Zelterthür gegen über stehende kleine Seitenflanke aus ihrer Mitte Reyhenweiß rechts und links ablaufet, der rechte Flügel rechts und der linke links durch die Estandartgassen durch, und jede Escadron vor ihre Escadronsgassen marschiret, woselbst sie der Rittmeister dahin, und auseinander gehen läßt, die Estandartwacht aber nebst den übrigen Wachten das Gewehr niederleget.

Wenn der Regimentspater krank oder kommandirt ist, und kein anderer Geistlicher anwesend wäre, soll an Sonn- und Feyertägen das Regiment zu dem nebenstehenden Regiment zum Gottesdienst ordentlich geführet werden, und hinter demselben aufmarschiren; wodurch das Quarree zu 6 Mann hoch wird; träfe es sich aber, daß ein Kavallerieregiment bey einem Infanterieregiment den Gottesdienst abwartete; so marschirt solches hinter derjenigen Helfte des Quarrees auf, von welcher Seite solches ankommt, weil letzteres dem ersten ansehnlich in der Stärke überlegen ist, mithin von diesen das ganze Quarree des andern nicht umfasset werden kann.

Auch sollen in dergleichen Fall die Wachten bey demjenigen Regiment, welches zum andern in die Messe gehet, ebenmäßig alles obige beobachten, nicht minder die vorgeschriebenen Zeichen auf der Estandartenwache gegeben werden.

Während dem Gottesdienſt ſoll der Profoß gleich bey
r Zuſammenrückung der Parade von der Eſtandarten-
acht einen Gefreyten und 2 Gemeine verlangen, mit wel-
en er ſowohl vor, als hinter der Fronte, bey der Bagage
nd dem Fuhrweſen, beſonders aber bey denen Marketen-
rn herum gehet, und nachſiehet, ob irgend etwas unor-
entliches vorgehe, oder die letztern etwas ausſchenken und
rkaufen; und wenn derſelbe jemanden vom Troß, Wei-
r oder ſonſten anträfe, heißt er ſolche in den Gottesdienſt
hen.

Ferner ſoll auch Nachmittag das Gebet eine Stunde
or Sonnenuntergang von allen Regimentern zugleich täg-
ch gehalten werden, und richten ſich die Regimenter nach
em hiezu vorgeſchriebenen Ruf, und erſten Flügelregiment.

Nach dieſem Ruf wird ſogleich von dem Trompeter der
ſtandartenwache durch den Kirchenſtoß zum Gebet gebla-
n, worauf die Leute mit dem Säbel an der Seite, den
hüten oder Casqueten, oder Csako ordentlich vor die Fronte
it den Ober- und Unterofficieren, wie bey der Kirchenpa-
ade geſagt worden, ausrücken, ſodann alle Escadrons ſich
leihenweiſe aneinander gegen die Eſtandartenwacht an-
hlieſſen, und ſofort Fronte machen.

Der Inſpectionsrittmeiſter und Wachtmeiſter tritt zur
ahnenwacht, und die beyden Officiere auf die Flügel; als-
nn kommandirt der Major: **Habt Acht! Man wird
it ganzer Fronte vorwärts marſchiren, Marſch!**
omit der rechte Flügel ſich ſo lange links, und der linke ſo
nge rechts über den Fuß hält, bis ihre innern Abtheilun-
n mitten vor der Eſtandartenwache zuſammen ſtoſſen,
a alsdenn der Major **Halt!** kommandirt.

Hierauf avertiret der Major: **Habt acht! man wird
as Quarree vorwärts formiren**; welches folgender-
aſſen geſchloſſen wird.

Die hinter der Fronte ſtehenden Ober- und Unteroffi-
ere ſchlieſſen ſich auf erſtgedachtes Avertiſſement hart an
as 3te Glied an, um beym Schwenken mit Zügen gleich
uf ihre Flügel kommen zu können.

Nur jene von der 2ten Escadron von des Obriſten, und
ie an ſolche anſtoſſenden 2 Züge des erſten Flügels von des
briſtwachtmeiſters Diviſion bleiben auf ihre Stelle ſtehen.

Sodann wird kommandirt: **Links und Rechts
hwenkt euch, Marſch!** welches von dem in vier gleiche

Theile

Theile getheilten Regiment nur 3 Theile angehet, zwey davon, nemlich der ganze rechte Flügel, das ist des Obristlieutenants Division, nebst der ersten Escadron von des Obristen Division schwenken sich mit Zügen links, der dritte nehmlich die 6 links stehende Züge des linken Flügels vom Regiment bleiben aber en Fronte so wie sie sind stehen. Aus denen geschwenkten Zügen werden drey Kolonnen, jede zu 6 Zügen en Massa formirt.

Die erste Kolonne aus denen Zügen von der ersten Escadron, denn des rechten Flügels der 2ten Escadron von des Obristlieutenants Division.

Die 2te aus dem linken Flügel dieser letztgenannten, dann der ganzen ersten Escadron von des Obristen Division. Die 3te Kolonne endlich von denen 3 äussern Flügeln oder 6 Zügen von des Obristwachtmeisters Division. Sobald als sich alles besagtermassen geschwenkt hat, so schliessen sich die zu jeder Kolonne gehörigen Züge auf ihren vordersten Zug ohne weiteren Marsch auf; bey der Schwenkung schliesset der vorderste Zug von der 2ten Kolonne, wie auch jener von der 3ten Kolonne die beyden Ecken des Quarree. Daher muß hauptsächlich darauf gesehen werden, daß diese beyden Züge einen geraden Winkel mit denen en Fronte stehen gebliebenen 6 Zügen machen, weil von dem geraden Alignement der beyden erstern die Richtigkeit des Quarrees abhängt. In dem Augenblick, da besagte 3 Kolonnen durch die Schliessung in möglichster Geschwindigkeit formirt werden, kommandirt der auf den linken Flügel des letzten Zuges von der 2ten Kolonne befindliche Unterlieutenant **halb Rechts**! dann der auf dem linken Flügel des letzten Zuges von der 3ten Kolonne befindliche erste Rittmeister **halb Links**! welches beydes die 5 hintern Züge sowohl der einen als der andern Kolonne befolgen.

Die 2 Züge hingegen, welche die Tete von denen beyden Kolonnen machen, bleiben, da sie durch die Schwenkung schon die beyden Ecken geschlossen haben, unveränderlich stehen.

Von denen 5 hintern Zügen dieser beyden Kolonnen wird gleich nach der **halb Rechts** und **halb Links** Wendung der in dem Exercitio, und zwar bey denen gebrochenen Schwenkungen ertheilten Vorschrift nach aufgezogen.

So wie die 2te und 3te Kolonne die gedachte halb rechts oder halb links Wendung machen, kommandirt der

neben

en dem letzten Zug der 1ſten Kolonne befindliche erſte
ttmeiſter **Marſch**! der an dem vorderſten Zug dieſer Ko-
ne befindliche Rittmeiſter hat ſogleich auf dieſes Kom-
ndowort vorzurücken, und zu trachten, daß er dem Kor-
al auf dem rechten Flügel des letzten Zuges von der 2ten
lonne ſo nahe als möglich an die Seite komme; ſobald
dieſer nun gedachte letzte Zug neben ſeinem Nebenzug
fmarſchirt iſt, kommandirt der bey der Tete der erſten Ko-
nne befindliche Rittmeiſter: **Links ſchwenkt Euch,
Marſch**! dieſe Schwenkung geſchiehet der im Exercitio ge-
benen Vorſchrift nach von dem vorderſten Zug dieſer Ko-
nne ganz langſam.

Die 5 hintern Züge aber ziehen ſich hurtig rechts her-
n, um mit dem erſten parallel zu bleiben, und ſobald ſich
rſelbe völlig geſchwenket hat, wieder gerad hintereinan-
r zu ſtehen.

Auch muß dieſe Schwenkung ſo weit gehen, daß der
rdere Zug auf die von der 2ten Kolonne formirte Flanke
nkrecht ſtehe, und mit dem äuſſern Flügel des letzten Zu-
s von der 3ten Kolonne gerad alignirt ſey.

Gleich nach dieſer Schwenkung kommandirt der im
tzten Zug befindliche erſte Rittmeiſter **halb Rechts**! wel-
es letztere jedoch den vordern Zug nicht angehet, weil ſol-
er ſtehen bleibet, und mit dem letzten Zug der 2ten Ko-
nne das Eck des Quarrees ſchlieſſet; die übrigen Züge
ehen gleich nach der Wendung beſchriebener maſſen auf.
ie Richtigkeit des Quarrees hänget lediglich von der Rich-
igkeit des Augenmaſſes derjenigen Officiere ab, welche mit
hren Zügen die Ecke des Quarrees zu formiren haben, da-
it ſich ſolche gerad auf die ſtehen gebliebene Seite des
uarrees richten; die übrigen Züge aber müſſen ſich mit
hren bereits aufgezogenen Nebenzügen genau aligniren.

Wird dieſes ſo beobachtet, ſo kann der erſten Kolonne
eder der gehörige Raum fehlen, noch zu viel Platz werden;
ollte es aber ja geſchehen, daß die erſte Kolonne zu viel
Raum hätte; ſo rücket der Rittmeiſter vom letzten Zug der
ten Kolonne mit ſeinem linken Flügel gegen das Quarree
orwärts, wäre das Gegentheil, ſo ziehet er ſolchen zurück.

Es iſt zwar dieſes jederzeit ein Fehler, und nicht zu
eſtatten, doch iſt die gedachte Aushülfe, obgleich das Quar-
ee nicht mehr vollkommen iſt, beſſer, als wenn eine Oeff-
ung gelaſſen würde.

Bey obiger Ausrückung der Escadronen finden sich die im Lager befindlichen Staabsofficiere vor der Estandartwacht ein; und die Staabsofficierwachten schultern, wenn sich die Escadronen an die Estandartwacht anschliessen. Nach der Formirung des Quarrees stellet sich der Regimentspater mit dem Gesicht gegen die stehen gebliebene Flanke, und die Officiere vor das 1ste Glied, der Major kommandirt hierauf: **Knie nieder zum Gebet!** der Pater knict hierauf ebenfalls nieder, und fängt das Gebet an, da ihm denn alles laut nachgebetet wird, wenn sodann nach geendigtem Gebet der Pater aufstehet, bläset der Trompeter von der Estandartenwacht einen viertel Ruf, worauf die bemeldeten Wachten präsentiren, und vom präsentirten Gewehr zum Gebet niederfallen; die Schildwachten aber präsentiren.

Wenn hierauf der Pater den Segen gegen die 4 Seiten des Quarrees gegeben, bläset der Trompeter von der Estandartenwacht ab, die Wachten präsentiren und schultern, gleichwie die Schildwachten das letztere befolgen.

Der Major aber kommandirt: **Auf vom Gebet!** nach welchem die Officiere wieder in ihre Eintheilungen treten; darauf wird ferner avertirt: **Habt Acht!** man wird das **Quarree brechen und sich herstellen!** Auf das nachfolgende Kommando: **Rechtsum kehrt euch!** befolgen solches die 1ste, 2te und 3te Kolonne, die Flanke, auf welcher das Quarree formiret worden, bleibt hier abermals unbeweglich stehen. Weiter wird commandirt: **Rechts und Links schwenkt euch, Marsch!** dieses befolget die 1ste und 2te Kolonne mit Zügen rechts; die 3te aber mit Zügen links. Jene Züge der beiden Seitenflanken, welche die Ecke des Quarrees geschlossen haben, treffen nunmehro durch diese Schwenkung wieder auf ihre vorige Stelle in der Fronte des Regiments; die übrigen 5 aber schliessen sich an solche, so wie jene der 1sten Kolonne an ihre vordersten Züge, wodurch wieder die 3 Kolonnen formirt sind; die hintern Züge von der 2ten und 3ten Kolonne laufen sogleich wieder en fronte auf, und jeder Zug stellt sich her, sobald als er eingerückt ist, nach der in denen gebrochenen Schwenkungen gegebenen Vorschrift. Die 1ste Kolonne aber marschirt fort, um ihren vorigen Ort in der Fronte wieder zu gewinnen, und der im ersten Zug derselben befindliche 2te Rittmeister trachtet nunmehro ebenfalls den Korporalen auf dem nunmehrigen linken, eigentlich aber rechten Flügel

des

des letzten Zuges der 2ten Kolonne an die Seite zu kommen, damit wenn dieser Zug aufgelaufen, er die 1ste Kolonne zum Schwenken kommandiren, und in die Fronte rücken könne, worauf ein Zug nach dem andern aufzieht, und sich en fronte herstellet. Wenn alles en fronte stehet, läßt der Major rechts umkehren, und zurück an die Formirungslinie marschiren, der rechte Flügel des Regiments ziehet sich rechts, der linke aber links, damit beide wieder neben die Estandartwache zu stehen kommen, worauf die Escadronen reihenweise vor ihre Gassen rücken, und auseinander gehen. Die Wachten nehmen hierauf beym Fuß, und legen nieder.

Auf die nemliche Art soll auch das Frühgebeth und zwar eines, und das andere nicht allein im Felde, sondern ebenfalls jederzeit in den Casernen und Quartieren, wenn es die Umstände erlauben, gehalten werden.

Bey denen Karabiniers kommandirt bey der Kirchenparade, als auch Gebeth, ebenfalls jederzeit nur 1 Major, und werden 4 Divisionen bey dem länglichen Quarree zu 3 Escadronenflügeln, in die 2 kleinen und in die 2 langen Flanken zu 5 Flügel genommen.

Bey dem Quarree vorwärts hingegen kommt in jeder Flanke eine Division.

Zehntes Kapitel.

Wie im Felde die Parole und der Befehl auszugeben, wie auch der Rapport einzunehmen.

Hierzu wird jederzeit, es sey nun in stehenden Lagern oder Rast- und Marschtägen, die Stunde benennet, und zu dieser befohlnen Stunde findet sich der wirkliche Major, oder wo zwey sind, von beiden wechselsweise einer, wo hingegen keiner vorhanden wäre, oder der Anwesende wegen anderer Geschäfte nicht abkommen könnte, ein Rittmeister täglich an dem im Lager bestimmten Ort ein, da dann der den Tag habende General-Feldwachtmeister, welcher den Flügel

oder das Korps de Reserve, unter dem das Regiment stehet, abfertiget. Zu gleicher Zeit verfügt sich der Regimentsadjutant ebenfalls dahin; allwo der Adjutant des Brigadiers Abfertigung befolgt, der Major oder der statt seiner anwesende Rittmeister wird durch obbemeldten General-Feldwachtmeister, und der Regimentsadjutant von des Brigadiers Adjutanten in einem Kreis abgefertigt; wobey der vom ältesten Regiment dem abzufertigenden zur linken und der vom jüngsten zur rechten Seite zu stehen kommt.

Hierauf überbringt der Major die Parole und Befehle dem Obristlieutenant; dieser aber giebt solche dem Obristen, welcher seine Befehle hinzufüget, die alsdann der Obristlieutenant wieder dem Major, und dieser dem Regimentsadjutanten bedeutet, nachdem er sich zuvor die Generalbefehle von demselben vorlesen lassen, um zu sehen, ob solcher alles wohl aufgeschrieben habe. Gedachter Regimentsadjutant überbringet sofort dem etwa nicht bey der Abfertigung gewesenen Obristwachtmeister die Parole, wie auch die General- und Regimentsbefehle. Nachgehends aber läßt er durch den Trompeter von der Estandartwacht, den für die Wachtmeister angemerkten Ruf blasen, worauf von jeder Escadron ein Wachtmeister, oder in beider Abwesenheit aus denen 2 Flügeln wechselsweise der älteste Korporal einer mit dem 3 Schritt hinter sich habenden Korporal vom Aufpassen grade vor die Estandartenwacht gehet, allwo der Regimentsadjutant die Wachtmeister und Korporale in der Ordnung, wie die Escadronen kampiren, dergestalt rangiret, daß das Glied der Wachtmeister 12, das der Korporale aber 9 Schritt vom 1sten Gliede der Estandartenwacht in gleicher Linie mit der Fronte vorwärts zu stehen komme, der Estandartenführer von erstberührter Estandartenwacht aber tritt zur nemlichen Zeit mitten in das Wachtmeister Glied. Darauf kommandirt der Regiments-Adjutant: **Vorwärts formirt einen Kreis, Marsch!** und giebt den Befehl aus, welchen die Wachtmeister von Wort zu Wort in ihren Schreibtafeln, welche jeder Unterofficier allezeit bey sich haben soll, aufschreiben.

Die zum Befehl gehörigen kleinen Staats- und Prima plana Partheyen, sollen auf den Wachtmeisterruf also gleich vor der Estandartenwacht sich einfinden, und 20 Schritt von derselben in ein Glied mit dem Gesicht dahin stellen, also, daß der Profoß in diesem Gliede auf dem rechten

Flügel,

ügel, neben ihm der Eſtandartführer aus dem Spital, ann der Fourier, Unterfeldſcheerer, Schmidt, Staabs- mpeter und endlich auf dem linken Flügel der Wagen- iſter zu ſtehen kommen. Wenn nun die Wachtmeiſter d Korporale auf des Regimentsadjutanten Kommando n Kreis geſchloſſen, ſchlieſſen ſich dieſe hinter dem Regi- entsadjutanten an den Kreis an, daß der Feldſcheerer rade hinter ihnen, und die andern in angemerkter Ord- ng links und rechts hinter die Wachtmeiſter und Korpo- le zu ſtehen kommen.

Die Eſtandartenwacht ſoll, ſo oft ein Befehl ausge ge n wird, ſchultern, und auf das Officierkommando beym uß nehmen, ausgenommen, wenn die Korporale allein hin kommen, da die Wacht nicht im Gewehr ſteht.

Nachdem der Regimentsadjutant zuerſt die General- dann die Regimentsbefehle ausgegeben, und hierauf de- n Wachtmeiſtern angeſaget, was jede Escadron in den ienſt betrift, kommandirt er: **Rechtsum kehrt euch, Marſch!** worauf der Kreis aus einander gehet, die Wachts eiſter ihren Officieren, die übrigen aber denen kleinen taabs-Partheyen die Befehle überbringen.

Hierauf gehet der Adjutant zum wachthabenden Offi- er, welcher zu dieſer Zeit ſchultern läßt, gleichwie es die ſtandarten und Flügelſchildwachten befolgen, nimmt den ut ab, und giebt ihm auf der linken Seite die Parole in r Stille, der Officier aber giebt ihm ſolche wieder zurück, orauf das Gewehr beym Fuß genommen, und niederge- gt wird, alsdann lieſet der Führer von der Eſtandarten- acht dem Officier die Befehle vor.

Hier iſt als eine Hauptbeobachtung, und unter ſchwe- ſter Verantwortung genaueſtens darauf zu halten, daß enen Wachtmeiſtern niemalen im Kreiſe ein Befehl, an ſſen Geheimhaltung etwas gelegen iſt, gegeben werde, ndern in dergleichen Fällen hat jeder Major die Rittmei- er zu ſich kommen zu laſſen, und ihnen das nöthige zu röfnen; gleichwie auch der Regiments-Kommandant ſelbſt inem in Dienſt kommenden Officier bey der Meldung die nſtruction ertheilet, wie nicht minder, wenn es nöthig, ie Parole giebt, da ſolche kein Officier mehr auſſer dem ienſt bekömmt: annebſt muß niemanden, beſonders aber enen Unterofficieren und Gemeinen, ein mehreres eröfnet erden, als ein jeder zu wiſſen braucht, welches ſich beym

gemeinen Mann, der lediglich zu gehorchen hat, auf sehr wenig erstrecken kann.

Wenn der Regimentsadjutant zum Rapport-Einnehmen, oder vom Regiment aus, einige Kleinigkeiten zu befehlen, die Korporale durch den Trompeter heraus rufen läßt, gehen solche ebenfalls gerade vor die Estandartenwacht, werden daselbst in der obigen Ordnung rangirt, schliessen den Kreis, und auf das Kommando Marsch nach der Rechtsumkehrung gehen sie wieder gerade zu ihren Escadronen. Die Abfertigung der Regimentswachten geschieht gleich nach der Abendbetstunde, wenn zuvor die Posten von des Obristen und Obristlieutenantswacht einen Gefreyten, von der oder derer beiden Obristwachtmeister-Stockhaus- und Viehwacht, (wenn solche zu der Zeit nicht auf der Weide wären) desgleichen von dem Regiments-Fuhrwesen, jedes Orts einen ausrichtsamen Gemeinen, auf die Estandartenwacht schicket, und stellen sich selbige gleich nach der Betstunde (wo die Mannschaft von der ebenberührten Estandartenwacht ohnedies im Gewehr steht) nebst den Korporalen oder 2 Aufführern oder Gefreyten von solcher in ein Glied auf die Distanz, wo die Wachtmeister sonst ihren Kreis machen, der Korporal nämlich mit ausgezogenem Seitengewehr, die Gefreyten und Gemeinen hingegen mit geschultertem Gewehr.

Der Wachtofficier läßt die Estandartenwacht schultern, und giebt seinem, mit dem an der rechten Schulter haltenten Seitengewehr, zu ihm kommenden Estandartenführer die Losung, wornach beym Fuß genommen wird. Der Estandartenführer kommandirt alsdann bey der zur Abfertigung versammleten Mannschaft die Schließung des Kreises und die Gefreyten und Gemeinen beym Fuß, giebt diejegen Befehle aus, so die Wachten angehen, und läßt schultern, sofort aber die Gefreyten nnd Gemeinen von denen Regimentswachen, weil sie keine Losung zu empfangen haben, sich rechts umkehren, und nach ihren Posten marschiren; hierauf giebt er denen andern die Losung, wozu der Wachtofficier wieder schultern läßt, weiter kommandirt der Estandartenführer: Rechtsum kehrt euch, Marsch! worauf zuerst der Korporal, mit dem an der rechten Schulter haltenden Säbel, ein Gefreyter oder Estandart-Wachtanführer mit geschultertem Gewehr dem Wachtofficier die

Losung

Losung bringet, worauf diese bey der Wacht eintreten, und der Officier beym Fuß nehmen, wie auch sofort niederlegen läßt.

Eilftes Kapitel.

Von den General- Staabs- und Extrawachten.

Wenn von einem Kavallerieregiment die Wacht zu dem kommandirenden General gegeben wird, so ziehet zu selbiger ein Escadronsflügel mit einer Estandarte und einem Trompeter auf, solcher rückt zur anbefohlnen Stunde vor seiner Escadrongasse zu Pferde aus, allwo er gehörig gestellet wird.

Hierauf marschirt der Rittmeister in der Stille rechts oder links neben der Estandartwacht, nachdem solcher kampirt, läßt allda das Seitengewehr ergreifen, Truppen und gleich darauf Marsch blasen.

Der auf die Generalwacht aufziehende Estandartenführer (der sich bereits vorhero bey der Estandartenwacht einfinden muß) ergreifet unter der Truppe seine Estandarte, wickelt selbige auf, und begiebet sich in die Mitte derer zwey Züge ins erste, der Unterlieutenant aber ziehet sich zurück in das zweyte Glied.

Die Estandartwacht muß bey Annäherung des ausrükkenden Flügels schultern, sobald aber dieser das Seitengewehr ziehet, präsentiren, und zugleich nach dem Truppe Marsch blasen; die Regimentsflügelposten richten sich mit dem Präsentiren nach der Estandartenwacht.

Wenn die Estandarte in das 3te Glied gebracht worden, läßt der Rittmeister Betstunde blasen, allwo die Estandartenwacht und Schildwachten schultern, und wenn die Mannschaft zu Pferd das Seitengewehr senket präsentiren. Hierauf marschirt der Rittmeister mit klingendem Spiel zugweise ab, (wobey der Oberlieutenant schliesset,) bis er ohngefähr dreissig Schritt vom Regiment abgekommen, wornach er das Einstecken kommandirt; sofort aber in der Stille bis an das Hauptquartier rücket. Wenn nun die nehmliche Wacht an den Ort worinnen des kommandirenden Generals Quartier

iſt, oder wenn ſolcher kampirt, bey 300 Schritt vor deſſen Zelt ankommt, wird das Seitengewehr wieder ergriffen, und mit klingendem Spiel auf dem vorhero ſchon ausgeſuchten Platz, (wenn ſie die erſte iſt, falls ſie aber eine andere abzulöſen hat, links neben oder gegen über denen Pferden von der alten Wacht) aufmarſchirt. Allda läßt der Rittmeiſter in Ordnung abſitzen, die Pferdpflöcke ſchlagen, die Stricke vorziehen, abzäumen, abpacken, denn die Bagage und Fourage, nicht minder bey denen Küraßieren die Küraſſe in Verwahrung bringen. Der folgende Rittmeiſter aber, der dieſen ablöſet, ſtellet ſich mit ſeinem Flügel auf demjenigen Platz, wo die Pferde von der erſten Wacht geſtanden haben, und ſo abwechſelungsweiſe.

Bey jedem Zug der Pferde bleiben 6 Mann, die übrigen Mann nehmen das Gewehr auf die Schulter, und rangirt ſich der Flügel auſſer denen Pferden zu Fuß in zwey Glieder, dergeſtalt, daß der Rittmeiſter 4 Schritt vor der Spaltung derer 2 rechten, der Unterlieutenant 3 Schritt vor der Spaltung derer 2 linken Flügelrotten, der Oberlieutenant eben 3 Schritt vor der Mitte des Flügels, der Eſtandartenführer 2 Schritt vor dem erſten Glied hinter dem Rittmeiſter und der Trompeter wie bey der Eſtandartenwacht auf dem rechten Flügel im erſten Glied zu ſtehen kommen. Dieſe Stellung der Officiere und Eſtandarte wird auch bey jenem Flügel gehalten, der von der 2ten Escadron einer Diviſion iſt.

Hierauf wird mit Zügen unter klingendem Spiel abmarſchirt, wobey der Rittmeiſter und Eſtandartenführer ſich vor der Mitte des erſten, der Unterlieutenant ſich vor der Mitte des zweyten Zuges ſtellet, der Oberlieutenant aber ſchlieſſet; alsdann wird bey des kommandirenden Generals Quartier oder Zelt vor oder nach Gelegenheit links neben der alten Wacht aufmarſchiret; die alte Wacht präſentirt, wenn die neue noch bey 30 Schritt entfernt iſt, welches dieſe letzte gleich nach dem Aufmarſch ebenfalls befolget, hierauf nimmt die alte und gleich darauf auch die neue beym Fuß.

Der Wachtmeiſter von der neuen Wacht läßt hierauf die zuerſt auf die Schildwacht gehen ſollende Mannſchaft ſchultern, heraus in ein Glied treten, und übergiebt jedem Korporal die Leute, welche er in Begleitung des Korporals von der alten Wacht aufzuführen hat.

Die

Die ansehnlichsten und vertrautesten Leute sind vor die Retirade und wo es sonsten 2 Schildwachten zusammen betrifft, von gleicher Größe auszustellen.

Während dieser Schildwachtablösung übergeben die Officiere, Unterofficiere, Trompeter jeder dem andern alles richtig, wozu die Estandartführer ihre Estandarten einem indessen hinter sie tretenden Korporal übergeben, auch die Officiere ihr Seitengewehr einstecken.

Wenn demnach die Schildwachten alle abgelöset und alles richtig übergeben worden; stellen sich die Officiere wieder vor ihre Abtheilungen, und ziehen das Seitengewehr, wie auch die Estandartführer die Estandarte von dem Korporal der an seinen Ort rücket, übernehmen, sofort läßt der Rittmeister von der alten Wacht schultern, und marschirt mit klingendem Spiel ab, die neue präsentirt, und bläset gleichfalls Marsch.

Wenn aber die alte von ihrem Platz abmarschiret ist, schultert die neue, und rückt reihenweise auf der alten Distanz, präsentirt nach der Herstellung wieder, und läßt so lange Marsch blasen, bis die alte Wacht sich bey 30 Schritt entfernt, worauf sie beym Fuß nimmt, das Gewehr niederleget, und die Estandarte wo der Estandartenführer stehet, an einen Pflock anbindet oder anlehnet, oder mit der untern Spitze in die Erde steckt.

Die alte abgelößte Wacht marschirt in der nehmlichen Ordnung zu ihren Pferden, zäumet auf und ajoustiret alles gehörig, wornach der Rittmeister aufsitzen und das Seitengewehr ziehen läßt, endlich aber mit klingendem Spiel bis aus dem Hauptquartiere marschirt, darauf einstecken, sofort bey Annäherung auf 30 Schritt gegen das Regiment wieder ergreiffen, neben der Estandartenwacht aufmarschiren, die Betstunde blasen, die Estandarte an ihren Ort bringen und endlich einrücken läßt.

Wenn ein Flügel zu Fuß auf der Wacht zu ziehen hat, so rückt derselbe ohne im Hauptquartier vorhero aufzumarschiren zur Ablösung gleich zu des kommandirenden Generals Quartier oder Zelt, und sollen ihnen die Roquelaure auf Pferden, wo aber eine solche Wacht an der Zahl schwach ist, durch ihre Kameraden nachgebracht werden.

Die Wacht zu einem Feldmarschall der nicht en Chef kommandiret, marschirt auf gleiche Art mit Blasen der Betstunde und klingendem Spiel von dem Regiment aus und

ist, oder wenn solcher kampirt, bey 300 Schritt vor dessen Zelt ankommt, wird das Seitengewehr wieder ergriffen, und mit klingendem Spiel auf dem vorhero schon ausgesuchten Platz, (wenn sie die erste ist, falls sie aber eine andere abzulösen hat, links neben oder gegen über denen Pferden von der alten Wacht) aufmarschirt. Allda läßt der Rittmeister in Ordnung absitzen, die Pferdpflöcke schlagen, die Stricke vorziehen, abzäumen, abpacken, denn die Bagage und Fourage, nicht minder bey denen Küraßieren die Küraße in Verwahrung bringen. Der folgende Rittmeister aber, der diesen ablöset, stellet sich mit seinem Flügel auf demjenigen Platz, wo die Pferde von der ersten Wacht gestanden haben, und so abwechselungsweise.

Bey jedem Zug der Pferde bleiben 6 Mann, die übrigen Mann nehmen das Gewehr auf die Schulter, und rangirt sich der Flügel ausser denen Pferden zu Fuß in zwey Glieder, dergestalt, daß der Rittmeister 4 Schritt vor der Spaltung derer 2 rechten, der Unterlieutenant 3 Schritt vor der Spaltung derer 2 linken Flügelrotten, der Oberlieutenant eben 3 Schritt vor der Mitte des Flügels, der Estandartenführer 2 Schritt vor dem ersten Glied hinter dem Rittmeister und der Trompeter wie bey der Estandartenwacht auf dem rechten Flügel im ersten Glied zu stehen kommen. Diese Stellung der Officiere und Estandarte wird auch bey jenem Flügel gehalten, der von der 2ten Escadron einer Division ist.

Hierauf wird mit Zügen unter klingendem Spiel abmarschirt, wobey der Rittmeister und Estandartenführer sich vor der Mitte des ersten, der Unterlieutenant sich vor der Mitte des zweyten Zuges stellet, der Oberlieutenant aber schliesset; alsdann wird bey des kommandirenden Generals Quartier oder Zelt vor oder nach Gelegenheit links neben der alten Wacht aufmarschiret; die alte Wacht präsentirt, wenn die neue noch bey 30 Schritt entfernt ist, welches diese letzte gleich nach dem Aufmarsch ebenfalls befolget, hierauf nimmt die alte und gleich darauf auch die neue beym Fuß.

Der Wachtmeister von der neuen Wacht läßt hierauf die zuerst auf die Schildwacht gehen sollende Mannschaft schultern, heraus in ein Glied treten, und übergiebt jeden Korporal die Leute, welche er in Begleitung des Korporals von der alten Wacht aufzuführen hat.

Die

n und allen Dienſten jederzeit genaueſtens beobachtet wer-
en ſoll.

Wenn nun die Mannſchaft auf beſagtem Sammelplatz
der Paradeplatz durch den Adjutanten eines des Tag haben-
m Generalfeldwachtmeiſters und den Regimentsadjutan-
n welchen es hiezu betroffen revidiret, und ſodann die Po-
en abgetheilet worden; auch die Officiere und Unterofficiere
ch vor ihre Poſten geſtellet haben, (unter welcher Zeit der
n jedem Regiment auf dem Paradeplatz extra abgeſchickte
Wachtmeiſter jeden Mann mit Nahmen und Escadron auf-
hreibet, auf welche Poſten es dieſelbe betroffen, und es
ym Regiment denen Escadronen anſagt) ſo läßt der älte-
: Rittmeiſter oder Officier von der Parade die Betſtunde
rch ſeinen Trompeter blaſen, und marſchiren, nachdem auch
eſer zu ſchultern kommandirt, wie nicht minder den Ab-
arſch avertirt, die Poſten zugweiß oder die kleinern mit
rer Breite gerad dahin, wo ſie ablöſen ſollen, und zwar
e Officiere mit klingendem Spiel, die Unterofficiere hinge-
n in der Stille, wenn ſie auch einen Trompeter hätten,
ovon erſterer die Trompete überſchwenkt zuführen hat.

Wenn dieſe Wachten bey 30 Schritt von dem Parade-
atz abkommen; läßt jeder Kommandant ſeine Mannſchaft
rkehrt ſchultern, oder das Seitengewehr einſtecken, und
a Officier abblaſen, dann marſchirt ein jeder in der Ord-
ng bis gegen 100 Schritt an ſeinen abzulöſenden Poſten,
llwo ſcharf geſchultert, oder das Seitengewehr ergriffen,
y denen Officieren Trompete geblaſen wird) und nach Be-
iden vor oder neben der alten links auf.

Das Präſentiren, Schultern, Säbelergreiffen, und
nſtecken, Poſten übergeben, und Schildwachten ablöſen,
ſchiehet aller Orten mit viel oder weniger Mannſchaft,
f die Art, wie oben bey der Generalwacht geſaget wor-
n, und damit die neuen Wachten nicht lange ihre Poſten
rum ſuchen dürfen, ſoll allezeit, wo es nöthig iſt, von je-
m Poſten der alten Wacht ein vertrauter Mann auf dem
ſtimmten Sammelplatz in Zeiten geſchickt werden, welcher
ym Abmarſch die neue Wacht auf den Poſten führet.

Wenn die Wachten abgelöſet, und die alten denen neu-
alles richtig übergeben haben, marſchiren die Officiere mit
ngendem Spiel; die Unterofficier aber in der Stille ab,
d wenn ſie ſich bey 100 Schritt vom Poſten entfernet,

wird verkehrt geschultert, oder das Seitengewehr eingesteckt, und bey denen Officieren abgeblasen.

Jeder Kommandant von der alten Wacht, er sey ein Officier oder Unterofficier, soll mit der gesamten Mannschaft in der Ordnung so lange marschiren, bis er währendem Vorbeypaßiren bey denen Regimentern, wovon er Mannschaft bey sich hat, solche bey der Estandartenwacht übergiebt.

Wenn sich aber solche unumgänglich in Ansehung derer Treffen oder entlegenen Flügel zertheilen müssen, so soll der Kommandant, devor er sich von der Mannschaft anderer Regimenter absondert, die Leute Regimentsweise zusammen stellen, und wenn nicht von jedem ein Unterofficier vorhanden wäre; so übergiebt er die Mannschaft, wo solche ermangeln, dem Unterofficier des nächststehenden Regiments, oder wo selber vorbey zu marschiren hat, und wenn auch dieses nicht geschehen könnte, trägt er dem ältesten Gemeinen die Aufsicht über seine Kameraden vom Regiment auf, so daß alle Mannschaft in der Ordnung zu ihren Regimentern kommen, und nicht auseinander laufen möge, als wovor jeder Kommandant, gleichwie währendem Dienst selbst stehen muß, weil er das Kommando so lange über solche hat, bis sie würklich bey ihren Regimentern eingerückt ist.

Dieses hat ein jeder aus einem Dienst ohne Unterschied kommandirende Officier oder Unterofficier auch nach Befinden ältere Gemeine allezeit als eine Hauptbeobachtung anzusehen, und sich genauestens darnach zu halten.

Die Ordonanzen, sowohl Unterlieutenants als Wachtmeister, Fouriere, Korporale, oder wie sie Nahmen haben mögen, sollen zu gleicher Zeit, wann die Wachten von denen Regimentern ausrücken, sich gleichfalls dabey einfinden, an solche anschließen, und damit nach ihrem Ort marschiren; bey der Ankunft allda aber sich von denen alten Ordonanzen alles übergeben lassen. Hierauf melden sich die alten und neuen bey dem Adjutanten des Generals gehörig, und die abgelöseten gehen sodann mit der Wacht wieder ordentlich zu ihren Regimentern. Nicht minder sollen sich alle wachthabende Kommandanten bey der Ablösung, nachdem alles richtig übernommen, und übergeben worden, von der alten und neuen Wacht zusammen bey dem Generaladjutanten, oder bey dem Adjutanten des Generals, oder aber

ten und allen Diensten jederzeit genauestens beobachtet werden soll.

Wenn nun die Mannschaft auf besagtem Sammelplatz oder Paradeplatz durch den Adjutanten eines des Tag habenden Generalfeldwachtmeisters und den Regimentsadjutanten welchen es hiezu betroffen revidiret, und sodann die Posten abgetheilet worden; auch die Officiere und Unterofficiere sich vor ihre Posten gestellet haben, (unter welcher Zeit der von jedem Regiment auf dem Paradeplatz extra abgeschickte Wachtmeister jeden Mann mit Nahmen und Escadron aufschreibet, auf welche Posten es dieselbe betroffen, und es beym Regiment denen Escadronen ansagt) so läßt der älteste Rittmeister oder Officier von der Parade die Betstunde durch seinen Trompeter blasen, und marschiren, nachdem auch dieser zu schultern kommandirt, wie nicht minder den Abmarsch avertirt, die Posten zugweiß oder die kleinern mit ihrer Breite gerad dahin, wo sie ablösen sollen, und zwar die Officiere mit klingendem Spiel, die Unterofficiere hingegen in der Stille, wenn sie auch einen Trompeter hätten, wovon ersterer die Trompete überschwenkt zuführen hat.

Wenn diese Wachten bey 30 Schritt von dem Paradeplatz abkommen; läßt jeder Kommandant seine Mannschaft verkehrt schultern, oder das Seitengewehr einstecken, und ein Officier abblasen, dann marschirt ein jeder in der Ordnung bis gegen 100 Schritt an seinen abzulösenden Posten, (allwo scharf geschultert, oder das Seitengewehr ergriffen, bey denen Officieren Trompete geblasen wird) und nach Befinden vor oder neben der alten links auf.

Das Präsentiren, Schultern, Säbelergreiffen, und Einstecken, Posten übergeben, und Schildwachten ablösen, geschiehet aller Orten mit viel oder weniger Mannschaft, auf die Art, wie oben bey der Generalwacht gesaget worden, und damit die neuen Wachten nicht lange ihre Posten herum suchen dürfen, soll allezeit, wo es nöthig ist, von jedem Posten der alten Wacht ein vertrauter Mann auf dem bestimmten Sammelplatz in Zeiten geschickt werden, welcher beym Abmarsch die neue Wacht auf den Posten führet.

Wenn die Wachten abgelöset, und die alten denen neuen alles richtig übergeben haben, marschiren die Officiere mit klingendem Spiel; die Unterofficier aber in der Stille ab, und wenn sie sich bey 100 Schritt vom Posten entfernet,

Korporal, ein Korporal aber als Kommandant den Gefreyten zum Rapport; von denen detaschirten Wachten aber schickt der Officier oder Wachtmeister einen Korporal, ein Korporal einen Gefreyten, ein Gefreyter einen ausrichtsamen Gemeinen zum Rapport, und um die Befehle dahin, wo der Posten angewiesen ist. Die Wachten bey denen Staabspartheyen haben nirgends anderswohin einigen Rapport abzustatten, oder von jemand andern den Befehl zu empfangen, als von demjenigen, bey welchem sie auf die Wacht kommandirt sind.

Das Generalstockhaus hingegen soll jederzeit seinen Rapport an die Generalwacht abstatten. Wann marschirt wird, sollen die Wachten allezeit in der vorgeschriebenen guten Ordnung dahin marschiren, wo es befohlen wird, und marschieren die Officierposten, wo ein Trompeter ist, mit klingendem Spiel bey 30 Schritt von dem alten Posten aus, auch solchergestalt in den neuen ein.

Zwölftes Kapitel.

Von Ehrenbezeugungen.

Niemanden soll bey der Armee das Spiel geschlagen, noch geblasen, noch die Extrasalutirung gemacht werden, als den kommandirenden Generalen. Sobald aber der Souverain selbst dabey ist, wird es ihm allein geschlagen und geblasen, auch keinem General die Extrasalutirung gemacht.

Wenn ein Feldmarschall mit einem Korps von der Armee detaschirt ist, wird ihm von seinem Korps das Spiel geschlagen und geblasen; auch wie einem kommandirenden salutirt, imgleichen gebühret solches einem Feldmarschall, wenn der kommandirende auf einige Zeit von der Armee abwesend wäre, und ihm das Kommando übertragen hätte.

Einem andern von der Armee mit einem Korps detaschirten General gebühret lediglich die seinem Character angemessene Ehrenbezeugung. Wenn hingegen einem General, von was für Character er seyn mag, das Kommando über die Armee aufgetragen worden, so gehöret ihm die Ehrenbezeugung eines Kommandirenden.

auf andern Posten bey demjenigen melden, der die Inspektion über die Wache hat.

Allhier ist zu merken, daß die bishero angeführten General- Staabs- und Extrawachten, jederzeit ausser einem besondern Nothfall von denen eigentlich hierzu errichteten Korps, oder von denen hiezu bestimmten Garnisonbattaillonen bestritten werden, ausgenommen die Wache zum kommandirenden General.

Der Kommandant von des kommandirenden Generals Wacht empfänget keine Parole, sondern nur die Befehle von dem Generaladjutanten, gleichwie er auch demselben Früh, Mittags und Abends durch den Wachtmeister rapportirt, und alles unter dieser Zeit vorfallende melden lassen, bey einem Anstand aber selbst bey ihm anfragen soll.

Die Generalwacht soll besonders genau darauf sehen, daß sich niemand verdächtiges in das Hauptquartier einschleiche, mithin auf alle Personen Acht haben, die sich allda einfinden, oder aus- und eingehen, und wenn sie jemand nicht kennt, sich gleich unter der Hand, oder bey dem Unbekannten selbst erkundigen, wer er, und was seine Verrichtung sey, sofort, wenn sich der geringste Verdacht äußert, ein beständig aufmerksames Auge auf einen solchen Verdächtigen haben, und es sogleich dem Generaladjutanten melden, welches jederzeit bey Tag und Nacht mit aller Sorgfalt zu beobachten ist. Es soll auch nach dem Zapfenstreich oder Retraite die Generalwacht so viel Patroullen, als ihr anbefohlen ist, ausschicken, und im ganzen Hauptquartier herum patrouilliren lassen, die sowohl auf Feuer, als alle andere Unordnungen äusserst wachsam und besorgt seyn müssen. Jedoch müssen sich diese Vorkehrungen der Generalwacht nur auf den Bezirk des kommandirenden Generals Quartier erstrecken, wenn von denen zur Sicherheit des Hauptquartiers besonders bestimmten Trouppen eine Hauptwacht vorhanden wäre, die alsdenn das übrige zu besorgen hat.

Die Officiere auf Feldmarschallswachten empfangen die Befehle gleichfalls von dem Adjutanten des Generals, wo sie stehen, an welchen sie auch durch den Korporal von der Wacht, wenn kein Wachtmeister zugegen wäre, den Rapport geben lassen, welches ebenmäßig die Unterofficiere auf denen des Generals der Kavallerie, Feldmarschall-Lieutenant- und Generalfeldwachtmeisters-Wachten zu beobachten haben, und schicket ein Wachtmeister, wenn er Kommandant ist, den

achtet ſie mit klingendem Spiel auf- und abziehet, es wäre dann, daß ein ſolcher von dem Hauptquartier abgelegen wäre.

Die Generalwacht, wo ein Trompeter iſt, bläſet auch in die Kirche und unter der Meſſe die Zeichen, imgleichen verhält ſie ſich hiebey in allen, wie es bey der Obriſtenwacht bemerket worden.

Wann Kommandoofficiers-Wachtpoſten, oder Regimenter und ganze Trouppen mit klingendem Spiel vor des kommandirenden oder eines andern Generals, auch ſonſtigen Officiers Wachtpoſten vorbey marſchiren, müßen dieſe allezeit bey der Annäherung auf 30 Schritt die gehörige Ehrenbezeugung mit Schultern, Präſentiren und dem Spiel erweiſen; diejenigen Wachten aber wobey nur Unterofficiere ſind, laſſen niemahlen blaſen, wann ſie auch einen Trompeter bey ſich hätten, ſondern überſchwenken die Trompeten.

Wann zu Fuß mit ſcharf geſchultertem Gewehr, oder zu Pferde mit ausgezogenem Seitengewehr ohne Rührung des Spiels bey einem Poſten vorbey marſchirt wird, ſo läßt dieſer ſchultern oder zu Pferde das Seitengewehr ergreifen.

Alles dieſes hat die Eſtandartenwacht ebenfalls ſowohl bey Vorbeypaßirung, als auch Aus- und Einrückungen derer Kommandowachten und dergleichen beym Regiment jederzeit zu beobachten.

Ueberhaupt wird noch angemerket, daß die Officiere bey dergleichen Ehrenbezeugungen allezeit ſelbſt ins Gewehr treten, und ihre Degen ziehen müſſen, wenn auch ein anderer oder ein Unterofficier mit einem Troupp vorbey paßirte, dahero ebenmäßig ein Obriſter, wenn er durch eine Feſtung, oder bey einem Poſten, wo ein niederer Kommandant iſt, durchmarſchirt, ſowohl als durch das Haupt- und andere Generalquartiere den Degen ziehen, und das Regiment oder ſein Kommando ſelbſt führen muß, weil dieſe Ehrenbezeugung nicht der Perſon, ſondern dem Ort oder Poſten zur Diſtinction geſchiehet.

Uebrigens muß ein Trupp, ein Poſten, oder eine Schildwacht niemals eine Ehrenbezeugung machen, wenn die Perſon, der ſie gebühret, ſolche zu unterlaſſen ein Zeichen giebt, weil alsdann die Befolgung wider den ſchuldigen Reſpect iſt.

Wenn Komandos, Wachten, oder andere in viel oder weniger Mannſchaft beſtehende Trouppen zu Fuß mit eingeſteckt*em* Gewehr marſchiren, und ihnen Generale begegnen,

ſollen

llen ſie bey deren Wahrnehmung ſcharf ſchultern, wann
e aber zu Pferde iſt, das Seitengewehr ziehen, und bey ih-
en in der Ordnung vorbey marſchiren, auch, wenn ein
rompeter dabey iſt, vor dem kommandirenden General die
rompeten blaſen laſſen, nach der Paßirung aber wieder ver-
ehrt ſchultern oder einſtecken; die einſchichtigen Männer
ingegen rücken mit verkehrt geſchultertem Gewehr, oder zu
ferd ohne Ergreifung des Seitengewehrs vorbey.

Dreyzehntes Kapitel.

Von detaſchirten Komandos.

Dieſes wird nicht aus Leuten von der ganzen Kavallerie
der Korps, ja nicht einmahl von mehrern Escadronen ei-
es Regiments zuſammen geſetzet, ſondern zu dem erforder-
chen Quanto wird nach der Tour von einem Regiment eine
anze Abtheilung, nemlich Zug, Flügel, und zwar dieſer
it oder (wenn er zu einem andern Flügel ſtoſſen ſoll, wo ein
rompeter iſt) ohne Trompeter, eine halbe oder ganze Di-
ſion kommandirt.

Wenn bey einem kommandirten Flügel der Rittmeiſter
icht zugegen wäre, ſo muß ein anderer vom Regiment da-
t ausgemacht werden.

Dergleichen Komando marſchirt nach der beym Regi-
ent gehaltenen Betſtunde gerade auf ſeinen Poſten, wenn
s von einem Regiment iſt; beſteht daſſelbe aber aus meh-
rn, ſo kommt es auf dem ausgemachten Sammelplatz zu-
mmen, und rücket von da auf ſeinen Beſtimmungsort.

In Friedens- oder auch in Kriegeszeiten, beſonders,
enn ein Kommando nicht vor den Feind gehet, und lange
sbleiben ſoll, oder wenn ein geringeres Quantum als ein
ug nöthig iſt, ſo wird doch ein Komando aus der Mann-
haft des ganzen Regiments genomme: dieſe rücken denn
chts neben der Eſtandartenwacht zuſammen, und werden
deutlich in Züge formirt; hiebey aber, wenn ſie ihrer An-
hl nach nicht 8 Rotten zu 3 Mann hoch ausmachen, in ei-
m Zug zu 2 Gliedern geſtellet; welche Stellung in Glieder
y allen dergleichen Dienſtausrückungen zu Pferde zu beob-
hten iſt.

Ferner

achtet sie mit klingendem Spiel auf- und abziehet, es wäre dann, daß ein solcher von dem Hauptquartier abgelegen wäre.

Die Generalwacht, wo ein Trompeter ist, bläset auch in die Kirche und unter der Messe die Zeichen, imgleichen verhält sie sich hiebey in allen, wie es bey der Obristenwacht bemerket worden.

Wann Kommandoofficiers-Wachtposten, oder Regimenter und ganze Trouppen mit klingendem Spiel vor des kommandirenden oder eines andern Generals, auch sonstigen Officiers Wachtposten vorbey marschiren, müßen diese allezeit bey der Annäherung auf 30 Schritt die gehörige Ehrenbezeugung mit Schultern, Präsentiren und dem Spiel erweisen; diejenigen Wachten aber wobey nur Unterofficiere sind, lassen niemahlen blasen, wann sie auch einen Trompeter bey sich hätten, sondern überschwenken die Trompeten.

Wann zu Fuß mit scharf geschultertem Gewehr, oder zu Pferde mit ausgezogenem Seitengewehr ohne Rührung des Spiels bey einem Posten vorbey marschirt wird, so läßt dieser schultern oder zu Pferde das Seitengewehr ergreifen.

Alles dieses hat die Estandartenwacht ebenfalls sowohl bey Vorbeypaßirung, als auch Aus- und Einrückungen derer Kommandowachten und dergleichen beym Regiment jederzeit zu beobachten.

Ueberhaupt wird noch angemerket, daß die Officiere bey dergleichen Ehrenbezeugungen allezeit selbst ins Gewehr treten, und ihre Degen ziehen müssen, wenn auch ein anderer oder ein Unterofficier mit einem Troupp vorbey paßirte, dahero ebenmäßig ein Obrister, wenn er durch eine Festung, oder bey einem Posten, wo ein niederer Kommandant ist, durchmarschirt, sowohl als durch das Haupt- und andere Generalquartiere den Degen ziehen, und das Regiment oder sein Kommando selbst führen muß, weil diese Ehrenbezeugung nicht der Person, sondern dem Ort oder Posten zur Distinction geschiehet.

Uebrigens muß ein Trupp, ein Posten, oder eine Schildwacht niemals eine Ehrenbezeugung machen, wenn die Person, der sie gebühret, solche zu unterlassen ein Zeichen giebt, weil alsdann die Befolgung wider den schuldigen Respect ist.

Wenn Komandos, Wachten, oder andere in viel oder weniger Mannschaft bestehende Trouppen zu Fuß mit eingestecktem Gewehr marschiren, und ihnen Generale begegnen,

sollen

Standarte als Estandartenrotten zurücklässet, damit diese dem Estandartenführer bey entstehendem Allarme oder gen Vorfall, wenn die Division bey einem Marsche zum Regiment kömmt, sich der Estandarte annehund solche bey einem Marsche hinter oder nach Beenheit der Sachen zwischen eine Division führen könne.

Obbesagtes Piquet marschiret hierauf vom Regiment auf den bestimmten Ort, wo sich der die Inspection de General oder Staabsofficier einfindet, solches Zugvor, hinter der Fronte, und in denen Flanquen nach ndesbeschaffenheit dergestalt ausstetzet, daß in einer die Posten in einem Alignement, in einem bergichten bewachsenen Lande aber so zu stehen kommen, daß sie umgangen, abgeschnitten oder aufgehoben werden n. Der General oder Staabsofficier unterrichtet auch Officier vollkommen, was er auf seinem Posten beson in Acht zu nehmen hat, imgleichen, wo etwa einige hirte Posten oder Schildwachten auszustellen sind; ste ber bereits ein Piquet da, so schicket das alte in Zeiten ute Gemeinen oder Gefreyte auf den bemeldeten Ort, as neue ablösende auf den Posten zu führen.

Das neue Piquet muß jederzeit eine Stunde vor Tage em alten auf dem Posten eintreffen, wenn man nahe m Feind ist. Ausserdem aber geschiehet die Ablösung ittagszeit. Im ersten Fall rücket besagtes neues Piowohl vom Regiment als dem Versammlungsort ohhung des Seitengewehres, bey Tag aber jederzeit mit Ergreifung ab; welches letztere auch auf 30 Schritt em alten Posten ohne Ausnahme geschiehet, niemals in was für einer Gelegenheit es immer seyn mag, einem Allarme, wird bey dem Piquet Trompete ge. Bey Ankunft des bemeldten neuen Piquets läßt man lte, wenn es nicht ohnedem schon zu Pferde wäre, hierzu zen, das Seitengewehr ebenfalls ergreifen, und jenes hiret neben diesem links auf. Nachdem die Officiere der mit dem Degen salutiret, läßt das alte, sodann neue Piquet das Seitengewehr einstecken. Hierauf n die neuen Posten aufgeführet und die Officiere, wie Unterofficiere übergeben einander alles richtig. Der nde Officier reitet mit dem abzulösenden selbst aller Orn, wo besondere Posten ausgestellet oder Officiere, Unficiere und Gefreyten detaschirt werden, wo solche etwa

des

des Nachts hinziehen, und bey Tag wieder aussetzen, läßt sich zugleich alle Zugänge weisen, wo nur jemand von vorne, seit- oder rückwärts herkommen kann, auch schreibet er sich alles auf, wie es vom alten Piquet befohlen, oder hinterlassen worden.

Wenn das Ablösen vor Tage geschiehet, so werden die Schildwachten des alten Piquets durch das neue nicht eher als es Tag ist, abgelöset, und beyde Piquette halten zusammen zu Pferd, bis es heller Tag ist, und die ausgeschickten Patrouillen zurückgekommen sind.

Hiebey müßen auch die Officiere nicht vom Pferd absitzen, und sogleich ihren Rang ausmachen, damit bey ereignender Vorfallenheit mit dem Feinde der ältere das Kommando über beyde Piquetter habe, welches in allen Diensten zu beobachten ist.

Es ist nicht zu gestatten, die Pferdepflöcke, die ein Piquet nicht besonders mitgebracht, auszureißen, sondern diese sind nebst dem etwa erübrigten Brennholz denen Nachkommenden zu überlassen.

Wenn nun das alte Piquet abgehen soll, so lässet solches das Seitengewehr ergreifen, welches auch das neue befolget; worauf das alte mit verkehrter Fronte abmarschiret, wobey der Kommendant schließet. Auf 30 Schritt davon lässet besagter Kommendant das Seitengewehr einstecken, in der nehmlichen Entfernung vom Regiment aber, nachdem er vorhero die Truppen durch die Umkehrung zu dreyen hat herstellen lassen, und sich gehörig Zugweiß in Marsch gesetzet, wieder ergreifen, vor der Escadrongasse aufmarschiren, und nach Einsteckung des Seitengewehrs einrücken.

Das neue Piquet rücket nach abmarschirtem alten auf den Platz des vorigen Reihenweis ein, sitzet ab, und schläget Pflöcke, ohne einen Strick vorzuziehen, und bindet die Pferde mit der Halfter an, welche bey den Kuirassieren und Dragonern hierzu bis zum Einrücken über das Hauptgestell aufgeleget wird.

Die Pferde bleiben beständig aufgepacket, nur die im Sattel geführte und rauhe Fourage, wenn welche vorhanden, wird hinter die Pferde, desgleichen werden auch bey Tage die Karabiner hinter besagte Pferde mit der Mündung rückwärts geleget; in der Nähe des Feindes aber und des Nachts allezeit in Haken gehänget, gleich wie die Küraſſiere bey der

Nacht

acht ebenfalls ihre Küraſſe, bey Tage hingegen nur den reuzriehmen beſtändig umhaben müſſen.

Jeder Zug machet auf dem Piquet für ſich eine beſon- re Truppe aus, von welcher wechſelsweis ein Glied um as andere mit ſeinem Korporal, auch nach Umſtänden ei- em Wachtmeiſter oder Officier auf 300 Schritt voraus de- ſchirt wird, damit niemals die ſtärkeren Trupps überfal- n werden; dieſes Glied ſtellet in einer nach der Lage des ndes ſchicklichen Diſtanz bey Tag auf- bey Nacht aber un- r die etwa befindlichen Anhöhen eine doppelte Schildwacht t Pferd aus, und zwar, wenn es von dem Flügelpoſten t, auf ſeinem äußern Flügel mit der Fronte etwas ſeit- nd auswärts; von denen mittlern Poſten aber werden dieſe childwachten mitten vor dem Glied ausgeſtellt. Die übri- Mannſchaft dieſes Gliedes mit ihren ſich am auswärti- n Flügel ſtellenden Kommendanten bleibet auf ihrer Di- anz bey ihren mit der Hand am Zügel haltenden ſtets auf- packten und aufgezäumten Pferden ſtehen oder auf der de ſitzen.

Dieſe ſowohl als die Schildwachten müſſen den Kara- ner jederzeit einhaken, wenn ſie Küraſſier ſind, den Kü- ß auf den Leib, und alles an ſich und an denen Pferden gerichtet haben, wie es bey der Stellung im Exercitio m Manövriren vorgeſchrieben iſt.

Hiebey iſt keine eigene Schnarrpoſt nöthig, weil ſie oh- dem zu allem bereit, und ſtets auf guter Hut, folglich auf es genau aufmerkſam ſein müſſen.

Das dritte Glied fängt den Dienſt an, und wird durch s zweyte, dieſes durch das erſte und zwar, ohne daß die emeinen hiebey das Seitengewehr ziehen, abgelöſet, das löſende Glied ſtellet ſich neben dem ſtehenden links, und s abgehende rücket bey dem Zug auf den Platz desjenigen, lches es ablöſet, ein.

Der innere Poſten ſtellet auf ſeinem auswärtigen Flü- l eine Schnarrpoſt zu Fuß aus, wenn ſie auf und abge- t, auf dieſem Flügel vor und rückwärts zu gehen, und nn ſie ſtehen will, auf dem Ort, wo ſie aufgeführet wor- n, mit der Fronte auswärts ſtehen zu bleiben; zugleich f das Gewehr, auch auf alles, was vor- und rückwärts rgehet, Acht zu geben, nur muß in der Nähe derſelben n Feuer gehalten werden, weil ſie ſolches bey der Nacht ndet.

Zu dieser Schildwacht wird die Mannschaft zuerst aus dem ersten, sodann aus einem Glied nach dem andern, und zwar vom linken zum rechten; zu denen Schildwachten zu Pferd aber in jedem Glied vom rechten zum linken Flügel genommen.

Es wird auch nach Stärke der Mannschaft, Beschaffenheit des Terrains, und Umständen aus dem Zug, in den Zwischenraum von einem zum andern ein Glied seitwärts detaschirt, wovon in dem Alignement der andern Vorposten dessen Hälfte mit einem Korporal oder Gefreiten wechselsweiße voraus, und von diesem halben Glied eine Schildwacht zu Pferde ausgesetzet wird, auf daß ein Posten den andern sehen, und beym Nothfall unterstützen könne.

Es ist zwar die Sache dahin einzuleiten, daß während der Zeit des aufhabenden Piquets ein Glied so oft und so lange wie das andere sowohl bey Tag als Nacht voraus, nicht minder die Mannschaft in gleichem Verhältniß auf die Schildwachten zu Pferd und zu Fuß zu stehen komme. Nichts destoweniger kann es auf dem Piquet eben nicht so genau genommen, sondern muß sich hiebey nach denen Umständen gerichtet, jedoch die äußern Posten bey rauher Witterung öfters abgelöset werden, weil sie kein Feuer halten dürfen.

Falls aber ein oder anderer Zug gar zu starke Dienste hätte, so kann solcher durch Beyziehung des Bereitschaftspiquets erleichtert oder davon gar abgelöset werden.

Die Wachsamkeit sollen sich die Officiere höchstens angelegen sein lassen, mithin nicht gestatten, daß sich die Leute niederlegen, sondern, wenn es nicht gar nahe an dem Feind und bey denen innern Posten ein Feuer erlaubet ist, können sich solche um das Feuer herum, und die Officiere zu ihnen setzen, jedoch keineswegs hiezu Lehn, oder andere Sessel und kommode Gelegenheiten gebrauchen; wenn hingegen der Feind in der Nähe wäre, sollen die äußersten Posten jederzeit, auch nach Umständen von denen innern Posten ein Glied wechselsweise zu Pferde, die übrige Mannschaft aber bey denselben absitzen, und man niemanden davon hinweggehen lassen. Besagte Officiere haben ihre Schildwachten, auch detaschirten Posten öfter zu visitiren und wegen der Wachsamkeit nachzusehen, und bleibt die Truppe, wenn es Nacht ist, jedesmahl so lange zu Pferde sitzen, bis sie wieder zurückkömmt.

Es iſt jedoch keinesweges genug, daß die Piqueter die ganze Nacht hindurch in der Munterkeit erhalten werden, ſondern ein jeder Kommendant hat bey Anbruch des Tages die gröſte Sorgfalt hierauf zu tragen, weil dies die gefährlichſte Zeit iſt, wo man am ſtärkſten vom Schlaf angefallen wird, und der Feind am eheſten etwas zu unternehmen pfleget, daher eine Stunde vor Tages das ganze Piquet zu Pferd, und wie zum Manövriren gerichtet ſeyn muß. Wenn das Piquet die nöthige Fourage nicht ſchon ſelbſt mit hat, ſo wird ihm ſolches aus dem Lager zu denen Poſten in Ordnung zugeſchickt. Das Füttern geſchiehet bey dieſen bey Tag, bis eine Stunde in die Nacht, Gliederweis, oder nach Umſtänden zu halben Gliedern; auſſerdem müſſen die Pferde jederzeit aufgezäumet ſeyn, desgleichen wird auch auf dieſe Art unter Aufſicht eines Unterofficiers oder Gefreiten in die Tränke geritten. Die Fouragierdecken breitet die deutſche Kavallerie bey naſſer Witterung auf den Sattel, wenn es aber mit ungeſtüm regnet, muß zuweilen mit umgenommenen Roqueloren auch aufgeſeſſen werden. Um die Parole und Befehle ſchicken die Rittmeiſter den Wachtmeiſter mit einem Gefreyten auf denjenigen Poſten, wo ſich der General oder Staabsofficier vom Piquet aufhält; die Officiere aber erſt nach dem Zapfenſtreich einen Korporal und Gemeinen zu ihren Rittmeiſter Poſten, und wird ſodann von dem Piquet, ohne daß ſolches hierzu aufſitzet, durch den Wachtmeiſter zu Fuß, ohne Ziehung des Seitengewehrs abgefertiget, mit der Beobachtung, daß auf dem Piquet alle Unterofficiere und Gefreyte die Loſung, die Officiere aber die Parole und Loſung empfangen, woraus ſich ergiebet, daß die auf die Vorpoſten geſtellten Unterofficiere und Gefreyte zwar alles ſtellen, und die Loſung begehren müſſen aber ſelbſt niemals abfertigen.

Die detaſchirten Unterofficiere und Gefreyte ſchicken nicht um die Loſung, ſondern nach der Abfertigung wird ihnen ſolche durch einen Unterofficier gebracht.

Wenn die Schildwachten derer Vorpoſten des Nachts etwas ankommen hören oder ſehen, rufet gleich einer dieſer Schildwachten Unterofficier, oder wo nur ein Unterofficierpoſten ſich zu Pferd ſetzet, und ſobald die Schildwacht nur glaubet, daß der ankommende ihre Stimme vernehmen kann, rufet ſie derſelben ſogleich Halt! zu. Indeſſen reitet der Unterofficier oder Gefreyte mit 2, 3 oder 4 Schritt

hinter ihm folgenden Gemeinen hinaus, rufet den gestellten mit wer da! an, und fordert von demselben, oder wenn es ein General ist, von dessen Adjutanten mit ausgezogenen und mit Vorsicht in die Höhe haltenden gespannten Pistolen die Losung. Wenn er nun solche erhalten, führet der Gefreyte, wenn er der Kommandant eines detaschirten Postens ist, den ankommenden zu seinem Posten herein; wenn er aber bey einem Officier stehet, so läßt ein und anderer den ankommenden durch die zwey Gemeinen bis auf etwa 15 Schritte zur Truppe führen, er aber reitet geschwind zu seinem Kommandanten und bringet ihm die Losung. Wenn der Kommandant solche richtig findet, so rufet er: Avancire! und reitet derselbe bey 6 Schritt weiter mit entblößtem Seitengewehr entgegen.

Ist nun der ankommende ein General oder Staabsofficier von der Inspection, so wird es durch den Gefreyten, oder Unterofficier dem innern Posten avertiret. Der Kommandant des Aussenpostens giebt denselben Rapport, und ein Officier auf dessen Verlangen auch die ganze Parole; wobey die Visitirung keinesweges schuldig ist den Degen zu ziehen. Nach abgestatteten Rapport und beschehener Abfertigung selbst stellet sich der Kommandant, wie auch die um die Losung abgerückten Gemeinen wieder an ihren Ort, und wenn der Visitirende passiret ist, läßt er (wenn noch nicht ohnedem Zeit ist zu Pferd zu bleiben) absitzen, ritte aber jener in der Nähe um seine Posten herum, so hält alles so lange zu Pferde, bis derselbe sich entfernet hat.

Der Unterofficier oder Gefreyte muß sich demjenigen, von dem er die Losung fordert, jederzeit gegen die linke Seite stellen, und während dem an demselben die Person, Sprache, Kleidung; auch ob er, wenn es keine Patrouille ist, ein Gewehr in Händen hat, und dergleichen wohl in Acht nehmen. Wenn bey der Nacht jemand anders, er sey wer er wolle, bey dem Piquet herein paßiret, so wird er auf gleichmäßige Art gestellet, angerufen, und die Losung von ihm begehret; hernach aber von dem äussern zum innern Posten durch einen Gefreyten und 2 Mann geschicket. Die Schnarrpost von gleich berührten innern Posten muß sich auch niemanden an den Leib kommen lassen, oder von denen visitirenden Generalen oder Staabsofficieren, noch weniger aber sonsten von jemanden überfallen lassen, mithin alles in der Entfernung von 12 Schritt mit: Halt wer da!

sodann

ſodann Unterofficier oder Gefreyte heraus! rufen; worauf ſich wegen Abnahme der Loſung und Gebung der Parole, auch des Rapports wie bey der äuſſern Poſt geſtellet wird.

Wenn jemand auf einen Feld- oder Schnarrpoſten geſtellet wird, und entweder mit keiner oder mit einer falſchen Loſung verſehen wäre; ſo muß er gleich zur Truppe, und ſodann weiter an die Behörde geführet werden.

Niemand als ein Unterofficier oder wer in Verrichtungen von der Generalität wohin geſchicket wird, iſt über das Piquet hinaus paßiren zu laſſen, ſondern anzuhalten, und zu dem kommandirenden Officier vom Piquet durch einen Unterofficier, oder nach den Umſtänden mit einem Gefreyten und 2 Mann zu ſchicken.

Wenn nur im mindeſten etwas feindliches wahrgenommen würde, ſollen ſogleich die Piqueter links und rechts einander, auch die äuſſere denen innern davon Nachricht geben, und dem General oder Staabsofficier vom Piquet, die ſich auf einem benannten Piquetspoſten aufhalten, melden laſſen, auch ſich unverweilt alles zu Pferde ſetzen, imgleichen zur nemlichen Zeit einen Unterofficier mit etlichen Mann vorwärts gegen den Feind patrouilliren laſſen, um von Zeit zu Zeit gewiſſe Nachrichten zu bekommen, welche Patrouillen ganz ſtille marſchiren, keinen Toback rauchen, auf alles genau Acht geben, und ſich aller Orten, beſonders im Gebüſche oder verdeckten Gegenden wohl umſehen, und bey der geringſten Entdeckung unverzüglich einen vertrauten Mann zurück zum Piquet ſchicken muß, um das angemerkte zu hinterbringen; die Patrouille aber auf die fernern Bewegungen des Feindes Acht haben, und dergleichen Patrullen bey nahe ſtehendem Feind ſtets eine nach der andern vorwärts, jedoch nicht allzu nahe an denſelben geſchickt werden, wenn man auch von keiner feindlichen Bewegung etwas wüßte. Dieſe Patrullen ſind des Nachts bey ihrer Zurückkunft von denen Schildwachten, wie ſonſt jeder ankommende auf vorbeſchriebene Art zu ſtellen.

Nebſt dieſen Extrapatrullen ſollen auch die ordinairen von einem Gefreyten und 2 Mann, gleich wenn es dunkel wird, von einem Piquetpoſten zu dem andern, und von denen Flügeln, oder von demjenigen Poſten, wo ſich der Kommandant über alle Piqueter befindet, angefangen, auch ſobald eine zurück kommt, gleich eine andere ausgeſendet wer-

hinter ihm folgenden Gemeinen hinaus, rufet den geſtellten mit wer da! an, und fordert von demſelben, oder wenn es ein General iſt, von deſſen Adjutanten mit ausgezogenen und mit Vorſicht in die Höhe haltenden geſpannten Piſtolen die Loſung. Wenn er nun ſolche erhalten, führet der Gefreyte, wenn er der Kommandant eines detaſchirten Poſtens iſt, den ankommenden zu ſeinem Poſten herein; wenn er aber bey einem Officier ſtehet, ſo läßt ein und anderer den ankommenden durch die zwey Gemeinen bis auf etwa 15 Schritte zur Truppe führen, er aber reitet geſchwind zu ſeinem Kommandanten und bringet ihm die Loſung. Wenn der Kommandant ſolche richtig findet, ſo rufet er: Avancire! und reitet derſelbe bey 6 Schritt weiter mit entblößtem Seitengewehr entgegen.

Iſt nun der ankommende ein General oder Staabsofficier von der Inſpection, ſo wird es durch den Gefreyten, oder Unterofficier dem innern Poſten avertiret. Der Kommandant des Auſſenpoſtens giebt denſelben Rapport, und ein Officier auf deſſen Verlangen auch die ganze Parole; wobey die Viſitirung keinesweges ſchuldig iſt den Degen zu ziehen. Nach abgeſtatteten Rapport und beſchehener Abfertigung ſelbſt ſtellet ſich der Kommandant, wie auch die um die Loſung abgerückten Gemeinen wieder an ihren Ort, und wenn der Viſitirende paſſiret iſt, läßt er (wenn noch nicht ohnedem Zeit iſt zu Pferd zu bleiben) abſitzen, ritte aber jener in der Nähe um ſeine Poſten herum, ſo hält alles ſo lange zu Pferde, bis derſelbe ſich entfernet hat.

Der Unterofficier oder Gefreyte muß ſich demjenigen, von dem er die Loſung fordert, jederzeit gegen die linke Seite ſtellen, und während dem an demſelben die Perſon, Sprache, Kleidung; auch ob er, wenn es keine Patrouille iſt, ein Gewehr in Händen hat, und dergleichen wohl in Acht nehmen. Wenn bey der Nacht jemand anders, er ſey wer er wolle, bey dem Piquet herein paßiret, ſo wird er auf gleichmäßige Art geſtellet, angerufen, und die Loſung von ihm begehret; hernach aber von dem äuſſern zum innern Poſten durch einen Gefreyten und 2 Mann geſchicket. Die Schnarrpoſt von gleich berührten innern Poſten muß ſich auch niemanden an den Leib kommen laſſen, oder von denen viſitirenden Generalen oder Staabsofficieren, noch weniger aber ſonſten von jemanden überfallen laſſen, mithin alles in der Entfernung von 12 Schritt mit: Halt wer da!

ſodann

hret werden, damit ſie niemals allein ins Lager gehen, ıd ſoll man niemanden mit ihnen ſprechen laſſen, wie auch ıben die Officiere ſelbſten in Gegenwart ihrer Mannſchaft inen über etwas auszufragen.

Wenn deren viele zugleich oder geſchwind aufeinander mmen; ſo muß das Piquet aufſitzen, und ſolche nicht beyımmen, ſondern in kleinen Theilen weiter befördern ſſen.

Obgleich ſonſten denen zu Pferd ankommenden Deſerurs das Abſitzen aufzuerlegen iſt, ſo ſoll doch denenſelben eder das Pferd noch Montur oder Gewehr abgenommen ıer abgehandelt, ſondern wie ſie ſeyn alſogleich eingeſchikt werden. Dieſe Abſchickung ſoll bey ſchärfeſter Verantortung unverzüglich geſchehen, da oft ſehr viel an der usſage eines Deſerteurs gelegen iſt.

Wenn ein feindlicher Trompeter oder Tambour kommt, ll ſolcher auſſer der Poſt angehalten, und nachdem die Deſchen ihm abgenommen worden, ſogleich wieder zurück geıicket werden, bemeldte Depeſchen aber ſind der Ordnung ıch an den Kommandanten des Piquets, und von dannen eiter in das Hauptquartier zu ſenden.

Wenn auf dem Piquet eine Truppe von dem Feind atkirt wird, ſo ſoll ſich ſolche ſo lang als möglich auf ſeinem oſten halten, und ohne die äuſſerſte Noth, oder beſonders haltenen Befehl ſich nicht zurück ziehen, daher die kleinern ruppe zu denen gröſſern zu ſtoſſen haben, und wenn ſie wen überlegener Stärke des Feindes zu weichen gezwungen iren, muß die Retirade fechtend, und mit guter Ordnung gen die Regimenter oder Bereitſchaft geſchehen.

Wird aber der Feind zurückgetrieben, und das Piquet lt auf ſeinem Poſten; ſo ſoll ſelbiges ihm nicht, ohne von hern erhaltenen Befehl, über den ausgeſetzten Poſten chſetzen, wohl können einige Kommandirte nachgeſchicket rden, wie von weiten beobachten, ob der Feind ſich wies ſetze, oder in der Flucht verharre, und wohin er ſeinen ückweg nehme.

Die Piqueter treten bey Tag allen paßirenden Generaı und Staabsofficieren auf die linke Seite ihrer Pferde, lche hauptſächlich vor dem Kommandirenden, einem andern ldmarſchall, General der Kavallerie oder Feldzeugmeiſter, nn denen Generalen und Staabsofficieren von der Inction (wenn ſie es nicht ſchon gethan) aufzäumen, desgleichen

gleichen die Carabiner auch bey Tag in Hacken hängen, und von denen Küraſſieren auch die Küraſſe umnehmen; die Kommandanten derer Truppe ſitzen jedoch allezeit auch zu Nacht vor denenjenigen, vor denen bey Tag zu denen Pferden zu treten gebühret, wegen der Sicherheit, wie ſchon oben geſagt, auf.

Die Schnarrpoſt bleibet hiebey mit geſchultertem Gewehr jedesmahl auf ihrem Poſten zu Fuß, und ſitzet auch auſſer einem feindlichen Allarm, oder wenn es ſie mit ihrem Glied auf die Vorpoſten zu rücken betrift, nicht auf; desgleichen haben die Schildwachten zu Pferd vor keinem General, Staabs- oder Oberofficier, auch nicht bey der Ablöſung das Seitengewehr zu ziehen; wenn man aber nahe an den Feind wäre, ſo wird bey Tag auch vor niemanden zu denen Pferden getreten.

Alle vorgehende bey denen Piquetern zur Sicherheit vorgeſchriebene Beobachtungen ſind nur nach Zeit und Umſtänden einzurichten, mithin, wenn man von dem Feind wahrſcheinlicher Weiſe nicht leicht was zu beſorgen hat, dahin zu mäßigen, daß Mann und Pferd nicht zu ſtark mitgenommen werde. Wie denn unter andern bey denen hinter der Fronte geſtellten Vor- und innern Poſten überhaupt nicht alle die vor die Fronte und in denen Flanken ſtehenden Poſten angeführte Vorſichten nothwendig ſind, ſondern die rückwärtigen Vorpoſten auch Pflöcke ſchlagen können, und genug iſt, wenn ſie eine Stunde vor Tag aufſitzen, hingegen müſſen ihre Schildwachten wie der andern Poſten ihre, ſtets allert ſeyn.

Funfzehntes Kapitel.

Von dem Bereitſchaftspiquet.

Hiezu werden ebenfalls ganze Abtheilungen kommandirt, die Bereitſchaft wird jederzeit bey der Mittagsbetſtunde angetreten; wenn dieſe an der Stange bleibt, müſſen die Pferde hiezu geſattelt, auch wenn es befohlen wird, aufgepacket werden, und ſo 24 Stunden hindurch verbleiben; desglei-

desgleichen die dazu kommandirten Ober- und Unterofficiere und Gemeinen ſich dergeſtalt fertig halten, um auf das erſtere Verlangen ſogleich ausrücken zu können, und ſobald der allergeringſte Lärmen entſtehet, ſo ſitzet ſelbige geſchwind auf, und rücket an die Formirungslinie, allwo ſie den weitern Befehl erwartet.

Wenn aber die Bereitſchaft ausrücken ſoll, ſo geſchiehet es zur befohlenen Stunde mit Sack und Pack; marſchiret in der Stille mit ausgezogenem Seitengewehr bis auf 30 Schritt vom Regiment ab, und ſogleich auf den Poſten, oder wenn ſie aus Truppen von mehrern Regimentern beſtehet, auf den beſtimmten Sammelplatz, ſodann von dieſem mit abermahliger Ergreiffung und auf 30 Schritt davon Wiedereinſteckung, endlich auf den Poſten mit ausgezogenem Seitengewehr, und wenn ſie eine ſchon ſtehende ablöſen ſoll, der alten Bereitſchaft linker Hand auf.

Die alte Bereitſchaft, ſo bey Annäherung der neuen auf 30 Schritt das Seitengewehr gezogen, übergiebt dieſer alles, und marſchirt in der Stille ab, und beym Regiment wieder gewöhnlich auf.

Die neue Bereitſchaft rücket durch den Reihenmatſch auf den Platz der abgelöſeten; die Glieder auf 2 und die Reihen auf einen kleinen Schritt öfnend, daß jedermann zum Aöſitzen und die Pferde ſodann neben einander zu ſtehen Platz haben; ſchläget die Pflöcke und ziehet die Stricke vor. Doch wird zwiſchen jeden Zug ein Raum von 3 Schritten gelaſſen, damit man durch denſelben bequem zu den Pferden kommen könne.

Beſagte Pferde werden zwar bey Tage abgezäumet, bleiben aber beſtändig aufgepacket, hingegen des Nachts müſſen ſie aufgezäumet ſeyn, und nur Gliederweiſe gefüttert werden; die Karabiner werden, wie bey dem Piquet geſagt, bey Tage hinter die Pferde gelegt, bey der Nacht aber an den Hacken gehänget.

Die Bereitſchaft ſetzet bey Tag auf jeden Flügel 25 Schritt davon ab, dann rückwärts bey dem Gewehr eine Schildwacht zu Fuß, des Nachts aber nach ihrer Stärke vorwärts 2 oder 3 Schildwachten zu Pferde, und rückwärts ſo viele Schnarr-Poſten zu Fuß aus. Dieſe Schildwachen haben zwar, wie alle andere, wenn des Nachts jemand an ſie kommt, mit Halt, wer da! anzurufen, aber niemanden zu ſtellen, doch ſich ausführlich, wer der Ankommende iſt,

ſagen zu laſſen, damit derſelbe paßiren, oder wenn es ein General oder Staabsofficier iſt, ſie an das Korps der Bereitſchaft zum Gewehr! rufen könne.

Worauf die Mannſchaft, wie bey dem Piquet geſagt, zu denen Pferden tritt, ohne jedoch aufzuſitzen. Desgleichen wird bey Tage vor denen Generalen und Staabsofficieren zum Gewehr! gerufen, und ſich, wie eben bey dem Piquet erwähnt worden, zu denen Pferden geſtellet.

Sollte hingegen die Bereitſchaft ſo poſtiret werden, daß ſelbige kein Piquet vor ſich hätte, oder zur Ablöſung einer oder andern Piquetpoſten genommen werden; ſo haben die Schildwachten ſowohl als Truppen ſelbſt alles dasjenige, was bey dem Piquet geſagt worden, zu thun. Wenn es ſich ereignet, daß die ganze Bereitſchaft, oder nur ein Theil davon, als ein Kommando gegen den Feind geſchickt worden, ſo ſoll es derſelben für ein Kommando und Bereitſchaft, oder wann ſie, wie obbeſaget, ein Piquetpoſten bezogen, für ein Piquet und Bereitſchaft gelten. Daß die Bereitſchaft bey entſtehenden Allarm ebenfalls gleich aufſitzen, und wohin es befohlen, ohne Anſtand marſchiren ſoll, verſteht ſich aus dem vorher angeführten von ſelbſt.

Sechzehntes Kapitel.

Von dem Allarm.

Gleichwie im Felde kein Regiment oder Trouppe ohne Vorwiſſen des kommandirenden Generals zu Pferde, in völliger Rüſtung, oder zu Fuß mit Obergewehr, außer zum Exerciren, ohne Feuer ausrücken kann, desgleichen auch keine anderen, als die vorgeſchriebenen Streiche oder Stöße zur gewöhnlichen Zeit geſchlagen oder geblaſen, die Trompeter aber nur von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 4 bis 5 Uhr Nachmittags exerciren, als wird um ſo weniger hierdurch jemanden zu Erregung eines falſchen Allarms verleitet werden können. Wenn hingegen eine von denen ausgeſchickten Patroullen mit der Nachricht von einer unvermutheten und nahe gekommenen feindlichen Anrückung an eine Piquetpoſt ankommt, oder dieſe ſolche ſelbſt ſähe oder hörte, und bey der Armee noch nichts davon bekannt wäre, ſo ſoll die

Schild-

dwacht ſogleich Feuer geben, und der Kommandant
oſtens, nach befundenen Umſtänden, um den Allarm
räftigen, wo ein Trompeter iſt, ſogleich Allarm blaſen,
n Ermangelung deſſen, gleich noch ein paar Schüſſe
eben laſſen, worauf alsdann bey allen Eſtandartwach-
r Allarm nachzublaſen; jedoch, wie geſagt, nur bey
ch geſehenem Feind in der Nähe, damit kein falſcher
n gemacht werde.

Wäre es aber bey der Generalität und Armee ſchon
ar, und die 3 Stückſchuß, als das gewöhnliche
nzeichen, bereits geſchehen, ſo hat niemand mehr
zu machen.

Bey einem wirklichen Allarm nun ſoll ſich alles, was
dem Lager iſt, unverweilt wieder in demſelben bey
Regimentern einfinden; auch müſſen dieſe ſchon wei-
möglichſter Geſchwindigkeit ſatteln, aufzäumen,
wenn es die Zeit zuläßt, aufpacken, und in ihrer
en Rüſtung en Ordre de Bataille ausrücken, wobey
briſte und die übrigen Staabsofficiere unter Caſſation
erluſt ihrer Ehre dafür haften müſſen, daß niemand
nubter Weiſe zurückgelaſſen werde. Wenn aber die
nde ſehr dringend und der Allarm etwa bey der Nacht
; iſt dabey dasjenige, was bey der Verhaltung des
tmeiſters vorgeſchrieben, in Acht zu nehmen. Die
darten Rotten vom ganzen Regiment hingegen, wie
die Eſtandartenführer, ſamt denen hiezu beſtimmten
ralen, nicht minder der bey des Obriſten Diviſion in
Mitte derſelben hinter die Eſtandarte gehörige Ober-
nante, müſſen ſich ohne Ausnahme, jederzeit zu Pferde,
ie Eſtandartwacht poſtiren, zu welchem Ende denen
er Eſtandartwacht ſtehenden Eſtandart-Rotten und
rn ihrer Pferde ungeſäumt zuzuführen ſind, wornach
kandartwacht nach denen ihnen übergebenen Eſtandar-
ihren Escadronen einrückt. Die Bagage ſoll ſich der-
t in Bereitſchaft ſetzen, daß ſie hinter der Armee, oder
s es befohlen wird, unverzüglich fahren könne.

Gleich bey der Ausrückung ſollen die Rittmeiſter und
ere bey ihren Escadronen wohl zuſehen, ob alles zum
n gehörige in erforderlichen Stande, wie es bey der
ung und Attaque im Exercitio angeführet, gerichtet
nd damit es bey einem dergleichen unverhofften Zufall
s um ſo weniger fehle, muß zu andern Zeiten, nach

anderen

ſagen zu laſſen, damit derſelbe paßiren, oder wenn e
General oder Staabsofficier iſt, ſie an das Korps der
reitſchaft zum Gewehr! rufen könne.

Worauf die Mannſchaft, wie bey dem Piquet g
zu denen Pferden tritt, ohne jedoch aufzuſitzen. De
chen wird bey Tage vor denen Generalen und Staab
cieren zum Gewehr! gerufen, und ſich, wie eben be
Piquet erwähnt worden, zu denen Pferden geſtellet.

S lte hingegen die Bereitſchaft ſo poſtiret werden
ſelbige kein Piquet vor ſich hätte, oder zur Ablöſung ein
oder andern Piquetpoſten genommen werden; ſo haben di
Schildwachten ſowohl als Truppen ſelbſt alles dasjenige,
was bey dem Piquet geſagt worden, zu thun. Wenn es
ſich ereignet, daß die ganze Bereitſchaft, oder nur ein Theil
davon, als ein Kommando gegen den Feind geſchickt wor
den, ſo ſoll es derſelben für ein Kommando und Bereit
ſchaft, oder wann ſie, wie obbeſaget, ein Piquetpoſten
bezogen, für ein Piquet und Bereitſchaft gelten. Daß die
Bereitſchaft bey entſtehenden Allarm ebenfalls gleich aufſ
ſitzen, und wohin es befohlen, ohne Anſtand marſchiren ſoll,
verſteht ſich aus dem vorher angeführten von ſelbſt.

Sechzehntes Kapitel.

Von dem Allarm.

Gleichwie im Felde kein Regiment oder Trouppe ohne Vor
wiſſen des kommandirenden Generals zu Pferde, in völliger
Rüſtung, oder zu Fuß mit Obergewehr, außer zum Exer
ciren, ohne Feuer ausrücken kann, desgleichen auch keine
anderen, als die vorgeſchriebenen Streiche oder Stöße zur
gewöhnlichen Zeit geſchlagen oder geblaſen, die Trompeter
aber nur von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 4 bis 5 Uhr
Nachmittags exerciren, als wird um ſo weniger hierdurch
jemanden zu Erregung eines falſchen Allarms verleitet wer
den können. Wenn hingegen eine von denen ausgeſchickten
Patroullen mit der Nachricht von einer unvermutheten und
nahe gekommenen feindlichen Anrückung an eine Piquetpoſt
ankommt, oder dieſe ſolche ſelbſt ſähe oder hörte, und bey
der Armee noch nichts davon bekannt wäre, ſo ſoll der
Schild

ges aber gestatten sollen, daß einer nur ein Wort spreche, vielweniger verdrießliche oder wohl gar zaghafte Reden führe.

Wenn sich jemand unterstünde, dergleichen ehrenvergessene Worte hören zu lassen, es sey nun in der Action oder wenn man im Begriff steht, mit dem Feind anzubinden; so soll ein solcher ohne weiteres auf der Stelle niedergemacht werden.

Vor der Action befiehlt der Obriste, daß der Pater dem Regiment nach einer sehr kurzen Ermahnung die General-Absolution gebe.

Wenn man gegen den Feind rücken soll, geschieht es mit fliegenden Estandarten, klingendem Spiel, wie auch in beständig gleicher und wohlgeschlossener Fronte, sobald aber auf Befehl gehalten oder zu chargiren angefangen wird, oder man sieht, daß die Schlacht angefangen, ist kein Spiel mehr zu rühren, damit das Kommando gehöret werden könne.

Die Ober- und Unterofficiere bleiben immerfort in ihren bey der Ordre de Bataille Stellung vorgeschriebenen Eintheilungen, desgleichen nehmen die wirklichen Supernumerären Staabsofficiere ihren in der Stellung des Exercitii hiezu bestimmten Platz, nichts desto weniger haben diese allda, wo ihre Gegenwart nach Umständen am nöthigsten ist, sich einzufinden. Etwas vor dem Choque aber können sich die Staabsofficiere und der sich beym Obristen aufhaltende Regimentsadjuiant auch Staabstrompeter auf deren Flügeln ihrer Division hinter einander an die Glieder stellen.

Wann über die bey denen Escadronen erforderliche Anzahl Officiere vorhanden, werden sie hinter dem dritten Glied nach Gutbefinden angestellet; die Staabs- Ober- und Unterofficiere sowohl hinten, als die im ersten Glied, haben sorgfältigst darauf zu sehen, daß die Ordnung jederzeit gehalten, und alles gehörig geschlossen bleibe; sobald aber Leute oder ihre Pferde todtgeschossen oder bleßirt worden, sollen die hinten stehenden Officiere und Unterofficiere ihre äußerste Mühe anwenden, daß der Abgang des ersten Gliedes aus dem zweyten, jener in dem zweyten hingegen aus dem dritten augenblicklich ersetzet werde, mithin sind nur immer die vordersten Glieder voll zu machen, wenn auch das dritte Glied sich successive verlieret, und eben so muß

der

bey der Stellung zu 2 Mann hoch das erste Glied beständig mit dem zweyten ergänzet werden.

Nicht minder müssen sich die Staabs- Ober- und Unterofficiere eifrigst angelegen seyn lassen, daß die gleiche Linie beständig erhalten, und kein Gedränge, oder gar eine Oefnung entstehe.

Der Regiments-Kommandant darf ohne Befehl der Generalität keine Bewegung mit dem Regiment machen, ausgenommen es wäre kein General gleich bey der Hand, und die Umstände erlaubten keinen Aufschub.

Dasjenige aber, was wegen ein oder anderer Bewegung befohlen, oder in dem bemerkten Fall von selbst zu verordnen für nöthig ermessen wird, soll in möglichster Hurtigkeit, Ordnung und in Reihen und Gliedern wohl geschlossen, befolget werden, wobey wie in allen Stücken überhaupt auf das Kommando genauestens Obacht zu geben ist.

Jeder Officier von der Kavallerie muß sich vest vorstellen, daß es bey einer Action nur auf zwey Sachen ankomme, den Feind zu schlagen, ihn in der vorausgesetzten gleich berührten Ordnung mit dem Säbel in der Faust in möglichster Geschwindigkeit und Heftigkeit zu attaquiren, zweytens zu suchen, selbigem die Flanque zu gewinnen. Es muß daher des Feindes Attaque niemals mit Stillstehen erwartet; sondern wenn man auf etliche 100 Schritt an den Feind kommt, gegen selbigen erst im Trab, sodann nach der Exercitien-Vorschrift im Gallop avanciret, und bey der allda bemerkten Annäherung sich mit Ansetzung beider Sporen in Carriere gesetzt, und mit äußersten Kräften in denselben eingedrungen werden.

Falls ihnen der Feind wider Verhoffen ohnvermuthet schon nahe an den Leib gekommen wäre, ist die gegen ihn zu machende Bewegung auch gleich in Galopp anzufangen.

Auf solche Art wird sowohl Kavallerie als Infanterie und Artillerie mit aller erdenklichen Lebhaftigkeit attakiret, um durch die Gewalt des scharfen Anreitens desto mehr Uebergewicht zu haben, und zugleich dem feindlichen Feuer nicht so lange wie durch langsameres Vorrücken ausgesetzt zu seyn, mit der Anmerkung, daß besagte Infanterie nicht mit breiten, sondern mit einer vorne schmalen aber tiefen und zu Ende breiten Fronte auch auf mehrern Orten zugleich in Quarre an denen Ecken, vorzüglich aber, wenn sie im Avanciren oder Retiriren zu chargiren begriffen, und wenn sie

endlich

blich in Schanzen die rückwärts offen ſind, geſtellet iſt, rch dieſe Oeffnung von hinten her anzufallen ſey.

Dieſes hier bemeldete Avanciren kann jedoch in einer tion wider die Türken nicht allezeit Platz finden, indem gen dieſe mehreſtentheils mit dem Feuergewehr ſehr langs m angerücket, und öfters ohne loß zu feuern, angeſchloſ i werden muß.

Ein jeder Officier hat alſo ſeinem Zug in Angeſicht des indes ernſthaft zu bedeuten, daß wofern ſich ein Mann nterſtehen ſollte ehe er dazu kommandirt wird, einen Schuß thun, derſelbe von ihm nach der aufhabenden Pflicht ohn Umſtände würde niedergeſchoſſen werden, und kann es keiner Entſchuldigung dienen, wenn gleich der nebenſtes nde Zug zu feuern anfinge, weil die Kontenance nicht zu rlieren ſey.

Ja ſogar ſoll keiner voreilig feuern, wenn auch das Anlagen ſchon kommandirt worden, ſondern das weitere abarten, maaßen in verſchiedenen Gelegenheiten und beſonrs gegen letzt beſagte feindliche Kavallerie das Abſitzen r Sicherheit einer Truppe höchſt nöthig iſt. Ferner iſt den Leuten beſtändig wohl einzuprägen, daß ſie jederzeit auf n Kopf des Pferdes oder auf halben Mann gut anſchlan, mithin nicht in die Luft ſchieſſen.

Bey eben vorberührter Strafe muß ſich auch kein Mann nterfangen einen Schuß zu thun, wenn der Angriff mit dem äbel geſchiehet; ſobald man aber mit dem Feind ins Handmeng gekommen, ſo hat ein jeder vom Seiten- und Feuergewehr ſich desjenigen zu bedienen, das er zur Ueberwindung s Feindes oder ſeiner Vertheidigung am beſten zu ſeyn glaubt, und muß mit dem Säbel vorzüglich in das Geſicht und f die Hände gehauen und getrachtet werden, dem gewinen Feind an der linken Seite beyzukommen, und ihm mit m Säbel einen deſto empfindlichern Streich anzubringen.

Wenn der wirkliche Obriſte todgeſchoſſen oder ſtark bleſt würde, erſetzet der ihm im Rang nächſte Staabsofficier ne Stelle, und bey jeder Diviſion wird der nächſte abgende Staabsofficier durch den älteſten Rittmeiſter erſetzet.

Wenn Officiere oder Unteroffictere bleiben oder bleßirt rden, ſind die im erſten Glied von denen in den zwey letzn und hinter dem dritten Glied ſtehenden Ober- und Unterficieren und deren Stelle aus dem Stand derer zu Vicekoralen im voraus beſtimmten Gemeinen bey jeder Escadron zu erſetzen.

Wenn

Wenn aber viele abgängig würden, so liegt den Staabsofficiren ob, die Eintheilung zu treffen, daß nach Möglichkeit doch jederzeit ein Officier hinter der Mitte der Division und ein Unterofficier hinter der Mitte eines jeden Escadronsflügel sich befinden möge.

Die stark bleßirten Staabsofficiere lassen sich durch ihre eigene Knechte mit Beyhülfe eines gemeinen Mannes (der gleich wieder in seine Abtheilung kommen muß) ausser den Flintenschuß zurückbringen; wo sich der Regimentschirurgus nebst denen Feldscheerern wie auch der Pater und die Schmiede, denn die Reitknechte mit denen Handpferden befinden müssen. Wenn sie aber allein zurück zu reiten, oder wenn sie ihre Pferde verlohren und bleßirt zurückzugehen im Stande sind, soll ihnen kein gemeiner Mann mitgegeben werden; und hat ein Staabs- und Oberofficier bey Kassation und Verlust seiner Ehre, ein Unterofficier aber bey Lebensstrafe niemals zu erlauben, daß während der Action ein Mann der zum Fechten bestimmt und nicht bleßirt ist, aus seiner Abtheilung sich zurück begebe, unter was für einem Vorwand es wolle; derjenige hingegen welcher es für sich thut, ist auf der Stelle niederzustoßen.

Wenn aber jemand eine leichte Blessur bekömmt, die ihn nach der Verbindung nicht ausser Stand zu fechten setzet, so erfordert eines rechtschaffenen Soldaten Schuldigkeit, daß er hierauf gleich wieder in die Eintheilung hervorgehe und seinen Dienst thue.

Wenn einem Officier sein Pferd todgeschossen würde, und es nicht möglich ist, gleich eins von den seinigen zu bekommen, so soll ein Gemeiner welchen der Rittmeister zu benennen hat absitzen, dieser Gemeine aber, desgleichen jene, denen ihr Pferd todgeschossen oder unbrauchbar wird, müssen trachten, wo möglich ein leeres Pferd wenn es auch von einem andern Regiment wäre, zu fangen, sich darauf setzen und wieder in ihr Glied einrücken.

Während der Bataille und bis sie nicht meistens entschieden ist, soll sich um Gefangene zu machen nicht aufgehalten werden, hingegen von den würklich Gefangenen bey schärfester Strafe keiner ausgezogen, sondern denselben vielmehr mit aller Leutseeligkeit und möglichster Hülfsleistung begegnet werden.

Wenn der Feind zum Weichen gebracht wird, soll ihm niemals zu hitzig, sondern in Ordnung nachgerücket, und sich

in

in der Verfolgung des Feindes nach der Vorschrift des Exercitii verhalten werden.

Nach eben dem Exercitio muß man sich bey einer unvermeidlich vorzunehmenden Retirade achten, und hiebey durch die beständige Aufmerksamkeit, Gelassenheit und tapfern Muth der Staabs- und Oberofficiere das äusserste gethan werden, damit bey dergleichen Umständen keine Unordnung entstehe, und die Leute nicht untereinander oder gar davon laufen. Wer hiebey nicht Stand halten, dem Kommando nicht gehorsam oder im Gegentheil raisoniren wollte, der ist niederzustoßen.

Wenn aber wider alles Vermuthen irgendwo eine Konfusion entstünde; so soll ein jeder Staabsofficier, Ober- und Unterofficier wie obbesagt nach seiner Pflicht alle nur möglichen Kräfte anwenden, daß die Leute wieder in gröster Geschwindigkeit zusammen gebracht und gerichtet werden.

Bey dergleichen Umständen sind die Estandarten wie auch die Stücke nach eines jeden abgelegten Eyd auf das äusserste zu verfechten, und niemals zu verlassen; bey einer gegen eine feindliche Infanterie ohngeachtet alles Ernstes und Vorsicht unternommenen und dennoch mißlungenen Attake muß man sich nicht ohne Noth in der Distance wo man dem gegenseitigen Feuer ausgesetzet ist, stellen, hingegen an dem Ort wo es durch den Ruf oder sonsten befohlen wird, auf der Stelle halten und sich richten, um aufs neue wieder zur Attake oder nach Umstände in Ordnung zurück zu gehen.

Wenn es bey einer Retirade die Zeit und Umstände zulassen, so sind von denen Bleßirten soviel als möglich in Sicherheit zu bringen, auch von diesen oder von den Todten die Pferde, Gewehr und Rüstung mitzunehmen.

Wenn die Action vorbey und man wieder in das Lager eingerückt ist, oder sich auf der Wahlstatt gelagert hat; so siehet ein jeder Kommandant bey seiner Escadron nach, was an Mannschaft und Pferden todt geblieben, bleßirt oder sonsten abgängig worden, und giebt seinem Major hievon eine richtige Specification mit Tauf- und Zunamen, welcher alle diese Verzeichnisse dem Obristlieutenant und dieser dem Obristen überreicht, der alsdenn ein Verzeichniß von dem ganzen Regiment verfassen läßt, und solches nach seiner Unterschrift dem Brigadier zustellet.

In dieser Specification muß namentlich bemerkt werden, wenn jemand wider Vermuthen seine Schuldigkeit

Wenn aber viele abgängig würden, so liegt den Staabsofficiren ob, die Eintheilung zu treffen, daß nach Möglichkeit doch jederzeit ein Officier hinter der Mitte der Division und ein Unterofficier hinter der Mitte eines jeden Escadronsflügel sich befinden möge.

Die stark bleßirten Staabsofficiere lassen sich durch ihre eigene Knechte mit Beyhülfe eines gemeinen Mannes (der gleich wieder in seine Abtheilung kommen muß) ausser den Flintenschuß zurückbringen; wo sich der Regimentschirurgus nebst denen Feldscheerern wie auch der Pater und die Schmiede, denn die Reitknechte mit denen Handpferden befinden müssen. Wenn sie aber allein zurück zu reiten, oder wenn sie ihre Pferde verlohren und bleßirt zurückzugehen im Stande sind, soll ihnen kein gemeiner Mann mitgegeben werden; und hat ein Staabs- und Oberofficier bey Kassation und Verlust seiner Ehre, ein Unterofficier aber bey Lebensstrafe niemals zu erlauben, daß während der Action ein Mann der zum Fechten bestimmt und nicht bleßirt ist, aus seiner Abtheilung sich zurück begebe, unter was für einem Vorwand es wolle; derjenige hingegen welcher es für sich thut, ist auf der Stelle niederzustoßen.

Wenn aber jemand eine leichte Blessur bekömmt, die ihn nach der Verbindung nicht ausser Stand zu fechten setzet, so erfordert eines rechtschaffenen Soldaten Schuldigkeit, daß er hierauf gleich wieder in die Eintheilung hervorgehe und seinen Dienst thue.

Wenn einem Officier sein Pferd todgeschossen würde, und es nicht möglich ist, gleich eins von den seinigen zu bekommen, so soll ein Gemeiner welchen der Rittmeister zu benennen hat absitzen, dieser Gemeine aber, desgleichen jene, denen ihr Pferd todgeschossen oder unbrauchbar wird, müssen trachten, wo möglich ein leeres Pferd wenn es auch von einem andern Regiment wäre, zu fangen, sich darauf setzen und wieder in ihr Glied einrücken.

Während der Bataille und bis sie nicht meistens entschieden ist, soll sich um Gefangene zu machen nicht aufgehalten werden, hingegen von den würklich Gefangenen bey schärfester Strafe keiner ausgezogen, sondern denselben vielmehr mit aller Leutseeligkeit und möglichster Hülfsleistung begegnet werden.

Wenn der Feind zum Weichen gebracht wird, soll ihm niemals zu hitzig, sondern in Ordnung nachgerücket, und sich

in

in der Verfolgung des Feindes nach der Vorschrift des Exercitii verhalten werden.

Nach eben dem Exercitio muß man sich bey einer unvermeidlich vorzunehmenden Retirade achten, und hiebey durch die beständige Aufmerksamkeit, Gelassenheit und tapfern Muth der Staabs- und Oberofficiere das äusserste gethan werden, damit bey dergleichen Umständen keine Unordnung entstehe, und die Leute nicht untereinander oder gar davon laufen. Wer hiebey nicht Stand halten, dem Kommando nicht gehorsam oder im Gegentheil raisoniren wollte, der ist niederzustoßen.

Wenn aber wider alles Vermuthen irgendwo eine Konfusion entstünde; so soll ein jeder Staabsofficier, Ober- und Unterofficier wie obbesagt nach seiner Pflicht alle nur möglichen Kräfte anwenden, daß die Leute wieder in gröster Geschwindigkeit zusammen gebracht und gerichtet werden.

Bey dergleichen Umständen sind die Estandarten wie auch die Stücke nach eines jeden abgelegten Eyd auf das äusserste zu verfechten, und niemals zu verlassen; bey einer gegen eine feindliche Infanterie ohngeachtet alles Ernstes und Vorsicht unternommenen und dennoch mißlungenen Attake muß man sich nicht ohne Noth in der Distance wo man dem gegenseitigen Feuer ausgesetzet ist, stellen, hingegen an dem Ort wo es durch den Ruf oder sonsten befohlen wird, auf der Stelle halten und sich richten, um aufs neue wieder zur Attake oder nach Umstände in Ordnung zurück zu gehen.

Wenn es bey einer Retirade die Zeit und Umstände zulassen, so sind von denen Bleßirten soviel als möglich in Sicherheit zu bringen, auch von diesen oder von den Todten die Pferde, Gewehr und Rüstung mitzunehmen.

Wenn die Action vorbey und man wieder in das Lager eingerückt ist, oder sich auf der Wahlstatt gelagert hat; so siehet ein jeder Kommandant bey seiner Escadron nach, was an Mannschaft und Pferden todt geblieben, bleßirt oder sonsten abgängig worden, und giebt seinem Major hievon eine richtige Specification mit Tauf- und Zunamen, welcher alle diese Verzeichnisse dem Obristlieutenant und dieser dem Obristen überreicht, der alsdenn ein Verzeichniß von dem ganzen Regiment verfassen läßt, und solches nach seiner Unterschrift dem Brigadier zustellet.

In dieser Specification muß namentlich bemerkt werden, wenn jemand wider Vermuthen seine Schuldigkeit

Die Estandartenführer und die Estandartrotten im Regiment müssen trachten, auf das geschwindeste mit ihren Pferden völlig fertig zu seyn, auch die Pferde der auf der nunmehrigen Estandartenwacht befindlichen Mannschaft zurecht machen, welche, um die Leute nicht lange aufzuhalten, mit keinen Zeltkesseln oder dergleichen niemals zu beladen sind, wenn auch wirklich die Escadron einige Feldrequisiten zu führen hätte. Das nehmliche müssen die Korporale No. 10. von der Division der 2ten Escadron, und der auf der Estandartenwacht gewesene Korporal befolgen, und sich sobald als es seyn kann, nebst den 2 andern Estandartführern und 2 Estandartrotten mit ihren, und der auf der Estandartenwacht stehenden Mannschaft an der Hand führenden Pferden, auch den für sie mitbringenden Küras zu Fuß zu der Estandartenwacht begeben, und neben dem Platz derselben rechter Hand stellen. Wenn das Regiment allein, folglich mit der Bagage die dabey gewesene Wacht marschiren soll, so findet sich auch diese nebst den Korporalen und noch 2 Gemeine von der alten Regimentswacht mit ihren Pferden bey erwehnter Bagage ein.

Sobald die gesammte Mannschaft des Regiments gesattelt und gepackt hat, zäumt sie ihre Pferde sogleich auf, und jedermann kehrt sein Pferd für sich um, so daß sie von beyden Seiten in der Escadrongasse gegen einander Fronte machen, und bleibet sodann links neben demselben stehen. Alles dies muß, nebst der völligen Ajoustirung des Mannes in einer halben Stunde geschehen, auch ohne Befehl vor dem gegebenen besagten Zeichen keinesweges hiezu angefangen werden. Hierauf wird gleich bey denen Escadronen verlesen, auch ob alles zum Marsch gerichtet sey, von denen Ober- und Unterofficieren jeder Escadron nachgesehen, der Regimentsadjutant läßt durch den Trompeter der Estandartenwacht die Korporale vom Aufpassen herausrufen, welche in dem gewöhnlichen Kreis ihnen von ihrer Escadron melden, und alsdann wieder zurückgehen. Sodann werden die Estandarten von denen Estandartführern ergriffen, der Wachtofficier setzet sich zu Pferd, und läßt sowohl diese, als alle Estandartrotten mit denen Korporalen und dem Wachttrompeter bis auf den auf der Wacht gewesenen Korporal, der noch beym Schanzzeug zu Fuß bleibet, um es der Avantgarde übergeben zu können, aufsitzen.

Die

Die Eſtandartrotten des Regiments ſtellen ſich zuſammen vor dem Platz der Eſtandartenwacht neben einander in der Ordnung ihrer Escadronen in 3 Glieder, und zwar das letzte Glied auf die Entfernung von 15 Schritt von der Formirungslinie.

Die Eſtandarten ſtellen ſich vor das erſte Glied der Eſtandartrotten und der Wachtofficier mitten vor ſie, hernach werden die als Arbeiter in der Avantgarde, wie auch die zur Arriergarde beſtimmten Leute von jeder Escadron, durch einen Unterofficier auf den angewieſenen Platz geführet.

Die Staabsofficiere begeben ſich zu Pferde vor die Fronte des Regiments, die Oberofficiere aber vor die Escadrongaſſen, und ſtellen ſich daſelbſt in der nemlichen Ordnung, wie beym Einrücken.

Die Escadronkommandanten erſtatten den Rapport dem Major, dieſer dem Obriſtlieutenant, und ſolcher dem Obriſten, wo er ihm zugleich den vom Major erhaltenen Rottenzettul zum Unterſchreiben giebt.

Wenn ſich aber bey einem Regiment Supernumeräre Staabsofficiere befinden, ſo geſchiehet der Rapport ſtuffenweiſe. Inzwiſchen rangirt auch der Wagenmeiſter die Regimentsbagage in der abzufahrenden Ordnung, und fähret dahin, wo es ihm der Generalwagenmeiſter befohlen, bey welchem ſich alle Regimentswagenmeiſter beſtändig nach herausgegebenen Marſchzettul zu melden haben, die Weiber und aller Troß ſollen ſich gleichfalls, bey der Vergatterung hinter ihren Fahnen, bey dem Profoß verſammlen, und iſt ihnen das Herumlaufen keinesweges zu geſtatten.

Wenn der Brigadier vor die Fronte kommt, ſo wird ihm von dem Obriſten, nebſt Ueberreichung des Rottenzettuls, dasjenige gemeldet, was beym Regiment zu melden vorgefallen.

Wenn nun alles zum Marſch gerichtet iſt, und im Heuptquartier, oder von dem Flügel-Regiment die Vergatterung angefangen wird, ſo wird von allen zu Pferde verſammleten Trompetern das nehmliche Zeichen gegeben, worauf alle Trompeter, bis auf den von der Wacht, zu ihren Diviſionen reiten, das ganze Regiment aber (wenn ſolches nicht von der Generalität anders befohlen wird) aufſitzet.

Die Eſtandartenführer und die Eſtandartrotten im Regiment müſſen trachten, auf das geſchwindeſte mit ihren Pferden völlig fertig zu ſeyn, auch die Pferde der auf der nunmehrigen Eſtandartenwacht befindlichen Mannſchaft zurecht machen, welche, um die Leute nicht lange aufzuhalten, mit keinen Zeltkeſſeln oder dergleichen niemals zu beladen ſind, wenn auch wirklich die Escadron einige Feldrequiſiten zu führen hätte. Das nehmliche müſſen die Korporale No. 10. von der Diviſion der 2ten Escadron, und der auf der Eſtandartenwacht geweſene Korporal befolgen, und ſich ſobald als es ſeyn kann, nebſt den 2 andern Eſtandartführern und 2 Eſtandartrotten mit ihren, und der auf der Eſtandartenwacht ſtehenden Mannſchaft an der Hand führenden Pferden, auch den für ſie mitbringenden Küras zu Fuß zu der Eſtandartenwacht begeben, und neben dem Platz derſelben rechter Hand ſtellen. Wenn das Regiment allein, folglich mit der Bagage die dabey geweſene Wacht marſchiren ſoll, ſo findet ſich auch dieſe nebſt den Korporalen und noch 2 Gemeine von der alten Regimentswacht mit ihren Pferden bey erwehnter Bagage ein.

Sobald die geſammte Mannſchaft des Regiments geſattelt und gepackt hat, zäumt ſie ihre Pferde ſogleich auf, und jedermann kehrt ſein Pferd für ſich um, ſo daß ſie von beyden Seiten in der Escadrongaſſe gegen einander Fronte machen, und bleibet ſodann links neben demſelben ſtehen. Alles dies muß, nebſt der völligen Ajouſtirung des Mannes in einer halben Stunde geſchehen, auch ohne Befehl vor dem gegebenen beſagten Zeichen keinesweges hiezu angefangen werden. Hierauf wird gleich bey denen Escadronen verleſen, auch ob alles zum Marſch gerichtet ſey, von denen Ober- und Unterofficieren jeder Escadron nachgeſehen, der Regimentsadjutant läßt durch den Trompeter der Eſtandartenwacht die Korporale vom Aufpaſſen herausrufen, welche in dem gewöhnlichen Kreis ihnen von ihrer Escadron melden, und alsdann wieder zurückgehen. Sodann werden die Eſtandarten von denen Eſtandartführern ergriffen, der Wachtofficier ſetzet ſich zu Pferd, und läßt ſowohl dieſe, als alle Eſtandartrotten mit denen Korporalen und dem Wachttrompeter bis auf den auf der Wacht geweſenen Korporal, der noch beym Schanzzeug zu Fuß bleibet, um es der Avantgarde übergeben zu können, aufſitzen.

Die

an die Mitte ihrer Diviſionen, ſtellen ſich daſelbſt her und treten rückwärts in das erſte Glied in ihren Platz, die zu jeder derſelben gehörigen Eſtandartrotten aber ziehen ſich zu gleicher Zeit rechts und links ſeitwärts durch die Intervallen von ihrer und der neben derſelben inwärts ſtehenden Diviſion durch, marſchiren hinter der Fronte fort, bis ſowohl die eine als die andere hinter der Mitte ihrer Diviſion anlanget, wo ſie ſich herſtellen und in ihren Platz neben der Eſtandarte einrücken; bey 4 Diviſionen beobachten die Eſtandartenführer der 2 mittleren Diviſionen das nemliche, bey 3 Diviſionen hingegen tritt die Eſtandarte vor der mittleren, da ſie ohnedem vor der Mitte ihrer Diviſion ſtehet, ſogleich rückwärts in die Fronte ein; ihre rechte Eſtandartrotte marſchirt mit dem Korporal halbrechts um den rechten, und die linke um den linken Flügel der Diviſion; beyde kommen hinter der Mitte derſelben zuſammen, und rücken in die Fronte neben ihre Eſtandartrotte, desgleichen der Wachtmeiſter an ſeinen Ort bey ſeiner Diviſion ein; der auf der Eſtandartenwacht geweſene Trompeter reitet ebenfalls zu ſeiner Escadron, worauf von dem Staabstrompeter zum Gebet geblaſen wird. Wenn alsdann der Brigadier den Abmarſch befiehlet, ſo wird ſolches auf Kommando des Majors unter Blaſung des Marſches von dem ganzen Regiment befolget, jedoch ſoll niemals ein Regiment bey dem Ausmarſch aus dem Lager länger paradiren, als bis ſelbiges von ſeinem Lagerplatz völlig abgekommen, worauf die erſte Diviſion und ſo weiter eine nach der andern auf Kommando ihres Staabsofficiers zum Säbeleinſtecken kommandirt und abgeblaſen wird, das längere Paradiren wäre denn ausdrücklich befohlen, oder der kommandirende General in der Nähe. Während dem Marſch rücket ſodann bey dem Regiment das Piket, wenn es nicht die Avantgarde oder Arriergarde machet, ein. Das Lagerausrücken der Escadron kann ſo wie das Einrükken auch mit den ganzen Gliedern geſchehen; der Escadronskommandant avertirt: Habt Acht, man wird von beiden Flügeln mit ganzen Gliedern aus dem Lager rükken; weiter: Rechts und links ſchwenkt euch Marſch! hier ſchwenkt ſich jedes Glied von den geſammten Zügen der Escadron rechts oder links, je nachdem ſie zum rechten oder linken Flügel gehören, während dem Schwenken aber wird gegen den Pivot geſchloſſen.

Jeder vor der Mitte der Escadrongaſſe ſtehender Escadronkommandat avertirt hierauf: Habt Acht! man wird von beyden Flügeln Gliederweiſe aus dem Lager rücken. Marſch! Auf welches die beyden an den erſten Pferdspflocken ſtehenden Flügelmänner, jener vom linken Flügel der Escadron ſein Pferd links, von der rechten aber ſolches rechts wendet, und beyde gerade vor bis an die Frontenlinie rücken; ihnen folgen ihre Nebenmänner, und ſo ſucceßive das ganze erſte Glied der beyden Flügelzüge von der Escadron, und ſchließen ſich einer an den andern, jene von dem linken Flügel rechts, und die vom rechten links an ihre Nebenmänner an, die rechten und linken Flügelmänner der 2ten Glieder dieſer Flügelzüge folgen dem erſten ebenfalls rechts und links nach, ſtellen ſich hinter die beyden äußern Flügelmänner der erſten Glieder, und neben ſie rücken ihre Nebenmänner nebſt denen ganzen beyden zweyten Gliedern.

Ein jeder aber muß ſich ſogleich nach ſeinem Vormann richten. Eben ſo verhält es ſich mit dem Ausrücken der 3ten Glieder, wodurch die Flügelzüge formirt werden, die Flüaelmänner von denen innern Zügen auf dem Fuß nach, rücken neben ihnen und ſo nach ihren Nebenmännern in die Fronte ein, hinter welche ſich denn auf eben dieſe Art das 2te, und hinter dieſen das 3te Glied, mithin die ganze Escadron en Fronte formiret, und gegen die Mitte zuſammen ſchließet.

Sobald ſolchergeſtalt die Escadronen vor ihren Gaſſen geſtellet ſind, ſchließen ſich die beiden Escadronen jeder Diviſion auf der Linie zuſammen, und zwar bey einem Regiment von 3 Diviſionen der mittlere rechts und links gegen ihre Mitte. Die Diviſionen ſelbſt aber nehmen den vorgeſchriebenen Abſtand einer von dem andern, nur muß bey dieſem Zuſammenrücken der Escadronen für die Eſtandarte und die beiden Eſtandartrotten der nöthige Raum in der Mitte jeder Diviſion gelaſſen werden.

Sobald das Regiment in Diviſionen formiret iſt, läßt der Major von demſelben den Säbel ergreifen; hierauf wird durch den Trompeter der Eſtandartenwacht Truppe, und gleich darauf Marſch geblaſen, welchen alle Trompeter bey ihren Diviſionen nachblaſen, und die Eſtandartenführer, die ſich beym Abmarſch mitten zwiſchen ihre Eſtandartrotten ins erſte Glied ſtellen, rücken für ſich allein längſt der Fronte bis

an

Sechster Abſchnitt.

Garniſon-Verhaltungen.

Erſtes Kapitel.

Wenn ein Regiment oder ein Theil hievon in eine Garniſon zu marſchiren befehligt wird; iſt zu Folge der ſchon anderweit ertheilten Vorſchrift ebenfalls ein Kapitain zwey Tage vor der Einrückung voraus zu ſchicken, um ſowohl die Stand- und Dienſttabellen dem Kommendanten zu behändigen, als auch nach deſſen Anleitung für die Unterkunft zu ſorgen, damit der einen Tag vor des Regiments Ankunft nebſt denen Fourieren dahin abzuſchickende Officiere um ſo geſchwinder die Kaſernen und was dazu gehöret, oder die Quartiere übernehmen, ſolche unter die Eſcadronen austheilen, und alles in gehörigen Stand ſetzen könne, damit es bey der Einrückung an nichts mehr fehle. Wenn nun hierauf das Regiment bis an das Glacis anlangt, ſoll deſſen Kommandant anhalten, und abermals durch einen Officier dem Veſtungs-Kommandanten die Ankunft der Truppen melden, anbey aber ſich befragen laſſen, wo ſolche aufmarſchiren ſollen. Bey Zurückkunft dieſes Officiers wird ſodann mit klingenden Spiel, fliegenden Eſtandarten und in völligem Stand mit Sack und Pack ein und nach Befehl aufmarſchirt; hierauf Betſtunde gehalten, wornach ſich der Regimentskommandant ſelbſt zum Veſtungskommandanten verfüget, um ſeine weitern Befehle zu empfangen, wenn letzterer nicht ſchon vorhero das nöthige verordnet hätte, oder bey dem Aufmarſch zugegen war.

Wenn denn eingerückt werden ſoll, ſo werden die Eſtandarten zu Erſparung der Wachten unter der anderweit vorgeſchriebenen Begleitung in das Quartier des Regimentskommandanten oder deſſen, der einen Theil vom Regiment kommandirt, oder auf die Haupt- oder Kaſernenwacht geführet.

Wenn hingegen ein Regiment, mehrere oder einzelne Eſcadronen in Quartiere marſchiren ſollen; ſo wird mit klingendem Spiel paradirt, und vor des Regimentskommendanten, wenn aber nur wenige Eſcadronen und kein Staabsofficier anweſend, vor des älteſten Kapitain Quartier aufmarſchirt, Betſtunde gehalten, und hierauf die Mannſchaft in die Kaſernen quaſi

Auf das wiederholte Kommando Marsch! rücken die 3 Glieder der beiden Flügelzüge von der Escadron gerade bis an die Frontenlinie vor, und schlieſſen sich auf die vorgeschriebene Schritt-Distanz eines hinter dem andern an: die beyden innern Züge der Escadron marschiren zwar ebenfalls vor, ziehen sich aber im Vormarschiren gegen die Mitte zusammen, rücken sonach zwischen die 2 äussern Züge en Front ein, und die Glieder nehmen die Gehörige Distanz von einander.

Wenn in der Stille abzumarschiren befohlen, dennoch aber Vergatterung und Rast geblasen wird, so sollen die Estandarten in der nemlichen Ordnung, mit Entblöſſung des Seitengewehrs, jedoch ohne Marsch zu blasen, von ihrer Division geführet werden, und nach verrichtetem Gebet geschiehet der Abmarsch in der Stille.

Wenn aber bey einem geheimen Marsch weder Vergatterung noch Rast geblasen würde, so wird auch nicht zum Gebet geblasen, sondern auf obige Art völlig in der Stille abmarschirt; so werden auch die Estandarten bey denen Ausrückungen zu exerciren öfters nur in der Stille abgeholet.

Niemals soll beym Ausmarsche ein Lager angesteckt werden, bey schärfester Strafe.

Uebrigens verhält man sich beym Marsch völlig nach dem, was beym Ausmarsch aus der Garnison bishero beobachtet worden.

In dem Fall, wenn ein Kavallerieregiment mit Ober- und Untergewehr zu Fuß aus dem Lager ausrücken soll, wird die Mannschaft von jeder Escadron vor die Gasse an der Formirungslinie gehörig gestellet, und sodann aus solchen die Divisionen wie zu Pferde durch die Zusammenschlieſsung formiret, die Estandarte aber entweder mit klingendem Spiel oder nach Umständen zum Exerciren nur in der Stille durch die Estandratführer allein geholet.

ıß niemand mit der brennenden Tabakspfeife, oder mit Licht und
spähnen, da wo Holz, Stroh und dergleichen befindlich ist, herum-
ehe, auch ist niemals das Tabaksrauchen in einem Zimmer zu ge-
atten, und die Fenster sollen im Sommer bey schönem Wetter täg-
ch einige Stunden, und im Winter wenigstens auf eine kurze Zeit
fen gehalten werden.

Der Mist aus den Stallungen ist nicht in dem Hofe oder in der
egend aufzuhalten, sondern sobald möglich hinweg zu schaffen.

Auf alles dieses sollen nicht allein die in den Zimmern einge-
eilten Unterofficiere stets genau sehen, sondern es sollen die Officiere
on jedem Flügel täglich darinnen visitiren, und nebst dem vorge-
hriebenen auch, daß die Leute ordentlich und nichts ungesundes
chen, desgleichen auf das richtige Pferde-Putzen, Futtern und
ränken Acht haben, auch muß sich der Kapitain allezeit über den an-
ern Tag in die Kaserne verfügen, und in Beyseyn der Officiere auf
les genau sehen.

So oft ein Officier in eine Kaserne kömmt, soll sich der Officier,
er Wachtmeister und die übigen Unterofficiere bey demselben einfinden;
ie Leute aber nehmen nur in jenem Fall, wenn es der Kapitain vor-
ero hat befehlen lassen, in ihrem Zimmer das Seitengewehr um, und
ngiren sich nach Gelegenheit in ein oder zwey Glieder, oder stellen
ch in den Ställen, wie es im Felde in den Escadrongassen geschiehet,
ey ihren Pferden, welches auch geschehen muß, wenn ein Staabs-
fficier die Kasernen visitirt, wobey die Kapitains und sämmtliche
fficiere sich darinnen einfinden.

Ueber dieses soll noch in Garnison, oder wo sonsten ein oder
ehrere Escadronen beysammen in Kasernen liegen, 1 Officier und
Wachtmeister oder 1 Unterofficier, bey 2 Divisionen oder einem Re-
iment aber 1 Rittmeister, 1 Officier nebst einem Wachtmeister die
Kaserneninspektion haben, und täglich bey den Eskadronen in allen
Zimmern, Küchen, auch aller Orten wegen der Ordnung und Sauber-
eit nachsehen, und wenn sie das geringste auszusetzen finden, solches
leich verbessern lassen, auch aller Orten wegen der Ordnung und
Sauberkeit nachsehen, und wenn sie das geringste finden, gleich ab-
stellen, auch nach allen Umständen bey dem Rapport melden. Wenn
uch die Officiere nicht in den Kasernen einquartirt wären, so sollen
och die von der Inspektion Tag und Nacht bey unausbleiblicher Ver-
ntwortung darinnen verbleiben, damit sie bey der geringsten Vorfal-
enheit gleich bey der Hand seyn und das Nöthige ohne Säumniß an-
rdnen können. Der Wachtmeister oder Korporal von der Inspektion
oll öfters des Tages herumgehen, und insonderheit auf das Feuer
achsehen, auch auf die Rauchfange eine genaue Obsicht haben, damit
ein Unglück entstehe.

Des

ihnen zu reden erlauben, auf solche genaue Aufsicht tragen, und ihnen wider den Befehl nichts zulassen.

Keinem Weibe soll näher an eine Wacht, als bis einige Schritte vor dem Gewehr, niemals aber in eine Wachtstube zu gehen erlaubet, vielweniger solches Brandweinhändlern, Juden und dergleichen Leuten gestattet werden.

Wenn ein Arrestant auf Befehl des Kommendanten vor der Hauptwacht abgestraft, oder sonsten in der Nähe vor einer Wacht eine Execution gehalten wird, so muß diese Wacht während dieser Zeit mit dem Gewehr beym Fuß stehen.

Wenn ein Mann von einem Regiment sich auf einer Garnisonwacht in Arrest befindet, kann solcher ohne des Festungskommandanten und Platzmajors Vorwißen nicht herausgenommen, vielweniger allda abgestrafet werden.

Bey anfangendem Regen- oder Schneewetter soll die Schnarrpost gleich auf den Unteroffizier oder Gefreyten rufen, welcher alles ordentlich erheben, oder ergreifen, verdecken, und dergestalten in das Trockene bringen läßt.

Unter den Thoren sind bey denen äusserſten Posten alle herein passirende Fremde genau, jedoch mit der gebührenden Bescheidenheit und guter Art zu befragen: wer, und von wannen sie seyn, woher sie kommen, ob sie über Nacht oder wie lange sie im Ort verbleiben? wo sie einkehren, und was ihre Verrichtung sey. Und sollen die gemeinen Leute nicht eher paßirt werden, bis es nicht auf die Hauptwacht nebst der Mitschickung der Päsſe, von dieser weiter gemeldet worden, und sofort zur Paßirung der Befehl zurück gekommen ist.

Hingegen alle Standes- und Civilpersonen, Kuriere und Estafetten sind nach vorgedachtem Ausfragen nicht aufzuhalten, sondern nur auf die Hauptwacht melden zu lassen, ausser bey Feindesgefahr, oder wenn solche aus einem feindlichen Ort oder Land kämen, da auch diese so lange angehalten werden müssen, bis ein Bedienter von ihnen mit dem Anmelder auf die Hauptwacht geschicket, sohin es dem Kommandanten gemeldet worden, und derselbe die Paßirung befohlen.

Bey dieser Gelegenheit wird bemerket, daß ein jeder General, Staabs- und Oberofficier, wenn er auch ohne Truppen einpaßirt, schuldig sey, sich bey dem Gouverneur und Kommandanten zu melden, ausgenommen er wollte nur durchreisen, oder er wäre im Character oder Rang höher als jene; im letztern Fall müssen sich die ersteren bey diesen einfinden, gleichwie ihm auch die Ehrenwacht gegeben werden muß, wenn er sich aufhält.

Die hinaus paßirenden Fremde sind bey denen innersten Thorwachten ebenfalls zu befragen, wer sie seyen, und wohin sie gehen?

Keine Wacht oder Anmelder soll bey schärfester Strafe einiges Geschenk von denen Paßirenden annehmen, gleichwie auch von denen

mit

Die Staabstrompeter mit denen auf die Wacht nicht kommanrten Trompetern begeben ſich auf den Garniſonsparadeplatz mitten or die Fronte, um während der Abtheilung der Poſten einige Stücke blaſen.

In dem Fall, wenn mehr Regimenter ihr Wachtquantum auf den arniſonsparadeplatz bringen, wird nach dem Regimentsrang, von yden Flügeln gegen die Mitte aufmarchirt.

Wenn nun daſelbſt alle Mannſchaft angelangt iſt, ruft der Platzeutenant die Unterofficiere und Gefreyte heraus, worauf alle hervor eten, nehmlich die Unterofficiere ſtellen ſich neun, die Gefreyten aber chs Schritte mitten vor die Parade, und machen Fronte gegen die Mannſchaft.

Hierauf theilt beſagter Platzlieutenant die Poſten ab, wobey die auptwacht auf dem rechten Flügel, mithin die kleinſten Poſten in die Mitte zu ſtehen kommen.

Der Rang der aufziehenden Officiere muß dem mehrerwähnten latzlieutenant ſchon im voraus bedeutet worden ſeyn, damit er die Mannſchaft von einem jeden Regiment dergeſtalt hiernach abtheile, aß ſie mit ihren eigenen Officieren, in ſo weit es möglich iſt, auf die oſten komme; wenn es ſich aber füget, daß einige Leute von ihren Officieren nothwendigerweiſe abgeſondert werden müſſen, ſo ſind doch Unrofficiere oder Gefreyte von dem nehmlichen Regiment dabey einzuzeilen, welches in allen Gelegenheiten ſorgfältig zu beobachten iſt.

Während der Abtheilung treten ſämmtliche Officiere zuſammen, nd machen untereinander ihre Poſten nach dem Rang aus, damit ernach ein jeder wiſſe, wo er ſich hinſtellen müſſe.

Wenn die Poſten alle abgetheilet worden, und vor den Korporalen ch die Wachtkommandanten mit dem ausgezogenen Seitengewehr vey Schritte vor das erſte Glied, die Gefreyten aber die ebenfalls nen Poſten kommandiren, rechts neben ihre Mannſchaft in das erſte lied, jedoch mit geſchulterten Gewehr geſtellet haben, ſo läßt der latzlieutenant beym Fuß nehmen, worauf auch die Officiers, wie es y der Generalwacht vorgeſchrieben worden, vor das erſte Glied treten.

Wenn alsdenn der Platzlieutenant den Rapport wegen richtiger btheilung dem Platzmajor, und dieſer den etwa zugegen ſeyenden öhern abgeſtattet hat, letzterer aber die Vergatterung zu blaſen beehlet, ſo geſchiehet es gleichwie mit der darauf folgenden Raſt, wie y der Mittagsbetſtunde im Felde geſagt worden. Hierauf aber ehen die übrigen Trompeter von der Parade ab, nachdem wird auf befehl des letztern die Betſtunde durch einen Trompeter oder Tambour on der Hauptwache geblaſen oder geſchlagen, darauf aber das Schulrn kommandirt, und ſodann avertirt: Habt Acht, man wird marſchiren! Bey gedachtem Averiſſement verhalten ſich die als ommendanten auf die Poſten kommenden Unterofficiere und Gefreyte, ie bey der Mittagsbetſtunde im Felde erwehnet worden.

Des Abends hingegen soll der Officier von der Inspektion mit dem Wachtmeister oder Corporal visitiren gehen, und die sich findenden Feuer ohne Unterschied in den Kasernen auslöschen lassen, welches nothwendiger bey Tage geschehen muß, wenn sich ein starker Wind erhebt; mithin verstehet sich, daß bey den Escadronen jederzeit zuvor auf alles dieses nachgesehen werden müsse, damit die von der Inspektion nichts auszusetzen finden.

In der Kaserne soll eine Wacht von 1 Korporal und 9 oder nach Maaß der in dieselbe verlegten Mannschaft von mehr oder weniger Mann gehalten, und bey allen Ausgängen Schildwachten ausgestellet werden, welche sowohl auf das nächtliche Auslaufen der Leute, als auch auf das Feuer besondere Obsicht tragen sollen. Ingleichen lässet man diesfalls alle Stunden des Nachts um die Kasernen patrouilliren; nebst dem muß jede Escadron die nöthige Stallwacht von 4 Mann ausstellen, welche ein Gewehr in die Hand nehmen, aber bey Tag und Nacht im Stall bleiben, und auf die Pferde wohl Acht geben muß.

Drittes Kapitel.

Von dem Wacht auf- und abziehen.

Wenn in einer Besatzung sich bloße Kavallerie ohne Infanterie befindet, mithin von ersterer die Wacht zu Fuß zu der von dem Festungskommendanten anbefohlenen Stunde aufziehen soll, so rückt die hiezu betreffende Mannschaft vor ihre Kasernen, und wenn die Leute in mehrern Kasernen oder bey den Bürgern einquartirt wären, auf dem Regimentsparadeplatz Escadronweise zusammen, nachdem solche letztern Falls vor ihrer Kapitains Quartiere vorhero in allen Stücken visitirt worden.

Auf diesem Regimentsparadeplatz oder gleich vor der Kaserne wird das Wachtquantum nach Verhältniß der Stärke zu 2 Glieder in Züge, Flügel oder Escadronen und zu diesem die gehörigen Ober- und Unterofficiere, mit denen Trompetern und Tambourn, wie es bey der Generalwacht zu Fuß vorgeschrieben, gestellet.

Wenn mehrere Unterofficiere als zu Besetzung eines Flügels oder Escadron nöthig sind, kommandirt wären, so werden sie hinter das letzte Glied vertheilt.

Wenn es die Zeit und das Wetter gestattet, so sollen auf gedachtem Regimentsparadeplatz durch den Regimentsadjutanten einige der nöthigsten Handgriffe exercirt werden, da inzwischen die Officiere ihre Degen einstecken und hinwegtreten.

Wenn nun auf den Garnisonsparadeplatz gerückt werden soll; so geschiehet es in der Stille mit geschulterten Gewehr.

Die

Die Staabstrompeter mit denen auf die Wacht nicht kommandirten Trompetern begeben ſich auf den Garniſonsparadeplatz mitten vor die Fronts, um während der Abtheilung der Poſten einige Stücke zu blaſen.

In dem Fall, wenn mehr Regimenter ihr Wachtquantum auf den Garniſonsparadeplatz bringen, wird nach dem Regimentsrang, von beyden Flügeln gegen die Mitte aufmarchirt.

Wenn nun daſelbſt alle Mannſchaft angelangt iſt, ruft der Platzlieutenant die Unterofficiere und Gefreyte heraus, worauf alle hervor treten, nehmlich die Unterofficiere ſtellen ſich neun, die Gefreyten aber ſechs Schritte mitten vor die Parade, und machen Fronte gegen die Mannſchaft.

Hierauf theilt beſagter Platzlieutenant die Poſten ab, wobey die Hauptwacht auf dem rechten Flügel, mithin die kleinſten Poſten in die Mitte zu ſtehen kommen.

Der Rang der aufziehenden Officiere muß dem mehrerwähnten Platzlieutenant ſchon im voraus bedeutet worden ſeyn, damit er die Mannſchaft von einem jeden Regiment dergeſtalt hiernach abtheile, daß ſie mit ihren eigenen Officieren, in ſo weit es möglich iſt, auf die Poſten komme; wenn es ſich aber füget, daß einige Leute von ihren Officieren nothwendigerweiſe abgeſondert werden müſſen, ſo ſind doch Unterofficiere oder Gefreyte von dem nehmlichen Regiment dabey einzutheilen, welches in allen Gelegenheiten ſorgfältig zu beobachten iſt.

Während der Abtheilung treten ſämmtliche Officiere zuſammen, und machen untereinander ihre Poſten nach dem Rang aus, damit hernach ein jeder wiſſe, wo er ſich hinſtellen müſſe.

Wenn die Poſten alle abgetheilet worden, und vor den Korporalen ſich die Wachtkommandanten mit dem ausgezogenen Seitengewehr zwey Schritte vor das erſte Glied, die Gefreyten aber die ebenfalls einen Poſten kommandiren, rechts neben ihre Mannſchaft in das erſte Glied, jedoch mit geſchulterten Gewehr geſtellet haben, ſo läßt der Platzlieutenant beym Fuß nehmen, worauf auch die Officiers, wie es bey der Generalwacht vorgeſchrieben worden, vor das erſte Glied treten.

Wenn alsdenn der Platzlieutenant den Rapport wegen richtiger Abtheilung dem Platzmajor, und dieſer den etwa zugegen ſeyenden Höhern abgeſtattet hat, letzterer aber die Vergatterung zu blaſen befiehlet, ſo geſchiehet es gleichwie mit der darauf folgenden Raſt, wie bey der Mittagsbetſtunde im Felde geſagt worden. Hierauf aber gehen die übrigen Trompeter von der Parade ab, nachdem wird auf Befehl des letztern die Betſtunde durch einen Trompeter oder Tambour von der Hauptwacht geblaſen oder geſchlagen, darauf aber das Schultern kommandirt, und ſodann avertirt: Habt Acht, man wird abmarſchiren! Bey gedachtem Averiſſement verhalten ſich die als Kommendanten auf die Poſten kommenden Unterofficiere und Gefreyte, wie bey der Mittagsbetſtunde im Felde erwehnet worden.

Wenn dem Vorbeygehenden das Gewehr zu präſentiren nicht gebührte, ſondern ſolches beym Fuß zu halten wäre, ſo muß kommandiret werden: Beym Fuß! worauf die Mannſchaft das befohlene in 6 Tempo, nemlich dasjenige, was ſonſten auf 2 Kommandowörter, das iſt: Präſentirt und beym Fuß zu nehmen vorgeſchrieben wird, muß auch erforderlichen Falls vom Fuß geſchultert werden, welches ebenfalls in Garniſon und im Felde bey dergleichen Gelegenheiten zu befolgen iſt.

Die Hauptwacht verhält ſich vollkommen nach dem, was bey der Generalwacht im Felde geſagt worden, mit der einzigen Ausnahme, daß ſie dem Platzkommandanten, wenn er nur ein Staabsofficier wäre, dennoch die nehmliche Ehrenbezeugung, wie einem Generalfeldwachtmeiſter machen ſoll.

Die übrigen Wachten einer Garniſon beobachten in allen Ehrenbezeugungen die für das Feld ertheilte Vorſchrift.

Wann eine Wacht überraſchet würde und die Zeit nicht gewinnen kann, jemandem die gebührende Ehrenbezeugungen zu erweiſen, ſo ſoll wenigſtens auf die nächſtfolgende gerufen werden, damit es allorten nicht unterbleibe.

Ferner wird überhaupt angewerkt, daß ein jeder Kommandant von einem Poſten in der reſpective ausgemeſſenen Entfernung allezeit vor dem rechten Flügel ſeiner Mannſchaft ſtehen ſoll, es mag nun das Thor oder Eingang eines Zeltes rechter oder linker Hand davon ſeyn. Und wenn er etwas zu kommandiren hat, ſo machet derſelbe jederzeit die halbe Wendung gegen ſeine Mannſchaft, wo zugleich ein Gefreyter das Gewehr vom Fuß mit herum nimmt, gleichwie es bey der Herſtellung, nachdem das Befohlene vollzogen worden, auf den vorigen Platz gebracht wird.

Eben nach dieſer Herſtellung machet ſolcher erſt vor ſich die ſeines Orts etwa erforderlichen Tempo, und im Gegentheil bewürket ſie alsdenn derſelbe, ehe er ſich aufs neue gegen die Mannſchaft wendet.

Anſonſt muß ſich auch ein ſolcher Kommandant wohl einprägen, daß das gewöhnliche Avertiſſement Habt acht! nicht allein ſeine untergebene Mannſchaft, ſondern ihn ſelbſt mit zugleich angehe, nehmlich ſolcher hat vorhero Obacht zu geben, ob die Leute in der gehörigen Ordnung ſtehen, bevor er etwas kommandiret.

Die Fälle, in welchen ein Officier oder Mann vom Wachtmeiſter an unter dem Gewehr den Hut und Casquet oder Cſako abzunehmen oder letztere an das Casquet greifen muß, ſind ſchon anderweit bemerkt; nur wird hier noch erinnert, daß kein Unterofficier oder Gemeiner, wenn er auch Kommandant von einem Poſten iſt, jemals bey einer Ehrenbezeugung, es ſey für Staabsofficier, Generalität, paſſirende Truppen, ja für die allerhöchſte Herrſchaft ſelbſt, unter dem Gewehr nur die Hand an das Casquet oder Cſako bringen ſoll.

durch die alte vor der Ablösung hinwegschaffen, das andere aber an ihre Behörde melden lassen.

So bald nun die Aufführer mit den alten Schildwachten zurück eingetroffen sind, wird die alte Wacht wieder so rangirt, wie sie angekommen war, und marschirt auch so ab; die neue aber rückt auf ihren Platz, wobey das bey der Generalwacht angemerkte zu beobachten ist. Wenn die neue Wacht auf die Stelle der alten gerücket, und solche hinter einen Schranken stehet, so setzet der die erste kommandirende Gefreyte, nachdem die letztere sich entfernet hat, sein Gewehr auswärts an demselben, gleichwie er sich vor diesem Schranken stellen muß.

Wenn es befohlen wäre, auf dem Paradeplatz abzudanken, so marschirt die alte Wacht dahin, und danket ordentlich ab, oder wartet auf Befehl, bis alle Posten daselbst zusammen gekommen sind.

In dem Fall aber, wenn gleich bey denen Posten abzudanken befohlen würde, so soll jede bey 30 Schritten von ihrem Posten paradirend ab, sodann ordentlich aufmarschiren und abdanken.

Hiebey läßt der Kommendant verkehrt schultern, wobey die Mannschaft in ihre Kasernen oder Regiments- und Escadronsnummern ordentlich geführt wird.

In Ansehung eines kommandirenden Unterofficiers oder Gefreyten aber ist zu bemerken, daß solcher erst nachdem die Mannschaft biges Tempo befolget hat, seine Seitengewehre einsteckt oder verkehrt schultert. Die Wachten in den Außenwerken (wenn dieselben nicht von den Thorwachten dahin detaschirt worden) sollen sowohl durch die Thore hinaus, als auch nach der Ablösung wieder hinein paradirend marschiren.

Alle Officiere, wenn sie von dem Paradeplatz auf ihre Wachtposten marschiren, auch nach der Ablösung von denselben wieder abziehen, müssen das Spiel und ihren Posten alle Stöße blasen; die Unterofficiere hingegen können bey dem Auf- und Abziehen niemals das Spiel rühren lassen, wenn solche auch einen Trompeter mit sich bekommen, der das Spiel überschwenkt trägt; wenn sie aber auf ihren Posten die Stöße blasen lassen, so sollen sich dieselben damit gleich wie alle andern nach der Hauptwacht richten.

Wenn es nasses Wetter ist, wird bey dem Auf- und Abmarschiren, wie nicht minder in allen Diensten überhaupt, anstatt zu präsentiren und das Gewehr zu schultern, das Geweht verdeckt getragen, allwo sich von selbst verstehet, daß die Glieder nicht gewöhnliche Distanz halten können, sondern in solcher Entfernung von einander bleiben müssen, daß eines das andere nicht hindere.

In den Garnisonen, wo Kavallerie und Infanterie beysammen eingeleget ist, werden zwar alle Wachten zu Fuße von letz-

terer

Trompeter der Hauptwacht, wie bey der Estandartenwacht auf der Stelle geblasen. Imgleichen ist allda das sonst vorgeschriebene zu beobachten.

Die andern Garnisonwachten achten sich ebenfalls vollkommen nach gedachter Vorschrift.

Wenn in einer Garnison mehrere Kavallerieregimenter beysammen liegen sollten, so wird der Zapfenstreich oder Retraite besagtermaassen durch die Trompeter des Regiments geblasen, von welchem der Hauptmannskommandant ist, bey denen andern aber geschiehet solches nur vor des Regimentskommandanten Quartier.

Wenn einige Leute zur Arbeit an der Fortification kommandirt werden, rücken sie hiezu um die befohlene Stunde aus, die dabey befindlichen Ober- und Unterofficiere sollen dieselben stets wohl beysammen und zu der Arbeit halten, auch genau darauf sehen, daß das Werkzeug nicht muthwillig zu Grunde gerichtet werde, noch viel weniger wegkomme.

Siebentes Kapitel.

Von Ausgebung der Parole und Befehle.

In grossen Garnisonen, wo die Besatzung stark, und in Brigaden eingetheilt ist, werden die Obristwachtmeister durch den Generalfeldwachtmeister, oder den die Brigadedienste thuenden Obristen vom Tag, und die Regimentsadjutanten durch die Adjutanten der Brigadiere abgefertiget. Bey kleinern Besatzungen aber, wo solche in keine Brigaden eingetheilet, und keine Generale unter dem Kommandanten sind, auch die Obristen nicht Brigadiersdienste versehen, werden die Obristwachtmeister aller Trupps von dem Festungskommandanten selbst abgefertiget.

Bey kleinern bekommen die Regimentsadjutanten, sowohl Infanterie als Kavallerie die Abfertigung von dem Adjutanten des Kommandanten, oder wenn derselbe keinen eigenen Adjutanten hätte, von dem Platzlieutenant. Diese Abfertigung geschiehet in einem Kreis, wie im Felde, und zwar nach dem Regimentsrang, wobey der erste dem abferdigenden zur linken, der letzte aber ihm zur rechten Hand zu stehen kommt.

Zugleich werden in dem Kreis der Regimentsadjutanten die betreffenden Garnisonsdienste ausgemacht.

Die Regimenter oder in Garnison kommandirten sollen täglich in der Frühe zur befohlnen Stunde den schriftlichen Rapport nebst Rottenzettel ihren Brigadieren zuschicken.

Bey

kommandirten Fourier, oder einem andern des Schreibens kundigen Mann, welcher bey Tag und Nacht auf der Hauptwacht leben muß, in das Wachtprotokoll ordentlich einschreiben lassen. Gleichwie ein Kommandant von einem Posten, er mag Namen haben wie er will, sowohl in Garnison als im Felde niemals über seine Posten ausgestellet gehen darf, wenn auch der Kommandant, die Generalität oder der, welcher die Inspektion darüber hat, dahin gienge, ausgenommen, es würde ihnen von solchen ausdrücklich anbefohlen, oder er müßte eine Ronde machen; mithin soll um so weniger ein dergleichen Kommandant oder sonstiger Officier weder bey Tag noch Nacht sich nicht nur einen Augenblick von seinem Posten wo andershin zu gehen, sich unterstehen, und wenn er wegen überfallender Krankheit oder anderer erheblichen Umstände, durch einen Kameraden abzulösen wäre, so muß doch dieses jederzeit mit vorheriger Meldung und Vorwissen des Kommandanten und Platzmajors oder respective desjenigen, an welchen der Posten angewiesen ist, geschehen; daher müssen sich auch die Officiere ihr Essen auf solchen Posten bringen lassen, und dürfen sich einzig und allein zu dem Kommandanten zum Essen verfügen, wenn solcher es befiehlet, welches sich nicht weniger auf die Unterofficiere und Gemeine erstrecket, mithin von diesen keinem Mann nach Hause zum Essen, oder um etwas abzuholen erlaubt, sondern das Nöthige durch die Freyreuter, oder jemanden aus der Korporälkammeradschaft zugebracht werden soll, weswegen die in der Garnison auf die Wacht gehende Mannschaft eben auf die Art, wie im Feld durch einen Wachtmeister vom Regiment aufgeschrieben, und den Escadronen angesagt werden muß.

Das Tractiren und Spielen auf den Wachten wie auch Frauenzimmer dahin kommen zu lassen oder Gesellschaft zu halten, ja sogar nur jemanden zum Essen einzuladen, ist denen Officieren untersagt. Imgleichen sollen sich dieselben niemals einiger Betten und dergleichen Gemächlichkeit bedienen; sondern sowohl diese, als die übrige wachthabende Mannschaft insgesammt stets auf alles aufmerksam und die Nacht hindurch munter seyn, zu welchem Ende auf allen Wachten das Licht zu unterhalten ist.

Auf den größern Wachten sollen nach Anzahl der Mannschaft einige Freyreuter gemacht werden, welche ihr Gewehr auf die Seite setzen, und die Patrontasche ablegen müssen, wenn solche für ein oder den andern Mann in der Nähe etwas zu holen haben, diese sollen ebenfalls in und ausser den Wachtstuben alles in der Reinigkeit erhalten.

In den erst bemeldeten Wachtstuben soll kein Fremder, er sey wer er wolle, ohne Vorwissen des Kommandanten gestattet, oder ihm nächtlicher Aufenthalt gegeben werden.

Wenn Deserteurs, Spionen, Arrestanten, oder dergleichen Leute auf die Wacht gebracht würden, soll man niemanden mit

terofficiere und Gefreiten die Parole und Losung empfangen, diese Unterofficiere überbringen sie mit ausgezogenem Seitengewehr, die Gefreiten aber mit geschultertem Gewehr.

Sobald die erste Abfertigung vorbey ist, läßt der Hauptwachtkommandant durch seine ersten Unterofficiere denen bey sich auf der Wacht habenden Officieren die Parole bringen, wornach die übrigen Unterofficiere und Gefreiten von der Hauptwacht 12 Schritt derselben sich in ein Glied stellen, und durch obberührten ersten Unterofficier in einem Kreis die Befehle und Losung wie anderweit gesagt worden, bekommen, und alsdenn solche gleichfalls dem Kommandanten zurückbringen; sofort aber läßt ersterwehnter Kommandant beym Fuß nehmen, ansetzen, oder niederlegen, und sich in Gegenwart derer andern Officiere die Befehle vom 1ten Unterofficier vorlesen, denen er, die noch etwa nöthigen beyrücket, und gedachter erster Unterofficier giebt hierauf den Befehl der Mannschaft in der Wachtstube, allwo ebenfalls die Obliegenheit des gemeinen Mannes auf Wachten und Posten vorgelesen werden sollen, dahero solche in deutsch und böhmischer oder der sonst nöthigen Sprache daselbst gleich wie auf jedem andern Posten vorhanden seyn müssen.

Auf diese Art soll man sich auf allen Posten verhalten, und von jedem Kommandanten die Parole oder Losung unter geschultertem Gewehr, vor seiner Mannschaft durch den, so sie von der Hauptwacht abgeholet, empfangen werden, nicht minder sind alsdenn seine übrigen Unterofficiere und Gefreiten, auch die, welche von seinem Posten dependiren, beschriebenermaßen abzufertigen.

Den Befehl hingegen empfänat jeder Kommandant außer dem Gewehr, und läßt ihn sodann der Mannschaft in der Wachtstube geben, oder giebt solchen selbst aus; imgleichen werden die obberührten Verhaltungen vorgelesen; die Gemeinen, welche als Kommandanten auf Posten stehen, schicken einen ausrichtsamen Gemeinen um den Befehl. Wenn sie aber die Losung dazu bekommen, so ist ihnen diese nebst dem Befehl durch einen Unterofficier von jenen Posten, wovon dieselben dependiren, zu überbringen.

Ansonst wird noch überhaupt bemerkt, daß in einer Garnison, wo kein eigentlicher Platzmajor und Platzlieutenant wäre, ein Major und Subalternenofficier von der Besatzung die Dienste zu verrichten habe, indem die Anstellung der erstern keinesweges nothwendig ist.

Bey denen Regimentern oder in Garnison kommandirten wird der Befehl vollkommen in der bereits im Feld beschriebenen Ordnung ausgegeben, nur daß die Wachtmeister mit ihren Korporalen vom Aufpassen, auch die Staabs und kleinen Prima Plana Partheyen zur gesetzten Stunde vor des Regimentskommandanten Quartier zusammen kommen; gleichwie ebenfalls die Abfertigung der Flügel der Escadron

mit Holz, Stroh, und dergleichen Dingen beladenen Wägen unter keinerley Vorwand etwas abzufordern ist.

Es soll durch die Thore, auch bey denen Wachten, niemanden gestattet werden, mit Pferden oder Wagen vorbey zu jagen; imgleichen nicht zu Fuß vorbey zu laufen.

Wenn mehrere Wagen an ein Thor kommen, muß allezeit nur einer auf 50 Schritt hinter dem andern anfahren, damit die Thore und Brücken nicht verfahren; in jenem Fall aber, wo einer unter dem Thor, oder auf der Brücke bräche, soll gleich das Gatter und der Schlagbaum zugezogen, wie auch auf die innere Wacht gerufen werden, die äussere Wacht muß hiebey im Gewehr stehen.

Wenn ein oder mehrere mit Heu, Stroh und dergleichen Sachen beladene Wagen von aussen her gegen ein Thor ankommen, soll es gleich bey deren Erblickung von der äussern Wacht an die innere gemeldet werden, worauf ein Ober- oder Unterofficier mit einiger Mannschaft denenselben entgegen gehet, solche in der nöthigen Entfernung draussen anhält, und mit Piquen oder was sich hiezu auf der Wacht befindet, durchstoßet, auch sonsten, gleichwie alle verdeckte Wagen, visitiret, ob nichts verdächtiges darinnen verborgen sey, welches ebenmäßig, wenn die Desertion einrisse, oder sonst ein Uebelthäter aufgesuchet würde, bey allen dergleichen hinausfahrenden Wagen an jeder innern Thorwacht zu beobachten ist, und vor dieser Visitirung muß keiner herein noch hinaus paßirt werden.

Wenn an einer Brücke, oder sonst bey einem Thor etwas entzwey bricht, muß es unverzüglich gemeldet werden.

Kein Mann vom Wachtmeister an, soll ohne Paß vor das Thor hinausgelassen, sondern ein solcher in Arrest genommen werden.

Niemand soll unter einem Thor mit verdecktem Gesicht aus- und einpaßiren gelassen, sondern angehalten und examiniret werden. Wenn Steckbriefe auf die Thorwachten gegeben werden, ist die Mannschaft überhaupt, eine jede Schildwacht aber insbesondere hievon wohl zu unterrichten, damit sie alle Paßirende genau betrachten, und wo sie auf jemanden einen Verdacht schöpfet, denselben zur Ausforschung gleich anhalten könne.

Es ist niemanden zu gestatten, daß er mit einer brennenden Tabackspfeife durch Thore, oder über Brücken paßire, sondern es muß einem solchen zugerufen werden, daß er sie einstecke.

Wenn ankommende Trouppen oder Processionen bey einem Thor herein wollen, und nicht schon vorher befohlen wäre, dieselben paßiren zu lassen, so soll bey deren Anlangung am Glacis der äussere Schlagbaum zugezogen, und es vorhero gehörig gemeldet werden, wenn nun aber wegen ihrer Paßirung die Befehle überbracht worden, und solche einrücken, so müssen die Wachten nicht allein in Ansehung derer Trouppen das anderweit vorgeschriebene befolgen,

Neuntes Kapitel.

Von Oeffnung der Thore.

Dieſe Oeffnung geſchiehet von außen herein, und zu Hinauspaſſirung der Schlüſſel, wie auch der obenbeſagten von der Hauptwacht mit gekommenen, und übrigen Begleitung werden keinesweges die Hauptthore aufgemacht oder dergleichen Zugbrücken herabgelaſſen, ſondern dieſes geſchiehet nur mit denen Seitenthoren und kleinen Brücken. Die Thorwacht empfängt die Schlüſſel bey deren Annäherung mit geſchultertem Gewehr, wie bey der Sperrung erwehnet worden.

Wenn nun das erſte Thor geöffnet iſt, und die Schlüſſel weiter gegen die äußern gehen, läßt die Wacht das erſte wieder zumachen, und die Schlöſſer ohne zuzuſchließen, davor hängen, welches auch bey denen übrigen und kleinen Zugbrücken bis zu dem äußerſten Gatter und Schlagbaum allezeit geſchieht, und ſie nach der Oeffnung und hinauspaſſirten Schlüſſeln wieder zuzumachen, oder aufzuziehen ſind. Bey dieſer Oeffnung ſoll von der Thorwacht die Hälfte der Mannſchaft nebſt einem Unterofficier hinter den Schlüſſeln mit hinausgehen, wovon bey jedem geöffneten und wieder zugemachten Thor oder Gatter 2 Schildwachten, desgleichen bey denen Fallbrücken 2 oder 4 Mann nach Erforderniß mit dem im Haken gehenkten Gewehr, und ſolche aufzuziehen und abzulaſſen verbleiben; die übrigen aber die Schlüſſel bedecken helfen.

Der Kommandant von der Thorwacht hingegen bleibt mit der andern Hälfte der Mannſchaft an ſeinem Ort mit geſchultertem Gewehr ſtehen. Wenn demnach bey Eröffnung des äußerſten Gatters und Schlagbaums Patrouillen rechts und links längſt dem Glacis oder gegen die Vorſtädte jeden Orts ein Unterofficier oder Gefreyter mit mehr oder weniger Mannſchaft geſchickt worden, ſo ſollen ſich dieſe wohl umſehen, ob ſich nichts verdächtiges irgendwo gefunden, und bleibet die die Schlüſſel führende, auch die mit hinausgehende Bedeckung, gleichwie die äußere Thorwacht an dem zugemachten Gatter ſtehen, bis erwehnte Patrouillen zurückgekommen, und wenn dieſe nichts verdächtiges rapportiren, ſo wird alsdenn ein Thorgatter und Fallbrücke nach dem andern geöffnet oder herabgelaſſen, und ſich dergeſtalt bey allen andern Thoren verhalten.

Die äußerſte Patrouille längſt dem Glacis, und gegen die Vorſtädte, oder das Feld, werden von einer in Garniſon liegenden Kavallerie zu Pferd verrichtet, und die hiezu kommandirte Mannſchaft muß bey dem Thor abſitzen, die Pferde über die kleinen Zugbrücken führen, darauf aber nach deren Poſtirung erſt wieder aufſitzen, wenn

neben

neben dem Hauptthor sich kein Seitenthor befinden sollte, müssen die Schlüssel durch einen Ausfall hinausdassiren.

Wenn des Nachts ein Seiten- oder gar ein Hauptthor auf Befehl des Kommandanten geöfnet werden müßte, stellet der Wachtkommandant zur größern Vorsicht 1 Korporal oder Gefreyten, mit 6 oder mehr Mann dahin, und soll vor der Eröffnung auch die nächsten Wachten und Schildwachten auf dem Wall durch die Thorwacht hievon benachrichtiget werden. Wenn bey einem Posten nur im mindesten etwas verdächtiges wahrgenommen würde, muß sich die Wacht sogleich in das Gewehr stellen und nicht nur das bemerkte auf die Hauptwache melden, sondern auch die nächststehenden Posten insgesammt, sowohl in Garnison als im Feld, und soll die Mannschaft nicht allein die Nacht hindurch, sondern auch und zwar besonders gegen Tag stets munter erhalten werden.

Wenn bey starkem Nebel oder andern Umständen die Schlagbäume und äußersten Gatter zuzumachen befohlen wird, sind jederzeit 4 Schildwachten dazu zu stellen.

Annebst ist zu bemerken, daß eine jede bey einem Schlagbaum ausgesetzte Schildwacht immer auf der Seite, wo er herabgezogen wird, stehen müsse, um erforderlichen Falls gleich die Ketten ergreifen, und das nöthige thun zu können, deshalb auch das Schilderwachthaus daselbst aufgerichtet seyn muß.

Zehntes Kapitel.

Von denen Ronden.

In einer Vestung sollen 4 gewöhnliche Ronden, als die Visitir- Haupt- Schaar- und Tagronde gehalten werden.

Die Visitirronde geht gleich nach dem Zapfenstreich, oder Retraite aus, welche der jüngste Officier von denen sämmtlich aufgezogenen Officieren, wo deren aber nur in allen 3 auf die Wacht gezogen wären, ein Wachtmeister verrichtet.

Diese nimmt, wenn 2 Korporale auf dem Posten sind, einen davon, sonsten aber nur in allem 3 auf einen Gefreyten nebst 4 Gemeinen mit Gewehr, und 1 Freyreuter ohne Gewehr mit der brennenden Laterne mit sich und giebt jedesmal auf denen Posten die Parole ab; allwo sie nicht nur wegen der Wachsamkeit nachsiehet, sondern anbey beobachtet, ob die Nachtposten an ihrem Ort richtig ausgestellt

seyn.

Wenn dem Vorbeygehenden das Gewehr zu präſentiren nicht gebührte, ſondern ſolches beym Fuß zu halten wäre, ſo muß kommandiret werden: Beym Fuß! worauf die Mannſchaft das befohlene in 6 Tempo, nemlich dasjenige, was ſonſten auf 2 Kommandowörter, das iſt: Präſentirt und beym Fuß zu nehmen vorgeſchrieben wird, muß auch erforderlichen Falls vom Fuß geſchultert werden, welches ebenfalls in Garniſon und im Felde bey dergleichen Gelegenheiten zu befolgen iſt.

Die Hauptwacht verhält ſich vollkommen nach dem, was bey der Generalwacht im Felde geſagt worden, mit der einzigen Ausnahme, daß ſie dem Platzkommandanten, wenn er nur ein Staabsofficier wäre, dennoch die nehmliche Ehrenbezeugung, wie einem Generalfeldwachtmeiſter machen ſoll.

Die übrigen Wachten einer Garniſon beobachten in allen Ehrenbezeugungen die für das Feld ertheilte Vorſchrift.

Wann eine Wacht überraſchet würde und die Zeit nicht gewinnen kann, jemandem die gebührende Ehrenbezeugungen zu erweiſen, ſo ſoll wenigſtens auf die nächſtfolgende gerufen werden, damit es allorten nicht unterbleibe.

Ferner wird überhaupt angewerkt, daß ein jeder Kommandant von einem Poſten in der reſpective ausgemeſſenen Entfernung allezeit vor dem rechten Flügel ſeiner Mannſchaft ſtehen ſoll, es mag nun das Thor oder Eingang eines Zeltes rechter oder linker Hand davon ſeyn. Und wenn er etwas zu kommandiren hat, ſo machet derſelbe jederzeit die halbe Wendung gegen ſeine Mannſchaft, wo zugleich ein Gefreyter das Gewehr vom Fuß mit herum nimmt, gleichwie es bey der Herſtellung, nachdem das Befohlene vollzogen worden, auf den vorigen Platz gebracht wird.

Eben nach dieſer Herſtellung machet ſolcher erſt vor ſich die ſeines Orts etwa erforderlichen Tempo, und im Gegentheil bewürket ſie alsdenn derſelbe, ehe er ſich aufs neue gegen die Mannſchaft wendet.

Anſonſt muß ſich auch ein ſolcher Kommandant wohl einprägen, daß das gewöhnliche Avertiſſement Habt acht! nicht allein ſeine untergebene Mannſchaft, ſondern ihn ſelbſt mit zugleich angehe, nehmlich ſolcher hat vorhero Obacht zu geben, ob die Leute in der gehörigen Ordnung ſtehen, bevor er etwas kommandiret.

Die Fälle, in welchen ein Officier oder Mann vom Wachtmeiſter an unter dem Gewehr den Hut und Casquet oder Cſako abzunehmen oder letztere an das Casquet greifen muß, ſind ſchon anderweit bemerkt; nur wird hier noch erinnert, daß kein Unterofficier oder Gemeiner, wenn er auch Kommandant von einem Poſten iſt, jemals bey einer Ehrenbezeugung, es ſey für Staabsofficier, Generalität, paſſirende Truppen, ja für die allerhöchſte Herrſchaft ſelbſt, unter dem Gewehr nur die Hand an das Casquet oder Cſako bringen ſoll.

Denen Regimentskommandanten, wosebst die Estandarten zur Verwahrung des Dienstes auf der Hauptwacht zu verwahren sind, gebühret nur, wie den übrigen Staabsofficieren, eine Schildwacht.

Ein Rittmeister bekommt niemals in Besatzung eine Schildwacht, ausgenommen er wäre Regiments- oder eines in der Garnison befindlichen Detaschements Kommandant, da ihm wegen der Kasse auch eine Schildwacht vor das Haus, und eine Ordonanz vom Regiment gegeben wird: wenn derselbe hingegen nur majorisirt, bekommt er sie nicht, wohl aber gleich den andern Staabsofficieren eine Ordonanz, die ihm ebenfalls sonst nicht gebühret.

Wenn übrigens der Vestungskommandant einem Regiment für seine Arrestanten unter Thoren, oder sonst wo, zur Verringerung der Dienste eine besondere Gelegenheit anweiset, und sie von einer allda befindlichen Garnisonwacht mit versehen würde, so stehen doch solche nicht unter des Kommandanten 24stündigen Gewalt, wobey noch überhaupt angemerket wird, daß ein Regimentskommandant die Arrestanten nicht länger, als es zu Formirung ihres Processes unumgänglich erforderlich ist, sitzen lassen darf.

Sechstes Capitel.

Ordinaire Stoß.

Wenn in einer Vestung bey einem Gouverneur eine besondere Wacht aufziehet, so muß solche die ordinairen Stöße jederzeit anfangen, und nach dieser erst die Hauptwacht, alle übrige Posten aber erst nach der Hauptwacht dieselbigen blasen.

Die Mittagsbetstunde wird um 12 Uhr und die Betstunde des Abends mit Gebetläuten, oder kurz vor Sonnen Untergang geblasen, wobey sich die Wachten und Schildwachten wie im Felde bey den Estandartwachten verhalten.

Eine Stunde vor dem Zapfenstreich oder Retraite kommen die Trompeter von demjenigen Regiment, bey dem der Officier die Hauptwacht hat, vor demselben zusammen, allwo die Trompeter die Trompeten überschwenkt behalten, und abwarten, bis die Hauptwache vor dem Zapfenstreich oder Retraite in das Gewehr gehet, und die Trompeter sich richten. Hierauf wird nun bemeldte Retraite von allen Trompetern vor der Hauptwacht auf der Stelle und darauf abgeblasen.

Besagte Hauptwacht verhält sich hiebey vollkommen wie die Estandartwacht im Felde, die übrigen Stöße werden durch die

ſoll bey Abfertigung der Ronden viſitirender Patroullen, auch bey denen des Nachts paſſirenden, beſonders auf die Perſonen, Kleidung und dergleichen geſehen werden, damit ein Poſten auf keinerley Weiſe hintergangen werde.

Wenn eine Ronde auf einen Poſten kommt, der keine Parole, ſondern nur die Loſung hat, muß der Kommandant von dieſem Poſten, nachdem die Schnarrpoſt die Ronde behörig geſtellet, die Loſung gleichfalls durch einen Gefreyten und 2 Mann abfordern, und ſich ſolche zurückbringen laſſen; ſodann aber den Rapport von ſeinem Poſten der Ronde abſtatten.

Wenn nun ſolchergeſtalt eine Ronde alle Poſten um die Veſtung abgegangen, verfüget ſich dieſelbe zuletzt auf die Hauptwacht, und nach dorten geſchehener gleichmäßigen Abfertigung giebt der die Ronde gemachte Officier, dem Hauptwachtkommandanten von allen Poſten den Rapport, wie er ſolche und die Schildwachten angetroffen; hierauf aber gehet derſelbe auf ſeinen Poſten, allwo er zur Sicherheit ebenfalls abgefertiget wird.

Eilftes Kapitel.

Von denen Patroullen.

Wenn die Kavallerie in einer Veſtung die Dienſte zu Fuß verſiehet, ſo ſchicket ſie, wie es bey der Infanterie geſchiehet, vom Zapfenſtreich oder Retraite an, bis zur Tagwacht, alle halbe Stunden, eine in 1 Gefreiten und 2 Mann beſtehende Patroulle aus, um die Poſten und Schildwachten auf dem Wall munter zu halten. Dieſe Wallpatroullen gehen alle ſchon von der Hauptwacht aus bis auf den erſten Poſten, und nehmen jedesmal ein Zeichen mit, das in einem numerirten Blech oder was der Kommandant hiezu verordnet hat, beſtehet. Gedachtes Zeichen ſoll allezeit von dem letzten Poſten mit dem Rapport auf die Hauptwacht zurückgebracht und daſelbſt dem Kommandanten gleich behändiget werden, damit ſolche ſtets verſichert ſeyn, daß die Patroullen richtig um und um von einem Poſten zu dem andern ohne Verſchub gegangen ſind. Sollte aber während der Patroulle ſich etwas wichtiges, als zum Exempel ein Verdacht oder dergleichen ereignen, ſo ſoll es von dem Poſten, welcher die erſte Nachricht davon bekommt, auch unmittelbar alſo gleich auf der Wacht gemeldet werden.

Bey kleinen Besatzungen hingegen, wo die Truppen in keine Brigaden eingetheilet, und keine Generals unter dem Kommandanten nd, wird obbemeldter Rapport nebst Rottenzettel von denen Regientern, oder Kommandirten dem Platzmajor eingesendet, darinnen nd alle Meldungen, wie im Felde, enthalten, gleichwie auch das usser der Zeit vorfallende ungesäumt anzuzeigen ist.

Die Trompeter haben sich wegen ihres Exercirens, nach denen om Kommandanten hiezu ausgesetzten Stunden, genuestens zu chten.

Die Hauptwacht soll durch den Platzmajor abgefertiget werden. Sollte dieser aber wegen anderer nothwendigen Geschäfte, keine Zeit iezu haben, so soll sich der Rittmeister oder Kommandant von der Hauptwacht keinesweges weigern, die Parole von dem Platzlieutenant inzunehmen, gleichwie der Platzmajor solche, wenn nur ein Lieutenant uf der Hauptwache wäre, demselben giebt. Dieser Platzmajor verüget sich nebst dem Platzlieutenant eine halbe Stunde vor den Abendgebetläuten dahin, allwo die von den Thoren und andern Posten eine albe Stunde vorhero sich eingefundenen und zugleich den Rapport u geben habenden Unterofficiere mit gezogenem Seitengewehr, und ie Gefreyten mit geschultertem Gewehr sich bey 20 Schritt von der Hauptwacht in ein Glied, der Unterofficier von der Hauptwacht echter Hand, und die von denen grössern Posten nach ihm, sich nit der Fronte gegen die Wacht, und dem von jeden Posten mitgerachten Gemeinen ebenfalls mit geschultertem Gewehr 3 Schritt inter stellen.

Wenn die Hauptwacht in das Gewehr gehet, und nachdem der Kommandant davon unter geschultertem Gewehr, durch den Platzmajor abgefertiget worden, (allwo gedachter Hauptwachtskommandant bey empfanguna der Parole, gleich wie ein jeder Officier in derzleichen Gelegenheit die ordinaire Salutirung machet) schliessen auch die bemeldten Unterofficiere und Gefreyten, dann hinter diesen die Gemeinen auf Kommando des Platzlieutenants den doppelten Kreiß. Ferner wird beym Fuß kommandirt, und denen Unterofficieren und Gefreyten, der die Wachten angehende Befehl gegeben, hierauf das Schultern und die Gemeinen zum Rechts umkehrt befohlen, worauf der Platzlieutenant denjenigen so die Ronden abzufertigen haben, die Parole denen übrigen aber nur die Losung giebt, sodann wird die Fronte auf Kommando hergestellet, und von denen Korporalen und Gefreyten die Parole oder Losung dem Hauptwachtkommandanten gebracht, hierauf aber gehet jeder auf den Posten zurück.

Die Hauptwacht nimmt nach der Abfertigung des Kommandanten beym Fuß, wenn hingegen der Platzlieutenant die Parole und Losung austheilet, so muß solche schultern, wie nicht minder soll dieser Kommandant unter geschultertem Gewehr von denen Un-

ſchuß zu thun, oder auf die nächſten Poſten zu rufen, und ſolches anzuzeigen, damit der dortige Kommandant, wenn er einen Trompeter hat, Allarm blaſen laſſe, und es unverweilt auf die Hauptwacht, mithin auch von dieſer dem Kommandanten und Platzmajor gemeldet werde.

Sobald nun ein ſolcher Allarm geſchiehet, ſoll die in jeder Garniſon auf Feuer Bereitſchaft kommandirte Mannſchaft, welche ſich niemals ausziehen, und beſtändig geſattelt halten muß, auf das geſchwindeſte ausrücken und dasjenige befolgen, was die jeden Orts, von dem Kommandanten herausgegebene Feuerordnung und deſſen beſondere Befehle enthalten; annebſt ſoll bey einem entſtehenden Feuerallarm, die Garniſon ohne Erwartung eines weitern Befehls ungeſäumt zu Pferd auf ihre Allarmplätze (welche denen Regimentern gleich bey der Einrückung in einer Veſtung angewieſen werden) mit Sack und Pack marſchiren, und allda unter dem Gewehr ſtehen bleiben, bis weitere Ordre von dem Kommandanten kommt, wenn ihr in der Feuerordnung nicht ſchon beſondere Verrichtungen vorgeſchrieben worden.

Wenn auf Befehl einige Mannſchaft zum Löſchen geſchickt werden ſoll, ſo iſt hiezu vom Regiment in Anſehung deſſen Stärke der 3te oder 4te Theil oder die zu Dämpfung des Feuers benöthigte Anzahl von Leuten zu nehmen, welche hiezu abſitzen, ihr Seitengewehr an die linke Piſtole hängen, dann das Feuergewehr ſammt Bandalier, Patrontaſchen und Bagage auf denen Pferden laſſen, und von denen dazu gehörigen Ober- und Unterofficieren hurtig dahin geführet werden ſollen, wo das Feuer iſt. Alldorten rangiren die Officiere nach Möglichkeit, die Mannſchaft erforderlichen Falls ſolchergeſtalt in 2 Glieder von dem Feuer, bis zu dem erſten Waſſer oder Brunnen, daß in einem Glied ein Mann dem andern die mit Waſſer gefüllten Geſchirre wieder in aller Geſchwindigkeit gegen das Feuer zu, das andere Glied aber eben auf die Art die ausgeleerten Geſchirre wieder bis zu dem Waſſer zurück lange. Auch ſind hiernächſt die zu denen Spritzen oder ſonſten erforderliche Leute dahin einzutheilen, und die mit kommandirten Ober- und Unterofficiere haben ihre Mannſchaft zur hurtigen Löſchung beſtändig aufzumuntern. Müſte hingegen das Waſſer von weitem hergetragen werden, ſo theilen ſich die Ober- und Unterofficiere zu denen Leuten ein, daß ſie ſolche beſtändig unter ihrer Obſicht haben; und dieſelben nicht auseinander oder anderen Liederlichkeiten nachlaufen.

In denen Kaſernen bleibt die daſelbſt ſtehende Wacht, nicht minder der Subalternofficier von der Inſpection nebſt 1 Korporal p. Diviſion und 2 Mann p Eſcadron zurück, welche auf die Kaſernen und Requiſiten, denn auf die Pferde der Kaſernenwacht Acht haben; auch wenn das Feuer nicht gar weit davon entfernet iſt, die Geräthſchaften, beſonders die Betten an einen ſichern Ort zuſammen legen. Die denſelben Tag abgezogene Haupt- und Thorwachten rücken

gleich

in solchergestalt, jener vor oder nach Gelegenheit in denen Kasernen, nn die Mannschaft aber bey denen Inwohnern oder sonst auseinan: verlegt wäre, vor ihres Rittmeisters Quartier geschieht.

Achtes Kapitel.

Von Sperrung der Thore.

Wenn nach dem Abendgebetläuten und geblasener Betstunde in einer estrung der Sperrschuß geschiehet, oder anstatt dessen bey den Thoren f den Rempart aufgeblasen wird; so soll gleich von denen äußern horwachten 1 Gefreiter mit 3 Mann zu dem Gatter und Schlagbaum cken, und solche zumachen, auch nebst denen dortigen Schildwach: 1 dabey stehen bleiben bis sie völlig geschlossen worden.

Wenn sich der Platzmajor mit dem Platzlieutenant in des Kom:ndanten Haus um die Schlüssel verfüget, so schicket der Haupt:achtkommandant 1 Korporal und 6 Mann gleichfalls dahin mit Ge:ehr, den Freyreuter aber ohne Gewehr, die Schlüssel zu begleiten, elche der Freyreuter allda von dem Platzlieutenant bekommt, um lche in der Mitten zwischen denen 2 Gliedern der 6 Mann zu agen.

Wenn diese bey einem Thor anlangen, allwo sie der Wachtkom:andant mit Geschultertem Gewehr erwartet, so läßt er 1 Korporal id 6 Mann, wenn die Wacht aber stark ist, mehrere Mann zu deren edeckung bis zu dem äußern Gatter mit marschiren. Zugleich schickt zwey oder nach Erforderung mehrere Mann mit dem im Haken ge:ngten Gewehr an die Fallbrücken, um dieselben bey der Sperrung fzuziehen; gedachter Wachtkommandant aber soll mit der übrigen annschaft auf seinem Posten mit geschultertem Gewehr stehen blei:n, bis die Schlüssel wieder bey ihm zurückpassiret sind, worauf er ch vorheriger Eintretung der Leute, beym Fuß nehmen und an:tzen läßt.

Wenn nun alle Thore gesperrt worden, begleitet die obige Mann:haft von der Hauptwache die Schlüssel wieder bis in des Komman:anten Haus und marschiret hernach auf ihren Posten.

Gleich nach Sperrung der Thore werden die anbefohlenen Wacht:osten ausgestellet.

gemacht werden, dann ſind die Thore ohne weitern Befehl völlig zu ſperren. Die Garniſon rücket unverzüglich auf ihre Allarmplätze, und beſetzet zugleich die hierzu angewieſenen Außenwerke, auch gehen die abgelöſeten Wachten auf ihre vorige Poſten, und bleibt alles in Erwartung der fernern Befehle im Gewehr ſtehen.

Wenn Mannſchaft von denen Regimentern als Handlanger zu der Artillerie kommandirt werden, eilet dieſelbe ebenfalls zu ihren Stücken.

Wenn die Staabsofficiere gleich nach Anweiſung der Allarmeplätze ihre Werker und Situation in Augenſchein genommen, auch die vorläufige Diſpoſition nach des Veſtungskommandanten Einleitung und Befehl gemacht haben, ſo ſollen ſie ſich in dieſem Fall genaueſtens darnach achten, insbeſondere aber iſt von denjenigen, die am nächſten an denen Thoren, Ausfällen, oder Waſſer- und dergleichen Ableitungen ſtehen, der ſorgfältigſte Bedacht zu nehmen, womit dieſelben wohl verwahret, und die daſigen Poſten hinlänglich verſtärket werden, bis der Kommandant zu Folge der Umſtände ſeine weitere Einrichtung gemacht hat.

Wenn der Feind einen Ort bloquirt oder berennet, muß man ſich wegen der Ausrückung und Poſtenbeſetzung ebenmäßig hiernach, und gleich wie in allen überhaupt nach denen beſondern Verordnungen des Kommandanten jederzeit genaueſtens richten.

Wenn bey dergleichen Gelegenheit extra-Vorpoſten außerhalb der Veſtung ausgeſtellt werden, bekommen ſolche eine beſondere Loſung im Zeichen geben, niemals aber diejenige Parole oder Loſung, welche in der Veſtung ausgegeben wird.

Wenn nach Umſtänden befohlen würde, daß die Garniſon nicht ausrücken ſoll, ſondern die Allarmplätze nur mit einigen Piquetern zu beſetzen ſeyn, ſo ſoll doch, wenn der Feind in der Nähe wäre, nur die Hälfte der Mannſchaft ſich ausziehen, die andere Hälfte aber 2 Stunden vor Tags auch angezogen, und alles munter ſeyn.

Vierzehntes Kapitel.

Von der Kirchenparade.

In einer Beſatzung, wo die Mannſchaft in Kaſernen liegt, ſollen an Sonn- und Feyertägen nicht alle Eſcadronen auf einmal, ſondern nur ſo viele, als die Hälfte der Garniſon beträgt, von denen Kaſer-

: Wacht, welche ſchon bey Erſehung oder Hörung der Ronde rhero ſchon aus der Wachtſtube getreten, das Gewehr hurtig auf : Schulter, und der Kommandant läßt durch einen Korporal er Gefreyten mit 2 Mann die Loſung von der Ronde durch Zu- ſung: Loſung her! abfodern; die ihm der mit der Ronde ge- nde Korporal oder Gefreyte, welcher ebenfalls mit 2 Mann hervor- tt, gehen muß.

Und wenn hierauf der von der Wacht ſolche ſeinem Kommant nt richtig zurückgebracht, rufet der Wachtkommandant Avancir onde! und gehet, wenn er ſelbſt die Parole geben oder empfangen l, mit zwey Mann bey 6 Schritt gegen die Ronde, welche ſich zu- ich an ihn nähert, worauf bey Uebergebung der Parole die Spitzen r Seitengewehre gegeneinander an die Bruſt gehalten werden. sdenn giebt der Wachtkommandant den Rapport ſelbſt von ſeinem ſten, wenn der Rondirende höher iſt; widrigenfalls aber läßt er ihn rch ſeinen Unterofficier abſtatten.

Die Ronde ſiehet ſich übrigens wohl um, ob ſie alles bey dem wehr oder ſonſten in der Ordnung auf dem Poſten findet und gehet nn weiter; der Wachtkommandant hingegen läßt beym Fuß neh- n, wenn ſich die Ronde entfernet hat, und anſetzen.

Sollte ſich ereignen, daß eine Ronde eine falſche Loſung oder role gebe; ſo ſoll der zur Abholung der Loſung mit 2 Mann vor- sgeſchickte Korporal oder Gefreyte auf das erſtemal, wenn er die ſung falſch findet, ſolche zum zweytenmal verlangen, indem ſich 3 erſtemal verredet werden kann. Wenn aber dieſelbe wieder falſch geben wird, behält er ſein Gewehr vorwärts gefällt, läßt die bey- benden 2 Mann fertig machen, und rufet zugleich auf ſeinen Wacht- nmandanten: Unrichtig! worauf dieſer ebenfalls die Wacht zum rtigmachen kommandirt. Sobald obbemeldter Korporal oder Ge- yter das unrichtig an ſeinen Kommandanten zugerufen, ſagt er zu n, welcher die Loſung falſch gegeben Zurück! womit letzterer zu iem Rondekommandanten zurückgehet, und ſich die Loſung, wenn ſolche vergeſſen hätte, wiedergeben läſſet; darauf von neuem meirt und die Loſung giebt, die obberührten 2 Mann aber, wie ht weniger die ganze Wacht bleiben mit fertiggemachtem Gewehr eſſen ſtehen.

Wäre nun ſolche abermals falſch, ſo ſoll der von der Wacht em von der Ronde mit ſeinen 2 Mann und der Wachtkommandant i Rondirenden mit ſeiner übrigen Mannſchaft arretiren, und es ſo- ich auf die Hauptwacht, oder wo er angewieſen, melden laſſen. iche hingegen die Ronde zurück, und wollte auf das geſchehene Er- hnen nicht Stand halten, auch den Arreſt nicht annehmen, ſo läßt Wachtkommandant auf ſolche Feuer geben, welche Verhaltung mäßig im Feld auf denen Poſten in Acht zu nehmen iſt, und wenn Feind durch einen Verräther die Parole empfangen haben könnte, ſo

ſoll

ſoll bey Abfertigung der Ronden viſitirender Patroullen, auch bey denen des Nachts paſſirenden, beſonders auf die Perſonen, Kleidung und dergleichen geſehen werden, damit ein Poſten auf keinerley Weiſe hintergangen werde.

Wenn eine Ronde auf einen Poſten kommt, der keine Parole, ſondern nur die Loſung hat, muß der Kommandant von dieſem Poſten, nachdem die Schnarrpoſt die Ronde behörig geſtellet, die Loſung gleichfalls durch einen Gefreyten und 2 Mann abfordern, und ſich ſolche zurückbringen laſſen; ſodann aber den Rapport von ſeinem Poſten der Ronde abſtatten.

Wenn nun ſolchergeſtalt eine Ronde alle Poſten um die Veſtung abgegangen, verfüget ſich dieſelbe zuletzt auf die Hauptwacht, und nach dorten geſchehener gleichmäßigen Abfertigung giebt der die Ronde gemachte Officier, dem Hauptwachtkommandanten von allen Poſten den Rapport, wie er ſolche und die Schildwachten angetroffen; hierauf aber gehet derſelbe auf ſeinen Poſten, allwo er zur Sicherheit ebenfalls abgefertiget wird.

Eilftes Kapitel.

Von denen Patroullen.

Wenn die Kavallerie in einer Veſtung die Dienſte zu Fuß verſiehet, ſo ſchicket ſie, wie es bey der Infanterie geſchiehet, vom Zapfenſtreich oder Retraite an, bis zur Tagwacht, alle halbe Stunden, eine in 1 Gefreiten und 2 Mann beſtehende Patroulle aus, um die Poſten und Schildwachten auf dem Wall munter zu halten. Dieſe Wallpatroullen gehen alle ſchon von der Hauptwacht aus bis auf den erſten Poſten, und nehmen jedesmal ein Zeichen mit, das in einem numerirten Blech oder was der Kommandant hiezu verordnet hat, beſtehet. Gedachtes Zeichen ſoll allezeit von dem letzten Poſten mit dem Rapport auf die Hauptwacht zurückgebracht und daſelbſt dem Kommandanten gleich behändiget werden, damit ſolche ſtets verſichert ſeyn, daß die Patroullen richtig um und um von einem Poſten zu dem andern ohne Verſchub gegangen ſind. Sollte aber währender Patroulle ſich etwas wichtiges, als zum Exempel ein Verdacht oder dergleichen ereignen, ſo ſoll es von dem Poſten, welcher die erſte Nachricht davon bekommt, auch unmittelbar alſo gleich auf der Wacht gemeldet werden.

Wenn in einer Veſtung der verdeckte Weg nicht förmlich beſetzet würde; ſo ſind doch in dem Places d'Armes kleine Piqueter auszuſtellen, welche an jedem Ort der ausſpringenden Winkel eine Schildwacht haben, gedachte Piqueter patrouilliren gegen einander um den ganzen bedeckten Weg, wie es auf dem Wall geſchiehet, und geben auf die Palliſaden Achtung.

Sobald nun dieſelben etwas zu melden haben, rufen ſie auf die Baſtionsſchildwachten, damit es von dieſen, bis auf die nächſte Wacht zugerufen und eine Patrouille durch einen Ausfall hinausgeſchickt werde.

Wenn bey der Viſitirung nach dem Zapfenſtreich oder Retraite, bey dem Regiment oder kommandirten, ein oder mehrere Mann abgiengen, und Verdacht zur Deſertion wäre, oder ſich in der Nacht jemand ſolchergeſtalt verlohren, und die Nachricht hievon gegeben würde; ſollen die Patrouillen an denjenigen Oertern, wo am leichteſten durchzukommen iſt, verdoppelt werden, und haben dieſe überall, wie auch die Thorwachten bey Oeffnung der Thore genau Obacht hierauf zu geben.

Bey dem Frührapport nach der Tagwacht ſoll von denen Poſten auf die Hauptwacht gemeldet werden; wie viele Patrouillen die Nacht hindurch gegangen, und dieſe hat es in dem ſchriftlichen Früheſcadronsrapport zu bemerken.

Wie ſich übrigens die Patrouillen zu verhalten haben, iſt bereits in dem Eſcadronsreglement bey der Vorſchrift der Gefreyten umſtändlich berühret worden. Wenn eine Kavallerie die ihr angewieſene Poſten zu Pferde beziehet, ſchicket ſie die nach Umſtänden nöthige oder anbefohlene Patrouille auch zu Pferd aus, welche aber innerhalb der Veſtung zwar auf die Abhaltung aller Unordnung ebenfalls ſehen, und die begegneten anderen Patrouillen zu Fuß oder zu Pferd anrufen, auch die ungerufenen ſich mit Patrouille! melden, jedoch nirgends geſtellet werden, diejenigen hingegen, ſo außer der Veſtung detaſchirt werden, müſſen das für das Piquet vorgeſchriebene in Acht nehmen.

Zwölftes Kapitel.

Von einem entſtehenden Feuer.

Die obbeſagten Patrouillen ſollen nebſt dem vorgeſchriebenen auch beſonders, wie alle Schildwachten, auf das Feuer Acht haben, und ſobald als ſie nur das geringſte hievon merken, iſt ſogleich ein Allarm-

richtet, die sämmtliche Parade zur obbesagten Ehrenbezeigung kommandiren.

Alle Wachten, wo das Hochwürdige passiret, treten bey 40 Schritten in das Gewehr, präsentiren, und die Officierposten rühren das Spiel, auch fallen solche zum Gebet vom Präsentiren nieder, wenn es sich auf 10 Schritte annähert, wenn selbiges aber bey 6 Schritte von einer Wacht angekommen, lassen solche abermals präsentiren und das Spiel blasen, bis es auf 40 Schritte entfernet ist, da beym Fuß genommen und angesetzt oder niedergelegt wird, die Sildwachten aber präsentiren allezeit, ohne zum Gebet niederzufallen.

Nach dem Zapfenstreich oder Retraite soll vor dem Hochwürdigen kein Spiel gerührt, und nur geschultert, wohl aber in der anderweit bemeldeten Entfernung nach dem vorhergehenden Präsentiren zum Gebet niedergefallen werden. Wenn während der Wachtablösung beyde Wachten gegen einander stehen, so soll diejenige, hinter welcher das Hochwürdige zu passiren hat, rechts umkehrt machen, so fort eine jede präsentiren, das Spiel blasen, und zum Gebet niederfallen.

Wenn aber einer im Marsche begriffenen Wacht oder sonstigen Truppe das Hochwürdige begegnet, so muß solche mit der Fronte gegen dasselbe aufmarschiren, und die Ehrerbietung erweisen, wie es bey der Wacht gesagt worden; ein ganzer Trupp aber verhält sich nach der bey der Parade ertheilten Vorschrift; bey Ausführung einer Execution hingegen soll vor dem Hochwürdigen, wenn man demselben unvermeidlich begegnen müßte, nicht die geringste Ehrenbezeugung gemacht; sondern ungehindert fortmarschirt, und auf die Delinquenten sorgfältig Acht gegeben werden, daß sie nicht aus den Schranken springen und sich unter das Hochwürdige flüchten. Wenn jedoch das Executionskommando die Delinquenten noch nicht übernommen hat, wird die vorgeschriebene Ehrerbietung, aber ohne das Spiel zu rühren, erwiesen.

Wenn Truppen mit verkehrt geschulterten oder eingesteckten Gewehr marschiren, müssen solche während dem Marsche scharf schultern, oder das Seitengewehr ergreifen, sodann ebenfalls dahin, wo das Hochwürdige passiret, Fronte zu machen, und das weitere wie oben befolgen, nach der Entfernung aber einstecken, und während dem Marsch wieder verkehrt schultern, jedoch wird in diesem Fall, gleichwie von jenen, denen es sonst auch nicht zukommt, das Spiel niemals gerührt. Wenn das Hochwürdige nur etlichen, oder gar nur einem Mann mit verkehrt oder scharf geschultertem Gewehr begegnet, sollen sie zuerst niederlegen und dann niederknien; mithin versteht sich auch, daß ein oder mehrere Mann ohne Gewehr bey Begegnung des Hochwürdigen niederknieen, welches auch ein oder mehrere Männer zu Pferde, nachdem sie abgesessen sind, befolgen müssen.

gleich bei einem auskommenden Allarm auf ihre gehabten Posten, um die dasigen Wachten zu verdoppeln, und alle Unordnungen abzustellen. Während dem Feuer müssen alle Wachten ohne Unterschied in der Vestung und um solche beständig im Gewehr stehen. Auch sollen sowohl die Wall- als großen Patrouillen hiebey verdoppelt werden. Die Thorwachten müssen bey einem des Tags entstehenden Feuer, ohne weitern Befehl, gleichwie bey allen andern Tumulten in der Stadt die Thore, Gatter und Schlagbäume, unverweilt zumachen, auch die Fallbrücke aufziehen, und jeden Orts doppelte Schildwachten dazu stellen, wenn sie aber die fernern Befehle erwarten, bey demjenigen Thor, wo aus einer Vorstadt Handwerker zum Löschen hereinkommen, oder Wasser zugeführet wird, soll nur das äußere Gatter, und der Schlagbaum zugemacht werden, damit das erforderliche herein könne. Jedach ist ungefähr 20 Schritte außerhalb des Schlagbaums 1 Piquet zur Visitirung der Passirenden auszustellen, welches bey der Nacht ein Feuer unterhalten muß, um durch dasselbe die Leute beobachten zu können; auch müssen die Wachten ihres Orts, besonders auf jeden Passirenden wohl Acht geben, auf daß sich nichts Verdächtiges einschleichen und so lang das Feuer dauert, niemanden als die zu Abholung des von außen her nöthigen Wassers erforderlichen Fuhren hinausgelassen, denn sollen nebst denen doppelten Schildwachten bey der Fallbrücke auch extra 4 Mann daselbst in Bereitschaft stehen, um solche im Fall der Noth gleich aufziehen zu können. Von dem Ueberrest der auf denen Allarmplätzen unter dem Gewehr befindlichen Garnison sind ebenfalls nach Umständen verschiedene kleine Wachten an die Zugänge zum Feuer zu stellen, welche die nöthigen Schildwachten um das Feuer aussetzen, und auf Diebstähle oder sonstige Unordnungen genaue Obsicht tragen sollen.

Dreyzehntes Kapitel.

Von dem feindlichen Allarm.

Wenn sich der Feind in Geheim einer Vestung nähert, und solche zu überfallen sucht, soll derjenige Posten, welcher zuerst etwas verdächtiges wahrnimmt, also gleich den Allarm blasen, oder schießen, auch es unverweilt auf die Hauptwacht, und diese weiter melden lassen, nicht minder muß es von obberührtem Posten rechts und links, und so von einem dem andern, um die ganze Vestung herum zu wissen

Proceßionen, wenn ſolches keine Höhere bewirken. Wenn ſodann an dem Oſterſonnabend Vormittags die Glocken wieder zum erſtenmahl geläutet werden, iſt das Gewehr wie ſonſten zu führen, hiebey auch mit verſtummtem Spiel abzublaſen, imgleichen werden alsdenn die Stöſſe gewöhnlichermaſen geblaſen.

Wenn der Kommandant eine oder 2 Eſcadronen, oder andere Kommandirte ausrücken lieſſe, um des Abends bey der Auferſtehung zu feuern, ſo marſchiren ſolche in der Stille nach der Situation bey 100 Schritt vor die Kirche, und wenn der Prieſter bey dem Grabe zum drittenmal das Alleluja ſingt, geben ſie die erſte, bey dem Te Deum die zweyte, und bey dem Seegen die dritte Salve, blaſen aber niemals das Spiel, und rücken hierauf wieder in der Stille ein.

Achtzehntes Kapitel.

Von Poſtirungen, Cantonirungen und Quartieren.

Alles dasjenige, was in dem Eſcadrons- wie auch gegenwärtigen Regiments-Reglement vorgeſchrieben, und inſonderheit von der Garniſon-Verhaltung geſaget worden, beziehet ſich ebenfalls auf die Poſtirungen, Cantonirungen und Quartiere; in ſo weit Functionen hieher einſchlagen, und wird ferner angemerkt, daß wenn eine Kavallerie auf Poſtirung oder Cantonirung in Dörfer rücket, ſie, wenn eine Feindes Gefahr iſt, ſelbige vorher durch eine Avantgarde viſitiren zu laſſen, und ſobald ſie eingerückt, ſogleich die erforderlichen Piquetter gegen den Feind auszuſtellen, ſo hernach bey der Abendbetſtunde abzulöſen, desgleichen einen Bereitſchaftspiquet kommandiren, nicht minder alle Zugänge und Straſſen des Dorfes, wenn es die Umſtände erfordern, nicht allein mit Wachten zu Fuß zu beſetzen, ſondern auch Gräben aufzuwerfen, oder mit Wagen (worauf Miſt zu laden,) Fäſſern und deraleichen zu vermachen, und ſich überhaupt vor allen etwa ereignenden feindlichen Ueberfällen ſorgſamſt zu verwahren habe; jedoch mit der gebräuchlichſten Vorſicht, daß an ein oder zwey auſſer der Straſſe gelegenen Orten mit weniger Mühe hinlängliche Oeffnungen gemacht werden können, damit man zu Pferd leicht heraus zu marſchiren im Stande ſey, und nicht eingeſperret werde.

Imaleichen müſſen die Staabsofficiere ausreiten, und ſich die Gegend ſowohl vor- ſeit- als rückwärts bekannt machen, um

bey

rnen ohne Obergewehr, jedoch in vollkommener Ajouſtirung und
de geſtellt, und unter Begleitung der Ober- und Unterofficiere
dronweiſe ordentlich in die Kirche geführet werden. Wenn nun
nach dem Gottesdienſt wieder in Ordnung zurückgebracht wor-
ſind alsdenn auch die andern Eſcadronen auf ebenmäſige Art hin
herzuführen.

Funfzehntes Kapitel.

Von dem Frohnleichnamstag.

enn der Kommandant befiehlet, daß die Garniſon völlig oder
ein Theil davon ausrücken ſoll, und das Hochwürdige von eini-
Kommandirten zu Fuß begleitet und von dieſen gefeuert wer-
ſoll, ſo geſchehen dieſe Ausrückungen jedes Orts in vollkom-
er Parade. Die Garniſon marſchirt nach erhaltenem Befehl zu
d oder zu Fuß auf den gewöhnlichen Paradeplatz, die das Hoch-
dige bedecken ſollende Mannſchaft aber jederzeit zu Fuß vor der
he, wo die Proceſſion ausgehet. Zugleich verfügen ſich ſo viele
rlieutenant, als zu Tragung des Himmels nöthig ſind, wenn
e Höhere von Diſtinction es thun wollen, und 12 Korporale oder
deren nicht ſo viel vorhanden, 12 Gemeine vor der Kirchenthüre
bleiben ſtehen. Wenn nun die Proceſſion ausgeht, rangiren ſich
bemeldten Korporalen auf jede Seite 6, allwo ſie mit ausge-
nem Seitengewehr, oder wenn es gemeine ſind, mit dem in der
lance tragenden Gewehr das Hochwürdige auswärts neben denen
kelträgern begleiten, von der kommandirten Bedeckung hingegen
ſchirt die eine Hälfte Zugweiß in der Stille mit geſchultertem Ge-
r vor der Geiſtlichkeit und dem Hochwürdigen, die andere Hälfte
r ſolchergeſtalt nach demſelben und zwar hinter denen Perſonen
Diſtinction, welche es begleiten. Bey Anlangung an einem
ar, rückt die kommandirte Bedeckung ſogleich aus der Proceſ-
ordnung heraus und ſtellet ſich, wo es die Situation zuläßt,
25 Schritt ſeitwärts, oder vor dem Altar mit der Fronte gegen
ſelben, und die 12 Begleiter neben dem Himmel, wenn es keine
porale ſind, nehmen beym Fuß aus der Balance. Sobald das
angelium abzuſingen angefangen wird, ſoll die Bedeckung prä-
tiren, und nach Endigung deſſen wieder ſchultern; kurz vor dem
egen aber neuerdings wieder präſentiren, und vom präſentirten
wehr zum Gebet niederfallen, nach erfolgtem Seegen wird prä-
tirt, geſchultert und mit hochanſchlagendem Gewehr eine Salve
eben, ſofort der Marſch einmal durchaus geblaſen, und wieder

hurtig

dartführer oder ein Korporal die Inſpection hat. Das Auf- und Abziehen dieſer Wachten iſt das nehmliche, wie bey der Garniſon geſagt worden. Wegen des Rapport und Meldungen von denen Thoren auf die Hauptwacht, und von dieſer an den Kommandanten, desgleichen wegen der Abfertigung iſt ſich ebenmäßig nach der Garniſon zu richten.

Wenn an einem Jahrmarkt oder ſonſten eine Verſammlung von vielem Volk wäre, ſoll jederzeit ein Gefreyter mit 3 oder 4 Mann auf der Hauptwacht oder in denen Contractions-Oertern in Bereitſchaft ſeyn, um bey entſtehenden Raufhändeln, oder dergleichen, ungeſäumt dahin geſchickt werden zu können. Die Sonn- und Feyertägliche Kirchenparaden, wozu von denen Trompetern vor dem Ort des Gottesdienſtes zweymahl der Kirchenſtoß, und das drittemahl auf der Stelle zuſammen geblaſen wird, geſchiehet wie in der Garniſon. Das Verleſen, Viſitiren und Befehlausgeben ſoll nach der im Eſcadronsreglement enthaltenen Vorſchrift beobachtet werden.

Wenn das Regiment weit auseinander in verſchiedenen Ortſchaften lieget, ſo ſchickt der Regimentskommandant die Befehle denen Diviſionen, dieſe aber ihren unterſtehenden Eſcadronskommandanten und ſohin werden ſolche weiter ertheilet.

Durch den nemlichen Weg müſſen auch die gewöhnlichen und die beſonderen Rapporte bey dem Regimentskommandanten einlaufen, allwo der Regimentsadjutant ein verfaßtes Totale einem jeden Staabsofficier ſchriftlich zuſchickt, damit dieſe jederzeit in der Kenntniß des ganzen bleiben.

Zu Unterhaltung der in Dienſtſachen vorfallenden Korreſpondenz werden die erforderlichen Ordonanzen zu Pferde und zwar jede höchſtens auf 2 Meilen von der andern verleget, damit alles ungeſäumt befördert werden könne.

Dieſe Ordonanzen müſſen wie überhaupt in allen Dienſten mit Baudalier und Patrontaſchen, dem Ober- und Untergewehr verſehen ſeyn.

Anſonſten wird bey einem auseinander liegenden Regiment täglich von dem in dem Ort befindlichen Staabsofficier ordentlich abgefertiget, gleichwie ihm auch die Rapporte nach der anderweiten Vorſchrift erſtattet werden.

Bey beſagt auseinander liegendem Regiment ſoll der Obriſt, Obriſtlieutenant und die Majore, wo letztere 2 ſind daſſelbe ſolchergeſtalt viſitiren, daß jeder von ihnen alle Vierteljahr in ſämliche Quartiere gehen, und bey jeder Eſcadron genaueſtens nachſehe, ob die behörige Unterkunft vorhanden, ob alles und jedes in der vorbeſchriebenen Ordnung beobachtet, wie auch ob die gute Harmonie mit denen Innwohnern gepflogen werde, oder ob Klagen, Schulden und dergleichen hervor kommen.

Wenn die letzte Decharge vor der Kirche gegeben worden, ſo die Eſtandarten gehörig an ihren Ort zu bringen, ſo fort aber wird nach deren Entfernung ordentlich eingerücket, ausgenommen es wäre verordnet, auf den erforderlichen Befehl zu warten. Uebrigens mag die Garniſon bey dergleichen Proceſſionen auf dem Paradeplatz, oder nach Anordnung des Kommandanten wegen vielen fremden Volks oder anderer Umſtände auf den Allarmplätzen zu Pferde ausgerücket ſeyn, ſo ſoll ſie jederzeit das Gewehr ſcharf geladen, und die Munition, wie in allen Dienſten und Ausrückungen überhaupt, wenn nicht das Gegentheil befohlen würde, bey ſich haben.

Die Thor- und alle andere Wachten ſollen bey ſolchen Proceſſionen wegen der Sicherheit mit geſchultertem Gewehr ſtehen.

Während der Proceſſion ſollen auch von den Wachten die Patrouillen auf dem Wall und durch die Gaſſen geſchicket, um ſowohl auf das Feuer, als allen Verdacht Obacht zu geben. Bey kleinen Proceſſionen ſtellen ſich nur diejenigen Wachten, wo ſolche vorbey gehen, wie auch bey den Leichenbegängniſſen der Einwohner zu dem Gewehr, es wäre denn jemand dabey, dem eine Ehrenbezeugung zu machen wäre.

Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß alle die bisher in einer Garniſon zur Sicherheit von innen und außen angeführten beſondern Vorſichten nur nach Maaß der Zeit und Umſtände gebraucht werden müſſen.

Sechzehntes Kapitel.

Fernere Verhaltungen vor dem Hochwürdigen.

Auf obenbeſagte Art muß man ſich auf allen Paraden, wo das Hochwürdige ein- oder außer Proceſſion vorbey getragen wird verhalten, und wenn ſolches rückwärts paſſiret, ſoll rechtsumkehrt gemacht werden. Wenn aber während der Zuſammenſtoßung einer Paradewacht und dergleichen, wenn der ganze Trupp noch nicht formiret iſt, das Hochwürdige vorbey gehet, kommandiret ein jeder Ober- und Unterofficier bey ſeiner Mannſchaft zum Präſentiren, und ſo fort zum Gebet niederzufallen, oder Säbel zu ergreifen, und zum Gebet niederzuknieen, oder ſich zu ſtellen, auch wird von jenen, denen es ſonſt zukommt, das Spiel geblaſen.

In dem Fall, wenn zu der Zeit, als das Hochwürdige paſſirt, eine Wachtparade eben abgetheilet wird, muß derjenige, der es verrichtet,

richtet, die sämmtliche Parade zur obbesagten Ehrenbezeigung kommandiren.

Alle Wachten, wo das Hochwürdige passiret, treten bey 40 Schritten in das Gewehr, präsentiren, und die Officierposten rühren das Spiel, auch fallen solche zum Gebet vom Präsentiren nieder, wenn es sich auf 10 Schritte annähert, wenn selbiges aber bey 6 Schritte von einer Wacht angekommen, lassen solche abermals präsentiren und das Spiel blasen, bis es auf 40 Schritte entfernet ist, da beym Fuß genommen und angesetzt oder niedergelegt wird, die Sildwachten aber präsentiren allezeit, ohne zum Gebet niederzufallen.

Nach dem Zapfenstreich oder Retraite soll vor dem Hochwürdigen kein Spiel gerührt, und nur geschultert, wohl aber in der anderweit bemeldeten Entfernung nach dem vorhergehenden Präsentiren zum Gebet niedergefallen werden. Wenn während der Wachtablösung beyde Wachten gegen einander stehen, so soll diejenige, hinter welcher das Hochwürdige zu passiren hat, rechts umkehrt machen, so fort eine jede präsentiren, das Spiel blasen, und zum Gebet niederfallen.

Wenn aber einer im Marsche begriffenen Wacht oder sonstigen Truppe das Hochwürdige begegnet, so muß solche mit der Fronte gegen dasselbe aufmarschiren, und die Ehrerbietung erweisen, wie es bey der Wacht gesagt worden; ein ganzer Trupp aber verhält sich nach der bey der Parade ertheilten Vorschrift; bey Ausführung einer Execution hingegen soll vor dem Hochwürdigen, wenn man demselben unvermeidlich begegnen müßte, nicht die geringste Ehrenbezeugung gemacht; sondern ungehindert fortmarschirt, und auf die Delinquenten sorgfältig Acht gegeben werden, daß sie nicht aus den Schranken springen und sich unter das Hochwürdige flüchten. Wenn jedoch das Executionskommando die Delinquenten noch nicht übernommen hat, wird die vorgeschriebene Ehrerbietung, aber ohne das Spiel zu rühren, erwiesen.

Wenn Truppen mit verkehrt geschulterten oder eingesteckten Gewehr marschiren, müssen solche während dem Marsche scharf schultern, oder das Seitengewehr ergreifen, sodann ebenfalls dahin, wo das Hochwürdige passiret, Fronte zu machen, und das weitere wie oben befolgen, nach der Entfernung aber einstecken, und während dem Marsch wieder verkehrt schultern, jedoch wird in diesem Fall, gleichwie von jenen, denen es sonst auch nicht zukommt, das Spiel niemals gerührt. Wenn das Hochwürdige nur etlichen, oder gar nur einem Mann mit verkehrt oder scharf geschultertem Gewehr begegnet, sollen sie zuerst niederlegen und dann niederknien; mithin versteht sich auch, daß ein oder mehrere Mann ohne Gewehr bey Begegnung des Hochwürdigen niederknieen, welches auch ein oder mehrere Männer zu Pferde, nachdem sie abgesessen sind, befolgen müssen.

Wenn das Hochwürdige irgend wohin zu Kranken ausgehen muß, und auf die Hauptwacht, oder in großen Orten, wo mehrere Pfarrkirchen sind, auf eine andere nahe Wacht geschickt wird, soll also gleich 1 Korporal mit 6 Mann nach der Kirche marschiren, und wenn auch nicht darum geschickt würde, soll doch von derjenigen Wacht, welche das Hochwürdige ohne Bedeckung zuerst gehen siehet, eben besagte Mannschaft zur Begleitung gegeben werden, wenn dieselbe noch ohne die Schildwachten über 12 Mann stark bleibet. Im Felde aber, wenn der Regimentspater mit dem Hochwürdigen zu einem Kranken öffentlich gehet, begleitet es 1 Gefreyter mit 3 Mann, von des Obristens Wacht, und vor dem Hochwürdigen soll ein Mann mit der Laterne nebst dem Glöckchen gehen, welches er zu läuten hat, es sey bey Tage oder Nacht.

Wie sich übrigens diese Begleitung zu verhalten habe, ist in dem Escadronsreglement bey des Gemeinen Instruction schon angemerkt worden.

Siebenzehntes Kapitel.

Von dem grünen Donnerstag.

Wenn Vormittags die Glocken zum letztenmal in der Pfarr- oder Hauptkirche geläutet werden, ist auf der Hauptwacht und sodann auf allen Wachten, das Gewehr zur Leiche zu bringen, hiemit aber auf denen Posten, welche die Stöße blasen, gehörig abzublasen.

Von dieser Zeit an bis auf den Ostersonnabend werden bey Auf- und Abziehung derer Wachten, Paraden, Proceßionen und anderen vorfallenden Functionen von Ober- und Unterofficiere, Seitengewehr, Estandart und Carabiner zu Pferd und zu Fuß zur Leiche geführet, wie denn auch anstatt des sonstigen Präsentiren das Gewehr von denen Wachten und Schildwachten jederzeit zur Leiche genommen wird.

Die gewöhnlichen Stöße sollen zwar alle wie sonsten, jedoch durch Sourdine geblasen werden.

Allhier verstehet sich von selbst, daß jene Mannschaft, die Estandarten führet oder bewachet, hievon ausgenommen seyn, und das Gewehr wie sonsten führen müsse. Gleiche Bewandniß hat es mit denen vor dem Feind stehenden Piquetern, Vorposten und Kommando, es sey nun im Feld oder Garnison.

Wenn am Charfreytag das Hochwürdige in das Grab gebracht wird, tragen die Unterlieutenante den Himmel wie bey andern

knecht oder dergleichen unehrlichen Kerl einen familiairen Umgang gehabt, mit ihm getrunken oder gespielet haben.

Dieses versteht sich nicht allein von solchen unehrlichen Personen, denen eine von besagten Infamien bey dem Regiment zugestossen, sondern auch von jenen, die ausser dem Regiment oder Militair Verbrechen halber infam gemacht worden, daferne es nur nicht durch Brandmarken oder öffentliches Ausstreichen geschehen ist. Eben so kann der Estandartschwung über einen zum Soldatenstand tüchtigen Sohn des Freymanns und Abdeckers, wenn solcher des Vaters infames Gewerbe noch niemals getrieben hat, Statt finden.

Imgleichen können diejenigen ehrlich gemacht werden, deren Nahmen an den Galgen geschlagen worden, oder die in effigie aufgehenket worden, wenn sie nemlich Gnade erlangen sollen.

In diesem Fall läßt man den Nahmen oder das Bildniß wieder von dem Galgen herunter nehmen, und zwar auf die Art wie die Execution geschehen; wäre man aber von dem Ort entfernet, so muß man dahin schreiben, daß es herab genommen werde, und sollte allenfalls auch dieses nicht thunlich seyn, so wird es durch eine öffentliche Publication rappellirt, welches so viel als die Herabnehmung ist, und alsdenn die Estandarte über den Unehrlichen geschwungen, mithin derselbe auf solche Weise zu Ehren gebracht.

Ein Mann, der sich selbst aufhängt, und durch einen ungefehr dazu gekommenen Kameraden, oder sonst jemanden noch bey Zeiten vom Strick geschnitten, folglich auf diese Weise beym Leben erhalten wird, ist unwürdig fernerhin unter einem Regiment zu dienen, und ein solcher Selbstthenker soll nicht ehrlich gemacht werden; wenn er jedoch, wie es bey dergleichen Fällen öfters zu geschehen pfleget, aus Schwermüthigkeit gewaltthätige Hand an sich geleget hätte, und vorhin sonst von guter Aufführung gewesen wäre, ist dieses Begehen ganz anders zu betrachten, und der Mann nur mit einer willkührlichen Strafe zu belegen, sofort aber bey dem Regiment zu behalten; derjenige hingegen, welcher dem Gehenkten das Leben obbemeldetermassen zu retten das Glück hat, macht sich dadurch nicht der geringsten Infamie theilhaftig, und findet die irrige Meynung, als ob er hiemit dem Freymann ins Handwerk gegriffen hätte, keinesweges Platz.

Es kann zwar der Regimentsinnhaber kein Verhör und Kriegsrecht über den zeitlichen Obristen bestellen, wie schon anderweit berührt worden, jedoch steht es in seiner Macht, diesen nöthigen Falls zu korrigiren, wie auch mit einem mäßigen Arrest zu bestrafen, indem letzterer wegen seiner Administration dem ersten wirklich subordinirt, und ihm mit Aufsicht und Parition angewiesen ist; wenn aber das Versehen des zeitlichen Obristen von

einer

einer solchen Beschaffenheit ist, daß es eine Untersuchung erheischet, so beleget ihn der Innhaber ebenfalls mit Arrest, und zeiget die Sache alsogleich dem Generalkommando an, welches nicht minder beobachtet werden muß, wenn besagter Innhaber den Obristen nur zur eigenmächtigen Bestrafung in Arrest genommen hätte.

Uebrigens wird hierunter verstanden, daß der mehr wiederholte Innhaber bey dem Regiment gegenwärtig sey, denn, wenn derselbe davon abwesend wäre, muß er sich so in einem als andern Fall wegen Arretirung des Obristen an den dort kommandirenden General wenden. Sollte endlich der Innhaber auch zugleich der kommandirende General, und nicht bey dem Regiment in loco seyn, so träget es derselbe dem dabey angestellten General auf; in Ermangelung eines Generals aber bedeutet er dem Obristen den Arrest schriftlich, und schreibet es annebst dem im Regimentskommando folgenden Staabsofficier. In Betreff des Juris Gladii & aggratiandi, welches der Innhaber oder der Kommandant über die vom Obristlieutenant an, unter die Regimentsjurisdiction gehörigen Individua exercirt, ist zu bemerken, daß er zwar eine ausgefallene Sentenz publiciren und exequiren, wie auch die ausgemessene Strafe vermindern, oder gänzlich nachsehen, keinesweges aber dieselbe schärfen könne. Und wenn ihm allenfalls das von dem Kriegsrecht gefällte Urtheil zu gelind vorkäme, mithin nicht anständig wäre, muß die Sentenz cum Actis dem Generalkommando versiegelt eingesandt werden, damit solche von dannen weiter dem Hofkriegsrath ad Revisionem zukommen, und dieser seine Entscheidung darüber geben könne, jedoch verstehet sich hiebey, daß die Sache von Wichtigkeit seyn müsse, denn widrigenfalls soll es bey dem ersten Ausspruch bleiben.

Gleichwie es einem jeden Inquisiten frey stehet, wider einen oder andern derer Kriegsrechtsassessoren zu excipiren, als worüber er bey Eröffnung des erstbemeldten Kriegsrechts befraget wird, und die Ausschliessung nach richtigem Bestand einer angegebenen erheblichen Ursache nicht versaget werden kann, eben so ist ihm unverwehrt ein unpartheyisches Recht zu begehren, wenn recusatio suspecti Judicis hinlänglich gegründet ist, wobey jedoch zu beobachten, ob die Recusirung währendem Proceß vorkomme, oder das bereits gesprochene Urtheil erst hernach als verdächtig acquirirt werde.

Im ersten Fall mag der Recusant, wie oben gesagt worden, ein unpartheyisches Recht verlangen, und soll ihm ohne Bedenken gewillfahrt werden, letztern Falls aber hat er nichts anders, als die Revision zu gut, welche unumgänglich durch das Generalkommando bey dem Hofkriegsrecht vorzubringen ist, daß wenn es in Processu inquisitorio, oder sonst gründlich bey Gericht fürgehet, Recusant bey dem ersten besten Constitut, oder auch ehe das Verhör beym Regiment geschiehet, seine Ursachen

knecht oder dergleichen unehrlichen Kerl einen familiairen Umgang gehabt, mit ihm getrunken oder gespielet haben.

Dieses versteht sich nicht allein von solchen unehrlichen Personen, denen eine von besagten Infamien bey dem Regiment zugestossen, sondern auch von jenen, die ausser dem Regiment oder Militair Verbrechen halber infam gemacht worden, daferne es nur nicht durch Brandmarken oder öffentliches Ausstreichen geschehen ist. Eben so kann der Estandartschwung über einen zum Soldatenstand tüchtigen Sohn des Freymanns und Abdeckers, wenn solcher des Vaters infames Gewerbe noch niemals getrieben hat, Statt finden.

Imgleichen können diejenigen ehrlich gemacht werden, deren Nahmen an den Galgen geschlagen worden, oder die in effigie aufgehenket worden, wenn sie nemlich Gnade erlangen sollen.

In diesem Fall läßt man den Nahmen oder das Bildniß wieder von dem Galgen herunter nehmen, und zwar auf die Art wie die Execution geschehen; wäre man aber von dem Ort entfernet, so muß man dahin schreiben, daß es herab genommen werde, und sollte allenfalls auch dieses nicht thunlich seyn, so wird es durch eine öffentliche Publication rappellirt, welches so viel als die Herabnehmung ist, und alsdenn die Estandarte über den Unehrlichen geschwungen, mithin derselbe auf solche Weise zu Ehren gebracht.

Ein Mann, der sich selbst aufhängt, und durch einen ungefehr dazu gekommenen Kameraden, oder sonst jemanden noch bey Zeiten vom Strick geschnitten, folglich auf diese Weise beym Leben erhalten wird, ist unwürdig fernerhin unter einem Regiment zu dienen, und ein solcher Selbstthenker soll nicht ehrlich gemacht werden; wenn er jedoch, wie es bey dergleichen Fällen öfters zu geschehen pfleget, aus Schwermüthigkeit gewaltthätige Hand an sich geleget hätte, und vorhin sonst von guter Aufführung gewesen wäre, ist dieses Begehen ganz anders zu betrachten, und der Mann nur mit einer willkührlichen Strafe zu belegen, sofort aber bey dem Regiment zu behalten; derjenige hingegen, welcher dem Gehenkten das Leben obbemeldetermassen zu retten das Glück hat, macht sich dadurch nicht der geringsten Infamie theilhaftig, und findet die irrige Meynung, als ob er hiemit dem Freymann ins Handwerk gegriffen hätte, keinesweges Platz.

Es kann zwar der Regimentsinnhaber kein Verhör und Kriegsrecht über den zeitlichen Obristen bestellen, wie schon anderweit berührt worden, jedoch steht es in seiner Macht, diesen nöthigen Falls zu korrigiren, wie auch mit einem mäßigen Arrest zu bestrafen, indem letzterer wegen seiner Administration dem ersten wirklich subordinirt, und ihm mit Aufsicht und Parition angewiesen ist; wenn aber das Versehen des zeitlichen Obristen von

einer

Im Sommer ſollen ſie ſich jeden Orts wenn das Regiment nicht zuſammen gezogen würde, bey denen contrahirten Eſcadronen einige Zeit aufhalten und ſie exerciren, ſofort aber hat der Obriſtlieutenant und der Major dem Regimentskommandanten von allen vorgefundenen und was bey der Viſitirung abzeſtellet, oder welche Eſcadronen im Exerciren ſaumſeelig befunden worden, den genaueſten Rapport abzuſtatten.

Wäre auch ein Staabsofficier mit einigen Eſcadronen von dem Ueberreſt des Regiments zu weit entlegen, daß er auf dieſe Art nicht das ganze Regiment viſitiren könnte, ſo mag ſolche zwar unterbleiben, ſeine Diviſion aber ſoll jeder Staabsofficier ſo oft es ſeyn kann oder nöthig iſt, viſitiren, und dem Regimentskommandanten darüber den Rapport erſtatten.

Wenn ein Flügel oder Eſcadron in verſchiedenen Orten bequartiert iſt, ſo ſoll jeder Rittmeiſter auf bemeldete Art alle 14 Tage ſeinen Flügel in dem No. viſitiren, von denen aber einer ſolches alle Tage wechſelsweiſe befolgen, und ſich den Rapport hiervon abſtatten laſſen, auf ſolche Art muß auch der erſte Rittmeiſter des Monaths wenigſtens einmal die ganze Eſcadron beſehen.

Alle Monath finden ſich von beiden Flügeln die Ober- und Unterofficiere in den Quartieren des erſten Rittmeiſters zu dem Rapport ein, allwo der monatliche Rapport von dieſem an den Diviſionskommandanten wie ſchon geſagt, ſchriftlich eingeſendet wird.

mündlich darlege. Iſt aber der Proceß in Schriften, ſo muß die Anzeige der Seſſion oder dem Obriſten in forma Libelli eingereicht werden.

Wenn übrigens einem Inquiſiten das unparthepiſche Recht bey dem Regiment wider Vermuthen abſchlagen würde, kann er ſich durch das Generalkommando an den Hof-Kriegsrath wenden.

Noch wird nöthig ſeyn, auch diejenigen Fälle anzuführen, in welchen die zu einem Regiment gehörigen Individua unter einer anderweiten Jurisdiktion ſtehen, nehmlich:

Der kommandirende General iſt berechtigt, alle über Exceſſe oder ſonſtige Uebelthaten auſſer dem Bezirk ihres Regiments betroffene Perſonen, in denen erſten 24 Stunden zu beſtrafen, oder zu begnadigen. Gleichwie er eben dieſes Recht binnen ſolcher Zeit im Felde und in Feſtungen über ſämmtliche General- Haupt- und ſonſtige Wachten, Piqueter, Bereitſchaften, und alle Truppen, die auf ſeine Ordre von ihrem Regiment detaſchirt ſind, exerceirt. So bald aber von der That an zu rechnen, die 24 Stunden verfloſſen ſind, vindicirt das Regiment den Thäter aus dem Gewahrſam des Generals, und fängt an mit ihm zu procediren a paſſu, wo es der General gelaſſen; imgleichen iſt dieſes Recht dem Kommandanten in einer Veſtung durch die bemeldeten 24 Stunden vorbehalten.

Ferner kann ein kommandirender General oder der Kommendant in einer Veſtung binnen denen 24 Stunden ſolche Fehler beſtrafen, worüber er ſchon öfters Befehl ergehen laſſen, und ein Regimentskommendant zu deren Hintertreibung keinen hinlänglichen Eifer gezeiget hätte. Wenn hingegen ein kommandirender General oder der Kommendant in einer Veſtung dem Regiment einen Delinquenten mit dem Beding übergiebt, daß es das Recht über ihn halten, und die Sentenz exequiren ſolle. Z. E. wenn Munition, Proviant oder dergleichen entwendet, oder ſonſt etwas zu beträchtlichen Schaden des Dienſtes begangen worden, ſo hat das Regiment ſich genau hiernach zu achten, und nach geendigter Execution den ganzen Proceß in Copia zu kommuniciren. Dadurch wird demſelben nichts benommen, nur kann es in dieſem Fall nicht begnadigen. Wollte aber der gedachte kommandirende General oder Veſtungskommendant hier wiederum pardoniren, ſo ſoll es ihm auf deſſen Anſuchen nicht abgeſchlagen werden. Das zweyte Privilegium, das ein würklicher Obriſt hat, iſt die Gewalt, die Chargen bey dem Regiment vom Rittmeiſter an incl. abwärts zu vergeben oder nach Maaß, als er es für gut befindet, dieſe Verleihung dem zeitigen Obriſten zu übertragen, in ſo weit nicht eine oder die andere von höhern Orten vorbehalten worden.

Dieſe Conferirung muß ohne den geringſten Eigennutz oder Partheilichkeit, ſondern einzig und allein nach der Billigkeit und mit der Abſicht auf den Nutzen des Dienſtes bey Verluſt der

Charge

Die vom Regiment mit einiger Mannschaft detaschirten oder einen Transport führenden Officier können, wenn ihnen auch das Jus Gladii nicht ausdrücklich übertragen ist, in nothdringenden Fällen, wo ein schleuniges Beyspiel darzuzeigen die Umstände erheischen, Standrecht halten, und das ausgesprochene Todesurtheil auf der Stelle exequiren lassen, wie aus der allegirten Justitznorma zu ersehen.

Wenn der Regimentsinnhaber mit Tode abgehet, muß der zeitliche Obrist (wenn er auch von dem ersteren das Jus Gladii & Aggratiandi ohne einige Ausnahme überkommen hätte,) die Kriegsrechte und Sentenzpublicationen so lange dem Hoftriegsrath als Generalkommando einsenden, bis das Regiment einem neuen Innhaber verliehen, und von diesem dieses Jus ihm übertragen wird.

Imgleichen kann der Regimentskommandant erst berührtes Jus keinesweges exerciren, wenn der Innhaber anwesend wäre, wiewohlen er sonst die Vollmacht dazu hätte, sondern es kommt lediglich dem würklichen Obristen zu, ausgenommen dieser wollte hiervon überhoben seyn. Die Regimentsjurisdiction erstrecket sich nicht allein auf die Kaiserl. Königl. sondern auch auf die Römischen Reichslande, in welchen jederzeit das über ein Verbrechen betretene Individuum seinem betreffenden Regiment ausgeliefert werden muß, um dasselbe alldorten gerichtlich zu vernehmen, und abzuurtheilen, sohin aber gebührend zu bestrafen; es hätte denn der Uebelthäter ein so greuliches Verbrechen begangen, daß in loco ein vorsvieglendes Beyspiel zu geben unmittelbar erforderlich, in welchem Fall das Regiment, unter dem der Delinquent stehet, an das daselbst am nächsten liegende Regiment oder Militärkommando die Jurisdiction prorogiren, in Ermangelung dessen aber den Delinquenten nach dem Civile gegen auszustellenden Revers, daß dieses weder zu einer Folge gereichen, noch dem Regiment in dessen Gerechtsamen im mindesten nachtheilig seyn sollte, überlassen könnte, oder das Regiment hätte, nach geschehener und demselben erweißlich zu rechter Zeit zugekommener Anzeige in einer Frist von 2 Monathen den Verbrecher zu übernehmen, vernachlässiget, allwo der Grundherr, oder die Civilobrigkeit darinnen selbst vorzugehen befugt ist, und läßt nur nachgehends dem Regiment das geschehene kommuniciren.

Das Begnadigungsrecht eines Regiments hat auch seine Würkung in Betreff derjenigen, die ob sordidum aliquod munus aut factum zur Unehr gekommen, und werden solche Subjekte durch den Estandartenschwung wiederum zu Ehren gebracht; dergleichen sind die Steckenknechte, wenn sie wegen eines garstigen Betragens dazu sententionirt worden, oder die an statt des verwürkten Lebens, solches Amt haben wählen müssen. Item jene Delinquenten, welche der Scharfrichter bey Executionen oder in der Tortur bereits in Händen oder berührt gehabt; imgleichen jene schlechte Soldaten, die mit einem Stecken-

knecht

knecht oder dergleichen unehrlichen Kerl einen familiairen Umgang gehabt, mit ihm getrunken oder gespielet haben.

Dieses versteht sich nicht allein von solchen unehrlichen Personen, denen eine von besagten Infamien bey dem Regiment zugestossen, sondern auch von jenen, die ausser dem Regiment oder Militair Verbrechen halber infam gemacht worden, daferne es nur nicht durch Brandmarken oder öffentliches Ausstreichen geschehen ist. Eben so kann der Estandartschwung über einen zum Soldatenstand tüchtigen Sohn des Freymanns und Abdeckers, wenn solcher des Vaters infames Gewerbe noch niemals getrieben hat, Statt finden.

Imgleichen können diejenigen ehrlich gemacht werden, deren Nahmen an den Galgen geschlagen worden, oder die in effigie aufgehenket worden, wenn sie nemlich Gnade erlangen sollen.

In diesem Fall läßt man den Nahmen oder das Bildniß wieder von dem Galgen herunter nehmen, und zwar auf die Art wie die Execution geschehen; wäre man aber von dem Ort entfernet, so muß man dahin schreiben, daß es herab genommen werde, und sollte allenfalls auch dieses nicht thunlich seyn, so wird es durch eine öffentliche Publication rappellirt, welches so viel als die Herabnehmung ist, und alsdenn die Estandarte über den Unehrlichen geschwungen, mithin derselbe auf solche Weise zu Ehren gebracht.

Ein Mann, der sich selbst aufhängt, und durch einen ungefehr dazu gekommenen Kameraden, oder sonst jemanden noch bey Zeiten vom Strick geschnitten, folglich auf diese Weise beym Leben erhalten wird, ist unwürdig fernerhin unter einem Regiment zu dienen, und ein solcher Selbstthenker soll nicht ehrlich gemacht werden; wenn er jedoch, wie es bey dergleichen Fällen öfters zu geschehen pfleget, aus Schwermüthigkeit gewaltthätige Hand an sich geleget hätte, und vorhin sonst von guter Aufführung gewesen wäre, ist dieses Begehen ganz anders zu betrachten, und der Mann nur mit einer willkührlichen Strafe zu belegen, sofort aber bey dem Regiment zu behalten; derjenige hingegen, welcher dem Gehenkten das Leben obbemeldetermassen zu retten das Glück hat, macht sich dadurch nicht der geringsten Infamie theilhaftig, und findet die irrige Meynung, als ob er hiemit dem Freymann ins Handwerk gegriffen hätte, keinesweges Platz.

Es kann zwar der Regimentsinnhaber kein Verhör und Kriegsrecht über den zeitlichen Obristen bestellen, wie schon anderweit berühret worden, jedoch stehet es in seiner Macht, diesen nöthigen Falls zu korrigiren, wie auch mit einem mäßigen Arrest zu bestrafen, indem letzterer wegen seiner Administration dem ersten wirklich subordinirt, und ihm mit Aufsicht und Parition angewiesen ist; wenn aber das Versehen des zeitlichen Obristen von

einer

einer solchen Beschaffenheit ist, daß es eine Untersuchung erheischet, so beleget ihn der Innhaber ebenfalls mit Arrest, und zeiget die Sache alsogleich dem Generalkommando an, welches nicht minder beobachtet werden muß, wenn besagter Innhaber den Obristen nur zur eigenmächtigen Bestrafung in Arrest genommen hätte.

Uebrigens wird hierunter verstanden, daß der mehr wiederholte Innhaber bey dem Regiment gegenwärtig sey, denn, wenn derselbe davon abwesend wäre, muß er sich so in einem als andern Fall wegen Arretirung des Obristen an den dort kommandirenden General wenden. Sollte endlich der Innhaber auch zugleich der kommandirende General, und nicht bey dem Regiment in loco seyn, so träget es derselbe dem dabey angestellten General auf; in Ermangelung eines Generals aber bedeutet er dem Obristen den Arrest schriftlich, und schreibet es annebst dem im Regimentskommando folgenden Staabsofficier. In Betreff des Juris Gladii & aggratiandi, welches der Innhaber oder der Kommandant über die vom Obristlieutenant an, unter die Regimentsjurisdiction gehörigen Individua exercirt, ist zu bemerken, daß er zwar eine ausgefallene Sentenz publiciren und exequiren, wie auch die ausgemessene Strafe vermindern, oder gänzlich nachsehen, keinesweges aber dieselbe schärfen könne. Und wenn ihm allenfalls das von dem Kriegsrecht gefällte Urtheil zu gelind vorkäme, mithin nicht anständig wäre, muß die Sentenz cum Actis dem Generalkommando versiegelt eingesandt werden, damit solche von dannen weiter dem Hofkriegsrath ad Revisionem zukommen, und dieser seine Entscheidung darüber geben könne, jedoch verstehet sich hiebey, daß die Sache von Wichtigkeit seyn müsse, denn widrigenfalls soll es bey dem ersten Ausspruch bleiben.

Gleichwie es einem jeden Inquisiten frey stehet, wider einen oder andern derer Kriegsrechtsassessoren zu excipiren, als worüber er bey Eröffnung des erstbemeldten Kriegsrechts befraget wird, und die Ausschliessung nach richtigem Bestand einer angegebenen erheblichen Ursache nicht versaget werden kann, eben so ist ihm unverwehrt ein unpartheyisches Recht zu begehren, wenn recusatio suspecti Judicis hinlänglich gegründet ist, wobey jedoch zu beobachten, ob die Recusirung währendem Proceß vorkomme, oder das bereits gesprochene Urtheil erst hernach als verdächtig acquirirt werde.

Im ersten Fall mag der Recusant, wie oben gesagt worden, ein unpartheyisches Recht verlangen, und soll ihm ohne Bedenken gewillfahrt werden, letztern Falls aber hat er nichts anders, als die Revision zu gut, welche unumgänglich durch das Generalkommando bey dem Hofkriegsrecht vorzubringen ist, daß wenn es in Processu inquisitorio, oder sonst gründlich bey Gericht fürgebet, Recusant bey dem ersten besten Constitut, oder auch ehe das Verhör beym Regiment geschiehet, seine Ursachen

mündlich darlege. Iſt aber der Proceß in Schriften, ſo muß die Anzeige der Seſſion oder dem Obriſten in forma Libelli eingereicht werden.

Wenn übrigens einem Inquiſiten das unpartheyiſche Recht bey dem Regiment wider Vermuthen abſchlagen würde, kann er ſich durch das Generalkommando an den Hof-Kriegsrath wenden.

Noch wird nöthig ſeyn, auch diejenigen Fälle anzuführen, in welchen die zu einem Regiment gehörigen Individua unter einer anderweiten Jurisdiktion ſtehen, nehmlich:

Der kommandirende General iſt berechtigt, alle über Exceſſe oder ſonſtige Uebelthaten auſſer dem Bezirk ihres Regiments betroffene Perſonen, in denen erſten 24 Stunden zu beſtrafen, oder zu begnadigen. Gleichwie er eben dieſes Recht binnen ſolcher Zeit im Felde und in Feſtungen über ſämmtliche General- Haupt- und ſonſtige Wachten, Piqueter, Bereitſchaften, und alle Truppen, die auf ſeine Ordre von ihrem Regiment detaſchirt ſind, exercirt. So bald aber von der That an zu rechnen, die 24 Stunden verfloſſen ſind, vindicirt das Regiment den Thäter aus dem Gewahrſam des Generals, und fängt an mit ihm zu procediren a paſſu, wo es der General gelaſſen; imgleichen iſt dieſes Recht dem Kommandanten in einer Veſtung durch die bemeldeten 24 Stunden vorbehalten.

Ferner kann ein kommandirender General oder der Kommendant in einer Veſtung binnen denen 24 Stunden ſolche Fehler beſtrafen, worüber er ſchon öfters Befehl ergehen laſſen, und ein Regimentskommendant zu deren Hintertreibung keinen hinlänglichen Eifer gezeiget hätte. Wenn hingegen ein kommandirender General oder der Kommendant in einer Veſtung dem Regiment einen Delinquenten mit dem Beding übergiebt, daß es das Recht über ihn halten, und die Sentenz exequiren ſolle. Z. E. wenn Munition, Proviant oder dergleichen entwendet, oder ſonſt etwas zu beträchtlichen Schaden des Dienſtes begangen worden, ſo hat das Regiment ſich genau hiernach zu achten, und nach geendigter Execution den ganzen Proceß in Copia zu kommuniciren. Dadurch wird demſelben nichts benommen, nur kann es in dieſem Fall nicht begnadigen. Wollte aber der gedachte kommandirende General oder Veſtungskommendant hier wiederum pardoniren, ſo ſoll es ihm auf deſſen Anſuchen nicht abgeſchlagen werden. Das zweyte Privilegium, das ein würklicher Obriſt hat, iſt die Gewalt, die Chargen bey dem Regiment vom Rittmeiſter an incl. abwärts zu vergeben oder nach Maaß, als er es für gut befindet, dieſe Verleihung dem zeitigen Obriſten zu übertragen, in ſo weit nicht eine oder die andere von höhern Orten vorbehalten worden.

Dieſe Conferirung muß ohne den geringſten Eigennutz oder Partheilichkeit, ſondern einzig und allein nach der Billigkeit und mit der Abſicht auf den Nutzen des Dienſtes bey Verluſt der

Charge

Charge, sowohl des Obristen als des Officiers, der auf eine widrige Art gemacht wird, geschehen. Nun soll zwar einem altdienenden Officier, welcher seine guten Meriten hat, der jüngere nicht vorgezogen, mithin die Anciennität auf das genaueste beobachtet werden. Gleichwie aber zuweilen bey dem jüngern im Rang stehenden Officier eine solche Fähigkeit nebst Diensteifer vorwaltet, daß darauf ein mehrerer Bedacht als auf den ältern weniger tüchtigen Officier genommen werden mag; so sind bey Ersetzung einer Stelle alle Umstände reiflich zu überlegen, und die besonders guten Eigenschaften eines jüngern denen mittelmäßigen eines ältern jederzeit vorzuziehen.

Bey Erledigung einer Staabsofficier-Charge hingegen liegt dem Regimentsinnhaber ob, seinen nach obigen Anmerkungen abgefaßten Vorschlag dem Hof-Kriegsrath einzusenden, und zufolge dessen Pflichten die wahre Beschaffenheit der Sache in allen und jeden getreulich anzuzeigen.

Die Vergebung der Unterofficierstellen soll bey dem Regiment ebenfalls nach Billigkeit und zum Besten des Dienstes geschehen. Daher muß aufs genaueste darauf gesehen werden, daß bey den Vorschlägen der Escadronskommandanten keine eigennützige Absichten oder Partheylichkeiten unterlaufen.

Die kleinen Staabspartheyen, deren Entlassung sowohl als die Aufnahme vom Regiment abhängt, sollen insgesammt jederzeit von erprobter Fähigkeit und guter Aufführung seyn, mit der weitern Erinnerung jedoch, daß der aufzunehmende Auditeur mit einem Attestat vom Hof-Kriegsräthlichen Departement in Judicialibus wegen seiner besitzenden erforderlichen Rechtsgelehrsamkeit und andrer nöthigen Eigenschaften versehen seyn müsse; dahingegen derselbe wider seinen Willen (ohne vorher dem Hof-Kriegsrath angezeigte Ursachen und darüber eingeholte Bereitwilligung) nicht entlassen werden könne.

Der Regiments-Kaplan muß ein Attestat nebst einer Vollmacht in Betreff des Juris Parrochialis von dem Cappellano Majori; ein neu aufzunehmender Regiments-Chirurgus und Staabsfeldscheerer aber, wie auch ein Unterfeldscheerer, das nöthige Zeugniß von dem Feld-Protomedico aufzuweisen, hingegen muß ein zur Escadron oder als Unter- vielmehr also ein aufzunehmender Oberschmidt in der K. K. Roß-Arzneyschule gelernet haben, und von dieser approbirt worden seyn.

Kein Regiments-Inhaber oder Kommandant ist befugt, den Rechnungsführer zum wirklichen Officier in dem Regiment anzustellen, viel weniger davon austreten zu lassen, bevor derselbe nicht ein ordentliches Absolutorium wegen gepflogener Rechnungs-Richtigkeit von seiner Behörde empfangen hat.

Einem in Zukunft aufzunehmenden Auditor und Rechnungsführer kann im Regiment der Obristlieutenants- und dem ersten nach langen Dienst-Jahren auch der Hauptmanns- oder Rittmeister-Titul beygeleget werden, da die übrigen Individua sich nur währender Dienstzeit des verliehenen Titels zu prävaliren haben.

Kraft des 3ten Privilegii kann der wirkliche oder auch zeitliche Obrister, nach Maas als dieser von dem ersten die Gewalt bekommt, das Heyrathen bey dem Regiment ohne weiteres erlauben.

Diese Befugniß ist dem Inhaber vom Obristen an incl. eingeräumet, mit der Beobachtung jedoch, daß vorhero die nachgesetzten resp. Kapitalien entweder in dem Wienerschen Stadt-Banco, oder in einem andern inländischen publiken Fond, oder auch auf andere Realitäten, jedoch gegen Landesgebräuchliche Intabulirung bey der Grund-Obrigkeit, oder Landtafel angeleget, und die Obligation an das hiesige Universal-Depositenamt eingesendet werden müssen.

Für 1	Obristen	12000
1	Obristlieutenant	9000
1	Obristwachtmeister	8000
1	Rittmeister	6000
1	2ter dito	4000
1	Oberlieutenant	3000
1	Unterlieutenant	2000

Das 4te Privilegium bestehet darinn, daß ein Regiment zu keiner andern Diöces und Pfarre gehörig, sondern der Regiments-Pater der alleinige Pfarrer sey. Gleichwie aber zum öftern zwischen denen Regiments-Patern und Parochia Locorum besonders wegen Copulationen, Streitigkeiten zu entstehen pflegen, so soll man sich an denen desfalls ergangenen Verordnungen halten.

Uebrigens muß gedachter Regiments-Pater von denen Staabs- und Oberofficieren sowohl als von den Unterofficieren, Gemeinen und jedermann in allen Ehren gehalten und als ein geistlicher Vater respectirt werden; dahero soll niemand in seiner Gegenwart ungeziemende Worte oder Zoten hören lassen, widrigenfalls ein solcher in die Kapelle zu bestrafen ist.

Unter denen verschiedenen Militair-Privilegien, als da sind das Privilegium fori, jenes wegen Errichtung des Testaments, und dergleichen, ist wohl dieses eines der vornehmsten, daß einem

nem jeden Officier, der auch sein Aufkommen von der Pique an erworben hat, nachdem er 30 Jahr gedienet, und des Wohlverhaltens halber von seinen Vorgesetzten gute Zeugnisse beyzubringen vermag, auf geschehenes Ansuchen das Ritterstandes oder Nobilitations Diploma gratis, mithin ohne Entrichtung der sonst hievor zu erlegenden Taxe, ertheilet wird.

Da übrigens allhier nur die Hauptbeobachtungen, welche bey denen Criminalhandlungen vorkommen, haben angeführt werden können, weil in Betracht derer besondern sich die Umstände von Zeit zu Zeit ändern, mithin solche darnach vorzuschreiben nöthig ist, annebst aber die mannigfaltigen Civilhandlungen wegen noch mehrerer vorkommenden Veränderungen hiesigen Orts gänzlich ausgelassen worden; als soll sich ein Regiment in specie nach der ad 1754 emanirten Justiz-Norm, und denen sonstigen in Sachen von Zeit zu Zeit ergangenen oder künftighin ergehenden Verordnungen achten.

(†) Decret
des zu ertheilenden Juris Gladii et Aggratiandi.

Der Römiſch Kayſerl. Königl. Apoſtol. Majeſtät ꝛc. ꝛc. Hier folget der völlige Titel des Regiments-Inhabers.

Ich Franz Moriz des Heil. Röm. Reichs Grafen von .... ertheile hiemit dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn ꝛc. (hier folget der völlige Titel des Regiments-Kommandanten) vollkommene Gewalt und Macht in allen Vorkommenheiten über die bey erwehntem meinem Regiment, einiger begangenen Verbrechen halber betretenden Delinquenten, nicht nur die gewöhnliche Verhöre anzuordnen, Kriegs- und Standrecht zu beſetzen, und die dadurch ausgefallenen Urtheile publiciren nnd exequiren zu laſſen, ſondern auch, wenn es die Gelegenheit und Umſtände wohl leiden mögen, die an Ehre, Leib oder Leben condemnirten zu begnadigen, will ſagen, daß Ihm, Herr Obriſten, kraft dieſes das Jus Gladii et Aggratiandi verleihe; jedoch behalte mir vor, wenn ſich ein oder anderer Officier mit etwas ſträflichen verfänglich machen ſollte, weshalb das Verhör vorzunehmen, ſolches ohne weiteres Fortſchreiten mir einzuſenden, und wie in der Sache ferner zu verfahren, meine Entſchlieſſung darüber abzuwarten wäre. Wenn bey einer langen Abweſenheit des Obriſten dieſelben vom Regiment detaſchirt, oder Fälle welcher Art ſich bey einer Entfernung immer ereignen mögten, hat der immediate nachfolgene Staabsofficier und reſpective Interims-Kommandant das Jus Gladii & Aggratiandi ſpecialiter und von neuem bey mir anzuſuchen; es wäre dann, daß es die Entlegenheit des Regiments nicht wohl geſtatten, und unterdeſſen ſich Caſus ereignen können, die eine ſchleunige Inquiſition erforderten, daß alsdann dem erbeutenden Interims-Regiments-Kommandanten dieſes Jus vermöge gegenwärtiger Unterfertigung zuſtehen ſoll. Wie den — — — Ein Tauſend Sieben Hundert Fünf und Sechzigſten Jahrs.

Ende des zweyten Theils oder des Regiments-Reglements.

Die Obriſten und Chef der Korps werden ſo wie für ſich und jeden Staabsofficier, alſo auch für jeden Rittmeiſter ein gedrucktes Exemplar dieſes Reglements von unſerm Hof-Kriegsrath erhalten, und ſolche demſelben quitiren, dagegen aber auch bey jeder Vorkommenheit oder Veränderung dafür ſtehen, daß ſich daſſelbe bey dem Regiment oder Korps befinde, weswegen ihnen frey ſtehet, ſich ſo oft ſie es nöthig finden, dieſes Exemplar vorzeigen zu laſſen.

Hierbey wird ſchärfſtens verboten, einem in fremden Dienſt ſtehenden Officier, oder ſonſt jemanden, ein dergleichen Exemplar zu behändigen, und wenn eines hievon abhänden kommen, oder verlohren gehen mögte, ſo wird durch die ſtrengſte Unterſuchung zu erörtern ſeyn, aus weſſen Verſchulden oder Nachläſſigkeit es geſchehen, um nach Befinden die gemeſſenſte Ahndung darüber zu verfügen.

Wobey denn jederzeit Unſerm Hof-Kriegsrath die Anzeige hievon zu machen iſt. Dahingegen ſollen die Rittmeiſter nicht nur ihren bey Händen habenden Officieren dieſes Reglement, auf Verlangen, zur Einſicht mittheilen, ſondern auch für alle ihre anderweitig Untergebene, die ſie chargenweiſe betreffende Vorſchriften herausziehen und ihnen zuſtellen, damit ein jeder, ſo viel ſein bekleidender Character betrift, die gebührende Obliegenheiten genau und umſtändlich wiſſen möge.

Wir verſehen Uns demnach ganz zuverläßig, daß dem allen auf das genaueſte werde nachgelebet, und dadurch Unſere Allerhöchſte Willensmeynung in den pflichtſchuldigſten Vollzug geſetzet werden. Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt Wien, den erſten Julii im Siebenzehen Hundert Neun und Sechzigſten, Unſerer Reiche im Neun und Zwanzigſten Jahre.

Maria Thereſia.

(L. S.)

Moriz Graf von Laſcy.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareo Regiæ
Apoſtol. Majeſtatis proprium.
Joh. Fried. Freyh. v. d. Marck.

Stanford Un
3 6105 0
DATE D
STANFORD UNIVER
STANFORD, CA
9430